



## Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

## Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

## Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





218-

19

D. August Friedrich Schotts,  
der Altershüter des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig.

unpartheyische

**S** r i f t l i c h

über

die neuesten juristischen Schriften,

n e b s t

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrtheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Erstes Stück.

---

Leipzig,

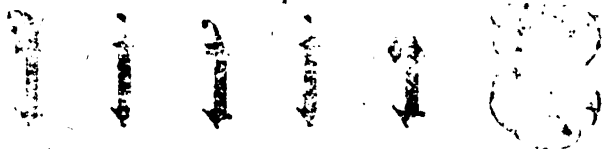
im Verlag der Heinsius'schen Buchhandlung

1768. 82 87.049-B.F.11-

7.7768

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the upper middle section.



Handwritten text in the middle section, appearing to be a list or series of entries.

Handwritten text in the lower middle section.

Handwritten text in the lower section, possibly a concluding paragraph or notes.

FIDC





## Vorbericht.



Da ich es wage, die Anzahl der periodischen Schriften, womit unser Zeitalter überschwemmet ist, zu vermehren, so halte ich es für meine Pflicht, dem Publikum von meinen Absichten, und von dem Plane, dessen Ausführung ich mir vorgesetzt habe, Rechenschaft zu geben.

Meine Leser sollen, wie der Titel verspricht, dreyerley von mir zu erwarten haben. Der vornehmste Gegenstand wird eine vollständige und unpartheyische Anzeige und Beurtheilung der neuesten Arbeiten der Rechtsgelehrten in und außer

## Vorbericht.

Deutschland seyn, nur das deutsche Staatsrecht und die damit so genau verbundene Reichshistorie sowohl, als die Geschichte einzelner deutscher Staaten ausgenommen.

Ich suche die Vollständigkeit weder in der Zahl der Blätter, welche jede Recension einnimmt, noch in der ängstlichen Bemühung, die Summarien der Kapitel, ja wohl gar der einzelnen Paragraphen, abzuschreiben, eine Art, womit mancher Kunststrichter, der nur von seinen Augen und Fingern Gebrauch macht, den Schriftsteller sowohl, als den Leser abfertigt, ohne daß jener weiß, was man von seiner Arbeit hält, noch auch dieser von dem Werthe und Unwerthe des Buchs unterrichtet wird. Ich nenne eine Schrift von dieser Gattung alsdenn vollständig, wenn sie nicht nur, so viel es immer möglich ist, von allen neuen Büchern und Arbeiten aus demjenigen Theile der Gelehrsamkeit, den sie zum Gegenstande hat, Nachricht giebt, sondern auch von jedem Buche just so viel, nicht mehr und nicht weniger, erzählt, als nöthig ist, die Absichten des Verfassers zu entdecken, den Plan des ganzen Werks zu übersehen, die glückliche oder unglückliche Ausführung desselben auch in einzelnen Punkten zu bemerken, die allgemeinen so  
wohl,



## Vorbericht.

wohl, als die besondern Vorzüge und Fehler des Schriftstellers kennen zu lernen, die neuen Entdeckungen von den längst vermoorderten und andern getreu nachgeschriebenen, oder höchstens mit einer neuen Farbe angestrichenen Meinungen zu unterscheiden, mit einem Worte, ein Kunstrichter, der auf das Lob der Vollständigkeit einen Anspruch machen, und der Erwartung des Publikum Gnüge thun will, muß so schreiben, daß er seine Leser in den Stand setzt, von jedem Buche, das er ankündigt, richtig zu urtheilen, ohne es gleichwohl gesehen und gelesen zu haben. Es versteht sich von sich selbst, daß alle diese Bemühungen eines Kunstrichters fruchtlos sind, wenn sie sich nicht, mit Ausschließung aller Nebenabsichten, bloß auf die reine Wahrheit gründen. Ein parthenischer Recensent hintergeht allezeit den Leser, und handelt dem Endzwecke, den er hat, oder vielmehr haben soll, gerade zuwider. Wenn das, was schlecht ist, gelobt, oder doch unter dem abgenutzten Vorwande, die Ehre des Schriftstellers zu schonen, unterdrückt, hingegen das Lobenswürdige verschwiegen, oder wohl gar getadelt wird, erreicht da wohl der Leser seine Absicht? muß er nicht, so bald er es merkt, mißtrauisch und unwillig

## Vorbericht.

lig werden? Ich weiß wohl, und ein vernünftiges Publikum, wird mit mir einstimmen, daß ein vollkommen unparthenisches Journal nur immer ein frommer Wunsch bleiben muß, so lange die gewöhnliche Verfassung, in welcher sich ein Gelehrter befindet, demselben gewisse Verbindungen nothwendig macht. Der Verfasser einer solchen Schrift müßte weder Gönner noch Freunde haben, (wenigstens keine solche, die selbst Schriftsteller sind, oder doch mit Schriftstellern in Verbindung stehen,) sein Name müßte unbekannt bleiben, (wie schwer ist aber das?) und wenn er ja entdeckt würde, demselben gleichwohl auf keine Art irgend ein Verdruß zugezogen werden. Ein Gelehrter, der sich dieser Glückseligkeit will rühmen können, soll erst noch geböhren werden. Dieser Umstand muß allerdings einen Kunsttrichter bisweilen (nur nicht immer) zur Entschuldigung dienen, wenn man ein etwas (nur nicht zu sehr) übertriebenes Lob, oder eine kleine Schmeicheley in seinen Urtheilen entdeckt. Allein auf einen unverdienten Tadel läßt sich diese Entschuldigung wohl nicht ausdähnen. Dieser zeigt, wenn er nicht vom Mangel der Einsicht herrühret, allezeit einen nach Beschaffen-

## Vorbericht.

Schaffenheit der Umstände. Kleinen oder großen Muthwillen an; den man ohne seinen Nachtheil unterdrücken kann, wenn man nur will. Meine Absicht ist gar nicht, elenden Scribenten das Wort zu reden. Dies ist die Geißel der Critik eben so nützlich und heilsam, als einem muthwilligen Kiude die Ruthe. Vielweniger verlange ich, daß man den Ruhm verdienter Männer verkleinern, und ihnen um eines, vielleicht geringen Fehlers willen, hart begegnen soll. Ich glaube aber doch, daß man, um schlechte Schriftsteller zu züchtigen, nicht nöthig habe, dem Leser mit etlichen Seiten vollwichtig ausgesuchter Schimpfwörter beschwerlich zu fallen, die ihm ohnediß das nicht sagen, was er eigentlich wissen will; daß man, um seine Achtung vor die Verdienste anderer an den Tag zu legen, alle große Complimente und tiefe Verbengungen, die den Leser nur argfödhmisch machen, ersparen könne; daß man einen Gelehrten, der einige Verdienste besitzt, deswegen noch nicht zu einer Zierde unsers Zeitalters und zu einer Stütze der Wissenschaften zu schaffen brauche; und daß endlich die Achtung gegen einen solchen Mann ganz wohl bestehen könne, wenn man gleich seine Fehler

## Vorbericht.

nicht verschweiget. Ueberhaupt wünschte ich, daß man bey der Beurtheilung einer jeden Schrift die Absicht des Verfassers und die besondern Umstände desselben niemals aus den Augen setze. Ein Schriftsteller, der bloß für Anfänger, oder gar für Ungelehrte schreibt, und diese Absicht durch einen deutlichen, zusammenhängenden und ordentlichen Vortrag der ersten allgemeinen Grundsätze einer Wissenschaft zu erreichen sucht, muß sich oft einen schlechten Scribenten, der nur alltägliche Wahrheiten zusammen trägt, schelten lassen, weil der Recensent den wahren Endzweck des Autors entweder aus Nachlässigkeit, oder mit Fleiß verfehlt hat. Man muß, wenn man ein Buch im Ganzen als schlecht verwerfen will, entweder die Absicht des Verfassers tadeln; oder, wenn diese gut und nützlich ist, zeigen können, daß er dieselbe nicht erreicht hat, und also seinem Plane nicht gewachsen gewesen ist. Einem jungen Autor, der seinen ersten Versuch wagt, alle Fehler mit Cato'nischer Strenge vorwerfen, oder ihn ver-spotten und zum Gelächter machen, heißt, ein aufsteigendes Genie, von dem man sich vielleicht in der Zukunft viel Gutes versprechen könnte, in der ersten Blüthe ersticken.

Man

## Vorbericht

Man muß mit einem solchen Schriftsteller Geduld haben; man muß ihm auf einer Seite seine Fehler in einem gelinden Tone zeigen, damit er nicht stolz, und ungeübte Leser zu sehr für ihn eingenommen werden; auf der andern aber die gute Anlage, die er zu Bearbeitung eines gewissen Feldes hat, nicht mit Stillschweigen übergehen, damit man ihn aufmuntere, und sein künftiges Glück nicht etwan verhindere. Bessert er sich aller Vermahnung ungeachtet gleichwohl nicht, (schlimm genug für ihn selbst!) alsdenn ist es Zeit, die Ruthe hervorzuschleichen. — So denke ich von der Unpartheilichkeit, der vornehmsten Tugend eines Kunstrichters, und nach diesen Grundsätzen sollen meine Critiken eingerichtet seyn. Ich werde mich sorgfältig hüten, niemanden ohne Ursache zu tadeln, ich werde aber auch nicht leicht Fehler verschweigen.

Was Lob verdienet, soll es erhalten; und wenn es auch eine einzelne Stelle in einem sonst schlechten Werke wäre. Nur erwarte man keine übertriebene Lobsprüche und große Reuerenze von mir. Ich betrachte einen jeden Schriftsteller als Gelehrten, und da weder Rang, noch Amt den Gelehrten macht, so werden diese Umstände schlechter-

## Vorbericht

dingß keinen Einfluß auf meine Urtheile haben. Die kritische Geißel werde ich ungerne und selten gebrauchen; ohne sie gleichwohl, wenn sie nöthig ist, zu vergessen, in keinem Falle aber die Bescheidenheit und die Achtung, welche ich dem gesitteten Publikum schuldig bin, bey Seite setzen. Weder Lob noch Tadel soll bloß in einem diktatorischen Tone hingeschrieben, sondern allezeit, wenn nicht schon der Titel des Buchs, oder der Plan des Autors an sich selbst die Gewähr dafür leistet, mit hinkänglichen Beweisen unterstützt werden, damit sich meine Leser nicht beklagen dürfen, als ob man ihnen Urtheile aufdringen wollte. Sollte ich blödsinnigen Fehlritte thun, (welcher Recensent ist wohl untrüglich?) so schreibe man dieselben nur nicht auf Rechnung meines Herzens, sondern meiner Einsicht. Ich habe um dieser Ursache willen meinen Namen wohlbedachtig vorgesetzt, damit ein jeder von mir beurtheilter Autor wissen könne, an wen er sich zu halten habe, wenn er beleidiget zu seyn glaubt.

In eben dieser Absicht thue ich den Schriftstellern einen Vorschlag, worinnen ich weder Vorgänger gehabt habe, noch viellicht Nachfolger finden möchte. Ich bitte ihnen

nehmlich



## Vorbericht.

nehmlich meine eigene Monatschrift als ein Mittel zu ihrer Vertheidigung gegen mich selbst an. Wird jemand überzeugt seyn, daß ich seinen Verdiensten nicht Gerechtigkeit wiederfahren lasse, dem soll es frey stehen, mir oder meinem Herrn Verleger einen schriftlichen Aufsatz zu seiner Rechtfertigung zuzuschicken, und ich verspreche denselben ohne Aenderung einzurücken, wenn auch der Verfasser noch so sehr auf mich sollte geschimpft haben. Kann wohl ein erzürnter Autor mehr verlangen? Jedoch bedinge ich mir hierbey folgende Punkte aus: 1) Daß man darinnen niemanden, als mich selbst angreife, sonst sehe ich mich genöthiget, auszustreichen. 2) Daß der beleidigte Autor selbst davon Verfasser sey, oder sich wenigstens dazu bekenne, sonst kann eine solche Schrift nicht eingerückt werden. 3) Daß der Aufsatz selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht über eine, zwey, oder höchstens drey gedruckte Seiten einnehme, sonst werde ich denselben entweder nur auszugsweise dem Publikum mittheilen können, oder wenn der Zusammenhang dieses nicht gestattet, gar unterdrücken müssen. 4) Daß er postfrey eingesendet werde, sonst bleibt er zur Strafe ungedruckt. —

Die

## Vorbericht.

Die Einsendung von Recensionen aber verbitte ich hiermit auf das feyerlichste. Ich würde niemals Gebrauch davon machen, sie möchten gut oder schlecht, parthenisch oder unparthenisch seyn. — Daß mit auch meine aufrichtige Neigung zur Unparthenlichkeit desto weniger Hindernisse finde, so erkläre ich einmal für allemal, daß ich die Arbeiten der Leipziger Rechtsgelehrten zwar allezeit anzeigen, und nicht nur dem Titel, sondern auch dem Inhalte und der Absicht nach bekannt machen, nie aber meine eigene Gedanken darüber eröffnen, und also weder im eigentlichen Verstande loben, noch tadeln werde. Jedoch sollen die Auszüge daraus so beschaffen seyn, daß es dem Leser leicht fallen wird, dieselben nach seinen Grundsätzen zu beurtheilen. — Das Publikum mag bestimmen, ob ein Kunst-richter mehr Proben von seiner Unparthenlichkeit geben kann, als diejenigen sind, zu welchen ich mich anheischig mache. — Was den Gegenstand meiner Critik selbst betrifft, so verspreche ich alle und jede neue juristische Bücher und Schriften aus allen Theilen der Jurisprudenz, und denen damit verbundenen Wissenschaften bekannt zu machen, nicht nur diejenigen, welche in  
Deutsch-

## Vorbericht.

Deutschland herauskommen, sondern auch die ausländischen. Ich versichere meine Leser, daß von meinem Herrn Verleger und zum Theil von mir selbst solche Anstalten bereits getroffen worden sind, und auch noch weiter getroffen werden sollen, daß ich mich verbindlich machen kann, keine einzige neue juristische Schrift, welche von igtiger Leipziger Michaelismesse an herauskommt, zu übergehen. Gewisse Verbindungen setzen mich in den Stand, dieses auch in Ansehung der bey uns gemeinlich seltenen Arbeiten der Französischen, Holländischen und Italianischen Rechtsgelehrten größtentheils zu erfüllen. Das Publikum kann also meine Monatschrift als eine vollständige Einleitung in die neueste juristische Literaturkenntnis ansehen. Man wird alles darinnen antreffen, was zum Natur- und Völkerrechte, zum Römischen und Deutschen Privatrechte, und den damit verbundenen Alterthümern, zur Lehns- Kirchen- und peinlichen Rechtsgelahrtheit geschrieben wird. Nur diejenigen Schriften, welche das deutsche Staatsrecht theils abhandeln, theils erläutern, sollen ausgeschlossen seyn. Ich halte es für überflüssig, dieser Gattung von Schriften einen Platz in meiner Monats-

## Vorbericht.

natschrift einzuräumen, und sie dadurch zu verstärken, nachdem der gelehrte Herr Professor von Selchow dieselbe zum vornehmsten Gegenstande seiner mit vielem Beyfall aufgenommenen juristischen Bibliothek erwählet, hingegen in Ansehung der übrigen Theile der Rechtsgelahrtheit sich engere Gränzen gesetzt hat. Unter der großen Menge von akademischen Abhandlungen, welche jährlich gedruckt werden, will ich nur die merkwürdigsten kurz anzeigen, da die meisten Schriften von dieser Art öfters ohnedieß niemanden außer ihren Verfasser interessiren. Vielleicht mache ich mich auch besonders dadurch der Aufmerksamkeit meiner Leser würdig, daß ich ihnen verspreche, sie niemals alsdenn erst mit einem Buche zu unterhalten, wenn es schon ein oder mehrere Jahre alt, und also bereits in vieler Händen ist, sondern eine jede Schrift bekannt zu machen, so bald sie nur in dem Buchladen zu haben seyn wird, ja bisweilen noch eher. Ich brauche nicht zu erinnern, daß dieses Versprechen in Ansehung der ausländischen Werke öfters eine Ausnahme leiden muß. Ein jeder vermuthet es ohnedieß, dem die Schwierigkeiten, womit der auswärtige Buchhandel verknüpft ist,

## Vorbericht.

ist, nicht unbekannt sind. Diesen Endzweck desto mehr zu erreichen, so ersuche ich die Verleger neuer juristischer Bücher, dieselben, so bald sie nur die Presse verlassen haben, an die hiesige Heinsinische Buchhandlung zu übersenden, von welcher sie die Bezahlung jederzeit erhalten werden. Umrsonst wird man aber schlechterdings nichts annehmen, damit auch von dieser Seite aller Verdacht einer Parteilichkeit weg falle.

Das zweite Versprechen, das ich auf dem Titel gethan habe, ist, zugleich vermischte Beiträge zur juristischen Literatur überhaupt zu liefern. Ich verstehe darunter Nachrichten von dem Leben, Charakter und den Schriften berühmter Rechtsgelehrten, hinlängliche Anzeigen von alten raren juristischen Büchern, Erzählungen von merkwürdigen Streitigkeiten der Rechtsgelehrten, wie auch bisweilen kurze Abhandlungen über besondere Gegenstände aus der Rechtsgeschichte und zierlichen Jurisprudenz. Jedoch werden diese Beiträge allezeit nur ohngefähr den fünften Theil eines jeden Stückes einnehmen, der größte aber wird der Anzeige und Beurtheilung neuer Schriften gewidmet bleiben. — —

Endlich

## Vorbericht.

Endlich glaube ich manchen Leser einen Dienst zu erweisen, wenn ich die neueste Geschichte der hiesigen Akademie als einen Anhang am Ende jedes Stück's beyfuge. Ich werde aber erst mit dem zweyten Stücke den Anfang machen, weil ich eine vollständige Nachricht von den Wintervorlesungen der öffentlichen und Privatlehrer unserer hohen Schule, die ich doch gerne voraus schicken möchte, nicht eher, als nach gändigter Michaelismesse, geben kann. — Alle Jahre werden zehn Stücke, jedes von sechs Bogen, erscheinen, welche zusammen einen Band ausmachen sollen. — Weiter habe ich meinen Lesern nichts zu sagen, als noch dieses einzige, daß ihr Beyfall mir die angenehmste Belohnung seyn wird. Geschrieben zu Leipzig, in der Michaelismesse 1768.



A. Nach-





A.  
Nachrichten  
von  
neuen Schriften.

---

I.

D. Johann Friedrich Eisenharts, Herzoglich  
Braunschweig Lüneburgischen Hofraths und ordent-  
lichen Lehrers der Rechte auf der hohen Schule zu  
Helmstädt 2c. Erzählungen von besondern Rechts-  
händeln. Zweyter Theil. Halle und Helmstädt,  
verlegt von Carl Hermann Semmerde. 1768.  
1 Alph. 21 Bogen in Octav.



Der Hofrath Eisenhart erwählt einen  
Weg, Sachen, die man gemeintge-  
lich als verdrüßlich betrachtet, und  
aus diesem Grunde wohl gar ge-  
ringe schäset, durch einen angeneh-  
men Vortrag reizend zu machen. Der harte und  
unverständliche Ton, die fürchterliche Größe der  
Schotts Crit. 1. St. Google B Perio

Perioden, die Häufung oft unnützer Allegationen, die langweilige Art zu erzählen, welche in den meisten Schriften herrschen, die besondere Rechtsfälle zu Gegenständen haben, verursachen freylich dem Leser öfters Ekel, und verhindern also den wichtigen Nutzen, den man von solchen Werken eigentlich erwarten kann. Muß nicht ein junger Rechtsgelehrter, dem es ohnediß anfangs verdrüßlich fällt, mit Akten umzugehen, und sich an die Gerichtssprache zu gewöhnen, vom Lesen solcher Werke, die ihn doch zu einer praktischen Kenntniß vorbereiten sollen, abgeschreckt werden, wenn sie auf diese Art abgefaßt sind?

Er wird das für eine Arbeit ansehen, was ihm eine Ergözülichkeit seyn sollte. Warum kann man nicht einen Rechtshandel auf eben die Art, wie irgend eine andere Geschichte, erzählen? —

Herr L. hat dieses eingesehen, und sucht durch seine Bemühungen den guten Geschmack mit der praktischen Rechtsgelahrtheit zu vereinigen. Seine Absicht ist, angehenden Rechtsgelehrten, welche ihre Muse nicht gerne allezeit mit solchen Schriften, die in der gewöhnlichen juristischen Sprache geschrieben sind, beschäftigen möchten, durch seine Erzählungen einen Zeitvertreib zu verschaffen, der ihnen zugleich nützlich seyn soll, und sie dabey unpermerkt, auf die sorgfältige Beobachtung besonderer Umstände und Verwickelungen, welche bey den Gerichtshändeln vorkommen, zu führen. Dieser Zweck ist auch, wie mich dünkt, erreicht worden. Der Herr V. besitzt die Gabe, in seinen Erzählungen das Trockene und Unfruchtbare

zu vermeiden, sie angenehm, reizend und rührend einzurichten, nach dem es die Gegenstände erfordern. Die Nachricht von der fehlgeschlagenen Hoffnung zu einer reichen Erbschaft, wo eine zärtliche Liebe, Seufzer, Thränen, ein reicher und gutthätiger Vetter, und andere artige Dinge mehr, die zu einer förmlichen Liebesgeschichte gehören, vorkommen, wird junge Leser eben so gut, als ein Roman, vergnügen. Der durch die Bildsäule des Cupido veranlaßte Proceß (S. 58.) und die ungereimten Klagen (S. 634.) werden statt einer Burleske dienen. Und die rührenden Erzählungen von einer wegen Vergiftung ihrer Tochter in Verdacht gerathenen Mutter (S. 27.), wie auch von einigen andern ähnlichen Bündeln, wird man nicht ohne Empfindung lesen. Allein — — die bisweilen etwas zu lang gerathenen Vorreden vor jeder Erzählung, z. E. vor dem I, IV. wo der Eingang beynabe einen halben Bogen einnimmt, wie auch VI. IX und X. Rechtsbündel — — die möchten wohl manche Leser entbehren wollen. — — Der Plan des Herrn B. bey jeder Erzählung ist sehr natürlich und ordentlich. Er schickt allezeit die Geschichte, welche zum Proceß Anlaß gegeben hat, mit allen ihren Umständen voraus, giebt alsdenn von dem Verlauf des Processes selbst Nachricht, wobey er den Leser nicht nur auf die Intriguen und listigen Wendungen, sondern auch auf die Fehler der Partheyen und Sachwalter besonders aufmerksam macht, und setzt endlich die zweifelhaften sowohl, als die entscheidenden Gründe aus einander. —

Die überflüssigen Allegationen der Gesetze und Rechtslehrer sind glücklich vermieden, und, wo sie ja nöthig waren, in die Noten verwiesen worden, um den Leser nicht zu unterbrechen. — —

Was die Wahl und die Wichtigkeit der in diesem zweyten Theile enthaltenen Rechtsfälle betrifft, so muß man dem Herrn Hofrath vollkommen Beyfall geben, wenn er in der Vorrede schreibt: Man wird mir zwar den Vorwurf machen, daß in dieser gegenwärtigen Sammlung weniger Rechtshandel vorkommen, die, so zu sagen, das Seltsame und Charakteristische, so die Eigenschaft derselben ausmachen soll, an sich haben, und ich getraue mir auch nicht das Gegentheil zu behaupten. So viel wird mir aber dennoch zu meiner Entschuldigung anzuführen erlaubt seyn, daß man auch bey denenjenigen, die minder erheblich zu seyn scheinen, dennoch eins und das andere an treffen wird, so eine besondere Betrachtung verdient. Eine genaue Anzeige der Handel selbst wird dieses Urtheil rechtfertigen. — —

Folgende Erzählungen machen den Inhalt aus: 1. Die fehlgeschlagene Hoffnung zu einem reichen Erbschaft. Ein paar junge Leute sind sterblich in einander verliebt, ohne gleichwohl wegen Mangel an Einkünften einander heyrathen zu können. Ein reicher Vetter des Bräutigams schlägt sich nebst seiner Ehegattin ins Mittel, und verspricht beyde nebst ihren zukünftigen Kindern zu ernähren, ja diese macht sich so gar anheischig, auf den Fall, wenn ihr Mann vor ihr verstir-

versterben sollte, desselben sämmtliches Vermögen dem jungen Better vier Wochen nach dessen Tode abzutreten; es wird aber die ganze Sache nur mündlich verabredet. Man vollziehet die Heyrath, der alte Better überhäuft die neuen Eheleute mit Wohlthaten, und beyde glauben die gegründeteste Hoffnung zu einer reichen Erbschaft zu haben. Auf einmal verändert sich die Scene. Die Frau des alten Betters stirbt, und der Schwiegervater des jungen Ehemannes, welcher der nächste Blutsfreund derselben war, macht auf ihre Verlassenschaft einen Anspruch. Der gute Greis entrüstet sich über dieses unbesonnene Verfahren so sehr, daß er ein Testament errichtet, und darinnen mit Uebergehung der jungen Eheleute die Armenkasse zum Erben seines ganzen Vermögens einsetzet. Der Schwiegervater des jungens Betters erhebt deswegen eine Klage wider den Pflegvater seiner Kinder, und verlangt den Beklagten anzuhalten, daß er seinen Schwiegervatern entweder für seinen einzigen Erben erkläre, weil er gewissermaßen einen Erbvertrag mit ihm errichtet habe, oder doch zum wenigsten demselben als einem an Kindes statt angenommenen Sohn das Pflichttheil hinterlasse. Die Entscheidung fiel natürlicher Weise zum Nachtheil des Klägers aus, und die Klage wurde als unstatthaft verworfen. Wer wollte das bloße Versprechen des alten Betters, die Eheleute zu ernähren, für einen Erbvertrag, oder für eine Annehmung an Kindes statt ansehen? II. Die wegen Vergiftung ihrer Tochter in Verdacht gerathene Mutter.

Mutter. Eine junge Wittwe, welche sich hätte schwängern lassen, mußte dieses Vergehens halber von ihrer Mutter das grausamste Tractement mit Schlägen ausstehen, und noch weit ärgere Drohungen anhören. Aus Verzweiflung nimmt sie ein Giftpulver ein, und stirbt noch an eben diesem Tage, ohne daß die Mutter selbst in diesem Zustande das geringste Mitleiden gegen sie bezeigt. Alle äußerliche Anzeigen der Vergiftung waren vorhanden, und bey Eröffnung des Körpers fand man ein arsenikalisch Pulver im Magen. Man mußte nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit den Verdacht der Vergiftung auf die Mutter werfen, ob sie gleich die That schlechterdings läugnete. Allein ein von ohngefähr unter den Sachen der Verstorbenen gefundener Zettel, nebst einem Ueberrest von Rattenpulver, wovon diese eben eingenommen hatte, wie auch die Aussagen glaubwürdiger Personen, daß sie sich einige Zeit vor ihrem Tode bedenkliche Worte verlauten lassen, die den Vorsatz zum Selbstmord anzeigten, entdeckten die Unschuld der Mutter, welche nach abgelegtem Reinigungseide von dem Hauptverbrechen losgesprochen, und nur wegen ihres unmenschlichen Verfahrens gegen die Tochter zu einer Geldstrafe verdammt wurde. — Sollte diese Strafe nicht zu gelinde seyn, zumal da durch die verübten Grausamkeiten, so wie sie der Herr B. beschreibt, die Leibesfrucht nothwendig hätte müssen Schaden leiden, wenn auch die Tochter selbst am Leben geblieben wäre? III. Die Bildsäule des Cupido veranlaßet einen schweren Proceß. Eine  
fomi.



fornische Geschichte, die der Herr Hofrath als Stoff zu einem Heldengedichte vorschlägt! — — Ein Edelmann hatte im Lusthause seines Gartens eine kleine nur sieben Zoll hohe Bildsäule des Cupido, welche an der Decke herabhieng, und, wenn sie bey offenen Fenstern von der Luft bewegt wurde, die Neugierde der Bauern, besonders der Kinder, reizte, ohne daß die guten Leute einmal wußten, was sie eigentlich vorstellten sollte. Gewiß eine unschuldige Sache! Niemand ärgerte sich daran, als der zank süchtige Pfarret des Orts, welcher durch seine schlechte Aufführung bereits den Kirchenpatron genöthiget hatte, sich mit Genehmrhaltung des Consistorium einen andern Beichtvater zu erwählen, und diesen Umstand für eine bequeme Gelegenheit ansähe, sich zu rächen. Er kündigte in einer weltläufigen Denunciation dem armen Cupido einen förmlichen Krieg an, machte dabey viel übertriebene und falsche Zusätze, und führte besonders an, daß dadurch der ganzen christlichen Gemeinde seines Kirchspiels ein großes Uergerniß gegeben würde, vergaß auch nicht den Charakter des Edelmanns durch erdichtete Beträumbungen zu beschimpfen. Man stellte eine Besichtigung an, die allerdings zum Vortheil des Besizers ausfiel, und gleichwohl wurde in richtlicher Erkenntniß dem Beklagten auferlegt, den Denunclanten zum Beichtvater anzunehmen, und sich alle Sonn- und Festtage in dessen Predigten einzufinden, (eine Sache, die zum Proceß gar nicht gehörte!) seinen kleinen Cupido wegzuschaffen, die Fenster des Lusthauses mit Laden

(warum nicht lieber mit Jalusien?) zu versehen, und selbige nicht eher des Sonntags, als nach geendigtem Gottesdienst, zu eröffnen, wie auch die Proceßkosten zu tragen; den Beichtvater aber gab man auf, es allezeit an das Consistorium zu melden, so oft sich der Beklagte des heiligen Abendmals bedienen haben würde. Zum Glück waren die nachfolgenden Urtheilsverfasser in Rechten und in der Anwendung der Geseze erfahrner. Sie erklärten die erste Entscheidung für unrichtig und gewaltsam, und entbanden den Beklagten von der wider ihn angestellten Klage gänzlich, die Kosten aber wurden gegen einander verglichen. IV. Ein reisendet Jude wird aus Irrethum für einen Straßenräuber angesehen, und darüber grausam gemißhandelt. Ein Jude, welcher an seiner Seite ein Schlachtmesser in der Scheide führet, fragt eine ihm begegnende Frau nach dem rechten Wege, ohne die geringste Mino zu einer Beleidigung zu machen. Diese, welche über den Anblick des großen Messers erschrickt, bildet sich ein, in die Hände eines Straßenräubers gefallen zu seyn, und ruft einige in der Nähe befindliche Fuhrleute zu Hülfe. Dem Juden wird von diesen unbesonnenen Kerls sehr übel mitgespielt, und sein Reisebündel geht ihm bey der Gelegenheit verloren. Die Thäter wurden des vorgewendeten Irrethums ohnerachtet mit Recht zu einer empfindlichen Gefängnißstrafe und Ersehung des Schadens und der Unkosten verurtheilet. V. Ob von dem Heyrathsguth eines Frauenzimmers, welches sich wo andershin verheyrathet, Abzugsgeld

zugsgeld gefordert werden könne? Ich glaube, wenn man auf den eigentlichen Grund des Abzugsgeldes zurückgeht, und zugleich die Landeshoheit der deutschen Reichsstände genau erwägt, so kann man wohl keine Sachen noch Personen schlechterdings davon freysprechen, sondern muß dieses einzig und allein der Gnade des Fürsten überlassen, so lange sich die Stände nicht darüber vergleichen. Hier ist aber das Gegentheil behauptet worden.

VI. Der begnadigte Todtschläger. Ein Bauer hatte einem andern, mit dem er in Zank gerathen war, unter solchen Umständen, die einer Nothwehr ähnlich waren, eine dem ersten Anschein nach sehr leichte Wunde beigebracht, die ihm aber doch nach dreizehn Tagen den Tod zuzog. Der Thäter wurde daher gegen Erstattung der auf die Untersuchung aufgelaufenen Unkosten begnadiget.

VII. Ob Hospitäl, Wäysen- und Zuchthäuser die darin nen verstorbenen Personen mit Ausschließung derselben Seitenverwandten beerben können? Da in den gemeinen Rechten davon nichts verordnet ist, so kommt es blos auf besondere Gesetze und eingeführte Gewohnheiten eines jeden Ortes an. In den hier erzählten Fällen waren solche Gewohnheiten vorhanden.

VIII. Ein Ehemann kommt durch eine unglückliche Cur um das Leben, und seine hinterlassene Wittwe geräth darüber in den Verdacht, daß sie ihn durch Gift gesödet habe. Ein Mann hatte sich durch Quacksalbereyen so sehr verderbt, daß der Arzt ihm das Leben absprach, und sein Tod

erfolgte auch, als er eben etwas von seiner Frau ihm zubereitete Suppe genoß. Dieser Umstand, nedst dem verdächtigen Umgange der Frau mit einem Handwerksgefellen, und den vielleicht zu sparsamen Thränen bey dem Grabe ihres Ehemannes, besonders aber dieses, daß sie kurz vor dessen Ende sich Fliegenpulver hatte bringen lassen, zog ihr eine schwere Untersuchung zu, wogegen sie sich aber so wohl vertheidigte, daß sie mit dem Reinigungseide durchkam. IX. Anwerbung macht keine Verbindung. Eine Begebenheit, die sich von dem gemeinen Weltlaufe durch nichts unterscheidet, durch die Erzählung des Herrn B. aber gewisse Annahmlichkeiten erhält, zumal; da hin und wieder Anmerkungen eingestreut sind, welche den jungen Herren, die auf Eröberungen ausgehen, nützlich und zu Erreichung ihrer Wünsche beförderlich seyn können. X. Die übertriebene Rache. Ein Unterofficier, welcher auf Befehl des commandirenden Officiers einen betrunkenen Trompeter mit Stockschlägen hatte abstrafen müssen, und von diesem deswegen auf seiner Stube feindlich mit dem Degen angefallen wurde, brachte in der Nothwehr seinem Gegner eine Wunde bey, die zwar an sich nicht tödtlich war, woran aber dieser gleichwohl wegen seines unordentlichen Verhaltens sterben mußte. Der Unterofficier wurde im Urtheil losgesprochen. — Die Entscheidung war wohl keinem Zweifel unterworfen. XI. Die bedurenswürdigen Kläger. Ein Förster hatte seinen Sohn von zehn Jahren, der sonst schon im Schießen geübt war, mit einer

Flinte

Flinte in den Wald geschickt, um die Holzdiebe durch bloße Schreckschüsse zu verjagen. Dieser, als er einen Holzdieb gewahr wird, löset sein scharf geladenes Gewehr zwar nur in der Absicht, um ihn zu erschrecken, gleichwohl aber so unglücklich, daß der Kerl getroffen wird und tod niederfällt. Man spricht den Knaben theils wegen seines Alters, theils wegen der übrigen Umstände von aller Strafe frey. Nach einer Zeit von zwanzig Jahren machen die Wittwe und Kinder des Entleibten auf Unterhaltsgelder Anspruch, werden aber abgewiesen. — — Unbegreiflich ist es, warum man die erschreckliche Unvorsichtigkeit des Vaters, der einem zehnjährigen Kinde eine geladene Flinte, um sie zum Schrecken der Holzdiebe zu gebrauchen, in die Hände gegeben hatte, ungestrast gelassen hat, ohne nur eine Mine zu machen, selbige zu ahnden.

**XII. Der unwürdige Geistliche.** Ein Landgeistlicher, welcher sich mit unnöthigen Nahrungsgeschäften mehr, als mit seinem Amte abgegeben, und viel Aergerniß in der Gemeinde angerichtet hatte, wurde, nachdem er durch erdichtete und wüthig ausgedachte Ausflüchte seine Richter etliche Jahre lang aufgehalten hatte, endlich abgesetzt, und zur Erstattung der Kosten verdammt. Seine Ausschweifungen waren so weit gegangen, daß er sich einmal unter wählender Austheilung des heil. Abendmahls von einer ihm verhafteten Frau der Worte bedienet hatte: Straf mich Gott, ein solch Bauermensch hab ich mein Lebertag nicht gesehen, und gleich darauf: Sehet nur, sie gehet in ihrer Andacht, es ist

ist ihr nichts darum. XIII. Schädlichkeit der Handwerksmissbräuche. Die Mühlknäp-  
 pen hatten einen Juden, den sie beschuldigten,  
 als ob er einen Sack mit Malze aus der Mühle  
 gestohlen, gezwungen, seinen Namen an einen  
 in der Mühle befindlichen Balken, gleichsam als  
 an einen Galgen, selbst zu schlagen, und dieses  
 Verfahren, wie es zur Klage kam, mit dem  
 Handwerksgebrauche zu entschuldigen gesucht. —  
 Ein junger Tuchmacher wollte ein Mägdchen, mit  
 der er sich öffentlich verlobt hatte, aus dem Brun-  
 de nicht heirathen, weil die Mutter seiner Braut  
 in ihren noch ledigen Stande ein unehliches Kind  
 geboren habe, die Gewohnheiten der Tuchmacher-  
 zunft aber nicht erlaubten, eine Person zu ehlichen,  
 wider deren Eltern Leben und Wandel etwas ein-  
 zuwenden wäre. Die Tuchmacher des Orts  
 mischten sich auch als Interponenten in diese  
 Sache. Das Urtheil fiel dahin aus, daß dem  
 Beklagten die Ehe mit des Klägers Tochter zu  
 vollziehen aufgelegt, die Interponenten aber  
 mit ihrem Suchen zur Ruhe verwiesen, und nebst  
 dem Beklagten zur Erstattung der Kosten ver-  
 dammt wurden. XIV. Von der Strafe der  
 Viehdiebe. Der Herr R. macht die wohlge-  
 gründete Anmerkung, daß die Ursache, warum  
 in den ältern deutschen Gesetzen der am Vieh be-  
 gangene Diebstahl härter, als ein gemeiner, be-  
 straft wird, in den Sitten unserer Vorfahren, und  
 derselben großen Eifer vor die Viehzucht zu suchen  
 sey. — Gleichwohl hat die Fakultät zwey Sol-  
 daten, welche zu Schaafe gestohlen hatten, die  
 Todes-

Todesstrafe nicht zuerkant, weil theils diese Leute sonst in gutem Ruf gewesen waren, theils die H. S. O. den Strang auf einen zum erstenmal begangenen großen Diebstahl nicht ausdrücklich verordnet zu haben scheint. XV. Die wohlgesündete Injurientlage. Dieser Rechtsbündel, sagt der Herr Hofrath, lehret, wie sehr der Richter bey Injurientlagen die Zeit, den Ort, die Person, die Art und Weise, wie die zu eines andern Beschimpfung unternommene Handlung beschaffen gewesen, in genaue Erwägung ziehen müsse. Die Umstände selbst anzugeben, ist zu weitläufig. XVI. Der Betrüger. Ein trauriges Beispiel eines in einer ansehnlichen Bedienung stehenden Verschwenders, welchen die Wollust verleitete, falsche Siegel und Handschriften nachzumachen, um ein lieberliches Leben führen zu können, dessen Lohn die Verurtheilung zu einer zehnjährigen Karrenstrafe war. XVII. Die über den eigentlichen Verstand eines Testaments unter sich uneinige Erben. Der Testator hatte seiner Geschwister Kinder und Kindeskinde zu Erben eingesetzt, ohne sich gleichwohl in verschiedenen Punkten deutlich genug zu erklären, welches nach dessen Tode zu verschiedenen Auslegungen und Streitigkeiten Anlaß gab. XVIII. Die Straßenträuberinn. Ein Bauer war auf der öffentlichen Straße mit zwey Soldaten in Streit gerathen, und von dem einen mit harten Schlägen zu Boden geworfen worden. Diesen Vortheil nimmt eine von ohngefähr dazu gekommene Frauensperson in Anst, und beraubt den

noch

noch auf der Erde liegenden Bauer, ehe er sich helfen kann. Sie wurde zum Schwerdte verurtheilet. XIX. Das von seinem Vater zuerst erkannte und nachmals verleugnete Kind. Eine Braut weigert sich mit ihrem Bräutigam, nachdem sie bereits schwanger von ihm ist, die Ehe zu vollziehen, welcher es sich auch gefallen läßt. Sie heyrathet geschwind einen andern, ohne ihm ihre Schwangerschaft zu entdecken, der aber, so bald er den Betrug merkt, auf die Vernichtung der Ehe dringt, die er auch erhält. Nach ihrer Niederkunft verlangt sie von dem ersten Liebhaber die Anerkennung und Ernährung des Kindes, wozu sich dieser nach langem Weigern und verschiedenen von beyden Seiten gespielten Ränken endlich bequemen muß. XX. Besondere Bosheit einer Kindermörderinn. Die Größe der Bosheit dieser Missethäterinn zeigte sich darinnen, daß sie theils ihr unehliches Kind erst einige Wochen nach der Geburt, ohne ihre Niederkunft im geringsten verheimlicht zu haben, auf eine grausame Weise umbrachte, theils den Vater des Kindes durch ihre offenbar feindselige und bisweilen widersprechende Ausagen ebenfalls in den Proceß zu verwickeln suchte, indem sie vorgab, daß er sie zu dieser That fast gezwungen habe, welches ihr auch so weit gelung, daß derselbe zu einer halbjährigen Karrenstrafe verdammet wurde. XXI. Die ohne Ursache abgesetzten Stadtbedienten. In einer gewissen ungenannten Stadt herrscht seit undenklichen Zeiten die Gewohnheit, daß alle Jahre auf den ersten Februart die sämtlichen



lichen Rath's- und Stadtbedienten mit einer neuen Bestallung versehen werden müssen, diejenigen aber, welche man bey dieser Gelegenheit übergehlet, sind dadurch stillschweigend ihres Dienstes erlassen, ohne daß sie nach der Ursache zu fragen haben, noch sich darüber beschweren können. Dieses Unglück begegnete einem Stadtmusikanten, den man einige Jahre zuvor von einem fremden Orte dahin berufen, diese Gewohnheit aber verschwiegen hatte, ob man ihm gleich wegen seiner Auf- führung und Geschicklichkeit nichts vorwerfen konnte. Weil nun der Musikant die Unwissenheit dieses Herkommens vorschützte, so behielt er in der wider den Stadtmagistrat angestellten Klage Recht, und man legte dem Rathe auf, denselben so lange bey dem Dienste zu lassen, bis erhebliche Ursachen seiner Absetzung bengebracht worden wären. — — Eben so gieng es auch zu einer andern Zeit einigen Mitgliedern dieses Stadtrathes.

XXII. Die aus Unachtsamkeit geschehene Er- tödtung eines Menschen. Ein unglücklicher Schuß, welcher der Unvorsichtigkeit eines Jägers in Zurichtung einer geladenen Flinte zuzuschreiben war, hatte diesen Fall verursacht. Die Strafe bestund in einer zweyjährigen Festungsarbeit.

XXIII. Der Proceß wegen eines umgekommenen Pferdes. Betrifft eine Nothklage wegen eines Pferdes, das mit andern Handel gehabt hatte. Die Erzählung wird durch die vom Advokaten des Beklagten gemachten Ehikanen einigetmaßen interessant.

XXIV. Die wegen geraubten Guts in Anspruch genommenen Erben.

Man ist hier von der gewöhnlichen unrichtigen Erklärung der bekannten deutschen Rechtsregel: Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger, abgewichen, und hat den Erben des Räubers mit Recht die Wiedererstattung auferlegt. XXV. Ungereimte Klagen. Man kann sich leicht einbilden, daß man unter dieser Rubrik Gelegenheit zum Lachen findet, z. E. wenn der Sachwalter einer Fräulein, der ein Landcavalier seine sämmtliche Gläserey (nehmlich seinen ansehnlichen Vorrath von gläserne Hausrath) vermachet hatte, auch auf die Fenster Scheiben in des Verstorbenen Hause Anspruch macht. — Ich zweifele nicht, daß die Fortsetzung dieser Erzählungen vielen Lesern nützlich und angenehm seyn wird, zumal, wenn es dem Herrn Hofrath ins künftige gefallen sollte, aus der Menge von Rechtsbündeln, welche ihm unter die Hände kommen, nur die wichtigsten und verwirrtesten zu wählen.



\* \* \* \* \*

## II.

Les Loix civiles dans leur ordre naturel; le Droit Public; et *Legum Delectus*, par M. *Domat*, Avocat du Roi au Siége Présidial de Clermont en Auvergne. Nouvelle Edition revue, corrigée, et augmentée des Troisième et Quatrième Livres du Droit Public, par M. de *Hericourt*, Avocat au Parlement, des Notes de feu M. de *Bouchevret*, ancien Avocat au Parlement, sur le *Legum Delectus*; et de celles de MM. *Berroyer et Chevalier*, anciens Avocats au Parlement. Tome Premier. à Paris chez Delalain. 1767. 530 S. in Folio,

**D**omat gehört, wie bekannt, unter die Methodisten, welche durch eine selbst erwählte Ordnung des Vortrags die Erlernung der Rechtsgelahrtheit zu erleichtern suchen, und vielleicht auch in gewisser Betrachtung ihren Endzweck erreichen, wenn sie nur nicht die in den Römischen Gesetzbüchern gebrauchte Ordnung gänzlich verbannen. Ich halte allerdings dafür, daß es Anfängern schwerer wird, die Grundsätze der Rechtsgelahrtheit nach der Ordnung der Institutionen und Pandekten, welche gewiß nicht allezeit die natürlichste ist, zu begreifen, und systematisch zu erlernen, ob ich gleich nicht verlange, daß man

Schotts Crit. I. St.                      E                      die

die Ordnung der Gesetzbücher im Vortrage bey Seite setzen soll. Denn dieses würde nichts anders heißen, als die Lehrlinge der Jurisprudenz von der wahren und eigentlichen Denkungsart der Römischen Juristen immer mehr entfernen, und ihnen ein vorzügliches Hülfsmittel zur richtigen Erklärung der Römischen Gesetze aus den Händen reißen. Eine solche Methode überläßt man billig gewissen Sonderlingen, welche sich durch ihre metaphysische Träume vom iure reali in personis, vom iure vindicandi personas, und von andern schönen Sachen, zum Gelächter machen. Man könnte beydes mit Nutzen verbinden, wenn man den Anfängern zuerst die Rechtsgelehrtheit nach einer eigenen, natürlichen; und unsern heutigen systematischen Lehrarten mehr angemessenen Methode vorträge, alsdenn aber sie auf die Ordnung der Institutionen und Pandekten selbst führte, welche sie nunmehr leichter fassen und verstehen würden. — — Domat, welcher in diesem Werke den Umfang der Jurisprudenz nach einer eigenen, und, wie er glaubte, sehr natürlichen Methode vortragen wollte; würde seinen Absichten näher gekommen seyn, wenn er nicht das Vorurtheil gehabt hätte, als ob in den Theilen des corporis iuris nur lauter Verwirrung herrschte. Diese vorgefaßte Meinung verursachte, daß er die Ordnung der Römischen Gesetzbücher selbst gänzlich aus den Augen setzte, und davor einem eben so unbedeutlichen als unvollständigen Plans folgte. Man würde ihm sonst einen Platz unter den guten Metho-

Methodisten einräumen müssen. Eigentlich bestehet sein Werk, davon hier nur eine neue Ausgabe erscheinet, aus dreyerley Arbeiten. Es enthält ein System des Privatrechts, ein System vom allgemeinen Staatsrechte, und eine Sammlung der merkwürdigsten Stellen aus den Pandekten und dem Eoder. Der erste Band, von dem ich iso rede, beschäftigt sich allein mit dem Privatrechte. Ich will denjenigen Lesern zu Gefallen, welchen vielleicht dieses Buch aus den vorigen Ausgaben noch nicht bekannt genug ist, die Ordnung, auf welche der Verf. sein System bauet, kurz anzeigen. Man wird daraus auch ohne meine Erinnerung sehen, daß der Plan weder natürlich, noch den Römischen Rechten gemäß ist. Er bauet das ganze Privatrecht auf zwey Sätze, auf die Lehre von den Verbindlichkeiten, und auf die Erbfolge. Bey der Lehre von den Verbindlichkeiten gehet er erst die Verbindlichkeiten selbst, und alsdenn die Folgen derselben durch. Jene theilt er in solche ein, welche aus Verträgen herkommen, und in diejenigen, welche ohne Verträge entstehen. In die erste Classe rechnet er (wer sollte das vermuthen?) auch den Nießbrauch und überhaupt alle Servituten. Eine offenbare Verwirrung der persönlichen und dinglichen Rechte! Auch die Materie von der Mitgift wirft er hieerein, welches den Leser um destomehr befremden muß, da der Verf. das Eherecht übrigens ganz weggelassen hat. Wundern muß man sich, wenn man die Lehre von den Syndicis und Vorschern

stehern ganzer Gemeinden und Collegien mitten unter denjenigen Verbindlichkeiten findet, welche nach des Verf. Meynung ohne Verträge entstehen sollen. Ich glaube, ein jeder vernünftiger Mensch wird einen Syndicum für eine Art von Bevollmächtigten ansehen. Die Folgen der Verbindlichkeiten betrachtet er entweder als solche, wodurch dieselben theils vermehret, theils bekräftiget werden, als Pfänder und Hypotheken, Bürgen, Interessen, u. s. w., oder als solche, welche die Aufhebung und Verminderung einer Verbindlichkeit bewirken, worunter z. B. die Bezahlung, Compensation, Delegation, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, u. d. gehören. Als Folgen von der ersten Gattung werden auch der Befiß und die Verjährung angegeben. Wie ungereimt! Im zweyten Haupttheile, welcher blos dem Erbsolgarrechte gewidmet ist, trifft man mehr Vollständigkeit und Ordnung an. Der Verf. handelt in fünf Büchern von dem Erbrechte überhaupt, von der rechtmäßigen so wohl als der testamentarischen Erbsolgar, von Vermächnissen, von Substitutionen, und Fideicommissen, und übergeht keine hieher gehörige Materie. Dieser kurze Abrisß wird mein Urtheil hinlänglich rechtfertigen. Unnatürlich ist der Plan des Verf. weil er Dinge zusammen verbindet, die gar nicht zusammen gehören, sondern ganz verschiedene Quellen haben, z. E. die Servituten und die Contracte. Unvollständig aber, weil er viele wichtige Materien gar nicht berührt hat.

z. B.

z. B. die Lehre vom Eigenthum, und den verschiedenen Arten, dasselbe zu erwerben, welche man bey ihm vergebens sucht. Und daß derselbe mit dem System des Römischen Rechts selbst streite, kann man daraus sehen, weil der Verfasser den so wichtigen Unterschied der persönlichen und dinglichen Rechte, worauf doch bey einer richtigen und deutlichen Kenntniß der Römischen Gesetze sehr viel beruhet, durchaus vernachlässiget hat. Es ist zu bedauern, daß der schlechte Plan dieses Werk unbrauchbar macht, da übrighens einzelne Materien deutlich und gut ausgeführt sind. Es würde sich sonst besonders auch dadurch empfehlen, daß der Verfasser nichts sagt, ohne es mit den eigenen Worten der Gesetze, die unter jeden Paragraph stehen, zu erweisen. Denn eigentlich enthält sein Vortrag Auszüge oder Umschreibungen derjenigen Römischen Gesetze, welche noch in der Anwendung gelten können. Jedoch kann man ihn von groben Fehlern nicht freysprechen, z. B. Seite 312. wo das *ius albinagii* aus dem Römischen Rechte, und zwar aus L. 6. §. 2. D. de hered. institut. L. 1. C. eo. und Ulp. tit. 17. §. 1. tit. 22. §. 2. hergeleitet wird. In den Anmerkungen werden theils kurze Erläuterungen über die vorgebrachten Sätze gemacht, theils die Abweichungen des Französischen Rechts angeführt. Die Noten, welche man dieser neuen Ausgabe beygefügt hat, sind nicht beträchtlich. — — In Frankreich muß man, nach den wiederholten Ausgaben zu urtheilen, dieses Werk für sehr

vortrefflich und nützlich halten. Vielleicht ist es den Französischen Advokaten und Richtern um desto wichtiger, weil es zu Ihrem großen Troste in der lieben Muttersprache geschrieben ist. Vielleicht glauben auch manche, das *corpus iuris* und alle andere Bücher entbehren zu können, wenn sie den *Domat* besitzen. Doch was geht das mich und den Verleger des Buchs an? — — Von dem zwenten Bande werde ich in dem künftigen Stücke reden.

\* \* \* \* \*

### III.

D. Christ. Henr. Breuning, Profess. Publ. Ord.  
Iur. Nat. et Gent. et Societ. Liter. Duisburg. Socii,  
Delineatio philosophiae iusti, s. iuris naturae et  
gentium. Acc. Oratio de causis neglectus iustitiae  
in negotiis liberarum gentium. Lipsiae, apud  
Rumphium, 1768. 250 Seiten in Octav.

**D**ieses neue Lesebuch über das Natur- und Völkerrecht ist von dem Herrn Verf. blos zur Bequemlichkeit seiner Zuhörer dem Drucke überlassen worden, da er sich vorher schon seiner eigenen geschriebenen Sätze in Vorlesungen bedienet hatte. Er bauet sein System auf den Grundsatz der Erhaltung des äußerlichen Ruhestandes, und unterscheidet daher die äußerliche Gerechtigkeit, nebst denen dahin allein abzielenden so genannten vollkommenen Zwangspflichten von den



den Vorschriften der natürlichen Theologie, Ethik und Politik, so wie überhaupt die bloße Vernunft von der Schrift und den willkürlichen menschlichen Verfassungen auf das strengste. Ich muß meine Leser so wohl mit dem ganzen Plane des Herrn Doktors, als auch mit einzelnen Sätzen desselben bekannt machen. Die Ausführung zerfällt in zwei Haupttheile, in den allgemeinen, und in den besondern. Jener enthält bloße Vorerrinerungen, in welchen von dem moralischen Menschen und dessen Handlungen, von der Wirklichkeit, dem eigentlichen Begriffe, den Schicksaalen, und den ersten Grundsätzen des Naturrechtes überhaupt gehandelt wird. Bei Gelegenheit der moralischen Handlungen des Menschen trägt der Herr Verf. zugleich die Lehre von der Zurechnung vor. Einem trunkenen Menschen soll man nur alsdenn eine That zurechnen, wenn er sich mit Fleiß in der Absicht übernommen hat, um dieselbe zu begehen, S. 7. — — Der Beweis von der Wirklichkeit der natürlichen Gesetze ist aus den Endzwecken, wogu Gott den Menschen geschaffen hat, hergenommen, welche ohne Regeln nicht erreicht werden könnten, S. 9. So verschieden die Verhältnisse der menschlichen Handlungen sind, so verschiedene Vorschriften hat auch Gott dem Menschen durch die Vernunft gegeben. Und eben nach diesen Verhältnissen wird hier der wesentliche Unterschied zwischen der natürlichen Gottesgelahrtheit, dem Naturrechte, der Ethik und der Politik bestimmt, S. 12. Nur die natürlichen Gesetze

haben eine vollkommene Verbindlichkeit, d. i. eine solche, wozu andere Menschen uns zu zwingen berechtigt sind, hingegen die übrigen Regeln der Vernunft eine unvollkommene, S. 13. Das sogenannte allgemeine göttliche Positivrecht wird verworfen, S. 17. Die Geschichte des natürlichen Rechts hat H. B. nur bis auf Christian Thomafens Zeiten berührt, S. 19 – 24. Als der entfernte Hauptgrundsatz dieses Rechts ist das Bestreben eines jeden Menschen nach seiner eigenen Selbsterhaltung, als der nächste aber die Erhaltung des äußerlichen Ruhestandes gegen andere Menschen angenommen worden, S. 28. Der präziseste und stärkste Theil dieses Buches ist den Rechten und Pflichten selbst gewidmet, welche aus diesem Grundsatz herfließen. Es kommen hier wieder zwey Abtheilungen vor, davon die eine das eigentliche Naturrecht, die andere aber das Völkerecht zum Gegenstande hat. In beyden hat der Herr Verf. seinen Vortrag nach Ordnung der Justinianischen Institutionen einzurichten gesucht, so, daß er zuerst die Rechte der Personen, alsdann die Rechte der Sachen, und endlich die Mittel, sich Rechte zu verschaffen, nach einander durchgehet. Den wesentlichen Zweck der Ehe sucht er einzig und allein in der Sättigung der Liebesbegierde, S. 43. Die Polngamie hält er, wenn Ehegatten einander das Gegentheil nicht ausdrücklich versprochen haben, nach der Vernunft für erlaubt, zweifelt auch daran, daß sie in der heil. Schrift wirklich verboten sey, S. 44. 45. Der Concubinatus und eine  
 blos

Nos nach den natürlichen Gesetzen betrachtete Ehe sind einerley, S. 46. Er erlaubt die Ehen so wohl nur auf eine gewisse Zeit zu schließen, als auch die bereits geschlossenen ohne eine besondere Ursache wieder aufzuheben, wenn es nur mit Einwilligung beyder Ehegatten geschiehet, außerdem aber verstatet er die Ehescheidung nur alsdenn, wenn sich ein beständiges Hinderniß in Absicht auf die Erfüllung des Endzwecks der Ehe hervorkuhet, S. 47. Der Lehre von denen wegen der nahen Verwandtschaft verbotene Ehen räumt er keinen Platz im Rechte der Natur ein, S. 48. Der Mann hat an und vor sich keine Herrschaft über die Frau, S. 50. Die väterliche Gewalt gründet sich auf die Pflicht der Erziehung. Da aber der Herr Verf. diese Verbindlichkeit der Eltern gegen ihre Kinder nicht aus dem Rechte der Natur, sondern aus der Ethik herleitet, so hält er auch dafür, daß eigentlich nach den natürlichen Gesetzen den Eltern keine solche Gewalt zukomme, S. 51. 52. Er hält es nicht für ungerecht, die Kinder wegzusetzen, oder dieselben, so lange sie noch nicht ihren völligen Verstand haben, (Herr B. nennt dergleichen Kinder homines non morales) gar ums Leben zu bringen, ob er gleich eine solche That als eine Verletzung der Menschlichkeit verabscheuet, S. 53. Die Vormundschaften können noch weniger aus den Grundsätzen des Naturrechts hergeholet werden, S. 56. 57. Der Stand der Sklaverey ist den natürlichen Gesetzen nicht zuwider, indem er theils aus dem Rechte des Sieges, theils aus Verträgen entstehet, obgleich Niemand

als Sklave gehohren wird, S. 59. Der Herr hat kein Recht, seinen Sklaven nach Gefallen zu tödten, hingegen kann er denselben auch wider seinen Willen verkaufen, wenn er durch den Sieg, nicht, aber, wenn er durch einen Vertrag in die Knechtschaft gerathen ist, S. 61. In Ansehung der Rechte über die Sachen legt der Herr B. die Eintheilung des bürgerlichen Rechts in ius in re und ius ad rem zum Grunde. Er zeigt, daß im natürlichen Zustande kein Eigenthum ohne dem Besitz der Sache selbst statt finden könne, S. 66. 68. Er nimmt drey Arten an, wie man das Eigenthum erlangen kann, die Ergreifung (occupatio), die Vermehrung (accessio) und die Uebergabe, welche letztere er in dem Falle, wenn das Eigenthum durch Vertrags abgetreten wird, dazu im Naturrechte für eben so nothwendig hält, als sie es nach den bürgerlichen Gesetzen ist, die Verjährung hingegen schließt er davon aus, S. 70 - 73. Von der Lehre von den Verträgen läßt er sich vornehmlich auf folgende Punkte ein: Was gehört zum Wesen eines Vertrags? wenn ist er gültig oder nicht? mit welchen Umständen und Bestimmungen kann ein Vertrag geschlossen werden? was heißt sich pure, sub conditione, sub modo, ex die, ad diem, alternative vergleichen? was ist die Wirkung und Verbindlichkeit eines Vertrags? was giebt es für Nebenverbindlichkeiten, wodurch man bereits geschlossene Verträge nur befestiget? gehört auch der Eid dahin? welches letztere verneinet wird, S. 74 - 88. Zur allg. meinen Ursache, wodurch ein dingliches Recht, und also auch das Eigenthum, verloren geht, wird

der

der Verlust des Besizes angegeben, unter die besondern aber gehört die feindliche Eroberung, der aus Nachlässigkeit des Besizers erfolgte Verlust, die einer andern Person von dem Besizer gemachte Uebergabe, die Verlassung der Sache, und der Tod des Besizers, S. 89 - 92. Keine Art von Erbfolge, weder die testamentarische, noch die rechtmäßige, noch auch die Erbverträge, kann aus dem Rechte der Natur als gültig erwiesen werden, S. 92 - 95. Die Verbindlichkeiten, welche aus Verträgen entstehen, heben sich auf, wenn der Schuldner wirkliche Bezahlung leistet, wenn der Gläubiger ihm die Schuld erläßt, wenn beyde Theile einig werden, den Vertrag nicht zu halten, wenn eine von den pactirenden Personen stirbt, oder ein moralischer Mensch zu seyn aufhört, z. E. wenn sie in Raserey verfällt, und endlich, wenn die Erfüllung des Vertrags unmöglich wird, S. 96 - 98. Das Mittel, wodurch man sich Recht verschaffen kann, wenn man Beleidigungen erfahren hat, ist im Stande der natürlichen Freyheit, die Selbsthülfe, oder wenn man es unter Privatpersonen so nennen will, der Krieg. Herr B. redet hier erstlich von dem wahren Begriffe einer Beleidigung, und der Verbindlichkeit des Beleidigers zur Genugthuung, alsdann beschreibt er das Recht des Krieges und der Vertheidigung seiner selbst, und setzt zuletzt etwas von dem Rechte des Friedens hinzu. Zu einer wirklichen Beleidigung wird erfordert, daß uns jemand irgend ein vollkommenes Recht ohne unsern Willen entzogen habe, es sey nun aus Vorsatz, oder aus Nachlässigkeit und Uebereilung geschehen,

sehen, S. 99–103. Nur alsdenn hat man eine rechtmäßige Ursache zum Kriege, wenn man entweder bereits wirklich beleidiget worden ist, oder eine Beleidigung uns gewiß bevorsteht, S. 107. Die Kriegserklärung kann ohne Verletzung der Gerechtigkeit weggelassen werden, S. 109. Der Herr Verf. hält keine Gattung von Waffen, nicht einmal die vergifteten, für unerlaubt, S. 112. 113. Ein Friedensschluß kann nicht unter dem Vorwande einer erzwungenen Einwilligung Angeriffen werden, S. 119. In einem Anhange zum Naturrechte sind die Rechte ganzer Gesellschaften erklärt worden. Herr B. ist nicht mit der Mehrheit der Stimmen zufrieden, wenn ein Collegium etwas verfügen will, sondern verlangt einen stämmigen Schluß aller Mitglieder, wofern es nicht die Statuten anders verordnen, S. 127. Die andere Abtheilung enthält das Völkerrecht, wo von dem wesentlichen Begriffe eines freien Staats, von dem allgemeinen Verhältnisse und der Gleichheit unabhängiger Mächte, von den Rechten der Souverainen über Sachen, von den persönlichen Verbindlichkeiten derselben, von den Gesandten, von der verschiedenen Art und Weise, wie diese Rechte und Verbindlichkeiten aufhören, von den Beleidigungen freier Völker und dem damit verbundenen Rechte des Krieges und des Friedens, in acht Kapiteln gehandelt wird. Ich will auch hier einige einzelne Sätze auszeichnen. Zween Verträge erfordert der Herr Verf. zur Grundlage eines Reichs, wenn es sich von der Despotie unterscheiden soll, ein *pactum defensivum et unitivum*,

zum, und ein *pactum imperii*, S. 135. 136. Alle Staaten sind einander gleich, wenn schon ihre Regierungsform verschieden ist, oder sich verändert, S. 147. Ein Bundsgenosse ist nicht verbunden, dem andern in dessen ungerechten Kriegen beizustehen, S. 158. Der Herr Doktor läßt die Annehmung der Gesandten nicht für eine notwendige Pflicht passieren, und leitet die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit derselben nur aus Verträgen her, S. 164 — 165. — — In der angehängten Rede *de causis neglectas iustitiae in negotiis liberarum gentium*, giebt er von den Athern Verletzungen des Völkerrechts, welche die Geschichte aller Zeiten und Völker aufbewahret, folgende Ursachen an, den Streit der Gerechtigkeit mit dem Eigennus, den Despotismus, das Vertrauen auf eine große Macht und Stärke, die Privat affecten der Minister, den Aberglauben und blinden Religionseifer, und den Mangel an gründlichen Kenntnissen der Regierungswissenschaften. — — So viel von dem Inhalte des Werckens. Mehr können meine Leser nach der Erklärung, welche ich in der Vorrede in Rücksicht auf die Arbeiten der Leipziger Gelehrten gethan habe, von mir nicht erwarten.





## IV.

Joh. Carl Heinr. Dreyers, zur Erläuterung der deutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichten angewandte Nebenstunden. Bügow und Wismar, bey Berger und Bödner. 1768. 441 S. in Quart.

**M**eine Leser würden die gegründeteste Ursache haben, auf mich zu zürnen, und ich würde es mir selbst nicht vergeben, wenn ich die Anzeige eines Werks aufschieben wollte, welches über die deutsche Rechtsgelahrtheit ein neues Licht verbreitet, den Leser gründlich unterrichtet, und den Recensenten für den Zeitverlust, welchen ihm das Durchblättern vieler schlechten und unerheblichen Schriften verursacht, um einen großen Theil schadlos hält. Ein Dreyer — — beschäftigt mit seiner Lieblingswissenschaft — — was für ein vortheilhaftes Vorurtheil für ein Buch? Wenn doch allen Rechtsgelehrten ihre Nebenstunden eben so kostbar wären, als sie es einem Struben und Dreyer sind! Wie viel würde nicht die Kenntniß unsers Vaterlandes, und unserer einheimischen Rechte dadurch gewinnen? Ich setze freylich voraus, daß die übrigen Eigenschaften der Strubens und Dreyers nicht fehlen. — — Jedermann weiß, wie verdient sich der Herr Domprobst durch seine gelehrte Sammlungen vermischter Abhandlungen um Deutschland gemacht hat. Ich kann daher mei-

nen



nen lesern keinen richtigern Begriff von den gegenwärtigen Lebensstunden des Herrn Verf. geben, als wenn ich ihnen sage, daß sie eigentlich als eine Fortsetzung von jenem Werke angesehen werden müssen. Sie sind demselben nicht nur in der Wahl der Gegenstände, sondern auch in der Güte der Ausführung vollkommen gleich. Eben die große Belesenheit, eben die tiefe Einsicht in das finstere Alterthum, eben die Scharfsinnigkeit in Prüfung und Verbannung unrichtiger und bisher blindlings nachgebeter Meinungen, eben die Erfindungskunst, welche jene Sammlungen zu einem classischen Werke machen, alle diese Vorzüge muß man auch hier bewundern. — Der Inhalt besteht aus folgenden Stücken: I. Abhandlung von dem Nutzen des trefflichen Gedichts Reinke de Vos in Erklärung der deutschen Rechtsalterthümer, insonderheit des ehemaligen Gerichtswesens, S. 1 — 256. (Diese Abhandlung ist bey den Verlegern auch einzeln zu haben.) Zeineccius war der erste, welcher wahrnahm, daß dieses Gedicht nicht blos um der Fabel willen gemacht wäre, er getraute sich aber zu seinen Zeiten, da die deutsche Rechtsgelahrtheit noch in der Wiege lag, noch nicht in Erläuterung derselben davon Gebrauch zu machen. Um desto mehr Dank verdient Herr D. daß er den eigentlichen Nutzen und Gebrauch dieses Buchs genau gezeigt hat. Sein Urtheil von dem juristischen Nutzen desselben ist so schön und richtig, daß ich es mit seinen eigenen Worten hersetzen muß. Ich habe, sagt er S. 4. mit ihm bloß  
als

als mit einem Rechtsgelehrten zu thun, und zwar als mit einem Rechtsgelehrten, den die Vorsehung gewiß nicht im Zorn zum Schriftsteller gemacht; der uns einen Schatz deutscher Alterthümer eröffnet; der so viele gerichtliche Gewohnheiten aufkläret; der in dem alten Rechtsgange unsers Vaterlandes ungemaine Aufschlüsse giebet, die das Versteckte hervorziehet, dort zu fernerer Nachforschung Gelegenheit machet. Glücklich ist ein solcher Schriftsteller, wenn ein Dreyer sein Ausleger wird! — — Ist es aber wohl Ernst oder nur Scherz, wenn der Verfasser des Reinken, nach Gottscheds Urtheil, als ein epischer Dichter, der nach Homers Zeiten die beste kömische Epöee geliefert, zur Bewunderung aufgestellt, und gleich darauf ein deutscher Virgil genannt wird? Doch darnach mögen die Kunstrichter im Reiche der schönen Wissenschaften fragen. — — Der Plan, welchen Herr D. erwählet hat, ist sehr bequem und ordentlich. Er bringt die Fabel des Dichters in einen Auszug, und folget demselben Schritt vor Schritt, um, wie er sagt, die Blumen zu sammeln, welche jener auf seinem Wege so häufig ausgestreuet hat. Der Gegenstand des Dichters ist ein damals gewöhnlicher Anklagungsproceß in seiner völligen Form. Nobel, der König als Richter, und Reinke der Fuchs, als Beklagter, sind die Hauptpersonen. Nobel hält einen feyerlichen Reichshof, wo alle Vasallen und Dienstmänner, welche hier Baronen und Fuß-Gehorten des Königs

genannt werden, erscheinen müssen, und läßt dieselben an allen Regierungsgeschäften Theil nehmen. Man kann daraus sehen, daß die Råthe der Fürsten ehemals ordentlich aus adelichen Ministerialen bestanden haben, und daß man vor Einführung des römischen Rechts in Deutschland von den unterschiedlichen Raths- und Regierungscolliegen nichts gewußt. Die Erzählung des Poeten, daß viele Herren mit großen Schall gekommen wären, erklärt der Herr B. durch die in alten Zeiten unter vornehmen Personen übliche Schellenstracht, von welcher bey dieser Gelegenheit in einer weitläufigen Note gehandelt wird. Reinken der Fuchs, dem hier der Stand eines Bannerherren bengelegt ist, und welcher aus bösen Gewissen nicht erschienen war, wurde auf dieser Versammlung wegen verschiedener Verbrechen angeklagt. Den Anfang macht Isgrim der Wolf, welcher nach damaligen Gebrauch von seinen Anverwandten und Freunden begleitet, Reinken einer an seiner Frau verübten Nothzucht beschuldiget. Und Wackerlos das Hündchen, Synze der Kater, nebst dem Panther wollen den von Reinken gebrochnen Landfrieden geråchet wissen. Grevink der Dachs, der in dem Gedichte in der Person eines Geistlichen vorkömmt, übernimmt Reinkens, als seines Blutsfreundes, Vertheidigung, eine Sache, welche geistlichen Personen vormals nicht unanständig war, da man Beneficiate findet, daß sie zugleich Rechtsgelehrte gewesen sind, und Sachwalter abgegeben haben. Er weiß nach der bey unsern Vorfahren üblichen

Gautel, seine Gründe mit Sprichwörtern auszu-  
schmücken. Wider Isegrimms Anklage wendet  
er ein, daß dieselbe nicht auf frischer That, wie  
die alten Gesetze erfordern, sondern erst nach vielen  
Jahren erhoben würde, und Wackerlosen wirft  
er vor, daß er als ein offenbarer Dieb, den Reins-  
ke längst würde haben hängen lassen, wenn er nur  
mit dem Blutbanne belassen wäre, keinen Glanz  
den wider einen ehrlichen Manne verdiene. (§. II.)  
Unterdessen kommt der Hahn Henning mit seiner  
Familie unvermuthet dazu, und verklagt Reinken,  
daß er ihm seine Tochter todt gebissen habe, deren  
Körper auch, um die Anklage zu gründen, und  
die That selbst handhaft zu machen, dem  
Gerichte zur Besichtigung und Schauung vor-  
gelegt wird. Herr D. macht unter vielen an-  
dern gelehrten und scharfsinnigen Anmerkungen  
auch diese, daß die ehemals übliche Besichtigung  
ermordeter Körper mit derjenigen, welche in der  
peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschrieben wird,  
in keiner Verbindung stehe, indem bey jener nur  
auf die wirklich geschehene Verwundung selbst ge-  
sehen wurde, da man hingegen heut zu Tage sorg-  
fältig unterscheidet, ob die Wunde an und für sich  
selbst tödlich gewesen, oder durch zufällige Um-  
stände tödlich geworden? (§. III.) Reinke wird  
hierauf vornehmlich wegen des begangenen Mor-  
des, durch Brun den Bär vor Gericht geladen,  
der ebenfalls ein Bannerherr war, weil der alte  
Gerichtsbrauch verlangt, daß ein Genosse durch  
seinen ebenbürtigen Genossen nicht allein über-  
zeugt und gerichtet, sondern auch verurtheilt wer-  
den

den mußte. Beyläufig handelt der Herr B. von dem Unterschiede zwischen dem Morde und einem bloßen Todschlage. (§. IV.) Weil Keinke so wohl auf die erste, als auch auf die zweyte Verurtheilung außenbleibt, so läßt man ihn zum drittenmal bey Strafe der Acht fordern, so wie man bey alten auf Hals und Hand angestellten Klagen zu vordem pflegte. Da der Poete den einen Vortzen aus dem Vogelfluge sich einen unglücklichen Ausgang seiner Berrichtung prophezehen läßt, so ist eine gelehrte Note von dem selbst in christlichen Zeiten fortdaurenden Aberglauben in Deutschland, aus dem Geschrey und Fluge der Vögel eine Vorbedeutung zu ziehen, eingeschaltet worden. (§. V.) Endlich erscheint der Beklagte, und wird seines Längnens ohnerachtet durch die sogenannte Besiebung überführt. Die hierbey von der Besiebung gemachte Anmerkung verdient eine genauere Anzeige. Schon zu Anfange des zehnden Jahrhunderts findet man Beispiele von dieser Art des Beweises. Das Ende des Besiebungsprozesses aber setzt der Herr B. in die Regierung K. Maximilian des I. Der Mißbrauch desselben gieng so weit, daß man das Zeugniß des Besiebers sogar vorwarf, wenn er nur eine stotternde Bunge hatte. Doch finden sich an etlichen Orten noch Ueberbleibsel davon. Die Ursache von dieser alten Gewohnheit ist ohne Zweifel in der abergläubischen Achtung für die siebende Zahl zu suchen, wovon man viele Spuren in den deutschen Gesetzen entdeckt. Dahin gehört z. E. daß man gemeintlich die Gerichte mit sieben Schöffen besetzte,

feste, welches hier mit ausgesuchten und zum  
 Theil noch nicht gebrauchten Beyspielen der ältes-  
 ten und mittlern Zeiten bewiesen wird. (§. VI.)  
 Um wieder auf unsern Reinken zu kommen, so  
 wurde er, da man ihn nunmehr wegen seiner  
 Verbrechen hinlänglich übersühret hatte, zum Gal-  
 gen verurtheilet. Nicht der König, sondern die  
 Schöpsen, lauter ebenbürtige Personen, faßten  
 nach dem ächten deutschen Gerichtsbrauche das  
 Urtheil über ihn ab. Das Henken ist eine von  
 Alters her auf die Friedensstörer ohne Ansehen der  
 Person, gesetzte Strafe, welche öfters unter dem  
 Nahmen, das Schmecken der Wyde, das  
 Richten mit der Wyde, vorkömmt, weil man  
 sich in vorigen Zeiten anstatt des Stricks der Wey-  
 dehruthen dazu bediente. (§. VII.) Der Poet  
 setzt bis zur Vollstreckung des Urtheils einen sehr  
 kurzen Termin, eine Eilfertigkeit, welche den äl-  
 ten peinlichen Gerichten in Deutschland allerdings  
 zum Vorwurfe gereicht, wenn man bisweilen  
 die Urtheile noch an eben dem Tage, da sie waren  
 gesprochen worden, vollzog, wovon Herr D. ver-  
 schiedene traurige Beyspiele sogar noch vom funf-  
 zehnten und sechzehnten Jahrhunderte aus seiner  
 Nachbarschaft anführet. Isegrim, Brun und  
 Sinze sollten als Ankläger des Reinke die Stelle  
 des Richters und seiner Gehülffen vertreten,  
 worüber man sich nicht wundern darf, da es eine  
 sehr bekannte Sache ist, daß bey unsern Vorfah-  
 ren die Geistlichen, die Richter und Schöpsen,  
 die Anverwandten, die Mitschuldigen, die Sol-  
 daten, der Ehemann, der an seinem Orte zuletz  
 gehen

geheyräthet hatte, der Ankläger und andere angesehenene Personen kein Bedenken getragen haben, die peinlichen Urtheile zu vollziehen, ehe noch das Römische und Canonische Recht das Vorurtheil wegen des mit Vollstreckung der Strafen verbundenen Schimpfes in unserm Vaterlande ausbrachte. Der Herr Verf. liefert hiezu eine schöne Nachlese aus der Geschichte der Nordischen Provinzen. (S. VIII.) Reinke rettet sich durch die erdichtete Nachricht von einem versteckten Schatze, den er der Königin in die Hände zu liefern verspricht, vom Tode, denn er wird um dieser Ursache willen vom Könige begnadiget. Er wendet eine Wallfahrt nach Rom vor, um die Früchte seiner Bekehrung zu zeigen, und sich von dem Banne, in welchen er gerathen war, loszumachen, fängt aber von neuen an, zu rauben und den Landfrieden zu brechen. Daher giebt der König seinen Vasallen Befehl, ihn mit Gewalt aus seinem Schlosse zu holen. Reinke entschließt sich auf Zureden seines Betters Grimbart, nachdem ihm ein sicher Geleit ausgewürket worden, nach Hofe zu kommen, um seine Vertheidigung persönlich zu führen. Die Erzählung des Dichters giebt dem Herrn V. Gelegenheit, verschiedene den alten Ritterstand betreffende Anmerkungen zu machen, und das, was Cramer, Estor, und andere davon gesagt haben, damit zu vergleichen, so wie auch die Etymologie des alten Wortes Amy, Amynne, welches hier eine Benschläferinn anzeigt, zu untersuchen. (S. IX.) Reinke legt sich wieder aufs Lügner, und fordert seine Ankläger auf, den Beweis ent-

weder durch ebenbürtige Zeugen, oder durch einen gerichtlichen Zweykampf wider ihn zu führen, verlangt auch von ihnen, daß sie mit ihren Personen Bürgschaft leisten sollen. Alles Dinge, wie dem ehemaligen Gerichtsgebrauch vollkommen angemessen sind. Den Ausdruck, der treuwe Deghen, welchen der Dichter dem Könige von dem durch Reinken ermordeten Lampen als ein Lob in den Mund legt, weil Herr D. entweder durch einen ehrlichen, tüchtigen und unsträflichen Mann, von den Gothischen und Angelsächsischen Wörtern The, Deg, so viel als Tugend, Vorzüge, oder durch einen getreuen und redlichen Bedienten, von Thegne, Thegn, Thägn, ein Bedienter, nach alter Nordischer Mundart, erklärt wissen. Gottscheds Uebersetzung, der es einen treuere Ritter giebt, hält er für lächerlich. Ich sollte gleichwohl meinen, sie wäre sehr natürlich; denn man verband ja, welches der Herr Verf. selbst einräumt, im Sprachgebrauche voriger Zeiten mit dem Worte Degen den Begriff eines tapfern und getreuen Ritters und Kriegsmanns. Die Einwürfe, welche dawider gemacht werden, möchten wohl die Probe nicht halten. Der eine, daß Lampe kein Ritter gewesen sey, ist nicht erwiesen, und den andern, daß Gottscheds Uebersetzung sich zu dem Zeitalter des Dichters nicht räume, verstehe ich gar nicht. (S. X.) Unter allen Anklägern setzt der einzige Issegrimm seine Klage fort, und wählt den Zweykampf zum Beweismittel, der auch vor sich gehet, aber zum Nachtheil Issegrimmis ausschlägt, so, daß endlich

Reinke,



Rechte, als Sieger, von aller Anklage frey gesprochen wird. Der Poet hat hier ein vollkommen Bild von einem alten gerichtlichen Kampfe entworfen, woraus man diese Gewohnheit nach allen ihren Umständen kann kennen lernen, auf welche der Leser durch die Dreyerischen Erläuterungen noch aufmerkamer gemacht wird. Mit Recht tadelt Herr D. Gottscheden, daß er die Worte: *dyt is de Sake, de ik yw rye*, also übersetzt hat; das ist die Sache, die ich euch bezeuge, da doch das *rye* hier in der juristischen Sprache offenbar so viel als zeihen, bezüchtigen, beschuldigen, anzeigt. Von der Bedeutung des Handschuhes, welche der Ausforderer und ausgeforderte Theil einander geben, von dem Eide auf die Reliquien der Heiligen, vom Kampfeide, und von den Fehdeerben kommen lesenswürdige Anmerkungen vor. (S. XI. XII.) Ich verlasse diesen so vortrefflichen Schatz von Alterthümern ungerne, und wende mich zum zwoyten Stücke: II.) Gedanken, ob die Legitimation durch die erfolgte Ehe den unehelich gebohrnen Kindern die bürgerliche Wirkung in Betracht der Erbfolge, nach alten teutschen Rechten zuwege gebracht? S. 257 - 318. Herr D. ist mit den deutschen Rechtsgelehrten darinnen vollkommen einig, daß diese Frage mit Nein beantwortet werden müsse. Nur die Ursache, welche man davon anzugeben pflegt, daß nehmlich die Deutschen in ihren Gesezen von Erbdichtungen nichts wissen, die Legitimation aber gleichwohl eine Erbdichtung zum Grunde habe, will er nicht passieren lassen,

lassen, weil er glaubt, daß weder im Römischen noch im Canonischen Rechte die durch die Ehe erfolgte Legitimation auf eine Erdichtung gebauet sey. (S. 1.) Diese Meynung möchte wohl schwer zu erweisen seyn. Wenn gleich das Wort fictio in den Gesetzen selbst nicht ausdrücklich vorkomme, so zeigt doch schon theils das Wesen der Legitimation, theils der in den Rechten so sorgfältig beobachtete Unterschied zwischen ehelich gebohrenen und nur legitimirten Kindern gar deutlich, daß allerdings eine Erdichtung zum Grunde liegt. Solche Kinder werden ja nicht wirklich ehelich gebohren, sondern man ertheilet ihnen nur eben dieselben Rechte, welche ehelich gebohrenen zukommen. Was heißt nun das anders, als man erdichtet, man nimmt an, als ob sie aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt wären? Und wenn bey der Legitimation durch die erfolgte Ehe keine Erdichtung der rechtmäßigen Geburt statt finden soll, wie kommt es denn, daß man nach dem Römischen Rechte eigentlich nur allein die mit einer solchen Person, welche die Gesetze zu heyrathen nicht verbieten, in Unehren erzeugten Kinder legitimiren kann? Ich dünke, die Sache litte gar keinen Zweifel. Der Herr Verf. sucht vielmehr den eigentlichen Grund von Ausschließung der Vorkinder von der Erbfolge nach Deutschen Rechten darin, daß dieselben, der von ihren Eltern vollzogenen ehelichen Verbindung ohngeachtet, dennoch wie alle außer der Ehe erzielte Kinder in dem schimpflichen Zustande, in dem sie gebohren worden, geblieben sind. Daher wurden dergleichen

Kinder

Kinder noch im mittlern Zeitalter, auch nach geschehener Verzhlichung der Eltern für wahnbürtige, uneheliche, unächte Kinder gehalten, und Sidetinder oder Bastarde genennt. So viel ist gewiß, daß die ältesten Deutschen Gesetze weder die legitimation, noch die Kinder, welche durch die erfolgte Ehe legitimiret worden, dem Namen nach kennen. (§. II.) Das Sächsische sowohl, als das Alemannische Recht nimmt folgende Grundsätze an: 1) Niemand kann sich ein ander Recht erwerben, als was ihm angebohren ist. 2) Derjenige, welcher mit eines andern Eheweibe Ehebruch getrieben, oder eine Frau oder Mägdchen genothzüchtiger hat, gewinnet niemals eheliche Kinder mit ihr, wenn er auch diese Person heyrathet. 3) Die Kinder, die nicht ehelich gebohren sind, erben nicht ihres Vaters, noch Mutter Gut, noch keines ihrer Vordern. Nach diesen Grundsätzen konnten freylich die unehelichen Vorkinder selbst nach erfolgter Ehe ihrer Eltern kein Erbrecht haben. Die in diesen Zeiten in Deutschland aufgekommene legitimation durch den Mantel bey der Trauung der Eltern, brachte den Kindern noch gar nicht das Erbrecht zuwege. In neuern Zeiten hat man freylich in den meisten deutschen Ländern so gar in Ansehung der Lebensfolge Ausnahmen gemacht. (§. III.) Noch im vierzehenden, funfzehenden, ja selbst in sechzehenden Jahrhunderte erhielt man an vielen Orten die ächten deutschen Sitten, in diesem Puncte wider das Eindringen der fremden Rechte, aufrecht, wie

hier mit verschiedenen Beispielen aus Niedersächsischen Landrechten, Statuten und Urtheilsprüchen bewiesen wird. (§. IV.) Die Englischen Rechte stimmen noch heut zu Tage mit den Deutschen überein, (§. V.) und die Schottischen weichen nur alsdenn davon ab, wenn der Vater die unehelichen Kinder in der mit ihrer Mutter vollzogenen Ehe für die seinigen ausdrücklich und feyerlich erkannt hat. Hingegen billigen die Dänischen, Norwegischen, Schwedischen und Isländischen Gesetzbücher die bürgerlichen Wirkungen der Legitimation durch die erfolgte Ehe (Vogleidsla) in ihrem ganzen Umfange, welches den mit gutem Erfolge angewandten Bemühungen der Bischöffe zuzuschreiben ist, die päpstlichen Rechte zugleich mit dem Christenthume in diesen Ländern bekannt zu machen, zumal da selbst die Verfertigung und Verbesserung der Nordischen Gesetzbücher zum Theil durch die Hände der Geistlichen gieng. (§. VI.) — — III.) Nachlese einiger ungedruckten zur Erläuterung der deutschen Reichs- und Staatsgeschichte dienenden Urkunden. S. 319 — 358. Es sind deren fünf an der Zahl, meistens mit sehr gelehrten Erläuterungen vom Herrn Domprobst begleitet.

- 1) Pabsts Innocentius IV. xxxv Schreiben an die Stadt Lübeck, worinnen er ermahnet, seiner Creatur, dem Gegenkayser Landgrafen Heinrichen von Thüringen zu Rassenberg, Treue und Gehorsam zu leisten, v. J. 1246 und 1747.
- 2) Ein in eben der Absicht an den König von Dänemark abgelaßenes päpstliches

das Schreiben, daß er den Lübeckern nicht verwehren soll, Heinrichen beyzustehen.

3) Des Cardinals Hugo, päpstlichen Legaten, Auftrag an die Bischöffe zu Schwerin und Havelberg, die Stadt Lübeck zum Gehorsam gegen den Kayser Wilhelm Grafen von Holland, bey Strafe des Bannes anzuhalten, v. J. 1252. Die beygefügte schöne Anmerkungen klären die Geschichte dieses Kayfers hin und wieder auf.

4) Kayser Ludwig IV. von Bayern Schuldverschreibung an die Herzoge von Sachsen, Johann und Erich, v. J. 1314. Ein neues Supplement zu den

Beispielen großer Herren, welche sich bey Strafe des Einlagers verbindlich gemacht haben. Herr D. bringt in den Notizen Exempel von Fürsten her, welche sich gegen ihre eigene Untertanen zum persönlichen Einlager verpflichtet haben, setzt aber die Anmerkung dazu: Man machte sich aus dergleichen damals gewöhnlichen Bevestigungen einer Handlung eben so wenig, als wenn ein Fürst in einer Cammerobligation seinen Bauern alle bereiteste Güter zur Hypothek verschreibet. — 5) Pabst Johannis XXII. Abmahnungsschreiben an Lübeck, dem Kayser Ludwig IV. die Stadtsteuer weiter zu bezahlen, v. J. 1326. —

Nunmehr folgen zwey Stücke, durch deren Bekanntmachung Herr Dreyer sich bey Kennern und Liebhabern alter deutscher Stadtrechte ein neues und vorzügliches Verdienst erworben hat, nehmlich: IV.) *Iura vetustissima civitatis Luneburgi*

a. M.

2. MCCXLVII. inedita adhuc prodant. nūc pri-  
 mum ex codice apographo seculi XV. mit ein-  
 gestreueten Anmerkungen des Herrn Herausge-  
 bers, S. 359 – 410. Dieses Stadtrecht, wel-  
 ches ehemals auch außer Lüneburg in einem vor-  
 züglichen Ansehen war, ist bisher noch nicht ge-  
 druckt gewesen. Denn dasjenige, was Leibniz  
 (Script. rer. Brunsvic. T. III.) und Pufendorf  
 (Observat. T. II. App.) von alten Lüneburgischen  
 Rechten bekannt gemacht haben, bestehet nur in  
 einzelnen Stücken, und ist von gegenwärtiger  
 Sammlung gar sehr unterschieden, als welche die  
 vom Herzog Otto dem Kinde der Stadt Lüne-  
 burg im Jahr 1247. ertheilten alten Rechte eigent-  
 lich zur Grundlage hat, hernach aber aus dem  
 Sachsenrechte, aus denen wegen der Erbfolge,  
 Heergewette und Gerade gemachten Statuten,  
 wie auch aus denen in besondern Fällen gesprochenen  
 Urtheilen vermahret worden. Der größte Theil  
 dieser Sammlung ist in deutscher Sprache abge-  
 faßt, doch sind auch verschiedene lateinische Sta-  
 tuten darunter. Man kann viel zur Erläuterung  
 der deutschen Rechte daraus lernen. Ich will ein-  
 ige merkwürdige Stellen auszeichnen, um meine  
 Leser von der Pflicht der Dankbarkeit, die man ein-  
 nem Dreyer schuldig ist, zu überführen. — —  
 Der Rahme Herren Son, kommt S. 362. als  
 ein Schimpfwort vor, so viel als Pfaffenkind,  
 Zurkind. — — Wer von einer gemeinen Hu-  
 re (gemeine Wyf) wegen verübter Nothzucht  
 belangt wird, soll vermittelst zweyer Mitschwö-  
 rer, wenn aber dergleichen Beschuldigung von einer  
 ehrlichen

ehelichen Weibsperson (eine gute Frue  
 oder eine bederve Magerth) geschieht, durch  
 sechs Mittschwöder, die in gutem Rufe stehen,  
 (nich söß unbespraken Mannen de soevende  
 schäll he süöven seyn) sich von der Anklage  
 (Ucht) reinigen, S. 363. In Ansehung des  
 Erbfolge in das Heergewette und die Gerade wird  
 ein Unterschied zwischen Kindern, die binnen de  
 Weren, (d. i. unabgesondert) und solchen, die  
 buten den Weren, (d. i. abgesonderte) sind,  
 gemacht, und jene werden diesen vorgezogen.  
 Wenn keine Söhne vorhanden sind, so sollen die  
 Töchter das Heergewette vor den übrigen Ver-  
 wandten bekommen. Der Mann behält der ver-  
 storbenen Frauen Gerade (Frouwen Rade)  
 nur alsdenn, wenn sie ein Kind von ihm hinter-  
 läßt, welches nach ihrem Tode wenigstens so lan-  
 ge gelebt hat, daß es die vier Wände also bes-  
 chrien, dath ich de Flaber beide neddens  
 und bavenn gehöret. Eben dieses Recht hat  
 auch in diesem Falle eine Witthe in des Mannes  
 Heergeräthe. In Ermanglung der Töchter neh-  
 men die Söhne, die binnen den Weren sind,  
 die mütterliche Gerade, S. 363 - 365. Wenn  
 ein Ehegatte verstirbt und hinterläßt Kinder, so  
 kann der überlebende nicht eher, als wenn er zur  
 zweiten Ehe schreitet, zur Theilung gezwungen  
 werden. Alsdenn aber bekommen die Kinder das  
 Mutter Gerade oder das Heergeräthe allein vor-  
 aus, in dem übrigen Vermögen hingegen geht der  
 überlebende Ehegatte mit den Kindern zur Hälfte.  
 Sind die Kinder zu dieser Zeit noch unmündig,

so

so bleibt zwar der Vater ihr Vormund, muß aber  
 den Verwandten derselben von mütterlicher Seite  
 Bürgschaft leisten. Die Mutter wird in diesem  
 Falle nicht Vormünderin, sondern der nächste  
 Schwermüger den Kinder übernimmt die Vor-  
 münderschaft, S. 366. Die Erbfolge ist über-  
 haupt eine der vorzüglichsten Gegenstände dieser  
 Statuten. — Die Gewohnheit, das cor-  
 pus delicti bey einem Morde durch Vorzeigung  
 der Hand, oder des Kleides (Gewende, d. i.  
 Gewandt) des Ermordeten darzuthun, wird auch  
 hier erwähnt, S. 376. Die aus dem Sächsi-  
 schen Weichbilde und einigen andern deutschen  
 Gesetzbüchern bekannte Feyerlichkeit, welche mit  
 der Indicationellage (Anfang) wegen ge-  
 stohlenen Viehes verbunden war, kommt hier  
 ebenfalls, wiewohl mit einer kleinen Veränderung,  
 vor. Der Besitzer aber soll von der Klage los-  
 gezühlet werden, wenn er schwört, daß er das  
 Thier bey schönem Tage und by schinender  
 Sonnen up dem frigen Markede gekauft ha-  
 be, S. 380. 382. Die so genannte Bekrenz-  
 gung oder Aufstellung des Kreuzes über die Haus-  
 thüre, als ein ehemals üblicher modus coer-  
 cendi contumaciam, wird angeessenen Bürgern  
 zuerkannt. Ist he beseten, so mach me ehme  
 dath Dinck vor de Döre leggen, und ist he  
 unbeseten, he mach man ehme upholden;  
 welches wider Saltausen zu merken ist, welcher  
 glaubt, daß dieser Hausarrest nur bey unangeses-  
 senen Leuten statt gehabt habe, S. 380. Wenn  
 ein Mann seine Frau in Ehebruch antrifft, so soll



er benbe, die Frau und den Ehebrecher ungestraft umbringen können, hat er aber nur eine Person getödtet, so kostet es ihm das Leben, S. 387. Eine wider der Vormünder Willen geschlossene Ehe wird mit dem Verlust des Erbgruts bestraft, S. 388. — — V) *Iura Trentonienſia vetuſta*, prodeunt: nunc primum e codice chartaceo ſeculi XIV. S. 411 — 441. Die Dortmundiſchen Rechte, welche im dreyzehenden und vierzehenden Jahrhunderte, und zwar in lateiniſcher Sprache verfaßt worden, ſind nicht weniger wichtig, als die Lüneburgiſchen, jaſtial da man ſo gar in den älteſten Lübeckiſchen Geſezen Spuren davon findet. Herr D. ſchickt eine hiſtoriſche Nachricht von dieſen Stadtrechten voraus, weil Riccius in ſeinem Entwurfe von Statuten nichts davon gemeldet hat. Ich muß wiederum etliche beſondere Verordnungen bemerken. — — Der Richter ſoll jährlich aus dem Bürgerſtande gewählt werden, und ein begüterter Mann (*habens hereditatem*) ſeyn, S. 417. Wer den andern mit Waffen angreift, ſoll, wenn er auf freyer Thät (*habens instrumentum in manu*) ergriffen wird, nach dem Rechte der Wiedervergeltung (*collum pro collo*) (*manus pro manu*) geſtraft werden, außerdem aber ſoll er ſich mit nicht weniger, als zwölf Mitſchwörern (*duodecima manu*) von der Beſchuldigung reinigen können, S. 418. Auf einen Diebſtahl, der am Werthe einen Feratonem beträgt, ſteht der Galgen; iſt aber die Sache von geringerm Werthe, ſo ſoll die Strafe folgende ſeyn: *ſcopis punitur, ad buccas uritur,*

*et trines sui per medium caput suum conduntur,*  
 S. 419. 420. Ein Kranker, der auf den Tod tie-  
 get, kann von seinen unerbeglichen und bewegli-  
 chen Gütern nichts ohne der Erben Einwilligung  
 wegshenken oder vermachen, S. 421. — —  
 S. 422. wird die zu einem gerichtlichen Zwey-  
 kampfe erforderliche Ausrüstung an Waffen und  
 Kleidern beschrieben. — — Die Strafe des  
 Steintragens wird zankfürchtigen Weibern auf-  
 legt, S. 424. Eine Beschreibung vom Juden-  
 elde, nebst einem Formular kommt S. 425. 426.  
 vor. — — Die bekannte Constitution K.  
 Friedrichs II. v. J. 1235. ist diesem Statuten-  
 buche auch mit einverleibet. — — Ich glaube  
 meinen Lesern einen Gefallen erwiesen zu haben,  
 daß ich mich etwas weitläufig bey diesen so schätz-  
 baren Nebenstunden aufgehalten habe. Meine  
 Absicht war keine andere, als eben denjenigen  
 Wunsch in ihnen zu erregen, welchen das ganze  
 Publikum mit mir hegen muß, von einem Dreyer  
 die Fortsetzung solcher vortreflichen Arbeiten von  
 Zeit zu Zeit zu erhalten.





## V.

Katharina der Zweyten, Kayserin und Geseßgeberin von Rußland, Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Geseßbuche verordnete Commission. Riga und Mictau, verlegt Johann Friedrich Hartknoch. 1768. 142 S. in groß Oktav.

Der Nahme eines weisen Geseßgebers ist wohl der verehrungswürdigste, den ein Fürst sich erwerben kann, und wo nicht erhabener, doch gewiß nicht geringer, als der oft mit Strömen von unschuldigen Menschenblute und dem Ruin blühender Länder erkaupte furchtbare Titel eines Helden und Siegers. Nicht die Menge der Geseße, sondern die den Sitten, dem Zeitalter, den herrschenden Lastern und Neigungen der Einwohner und der Staatsverfassung selbst angemessene Wahl der Verordnungen, verbunden mit den zur gewissen und strengen Beobachtung derselben, und schleunigen Endigung der Rechtshändel nöthigen Mitteln, macht ein Land glücklich, und den Geseßgeber unsterblich. Ein Reich, das unter der Last fremder, weitläufiger, bis zur Zweydeutigkeit und Chifane gekünstelter, und zum Theil dunkler Geseße seuffet, scheint durch Einführung solcher Rechte auf die gehörige Handhabung der Justiz beynahe feyerlich Verzicht gethan zu haben.

Schotts Crit. I. St.

E

Ein

Ein solches Reich muß derjenigen Nation, welche nach eigenen Grundsätzen, die man von ihrem Charakter entlehnt hat, regieret wird, in dieser Rücksicht allerdings weichen. Was für ein Verdienst demnach für einen Monarchen, der seinem Volke ein eigenes Gesetzbuch in die Hände giebt! — — —

Rußland, dieser vormals so rauhe Staat, von dem man noch zu Anfang des 18ten Jahrhunderts zweifelte, ob man ihn unter die gesitteten Nationen zählen könnte, ehe er durch die Bemühungen eines Peters des Großen und dessen würdigen Tochter Elisabeth den Grund zu seinem Flor erhalten hatte, wird 180 unter dem sanften Zephe Catharinen der Zweyten eines Glücks theilhaftig, um welches ihn die meisten Länder unsers Welttheiles beneiden müssen. Der vortreffliche Entschluß, den diese einsichtsvolle Prinzessin als eine zärtliche Mutter ihrer Unterthanen gefaßt hat, ein neues Gesetzbuch vor ihr Reich entwerfen zu lassen, hat bey dem denkenden Publikum schon längst ein ehrfurchtsvolles Verlangen erregt, eine Probe davon zu sehen, da das Herz der Monarchin dem Menschenfreunde vor die Vorzüge desselben im voraus Gewähr leistete. Sehr schätzbar muß daher einem jeden das Geschenk seyn, welches durch die Bekanntmachung der in dieser Absicht verfertigten Instruction, die doch die Grundlage von dem künftigen Russischen Gesetzbuche abgiebt, der Welt gemacht worden ist. So schwer es auch immer ist (die Ursachen fallen zu sehr in die Augen, als daß ich nöthig hätte, sie herzusetzen) in einem despotischen Staate aus den Privatgesetzen

die

die Sprache und Denkungsart des Despotismus zu verbannen, so glücklich hat man gleichwohl diese Hindernisse hier aus dem Wege geräumt. Nicht der Eigennuß, nicht der Affect, nicht das abscheuliche Vorurtheil einer zügellosen Gewalt über das Leben, die Ehre, das Vermögen der Unterthanen verunehren diesen Entwurf. Nur die Menschenliebe, und der Eifer vor das Wohl des Vaterlandes und des Bürgers haben der Monarchin und ihren weisen Rathgebern die Feder geführt.

Ich will mir und meinen Lesern das Vergnügen machen, Beispiele von diesen edeln Gesinnungen, nach welchen die Prinzessin Ihren Unterthanen Gesetze vorgeschrieben wissen will, auszuzeichnen. — Gleich der Eingang der Instruction flößt Ehrfurcht gegen die Gesetzgeberin ein, und zeigt die Absicht, worauf Ihre Vorschriften sich beziehen sollen. Herr mein Gott! (mit diesem Gedanken fängt Sie Ihre Befehle an,) vernimm mich, und gieb mir Verstand, daß ich dein Volk nach deinem heiligen Gesetze und in der Wahrheit richte! S. 3. Man hat die Regeln selbst in eine Reihe von 20 Kapiteln eingekleidet. Die ersten drei handeln von der Verfassung des Rußischen Reichs überhaupt. S. 9. Heißt es: Der Beherrscher desselben ist unumschränkt: denn keine andere, als eine nur in dessen Person vereinte Macht kann auf eine der Weikäuftigkeit eines so großen Reichs gemäße Weise wirken. — S. 11. Jede andere Regierungsform würde

für Rußland nicht nur schädlich seyn, sondern auch zuletzt die Ursache seiner gänzlichen Zerstörung werden. — — §. 13. Was ist aber der Endzweck einer unumschränkten Regierung? Nicht die Menschen ihrer natürlichen Freyheit zu berauben, sondern ihre Handlungen zur Erlangung der höchsten Glückseligkeit einzuleiten. Ein Satz, der nicht oft genug wiederholt werden kann. Im vierten Kap. wird der Verwahrungsort der Gesetze bestimmt. Dieses sind der Senat und die Gerichtshöfe. Das fünfte Kap. Von dem Zustande der Einwohner überhaupt. §. 39. Die politische Freyheit des Bürgers ist die Ruhe des Gemüths, welche aus der Meynung entsteht, daß ein jeder unter ihnen seine eigene Sicherheit genüßt. Damit aber die Menschen zu dieser Freyheit gelangen mögen, so müssen die Gesetze so beschaffen seyn, daß kein Bürger Ursache habe, sich vor dem andern zu fürchten, sondern daß sich alle vor den Gesetzen fürchten! Wie demokratisch ist diese Maxime! Die beyden folgenden Kapitel, wo von den Gesetzen überhaupt geredet wird, sind voll von den herrlichsten Grundsätzen. Ich muß etliche abschreiben. §. 40. Es muß durch Gesetze nichts verboten seyn, als dasjenige, was entweder einem jeden insbesondere, oder dem gemeinen Wesen überhaupt schädlich seyn kann. §. 57. Die Gesetzgebung muß sich nach der allgemeinen Denkungsart der Nation richten. Wir machen

machen nichts besser, als was wir freywillig, ungezwungen, und zu Folge unserer Neigung vornehmen. §. 58. Alle Strafen, die nicht aus Nothwendigkeit auferlegt worden, sind tyrannisch. §. 67. Die politische Freyheit triumphiret alsdenn, wenn die Gesetze wider die Verbrechen eine jede Strafe aus der besondern Eigenschaft des Verbrechens herleiten. Im achten Kap. von den Strafen, wird mit vielen Nachdruck die allzu-große Härte derselben getadelt, und gezeigt, daß sie alsdenn mehr schaden, als nutzen. Der härteste Theil der Strafe soll die Schande seyn, von welcher sie begleitet wird. Alle Strafen, die den menschlichen Körper verunstalten können, sollen abgeschafft werden. Sehr gute und gesunde Begriffe von der Rechtspflege überhaupt leuchten aus dem neunten Kap. hervor. Die Prozesse müssen nicht in unnöthige Weitläufigkeiten ausschweifen, man muß aber auch nicht, wie in der Türkei, dem Richter die zur Untersuchung nöthige Zeit, noch den Partheyen die Gelegenheit zu Ausführung ihres Rechts durch eine allzusehr eingeschränkte Kürze benehmen. Man schlägt S. 29. vor, daß der jüngste Beyfiser eines jeden Gerichts allezeit die Pflicht auf sich haben solle, den Beklagten zu vertheidigen. (Wie viel Kosten würden dadurch den Partheyen erspart werden!) Wider den Gebrauch der Tortur wird S. 31. sehr geeifert. Ich habe immer die Meynung gehabt, daß die Tortur gar kein sicheres Mittel sey, die Wahrheit zu erforschen, zumal mit den

Umständen, mit welchen sie der Gerichtsbrauch einmal angenommen hat. — — §. 125. stehen die güldenen Worte: Den Eid durch öftern Gebrauch allzugemein machen, ist nichts anders, als die Kraft desselben schwächen. Eine Regel, über deren Vernachlässigung wir erörtern sollten! Das zehende Kap. wo die wichtigsten Fragen von der Form des Criminalgerichts bestimmt werden, ist unstreitig eines der vorzüglichsten. Ich getraue mir zu behaupten, daß es zum Muster guter peinlichen Gesetze dienen kann. Erste Frage: Woher haben die Strafen ihren Ursprung, und auf was für einem Grunde beruhet das Recht, die Menschen zu bestrafen? S. 37. Antwort: Eine Gesellschaft kann ohne Gesetze nicht bestehen, die Gesetze aber können ohne Strafen nicht aufrecht erhalten werden. Eine jede Strafe ist unbillig, so bald sie nicht nöthig ist. Es steht also blos den Gesetzen und nicht dem Richter zu, den Verbrechen eine Strafe zu bestimmen. Der Richter hat daher kein Recht, die Gesetze von den Strafen zu erklären, sondern der Landsherr. Die Gesetze aber über die Strafen müssen so deutlich abgefaßt seyn, daß die Anwendung der Regel: Man muß auf den Sinn des Gesetzes sehen, und nicht auf die Worte, nicht nöthig ist. Sie müssen in der gemeinen Sprache abgefaßt seyn, und ein Gesetzbuch, daß alle Gesetze in sich enthält, muß ein mittelmäßiges Buch seyn, das man wie einen Katechismus um einen geringen Preis kaufen kann. — — Je mehr Menschen das Gesetzbuch lesen



lesen und verstehen, destoweniger werden Verbrechen seyn. Man sollte daher in allen Schulen die Kinder dergestalt im Lesen unterrichten, daß wechselseitig geistliche und Gesetzbücher gebraucht würden. — — Zweyte Frage: Welches sind die besten Mittel, die man gebrauchen kann, wenn man einen Bürger in Verhaft ziehen, oder wenn man ein Verbrechen entdecken, oder jemanden desselben überführen will? S. 42. Die Anzeigen, nach welchen ein Beklagter in Verhaft genommen werden kann, müssen von den Gesetzen, und nicht von dem Richter bestimmt werden. — — Es muß ein Unterschied seyn, zwischen Verhaft und Gefängniß. In Verhaft hält man denjenigen, der nur mit Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens beschuldigt wird. Der Verhaft ist nicht als eine Strafe anzusehen, sondern nur für ein Mittel, die Person des Beklagten zu verwahren, welche Verwahrung ihm zugleich die Freyheit versichert, im Fall er unschuldig befunden wird. Daher muß er so kurze Zeit dauern, und so glimpflich seyn, als möglich ist. Das Gefängniß hingegen dienet statt einer Strafe, und ist nur vor diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überführt sind. — — Die Art, durch Beweise einen Verbrecher zu überführen, läßt sich nicht in einen Auszug bringen; ich muß mich begnügen, meine Leser zu versichern, daß sie eine große Beurtheilungskraft verräth. — — Wenn unstreitige Beweise den Beschuldigten überführen, so kommt es auf sein Geständniß nicht weiter an. — — Dritte Frage: Wird durch

die Peinigung die Gerechtigkeit nicht beleidiget, und führt sie zu demjenigen Endzwecke, auf den die Gesetze zielen? S. 52. Auf eine rührende und überzeugende Art wird bewiesen, daß die Peinigung kein Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ist. — — Vierte Frage: Müssen die Strafen mit den Verbrechen in Verhältniß stehen, und wie kann dieses Verhältniß genau bestimmt werden? S. 56. Ein bloßes Vorhaben und ein Versuch zu einem Verbrechen, muß nicht so hart bestraft werden, als die wirklich vollzogene That. — — Den Mitschuldigen, die nicht unmittelbar an der That Theil genommen haben, muß ebenfalls eine leichtere Strafe bestimmt werden. — — Ein allgemeines Gesetz, das einem jeden Mitschuldigen, der das Verbrechen entdeckt, Verzeihung verspricht, ist einzelnen besondern Versprechungen, die nur für gewisse Fälle gelten, vorzuziehen. — — Fünfte Frage: Welches ist das Maaß der Größe der Verbrechen? Da die Strafen nur dazu dienen sollen, daß der Uebelthäter inständig dem gemeinen Wesen zu schaden, andere Mitbürger aber ähnliche Verbrechen zu begehen, abgehalten werden mögen, so sind solche Strafen nöthig, die mit dem Verbrechen in Verhältniß stehen, die in die Herzen der Menschen einen lebhaften und anhaltenden Eindruck machen, und die zu gleicher Zeit die wenigste Grausamkeit an dem Körper des Verbrechers ausüben. Es ist genug, wenn das Uebel, welches die Strafe dem Missethäter anthut, das Gute oder den Nutzen, den er sich

sich von dem Verbrechen versprochen hatte, übertrifft. Alle Schärfe, die diese Gränze überschreitet, ist ohne Nutzen, und folglich als tyrannisch anzusehen. — — Vollkommen richtig und der menschlichen Natur angemessen ist der Schluß, welcher §. 208. vorkommt: Wo die Gesetze, heißt es, allzuscharf gewesen, da sind sie entweder verändert worden, oder es ist daraus erfolgt, daß die Uebelthaten unbestraft geblieben. Die Größe der Strafe muß sich nach dem gegenwärtigen Zustande und den Umständen, worinnen sich ein Volk befindet, richten. In dem Verhältnisse, wie der Verstand der in einer Gesellschaft lebenden Menschen sich aufkläret, vermehret sich auch bey einem jeden Bürger die Empfindlichkeit. Wo aber die Empfindlichkeit zunimmt, da muß die Schärfe der Strafe abnehmen. — — Sechste Frage: Ist die Lebensstrafe im gemeinen Wesen nützlich und nöthig, um Sicherheit und gute Ordnung zu erhalten? S. 61. Es wird verneinet und behauptet, eine Todesstrafe sey nur alsdenn nöthig, wenn ein Gefangener noch Mittel und Kräfte findet, durch Empörung des Volks Unruhe zu stiften. — — Ich fürchte, es lassen sich viel Einwendungen nicht ohne Grund darwider machen. Siebende Frage: Welche Strafen sind für verschiedene Verbrechen zu bestimmen? S. 63. Die Gesetze müssen keine andere Unehre zur Strafe bestimmen, als die in der Sittenlehre aller Völker dafür erkannt wird.

— — Enthusiasten, Inspirirte, und falsche Heilige belege man nicht mit Leibesstrafen, sondern bestrafe sie mit Beschimpfung und Verhöhnung, als wodurch eben ihr Stolz gedemüthiget wird. — — Je geschwinder die Strafe auf das Verbrechen folgt, desto nützlicher und gerechter wird sie seyn. — — Nicht so wohl die Schärfe der Strafen, als vielmehr die gewisse Versicherung, daß ein Uebelthäter unfehlbar werde bestraft werden, hält von Verbrechen ab. — — Als ein Mittel zu Ausrottung der Zwenkämpfe wird angegeben, daß man denjenigen, der dazu Anlaß giebt, bestrafe, den andern Theil hingegen für unschuldig erkläre. — — Auf den Schleichhandel wird die Confiscirung der Waaren nebst etner nach dem Werthe, um welchen der Schuldige den Zoll hat betrügen wollen, bestimmten öffentlichen Arbeit gesetzt. — — Einen durch Unglücksfälle zum Banquerout gebrachten Schuldner werfe man nicht in das Gefängniß, sondern man erlaube ihm nur nicht, sich ohne Vorwissen seiner Gläubiger zu entfernen, und man zwinge ihn, seinen Fleiß und natürliche Geschicklichkeit dazu anzuwenden, daß er wieder in den Stand komme, seine Gläubiger zu befriedigen. — — Achte Frage: Welches sind die würksamsten Mittel, den Verbrechen vorzubeugen? S. 72. Man mache Gesetze, die nicht so wohl gewissen Ständen, als vielmehr allen und jeden Menschen insbesondere günstig sind; man mache, daß die Menschen sich vor den Gesetzen und sonst vor Niemanden fürchten; daß Vernunft und Wissenschaften

schaften sich unter den Menschen mehr ausbreiten; man setze durch ein gutes Gesetzbuch dem schädlichen Muthwillen, andern seines gleichen übels zu thun, ein Ziel; man belohne die Tugend; man führe vor allen Dingen eine vollkommene Kinderzucht ein. — — Im eilften Kap. werden Anmerkungen über die Einschränkung der Anzahl der leibeigenen gemacht. Das zwölfte handelt von der Vermehrung des Volks im Reiche. Die große Armuth und Unterdrückung des Landmanns verhindert die Vermehrung allerdings. — — Sehr fluge Regeln von der Erziehung werden im vierzehenden Kap. gegeben. S. 101. Ich will ein paar hersehen: §. 353. Ein jeder Vater enthalte sich in Gegenwart seiner Kinder, nicht allein aller Handlungen, sondern auch aller Reden, die auf Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit hinausgehen, als da sind, Scheltwörter, Fluchen, Schlagen, Grausamkeiten aller Arten, und ähnliche Vergehen. Er verstatte auch nicht, daß die, welche um seine Kinder sind, denenselben dergleichen böse Exempel geben. §. 354. Er muß so wohl den Kindern, als denjenigen, die selbige warten, verbieten, daß sie nicht lügen, geschähe es auch nur im Scherze. Das heißt in der That die allerersten Quellen der Laster und Verbrechen durch weise Gesetze verstopfen. Aber was wollte man wohl für Mittel wählen, um dieselben in Ausübung zu bringen? Die drey folgenden Kapitel handeln von dem Adel, von Mittelern d. i. vom Bürgerstande,

und

und von den Städten. Im achtzehenden wird von den Erbschaften geredet, wo man geneigt ist, eine mehrere Vertheilung des Vermögens zum Grundsatz anzunehmen. — — Von den Vormundschaften wird nicht viel bestimmtes gesagt. S. 72. Das neunzehende Kap. enthält besondere Anmerkungen von der Abfassung und Schreibart der Gesetze, S. 119. Das ganze Recht soll in drey Theile getheilet werden, in Gesetze, welche zu keiner Zeit verändert werden können, in Verordnungen, die sich nach den Umständen richten, und in Befehle, welche blos auf besondere Vorfälle oder Personen gehen, und mit der Zeit verändert werden können. — — Ein jedes Gesetz muß deutlich, kurz, und einfach, die Schreibart nicht schwülstig und hochtrabend, und die Ausdrücke müssen nicht unbestimmt seyn. Nur da, wo es höchst nöthig ist, kann man einige Erklärungen vor die Richter befügen. Keine Spießindigkeiten dürfen in den Gesetzen anzutreffen seyn, hingegen überall muß eine reine Aufrichtigkeit hervorblicken. Gesetze, welche Geldbußen vor gewisse Verbrechen bestimmen, sollten wegen Veränderung des Werths des Geldes wenigstens alle 50 Jahre aufs neue nachgesehen werden. Im letzten Kap. werden verschiedene Punkte, die eine Erklärung erfordern, erläutert. — — Sollte man wohl noch anstehen, die Unterthanen glücklich zu preisen, welche nach so vortrefflichen Grundsätzen regiert werden? — — Mit dem Herausgeber, welcher sich in der Vorerinnerung

M. Sai-

M. Saigöld unterschrieben hat, habe ich noch ein paar Worte zu reden. Das Original ist eigentlich Rußisch und Deutsch zusammen in Moskau in der Kaiserlichen Universitätsbuchdruckerey in Quart gedruckt worden. Die ersten vier Kapitel hat er unmittelbar aus der Rußischen Urkunde selbst übersetzt, in allen folgenden aber ist er der Deutschen Uebersetzung nach der Moskauer Ausgabe gefolgt, ob diese gleich, wie er sagt, von dem Rußischen oft abweicht. Warum mag er sich aber wohl die Mühe haben verdrüßen lassen, das ganze Werkchen in einer richtigern Uebersetzung zu liefern? Jedoch er verspricht bald eine neue Auflage zu besorgen. Noch eins! Eine wunderliche Orthographie hat der Mann, z. B. sei an statt sey, übersfüren, Vermerung, mer an statt mehr, Besfel, leren, u. d. m.



\* \* \* \* \*

## VI.

Joh. Utr. Freyherrn von Cramer, Kayserl. und des Reichs Cammer: Gerichts: Assessoris, Weizlarische Nebenstunden, 2c. Fünf und Siebenzigster Theil, 10 Bogen. Sechs und Siebenzigster Theil, 12 Bogen, nebst Register vom LXXIII. bis LXXVI. Theile. Ulm, verlegt Johans Conrad Wohler, 1768. in Oktav.

**D**er allgemeine Beyfall, mit welchem diese (den Reichsstil abgerechnet) schöne und zur practischen deutschen Rechtsgelahrtheit ungemein brauchbare Sammlung des berühmten Freyherrn von Cramer bisher aufgenommen worden ist, überhebt mich der Mühe, eine Vorrede voraus zu schicken. Ich zeige also nur den Inhalt dieser beyden Fortsetzungen an.

Der Fünf und Siebenzigste Theil enthält 6 Rechtshändel und andere Ausarbeitungen:

I.) Fernerweiter Nachtrag zur Abhandlung vom Kayserlichen und des Reichs Wasser: Gerichte in der Wetterau, S. 1. Von diesem Wassergerichte hat der Herr B. bereits im XXII. und XXX. Theile seiner Nebenstunden gehandelt. Hier liefert er nur noch zur Erläuterung eine Abschrift von einer Römischen Kayserlichen, und Reichs: Ordnung des Wasser:



**Wasserrechts Wetterauischen Bezircks.** Das Jahr ist nicht angegeben, aus der Urkunde selbst aber siehet man, daß sie unter Ferdinand dem Dritten entworfen worden ist. II.) Ob, wenn *remissio debiti* nicht in *forma simplicis donationis*, sondern *per modum transactionis* geschehen, es einer gerichtlichen *Insinuation* dabey bedürfe? S. 42. Antwort: Nein! Denn die Gesetze reden nur von einer wirklichen Schenkung, nicht aber von Vergleich. III.) Von dem einzigen Fall, wo noch *Monitoria* wegen des Cammergerichtlichen Unterhalts ergesben. S. 47. Der Fall ist, wenn die Stände die Kammer-Zieler nicht richtig bezahlen, als gegen welche ein *Monitorium* von dem Fiscal ausgebracht, und an die Kreysauschreibenden Fürsten geschickt wird, um dasselbe im Kreys herum zu schicken. IV.) Wenn einer *actionem locati conducti instituiret*, und auf *Continuation* des Pacht-Contract<sup>s</sup> libelliret hat, darüber auch bereits *pro Actore sententioniret* worden, ob solcher Kläger *ex post* statt der ihm zuerkannten *Continuation* derer Pacht-Jahren *lucrum cessans* von solchen Jahren begehren können? S. 53. Die Sache wurde so entschieden, daß, da die Kläger die ihnen angebotene und offengelassene 5 übrige Bestandjahre nicht angenommen hatten, der Pachtcontract für erloschen zu achten, und der Beklagte von dem deswegen verlangten fünfjährigen Profit zu entbinden sey. V.) Ob in dem Fall, wenn die Hauptsache *pro Appellato* entschieden wird, gleichwohl dieser

dieser

dieser obsiegende appellatistische Theil die vorhero per *Attentata* verursachte Schäden zu ersetzen habe? S. 70. Allerdings. VI.) Weitere Gedanken, betreffend die Frage: Ob es einem Kayserl. Cammer-Gerichtsbeysitzer erlaubt, die bey gedachtem Kayserl. Gericht abgeurtheilte Fälle, mit ihren Entscheidungs-Ursachen, durch den Druck in einer Sammlung bekannt zu machen? S. 81. Zum P. XL. dieser Nebenst. In den Reichsgesetzen ist sie nicht entschieden. Der Herr B. widerlegt die Meynung derer, welche die Mittheilung der Entscheidungsgründe in Urtheilen wegen des Mißbrauchs für schädlich ansehen, und nicht verstaten wollen, sehr gründlich, und zeigt vielmehr die großen Vortheile, welche so wohl vor die Partheyen, als auch vor die Rechtsgelahrtheit selbst aus der Bekanntmachung der Entscheidungsursachen erwachsen. Bey dem Reichs-Kammergerichte ist zwar durch eine alte Gewohnheit eingeführt, daß in der Regel, sehr wichtige Sachen ausgenommen, dieselben weder in Urtheile angeführet, noch sonst den Partheyen mitgetheilet werden; es folgt aber daraus noch nicht, daß es einem Mitgliede verwehrt seyn sollte, selbige in einer gedruckten Sammlung bekannt zu machen, wenn es nur nicht mit nahmentlicher Anführung der Referenten oder der einzelnen Stimmen geschieht. Alles, was aus der Kammergerichtsordnung und den Visitationsabschieden dawider eingewendet werden könnte, ist nur von den Heimlichkeiten des Gerichtes zu verstehen. — — Man müßte sehr

sehr partheyisch denken, oder von dem vorzüglichen Nutzen, den Sammlungen von dieser Art haben, gar nicht unterrichtet seyn, wenn man dem Herrn von Cramer nicht völlig Beyfall geben wollte.

Im Sechs und Siebenzigsten Theile kommen folgende Materien vor:

I.) Von der allgemeinen Nützlichkeit des *Juris Cameracensis*. S. 1. Nach der Art des Vortrags zu urtheilen, scheint dieser Aufsatz mehr ein Ueberrest eines vormals zu Vorlesungen entworfenen Hefts, als eigentlich zum Druck bestimmt gewesen zu seyn. II.) Von stehend und fliegenden Zehenden. S. 37. Diesen Unterschied von Fruchtzehenden macht man in Niedersachsen, besonders im Stifte Hildesheim. Der stehende Zehende ist, wenn alle Zehendpflichtige verbunden sind, ganze Felder, als, das Sommer- Winter- Korn- Gerste- Hafer- Feld, aufzubinden, und in Stiegen zu bringen, darauf aber es dem Zehendmalter anzuzeigen, welcher alsdenn erst die Zehendmalung ungesäumt vornehmen muß. Der fliegende oder flüchtige Zehende hingegen giebt jedem einzelnen Censiten das Recht, so bald er seinen Acker aufgebunden und in Stiegen gebracht hat, so gleich das Ausmalen vom Zehendmalter zu verlangen. III.) Von der Umwiederrufflichkeit einer Eheveredung, wobey ein dritter interessiret, S. 61. Zwey Eheleute wollten ihre vor der Trauung errichtete Ehe Stiftung, worinnen zugleich dem Bruder der Frau gewisse Rechte waren zugestanden worden, einseitig

sig wiederufen, dargegen sich der Bruder setzte, und  
 auch im Kammergerichts - Urtheile Recht behielt.  
 IV.) Wenn in denen Lehenbriefen ein *perpetuum omnis feudale* enthalten, wie weit *heredes allodiales* einer ausgestorbenen männlichen Linie gegen die *Successores feudales ex hoc pacto adjecto* agiren können? S. 83. In dem Lehenbriefe war versehen worden, daß nach Abgang des männlichen Stamms den hinterlassenen weiblichen Abkömmlingen ein auf den Lehnsgütern haftendes Capital an 1800 fl. herausgegeben werden sollte, welches man nach der Zeit durch Verabredung und Testament dahin ausgedehnet hatte, daß auch nach Abgang nur einer männlichen Linie, die weiblichen Erben derselben die Hälfte an 900 fl. von der andern männlichen Linie erhalten sollten. Als sich nun dieser letzte Fall ereignete, verlangte die zweite männliche Linie die Einräumung der erledigten Lehnstücke gegen Bezahlung der 900 fl. wollte aber diese Gelder, weil deswegen zwischen den weiblichen Nachkommen der ausgestorbenen Linie ein Streit entstanden war, nicht baar auszahlen, sondern gerichtlich niederlegen. Das Urtheil fiel zum Nachtheil der Lehnserben aus. Man erkannte ihnen mit Verwerfung der Deposition die baare Bezahlung der 900 fl. Abfindungsgelder, gegen die Gewährleistung wegen des vorhandenen Anspruchs, zu. V.) Erläuterung des Herkommens *inter Illustres Imperii R. G.* in solchen Fällen, wo das Land nach Erlöschung eines Stammes, an andere Herren fällt, daß diesen letzteren diejenigen Red-

aus, welche *ante obitum* des Erblassers verfallen gewesen, alleine gehören, die nach dem Todes-Tag aber bis zum Ende des Sterb- Jahres erst fällig werdende, zwischen denen *Allodial-Erben*, und dem Landes Solger *pro rata temporis* vertheilet werden müssen. S. 99. Betrifft eine noch fortdauernde Streitigkeit wegen der Gräflich Leiningen-Heidesheimischen Verlassenschaft. VI.) Ob ein Ehegatte, welcher durch seine Verbrechen, ruchloses, auch *incorrigibles* Leben gegründete Ursache an die Hand gegeben, warum die Scheidung vom Tisch, Bett, *una cum separatione bonorum* decretiret worden, alle *Sucession*, also auch *Portionem statutariam* in des Unschuldigen Verlassenschaft verliere? S. 115. Ist bejahet worden. VII.) Auserlesenes Formular einer anzuordnenden *Debit-Commission*, so wohl bey Gräflich- als Fürstlichen Häusern, S. 120. Betrifft eine wegen des Schuldwesens des Grafen von Dückler im vorigen Jahre angestellte Commission. VIII.) Ob, wenn eines Herrn, oder Obrigkeit Diener oder Befehlshaber einen pfänden, und gegen jene ein *Mandat* erkannt werden solle, vorher eine Bescheinigung dieser ihrer Einwilligung oder Genehmhaltung erfordert werde? S. 123. Ist selbst nach den ausdrücklichen Worten der Kammergerichtsordnung (P. II. tit. XXII. §. 22.) unnöthig. Daher man auch in gegenwärtigem Jahre in Sachen der Abtey St. Matthias bey Trier wider den Grafen von Wiedrunckel auf ein *Mandat* erkannt

kannt hat. Bey dieser Gelegenheit hat der Herr von Cramer eine Urkunde vom Jahre 1054. worinnen der Kayser Heinrich der Dritte gedachter Abtey die Kellerey Diltmar nechst dem Hofe Dermbach mit aller Landeshoheit unmittelbar überträgt, bekannt gemacht.

\* \* \* \* \*

## VII.

Caroli Ferdinandi Hommelii *Palingenesia librorum iuris veterum, sive Pandectarum loca integra ad modum indicis Labitti et Wielingii oculis exposita, et ab exemplari Taurelli Florentino accuratissime descripta, Lipsiae impensis Theoph. Georgii. Tom. I. 1767. 619 S. Tom. II. 1767. 549 S. Tom. III. 1768. 622 S. in-Oktav.*

Jedermann, (ich wünsche und hoffe es wenigstens zur Aufnahme der Rechtsgelahrtheit) jedermann, sage ich, kennt den großen Nutzen, den die Vergleichung der einzelnen in den Pandekten zerstreueten Stellen aus den Schriften eines jeden Römischen Juristen, in Erklärung der Gesetze hat. Dank sey es Labitten und seinen Nachfolgern, Dank sey es Wielingen, daß sie uns zu diesem Zwecke besondere Register hinterlassen haben. Dennoch blieb die verdrüßliche und höchst mühsame Unbequemlichkeit übrig, daß man die zusammen gehörigen Stellen alle einzeln in 30 und wohl

wohl noch mehr Titeln bey der Vergleichung erst auffuchen mußte. Brenckmann, der unsterbliche Brenckmann, kam zuerst auf den glücklichen Einfall, die ganzen Pandekten nach Ordnung der Iabitanischen und Wielingischen Register abdrucken zu lassen. Er wagte auch einen Versuch; aber es blieb bloß bey dem Versuche. Seine Florentinische Reise, die unternommene Verbesserung des Textes der Pandekten, seine nachherigen fränklichen Umstände, die ihn bis an sein Ende nicht verließen, verhinderten die Ausführung dieses Vorhabens, so wie sie die Vollendung seiner übrigen Verdienste unterbrachen. Brunquell folgte ihm auf diesen Wege nach, allein sein frühzeitiger Tod vereitelte die Hoffnung aufs neue. Nur einem Himmel war dieses Verdienst aufgehoben. Er sollte Kennern die kostbaren Ueberreste der alten Rechtsgelehrten in einer wiedergeborenen Gestalt in die Hände geben. Dieß war der Wille der reizenden Themis! Der Herr Hofrath hat den Schriften der Römischen Juristen ihre Plätze nach alphabetischer Ordnung in Ansehung der Nahmen ihrer Verfasser angewiesen, und auch diejenigen Fragmente, welche von ihnen in Schultings Jurisprudentia Antejustiniana gesammelt sind, z. B. vom Cajus und Ulpian, an den gehörigen Orten eingeschaltet. Von dem bekannten Fragmento Regularum veteris Jurisconsulti aus dem Dositheus, welches man insgemein dem Ulpian zweignet, ist der griechische Text nach Kövers Ausgabe beygefügt. Man findet also alle diejenigen Stellen, welche uns von







## VIII.

Ludovici Conradi Schroederi, Iurium D. et Antecessoris, Oratio de *Praetoribus optimis in legibus interpretandis iuris civilis custodibus*. Groningae, ap. Iac. Bolt. 1766. 42 Seiten in Quart.

**E**ine längst abgedroschene Materie! Bloße, ja nicht einmal vollständige Wiederholungen desjenigen, was Heineccius, Richey, (oder vielmehr Korte,) Ritter, Breuning und Bach darüber geschrieben haben. Kein eigener und neuer Gedanke, diesen einzigen ausgenommen, daß jene Männer ihre Meinungen in Handbüchern oder akademischen Streitschriften vorgetragen haben, hingegen Herr Schröder eben dieselben in Form einer Rede an seine Honoratissimos Auditores erzählt. Müssen denn alle Gelegenheitsreden schlechterdings gedruckt werden?



\* \* \* \* \*

B.

## N a c h r i c h t

von dem

Leben und den Schriften  
des

berühmten Portugiesischen Rechtsgelehrten,

Anton Goveans \*.

**D**ieser vortrefliche Rechtsgelehrte, dem selbst Cujaz nach des Thou Zeugnisse den Vorzug vor seinen übrigen Zeitgenossen gab, wurde im Jahr 1505. zu Beja, einer Portugiesischen Stadt in der Provinz Alentejo, geboren. Er stammt zwar aus dem uralten adelichen Geschlechte

\* Diese Nachricht ist nur ein Auszug aus der schönen lateinischen Lebensbeschreibung des Goveans, welche der Herr von Waacken, ein junger holländischer Rechtsgelehrter, der neuen prächtigen Ausgabe von Goveans Werken, die zu Rotterdam 1766 in Folio herauskam, aber in wenig Händen sich befindet, vorgelesen hat. Sie ist vollständiger als alle übrige Nachrichten, die man von diesem Rechtsgelehrten bisher gehabt, da sie sich größtentheils auf eine sehr genaue Handschrift gründet.

schlechte berer von Govea, jedoch nur von mütterlicher Seite ab. Sein Vater, Alphonsus Lopez von Ayala, ein Castilianischer Edelmann, hatte sich mit Agnes, der Tochter Ancons von Govea, eines Ritters vom Orden Christi, der sich in einem Feldzuge wider die Türken 1471. hervorgethat, vermählet, und mit ihr 7 Kinder gezeugt. Vier Söhne, worunter sich auch unser Govean als der jüngste befand, nahmen nach des Vaters Tode den mütterlichen Geschlechtsnamen an. Sein mütterlicher Großvater hatte ihn, wie sich selbst, dem Soldatenstande gewidmet, um den Ruhm der Tapferkeit bey seiner Familie erblich zu machen. Allein der Enkel, von den Annehmlichkeiten der reizenden Minerva eingenommen und von einem gelehrigen Genie unterstützt, verließ den Rath des Großvaters, und wählte zum wahren Vortheil der Rechtsgelahrtheit die schönen Wissenschaften. In dieser Absicht begab er sich 1527. nach Paris in das Collegium der S. Barbara, wo er sich mit großem Eifer auf die griechische und lateinische Literatur legte, auch nach der damaligen Mode die Aristotelische Weltweisheit damit verband. Sein Aufenthalt allhier war mit desto mehrern Vortheilen vor ihn verknüpft, da zwey seiner nächsten Blutsfreunde, nemlich seiner Mutter Bruder, Jakob von Govea, und sein eigener Bruder, Andreas, jener als Rektor, dieser aber als Lehrer der schönen Literatur, an eben diesen Collegium stunden. Diese gaben ihm den getreuesten Unterricht in den Sprachen, so wie

Delagius Rodoricus, ein damals sehr berühmter Ausleger des Aristoteles, in der Philosophie. Als sein Bruder 1534. nach Bourdeaur gieng, um die ihm aufgetragene Aufsicht über das neue errichtete Aquitanische Collegium zu übernehmen, so folgte ihm unser Govean nach, und sieng, nachdem er die Würde eines Magisters der freyen Künste erlangt hatte, nunmehr selbst an, andere die Sprachen nebst der Weltweisheit mit Beyfall zu lehren. Buchanan und Ranconet waren hier seine vertraueste Freunde. Um diese Zeit hat er sich auch besonders mit der Dichtkunst beschäftigt, und zwar glücklich. Muret und Blackwall loben seine lateinische Gedichte, und Scaliger rühmt ihn als einen sehr guten Französischen Dichter. Um das Jahr 1537. verließ er, (ich weiß nicht warum?) Bourdeaur, und wendete sich, nach einem kleinen Aufenthalt zu Toulouse, nach Avignon, wo er eine Zeit lang ein bloßes Privatleben führte. Bisher hatte er noch gar nicht an die Jurisprudenz gedacht. Allein die Ermahnungen des Ferretts, dem die etwas zu freye Lebensart seines Freundes zu Avignon nicht unbekannt war, brachten ihn auf dem Entschluß, ein Jurist zu werden. Vielleicht hatte der ehemalige vertraute Umgang mit dem Ranconet, der eine gründliche Kenntniß der Gesetze nebst einer zahlreichen und auserlesenen Bibliothek besaß, bereits eine Liebe zur Themis in ihm erregt. Er gieng wirklich zu Anfange des Jahres 1539. nach Lion, wo Ferrett damals noch lehrte,

lehrte, und trieb drey Jahre lang die Rechtsgelehrtheit mit dem glücklichsten Fortgange. Es ist unstreitig, daß er seinen Lehrmeister nach der Zeit weit übertroffen hat. Die Stärke, die er sich in der lateinischen und griechischen Literatur erworben hatte, erleichterte ihm freylich dieses Studium gar sehr, und öffnete ihm Quellen zur Aufklärung der Geseze, die andern wegen ihrer Unwissenheit in dergleichen Wissenschaften verborgen blieben. Er vergaß diese seine Lieblingswissenschaften selbst während des Aufenthalts in der juristischen Schule nicht. Er schrieb in dieser Zeit einen Band Gedichte, und besorgte zwey verbesserte Ausgaben vom Virgil und Terenz. Zu Ende des Jahres 1541. oder doch in dem Anfange 1542. begab er sich nach Paris zurück, und lehrte auf dieser Akademie die schönen Wissenschaften, nebst der Aristotelischen Weltweisheit, womit er zugleich die alten griechischen Auslegungen verband, ob er gleich, wie man aus verschiedenen Stellen in seinen Schriften siehet, die barbarische Art des Vortrags, dessen sich die Aristotelischen Philosophen bedienten, gar nicht billigte. Er fuhr hier fort, nicht allein humanistische, sondern auch philosophische Arbeiten der Welt vorzulegen, von welchen ich in dem Verzeichnisse seiner Werke reden werde. Das folgende Jahr 1543. war vor den Govean eines der glücklichsten. Er erwarb sich durch eine öffentliche mit dem Ramus zur Vertheidigung des Aristoteles gehaltene Disputation den Ruhm des größten Philosophen, nach den Begriffen, die damals

mals in den Schulen herrschten. Der Vorfall  
 ist vor unsern Govean zu wichtig, und dienet  
 überhaupt zur Erläuterung der Gelehrtenge-  
 schichte dieser Zeiten, als daß ich ihn nicht mit allen  
 Umständen erzählen sollte. Vielleicht findet man  
 ähnliche Anekdoten in der neuern Historie der Ge-  
 lehrten. Es ist bekannt, daß Peter Ramus,  
 dieser Todfeind des Aristoteles und seiner Anhän-  
 ger, welcher eigentlich das Amt eines Lehrers der  
 Beredsamkeit auf der Pariser hohen Schule ver-  
 waltete, um eben diese Zeit so wohl in besondern  
 Schriften, als in öffentlichen philosophischen Vor-  
 lesungen auf die Aristotelische Weltweisheit und  
 derselben Lehrer ungemein heftig loszog, und, wie  
 gewöhnlich, schimpfte. Die Professoren der Uni-  
 versität, als geschworne Anbeter des Aristoteles,  
 wurden dadurch so sehr aufgebracht, daß sie nicht  
 nur bey dem Parlament zu Paris ein Verbot we-  
 gen fernern Verkaufs der philosophischen Schrif-  
 ten des Ramus auswürkten, sondern auch ver-  
 schiedene aus ihrem Mittel, unter welchen sich  
 hauptsächlich Govean durch seine Responzionen  
 pro Aristotele hervorthat, aufmunterten, die Fe-  
 der wider den Ramus zu ergreifen. Weil sich  
 aber dieser lezte als ein unruhiger Kopf, dadurch  
 nicht abschrecken ließ, seine Angriffe fortzusetzen,  
 und man deswegen eine große Zerrüttung auf  
 der Akademie befürchten mußte, so wurde durch  
 ein Königliches Dekret dem Ramus und dem  
 Govean auferlegt, den Streit durch eine öffent-  
 liche mündliche Disputation vor 5 Scheidrich-  
 tern

tern zu entscheiden. In dieser sehr hitzigen Unterredung nun, welche zu zwey verschiedenen malen gehalten wurde, behielt Govean die Oberhand, und das End-Urtheil fiel dahin aus, daß der Druck und Verkauf philosophischer Bücher des Ramus gänzlich untersagt seyn sollte, dem Ramus selbst aber bey Leibesstrafe auferlegt wurde, seine philosophische Vorlesungen einzustellen, und den Aristoteles nebst andern alten Schriftstellern nicht weiter anzugreifen. Man kann sich leicht vorstellen, was für Ansehen dieser Sieg dem Govean in Paris verschaffte.

(Die Fortsetzung folgt im künftigen Stücke.)



C. Ruch:

\* \* \* \* \*

C.

## N a c h r i c h t

wegen

## Fortsetzung des Codicis Augustei.

Da man bisher mit großen Verlangen auf eine Fortsetzung des Codicis Augustei, welche eine Sammlung der seit 1724. ergangenen Churfürstlichen General-Verordnungen und Mandate in sich fassen sollte, gewartet hat, so ist von Ihro Königl. Hoheit dem Prinz Xaverius, der Churfürsten Administrator, bereits vor einiger Zeit die gnädigste Verfügung zur Ausgabe eines solchen Werks getroffen, und dem hiesigen Buchhändler, Johann Samuel Zein- sius, der Verlag desselben durch ein gnädigstes Privilegium übertragen worden. Nur gedachter Verleger verspricht diesen Codicem Augusteum Continuatum nechstkünftige Ostermesse 1769. oder doch gleich hernach zu liefern, und nimmt bis zu Ende der gegenwärtigen Leipziger Michaelis- Messe 3 Reichsthaler Vorschuß, in guter Sächsi- scher Conventions-Münze oder alten Louisd'or a 5 Rthl. an, jedoch so, daß bey Auslieferung der Exemplare selbst noch eben so viel (wenn nehm- lich



lich das Werk nicht über Vermuthen etwa stärker werden, und einen mehrern Nachschuß erfordern sollte,) nachbezahlet werde. Außerdem wird kein Exemplar unter 8 Reichsthaler verlassen werden. Wer Vorschuß auf 20 Exemplare sammet, bekommt ein ganzes, wer aber 10 Pränumeranten verschafft, ein halbes Exemplar frey. Man kann sich deswegen an die Buchhandlungen jedes Orts in Deutschland wenden.



## Inhalt.

- A. Nachrichten von neuen Schriften:
- I. J. J. Eisenbarts, Erzählungen von besondern  
Rechtshändeln. Zweyter Theil Seite 17
  - II. Les Loix civiles dans leur ordre naturel, etc.  
par Domat. Tom. I. 33
  - III. C. H. Breaning Delineatio philosophiae iusti,  
s. iuris nat. et gent. 38
  - IV. J. C. S. Dreyers Nebenstunden 46
  - V. Katharina der II. Instruction zu einem neuen  
Gesetzbuche 65
  - VI. J. U. Freyh. von Cramer Weglarische Ne-  
benstunden, 75 und 76 Theil 78
  - VII. C. F. Hommelii Palingenesia librorum iuris  
veterum, T. F. II. III. 84
  - VIII. L. C. Schroederi Oratio de Praetoribus iuris  
civilis custodibus 87
- B. Nachricht von dem Leben und den Schriften Anton  
Goveans 88
- C. Nachricht wegen Fortsetzung des Codicis Au-  
gustei 94

D. August Friedrich Schotts,  
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig,

unpartheyische

**S** r i f f i f

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



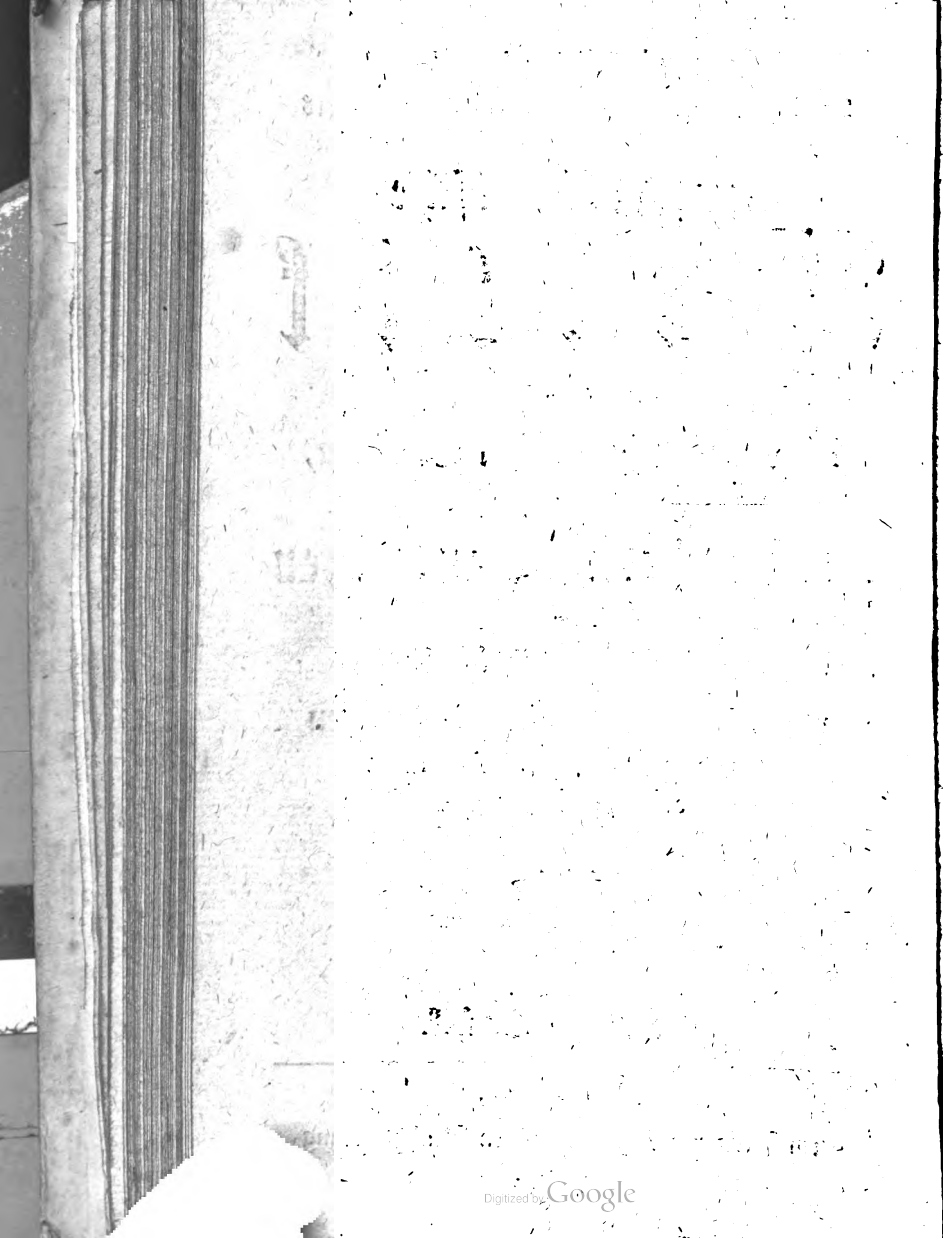
Zweytes Stück.

---

Leipzig,

im Verlag der Heinschek'schen Buchhandlung.

1768.





A.

# Nachrichten von neuen Schriften.

---

I.

Corpus iuris civilis reconcinatum, in tres partes distributum. Cum praefatione *Henrici Christiani, L. B. de Senckenberg, etc.* Auctore *Eusebio Begero, I. V. Lic. et S. R. I. lib. reipubl. Vluensis Consiliarig.* Francofurti et Lipsiae, ap. Aug. Leb. Stettin. Pars I. 1767. 360 S. ohne die Vorrede. Pars II. 1767. 579 S. ohne das Register. Pars III. 1768. Sect. I. 515 S. Sect. II. 504 S. in groß Quart.



Die Theile des Justinianischen Corpus Juris, wie bekannt, zu verschiedenen Zeiten, und aus verschiedenen Quellen, auch wohl gar aus verschiedenen Absichten gefertigt worden sind, so darf man sich eben nicht wundern, warum man nicht einerley Ordnung darinnen an-

trifft, warum manche Materien nur in dem einen und nicht auch in dem andern Theile stehen, warum endlich von einer Materie andere Verordnungen in diesem, andere hingegen in jenem Theile vorkommen. Als eine Folge davon schreibt sich freylich die Unbequemlichkeit her, daß man, um sich von einer Materie aus den Quellen selbst zu unterrichten, und die neuesten Gesetze von den veralteten oder abgeschafften Rechten zu unterscheiden, genöthiget wird, die dahin gehörigen Titel und einzelnen Verordnungen aus den verschiedenen Theilen des Corpus Juris, worinnen sie zerstreuet sind, erst zusammen zu suchen, ehe man sie mit einander vergleichen kann. Dieser Umstand brachte Herr Beger, nach einer von dem verstorbenen verdienstvollen Herrn von Senckenberg gegebenen nähern Veranlassung, auf den rühmlichen Entschluß, alle in den Justinianischen Gesetzbüchern enthaltene Verordnungen und Rechte nach den Materien zusammen zu ordnen und abdrucken zu lassen. Er erwählte hierzu die Ordnung der Institutionen, und machte bereits vor vier Jahren in einer kleinen Schrift dem Publikum sein Vorhaben bekannt, welches durch gegenwärtiges Werk ausgeführet worden ist. Herr Beger verdient wegen dieses Unternehmens, wenn man es im Ganzen und nach seiner allgemeinen Absicht betrachtet, allerdings Lob, das ihm niemand absprechen wird, der nur überlegt, was für Mühe, Fleiß, und Gedult erfordert wird, alles, was von einer Materie im ganzen Corpus Juris in vielen Stellen einzeln vorkommt, richtig und an dem gehörigen

gehörigen Ort zusammen zu tragen. Es ist nicht ein bloßes Werk der Hände und Augen, sondern einer guten Beurtheilungskraft. Ich bin von dem Nutzen einer solchen Einrichtung völlig überzeugt. Man erspart sich dabey vieles Nachschlagen, man wird in den Stand gesetzt, eine jede Materie nach ihrem ganzen Umfange, nach ihren Veränderungen, und nach einzelnen Umständen auf einmal zu übersehen, man hat den besten und richtigsten Commentar über jedes Gesetz an den Quellen selbst gleich bey der Hand, mit einem Worte, man erleichtert sich die Erklärung der Gesetze durch den Gebrauch eines solchen Werks gar sehr. Nur wünschte ich, daß man nicht dabey auf die Gedanken gerathen möchte, wie es fast von Herr Begern scheint, als ob ein Ausleger der Gesetze seine Aufmerksamkeit eben nicht auf den in jedem Stücke des Corpus Juris befolgten Plan richten dürfe, sondern sich mit der hier gemachten Ordnung begnügen könne. Der wahre Sinn einer Verordnung hängt öfters von der Verbindung der Titel und Materien ab, welche den Verfettigern des Justinianischen Gesetzbuchs gefallen hat, wenn sie auch nicht die richtigste und natürlichste seyn sollte, da hingegen der eigentliche Verstand eines einzelnen Gesetzes, oder auch wohl eines ganzen Titels manchmal verschwindet, wenn man denselben bloß außer seiner ursprünglichen Ordnung betrachtet. Noodt hat in seinem vor-  
trefflichen Commentar über die Pandekten viele Beispiele davon gegeben. Wenn man diesen Mißbrauch vermeidet, so ist das Unternehmen des

Herrn Herausgebers wirklich von großem Nutzen, und mache ihm, überhaupt zu rechnen, Ehre; die Ausführung aber und der Plan scheint in einzelner Punkten der Absicht nicht vollkommen angemessen zu seyn. Er hat das ganze Werk in drey Theile abgetheilt. In dem ersten wird das ganze Römische Staatsrecht aus dem Codex und den Novellen, nebst dem longobardischen Lehnrechte, voraus geschickt, und zwar jenes nach folgender Ordnung, daß zuerst die Gesetze, welche von den Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern handeln, stehen, hierauf die auf die Verwaltung des Regiments in den Städten und derselben politische Verfassung überhaupt abzielende Verordnungen folgen, alsdenn die Rechte des Fiskus und der Finanzen vorkommen, viertens das Kirchenrecht geliefert wird, und endlich das Kriegsrecht den Beschluß macht. Die Lehnsgesetze hingegen sind nach dem Plane der Institutionen geordnet, nemlich, erstlich die allgemeinen Verordnungen vom Lehnrechte überhaupt, hernach die Rechte der Personen, weiter die Rechte über Sachen, und endlich die Klagrechte und der damit verknüpfte Proceß. Im zweyten Bande sind alle Verordnungen des Codex und der Novellen, welche das Privatrecht angehen, nach der Ordnung des zugleich beygefügteten Textes der Institutionen abgedruckt, z. E. bey dem Titel der Institutionen de Nuptiis hat man aus dem Codex und den Novellen die Materien von Verlobungen, vom Mahlschafe, von der donazione propter nuptias, von der sponsalitia largitate, von verbotenen Ehen, von der zweyten Ehe, von der Mitgift,



gigt, von der Ehescheidung, und von dem Concubinate eingeschaltet. Von den Novellen trifft man nicht nur die Justinianischen, sondern auch die Leonischen und einiger anderer Kaiser Constitutionen, wiewohl nur Lateinisch, an. Der dritte Band enthält die ganzen Pandekten auf eben diese Art nach Ordnung der Institutionen disponirt, so, daß bey jedem Titel derselben alle diejenigen Titel der Pandekten beyammen stehen, welche in die daselbst abgehandelte Materie einschlagen. Und zwar ist hier nicht das Privatrecht, sondern auch der Theil der Pandekten, welcher zum Staatsrechte gehört, mitgenommen worden. So ist die Einrichtung des Werks überhaupt beschaffen. Ein Zweifel ist mir dabey eingefallen, den ich frey und ohne Tadel such erdnen will. Ich glaube, es würde das ganze Werk weit brauchbarer geworden, und also der guten und nützlichen Absicht des Herausgebers noch näher gekommen seyn, wenn man die Pandekten von dem Coder und den Novellen nicht getrennet, sondern bey einem jeden Titel der Institutionen alle dahin gehörige Stellen aus den Pandekten, dem Coder und Novellen, zusammen hintereinander weg gesetzt hätte. Man würde auf diese Weise von einer jeden Materie alle Verordnungen des Römischen Rechts auf einmal beyammen antreffen, die man nach der hier gemachten Einrichtung erst in zwey verschiedenen Bänden auffuchen muß. Gleichwohl war der Endzweck des Herrn Begers, dem Leser dergleichen Mühe zu überheben. Der Ausleger würde überdiß noch diesen besondern Vorthell haben, daß

er die Zeitordnung der Gesetze gleichsam in einem Blicke übersehen könnte, wenn jedesmal unter dem Texte der Institutionen die Stellen der Pandekten zuerst stünden, alsdenn die darauf passenden Gesetze des Codex, und endlich die Verordnungen der Novellen folgten. — Uebrigens hat sich Herr Beger besonders um den Codex dadurch verdient gemacht, daß er auf Anrathen des berühmten Masans die Auf- und Unterschriften der Constitutionen, nach der von Vidania (unter dem angenommenen Nahmen Adiniva Grananesius) dazu gegebenen Anleitung berichtigt hat. — Mit Vergnügen lese ich desselben Versprechen, dem Theodosianischen Codex, und die Canonischen Rechte auf eben die Art, welche hier in Ansehung des Justinianischen Gesetzbuches befolgt worden ist, zu liefern. In jenem wird er dem Plane der Justinianischen, in diesen aber der Ordnung der Lancelottischen Institutionen folgen. — In der lesenswürdigen Vorrede handelt der vor kurzem der Rechtsgelahrtheit viel zu zeitig entriffene Herr von Senckenberg, sowohl von dem Nutzen, den man von einer solchen Einrichtung haben kann, als auch von ähnlichen Bemühungen verschiedener Rechtsgelehrten alter und neuer Zeiten, welche Herr Beger alle übertroffen hat.



## II.

*Georgii d'Arnaud Vitae Scaevolarum. Dissertatio postuma. Edidit, adiecta praefatione, observationibus, et indice, Henricus Ioannes Arntzenius. Trajecti ad Rhenum, ap. Kroon. 1767. 122 S. ohne die Vorrede und das Register, in Octav.*

**H**err Arntzen, den man bereits aus seinen eigenen Arbeiten als einen zierlichen Rechtsgelehrten kennt, verdienet allerdings Dank, daß er diese vom Arnaud in der Handschrift hinterlassene Abhandlung bekannt gemacht hat, welche schon bey dem Absterben des berühmten Verfassers zum Druck fertig war. Er hatte sie zu diesem Zwecke von Canegieteren erhalten. Es ist schon der Mühe werth, der Geschichte der großen Juristen, welche das Geschlecht der Mucier und die Familie der Scaevoler aufweisen kann, eine genaue Untersuchung zu widmen, da ihnen die Römische Rechtsgelahrtheit viel zu verdanken hat. Balduin hat diese Materie in seinem sonst vortrefflichen Commentar de jurisprudentia Muciana nicht völlig erschöpft, sondern besonders in richtiger Unterscheidung der vielen Rechtsgelehrten dieses Namens eine Nachlese übrig gelassen. Arnaud bestimmt auch wirklich manches genauer, ob ich gleich sonst diese Schrift den übrigen Arbeiten desselben nicht schlechterdings an die Seite setzen möchte. Er schickt in dem

ersten vier §. §. gelehrte Vorerinnerungen von **Verst**  
**Mucischen** Geschlechte überhaupt und dessen  
 Stammvater, dem **C. Mucius Cordus**, vor-  
 aus. Den **Beynahmen Scävola**, welchen der-  
 selbe führte, leitet er von der bekannten Fabel her,  
 welche die Römischen Geschichtschreiber von sei-  
 nem standhaften Verhalten bey der gegen den **Por-**  
**senna** ihm mistlungenen Unternehmung aufgezeich-  
 net haben, dawider Herr **Arngen** in einer An-  
 merkung S. 10. gegründete Einwendungen macht.  
 Hierauf wird von allen **Mucius Scaevolus**, welche  
 bey den Schriftstellern vorkommen, einzeln gehan-  
 delt. Um das Jahr der Stadt Rom 268. lebte  
 ein **Zunftmeister** dieses Namens, §. 6. Von dies-  
 ser Zeit an findet man erst wiederum a. u. 510.  
 einen **Oberpriester P. Mucius Scävola** bey **Mac-**  
**robius**, §. 7. Den **Q. Mucius**, der von  
**Pomponius** (l. 2. § 37. D. de O. l.) als ein Röm-  
 ischer Gesandter an die **Carthaginenser** a. u.  
 520. angeführt wird, streicht der **Verf.** aus dem  
 Geschlechte der **Mucier** weg, und will mit **Ku-**  
**perten** lieber **Maximus** an statt **Mucius** gesetzt  
 wissen, §. 8. **Ulciat** und **Bach** haben gezeigt,  
 daß diese Verbesserung nicht nöthig sey. Ein  
 Sohn von dem nur erwähnten **Oberpriester** scheint  
**Q. Mucius Scävola** gewesen zu seyn, welcher  
 vier Jahre hindurch von a. u. 538. bis 541. der  
**Provinz Sardinien** als **Prätor** vorstand, §. 9.  
 Er hinterließ zwey Söhne, **Publius**, und **Quin-**  
**tus**, welche a. u. 574. beyde zugleich die **Prätur**,  
 und nachmals jeder besonders das **Consulat** gefüh-  
 ret haben, §. 10. Vom **Quintus** stammt **Q.**  
**Mucius**

Mucius Scaevola der Augur her, des Cicero Lehrer, der ihn als einen vorzüglich großen Rechtsgelehrten rühmet, dessen Lebensumstände und Charakter der Verf. in §. 11. 13. beschreibt. Publius hingegen hatte zwey Kinder, den P. Mucius Scaevola und den P. Licinius Crassus Mucianus, welcher letztere durch Annehmung an Kindesstatt in das Licinische Geschlecht und die Crassische Familie getreten war, §. 14. 15. Jener ist a. u. 620. Consul gewesen, §. 16. und besonders wegen seiner von den Entscheidungen des Manlius und Brutus abweichenden Meinungen bekannt, welche hier zum Theil genau ausgeführt und beurtheilet werden. Bey der Frage: Ob das Kind einer Sklavin auch zum Nießbrauche gehöre? welches dieser Mucius mit Widerspruch des Brutus und aller spätern römischen Rechtsgelehrten behauptete, giebt Arnaud dem Scaevola Beyfall, §. 18. Allein der vom Ulpian (l. 27, pr. D. de hereditat. petit.) angeführte Gegengrund: Quia non temere ea causa ancillae comparantur, ut pariant, ist, wie mich dünkt, so stark, und der Begriff, den die Römischen Rechte mit dem Worte *fructus* eigentlich verbinden, so sehr darwider, daß man ihm mit Grunde wohl nicht beypflichten kann, ob ich gleich zugebe, daß die in andern Stellen des Corpus Juris gemachte Einwendung, als ob ein Mensch nicht als eine Nutzung angesehen werden dürste, nicht Stich hält, weil sich mit diesem Grundsatz die ganze Lehre von der Sklaverey aus dem Römischen Rechte leicht weg philosophiren ließe. — Jun l. 66. pr. D.

pr. D. solut. matrim. und zwar bey dem Ausbruche: Nam is in Licinia, Gracchi uxore, statuit, will er das Wörtchen *is* in *id* verändert wissen, um einen bequemern Verstand herauszubringen, S. 53. So gelinde und erträglich auch diese Verbesserung ist, so scheint sie mir doch unnöthig zu seyn. Blos eine etwas harte Wortfügung, die doch in den Pandekten eben nichts ungewöhnliches ist, macht den Sinn ein wenig dunkel. — Eine besondere Beschreibung des *ambitus aedium* bey den Römern von diesem P. Nicius hat Cicero (*Topic. c. 4.*) aufbehalten, welche schwere Stelle der Verfasser eben so, und fast mit eben den Worten §. 21. erklärt, als es bereits in seinen *Variis Coniecturis* (*lib. II. c. 25.*) von ihm geschehen ist, welchen überhaupt verschiedene Stellen aus der gegenwärtigen Abhandlung einverleibet sind. — Uebrigens soll dieser Rechtsgelehrte ein guter Spieler gewesen seyn. Arnaud hat mit diesem Umstande vier Seiten anzufüllen gewußt, §. 24. — Nun kommt er auf den vornehmsten Gegenstand zu reden, nemlich auf den Q. Nicius Scävola, den Oberpriester, der a. u. 656. Consul gewesen war, und in seinem Geschlechte sich um die Jurisprudenz wohl am meisten verdient gemacht hat. Ohne mich bey dem aufzuhalten, was der Verf. von seinen Ehrenstellen und Eigenschaften gesagt hat, §. 27. 34. will ich nur die Anmerkungen, welche die Rechtsgelehrtheit näher angehen, vornehmen. Seine Vertheiligung der berühmten Streitsache des Curius ist niemanden unbekannt, S. 91. Cicero, Vellejus,

Jesus, Domponius, und andere streichen seine Gelehrsamkeit sehr heraus, S. 96. Von seinen Schriften, besonders von den Büchern de iure civili, wird §. 38. und 39. mit vielem Fleiße gehandelt. — Unter seinen besondern Erfindungen und Meinungen ist die cautio Muciana vorzüglich merkwürdig, §. 40. Arnaud hält dafür, er habe dieselbe als Prätor durch sein Edict zuerst eingeföhret. Die Muthmaßung läßt sich hören. Nur möchte ich nicht gerne mit dem Verfasser den Beweis dazu aus den Novellen (XXII, c. 43.) herholen, in welcher Stelle das Wort *νομοθετησας* sich darauf beziehen soll. — Der Verf. hat sich begnügt, die Stellen, wo Meinungen von Mucius angeführet werden, nur zu nennen, §. 42. Balduin hat ihn der Mühe, sie zu erklären, ohnediß überhoben. — Von der Genauigkeit des Mucius in Bestimmung alter Gebräuche (besonders der gottesdienstlichen) und Wörter, werden verschiedene Beispiele aus dem Cicero, Macrobius, Varro, Gellius, und andern Schriftstellern angeführet, §. 43. 45. Sein Ende war traurig, er wurde a. u. 775. ein Opfer der Marischen Unruhen. Beyläufig bemerkt der Verf. einen Fehler einiger neuern Rechtsgelehrten, welche seine Ermordung vier Jahre früher angeben, da er doch in einem um diese Zeit erregten Tumulte noch mit einer Wunde davon kam. — Die beygefügtten Anmerkungen des Herausgebers sind, wie seine übrigen Schriften, größtentheils ängstlich zusammen getragene Collectaneen. Man sehe S. 4. §. 14. Abt. 117. Manchen

Wen sieht man es so gar an, daß sie nicht der Erläuterung wegen da stehen. Wer verlangt z. B. hier bey Gelegenheit einer Stelle des Mamertinus (Paneg. Julian. c. 20.) wo ein Scävola in Gesellschaft des Manlius und Servius vorkommt, eine Untersuchung von der richtigen Lesart des Namens Manlius zu lesen? S. 23. Wer hätte sich eingeildet, bey Erklärung der in l. 66. pr. D. solut. matrim. vorkommenden Sentenz des P. Nucius, eine förmliche Beschreibung von zwey auf der Stadtbibliothek in Zütphen befindlichen Venetianischen Ausgaben der Pandekten aus dem funfzehenden Jahrhunderte S. 53. anzutreffen? Hin und wieder wird der Verf. berichtigt und ergänzt.

\* \* \* \* \*

### III.

Schursächsisches Kriegsrecht, sammt dem Verfahren vor denen Kriegsgerichten, durch Gottfried Schmieders, Churfürstl. Sächs. würkl. Kriegs Rath und Regiments-Schultheißen zu Dresden. Dresden, in der Waltherschen Hofbuchhandlung, 1768. 562 Seiten, ohne das Register, in Oktav.

Wenn die Anzahl der Gesetze in einem Lande sehr anwächst, so kann man den sichern Schluß machen, daß das Studium derselben immer mehr vernachlässiget werde, weil sich, zumal bey einem Anfänger, immer neue Schwierigkeiten



rigkeiten äußern, aus so vielen einzelnen Sätzen und Verordnungen ein Ganzes zusammen zu setzen. Kommt überdiß noch die Unbequemlichkeit hinzu, daß man diese Gesetze einzeln auffuchen muß, so findet der größte Theil von Rechtsgelehrten ein fast unüberwindliches Hinderniß vor sich, ein solches Feld mit Nutzen zu bearbeiten. Alsdenn ist es hohe Zeit, daß Patrioten aufstehen, welche theils die Materialien mit Fleiß zusammen lesen, theils aus den mühsam gesammelten Materialien ein ganzes und wohlgeordnetes Gebäude aufführen; damit der Lehrling den Umfang der Wissenschaft, die er vor sich hat, gleichsam in einem Blicke übersehen könne, und seine Begriffe gehörig entwickelt werden, und selbst der vielleicht schon geübte Rechtsgelehrte nicht etwan ohne seine Schuld strauchele. Sachsen hat diesen Patriotismus gewiß vor vielen andern Ländern nöthig. Materialien genung — die meisten auch bereits zusammen getragen — die Hoffnung, die übrigen durch die vortrefflichen Anstalten unserer weisen Regenten bald beisammen zu sehen — aber keine Baumeister, welche den Grund zu einem ordentlichen Gebäude gelegt haben! — Schaumburg ist ein bloßer Sammler, zum Theil ohne Wahl, Ordnung und Vollständigkeit, der Römisches, Canonisches, Deutsches und Sächsisches Recht unter einander wirft, der aber gleichwohl, zumal in der Gestalt, die ihm der Herr von Bennigsen neulich gegeben hat, einem künftigen systematischen Schriftsteller vom Sächsischen Rechte die Mühe sehr erleichtern wird. Ein jedes Recht hat seine eigene

Grunda

Grundsätze, und darinnen besteht eben die Kunst des denkenden Rechtsgelehrten, daß er dieselben durch Vergleichung einzelner Verordnungen aufsuche und bestimme. Ein jedes Recht hat aber auch gemeinlich etwas fremdes an sich. Man wird eben so wenig eine gründliche Kenntniß davon erlangen, wenn man nicht diese verschiedenen Arten von Grundsätzen zu unterscheiden weiß, als wenn man die verschiedenen Rechte, welche in einem Lande gelten, unter einander mehlt. Gerade so sieht es mit unsern vaterländischen Rechte aus. Wir haben Grundsätze, die von allgemeinem Deutschen, von Römischen und von Canonischen Rechte abweichen; viele von unsern Gesetzen sind nur auf fremde gebauet; und überdies gelten die nur genannten Rechte auch vor sich selbst bey uns. So lange nun kein Rechtsgelehrter auftritt, der bey jeder Materie das reine sächsische Recht von dem vermischten richtig zu unterscheiden lehret, und durch angestellte Vergleichen die Anwendung von beyden zeigt, dabey aber auch zugleich die Verwirrung mit bloß allgemeinen Deutschen, Römischen, Canonischen und Longobardischen Grundsätzen, welche in unsern besondern Gesetzen nicht vorkommen, und nur erst in Ermanglung derselben gelten, sorgfältig vermeidet, so lange man, sage ich, diese Methode nicht beobachtet, so darf man sich zu keinem wahren System des Sächsischen Rechts, mithin auch nicht zur bessern Aufnahme der Sächsischen Rechtsgelahrtheit Hoffnung machen. Ein solches Unternehmen setzt freylich einen Mann voraus, der nicht bloß zu sammeln, sondern vornehmlich

lich zu denken und zu ordnen gewohnt ist, der nicht nur allein mit dem Sächsischen Gerichtsbrauche vertraut umzugehen gelernt hat, sondern hauptsächlich auch gründliche Kenntnisse von allgemeinen Deutschen, Römischen, Canonischen und Longobardischen Rechte besitzt, um aller Verwirrung glücklich zu entgehen, der endlich Fleiß und Muth genug hat, sich durch ein verwirrtes Chaos durch zu arbeiten, ich setze noch hinzu, dem es auch nicht an der so nöthigen Muse fehlet. Es versteht sich ohnediß, daß er blos auf Ehre und auf den Dienst des Vaterlandes hierben sehen müßte. Denn der Verleger möchte ihm die Arbeit doch nicht nach Würden belohnen, noch vielleicht belohnen können. Diese lange Vorrede müssen mir meine Leser verzeihen. Sie war nothwendig, um sie auf das Verdienst, welches der Herr Kriegs Rath Schmieder, ein Mann, der gründliche und brauchbare Wissenschaften mit dem rühmlichsten Eifer, dem Vaterlande wahre Dienste zu leisten, verbindet, sich um einen sehr beträchtlichen Theil der Sächsischen Jurisprudenz durch gegenwärtiges Buch erworben hat, desto aufmerksamer zu machen. Wir haben in Churfachsen eine große Menge wohl eingerichteter Gesetze, die den Soldatenstand betreffen, und von den gemeinen Rechten zum Theil gar sehr abweichen, deren Studium, so nothwendig und unentbehrlich es auch nicht nur vor Auditeurs und Befizger in Kriegsgerichten, sondern auch wegen der häufiger Fälle, wo man aus Unwissenheit leicht anstoßen könnte, vor alle und jede Sächsische Rechtsgelahrte ist, dennoch bisher sehr viele und

große Beschwerlichkeiten mit sich führte, da sie meistens einzeln zerstreuet waren. Der unlängst verstorbene General-Auditeur Hoffmann zeigte sich daher als ein wahrer Patriot, als er vor einigen Jahren einen vollständigen Codicem legum Militarium Saxonicarum heraus gab. Nun war zwar eine Sammlung von Materialien da, aber es fehlte immer noch an einem systematischen Handbuche, welches dem Anfänger den Umfang des Chursächsischen Kriegsrechts kurz, ordentlich und deutlich vorstellen, den geübtern Rechtsgelehrten aber zum geschwinden Nachschlagen hätte dienen können. — Jetzt kommt ein zweyter Patriot, und hilft auch diesem Mangel ab, ich meine den Verfasser des gegenwärtigen Buchs. Alle Auditeurs, besonders die angehenden, (denn auf Akademien hören sie doch nichts, wenigstens nichts zureichendes von dergleichen Dingen) und überhaupt alle, die mit Kriegsgerichten in unserm Lande zu thun haben, sollten diese vortreffliche Schmiederische Einleitung in das Chursächsische Kriegsrecht niemals von ihrem Schreibtische bringen, sondern billig alle Tage ein Stück darinnen lesen. Ich nenne sie mit Recht vortrefflich. Denn der Plan ist sehr ordentlich und natürlich, wie man aus der Erzählung des Inhalts gleich abnehmen wird, und die Ausführung sehr vollständig, ohne gleichwohl in das weitläufige zu verfallen. Der unsern Rechtsgelehrten sonst so gewöhnliche Fehler, die gemeinen Römischen und andere fremden Gesetze überall einzuschalten, welche hier gar nicht an rechten Orte stehen würden, ist glücklich vermieden, und

und das Chursächsische Kriegsrecht ganz rein vorgetragen worden. Der Herr Verfasser sagt nichts, ohne zugleich Quellen, was ist, Gesetze, oder den Gerichtsbrauch vor sich zu haben. Von Anführung der Gesetze beziehet er sich zugleich auf die Hofmannische Sammlung, und die nach der Zeit herausgekommen, sind bis auf das isige Jahr nachgetragen. Das Verfahren bey den Kriegsgerichten ist aus besondern Kriegsrechtsprüchen und Bescheiden erläutert; und zum Nutzen neuer Auditeurs sind einige in den Kriegsgerichten und sonst nöthige Formulare, nebst einem Anhang von Eidesnotulen, beygefügt worden. Ueberdiz empfiehlt sich das Buch durch einen deutlichen und leichten Vortrag, der besonders in richtiger Bestimmung der wesentlichen Begriffe von jeder Materie in die Augen fällt, noch mehr. Alle diese Vorzüge machen dem Herrn Verfasser um desto mehr Ehre, da er, ohne Vorgänger zu haben, sich selbst den Weg zu diesem Felde bahnen mußte, das er mit so gutem Fortgange bearbeitet hat.

Der Inhalt bestehet aus sechs Büchern, davon das erste die Kriegsgerichtsbarkeit zum Gegenstande und folgende acht Abtheilungen hat: 1) Von der Kriegsgerichtsbarkeit überhaupt. S. 1. Die Oberkriegsgerichtsbarkeit kommt in Sachsen dem General-Feldmarschall über das ganze Kriegsheer, und allen dahin gehörigen Personen zu, dieser aber ist nur den Befehlen des Landesherrn unmittelbar untergeben, und bestätiget alle ergehende Urtheile im Nahmen des Landesherrn. Alle Personen, welche auf irgend eine

Weise zum Soldatenstande gehören, und dem Heerzuge auf eine erlaubte Art folgen, auch die Volontairs sind mit ihren Weibern, Kindern und Bedienten in allen Stücken, (die realia ausgenommen) hingegen honeste dimittirte oder reducirte Oberofficiers nur noch in Ehrensachen, wohin alle Denunciationen, Inquisitionen und Duellsachen zu rechnen, dimittirte und reducirte Unterofficiers und Gemeine aber, oder casirte Oberofficiers gar nicht derselben unterworfen. Gleichwohl ist es der Civilobrigkeit erlaubt, die außer ihrem Quartierstande betretene Officiers und Soldaten in gemeinen Verbrechen auf der Stelle zu arretiren, und zum erstenmale summarisch zu vernehmen, nur müssen die Arrestanten alsdenn an ihr oder auch die nächstliegenden Regimenter sogleich verabsolget werden. Sachen, welche bey den Civilgerichten bereits anhängig gewesen, ehe der Beklagte in den Soldatenstand getreten ist, müssen auch noch daselbst ausgeführt werden. Fremde Soldaten und fremde Werber stehen unter dem ordentlichen Magistrat jedes Orts. Ein Soldat darf sich nicht, wenn er gleich wollte, seines besondern Gerichtsstandes begeben. Uebrigens theilt sich die Kriegsgerichtsbarkeit in die Ober- und Unterkriegsgerichte ab, welche letztern die ersten Instanzen ausmachen. 2.) Von dem General-Kriegsgerichte, General-Instanzen, Ober-Gouvernements, Artillerie- und Regimentsgerichten, wie auch denen vor selbige gehörige Personen und Sachen, S. 18. Das General-Kriegsgericht ist die höchste und zugleich die Appel.

Appellations-Instanz bey der Armee, und wird von dem General-Feldmarschall oder den an seiner Stelle commandirenden General durch den ihm zugegebenen General-Auditeur und General-Auditeur-Lieutenant verwaltet, wozu noch ein Oberactuarius, ein Registrator und der Gerichtswaibel kommen. Alle Civilsachen der Generals und Stabsofficiers bis zum Major gehören unmittelbar dahin, so wie auch die meisten wichtigen Verbrechen der Soldaten überhaupt, als das Laster der beleidigten Majestät, Verrätheren, das Examen der Spions, unnöthige Flucht vor den Feinden, alle Rebellionen, die wider hohe Officiers geschehen, u. s. w. Die Generalats-Gerichte, unter deren jedem eine gewisse Anzahl Regimenter stehen, haben die Bestätigung aller Kriegsrechte über Unterofficiers und Gemeine, welche nicht auf die Ehrlosigkeit oder lebensstrafe ausfallen, mit der Gewalt solche zu mildern, oder die Strafe zu erlassen, so wie auch die Erkenntnisse auf den Verlust der Ehre oder lebens nach rechtlichen Ermessen in willkührliche Strafen zu verwandeln. Es gehören auch die Werbedeschwerden dahin, welche vor der Regimentsinstanz nicht abgethan worden sind. Die beyden Churfürstl. Garden aber sind von den Generalats-Gerichten ausgenommen, und haben ihre besondere Oberkriegs-Gerichte. Das Gouvernements-Kriegsgericht, welches aus dem Regiments-Schultheis, einem Actuarius und dem Gerichtswaibel besteht, übet die Gerichtsbarkeit des Gouverneurs zu Dresden aus, die sich über die daselbst in Garni-

son stehenden Regimenter, in Absicht auf ihren Wachdienst, über alle zur Bestung Dresden und Königstein sonst gehörige Personen, über die von Bürgern und andern Civilpersonen an Wachten und Patrouillen begangenen Excesse, über den größten Theil des Policewesens so wohl, als auch endlich über das Bauwesen, erstreckt. Das Haupt-  
 Zeughaus. Artillerie. Gericht, welches dem Obristen Haus- und Landzeugmeister zukommt, hat alle zum Hauptzeughause zu Dresden gehörige Officiers und andere Personen, nebst der so genannten Artillerie. Hausbestallungs, Compagnie unter sich. Davon ist aber das besondere Gericht des Feld. Artillerie. Regiments unterschieden. Endlich hat auch jedes Regiment sein besonderes Gericht, welches der Obrister und der Auditeur ausmachen. Es stehen darunter alle zum Regiment gehörige Personen von Rittmeister und Capitain an, nebst ihren Weibern, Kindern und Gesinde. Es werden daselbst nicht nur alle vorfallende Streitigkeiten und Klagen erörtert, und die willkürlichen gerichtlichen Handlungen vorgenommen, sondern auch alle Verbrechen (es müßten denn sehr geringe Verbrechen gemeiner Soldaten seyn, welche der Capitain abstrafft) untersucht, entweder mit, oder ohne Befugung eines Kriegsrechts, und abgeurtheilet. 3) Von dem Amte des Auditeurs, S. 60. Dieser hat bey dem Regimente die Gerechtigkeit unter den Befehlen des Regiments. Chefs zu verwalten, und wird zwar von dem Obristen angenommen, kann aber von demselben nicht wieder nach Gefallen verabschiedet werden, wenn er nicht



nicht vorher durch den Proceß bey dem General-Kriegsgericht von seiner Untüchtigkeit überführet worden. 4) Vom Kriegs- und Standrechte, S. 69. Jenes beschreibt der Herr Verf. recht schön, als diejenige feyerliche Handlung, da ein Angeklagter auf hohen Befehl von dem mit einem *Præside*, dem Auditeur und verschiedenen Beysitzen zusammen berufenen und besonders vereydeten Gerichten, durch einen vereinigten Rechtspruch entweder verurtheilet, oder los gesprochen wird. Es wird auf Befehl des die Armee als Chef commandirenden Generals nur in schweren Verbrechen gehalten. Das Standrecht hingegen ist ein summarisches peinliches Gericht, worauf so gleich die Execution erfolgt, und nur auf dem wirklichen Marsch im Felde vor dem nahen Feinde, oder bey Belagerungen gebräuchlich, dessen Anordnung durch eine Menge häufig vorher begangener Verbrechen von gleicher Art, z. B. Rebellion, Desertion u. d. veranlasset wird. 5) Von denen Kriegs-gesetzen, *Ordres*, und *Reglements*, nach welchen in denen Kriegsgerichten erkannt und gesprochen wird, S. 89. Die Kriegsartikel sollen den Soldaten alle Monathe vorgelesen werden. Außer den besondern Kriegs-gesetzen sind sie auch den allgemeinen Landes-gesetzen unterworfen. 6) Von dem besondern Verhalten der Garnison in Dresden, S. 95. 7) Von der denen Civilobrigkeiten, Steuer- und Accisbedienten zu leistenden Beyhülfe, S. 100. Von der Generalaccise, in so weit solche Officiers und Soldaten zu entrichten haben, S. 105.

Das zweyte Buch handelt von den Soldaten überhaupt, und zwar: 1) von der Werbung, wie auch denen fremden Werbem, S. 110. Die Werbung geschieht entweder durch Ausloosung der jungen Mannschaft, oder durch Auslesung derselben. Die Recrouten werden entweder vom Lande herbey geschafft, oder von den Officiers selbst angeworben, jedoch nicht ohne Landesherrlichen Befehl. Man muß aber die ordentliche Recrutirung nicht mit der außerordentlichen vermengen. Alle gewaltsame Anwerbung ist bey schwerer Strafe verboten. Kein Regiment darf in des andern Bezirk werden. Einer Herrschaft ist nicht zugelassen, ihre lockern Bediente gleichsam zur Strafe unter die Miliz zu geben. Hingegen müssen die sich bey der Miliz freywillig angebende Dienstbothen ihre Dienstzeit bey der Herrschaft aushalten, ehe sie wirklich angenommen werden. Die Capitulationen sind einem Ausländer nicht unter 6 Jahren, einem Landskinde aber bey der Cavallerie gar nicht, und bey der Infanterie nicht unter 8 bis 10 Jahren zu ertheilen. Fremde Werber werden ohne Ansehen der Person als Straßen- und Menschenräuber betrachtet, und mit dem Strange, wenn aber das Verbrechen nur in conatu bestanden, mit Staupenschlag und Bestungsbau, oder Zuchthaus auf lebenslang bestraft, und gehören unter die Gerichtsbarkeit der Civilobrigkeit. 2) Von der Verpflichtung, S. 129. 3) Von der Löhnung, dem Solde und dem Gehalt der Soldaten, S. 134. Aller und jeder in der Militär-Verpflegung begriffener Personen

ten Erben bekommen nicht nur den Sterbemohnath, sondern auch den darauf folgenden den Sold noch fort, und die Wittwen der Regiments Schultheißen, der Gouvernements-Sekretarien und Copisten, wie auch aller General-Stabs-Canzlerpersonen, erhalten 6 Gnadenmonathe. 4) Von dem Range und der Ancienneté, S. 142. 5) Von der Beurlaubung, S. 147. Die Beurlaubung eines gemeinen Soldaten und Unterofficiers kann im Lande vom Capitain, außerhalb Landes aber nur vom Obristen geschehen. Ein Officier, der über Urlaub außen bleibt, verliert, wenn es nicht über 4 Wochen ist, sein Tractement, wenn es aber mehrere Monathe wäre, so wird er castirt. Unterofficiers, die über einen Monath außen bleiben, sollen degradiret, Gemeine aber 6 mal durch 200 Mann Spigruthen gesagt, und, wenn sich ihr Außenbleiben auf 2 bis 3 Monathe beliese, als Deserteurs angesehen werden. 6) Von der Verabschiedung; S. 157. Der Abschied kann einem einzigen Sohne, dem die Nahrung zufällt, oder der sich durch Heyrath und Ankauf ansäßig machen will, nicht versagt werden, wenn er nur diese Umstände durch ein obrigkeitliches Attestat erwiesen hat. Invaliden bekommen Pensionen, und können ihr erlerntes Handwerk, jedoch ohne Setzung eines Gefellens, oder Lehrjungens, an dem Orte ihrer Geburt oder Erziehung treiben, aber das Bettelgehen ist ihnen untersagt. Die Entlassung der Dienste geschiehet entweder durch einen ordentlichen Abschied, den die Officiers vom Landes-Herrn, die Unterofficiers aber und Gemeinen vom

Regiments. Commendanten erhalten, oder durch einen Erlaßschein bey neu angeworbenen und wieder entlassenen Soldaten, oder nur durch einen Laufzettel wegen übler Aufführung. Ein einmal entlassener Officier soll nicht wieder in hiesige Dienste genommen werden. 7) Von gewissen Freyheiten und Vorrechten derer Soldaten, S. 168. Es werden nehmlich hier nur die besondern Vorrechte der Chursächsischen Soldaten gezeigt. Es gehört unter andern dahin, daß sie 4 Jahr lang von allen Abgaben frey sind, wenn sie wüste Baustellen annehmen; daß schwache und unvermögende Soldaten eine jährliche Pension erhalten; daß die Invaliden ihr gelerntes Handwerk ohne Abgaben treiben dürfen; daß sie ohne Entgeld von denen Innungen frey und zu Gesellen gesprochen werden; daß sie mehr als 3 Laufzeugen ihrer Kinder bitten können; daß der General-Feldmarschall, der Chef des Regiments, oder der Capitain aus der Verlassenschaft eines verstorbenen Officiers (nach Beschaffenheit ihres Charakters) desselben bestes Reitpferd, oder dafür eine Summe Geldes als ein Erb-Heergeräthsstück allezeit bekommt u. a. m. 8) Von der Verlassenschaft und dem Abzugsgelde, S. 177. In diesem Punkte richtet man sich größtentheils nach den gemeinen Chursächsischen Rechten. 9) Von der Beute, S. 180. Die Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle dürfen in Sachen, welche Plünderungen betreffen, nicht selbst sprechen, sondern sollen dieselben an die Landesregierung weisen. Wenn einer das geraubte oder geplün-

plünderte Vieh, dem Eigenthümsherrn zum Besten an sich gekauft, und sich darüber gerichtlich oder sonst ausdrücklich erklärt hat, so kann er die Erstattung des Kaufgeldes von dem vindicirenden Eigenthümer verlangen. Alle Beute, an Pferden, Gewehr, Effecten, Geld und Equipage gehört den Partisans und ihren Commandos; die Gefangenen aber, die Kriegs- und Mundprovision, Kanonen, Fahnen, Paucken, Magazins und Casen müssen abgegeben werden. Ein Unmündiger kann de bonis castrensis, besonders von gemachter Beute, gültiger Weise disponiren. 10) Von der im Felde erlaubten Bagage, S. 183. 11) Vom Durchmarsch fremder Völker, S. 185. Setzt, wie überall, requisitoriales voraus.

Das dritte Buch ist überschrieben: Von denen Soldaten und darzu gehörigen Personen ins besondere, und besteht aus acht Abtheilungen: 1) Von denen Creyßregimentern, S. 187. Bestehen aus 4 Regimentern Landmiliz, die aber nicht über die Gränze geführt werden sollen. 2) Von denen Cadets, S. 194. Darunter wird das auf der Ritterakademie zu Dresden befindliche adeliche Cadetencorps verstanden, woraus zum Theil Oberofficiersstellen bey den Regimentern besetzt werden. 3) Von denen Regiments-Quartiermeistern, S. 198. Diese müssen, weil sie das Rechnungswesen unter sich haben, besonders auf die Churfächsishe Constitution vom anvertrauten Guthe verpflichtet werden. Sie haben den Rang und Charakter als Premier-Lieutenans. 4) Von

4) Von denen Feldpredigern, S. 200. Der Regimentscommandant beruft sie. Sie gehören aber nur zum Felddetat, und fallen also weg, so bald das Regiment wieder auf den Landetat gesetzt wird. 5) Von denen Regiments und Compagnie-Feldscheers, S. 204. 6) Von denen Soldatenweibern und Kindern, Officers-Bedienten und Proviand-Knechten, S. 212. Die Weiber der Soldaten stehen nur in so ferne unter des Regiments Gerichtsbarkeit, als sie sich bey ihren Männern aufhalten, außerdem aber unter jedes Ortes Obrigkeit. 7) Von denen Marquetenders, S. 217. 8) Von dem Feldpost-Amte, S. 219.

Im vierten Buche wird das rechtliche Verfahren bey den Kriegsgerichten untersucht. 1) Von dem Verfahren in geistlichen und Ehesachen, S. 221. Die Kriegsgerichte haben in geistlichen und Ehesachen (die den Kriegsgesetzen zuwiderlaufenden Eheversprechen ausgenommen) im Lande kein Erkenntniß, sondern diese gehören vor die Consistoria des Landes, im Felde aber wird ein besonderes Feldkriegs-Consistorium errichtet. Keine Verlobung oder Trauung eines Unterofficiers oder Gemeinen ist ohne einem vom Obristen erhaltenen Trauschein gültig. Jedoch dürfen des Trauscheins ungeachtet die Geistlichen dennoch keinen Soldaten ohne Aufgebot trauen. Ein jeder Officier muß entweder vom Generalat, oder von dem General-Feldmarschall Erlaubniß zur Heyrath vorher haben, welche sie nur alsdenn erhalten, wenn sie ihre Umstände dadurch verbessern,

fern, oder nach ihrem Ableben den Wittwen und Kindern die nöthige Versorgung hinterlassen können. 2) Von dem gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Sachen, S. 241. Wenn die streitenden Parthenen beyde Soldaten sind, oder die Klagen geringfügige Sachen betreffen, so sind die Kriegsgerichte an eine gar zu strenge Erfüllung der Proceßordnung nicht gebunden, außerdem aber hat man sich völlig nach Vorschrift der erläuterten Proceßordnung zu richten. Das Armenrecht kann nicht völlig statt haben, sondern es muß wenigstens der baare Verlag jedesmal entrichtet werden. Die Wechselbriefe und Schuldverschreibungen der Unterofficiers und Gemeinen sind in persönlichen Fällen ungültig, welches aber nicht von denen über ihre Vermögen geschlossenen Contracten zu verstehen ist. Kein Subalternofficier soll ohne Vorwissen seines Commandanten Wechsel ausstellen. Uebrigens wird ein Officier, wenn er binnen 3 Monaten nach dem rechtskräftig gewordenen Decisio solutionis mit seinen Gläubigern kein Abkommen zu treffen vermag, seiner Charge verlustig, mit einem Abschiede versehen, und auf Anhalten seiner Gläubiger an die Civilobrigkeit ausgeliefert. Die Concursproceße gehören vor das General-Kriegs-Gericht. Als prioritätische Schulden werden die Cassengelder, das Sterbepferd, die Mondirungs-Abzüge und die verhandelten Tractaments Quittungen allen andern vorgezogen. 3) Von denen *Appellationibus*, S. 253. Hierinnen richtet man sich in Civilsachen nach der Proceßordnung, in peinlichen Fällen aber hat wider einen Kriegsgerichts-

richterspruch keine Appellation statt. 4) Von dem besondern Verfahren in Accis-Defraudations- wie auch Injurien-sachen, mit Accisbedientern und andern Personen, S. 255. In diesen Sachen ist der General Accise das Erkenntniß gewissermaßen überlassen. Ein Gemeiner wird wegen Unterschleif mit 4 bis 6 mal Gasserlaufen, ein Unterofficier mit 2 bis 4 monatlicher Degradation, ein Officier aber, außer der accismäßigen Geldbuße, mit Arrest bey'm Stab, und nach Befinden mit Cassation bestraft. 5) Von dem Arrest und d. m. Verfahren in peinlichen Sachen, S. 261. In der Hauptsache ist die gewöhnliche Form des in Sachsen eingeführten Inquisitions-Processes zu beobachten. Auf die Marter ist bey einem Soldaten nicht leicht zu erkennen, außer nur in denen die Ehrsüßigkeit oder Lebensstrafe nach sich ziehenden Verbrechen, niemals aber ohne vorher bestätigten Kriegsrechtspruch dieselbe zu vollziehen. Ein Officier muß zuvor seiner Charge entsezt werden. 6) Von dem Edictal-Process und sichern Geleite, S. 272. Es wird nur hier von denjenigen Edictal-Citationen gehandelt, welche wider die Deserteurs und Flüchtige in Duell und Entleibungs-sachen ergehen. 7) Von denen Zweytkämpfen und Entleibungen, S. 279. Es wird hier eigentlich nach dem allgemeinen Duellmandat von 1712. gesprochen, jedoch werden die Unterofficiers, Gemeinen und Cadets nach denen besondern Kriegsartikeln in solchen Fällen beurtheilet. 8) Von denen Vertheidigungsschriften, S. 286. In gemeinen Ver-

Ver-



Verbrechen der Soldaten werden sie allerdings zugelassen, nicht aber in bloß militärischen, wo diejenigen, welche das *directorium actorum* führen, ausdrücklich angewiesen sind, alles, was einem solchen Beklagten zustatten kommen kann, den Acten einzuverleiben, und bey Abfassung des Urtheils in den zweifelhaften und Entscheidungsgründen anzuführen. 9) Von denen rechtlichen Informaten, S. 289. In peinlichen Sachen, welche gemeine Verbrechen betreffen, müssen allezeit Informate aus Sächsischen Dikasterien eingeholet, jedoch die Sache selbst in einem besetzten Kriegsrechte geendiget werden. Es darf aber das Regimentsgericht eigentlich im Sprechen davon nicht abgehen, ausgenommen, wenn es etwan dem Kriegsgebrauche gar nicht angemessen, oder auf eine ehrlose Strafe bey einem nicht allzuwichtigen Verbrechen ausgefallen wäre. 10) Von der gerichtlichen Aufhebung, Section, und Beerdigung derer Entleibten, wie auch derer Selbstmörder, S. 293. Gehört so wohl überhaupt bey Soldaten, als auch bey Civilpersonen, welche an Orten, die der Gouvernements-Jurisdiktion unterworfen sind, todt gefunden worden, vor die Kriegsgerichte. 11) Von denen Gerichts- und peinlichen Kosten, sammt baaren Verlage, S. 300. Alle Unterofficiers und Gemeine sind von Bezahlung der Inquisitionskosten frey, wenn sie nicht eigenes Vermögen besitzen. Der Herr Verf. hat die bey der Armee eingeführte Taxe der Gerichtsgebühren eingerückt.

Fünftes Buch: Von denen Verbrechen derer Soldaten, besonders wider die Kriegskriegsartikel. 1) Von der Gottesfurcht und dem Gottesdienst, S. 308. Gotteslästerer, Schwörer und Verächter des Gottesdienstes sollen hart bestraft werden. 2) Von der Subordination und Widersetzung in Commando, S. 316. 3) Von denen Salveguarden, und deren Verleumdung, S. 327. Wer Salveguarden verleßt, der verfällt in Leib- und Lebensstrafe. 4) Von denen Wachten und der delinquirenden Schildwacht, S. 331. Delinquirende Schildwachten werden, besonders wenn sie schlafen, oder ihren Posten verlassen, am Leben gestraft. 5) Von Vergehungen derer Soldaten auf Märschen, im Lager und in den Quartieren, S. 351. 6) Von denen Deserteurs und Ueberläufern, S. 374. Die eigentliche Strafe der Deserteurs ist der Strang, wenn sie aber nicht zu erlangen seyn, so werden sie öffentlich citirt, für vogelfrey erklärt, zum Schein gemacht, und der Mahne an den Galgen geschlagen. Jedoch wird zur Ausübung der Lebensstrafe erfordert, daß der Soldat muß freiwillig angeworben, und ihm alles gereicht worden seyn, was man ihm bey seiner Anwerbung versprochen hat. Ueberhaupt wird in verschiedenen Fällen die Todesstrafe in eine willkührliche verwandelt. Niemand darf einen Deserteur bey Vermeidung 100. Rthlr. Geld, oder 6. monatlicher Bestungsbaustrafe, nebst Stellung eines andern Manns, verheelen, oder ihm forthelfen, und Obrigkeiten, welche

Ob dergleichen zulassen, verfallen in 400. Rthl.  
 Strafe und willkürliches Gefängnis, verlieren  
 auch die Gerichtsbarkeit. Weibepersonen, welche  
 einen Soldaten zur Desertion verleiten, werden  
 an den Pranger gestellt und zur Staube geschla-  
 gen. Die Artikel, worüber ein Deserteur zu ver-  
 nehmen ist, sind S. 379. sehr deutlich aus einan-  
 der gesetzt. Das Desertions-Verbrechen wird  
 niemals verjähret. 7) Von denen wegen Aus-  
 lieferung dorer Deserteurs mit andern Vul-  
 fancen errichteten Cartels und Verabredun-  
 gen, S. 390. Man findet hier ein vollständi-  
 ges Verzeichniß solcher Cartels. 8) Von unzeit-  
 iger Uebergabe und Verlassung seines anver-  
 trauten Posto, oder Vestung, S. 398. Ein  
 Officier wird in diesem Falle capirt, und nach Be-  
 schaffenheit der Umstände mit Zerbrechung des Des-  
 gens durch den Henker insam gemacht. Von gan-  
 zen Regimentern, welche das Gewehr wegwerten,  
 and davon laufen, hat die Decimation statt, und die  
 übrig bleibenden Leute werden untergeteilt.  
 9) Von der Verrätherey, und verbotenen  
 Correspondance, S. 401. 10) Von verbo-  
 thenen Zusammenkünften; Kottirung, und  
 gemeinsch. ftlichen Klagen, S. 403. 11) Von  
 der Rebellion und Meuterey, S. 406.  
 12) Von denen gemeinen Verbrechen, S. 409.  
 Diese werden nach den geminen Chursächsischen  
 Rechten bestrast. 13) Von Diebstählen dorer  
 Soldaten und Officiers-Knechten im La-  
 ger, S. 414. Diese werden, wenn sie auch noch  
 so gering sind, schlechterdings mit dem Estrange  
 Schotts-Cris. 2. St. J bestrast.

bestraft. 14) Von der Musterung, S. 416.  
 15) Von dem Gewehr, Waffen und Mon-  
 tur, S. 418. Ein Soldat, der sein Gewehr  
 verliert, oder seine Mondirung oder Munition  
 verkauft, wird mit zwdßmaligen Gassenlaufen  
 durch 200. Mann bestraft, und der wissentliche  
 Käufer zum vierfachen, der es aber aus Unwis-  
 senheit gethan, zum einfachen Ersas gehalten.  
 16) Von denen Kriegsgefangenen, S. 425.  
 17) Von betrunkenen Soldaten, S. 434. Die  
 Trunkenheit dient dem Soldaten eigentlich in kei-  
 nem Verbrechen zur Linderung der Strafe, welches  
 aber doch mehr von den Militär- als gemeinen  
 Verbrechen zu verstehen ist. 18) Von Verstüm-  
 melung derer Glieder, und Unternehmung  
 einer uehrlichen Handthierung, S. 437.  
 19) Von der bey den Regimentern eingeführ-  
 ten Wirthschaft, und derselben Misbranch,  
 S. 441. Im sechsten Buche endlich wird von  
 der Bestraf- und Begnadigung, wie auch  
 Beerdigung derer Soldaten gehandelt. Die-  
 se Materie ist in fünf Abtheilungen vorgetragen:  
 1) Von denen Strafen, S. 456. Der Here  
 Verf. theilt sie in Leibes Ehren- und Lebens-  
 strafen ein. Die erstern sind wieder entweder  
 gemeine, welche nicht durch das Kriegsrecht, son-  
 dern von dem Commendanten des Regiments, auf  
 geschenehen Vortrag des Auditeurs, bestimmte  
 werden, als leidliches Gefängniß, Kurzgewehr  
 und Flintentragen, Sattel. Cüras- und Mandel-  
 tragen, das Reiten auf dem hölzernen Pferde,  
 das Reiten auf den Stücken bey der Artillerie, die  
 Sturm.

Sturmhaube, das Granaten- und Kugeltragen bey der Artillerie, das Stehen auf dem Pihle, die Spannung der Soldatenweiber in die Fiedel, Stockschläge und Fuchteln; oder es sind peinliche, welche ordentlicher Weise durch das Kriegsrecht zuerkannt werden, als, das Gassenlaufen durch Spißruthen, das Steiglederlaufen, Staupenschlag, Landesverweisung, Züchtigung mit Ruthen, Bestungsbau, Brandmarkung, Abschneidung der Nasen und Ohren, Abhauen der Hand, und schweres Gefängniß. Ehrenstrafen sind die Degradation, Stellung auf die Schildwache, Cassation, der Befehl eine Zeitlang ohne Sporen zu reiten, und die Ehrlosmachung. Die Lebensstrafen haben die Soldaten entweder mit andern gemein, als Schwerd, Strang an gemeinen Galgen, Rad, Feuer, Vierteltheilen &c. oder nur allein eigen, nehmlich die Strafe des Stranges am Soldaten Galgen, und das Arquebusiren. 2) Von Vollstreckung derer Todesstrafen, S. 476. In den Städten müssen die Obrigkeiten, welche die Obergerichte haben, die Zeichen der militärischen Justiz, als Galgen, Pfahl und hölzern Pferd, auf ihre Kosten errichten und unterhalten. Diese sind aber unter der Aufsicht der Infanterie. Daher die Cavallerie bey bedürfenden Falle es zuvor der Infanterie des Orts melden muß. 3) Von der Vergnadigung derer Verbrechen, S. 481. In Capitalverbrechen hat sich dieses Recht in Ansehung aller Officiers der Landesherr unmittelbar vorbehalten, wegen der Unterofficiers und Gemeinen

aber ist es dem General. Feldmarschall überlassen.  
 4) Von der Ehrlichmachung, S. 488.  
 5) Von denen Honneurs bey Beerdigungen,  
 S. 494. Wenn nach und nach sich Männer fin-  
 den sollten, welche einzelne Theile des Sächsischen  
 Rechts mit eben dem Fleiße, und mit eben der  
 Erfahrung, wodurch sich gegenwärtiges Werk  
 auszeichnet, bearbeiteten, so würde man endlich  
 ein ganzes und vollständiges System von der  
 Sächsischen Rechtsgelahrtheit erwarten können.  
 Es würde dem Autor alsdenn nicht viele Mühe  
 kosten. Nur die Kunst zu wählen müßte er ver-  
 stehen, und eine richtige Beurtheilungskraft be-  
 sitzen. Ich kann mich nicht enthalten, noch ei-  
 nen Wunsch zu thun, dessen Erfüllung man von  
 dem patriotischen Eifer des Herrn Verfassers mit  
 Grund hoffen kann. Bücher von dieser Art wer-  
 den, wegen der ungemein vielen Abänderungen  
 der Gesetze und neuen Verordnungen, nur gar zu  
 bald unbrauchbar, wenn nicht von Zeit zu Zeit  
 Fortsetzungen erfolgen. Diese aber bis auf eine  
 neue Auflage zu versparen, währt gemeiniglich zu  
 lange, da der Schriftsteller in diesem Stücke von  
 der Willkühr des Verlegers abhängt. Möchte es  
 doch dem Herrn Kriegsrath gefallen, das Publi-  
 kum ohngefähr alle drey oder vier Jahre mit ei-  
 ner kleinen Fortsetzung so wohl seiner eigenen Ar-  
 beit, als auch besonders des Hoffmannischen  
 Coder, zu beschenken! An Materie wird es ihm  
 gewiß nicht fehlen. Man würde sich auf diese  
 Weise, ohne etwas von der Vollständigkeit zu ver-  
 lieren, so lange behelfen können, bis von beyden  
 Werken ganz neue Ausgaben nöthig wären.

## IV.

10. *Steph. Pütteri*, I. V. D. *Consilarii Reg. Auf. et Iuris Publici in Georgia Augusta Professoris Ordinarii, Primae Lineae Iuris Principum privati speciatim Germaniae.* Goettingae, sumtibus Viduae Vandenhoeck, 1768. 124 Seiten in Oktav.

Und:

*Sylloge Commentationum Ius privatum Principum illustrantium*, eben daselbst 240 Seiten in Oktav.

Das Privatrecht der deutschen Fürsten und anderer Personen von hohem Adel ist, als eine besondere Wissenschaft betrachtet, eben keine gar zu alte Erscheinung. Griebner führte sie zuerst unter diesem Namen in das Reich der Rechtsgelehrten ein, und Scruw und Neumann folgten ihm in größern Werken nach. Sie ist um desto notwendiger, je mehr man sich zu hüten hat, daß man die Gränzen des Staats- und des Privatrechts nicht mit einander verwirre, wie vielen wegen der schwankenden Begriffe, die sie davon haben, wiederfährt. Von Herrn Hofrath Püttern, der in beyden Haupttheilen unserer einheimischen Rechtsgelahrtheit gleich stark ist, konnte man dieser lehre allerdings im voraus eine neue Aufklärung versprechen. Es ist auch von ihm in diesem (zu Vorlesungen bestimmten) Werkchen alles geleistet worden, was zu dieser

J 3

Absicht

Absicht zu hoffen war. Er sagt nicht, was von  
 unserm Privatrechte auf den hohen Adel nicht paßt,  
 (ein Umstand, den seine Vorgänger nicht, alle, it  
 vermieden haben,) sondern er zeigt nur, was da-  
 von angewendet werden kann, und wie es gesche-  
 hen muß. Der Vortrag ist den Sachen völlig  
 angemessen, weitläufig, wo die Natur der Ge-  
 genstände es mit sich bringt, und eine ausführliche  
 Bestimmung erheischt, kurz, wo sich allgemeine  
 Anwendungen machen lassen, oder die Sache in  
 ein anderes Fach einschlägt, allezeit aber bündig  
 und überzeugend, auf Quellen gebauet, mit aus-  
 gesuchten Beispielen erläutert, und mit Anfüh-  
 rung der Schriftsteller von jeder Materie ausge-  
 ziert, gerade so, wie ein brauchbares Compen-  
 dium eingerichtet seyn soll. Mit Recht hat er hier  
 die gewöhnliche Methode, das Privatrecht nach  
 dem iure personarum, rerum und actionum ab-  
 zuhandeln, verworfen, und davor die Erbfolge des  
 hohen Adels, als auf welche sich fast alle übrige  
 besondere Privatrechte der Fürsten beziehen, zur  
 Grundlage angenommen, und dieselbe daher am  
 weitläufigsten beschrieben. Die Vorerinnerun-  
 gen betreffen theils den Begriff, und die Quel-  
 len dieses Rechts, theils die vornehmsten Schrift-  
 steller desselben. Die Materie selbst ist in zwey  
 Bücher abgetheilt, davon das erste ganz allein der  
 Erbfolge des deutschen hohen Adels gewidmet  
 ist. Der Herr Verf. redet hier in der schönsten  
 Ordnung und genauesten Vollständigkeit, (so weit  
 sich nehmlich diese letztere bey Büchern von dieser  
 Art denken läßt,) in besondern Kapiteln, von dem  
 ersten



ersten Hauptgrundsatz des deutschen Erbfolgsrechts, daß nemlich dasselbe allezeit von dem ersten Abquirenten herzuleiten sey, und von den Erbfolgsgefezen des hohen Adels, von dem Vorzuge des Mannsstamms vor dem Weiblichen, von den Personen, welche von der Erbfolge ausgeschlossen sind, von der Art zu erben bey erfolgter Theilung, vom Majorate und Rechte der Erstgeburt, von der zusammengesetzten Erbfolge mehrerer Familien, vom Erbrechte der weiblichen Linie nach Abgang der männlichen, von dem Falle, wenn nach Absterben der Stammvattern keine Successionsfähige Verwandten vorhanden sind, von der Erbfolge der Ascendenten, und der Epismagen, und von der Verbindlichkeit des Erben in Absicht auf die Handlungen des Vorfahren. Das zweyte Buch handelt von den übrigen Privatrechten Fürstlicher Personen, als von den Verhältnissen der Ehegatten, wie auch Eltern und Kinder, von ihren Testamenten, Verträgen, Verbrechen und Proceßsachen überhaupt betrachtet, und ist weit kürzer, als das erste, ausgefallen. Sehr nützlich ist die Regel, welche Herr P. S. 17. giebt, daß man das Recht der Erbfolge, welches sich allezeit von dem ersten Abquirenten herschreiben muß, nicht mit der Ordnung in der Erbfolge, die von dem leztverstorbenen Besizer an zu rechnen ist, verwirren solle. Die Fräulein Verzicht hält er S. 26. mit Recht für überflüssig, nur wünschte ich, daß es mit der Einschränkung geschehen wäre, wosferne dieselbe nicht auch vielleicht auf die Erbfolge in neu erworbenen Gütern sich

erstrecken soll. Die Streitfrage: Ob das Selbstgedinge durch Verrückung des Wittwenstuhls verlohren gehe? wird S. 110. mit Ja beantwortet. Was aber S. 115. gesagt wird, die Römische väterliche Gewalt passe sehr auf den heutigen Zustand des hohen Adels, bedarf wohl einer näheren Erklärung, zumal da gleich zuvor den Reichsfürsten die Gerichtsbarkeit über ihre Kinder abgesprochen wird. Zur Erläuterung einiger Hauptmaterien sind drey von dem Herrn Hofrath schon ehemals einzeln herausgegebene Abhandlungen, welche in das Privatrecht der Deutschen Fürsten eingeschlagen, in der angehängten Sylloge Commentationum etc. wieder abgedruckt worden. Ich brauche nur die Titel davon herzusetzen:

- 1) De jure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiae, et de earum renunciatione, quae sit extincta iam stirpe masculina, vulgo, nach den ledigen Anfall.
- 2) De augendo apanagio auctis redditibus natu maximi filii, penes quem imperium est, vulgo primogeniti regentis.
- 3) De normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam.

Weber Zusätze noch andere Veränderungen sind dazu gekommen. Gleichwohl ist man dem Herrn Verf. vor die wiederholte Bekanntmachung dieser vortreflichen Schriften Dank schuldig, da gemeinlich akademische Dissertationen nicht einem jeden in die Hände fallen.

\*\*\*

V. Joh.



## V.

Joh. Utr. Freyherrn von Cramer, Weizlarische  
Nebenstunden, LXXVII. Theil. Ulm, verlegt  
Joh. Conr. Wohler, 10 Bogen in Octav.

**I**nhalt: I) Von Adlichen freyen Fürsch-  
Verwandten, S. 1. Es werden hier  
blos II. Urkunden geliefert, welche die Ge-  
schichte der Adlichen Fürsch-Verwandten aus der  
unmittelbaren Reichsritterschaft am Neckar und  
Schwarzwald erläutern. Man siehet daraus so  
viel, daß dieselben bey vorfallenden Umständen,  
besonders wegen entstandenen Jagdstreitigkeiten,  
Fürschtage ausgeschrieben und gehalten, auch zu  
Abhandlung der Geschäfte einen Ausschuß von  
vier Personen, von ihren Mitteln erwählt ha-  
ben. Die Urkunden sind alle aus dem vorigen  
Jahrhunderte. II) Merkwürdiges Beispiel einer  
Begnadigung rebellischer Unterthanen, S. 35.  
Dieses Beispiel ist aus einem öffentlichen Instru-  
mente, welches bey Gelegenheit der im Jahr  
1619 von den Hohenzollerischen Unterthanen erreg-  
ten Rebellion errichtet worden, entlehnet. Die  
Bauern ergaben sich auf Gnade und Ungnade,  
und die übrigen Hauptbedingungen waren folgen-  
de: 1) Der regierende Graf behielt sich die Be-  
strafung der Rebellen ausdrücklich vor. 2) Die  
Unterthanen mußten mit einem öffentlichen Fuß-  
falle Abbitte thun, und 3) zugleich aufs neue die

Huldigung leisten. Hingegen erklärte sich der Graf, es bey alle demjenigen verbleiben zu lassen, was ihre Brief und Siegel vermögen und ausweisen, wie auch bey dem alten Hertommen, wie er es zur Zeit angetretener Grafschafes . Regierung gefunden. III) Ob ein Zeugen Verhör *ad perpetuam rei memoriam* sowohl vor, als nach der Kriegs . Befestigung und *in quovis articulo processus* nachgelassen, solches auch gegen eine klare Wechsel . Schuld, *contra documentum guarentigiatum* und *contra recognitionem ejusdem* einen hinlänglichen Beweis abgeben könne? S. 53. Eigentlich ist daran nicht zu zweifeln, in dem hier erzählten Falle aber konnte ein solches Gesuch gleichwohl nicht statt finden, weil der Beklagte das Endurtheil bereits rechtskräftig werden lassen, und erst bey der Execution sich damit schützen wollte. IV) Von denen ehemaligen *Obligationen bey Schmah . Gemälden*, und darauf erkannten *Mandatis S. C. S. 72*. Enthält einen Abdruck einer solchen Verschreibung vom Jahre 1578. worinnen die Schuldner dem Gläubiger Macht und Gewalt geben, im Fall daß die Bezahlung nicht erfolgen sollte, sie sambt und sonders oder ihre Erben mit Schmähen Gemeldte an Dranger oder Kirchentüren, oder wo es ihnen sonsten geliebet, anzuschlagen, oder sonsten bey allen Ehrenliebenden zu höhnen, schmähen, und verunglimpfen, wie solche, die ihr Siegel und Zusage nicht in Acht haben, wohl verdienet haben. V) Seltenes

tenes Beyspiel am Kayserlichen Reichs-Cammergericht beschehen — und angenommener *Insinuation*, auch Obristcr chrerlicher *Confirmation* und Bestätigung einer Schenkung unter Lebendigen, S. 77. Dieser Fall hat sich zu Anfange des gegenwärtigen Jahres ereignet. Der Herr von Cramer bezeugt, daß er alles Schwens ungeachtet, kein Exempel von dergleichen *Insinuation* bey dem Cammergerichte weder von ältern noch neuern Zeiten gefunden habe. VI) Wie hoch eine Mark löthigen Goldes heut zu Tage angeschlagen werde? S. 96. Insgemein pflegt man eine Mark löthigen Goldes auf 96. Rthlr. anzuschlagen, ohne daß man einen richtigen Grund davon anzugeben weiß. Ein Kaufmann in Cölln wollte bey Deponirung einer Summe Geldes auf den fiskalischen Pönsfall die Mark nicht höher, als zu 60. Rhetnischen Gulden gerechnet wissen, und überließ die Sache der Entscheidung des Cammergerichts, welches die einmal angenommene und hergebrachte Meynung bestätigte. VII) Von der Schreckung und deren rechtlichen Wirkung, S. 102. Unter der Schreckung, welche in manchen Statuten vorkommt, wird eine gerichtliche Widerspruch verstanden, welcher der Verlassung oder dem Gesuch eines zweiten Arrests von demjenigen, der bereits den ersten Arrest auf eine Sache erlangt hat, entgegen gesetzt wird. Die vornehmste Wirkung bestehet in dem Vorzugsrechte, welches der erste dadurch erhält. VIII) Von Unterscheid *inter pactum constitutae hypothecae et pactum de non alienando hypothecam iam*

iam constitutam, S. 134. Jenes giebt dem Gläubiger zwar ein dingliches Recht, die verpfändete Sache gegen einen jeden Besitzer zu verfolgen, nicht aber den Eigenthümer an Veräußerung seines Eigenthums zu verhindern. IX) Ob, wenn von dem, was von einer abgehandelten Kaufs-Abrede nicht in das gerichtliche Instrument gebracht worden, dafür zu halten, daß die Contrahenten davon wieder abgegangen? It. von Milderungs Umständen bey einer Fiscalischen Strafe, wegen gegen die höchste Reichs-Gerichte, bey *Infirmation* der *Processe*, nicht beobachteten *Respect*; S. 145. Der erste Punkt wird bejahet. Bey einer armen Person ist an statt einer fiskalischen Geldstrafe auf 24 stündiges Gefängniß bey Wasser und Brod erkannt worden. X) Von Aufhebung des gemeinen Bescheids *de 17. July 1760*, in so weit solcher die *Renunciation* der *Revision*, im Fall einer nachsuchenden *Restitutio in integrum*, und dessen außergerichtlichen *Imploration* betrifft, S. 153. Die Aufhebung ist durch ein *Visitations-Conclusum* vom itzigen Jahre geschehen.



## VI.

Les Loix civiles dans leur ordre naturel; le Droit Public; et Legum Delectus., par M. *Domat*, Avocat du Roi au Siége Présidial de Clermont en Auvergne. Nouvelle Edition revue, corrigée, et augmentée des Troisième et Quatrième Livres du Droit Public, par M. de *Hericourt*, Avocat au Parlement, des Notes de feu M. de *Bouchevret*, ancien Avocat au Parlement sur le Legum Delectus; et de celles de MM. *Berroyer* et *Chevalier*, anciens Avocats au Parlement. Tome Second. à Paris par la Compagnie des Libraires. 1767. zusammen 520 Seiten in Folio.

Der zwente Band dieses Werks (denn den ersten habe ich im vorigen Stücke angekündigt) enthält das Staatsrecht, einige gerichtliche Reden, und den *Delectum Legum*. Das Staatsrecht ist ein Gewebe von natürlichen Gesetzen, von Sätzen der heiligen Schrift, vom Römischen Rechte, und zum Theil von Französischen Verfassungen. Und da überhaupt, wie schon bey dem ersten Bande gezeigt worden, natürliche Ordnung und Vollständigkeit eben nicht die Tugenden des Verfassers sind, so trifft dieses Urtheil auch sein System vom Staatsrechte. Es ist in vier Bücher abgetheilt, davon aber nur die ersten zwey dem *Domat* gehören, das

Das dritte und vierte hingegen Hertcourt dazu gesetzt hat. Das erste Buch hat die Regierung und allgemeine Einrichtung eines Staats überhaupt zum Gegenstande, und diese Materie wird in 19. Titeln nach folgender Ordnung vorgetragen: Vom Wesen des Staats überhaupt; von der Macht, den Rechten und Verbindlichkeiten eines Souverains; von den Räten und Ministern eines Fürsten, ihren Verrichtungen und Pflichten; von dem Gebrauche der zur Vertheidigung und Unterstützung eines Reichs nöthigen Kräfte, wie auch den Diensten der Miliz; von Finanzwesen; von Krongütern; von den Mitteln, den gehörigen Ueberfluß an Sachen von allerley Gattung zu bewürken; von den Einrichtungen in Ansehung des Gebrauchs des Meeres, der Flüsse, Häfen, Landstraßen, Gassen, der öffentlichen Plätze und des Forstwesens; von den verschiedenen Ständen der Einwohner eines Landes; von der Geislichkeit; von dem Soldaten; vom Handel und Wandel; von Handwerken; vom Ackerbau und der Viehzucht; von den Gemeinden überhaupt; von Stadtgemeinden und den damit verknüpften Verfassungen; von Akademien und Schulen und dem Einflusse der Wissenschaften auf den Staat; von Hospitälern; von Rechten der weltlichen Macht in Dingen, welche die Kirche angehen. Im zweyten Buche wird von den Staatsbedienten und andern Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, gehandelt. Hier hat sich der Verfasser vornehmlich bey denjenigen, welche mit der Verwaltung der Gerechtigkeit



tigkeit zu thun haben, am weitläufigsten aufgehalten. Im dritten Buche hat Sericourt die Lehre von den Verbrechen durchgegangen, und im vierten das Gerichtswesen, und zwar sowohl den bürgerlichen, als den peinlichen Proceß, untersucht. Aus dieser Einrichtung des Werks sieht man leicht, daß die natürliche Ordnung und Verbindung der Dinge gar sehr vernachlässiget worden ist. Nur ein paar Beispiele! Im vierten Titel des ersten Buchs ist die Rede von der Militair-Verfassung, und nach langen Umschweifungen, kommt er allererst im eilften auf die Soldaten. Man hätte glauben sollen, die Lehre von Handel und Wandel mit in der Abhandlung vom Ueberflusse an nöthigen Dingen im Staate, wo er auch wirklich von Messen und Märkten handelt, zu finden, gleichwohl ist derselben ihr Platz unmittelbar nach den Titeln von der Geistlichkeit und von dem Soldatenstande angewiesen worden. Nicht zu gedenken der Verwirrung, welche der Verf. überall in Ansehung der Gränzen des Staatsrechts und der Politik gemacht hat. Um auf einzelne Sätze von Domat zu kommen, so möchte wohl die Meinung, als ob die monarchische Regierungsform deswegen die natürlichste und beste sey, weil sie Gott selbst bey dem Jüdischen Volk eingeführet habe, S. 3. nicht Stich halten. Denn vors erste war das Jüdische Reich nicht einmal anter den Königen eine förmliche Monarchie, sondern blieb eine Theokratie, die man mit unsern Monarchien unmöglich vergleichen kann. Und überdiß gab Gott den Juden mehr

mehr aus einem gerechten Unwillen über ihr ungesümmtes Verlangen darnach, als aus einem wahrhaftigen Wohlgefallen einen König. Ob ich gleich übrigens zugebe, daß die monarchischen Regierungen viel Vorzüge vor andern haben. — Dem Ursprung der Majestät leitet er unmittelbar von Gott her, und lehret darauf die bey der Krönung der Könige in Frankreich übliche Ceremonie, daß der neue Monarch den Degen vom Altare nimmt, S. 6. 7. — Wittwen und Jungfern sollen mit persönlichen Abgaben belegt, Ehefrauen aber damit verschonet werden, S. 29. Die Lehre von dem Rechte des Landsherrn über die Kirche ist so schlecht ausgeführt, als man von einem Franzosen nicht erwarten sollte, S. 135. Er nimmt nach dem gewöhnlichen System der Römischen Glaubensgenossen eine zweifache oberste Gewalt im Staate an, eine geistliche und eine weltliche, und verstattet der letztern gar keine Rechte über die Kirche, sondern legt ihr nur die Pflicht auf, die Verordnungen und Gesetze der Kirche durch den weltlichen Arm sein zu unterstützen, und die Aussprüche der geistlichen Richter, ohne selbst darüber zu urtheilen, zu vollziehen. Kurz, anstatt vernünftiger Grundsätze trifft man hier nichts als Canonische Spreu an.

Hericourts Zusätze sind ganz am unrechten Orte angebracht. Anstatt die Lehre von den Verbrechen und von Gerichtswesen aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, nach welchen sie im Staatsrechte Platz finden kann, das heißt anstatt nur überhaupt die Rechte der Majestät in Ansehung der

Der Strafen und der obern Gerichtsbarkeit zu zeigen, liefert er ein bloßes, und noch dazu sehr mageres Gerippe vom peinlichen Rechte der Römer und von Römischen Processen.

Der Legum delectus ist aus seinen vielen einzelnen Ausgaben schon bekannt genug. Ich weiß nicht, ob der Nutzen, dazu ihn der Verfasser bestimmt hat, nemlich jungen Leuten das Lesen der Römischen Gesetzbücher zu erleichtern, dadurch erreicht wird. Um sich die wichtigsten Gesetze und so genannten klassischen Stellen bekannt zu machen, ist dieser Auszug noch viel zu weitläufig, und um alles, was aus dem ganzen Umfange des Römischen Rechts zu wissen nöthig ist, zu erlernen, viel zu unvollständig. Bouchevret's Noten dazu sind sehr unerheblich.



\* \* \* \* \*

## VII.

*Ludov. Aug. WÜRFEL*, olim LL. AA. ac Phil. D. Iuris in supremo S. R. I. Camerali Iudicio Practici, *Legisprudentia civilis definitiva*, exhibens definitiones in juris civilis' complexu obvias ad normam Logicae formatas. Editio nova *auctior et emendatior*. Recensuit et brevibus adnotationibus auxiliis *Jo. Henr. Christ. de SELCHOW*, I. V. D. et P. P. O. et Assessor Facult. jurid. Goetting. Francofurti ad Moenum, impensis Andreaeis 1768. 412 S. ohne Vorrede und Register, in Oktav.

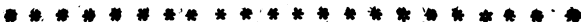
**D**as Würffelische Handbuch, welches man Anfängern mehr in die Hände geben sollte, als insgemein geschieht, verdiente wegen der deutlichen, kurzen und bestimmten Begriffe, die es von den juristischen Ausdrücken dem Lehrlinge macht, allerdings eine neue Ausgabe. Der berühmte Herr Prof. von Selchow hat diese Mühe über sich genommen, und hin und wieder kurze, der Absicht des Buchs gemäß und brauchbare Anmerkungen, die sich von den Würffelischen Noten durch ein beygesetztes S. unterscheiden, hinzugehan, in welchen theils verschiedene Definitionen des Verfassers noch mehr berichtigt und erläutert, z. E. S. 77. de rebus Mancipi, S. 79. de rebus immobilibus, theils gute Schriften der Jugend empfohlen werden. Die Einrichtung aber des Buchs selbst ist unverändert geblieben.

## VIII.

## VIII.

*Wilbelmi Gœtſii Vindiciae pro recepta de mutui alienatione ſententia. Accedit ſpecimen eiusdem controverſiae. Editio nova accurante Io Frid Eifenbart, 1Cto. Halae et Helmſtadii, impenſis Hemmerde. 1768. 196 S. in Oktav.*

**G**œtſius macht nebst dem Fabrot und Sengeber das Kleeblatt von Rechtsgelehrten aus, welche dem Saumaise in der bekannten Streitigkeit wegen der mit dem Darlehn verbundenen Veräußerung am meisten gewachsen waren. Seine drey deswegen herausgegebenen Schriften, davon die eine unter dem Titel: Lucii Veri ſpecimen controverſiae de mutui alienatione inter 1Ctos et quosdam Grammatico-Sophiſtas, heraus gekommen, die zweite, Vindicias pro recepta de mutui alienatione ſententia, enthält, und die dritte, Animadverſiones in ſpeciminis Salmaſiani cap. I. et II. liefert, haben ſich ſehr rar gemacht. Herr Hofrath Eifenhart hat daher die erſten beiden Abhandlungen (warum aber nicht auch die dritte?) wieder auflegen laſſen. Man wird dieſe Bemühung eben nicht für überflüßig anſehen, da die in dieſem Federkriege herausgekommenen Schriften die Lehre vom Darlehn allerdings aufklären, obgleich der Streit ſelbſt iſo nicht mehr intereſſiret. — In der Vorrede giebt der Herr Herausgeber eine kurze Nachricht von den damals zwiſchen dem Salmaſius und ſeinen Gegnern gewechſelten Streitschriften.



## IX.

D. Car. Frid. Walchii Disquisitio: Historia iuris civilis de vindicta privata. Ienae 1768. 12 S. in Quart.

**M**an kennt bereits aus mehrern gründlich geschriebenen Arbeiten die Stärke des Herrn Prof. Walchs in der zierlichen Jurisprudenz, wovon ich eben hier eine neue Probe anzeige. Die Lehre von der Selbsthülfe ist durch verschiedene Römische Gesetze untersagt worden, deren Inhalt der Herr W. nach der Zeitordnung kurz erzählt. — In den zwölf Tafeln kommen zwar die vindictae manibus confertis sumendae vor, aber sie werden nicht als eine Privatgewalt, sondern nur als eine gerichtliche Feyerlichkeit erlaubt, S. 3. Unter den Kaysern wurde durch ausdrückliche Gesetze verboten, sich nicht eigenmächtig, ohne richterlichen Beistand, Recht zu verschaffen. Dahin gehören die Julische Verordnung de vi privata, das bekannte Dekret des Marcus de poena ius sibi dicentis, nebst verschiedenen Rescripten und andern Constitutionen des Constantins, Gratians, Valentiniens, Theodos, Arcads, Honors, Zenos, und endlich selbst des Justinians.



X. Eius

## X.

*Eiusdem* Dissertatio iuris Germanici de infante herede.

Resp. Io. Theod. Guil. de Vaersheim, Westphalo.

Ienae 1768. 18 S. in Quart.

**Z**uerst sucht der gelehrte Herr B. die Eigenschaften auf, welche so wohl nach dem allgemeinen, als auch nach einigen besondern deutschen Rechten zu dem Erbrechte eines Kindes erfordert werden. Unter jene gehören 1) daß es bereits zur Welt geboren sey, §. 2. 2) daß es in der Geburt gelebt habe, §. 3. welches die ältern deutschen Geseze theils aus dem Athemholen, theils aus den geöffneten Augen, theils aber auch aus dem Schreyen des Kindes wollen dargethan wissen. §. 4—9. Was die besondern Rechte betrifft, so verlangt der Sachsenspiegel bey Lehngütern, daß ein Kind nicht ungestalt seyn soll; §. 9. manche Geseze eignen nur getauften Kindern ein Erbrecht zu, §. 10. und bey den Westgothen mußte es so gar wenigstens 10 Tage nach der Geburt gelebt haben, um zu einer Erbschaft fähig zu seyn. §. 11. — Die Erwerbung der Erbschaft selbst geschieht, so wie überhaupt nach den einheimischen Rechten, auch in Ansehung der Kinder stillschweigend, und ipso iure. §. 12. — Die Wirkungen und Folgen des Erbrechts eines Kindes sind: a) das Eigenthum desselben über die ererbten Güter, b) die Ausschließung der entferntern Erben,

Erben, und bey Lehnen auch derör, die eine Expectanz darauf haben, c) daß es dieselben bey seinem Tode auf seine eigene rechtmäßige Erben verfällt, § 13. — Man wird diese Abhandlung nicht ohne Vergnügen lesen.

\* \* \* \* \*

## XI.

*Subitaneae de emendando processu Meditationes*, quas Praefide *Carolo Ferd. Hommelio*, Facult. iurid. Lips. Ordinario — pro obtinenda in utroque iure Doctoris dignitate defendet auctor *Frid. Henr. Eschenbach*, Lipsiensis. Lipsiae 1768. 38 S. in Quart.

**Z**u einer Zeit, da man sich überall, und besonders in Sachsen, mit der Verbesserung des Justizwesens beschäftigt, sind Schriften von dieser Art vorzüglich schätzbar. Die Anmerkungen, 50 an der Zahl, welche als ein Beitrag zu einer so heilsamen Absicht hier geliefert werden, betreffen blos die Chursächsische Proceß-Ordnung. Ich will ihren Inhalt kürzlich anzeigen: 1) das Verfahren von Mund aus in die Feder hat gar keinen Nutzen. 2) Die Zahl der den Partheyen in rechtlchem Verfahren erlaubten Sätze könnte süglich auf zwey eingeschränkt werden. 3) Ofters könnte gleich ein Entscheidungsurtheil statt finden, wo man iso kunstmäßig nur Interlocute zu geben genöthigt ist, und alle Urkunden, zu deren Abläugnung der Gegner sich nicht gleich anfangs



fangs erhoben hat, sollten ohne weitere Umstände für anerkannt geachtet werden. 4) Eine allzu große Genauigkeit und Subtilität ist schädlich. 5) In geringfügigen und andern summarischen Sachen sollte eine Appellation nicht effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben. 6) In gerinfügigen Sachen ist weder ein Syndikat, noch die Caution wegen der Gerichtsgebühren nöthig. 7) Bequem wäre es, wenn vor den Akten allezeit ein kleines Register stünde. 8) Die zum Studiren auf Akademien vorgeschriebene dreijährige Zeit sollte auf 4 Jahre gesetzt werden. 9) Der Advokatenstand braucht eine Verbesserung. 10) In den Vorladungen sollten keine lateinische Formeln vorkommen. 11) Wer vorschützt, daß ihm die Vorladung nicht gehörig eingehändigt worden sey, könnte so fort, ohne ein vorhergegangenes Interlocut, zur eidlichen Bestärkung seines Vorgebens gelassen werden. 12) Das vorsehliche Außenbleiben sollte auch ohne geschehene Anklage von nachtheiligen Folgen seyn. 13) Das so genannte Citationslibell ist ganz überflüssig. 14) Man erlaube die Widerklage auch im ordentlichen Prozesse, und in Sachen, welche nicht zusammen hängen. 15) Richter sollen keine Klage ohne zugleich beygebrachter Vollmacht annehmen. 16) In Sachen, welche Handwerksinnungen betreffen, braucht man keine so weitläufige und theure Syndikats Instrumente. 17) Man schaffe die Curatores sexus ab. Ego, sagt der Herr Verfasser, curatores sexus supervacaneos arbitror et legitimas quidem pupas, sed pupas tamen esse, quibus foeminae et ipsa

dicasteria ludunt. 18) Es möchte immer in einem Gesetze ein Formular zu Syndikaten vorgeschrieben werden. 19) Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand sollte nicht eher können gesucht werden, als bis zuvor dem Urtheile Folge geleistet worden wäre. 20) Die Stelle in der Erl. P. D. §. 5. tit. XI. braucht Erläuterung. 21) Die cautio pro expensis sollte, wo nicht gar aufgehoben, doch mehr eingeschränkt werden. 22) Auf das falsche Lügen mehrere und neue Strafen setzen, und die alten besser in Ausübung bringen, könnte nicht schaden. 23) Die Zurückschiebung des Eides wegen einer eigenen That des referirenden Theils kann doch bisweilen statt haben. 24) Von der einer Gemeinde oder einem Collegium geschehener Eidesdelation. 25) Ganz überflüssig ist es, daß die Parthey, welcher ein Eid referirt worden ist, außer dem Haupteide auch noch den Eid vor Gefährde schwören muß. 26) Die Abschaffung der Gewissensvertretung wäre rathsam. 27) Man verstatte auch einem Ehrlosen die Eidesdelation. 28) Man sollte keine actionem negatoriam annehmen, wenn nicht der Kläger sein Eigenthum zugleich summarisch erwiesen hätte. 29) Dem Mißbrauche mit den Appellationen muß mehr gesteuert werden. 30) Der Kläger soll keinen Aufschub des Beweisterminus vom Richter erhalten, und sich keiner Urkunde bedienen dürfen, die er nicht gleich der Klage angehängt hätte. 31) Die interrogatoria sind entweder gänzlich abzuschaffen, oder doch wenigstens die erschreckliche Anzahl derselben einzuschränken. 32) Es würde bequemer seyn, wenn der

Kläger

Kläger die Benlagen mit Zahlen, der Beklagte  
 hingegen mit Buchstaben bezeichnete. 33) Bey  
 Urkunden, die von 2 Zeugen unterschrieben sind,  
 sollte gar nicht das Abläugnen, sondern gleich der  
 Erfüllungseid statt finden. 34) Eine vom Rich-  
 ter vidimirte Copie eines gerichtlichen Instruments  
 muß die Kraft des Originals haben. 35) Die  
 Zeugnisse der Geistlichen in Ehe- und Sterbefällen  
 müssen als öffentliche angesehen werden. 36) Der  
 Kläger so wohl als der Beklagte sollten gleich im  
 ersten Termine die Edition der Documente fordern.  
 37) Es ist nicht nöthig, daß derjenige, welcher die  
 Edition eines Documents verlangt, Maßmaßun-  
 gen benbringe, daß der Gegner dasselbe besitze.  
 38) Die Erinnerungen in Rechnungssachen sollten  
 allezeit unter gewissen fortlaufenden Zahlen über-  
 geben werden. 39) In Disputationsgesetzen sollte  
 nur ein einziges Verfahren erlaubt seyn. 40) Ei-  
 ne auswärtige Parthey könnte den Erfüllungseid  
 wohl vor ihrem eigentlichen Richter ablegen. 41)  
 Beispiele vom Mißbrauche des Appellirens. 42)  
 Die Sporteltaxe möchte ja nicht noch mehr ver-  
 ringert werden. 43) In der Erl. P. D. steht bey  
 §. I. tit. 41. ein falscher Inhalt am Rande. 44)  
 Vorschläge zu bequemerer Verferrigung der Con-  
 cursakten. 45) Man sollte dem curatori litis  
 ebenfalls den Eid deferiren können. 46) Es wä-  
 re dienlich, in Executivproceße über die durch Do-  
 cumente nicht erwiesenen geringern Punkte der  
 Klage (wenn nur die vornehmsten dargethan wor-  
 den) den Eid zu deferiren. 47) Es ist unnöthig,  
 im Urtheile die Gegenklage vorzuhehalten. 48) Die

Die Ausflucht des nicht erfüllten Contrakts sollte in Executivprocessen nicht gelten. 49) Von der Hypothekarischen Klage wider einen dritten Besitzer. 50) Einige merkwürdige Umstände in Absicht auf das possessorium summariissimum.

\* \* \* \* \*

## XII.

*D. Cbrist. Wilh. Küstneri Programma de testamento  
feminae capite non deminutae, ad locum Ciceronis  
Topic. c. 4. Lipsiae 1768. 16 Seiten.*

Die Stelle beyhm Cicero, welche der Herr Verfasser hier erklärt, ist folgende: Si ea mulier testamentum fecit, quae se capite nunquam deminuit, non videtur ex edicto Praetoris secundum eas tabulas possessio dari; adiungitur enim, ut secundum servorum, secundum exulum, secundum puerulorum tabulas possessio videatur ex edicto dari. Obgleich die Frauenzimmer nach dem ältern Römischen Rechte unter einer beständigen Vormundschaft lebten, so kann man doch deswegen nicht allen, sondern nur denjenigen, welche entweder als Ehe weiber sich der Gewalt (manus) der Männer unterworfen hatten, oder noch unter väterlicher Gewalt stunden, den Stand (caput) absprechen, da allerdings bekannt ist, daß die Vormundschaft über ganz freye Leute statt hat. Es konnte aber ein freyes Frauenzimmer gleichwohl eben so, wie die Mannspersonen, alle

alle drey Grade vom Standesverlust (capitis deminutio) treffen, z. E. durch Kriegsgefangenschaft, nach dem Claudianischen Rathschlusse durch ein Uebesverständnis mit einem Knechte, durch Uebergabung in des Mannes Gewalt, (conventio in manum) durch Annehmung an Kindesstatt. Daß nun eine Weibsperson, welche irgend einen Grad des Standesverlusts erlitten hatte, kein Testament machen können, ergiebt sich aus der Natur der capitis deminutionis sehr deutlich. Ob aber das Testament eines ganz freyen Frauenzimmers gültig gewesen ist, ist eine andere Frage? Herr D. Kästner verneinet es in Ansehung der Testamente, welche auf den Versammlungen des Volks, oder durch eine feyerliche Mancipation errichtet wurden, weil sie auf jenen nicht erscheinen durften, und auch keine feyerliche Handlung (actum legitimum) vollziehen konnten, giebt es aber mit der Pratorischen Art zu testiren zu, woserne es nemlich in Gegenwart und mit Einwilligung des Vormunds geschah. Wenn nun Cicero in der angeführten Stelle sagt, der letzte Wille eines Frauenzimmers, das niemals einen Standesverlust erlitten, könne durch die bonorum possessionem secundum tabulas eben so wenig aufrecht erhalten werden, als das Testament eines Knechts, eines Verbannten, oder eines unmündigen Knaben, so versteht er dieses nur von dem Falle, wenn das Frauenzimmer ihren letzten Willen ohne Gegenwart und Einwilligung ihres Vormunds errichtet haben sollte, wie denn auch Boethius, der Ausleger des Cicero, den Sinn desselben ausdrücklich darauf ein-

einschränkt. Denn daß übrigens das von einer Weibsperson mit Genehmigung ihres Vormunds errichtete Testament gültig gewesen, kann man theils schon aus dem Livius, (XXXIX. 9.) theils aus verschiedenen Stellen des Ulpianus (l. C. Tit. Xi. §. 18. XX. 15.) ersehen.

\* \* \* \* \*

### XIII.

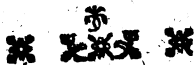
Specimen academicum de non usu iudicii denunciatorii in Megalopoli, quod Praefide Io. Matth. Martini, I. D. et Prof. P. O. — in academia Bützoviensi, die XII. Iulii 1768. defendet Ioach. Christ. Vossé, Parchimensis. Bützovii. 24 S. in Quart.

**H**err Martini hat bey ausländischen Schriftstellern viel von Rügengerichten im Mecklenburgischen gelesen, gleichwohl aber, aller angewandten Mühe ohnerachtet, bey einheimischen nichts davon gefunden. Er argwohnte daher, daß es wohl nicht gar zu richtig damit zugehen müßte. Besonders hat ihm Hertius viel Mühe gemacht, welcher sich in seiner Diss. de consultationibus, legibus etc. auf die ausdrücklichen Worte einer Mecklenburgischen Landesordnung beswegen beruhte. Was war zu thun? Er entschloß sich, die vornehmsten Gesetze seines Vaterlandes sich bekann zu machen, (war das vorher noch nie geschehen?) um die Wahrheit zu erforschen, konnte aber die vom Hertius angeführte Stelle nirgends auffin-

dig

big machen, ob er sich gleich alle nur ersinnliche Mühe (denn er füllt mit der Erzählung seines geschäftigen Fleißes zwey völlige Seiten an) deswegen gab. Hieraus macht er nun den bündigen Schluß: Weil ich in den meisten Mecklenburgischen Landesgesetzen, das, was Hertius daraus anführt, nicht angetroffen habe, so hat Hertius falsch, und die Mecklenburgischen Rügengerichte sind Undinge. Giel es denn dem Herrn Verfasser nicht ein, daß ihm die Landesordnung, welche dieser große Rechtsgelehrte ganz gewiß bey der Hand gehabt hat, da er so gar die eigenen Worte derselben zum Beweis hingesezt hat, entwischt seyn könnte? Hertius möchte doch wohl mehr Glauben verdienen, als Herr Martini. Endlich nach vielen vergeblichen Suchen fällt ihm eine zu Güstrow 1683. gedruckte *Formula Instructionis* der Rügengerichte in die Hände. Hier hätte er billig sollen abgehen, und — sich wundern. Jedoch an statt den Muth sinken zu lassen, faßt er aufs neue ein Herz, simt eine Weile nach, und schlägt den aus dieser Instruction entlehnten (wie uns dünkt) unumstößlichen Grund vor das Daseyn der Mecklenburgischen Rügengerichte durch die wichtige Einwendung zu Boden, es siehe ja nicht darinnen, daß sie eben vor die Mecklenburgischen Länder entworfen sey. Nur Schade, daß er uns nicht sagt, welchen Ländern die Mecklenburgischen Regenten, außer den ihrigen, Gesetze zu geben berechtiget sind. Im Ernste zu reden, so scheint der ganze Streit auf folgenden Fragen zu beruhen: Hat es jemals Rügengerichte in Mecklenburg gegeben, und kommen

Kommen sie wirklich in diesen Landesgesetzen vor? Wenn es so ist, sind sie noch heut zu Tage üblich? oder ganz, abgeschafft? oder finden sich noch Spuren davon, obgleich viell. icht mit veränderten Namen und Umständen? Der erste Punkt ist aus der vom Hertius und nach ihm von Meistern angeführten Landesordnung, wie auch aus der vom Verf. selbst ans Licht gezogenen Instruction vollkommen klar, er mag sagen, was er will. Die Beantwortung der übrigen Fragen kann, man ihm, da er sich einmal in Absicht auf die Kenntniß seiner vaterländischen Rechte verdächtig gemacht hat, unmöglich auf sein Wort glauben. Ich will es jedoch gerne glauben, daß die Rügengerichte nicht wie vormals, daselbst gebräuchlich seyn mögen. Ob aber nicht wenigstens noch heut zu Tage gewisse Ueberbleibsel davon vorhanden seyn sollten? das käme nun freylich auf eine genauere Untersuchung an, dazu der Herr Professor die beste Gelegenheit hat. Uebrigens hat er zum Abschiede und zur Schadloshaltung seine Leser mit einem Abdrucke der erwähnten seltenen Instruction vor die Rügengerichte beschenkt, davor man ihm allenfalls noch einigen Dank schuldig ist.





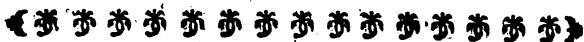
## XIV.

Differtatio iuris Saxonici *de vera causa, cur hodie adhuc in Saxonia ius repraesentationis in successione collateralium ab intestato exulet, contra communem opinionem*, quam Praeside D. Augusto Friderico Schott, etc. defendit auctor *Car. Aug. Bucherus*, Misena-Misn. Lipsiae 1768. 30 S. in Quart.

**S**ogleich das Repräsentationsrecht mit ausdrücklicher Verbannung der väterlichen Rechte und Gewohnheit jedes Orts, durch den Wormser Reichsabschied von 1521. und das darauf ergangene Nürnberger Erbfolgs-Edikt, in Deutschland als allgemein eingeführt worden ist, so hat man doch in Chursachsen die alte deutsche Rechtsregel: Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe, deswegen noch heut zu Tage nicht verlassen, sondern vielmehr in neuern Gesetzen bestätigt. Zur Ursache, warum dieses hat geschehen können, giebt man insgemein die Protestation an, welche Herzog George von Sachsen damals wider diese Verordnung des Reichsgesetzes soll eingelegt haben. Diese irrige Meinung aber widerlegt Herr Bucher, (ein bisher gewesener fleißiger Bürger unserer hohen Schule) als eigentlicher Verfasser gegenwärtiger Abhandlung, indem er zeigt, daß die damals von Sächsischer Seite geschehene Protestation gar nicht die im Reichsabschiede

schiede enthaltenen Punkte, sondern nur einen zu dieser Zeit zwischen den Sächsischen und Bayerischen Häusern entstandenen Rangstreit, betrifft. Er sucht vielmehr den wahren Grund dieser Abweichung in der Landeshoheit, und der damit verknüpften unumschränkten gesetzgeberischen Gewalt der deutschen Reichsstände, welche ihnen allerdings erlaubt, von den in Reichsgesetzen bestimmten bloßen Privatrechten in Ansehung ihrer Untertanen abzugehen, und dieselben in ihren Ländern nicht gelten zu lassen.





## B.

## Vermischte Beyträge.

---

## I.

### Beschluß der Nachricht von dem Leben und den Schriften Anton Goveans.

**S**ch habe zuletzt von dem herrlichen Siege geredet, den Govean zu Paris über dem Ramus davon trug. Gleichwohl verließ er 1544. Paris und seinen philosophischen Lehr-Stuhl, und wendete sich nach Thoulouse, wo er mit dem strengsten Eifer das Studium des bürgerlichen Rechts trieb, auch zwey mit vielen Scharfsinn ausgearbeitete Abhandlungen, die eine über L. 3. D. de iurisdic. die andere de iure adirescendi, heraus gab, welche ihm im folgenden Jahre ein juristisches Lehramt daselbst zuwege brachten. Nach 4 Jahren erhielt er einen Ruf nach Caen, als Professor der Rechte, den er auch annahm, und bald darauf verheyrahtete er sich mit Catharina, Peter du Four, Parlaments-Präsidenten zu Thoulouse, Tochter. Aber auch hier war seine bleibende Stätte nicht. Es giengen nach der Zeit noch einige Veränderungen mit ihm vor. Denn

Schotts Crit. 2. St.                          I                          im

im Jahr 1554. trat er ein neues Lehramt zu Valence an, und kaum war ein Jahr verfloßen, so gieng er in eben dieser Absicht nach Grenoble, wo er eine sehr starke Anzahl Zuhörer hatte. Von dieser Zeit an hat er nicht viel mehr geschrieben, weil er sich vorgenommen hatte, in der Ruhe zu leben. Dennoch mußte er unschuldiger Weise in dieser Stadt eine Verfolgung ausstehen. Es fanden sich Verläumder, welche ihn für einen Atheisten ausschrien. Weil aber dieses Vorgehen ohne Grund war, so hinderte es ihm nicht an seinem Glücke. Vielmehr wurde er, nachdem er vorher naturalisirt worden, auf Empfehlung des Herzogs von Guise vom König Heinrich II. mit der Würde eines Ehrenmitglieds des Grenobler Parlaments begnadiget. Allein ohngefähr um das Jahr 1562. als die innerlichen Unruhen in Frankreich angiengen, verließ er, um den Nachstellungen seiner Feinde zu entgehen, nebst den meisten übrigen Lehrern diese Universität, und wendete sich nach Savoyen. Hier fand Govean, dessen Geschicklichkeit dem Herzoge von Savoyen, Emanuel Philiberten, gerühmt worden war, gar bald ein neues Glück. Er wurde, als gedachter Herzog eine neue Akademie zu Montreuil errichtete, nicht nur 1563. zum ersten Professor des bürgerlichen und geistlichen Rechts, sondern auch zum Besizer des herzoglichen geheimden Raths ernennet, ja im folgenden Jahre zog man ihn völlig an den Hof, und gab ihm die Stelle eines Requetmeisters, die er mit der größten Treue und mit völliger Zufriedenheit des Herzogs, ver-  
ihm

ihm die wichtigsten Geschäfte anvertrauete, bis an seinen bald darauf erfolgten Tod verwaltet hat. Weil er seine Gattinn kurz vorher in Montreal durch den Tod verlohren hatte, so schritt er noch in eben diesem Jahre mit Lucretia Guerille, einem Frauenzimmer von gutem Geschlechte, zur andern Ehe. Kurze Zeit hernach starb er selbst, nemlich 1565. zu Turin im sechzigsten Jahre seines Alters. Von seinen 5 Söhnen, davon 3 aus der ersten, und 2 aus der andern Ehe waren, überlebte ihn ein einziger des väterlichen Namens würdiger Erbe, Manfredus, der unter dem Herzog, Carl Emanuel, Besizer des geheimden Raths zu Turin gewesen, und im Jahr 1581. als Gesandter an den Kayser Rudolph den II. geschickt worden ist, und 1613. sein Leben ebenfalls zu Turin beschlossen hat. Sein Geschlecht blühet noch iso in der Person Ludwigs Nikolas von Govea, der von dem Könige von Sardinien zur gräflichen Würde erhoben worden ist.

Anton Govean verdient unstreitig einen vorzüglichen Platz unter den hierlichen Rechtsgelehrten. Er wußte seine ausgebreitete Kenntniß in den schönen Wissenschaften zur Erklärung der Geseze sehr gut anzuwenden. Er bejaß die seltene Kunst, seine Gedanken kurz zu fassen. Er sagte, das wären keine guten Lehrer, welche alles sagten, was sie wußten, und dem eigenen Nachdenken ihrer Schüler nichts überließen. Ich fürchte nur, daß er öfters gar zu viel auf das eigene Nachdenken gerechnet habe. Denn er ist wirklich an vielen Orten sehr dunkel. Auf das Ansehen des Balbus, Bar-  
tolus,

tolus, und ähnlicher elender Ausleger verließ er sich niemals, sondern hielt sich an die Quellen, und dachte den Ausprüchen und Meinungen der Römischen Rechtsgelehrten selbst nach. Davon hatte er den Vortheil, daß er viele so genannte Anzömien glücklich heben konnte, wovon er vornehmlich in seinen Variis Lectionibus schöne Proben gegeben hat. In der Critik besaß er eine große Stärke, die er aber bisweilen in Erläuterung der Gesetze mißbrauchte. Es ist wahr; er hat manche Stellen der Pandekten aus alten Handschriften berichtiget, die meisten aber sind nur nach Gurdünken verbessert. Aus allzugroßen Zutrauen zu sich selbst hegte er die Meinung, das Urtheil eines scharfsinnigen Mannes müsse mehr gelten, als die ungelehrte Hand eines alten Abschreibers.

Ich komme auf die Schriften des Hoveans, die man in philologische, philosophische und juristische eintheilen kann.

I. Philologische sind folgende:

- 1) Epigrammatum libri II. Lugduni ap. Sebast. Gryphium 1539. 4. Eine verbesserte Ausgabe davon ist gleich das Jahr darauf eben daselbst in Oktav herausgekommen, wo der Verfasser viel schlechte und matte Stellen verändert, und zugleich 4 *Epistolas ad Catharinam* beigelegt hat, in welchen er die Schreibart des Ovids nachzuahmen sucht.
- 2) Eine Anzahl andere lateinische Gedichte, die zuerst aus einer Handschrift der Vaticanischen Bibliothek in der Sammlung der ganzen Werke des

des

des Govean vom Herrn von Waafen bekannt gemacht worden sind.

3) Editio *Virgilii*; Lugduni ap. Gryphium, 1541. 12. Sie ist sehr rar.

4) *Porphyrri* quinque vocum Isagoge ad *Chrysaorium*, interprete Ant. Goveano ib. ap. eund. eo.

5) *Terentii Comœdiæ* cum castigationibus. ib. eo. 4. et Paris. 1542. 4. Es sind noch 4 Abhandlungen angehängt, de Terentianis versibus, de ludis Megalensibus, de tibiis paribus et imparibus, de Canticis et Diverbiis. Die Anmerkungen des Govean selbst sind nachmals mehreren Ausgaben vom Terenz einverleibt worden.

6) *Commentarius in Ciceronis Vatinianam interrogationem*. Paris. 1542. 4.

7) *Commentarius in duo priores libros Epistolarum Ciceronis ad Atticum*. Paris. 1544. 4.

8) *Comment. in Ciceronis Topica*. Paris. 1545. 8. Ist in der Ausgabe von Ciceronis Topicis, Paris 1554. 4. wieder aufgelegt.

9) *Annotationes in Ciceronis libros de legibus*. Paris. 1533. 4.

10) *Ciceronis Oratio pro Balbo, cum argumentis Goveani*. Lugd. 1560. 4.

11) *Ciceronis Orator ad Brutum, ex castigatione Goveani*, Paris. ohne Jahrzahl. 4.

12) *Enarratio in Ciceronis Orationes pro Ligario et pro Lege Manilia*.

- 13) *Tract. de Praetoribus et Propraetoribus.* Diese beyden letzten Bücher werden zwar bey einigen Schriftstellern erwähnt, man weiß aber nicht, wenn und wo sie gedruckt sind.

## II. In die philosophische Classe gehören:

- 14) *Critica Logices pars, certans cum Ciceronis Topicis.* Die Zeit so wohl als der Ort, da dieses Werk herausgekommen, ist unbekannt, doch muß er es während seines Aufenthalts zu Paris geschrieben haben.
- 15) *Libellus de Conclusionibus.* Die erste Ausgabe muß vor 1543. an das Licht getreten seyn, indem er sich in seiner responsione pro Aristotele schon darauf beziehet. Die zwente erfolgte zu Paris 1545. 4. und eine dritte erschien 1550.
- 16) *Commentaria in integram Aristotelis Organicon conversionem.* Jahr und Druckort weiß ich nicht.
- 17) *Responsio pro Aristotele adversus Petri Rami calumnias.* Paris. 1543. 8. Alle diese philosophischen Schriften sind vor uns heut zu Tage gar nicht interessant.

## III. Seine juristischen Werke sind:

- 18) *Comment. ad L. 3. Imperium D. de iurisdic. omn. iud.* Tolosae 1545. 4. et Paris. 1545. 8.



19

20

21

22

23

lichen Arbeiten, Cöln 1575. und Venedig 1583. gedruckt.

24) *Comment. ad Tit. Pand. ad Legem Falcidiam.* Anfangs kam er nur über die ersten 10 leges heraus, Grenoble 1556. 4. hernach ganz 1560. 4. Er zeigt hier eine große Stärke in der Auslegungskunst.

25) *Liber Animadversionum*, Gratianopoli, 1560.

Ueberdies scheint er auch *Commentarios ad SCtum Trebellianum, de actionibus, de usufructibus und de servitutibus* geschrieben zu haben, weil er in seinen andern Werken sich darauf beruht, ob sie gleich niemals gedruckt worden sind.

Manche eignen unserm Govean auch ein poetisches Werk in Portugisischer Sprache zu, das den Titel führet: *Decimas Castellanas*, und ohne Benennung des Druckorts und Jahres, in Quart herausgekommen ist. Allein man kann mit keinem Grunde erweisen, daß der Rechtsgelehrte, Govean, Verfasser davon seyn sollte, indem noch mehrere Gelehrte diesen Namen geführt haben.

Die juristischen Werke des Goveans sind zu verschiedenen malen zusammen gedruckt worden, nemlich Lugduni, 1562. fol. ib. 1564. fol. ib. 1599. fol. u. Okt. ib. 1622. fol. und Neapolis, 1696. 8. Sie sind aber nicht vollständig. Vier Tractate davon, welche N. 19. 20. 21. und 21. stehen, hat man auch zu Jena 1596. 8. aufgelegt.

Die

Die neueste und schönste Ausgabe ist diejenige, welche der Herr von Waassen aus der vortrefflichen Meermannischen Büchersammlung unter folgenden Titel besorgt hat: *Antonii Goveani Opera juridica, philologica, philosophica.* Ex Bibliotheca Viri Nobilis, *Gerardi Meermannii* edidit, vitamque auctoris praemisit *Jacobus van Vassen*, Ictus Roterodami; ap. Henricum Beman. 1766. fol. Sie enthält außer den juristischen noch die übrigen Schriften desselben. Jedoch fehlen N. 3. 4. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 16. darinnen. Hingegen sind zur Erläuterung seines philosophischen *Kriegs Rami Dialecticae Institutiones*, und *Animadversiones Aristotelicae* hinein genommen worden.

\*\*\*\*\*

## II.

### Gelehrte Nachrichten.

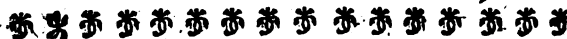
**H**err D. Rudloff zu Göttingen geht als Professor juris nach Bückow.

Der Buchhändler Riccomini in Lucca hat die Werke des Hugo Donells zusammen gedruckt. Elf Bände sind bereits fertig, und der zwölfte, welcher das Register enthalten wird, ist unter der Presse.

Eben daselbst sind bey Joseph Rocchi folgende zwey prächtige Werke erschienen: 1) Alle Schriften des berühmten Spanischen Bischoffs, und großen Rechtsgelchrten Anton Augustins, welche zusammen acht Theile ausmachen. 2) Die Werke des Duarens in vier Bänden.

Zu Neapolis hat Johann Graviere die seltenen Werke des Scipio Gentilis in acht Quart-Bänden aufgelegt. Ein gleiches verspricht er auch in Ansehung der Schriften des Albericus Gentilis.





## C.

## Geschichte der Leipziger Akademie.

1) Vorlesungen aller öffentlichen und Privatlehrer auf das gegenwärtige Winter halbe Jahr.

a) Theologische Vorlesungen:

a) Ordentliche Professoren der Theologie.

## I.

**S** Herr D. Johann August Ernesti, zur Zeit Dechant der Theologischen Fakultät und vierter Professor der Gottesgelahrtheit, wi auch der Beredsamkeit ordentlicher Lehrer, fährt öffentlich um 2 Uhr in Erklärung der symbolischen Bücher fort. Privatim lehrt er früh um 8 Uhr die Hermeneutik nach seinem Handbuche Mittwochs und Sonnabends aber bringt er i eben dieser Stunde die Dogmatik zu Ende.

2) Herr D. Christian August Crusius, de Theologie erster ordentlicher und der Philosophie außerordentlicher Professor, des Hochstift Meissen Domherr, wird um 9 Uhr die Dogmatik nach dem Burg zu Ende bringen, um 11 Uß öffentlich die Vorlesungen über seine Theologie zu Ende bringen.

giam Prophetica[m] fortsetzen, um 2 Uhr die Auslegungskunst der heil. Schrift endigen, Mittwochs und Sonnabends aber um 9 Uhr ein Homiletico-practicum, und um 4 Uhr ein Disputatorium halten.

3) Herr D. Johann Christian Stemler, der Theologie zweyter ordentlicher Professor, des Hochstifts Meissen Domherr, des Churfürstl. Sächs. Consistoriums zu Leipzig Besizer, der Leipziger Diöces Superintendent und Pastor zu St. Thomä, trägt um 9 Uhr öffentlich die Kirchengeschichte des alten Testaments, um 10 Uhr die dogmatische Theologie verbunden mit der symbolischen, und um 3 Uhr die Pastoralflugheit vor, setzt auch überdiß seine gewöhnliche Uebungen fort.

4) Herr D. Johann Friedrich Bahrdt, der Theologie dritter ordentlicher Professor, des Stifts zu Zeitz Scholastikus und Domherr, des Churfürstl. Sächs. Consistoriums zu Leipzig Besizer, und Frühprediger zu St. Petri, giebt öffentlich um 10 Uhr eine Einleitung in die Bücher der heil. Schrift A. und N. Testaments, liest um 9 Uhr über die symbolischen Bücher, besonders geht er die in der Formula Concordiae enthaltenen streitige Punkte durch, um 4 Uhr aber ein Examinatorium über die Dogmatik.

5) Herr D. Johann Friedrich Burscher, der Theologie fünfter ordentlicher und der Philosophie außerordentlicher Professor, giebt um 8 und um

um 9 Uhr privatissime in der Dogmatik und Kirchengeschichte Unterricht, setzt um 1 Uhr privatim die Kirchengeschichte nach dem Rechenberg fort und bringt um 4 Uhr öffentlich sein Collegium Patristicum zu Ende.

6) Herr M. Johann August Dathe, de heil. Schrift Baccalaureus, und der Orientalischen Sprachen ordentlicher Professor, fährt um 9 Uhr in Erklärung der kleinen Propheten, von Micha an, und um 3 Uhr öffentlich in den Psalmen fort.

### b) Außerordentliche Professoren der Theologie.

1) Herr D. Johann George Richter, d Theologie außerordentlicher Professor, setzt um 10 Uhr die Dogmatik fort, trägt um 11 Uhr d Hermeneutik vor, erklärt Mittwochs und Sonabends um 3 Uhr öffentlich noch weiter d Evangelium Matthäi, und hält Examintr. Uebungen zur gewöhnlichen Zeit.

2) Herr M. Johann Gottlieb Bosenck, d heil. Schrift Baccalaureus, der Hebräisch Sprache außerordentlicher Professor und Canonicus zu Wurzen, hält um 10 Uhr ein Lectorium über den Jeremias, um 11 Uhr ein fundamente Hebraicum, um 4 Uhr ein Analyticum über das Buch Esther, um 7 Uhr ein Lectorium über das andere Buch Moses, Mittwochs und Sonabends aber fährt er um 10 Uhr öffentlich so

die Stellen des Alten Testaments, welche in dem Neuen vorkommen, zu erläutern.

c) Privatlehrer:

1) Herr M. Christian Gottlieb Seydlitz, der heil. Schrift Baccalaureus, und der Metaphysik ordentlicher Professor, liest um 10 Uhr die Theologische Moral über Millers Auszug, um 4 Uhr über den Equire von der natürlichen und geoffenbahrten Religion, um 5 Uhr über Baumgartens Dogmatik, Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr über Förtschens Homiletik, und hält um 10 Uhr Predigerübungen.

2) Herr M. Christian Friedrich Schmidt, der heil. Schrift Baccalaureus, und der Philosophie außerordentlicher Professor, lehrt um 5 Uhr die Dogmatik über den Carpzov.

3) Herr M. Justus Friedrich Froiep, der heil. Schrift Baccalaureus, erklärt um 10 Uhr den Hlob, trägt um 1 Uhr die Dogmatik nach dem Heilmann, und Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr die Grundsätze der arabischen Sprache vor.

β) Juristische Vörlösungen:

a) Ordentliche Professoren.

1) Herr D. Carl Ferdinand Zommel, Churfürstl. Sächs. Hofrath, der Juristen-Fakultät Ordinarius,



binarius, der Decretalen ordentlicher Professor, des Hochstifts Merseburg Domherr, des Oberhofgerichts erster Beysitzer auf der bürgerlichen Bank, lehrt um 9 Uhr öffentlich das deutsche Privatrecht nach dem Eijenhart.

2) Herr D. Friedrich Zoller, des Coder ordentlicher Professor, des Hochstifts Merseburg Domherr, des Oberhofgerichts zu Leipzig, des Landgerichts in der Niederlausitz, wie auch der Juristen-Fakultät allhier Beysitzer, zeigt um 8 Uhr die Kunst zu referiren nach dem Hommel, trägt um 9 und 2 Uhr die Pandekten nach dem Ludovici, und um 10 Uhr den Proceß über den Griebner vor. Mittwochs und Sonnabends aber hält er um 8 Uhr, und um 2 Uhr ein Examinatorium über den Wernher, lehrt auch um 9, und um 3 Uhr das peinliche Recht nach dem Gärtner.

3) Herr D. Friedrich Platner, der Pandekten ordentlicher Professor, Churfürstl. Sächs. Appellationsrath, Domherr zu Naumburg, des Churfürstl. Sächs. Consistoriums allhier Beysitzer, fährt um 11 Uhr öffentlich fort, die Pandekten nach dem Ludovici zu erklären. Außerdem liest er um 8 Uhr die Institutionen nach dem Gebauer, und um 10 Uhr über den Text der Chursächs. Proceßordnung.

4) Herr D. Heinrich Gottfried Bauer, der Institutionen ordentlicher Professor und des Oberhofgerichts und der Juristen-Fakultät Beysitzer, erklärt um 9 Uhr die Kunst zu referiren nach dem Hom-

und :: proia ::

:: proia :: proia ::

Hommel, um 10 Uhr den kleinen Struv, um 11 Uhr das Lehrrecht nach dem Siegel, um 3 Uhr öffentlich die Anfangsgründe des bürgerlichen Rechts nach Hommels Sceletori. Mittwochs und Sonnabends liest er um 9 Uhr über Wernhers Compendium.

5) Herr D. Johann Gottlieb Seger, der Titel de Verb. Signific. et de Reg. Iur. ordentlicher Professor, und der Juristen - Fakultät Beyseher, setzt um 8 Uhr öffentlich seine Vorlesungen über; das deutsche Staatsrecht nach dem Pütterfort, trägt um 9 Uhr das Völker- und allgemeine Staatsrecht nach dem Achenwall, um 10 Uhr das Lehrrecht nach dem Mascov, um 11 Uhr die Rechtsgeschichte nach dem Bach, vor; erklärt um 1 Uhr den kleinen Struv, und giebt um 2 Uhr Anweisung zum referiren nach dem Hommel. Ueberdies hält er Mittwochs und Sonnabends um 8 und 2 Uhr ein Examinatorium über die Institutionen, und bringt um 9 Uhr seine Vorlesungen über das Kirchenrecht, so wie um 11 Uhr über das Lehrrecht vom vorigen Sommer zu Ende.

6) Herr D. Johann Tobias Richter, des Sächsischen Rechts ordentlicher Professor und Rathsherr zu Leipzig, liest um 8 Uhr über den Proceß nach Griebnern, setzt um 9 Uhr seine Vorlesungen über die Pandekten nach dem Ludovici fort, zeigt um 4 Uhr öffentlich den Unterschied des gemeinen und Sächsischen Processes, und hält Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr Disputirübungen.

7) Herr

## Jurisi

7) Herr D. C  
des Natur- und  
for, lehrt um 8 U  
nach seinem eigen  
Kirchenrecht nach  
4 Uhr die Pande  
11 Uhr die Instit  
2 Uhr die Rechte  
3 Uhr den Proceß  
das deutsche Priv  
wochs und Sonn  
liche Recht nach d  
er fort, den Böhn

### b) Außeri

1) Herr D. Ze  
Staatsrechts auß  
ral und Politik o  
ferlicher Pfalzgraf  
storie nach dem E  
sche Staatsrecht  
das lehnrecht übe  
und. Sonnabend  
Staatsrecht über

2) D. August  
terthümer des Ri  
trägt um 8 Uh  
Staatsrecht nach  
aber um 9 und ur  
Heineccius, um  
11 Uhr das allgem  
Schotts Crit. 2.

mer, um 2 Uhr die Institutionen nach dem Heineccius, um 4 Uhr das Natur- und Völkerrecht nach dem Gundling vor. Mittwoch und Sonnabends hält er um 8 Uhr ein Disputatorium, und um 11 Uhr bringt er öffentlich die juristische Gelehrten-geschichte nach dem Hommel zu Ende.

c) Privatlehrer:

1) Herr D. Johann Gottfried Sammer, liest um 9 Uhr die Auslegungskunst des Römischen Rechts nach eigenen Grundsätzen, um 10 Uhr das Natur- und Völkerrecht nach dem Gundling, um 11 Uhr und um 2 Uhr die Pandekten nach dem Heineccius, um 1 Uhr, Montags und Dienstags das Gesandtschaftsrecht nach eigenen Grundsätzen, Donnerstags, Freytags und Sonnabends über das Lehrecht nach dem Siegel, um 3 Uhr das deutsche Staatsrecht nach dem Mascov, um 4 Uhr das allgemeine Staatsrecht nach dem Böhmer, um 5 Uhr die Rechtsgeschichte nach dem Heineccius.

2) Herr D. Gottlieb George Börner, des Chursächs. Consistorii zu Leipzig Besizer, liest um 8 Uhr das Kirchenrecht nach dem Engau, um 9 Uhr den Proceß nach dem Griebner, um 2 Uhr das deutsche Staatsrecht nach dem Mascov, um 3 Uhr den Reichsproceß, Mittwoch und Sonnabends aber um 2 Uhr über des ist regierenden Kayfers Wahlcapitulation.

3) Herr D. Heinrich Friedrich Innocentius Apel, sängt um 9 Uhr seine bisherige Uebungen



bungen aufs neue an, und erklärt um 10 Uhr die Institutionen nach dem Heineccius, um 4 Uhr aber den kleinen Struv.

4) Herr D. Gotthelf Friedrich Lochmann will um 10 und um 2 Uhr die Pandekten nach dem Ludovici, um 3 Uhr das Lehrrecht nach dem Siegel, und um 4 Uhr den Proceß nach dem Griebner lesen.

5) Herr M. Gottlob Friedrich Lehmann, der Rechte Candidat, trägt um 9 Uhr das peinliche Recht nach dem Böhmer, um 10 Uhr das Lehrrecht nach dem Mascov, um 11 Uhr das deutsche Privatrecht nach dem Eisenhart, um 2 Uhr die juristische Gelehrten Geschichte nach dem Hommel, um 3 Uhr das Kriegsrecht nach eigenen Grundsätzen, um 4 Uhr das Kirchenrecht nach dem Engau vor. Mittwochs und Sonnabends aber hält er um 10 Uhr ein Examinatorium, um 3 Uhr liest er die Diplomatif, und um 4 Uhr die Wappenkunde.

6) Herr M. Carl Heinrich Geisler, der Rechte Candidat, liest um 2 Uhr die Institutionen nach dem Heineccius, um 3 Uhr das deutsche Staatsrecht nach dem Schmauß, und um 4 Uhr das Lehrrecht nach dem Böhmer.

## Medicinische Vorlesungen.

### a) Ordentliche Professoren:

1) Herr D. Christian Gottlieb Ludwig, zur Zeit Rector Magnificus, der Therapeutik ordentlicher

licher Professor, und der Medicinischen Fakultät beständiger Dechant, setzt um 8 Uhr die Pathologie fort, um 11 Uhr fährt er öffentlich fort, die zu einem Dispensatorio medico gehörige Stücke zu erklären, um 4 Uhr liest er die Chirurgie. Mittwochs und Sonnabends hält er um 10 Uhr ein Examinatorium über die Medicamenta composita, und giebt um 2 Uhr Anleitung zur Bücherkenntniß der Naturgeschichte.

2) Herr D. Anton Wilhelm Platz, der Pathologie ordentlicher Professor, und der Medicinischen Fakultät Bensiger, fährt um 9 Uhr öffentlich fort, die Geschichte der Krankheiten vorzutragen, privatim aber des Linaci Philosophiam Botanicam zu erklären.

3) Herr D. Johann Christoph Dohle, der Anatomie und Chirurgie ordentlicher Professor und der Medicinischen Fakultät Bensiger, auch Crenß-Amts- und Land-Physikus, setzt um 8 Uhr die Pathologie, und um 10 Uhr öffentlich die Anatomie fort, um 2 Uhr erklärt er die Materiam medicam, und um 4 Uhr die Medicinam forenslem. Mittwochs und Sonnabends hält er um 1 Uhr ein Disputatorium und Examinatorium.

4) Herr D. Ernst Gottlob Bose, der Physiologie ordentlicher Professor, der Medicinischen Fakultät Bensiger, Stadt-Physikus zu Leipzig, wie auch Medicus bey dem Lazareth, setzt um 11 Uhr die Anatomie, um 2 Uhr öffentlich die Diätetik, um 3 Uhr die Physiologie fort, um 5 Uhr

5 Uhr giebt er Anweisung zur Praxi clinica nach dem Ludwig. Mittwochs und Sonnabends liest er um 8 Uhr die Myologie, und hält um 11 Uhr ein Disputatorium, Examinatorium und Elaboratorium.

5) Herr D. Anton Rüdiger, der Chymie ordentlicher Professor, setzt um 8 Uhr öffentlich seine chymischen Vorlesungen fort, und lehrt überdiß auch privatissime die Chymie.

#### b) Außerordentliche Professoren:

1) Herr D. Carl Christian Krause, der Anatomie und Chirurgie außerordentlicher Professor, liest um 9 Uhr die Pathologie und Semiotik, und um 2 Uhr die Diätetik und Therapeutik nach dem Boerhave, öffentlich aber Mittwochs und Sonnabends um 9 Uhr über Celli libros chirurgicos.

2) Herr D. Johann Carl Gehler, der Botanik außerordentlicher Professor, liest um 10 Uhr die Hebammenkunst nach dem Röderer, und um 3 Uhr die Chemie, erbiethet sich auch privatissime zu physiologischen, mineralogischen, und chemisch-öconomischen Vorlesungen.

3) Herr D. George Christian Reichel, der Arzneykunst außerordentlicher Professor, liest um 9 Uhr die Physiologie nach dem Ludwig, Mittwochs und Sonnabends aber beschäftigt er sich um 10 Uhr mit physiologischen Versuchen und



Examiniiren, und giebt um 11 Uhr öffentlich zum Receptschreiben Anweisung.

c) Privatlehrer:

1) Herr D. Carl Wilhelm Pörner, fährt sowohl in seinen Chemischen Vorlesungen, als auch in Erklärung der *Materiae medicae* fort.

2) Herr D. Daniel Christian Burdach, lehrt um 11 Uhr die Osteologie, über Schar Schmidts osteologische Tabellen, und zeigt Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr den Bau des menschlichen Körpers.

3) Herr D. Johann Gottlieb Zaase, hält um 1 Uhr anatomisch-physiologische Vorlesungen, Mittwochs und Sonnabends aber um 1 Uhr über die Osteologie.

d) Philosophische Vorlesungen.

a) Ordentliche Professoren:

1) Herr D. Carl Andreas Bel, zur Zeit der philosophischen Fakultät Dechant, Chursächs. Hofrath und der Dichtkunst ordentlicher Professor, liest um 10 Uhr das Natur- und Völkerrecht über den Puffendorf, um 3 Uhr die Reichshistorie nach dem Mascov, setzt auch um 9 Uhr öffentlich die Geschichte der Griechischen und Römischen Poeten fort. Er ist überdiz zu Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Staaten, über die Gelehrtenhistorie, und über die Diplomatie, bereit.

2) Herr



2) Herr M. Johann Heinrich Winckler, der Physik ordentlicher Professor, handelt um 9 und um 3 den philosophischen Curfus nach seinem Handbuche ab, und um 5 Uhr die Experimental-Physik, trägt um 11 Uhr öffentlich die wichtigsten Stücke aus dem Thier- und Pflanzenreiche vor, und hält Mittwochs und Sonnabends um 1 Uhr praktische logikalische, um 2 Uhr aber Disputirübungen.

3) Herr M. Gottfried Zeinsius, der Mathematik ordentlicher Professor, liest um 3 Uhr öffentlich die Aerometrie.

4) Herr M. Carl Christian Woog, der griechischen und lateinischen Sprache ordentlicher Professor, erklärt um 8 Uhr öffentlich die Episteln des neuen Testaments, giebt um 1 Uhr Unterricht in der Englischen Sprache, und setzt um 3 Uhr seine Vorlesungen über den Homer fort.

5) Herr D. Johann August Ernesti, der Theologie und der Beredsamkeit ordentlicher Professor, trägt um 11 Uhr die Archaeologiam literariam nach seinem Handbuche vor, und beschließt um 4 Uhr seine öffentlichen Vorlesungen über seine Initia Rhetorices.

6) Herr M. Johann Gottlob Böhme, der Geschichte ordentlicher Professor, Ehursächs. Hofrath und Geschichtschreiber, lehrt um 10 Uhr öffentlich die Reichshistorie von Maximilian I an nach dem Pütter, um 11 Uhr und Mittwochs und

Sonnabends um 10 Uhr setzt er die Staatenhistorie nach dem Achenwall fort, und trägt um 2 Uhr die Reichshistorie vom Anfange an, vor.

7) Herr M. Carl Günther Ludovici, der Logik ordentlicher Professor, lehrt um 5 Uhr öffentlich die Logik nach seinen Grundsätzen.

8) Herrn D. Heinrich Gottlieb Franckens, der Moral und Politik ordentlichen und des Staatsrechts außerordentlichen Professors, Vorlesungen sind schon in der juristischen Classe angezeigt worden.

9) Herr M. Christian Gottlieb Seydlitz, der Metaphysik ordentlicher Professor, liest um 8 Uhr die Metaphysik, um 9 Uhr die Logik, um 3 Uhr die Physik, alles über die Crusiusischen Lehrbücher. Mittwochs und Sonnabends hat er um 9 Uhr ein Logico-practicum, und bringt um 11 Uhr öffentlich die natürliche Gottesgelahrtheit zu Ende.

10) Herr D. Daniel Gottlieb Schreber, der Cameralwissenschaft ordentlicher Professor, liest um 10 Uhr öffentlich ein Collegium fundamentale oeconomikum.

11) Herr M. Christian August Clodius, der Philosophie ordentlicher Professor, erklärt um 1 Uhr öffentlich, Montags und Dienstags, auserlesene Gedichte des Tibulls, Propertius, und Ovids, Donnerstags und Frentags aber trägt er in eben dieser Stunde die philosophische Geschichte vor.  
Von

Von 9 bis 11 Uhr hält er privatissime litterarische und philosophische Vorlesungen. Mittwochs und Sonnabends liest er um 8 und um 1 Uhr über die Literatur, um 11 Uhr über den Horaz, und hat um 2 Uhr ein Examinatorium.

b) Außerordentliche Professoren:

1) Herr M. Christian Fürchtegott Gellert, der Philosophie außerordentlicher Professor, liest Mittwochs und Sonnabends um 9 Uhr öffentlich anfangs über Büschings Hofmeister, und als denn über Sulzers Innbegriff der Wissenschaften, um 11 Uhr über den Batteux, und stellt um 3 Uhr Uebungen im deutschen Stil an. Die übrigen Tage beschäftigt er sich mit privatissimis.

2) Herr M. August Wilhelm Ernesti, der Beredsamkeit außerordentlicher Professor, trägt um 8 Uhr die Metaphysik, um 12 Uhr die Gelehrtengeschichte, und um 3 Uhr die Logik alles nach eigenen Grundsätzen vor. Um 4 Uhr läßt er Uebungen in der Auslegungskunst vornehmen. Mittwochs und Sonnabends erklärt er um 10 Uhr einige Caesares des Suetons, um 11 Uhr öffentlich das vierte Buch der Aeneis des Virgils, und setzt um 4 Uhr seine Reden und Schreibübungen fort.

3) Herr D. Johann Friedrich Burscher, der Theologie ordentlicher und der Philosophie außerordentlicher Professor, setzt um 10 Uhr die Universalhistorie nach dem Freyer fort, lehrt um

2 Uhr privatissime die natürliche Theologie, und bringt Mittwochs und Sonnabends um 1 Uhr öffentlich die philosophische Geschichte zu Ende.

4) Herr M. George Heinrich Borz, der Mathematik außerordentlicher Professor, lehrt um 10 Uhr die reine Mathematik über den Wolff, und beschließt um 4 Uhr die angewendete. Mittwochs und Sonnabends setzt er um 8 Uhr die Algebra fort, trägt um 3 Uhr öffentlich die Mechanik nach dem Kästner, um 4 Uhr aber die Theoretische Physik, in so ferne sie zur Kenntniß der Mathematik nothwendig ist, vor.

5) Herr D. Christian August Crusius, der Theologie ordentlicher und der Philosophie außerordentlicher Professor, setzt um 8 Uhr die Logik, um 3 Uhr die Physik, und Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr die Metaphysik nach seinen Lehrbüchern, fort.

6) Herr M. Christian Friedrich Schmidt, der Philosophie außerordentlicher Professor, liest um 10 Uhr die Logik nach seinem Handbuche, um 11 Uhr privatissime die Philosophiam contemplativam, und setzt um 4 Uhr die Universalhistorie von Constantin dem Großen an, über den Freyer, fort. Mittwochs und Sonnabends trägt er öffentlich um 4 Uhr das Wolfische philosophische System vor.

7) Herr M. Samuel Friedrich Nathanael Morus, der Philosophie außerordentlicher Professor,



fessor, liest um 10 Uhr über den Phædon des Plato, Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr öffentlich über Xenophontis Memorabilia Socratis, hält auch um 4 und um 5 Uhr Rede- und Schreibübungen.

8) Herr M. Anton Ernst Klausing, der geistlichen Alterthümer außerordentlicher Professor, lehrt um 9 Uhr die Logik nach dem Baumeister, um 11 Uhr die ältere Universalhistorie, um 3 Uhr die Metaphysik nach dem Baumeister, um 4 Uhr die Kirchengeschichte nach dem Mosheim. Mittwochs und Sonnabends setzt er um 8 Uhr öffentlich die christliche Alterthümer fort, hält um 10 Uhr ein Collegium über die Englische Sprache, und um 3 Uhr ein Disputatorium. Er erbiethet sich auch, privatissime, in der Griechischen, Lateinischen, Englischen, Italienischen und Spanischen Sprache Unterricht zu geben.

### c) Privatlehrer:

1) Herr M. Friedrich Wilhelm Dresde, erklärt um 9 Uhr den Jesaias und den Ezechiel, und um 6 Uhr cursorie die 5. Bücher Moses. Mittwochs und Sonnabends liest er um 10 Uhr über Hebenstreits Malachias, giebt um 4 Uhr Anweisung zur Hebräischen und Chaldäischen Sprache, und erläutert um 6 Uhr die Stellen des alten Testaments, welche in dem neuen angeführt werden.

2) Herr

2) Herr M. Johann George Eck, trägt um 10 Uhr die Gelehrten-geschichte über den Heumann vor. Mittwochs und Sonnabends erklärt er um 9 Uhr die ersten zwey Bücher der Ode des Horaz, um 11 Uhr einige Comödien des Pautus, um 4 Uhr die Aeneis des Virgils, und hält um 5 Uhr Uebungen im deutschen Stil.

3) Herr M. Christian Zwanziger, liest um 8 Uhr die Geometrie, Stereometrie, und Trigonometrie, um 9 Uhr die Logik, um 2 Uhr die Metaphysik, um 3 Uhr praktische Philosophie, Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr über den Euclides, und hat um 2 Uhr ein Disputatorium.

4) Herr M. Gottlieb Schumann, hält um 11 Uhr ein Lectorium, erzählt um 5 Uhr die allerneueste Universal-Historie, und giebt Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr über die Einrichtung und den Zustand der hiesigen Akademie Er-läuterungen.

5) Herrn M. Frorips Vorlesungen stehen in der Theologischen Classe.

6) Herr M. Christian Rau, erbietet sich zu Disputirübungen.

7) Herr M. Johann Gottfried Scharzberg, erklärt um 10 Uhr das erste Buch Moses.

8) Herr M. Johann George Friedrich Franz, fährt um 8 Uhr in Erklärung der Evangelien



gellen und Episteln fort, trägt um 9 Uhr die Logik vor, und erläutert um 10 Uhr die classischen Stellen der heil. Schrift. Mittwochs und Sonnabends hält er um 9 Uhr ein Examinatorium, und um 10 Uhr ein Disputatorium.

9) Herr M. Christian Garbe, lehrt um 8 Uhr die Mathematik nach dem Rudolph, um 3 Uhr die Philosophie nach dem Ernesti, und erklärt Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr die Phoenissas des Euripidis. Hiezu kommt noch

Herr Gottfried Seelig, öffentlicher Lector der Hebräischen Sprache, welcher um 10 Uhr über die Bücher Moses, und die übrigen historischen Schriften des A. T. und um 2 Uhr über die Propheten, liest, außerdem aber privatissime Unterricht giebt.



II.

Akademische Neuigkeiten.

**A**m 12ten Octobr. wurde unter dem Vorsitz Herrn D. und Prof. Christ. Heintz Breunings, ein so genanntes Specimen continens caput iuris controversum de vi confessionis extra iudicium, welches die Zuschrift abgerechnet, einen Bogen beträgt, von Herr Carl Gottlieb Niethen, aus Königshayn in der Lausitz, vertheidiget.

Am

Am 15ten übergab Herr Prof. Woog das bisher geführte Dekanat der philosophischen Fakultät dem Herrn Hofrath Zel.

Am 17ten gieng das Rektorat des Herrn Hofraths Zöhmen zu Ende, und wurde an dessen Stelle Herr D. und Prof. Ludewig als Rector Magnificus auf das gegenwärtige Winter halbe Jahr erwählet.

An eben diesem Tage legte Herr D. und Prof. Zahrdt das Dekanat der Theologischen Fakultät nieder, und Herr D. und Prof. Ernesti übernahm dasselbe.

Am 19ten brachte Herr M. Christian Rau, von Leipzig, nebst seinem Respondenten, Herr Joh. Aug. Cleemann aus Chemnitz, eine Abhandlung: de Claudio Tryphonino Iurisconsulto Romano, von fünf Bogen, auf das philosophische Catheder, um sich die Rechte eines Magistri legendis zu erwerben. Die Schrift verdient eine weitere Anzeige, die ich im nächsten Stücke geben werde.

Am 27sten verttheidigte Herr D. Christ. Gottfr. Herrmann, Ober. Hof. Gerichts. Beyseßer und Mitglied des Rathes, seine zweite Abhandlung: De Curiis Imperatorum et Regum Germanicorum solemnibus, speciatim de earum a comitiis Imperii differentia, auf sechs Bogen, woben



wobey Herr Jac. Zeinr. Born, ein würdiger Sohn Herrn D. Borns, Eistecanzlers zu Wurzen, und Bürgermeisters allhier, die Stelle eines Respondenten vertrat.

\*\*\*\*\*

## Inhalt zweytes Stück.

### A. Nachrichten von neuen Schriften:

- |   |          |
|---|----------|
| I. <i>Begeri</i> Corpus Iuris Civilis reconcinnatum P. I. II. |          |
| III.  | Seite 99 |
| II. <i>d' Arnaud</i> Vitae Scaevolarum                        | 105      |
| III. <i>Schmieders</i> Chursächsisches Kriegsbrecht           | 110      |
| IV. <i>Pütterri</i> Primae lineae iuris principum privati,    |          |

Et

- |   |     |
|---|-----|
| Sylloge Commentationum illud illustant.   | 133 |
| V. <i>v. Cramer</i> Beslarische Nebenstunden, 77 Bb.  | 137 |
| VI. <i>Domat</i> les Loix civiles dans leur ordre naturel, Tom. <i>Second</i> .                   | 141 |
| VII. <i>Würffelii</i> Iurisprudentia civilis definitiva, cura <i>de Selchow</i>                   | 146 |
| VIII. <i>Goessii</i> vindiciae pro recepta de mutui alienatione sententia, cura <i>Eisenbarti</i> | 147 |
| IX. <i>Walcbii</i> Historia iuris civilis de vindicta privata                                     | 148 |
| X. <i>Eiusd.</i> Diss. iur. Germ. de infante herede   | 149 |

XI. Hom-

## Innhalt.

- XI. Hommelii** Diff. Subitaneae de emendando processu Meditationes, Resp. *Efchenbachio* Seite 150
- XII. Küßneri** Progr. de testamento feminae capite non de minutae, ad Cic. Top. c. 4. 154
- XIII. Martini** Diff. de non usu iudicii denunciatorii in Megalopoli 156
- XIV. Bucheri** Diff. de vera caussa. cur hodie in Saxoniam ius repraesentationis in successione collateralium ab intestato exulet, Praef. *Schotte* 159
- B. Vermischte Beiträge:**
- I. Beschluß der Nachricht von Anton Gozean** 161
- II. Gelehrte Nachrichten** 169
- C. Geschichte der Leipziger Akademie:**
- I. Vorlesungen auf das isige Winter halbe Jahr** 171
- II. Akademische Neuigkeiten** 189



D. August Friedrich Schotts,  
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig,

unpartheyische

**S** r i t t

über

die neuesten juristischen Schriften,

n e b s t

vermischten Beyträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Drittes Stück.

---

Leipzig,  
im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung  
1769.





A.  
Nachrichten  
von  
neuen Schriften.

---

I.

I. L. E. Püttmanni, *Acti et Antecessoris, Probabilium Iuris Ciuilis liber singularis. Accedit Ejusdem Dissertatio Iuris Canonici de legislatore Ephefino, ad cap. 5. X. de praescript. Lipsiae ap. S. L. Crusum, 1768. 208 Seiten in Oktav.*



Dies ist eine zweyte Sammlung kritischer Arbeiten des Herrn Doktors, welche eben so, wie die vorige, die Vertheidigung der gewöhnlichen Lesarten im Corpus Juris, besonders der Florentinischen in Absicht auf die Pandekten, gegen eine Menge unnöthiger Verbesserungen, die uns die Critiker aufdringen, zum vornehmsten Gegenstande hat, nicht selten aber auch über solche dunkle

Stellen der klassischen Schriftsteller, aus welchen die Rechtsgelahrtheit Erläuterungen hernimmt, sich ausbreitet. Um das Gesez nicht zu übertreten, welches ich mir einmal selbst aufgelegt habe, von den Schriften der hiesigen Rechtsgelehrten bloße Auszüge ohne Urtheil zu liefern, kann ich mich nur mit Erzählung des Inhalts beschäftigen. Ein Buch vom Werthe braucht man ohnedieß dem Leser nicht erst anzupreisen, der Inhalte lobt es schon selbst.

Das 1. Kapitel ist einer genauen Erklärung der l. 57. D. Mand. gewidmet. Herr P. legt dem Papinian folgenden Sinn bey: Die Erben eines Bevollmächtigten, dem zu Verhandlung einer Anzahl Sklaven war Auftrag gegeben worden, hatten, obgleich die Vollmacht mit dessen Tode aufhörte, aus Irrthum, und in der guten Meynung, die Pflicht ihres Erblassers zu erfüllen, gar nicht aber in der Absicht zu stehlen oder zu betrügen, diese Knechte verkauft. Unstreitig kam den Käufern die darauf erfolgte Verjährung wider die Ansprüche des alten Herrn zu statten. Allein einer von diesen Käufern, ein Sklavenhändler, war bald nach geschehener Uebergabe seines verkauften Sklaven verreiset, und verlor während seiner Abwesenheit noch vor Verlauf der zur Verjährung nöthigen Zeit, den Besitz von diesem Knechte, welcher an seinen vorigen Herrn wieder kam. Nun entstand die Frage: Ob dieser Käufer die Publicianische Klage wider den alten Herrn anstellen könne? Der Jurist läugnet es, und spricht diesem letztern die Ausflucht des rechtmäßigen Eigenthums



thums zu, weil ein Bevollmächtigter von dem  
 Irrthume und der Unwissenheit der Erben des  
 Bevollmächtigten keinen Schaden haben dürfe.  
 Ein anders war es freylich mit den übrigen Käu-  
 fern, welche die würklich erfolgte Verjährung vor  
 sich hatten. — Beyläufig werden über die Ursa-  
 chen der Schwürigkeiten und Verwirrungen, wel-  
 che sich bey Erklärung der Gesetze finden, Gedan-  
 ken geäußert, die ich Lust bekomme abzuschreiben.  
 Idem profecto malum, heißt es S. 1. ad ICtos et-  
 iam pertingit, adeo ut verissime dixerit, nescio,  
 quis, ius civile difficile haud esse, nisi interpre-  
 tum commentarios addas, saepiusque illos con-  
 sultentibus repetenda sit vetus illa Demiphonis  
 querela Terentiani, qui, cum ex tribus ICtis in  
 consilium adhibitis unus negasset, alter affirma-  
 set, tertius deliberandum censuisset, *fecistis* inquie-  
 bat, *probe, incertior sum multo, quam dudum.*  
 Maxime autem naturalis illa ICtorum ad dissen-  
 tiendum facilitas cernitur in corrigendis expli-  
 candisque iis legibus, quarum aut dubia lectio,  
 aut sensus obscurior esse videtur. Quem quaeso  
 criticorum latet audacia, qui tot locos corrigendo  
 corruperunt, totque abortus fecerunt infelicis  
 criticae, ut nescias, plus ne obfuerint, quam  
 profuerint iuris scientiae, cumque damnis, quae  
 dederunt, an commoda compensari queant?  
 Quis porro interpretum nescit altercationes, quo-  
 rum plerique non veritatis investigandae, sed inge-  
 nioli ostentandi causa scribunt, intelligendoque  
 faciunt, ut nihil intelligatur? Quae cum ita sint,  
 quotidie magis confirmor in ea sententia, nemi-

nem esse aut futurum verum Ictum, qui non plus operae atque industriae ipsis fontibus iurisprudentiae, id est, veterum Ictorum et Imperatorum monumentis perscrutandis, quam compendiariae institutionis rivulis consectandis impenderit. (Das mögen sich besonders die Herren merken, welche juristische Handbücher auf philosophische Chimären gebauet, in einen Wust barbarischer und nichts bedeutender Kunstwörter eingehüllt, mit Donatschnitzern wohl ausgeziert, der Jugend in die Hände geben, und den Alterthümern aus vollem Halse ein Pereat rufen, weil man daraus nicht erweisen kann, warum ein Dreyeck nicht vier Winkel hat.) Saepius profecto expertus sum, legem tantum non inter damnatas et cruces Ictorum relatae abjectis, quibus onerata magis, quam ornata fuerat, commentariis, intellectu mihi fuisse facilissimam, nullamque superfuisse difficultatem, nisi hanc, quod nulla difficultas fuerit in re, quae viris gravissimis visa erat difficillima.

In II. Kap. wird die L. 22. C. de fidejuss. erläutert. Vorher versteht diese Stelle von einem Bevollmächtigten, der jemanden Auftrag gethan hatte, einer dritten Person eine gewisse Summe Geld zu leihen, hernach aber, ohne zu wissen, daß der Gläubiger mehr als ihm aufgetragen war, dem Schuldner gegeben; in allgemeinen Ausdrücken sich schriftlich zu Bezahlung dieser erborgten Schuld bekannte. Allein der Herr Verf. hält es für wahrscheinlicher, daß hier von einem Manne die Rede sey, der jemanden Vollmacht gegeben, eine gewisse Summe einer dritten Person zu leihen, zugleich



zugleich aber noch darüber zu bezahlen versproche gleichwohl aber zu Leistung dieses letztern Versprechens nicht angehalten werden kann, wenn au schon der Schuldner wirklich mehr sollte bekommen haben.

Das III. Kap. enthält Erinnerungen über einige Verbesserungen des Herrn Justi, eines jung Wienerischen Rechtsgelehrten, in Specimine Observationum criticarum. Sie betreffen vier Stellen: a) Bey dem Tacitus (Annal. 17, 26.) wo Justi die Worte: *Abstinentiam cibi coniunxit*: in: *Abstinentiam sibi iniunxit*, verändert wisse. Es wird aber hier gezeigt, daß dieselben, wie sie stehen, einen guten Verstand haben, wenn man nur mit der vorhergehenden Rede zusammen hält und *moriendi consilium*, welches vorher geht, bedenkt. b) Das Wörtchen: *longe* im l. 10. §. 4. l. de usu et habit: zu verdoppeln war unnöthig. c) Die L. 3. C. de quadr. praescript. wo Just den Ausdruck: *Quare non habeant dignam su praerogativa fortunam*, anstößig findet. d) In L. 47. D. de R. N. wo *foedus* anstatt *foeditas* steht, setzt Justi lieber *foedum*, weil *foedus* allein ein Substantivwort in diesem Verstande nicht lateinisch sey. Allein Herr P. antwortet darauf: *Vi decimam partem eorum, quae veteres scripserunt ad nos pervenisse, multasque voces pluries hodie in veterum scriptis reliquas futuras fuisse, si petruculentiam criticorum licuisset. Singulare porro fuisse veteribus Ictis locutiones, nequ adeo delendum statim esse verbum insolens, at insolenti significato usurpatum.*

Im IV. Kap. werden die Ausdrücke: *iuvenes* und *populares* in L. 28. §. 3. D. de poen. untersucht. Der Herr Verf. glaubt, die hier gemeinten *iuvenes* beyhm Sueton (Aug. c. 49.) gefunden zu haben, und versteht unter *popularibus* die Menge der Bürger und des Volks überhaupt.

Im V. Kap. werden 12. Stellen wider verschiedene Critiken gerettet, nemlich: a) § 2. I. quib. mod. ius patr. potest. solv. wider Schröders, wegen der Wörter: *in insulam*. b) L. 6. §. ult. D. de his, qui not. inf. wegen des Ausdrucks: *qui fere iudicio solet dirimi*. c) L. 2. §. 2 D. de his qui not. inf. wider Schröders, wegen der Redensart: *Inter infames efficit*. d) L. 22. §. 4. D. ad Leg. Iul. de adult. wider eben denselben, wegen des Worts *calor*. e) L. 8. C. de testam. wider Noodten und Schröders, wegen der Redensart: *non etiam conveniendi numeri eorum observatio sublata est*. f) L. II. C. de Appell. wider Arnaud und Schröders. g) Casus Instit. II. 9. 1. wegen des Ausdrucks: *ad nos reddantur*, wider Struchmeyern. h) Paulus Sentent. V. 4. 15. wegen der Worte: *illegitimam insectandi alicuius causam*, wider eben denselben. i) In den Collat. Leg. Mos. et Rom. T. I. §. 6. wegen der Wörter: *ex quo ferro percussit ipsa funditus*, wider verschiedene. k) L. 27. D. de usufr. wegen der Redensart: *ministerium vacuum* wider Hoffmannen. l) L. 1. §. 4. D. de pos. wegen der Wörter: *publica utilitas coercenda est, vindicandae reipubl. causa*, wider Arnaud. m) L. 17. D.

de

de lit. caus. wegen der Wörter: *non competit ei actio*, ebenfalls wider Arnaud.

Das VI. Kap. ist eine Ehrenrettung des Pomponius im l. 2. §. 4. D. de O. i. Man sucht gemeiniglich in dieser Stelle einen Widerspruch mit dem Dionysius und Livius, weil man sich einbildet, es würde darinnen von zehen nach Griechenland zu Abholung der Gesetze abgefertigten Römischen Gesandten geredet. Allein wenn man den Ausdruck: *petere leges a graecis civitatibus*, von der durch die Zehenmänner geschenehen Aufnahme der griechischen Gesetze in die zwölf Tafeln versteht, so wie man z. *E. mos a maioribus petitus*, anstatt *mos maiorum receptus*, *nomen ab altero petatum*, für *nomen alterius adscitum* sagt, so ist alle Schwürigkeit gehoben. Pomponius redet gar nicht von den abgeschickten Gesandten und deren Berrichtung, sondern von den Beschäftigungen der Zehenmänner in Absicht auf die Berrichtung der zwölf Gesethtafeln. Im c. Moysef Dist. 7. wo Bach eine ähnliche Erzählung will gefunden haben, steht nichts von Gesandten, wohl aber von den Verfassern der Gesethtafeln.

Im VII. Kap. wird wider den Voorda gezeigt, daß die L. 3. C. commun. utriusq. iudic. nur allein von betrüglichen Theilungen handelt.

Das VIII. Kap. geht über eine Stelle Plinius des jüngern (Panegy. c. 37.) in welcher von der *vicesima hereditatum* die Rede ist, und Roever eine Aenderung der Lesart vorgenommen hat.

Das IX. Kap. erläutert die bekannte L. 23. de R. l. und zwar besonders die Worte: *in his quidem*

*dem et diligentiam*, welche der Herr Verf. nur von der negotiorum gestione versteht.

Das X. Kap. zeigt bey Gelegenheit der l. 4. D. de curat. furios. in wie ferne man auch nach dem Römischen Rechte der Mutter eine Gewalt über ihre Kinder beylegen könne.

Im XI. Kap. wird Kygerbos mit seinen Verbesserungen in l. 15. §. 4. D. de div. temp. praescript. l. 26. D. de manumiss. l. 39. D. de furt. l. 156. §. 2. D. de R. I. l. 11. §. 3. D. de exc. rei iud. abgewiesen.

Eben so geht es im XII. Kap. Voncken wegen Ulpians fragm. xx. 10. L. 1. pr. D. de test. milit. §. 7. J. quib. ex caus. manum. lic. §. 1. I. de milit. l. 10. §. 2. D. de l. et l. l. 19. §. 2. D. de O. I. l. 2. §. 1. D. de R. C. l. ult. D. de duob. reis const. l. 3. D. de bon. eor. qui ante sent.

Das XIII. Kap. ist wider den Petitus gerichtet, welcher aus Unwissenheit der eigentlichen Beschaffenheit und des Unterschieds zwischen den sogenannten publicis und privatis iudiciis der Römer, nicht glauben wollte, daß die actio suspecti tutoris eine *quasi publica* sey, und daher in der l. 1. §. 6. D. de susp. tutor. eine Aenderung machte.

Im XIV. Kap. wird bewiesen, daß auch nach dem Rechte der Pandekten ein negotiorum gestor allerdings von Ersetzung des durch einen ohngefähren Zufall entstandenen Schaden frey sey.

Im XV. Kap. wird der richtige Sinn der l. 65. §. 1. D. de leg. II. wider den Petitus gezeigt.

Das XVI. Kap. untersucht die in l. 40. D. de hered. institut. eigentlich enthaltenen Fälle.

Das XVII. enthält eine Vertheidigung des päpstlichen Rechts wegen der den Wittwen ertheilten Erlaubniß, vor Verlauf des Trauerjahres ihren Witwenstand wiederum zu verlassen.

Im XVII. Kap. kommen Anmerkungen über den wahren Sinn und Gebrauch des Liberischer Rathschlusses vor, welcher verordnete, daß der zum Tode verurtheilten Missethättern allezeit 10 Tage Frist bis zur Vollstreckung des Urtheils gelassen werden sollten. Herr P. zeigt aus den Sveton und Dio wider die gemeine Meynung daß dasselbe nicht auf alle, sondern nur auf die vom Römischen Rathe verurtheilten Uebelthätters erstreckt habe, und entschuldiget aus diesen Gründe die vom Pilatus so eifertig vorgenommene Execution des Erlösers. Er erweist zugleich daß diese Frist nicht vom Theodos dem Großen bis auf 30 Tage ausgedehnet worden sey, wie man insgemein glaubt.

Im XIX. Kap. widerlegt der Herr Verf. eines gewissen Drechslers Streitschrift de exceptione S<sup>c</sup>i Macedoniani fidei iusforibus filiorum familiae deneganda.

Im XX. Kap. wird die noui operis nunciati *realis* als ein Unding verworfen.

Das letzte Kap. ist wider des Coullie Meynung de auctoritate curatorum aetatis gerichtet.

In der angehängten Abhandlung über de Cap. 5. X. de praescript. wird die bekannte Streitige

tigkeit vom Ephesino legislatore genauer unter-  
 sucht und geprüft. Nach einem Eingange, wor-  
 innen den Berächtern der canonischen Rechtsge-  
 lehrt die Wahrheit gesagt wird, beschafftigt  
 sich der Herr Verf. im ersten Kap. mit dem  
*Ephesino legislatore* selbst, und tritt, nachdem er  
 die verschiedenen Meynungen davon angeführt  
 hat, endlich denen bey, welche den Kaiser Theo-  
 dos den jüngern darunter verstehen. Der Pabst  
 Alexander der IIIte schreibt in der angeführten  
 Stelle dem Ephesinischen Gesetzgeber die Einfüh-  
 rung der 30. und 40. jährigen Verjährung zu.  
 Von der 30. jährigen aber ist es ausgemacht, daß  
 Theodos der jüngere dieselbe zuerst allgemein ge-  
 macht hat (l. un. C. Th. de act. certo temp. fin.  
 und l. 3. C. Inst. de praesc. XXX. ann.). Ob  
 obgleich der Ursprung der 40. jährigen Verjäh-  
 rung eigentlich von Constantin dem Großen (l. 2.  
 C. Inst. de praescr. XXX. ann. und l. 2. C. Th.  
 de praescr. long. temp.) und dem Anastasius  
 (l. 4. C. de praescr.) sich herschreibt, so ist es doch  
 nicht ungewöhnlich, sowohl überhaupt alle im Co-  
 dex des Theodesius befindliche Verordnungen un-  
 ter dem Rahmen der Theodosianischen Rechte  
 zu begreifen, die auch nicht den Theodos zum  
 Urheber haben, als auch gewisse Rechte von sol-  
 chen Gesetzgebern herzuleiten, von denen sie zwar  
 nicht erfunden, aber doch wiederholet und bestätt-  
 get worden sind. Es kann also der Pabst un-  
 ter dem Ephesinischen Gesetzgeber niemanden anders,  
 als Theodos den jüngern verstanden haben. Die  
 Ursache



Ursache aber, warum ihm dieser Titel hier bengelegt wird, sucht Herr P. theils in der vorzüglichen Neigung dieses Kaisers gegen die Ephesinische Kirche, theils darinnen, daß derselbe zwey Kirchenversammlungen zu Ephesus gehalten, und die Schlüsse der letztern durch ein besonderes Gesetz bestätigt hat. Das zweyte Kap. erklärt den eigentlichen Inhalt dieser Verordnung Alexanders des 3ten. Herr P. zeigt, daß darinnen das Theodosianische Gesetz in so weit abgeändert sey, daß keine Klagen, weder persönliche, noch dingliche, in 30 Jahren anders, als wenn wenigstens anfangs bona fides vorhanden gewesen, verjähret werden sollen, ob er gleich zugleich, daß die beständige Fortdauer der bonae fidei allererst vom Pabst Innocentius dem 3ten zur Verjährung nothwendig gemacht worden ist.

Uebrigens macht Herr D. Püttmann dem Publikum Hoffnung, eine jurisprudentiam Plinianam, eine Abhandlung de damnata memoria und eine Sammlung von Gottfried Mascovs Werken von ihm zu erhalten.



\* \* \* \* \*

## II.

Des Loix Civiles relativement a la propriété des biens. Ouvrage traduit de l' Italien par M. S. D. C. Augmenté de quelques Remarques par M. de Felise. Yverdon 1768. 231 Seiten in Oktav.

Das Beispiel des durch verschwenderisches Lob der Journalisten ungemein berühmt gewordenen und fast vergötterten *Beccaria* scheint seine Landsleute zur Nacheiferung aufzumuntern. Der verkappte Verfasser dieser Schrift, der auch dem Französischen Uebersetzer unbekannt geblieben ist, hat die gute Absicht, die Justiz zu reformiren, eine Absicht, die man zur Ehre unsers Zeitalters iedo mehr, als jemals, zu befördern sucht. Seine juristische Philosophie hat die Misbräuche des bürgerlichen Rechts in Rücksicht auf das Eigenthum und Vermögen zum Gegenstande. Ich muß in voraus erinnern, daß er hauptsächlich vor Länder schreibt, wo man das Römische Recht noch heut zu Tage in einem gar zu hohen Grade verehret, und sich zum Theil die lächerliche Meinung nicht abgewöhnen will, ins Romanum esse rationem scriptam. Patriotische Rechtsgelehrte, welche über ihre Gesetzbücher hinaus zu denken gewohnt sind, und die gerichtliche Chikane nicht als ein Mittel zu ihrem Glück ansehen, werden gar kein Bedenken tragen, mit dem Verfasser zu gestehen, daß die Römischen Gesetze, außer-



außerdem daß ein großer Theil davon selbst in denjenigen Ländern, welchen sie ihren Ursprung zu danken haben, wegen veränderter Zeiten und Sitten völlig ohne Gebrauch ist, oder doch ohne vernünftigen Grund angewendet wird, eine ungeheure Menge von unnötigen Spitzfindigkeiten enthalten, welche gewissenlosen Richtern und geldbegierigen Sachwaltern die erwünschtesten Gelegenheiten darbieten, ohne Scheu und unter dem Schein der vollkommensten Handhabung der Gerechtigkeit die unverantwortlichsten Bosheiten und Betrügereyen auszuüben, und die Justiz in ein Ungeheuer zu verwandeln, bey dessen Anblick der Reiche lacht, weil sie ihm feil stehet, und der Arme zittert, weil sie ihm den Untergang drohet. Nimmt man noch den allgemein gewordenen Gerichtsbrauch in Ansehung der Weitläufigkeit der Prozesse dazu, so möchte man fast Lust bekommen, das Urtheil irgend eines Bewohners eines andern Welttheiles, z. E. eines Chinesers, über die Europäische Justizverfassung zu hören. Daß eine allgemeine Verbesserung der Rechte und des Gerichtswesens allen Ländern in Europa sehr Noth thut, darinnen ist man wohl so ziemlich einig, nur über die Mittel, wie es am bequemsten geschehen könnte, hat man sich noch nicht verglichen, welches ohnedem nicht zu hoffen ist, so lange man von den Triebfedern des Privatrechts, ich meine die Maximen der Staatsklugheit, verschieden denkt. Auf einmal die Römischen und andere fremde eingeschlichene Geseze mit allen ihren Folgen aus einem Lande zu verweisen, würde gerade

gerade eben so viel seyn, als wenn ein Arzt wegen eines alten und bösen Schaden, dessen weitere Ausbreitung man gleichwohl durch kräftige Gegenmittel verhindern könnte, dem Kranken das ganze Bein ablösen wollte. Die Verbesserung der Geseze muß mit Ernst getrieben werden, das ist gewiß, nur verlangt sie Zeit. Man fange da an, wo der Schade am gefährlichsten ausseheth, man rotte vor allen Dingen eingerissene Vorurtheile aus, man schaffe von der großen Menge schädlicher Rechte und Grundsätze anfangs nur einige, und zwar die schlimmsten, ab, man gehe nach und nach immer weiter, man untergrabe durch kluge Verordnungen und weise Anstalten die Ursachen derselben, so wird man sich endlich dem glücklichen Zeitpunkt nähern, da die Rechtsgelahrtheit das seyn wird, was sie seyn soll. Unter dessen können Schriftsteller weiter nichts thun, als Mittel vorschlagen, die Ausführung kommt Fürsten und Ministern zu. Vorschläge, die sich von verschiedenen Denkungsarten herschreiben, fallen freylich sehr verschieden und nicht selten widersprechend aus. Ueberdies ist es auch nichts ungewöhnliches, daß eben derselbe Mann, welcher in einem gewissen Stücke einen sehr weisen und schicklichen Rath zu geben wußte, auf einer andern Seite etwas verlangt, dabey er vielleicht eine ganz andere Welt im Sinne hat. Gleichwohl haben alle Schriften, die auf diesen Endzweck abzielen, wenn nur der Autor ein Mann ist, der Kenntnisse des Staats sowohl, als des gemeinen Lebens, mit Empfindungen des menschlichen Elends,



Glendes, mit einer gründlichen und brauchbaren, nicht durch Barbarey und unnöthige Spitzfindigkeit verderbten und blos der Schule überlassenen Philosophie verbindet, einen ganz eigenen und vorzüglichen Werth, gesetzt auch, daß viele derselben im Ganzen nicht gefallen sollten. Auf einem dornichten Felde steht doch wenigstens eine Blume. Aus diesem Gesichtspunkte werde ich gegenwärtige Arbeit beurtheilen. Ich will nach einem kurzen Entwürfe des Hauptplans die Meynungen des Verf. anzeigen, und durch eingestreute Beobachtungen den Leser auf dasjenige aufmerksam zu machen suchen, was von diesen Vorschlägen brauchbar ist, oder im Gegentheil keinen Beyfall zu verdienen scheint, was merkwürdig, oder unerheblich ist.

Sein System ist ohngefähr folgendes: Eine wohlgeordnete Selbstliebe hat die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaften und zugleich mit diesen des besondern Eigenthumsrechts verursacht. (Wenigstens wäre es zu wünschen, daß niemals etwas anders Veranlassung dazu gegeben hätte, welches sich aber bey der zu Ausschweifungen und Lastern nur gar zu sehr geneigten menschlichen Natur wohl nicht behaupten läßt.) Alle bürgerliche Gesetze, diejenigen, welche das Eigenthum betreffen, nicht ausgeschlossen, müssen also das Wohl und den wahren Vortheil der Mitglieder der Gesellschaft zum Zwecke haben. Um diesen Zweck zu erreichen, muß man bey Gesetzen, die auf das Eigenthumsrecht abzielen, zwey Hauptregeln zum Grunde legen: 1) Sie müssen so deutlich, als

Schotts Crit. 3. St. D mög

möglich, und in der Landessprache abgefaßt seyn, damit sie der gemeine Mann versteht, und öffentlich mit der vollkommensten Genauigkeit bekannt gemacht werden. 2) Sie müssen nicht nur die Rechte des Eigenthums genau bestimmen, sondern auch dem Eigenthümer den ruhigen Genuß seines Rechts versichern. Dieses letztere geschieht, wenn man theils die Hindernisse aus dem Wege zu räumen sucht, welche den Eigenthümer in dieser Ruhe stören könnten, und die Quellen derselben verstopfet, theils hinlängliche Maasregeln festsetzt, nach welchen die dem ohnerachtet entstehenden Streitigkeiten in ihr gehöriges Licht zu setzen und so geschwind, als nur immer möglich, zu entscheiden sind. Nach diesem Plane zerfällt die Arbeit des Verf. in zwei Theile. Im ersten werden über die bürgerlichen Geseze selbst, welche das Privateigenthum betreffen, Betrachtungen angestellt, und der andere beschäftigt sich mit dem Prozesse. Im ersten Kap. des ersten Theils zeigt der Verf. die Grundsätze an, nach welchen er das Privatrecht in Rücksicht auf das Eigenthum beurtheilet hat, indem er die Quellen der so häufigen Prozesse zu entdecken sich bemühet. Mit Recht tadelt er den Eifer der Gesezgeber und der Rechtsgelehrten, die Menge der Geseze zu vermehren, und gleichsam allen möglichen streitigen Fällen dadurch zuvorkommen zu wollen. Die Ursachen der meisten Streitigkeiten und Prozesse findet er vornehmlich in der Bosheit der Menschen und in der großen Zahl von rechtlichen Formalitäten. Die letzte Ursache läßt sich durch



durch gute Gesetze wohl heben, daß aber für die erste auch die besten Verordnungen allein nicht hinreichend sind, siehet der Verfasser selbst. Sein Hauptsatz bestehet also darinnen, ein guter Gesetzgeber soll die Formalitäten einschränken und verhindern, daß keine neuen eingeführt werden. (Ich würde noch eine dritte, und wie mich dünkt, die vornehmste Ursache hinzusetzen, nehmlich, die schädliche Verwirrung, welche die Einführung und Anwendung fremder und auf unsere Zeiten gar nicht passender Gesetze notwendig hervorbringen muß.) Nach dieser Regel nun beurtheilet er in den 8. folgenden Kapiteln die Lehre von den Verträgen, von dem letzten Willen, von der rechtmäßigen Erbfolge, von den Servituten, vom Gewohnheitsrechte, von der Verjährung, von den Lehen, und von den Regalien.

Ein Gesetzgeber soll alle Verträge abschaffen, welche der Gefelligkeit und andern Tugenden zuwider sind, S. 21. Dahin rechnet der Verfasser diejenigen Contracte, welche den Menschen in Versuchung führen, den Tod eines andern zu wünschen, z. E. über Leibrenten, über den Nießbrauch, über einen lebenslangen Wohnsitz, u. s. w. (Daß Leibrenten die Leute faul machen, ist nicht zu läugnen, alle Verträge aber, die dem einen pacificirenden Theile nach dem Tode des andern einen Vortheil verschaffen, deswegen aufzuheben, weil man in solchen Fällen andern den Tod wünschen würde, möchte wohl in der igtigen Welt nach der einmal gemachten Einrichtung in Ansehung des Eigenthums nicht angehen. Denn sonst



müßte man aus eben diesen Grunde alle Erbfolge abschaffen. Was für Verwirrung würde ein solcher Einfall nach sich ziehen!) Als Hauptursachen der häufigen aus den Contracten entstehenden Prozesse werden angegeben: 1) Die Römische Eintheilung in *Contractus bonae fidei* und *stricti juris*. (Dieser Vorwurf trifft Deutschland nicht, oder doch wenig.) 2) Die Verordnung der Römischen Gesetze, wegen der Verletzung unter der Hälfte des wahren Werths, S. 26. Der Verf. hat sich aber auf eine solche Art darüber ausgedrückt, daß er den eigentlichen Sinn dieser Verordnung gar nicht erreicht zu haben scheint. Er sagt: *L' injuste permission, que donnoient les loix Romaines, de tromper jusques à la moitié de la valeur des contracts — est non seulement contraire aux bonnes moeurs, elle donne encore lieu a une infinité de proces*. Unmöglich kann man, wenn man auch nur leichte Begriffe von dem System des bürgerlichen Rechts hat, behaupten, daß die Römer erlaubt hätten, einander in Contracten bis auf die Hälfte des wahren Werths zu betrügen. Der Verf. muß erlauben und nur keine Klage statt finden lassen, betrogen und nur verletzt seyn, von einander unterscheiden. Ueberdies sind seine Vorstellungen von den Wirkungen dieses Gesetzes ganz unrichtig. An statt, daß es die Zahl der Prozesse seiner Meinung nach vermehren sollte, vermindert es vielmehr dieselben, indem dadurch die Gelegenheit abgeschnitten wird, unter dem Scheine einer jeden Verletzung einen Vertrag zu brechen und dem andern

Zelle



Thelle einen Proceß an den Hals zu werfen.  
 Was für eine reiche Erndte für Advokaten, wenn  
 man um einer jeden Verletzung willen processiren  
 könnte! Die gegenwärtige Zahl der Gerichts-  
 plätze würde bey weiten nicht hinreichend seyn, alle  
 Streitigkeiten von dieser Art zu schlichten. 3) Die  
 allzu große Freyheit, welche man sich nimmt, täg-  
 lich neue Arten von Verträgen zu erfinden, um  
 den Gesetzen auszuweichen und sie zu verdrehen,  
 S. 30. Es werden hierbey sehr richtige Anmer-  
 kungen von dem Misbrauche der Gesetze, beson-  
 ders der Römischen, gemacht, die ich nicht über-  
 gehen kann. Die meisten bey den Römern übli-  
 che Contracte, sagt der Verf. sind heut zu Tage  
 unbekannt, (wenigstens unter gewissen Umstän-  
 den) und die deswegen gemachte Gesetze passen  
 also eigentlich nicht auf die unsrigen. Daher  
 kommt die in den meisten Gerichtshöfen eingeführ-  
 te unglückliche Methode, die Gesetze willkürlich  
 zu erklären; daher kommt auch der Widerspruch  
 zwischen der Theorie und der Praxis, so, daß  
 derjenige, welcher sich seinen Proceß verliert, ihn  
 zu einer andern Zeit würde gewonnen haben, oder  
 ihn vielleicht noch unter andern Umständen gewin-  
 nen würde, wenn man nur für gewissen politi-  
 schen Unordnungen sicher seyn könnte, welche an  
 vielen Orten die Justiz so partheyisch machen,  
 worunter vorzüglich die Auslegung der Gesetze ge-  
 hört. Einige halten sich slavisch an die Buch-  
 staben, andere legen ihnen nach den Regeln einer  
 gesunden Critic den natürlichsten Sinn bey, noch  
 andere aber verändern unter dem Scheine, den

Geist derselben heraus zu künsteln, den eigentlichen Willen der Gesetze ganz und gar. Der Fehler der letztern ist entweder Bosheit oder Eitelkeit. Jenes Laster trifft öfters die Richter und Obrigkeiten, welche ihren Geiz sättigen wollen, dieses aber die Sachwalter. Der Verf. schlägt folgende Mittel vor, um diesen Uebel abzuhelpfen: a) Die Einkünfte des Richters müssen zu seinem Unterhalte vollkommen hinreichend seyn, damit er nicht in die Versuchung verfallt, sich durch unerlaubte Wege zu bereichern.

b) Man suche nur geschickte und ehrliche Leute zu richterlichen Aemtern aus. c) Der Fürst muß sich nicht bloß auf seine Minister verlassen, sondern vielmehr gerechte Klagen selbst willig anhören. (So gut auch diese Vorschläge sind, so sind sie doch noch viel zu allgemein, und in Absicht auf die Ausführung zu wenig bestimmt, zumal die beyden letzten, als daß sie vollkommene Regeln bey Verbesserung der Justiz abgeben könnten. In Deutschland können die Richter, ich rede von der meisten Zahl, über ihre Einkünfte sich gewiß nicht beschweren, und doch hört man Klagen über gewinnsichtige Richter.) 4) Der Mißbrauch der Eidschwüre, S. 46. Eine Materie, welche zu vielen Verbesserungen der Gesetze geben könnte. 5) Die Bosheit der pacificirenden Theile und die Unwissenheit der Notarien, S. 47. 6) Die vielen Einschränkungen, welche die Römischen, Canonischen, und besondern Landesrechte bey gewissen Gattungen von Personen z. E. Unmündigen, Frauenzimmern, u. s. w. in



in Absicht auf die Contracte machen, S. 51.  
 7) Die Formalitäten, welche die Gesetze zur Gültigkeit gewisser Verträge vorschreiben, S. 57. (Gewissermaßen sind sie aber doch, wenn sie nicht überhäuft werden, sehr gut und nützlich, weil sie öfters die Uebereilung verhindern und dem Contractanten Zeit lassen, über seine Handlung und deren Folgen nachzudenken, wie der Verf. z. E. von Schenkungen selbst gestehen muß.) 8) Die Meynung, als ob ein Missethäter durch sein Verbrechen sich gleichsam vertragsweise zu etwas anheischig mache, S. 63. woraus der Verf. die Strafe der Confiscirung des Vermögens herleitet, die er dem Fürsten und Richter für unanständig hält.

Im dritten Kap. wird vom letzten Willen gehandelt. Der Verf. ist gar kein Freund von Testamenten. Er stellt die Thorheit, welche manchmal die Leute befällt, ihre Testamente mit unnützen Kleinigkeiten und Weitläufigkeiten anzufüllen; auf der lächerlichsten Seite vor, S. 74. er tadelt die Dunkelheit der Sprache, in welcher sie geschrieben werden, S. 77. er hält es für ungereimt und widersinnig, daß ein Mensch in dem Augenblicke seines Todes, als in welchen erst die Kraft des Testaments sich anfangt, über sein Vermögen solle disponiren können, S. 77. und will daher das Recht zu testiren gänzlich abgeschafft wissen. Nicht dünkt, der Verf. habe sich nicht die Mühe genommen, den richtigen und guten Gebrauch vom Misbrauche zu unterscheiden. Ist denn kein anderes Mittel vorhanden, den

ni ,,  
 es es ]|t es es ]|t  
 ui ,, ui ui  
 ) ( 100000 ) ( 100000  
 ni ,, in ni ,,  
 es es ]|t es es ]|t  
 ui ui ,, ui ui  
 ( 100000 ) ( 100000  
 i ,, in ni ,,  
 e ,, es es ]|t  
 ui ui ,, ui ui  
 ( 100000 ) ( 100000  
 in ni ,, in ni ,,  
 t es es ]|t es es ]|t  
 ui ui ,, ui ui  
 000 ) ( 100000 ) ( 100000

ni ,, in ni ,, in ni  
 es es ]|t es es ]|t es es ]|t  
 ui ui ,, ui ui ,, ui ui

Thorheiten der Menschen in Absicht auf ihre letzten Willensverordnungen zu begegnen, die Zweydeutigkeiten, unnütze Solennitäten und Spitzfindigkeiten davon zu verbannen, welche freylich die weitläufigsten und verderblichsten Prozesse hervorbringen, als daß man dem Eigenthümer den Frost ganz und gar entziehe, sein Vermögen nach seinem Tode zuzuwenden, wem er will? Sollte es denn so schwer seyn, durch gute Gesetze die gegenwärtigen Misbräuche der testamentarischen Erbsolge zu vertilgen, daß man zu dem äußersten schreiten müßte? Er weiß wohl, daß ihn sehr überwiegende Gründe entgegen stehen, er suche ihnen aber durch folgende Vorschläge auszuweichen. S. 114. 1) Man soll in einem Gesetze gewisse Ursachen bestimmen, warum ein Sohn von der väterlichen Erbschaft ganz oder zum Theil auszuschließen sey. (Das ist längst in Justinianeischen Rechten geschehen.) 2) Der Vater soll das Recht behalten, der höchsten Obrigkeit den Ungehorsam seiner Kinder anzuzeigen, damit dieselbe nach angestellter Untersuchung sie auf Verlangen des Vaters von der Erbschaft ausschliesse, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Vater nach erfolgter Besserung seinen Entschluß wieder zurück nehmen könne. 3) Es soll einem jeden zwar erlaubt seyn, über einen Theil seines Vermögens zum Nutzen der Armen und seiner Freunde zu disponiren, jedoch mit diesen Einschränkungen, daß dergleichen Verordnungen öffentlich vor dem ganzen versammelten Magistrate gemacht, und von der Obrigkeit untersucht und bestätigt werden, aber weder

Substi-



Substitutionen, noch Fideicommissse, noch ein Vorzugsrecht, noch ein Recht der Erstgeburch, noch auch andere ähnliche Dinge, welche leicht zu einem Proceß Anlaß geben könnten, in sich fassen sollen. 4) Wer keine Aunderwandte hat, dem soll es frey stehen, sich vermittelst der Annehmung an Kindes statt einen Erben zu ernennen. Wenn man dieses System genau behauptet, so merkt man bald, daß die Meynung des Verf. auf einen bloßen Wortstreit hinaus läuft. Er tadelt die Misbräuche der Testamente, und zeigt Verbesserungen, die sich darauf gründen, daß ein Sterbender nicht geschickt sey, mit gehöriger Ueberlegung und ungehindert über sein Vermögen zu disponiren. Und man muß ihm in diesem Punkte allerdings Recht geben. Er schließt daraus, man müsse die letzten Willen abschaffen, weil er sich unter einem Testamente ganz irrig eine solche Verordnung vorstellte, die allererst auf dem Sterbebette gemacht wird, verstatet aber gleichwohl einem jeden die Macht, bey gefunden Tagen auf eine Art, wodurch zugleich unnöthige Streitigkeiten vermieden werden, eine gültige Erklärung wegen seiner Erbschaft von sich zu geben. Das heißt nun nicht die testamentarische Erbfolge abschaffen, wie der Verfasser glaubt, sondern nur reformiren. Die Nothwendigkeit einer solchen Verbesserung aber hat niemand geläugnet. In Ansehung der rechtmäßigen Erbfolge, (succellio ab intestato) welche der Gegenstand des vierten Kap. ist, werden zum Theil sehr richtige Gedanken geäußert. Mit Recht hält er



dafür, daß eine genaue und der Sache selbst angemessene Bestimmung derselben von der Verschiedenheit der Regierungsform abhängt, welche, wie in alle Theile des Staats, so auch hauptsächlich in die Eigenthumsrechte der Bürger einen ganz verschiedenen Einfluß hat. Il faudroit, heißt es, S. 119. soigneusement examiner, s'il convient de garder une parfaite égalité, ou d'introduire quelque inégalité dans les successions, et à quel ordre de personnes cette inégalité pourroit convenir, ou non; si les fideicommisses ou les droits de primogeniture sont utiles ou non; à quelle classe de personnes, ou à quelle sorte de propriété ils doivent être restreints; par quelles loix on doit les régler. Toutes ces choses interessant beaucoup le système général c'est au Souverain à les déterminer. — Le Législateur doit il travailler à accroître la population, et encourager les personnes au mariage ou se borner à éloigner les obstacles présents et futurs? doit il donner plus ou moins de faveur aux femmes, et les admettre à de plus grandes ou à de moindres successions? Convient-il d'entretenir ou de moderer de préjugé de perpétuer une famille, et doit-on dans les successions mettre de la différence entre les agnats et les cognats? In einer Demokratischen Regierung ist es daher nöthig, eine, so viel möglich, vollkommene Gleichheit des Vermögens zum Grundsatz der Erbfolge anzunehmen, damit nicht die Reichthümer binnen einer kurzen Zeit in die Hände einer kleinen Anzahl Personen allein zusammen

sammen kommen. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen die Gesetze von der Erbfolge nur auf die Nähe des Grades sehen, ohne Unterschied der Mannspersonen und Frauenzimmer, der Blutsfreunde und der Schwäger, der männlichen und der weiblichen Linie und die Fideicommissse nebst dem Rechte der Erstgeburt gänzlich verboten werden. — Wegen der Erbfolge in Aristokratischen Republiken kommen hier Regeln vor, die wohl schwerlich in Ausübung gebracht werden möchten, S. 124. Der Adel soll seinem Stande gemäß aus den öffentlichen Einkünften unterhalten werden, jedoch selbst nichts eigenes besitzen, fast wie die Leviten nach dem Mosaischen Gesetze. Um aber die unedlen Familien desto eher in den Stand zu setzen, daß sie ihren Kindern eine gute Erziehung geben können, mit welchen man nach Abgang der altadelichen Geschlechtern die Zahl des Adels durch die Aufnahme vermehren müßte, so sollen die Gesetze in Ansehung der Erbfolge einen Unterschied zwischen dem Geschlechte, wie auch zwischen der männlichen und weiblichen Linie fest setzen, hingegen soll das Vermögen der neu aufgenommenen, alsdenn sogleich dem gemeinen Schatz anheim fallen, und also unter dem Adel selbst gar keine Erbfolge weiter statt finden. Mir gefällt die Anmerkung des Uebersetzers: *Je doute fort, qu'on trouvât beaucoup de monde, qui voulût être noble à ce prix. Mais pour la même raison, qu'on ôteroit la propriété des fonds aux Nobles, il faudroit aussi la refuser aux Roturiers.* Alors il conviendrait d'introduire



la communauté des repas, l'uniformité des habits; en un mot la législation de Sparte. Mais il faut faire attention, qu'une pareille législation aujourd'hui seroit entièrement hors de saison; et Lycurgue n'en seroit pas sagement quitt par la perte d'un oeil. — In monarchischen Regierungsformen giebt der Verf. zwar zu, daß man bey der Erbfolge hauptsächlich auf die Erhaltung und Unterstützung der adelichen Geschlechter zu sehen habe, nur mit den Mitteln, die man gemeiniglich dazu erwählet, ist er nicht zufrieden. Er zeigt die Unbequemlichkeiten ganz gut, welche mit den Fideicommissen und dem Rechte der Erstgeburt verknüpft sind. Wunderbar kommt mir der Gedanke vor, daß die Ausschließung des weiblichen Geschlechts von den Erbschaften diesen Zweck mehr verhindere, als befördere. Nichts ist natürlicher, als daß eine Familie durch wiederholte Vertheilungen ihres Vermögens unter mehrere Familien (nothwendige Folgen der Verheyrathungen solcher Weibspersonen, die des Erbes fähig sind) endlich zu Grunde gehen muß. Was hilft es, wenn auch aus ihrem Ruin einige sehr mittelmäßige neue Familien entstehen sollten? Der Verf. hat an statt aller andern Mittel den Einfall, man soll auch in Monarchien dem ganzen Adel durch öffentliche Anstalten seinen Unterhalt verschaffen. Nun den Staat möchte ich sehen, wo sich dergleichen nur denken ließe! Er ist überhaupt in Entdeckung der Fehler und Gebrechen glücklicher, als in der Kunst sie zu verbessern. — Uebrigens fehlt diesem Kapitel die Vollständigkeit.

ständigkeit. Man hat sich nur auf die Erbfolge des Adels eingeschränkt, ohne von den Gesetzen, welche das Erbrecht des Volks betreffen, etwas zu gedenken, gleich als ob diese keine Verbesserung nöthig hätten.

Das fünfte Kap. enthält Anmerkungen über die Servituten. Der Verf. theilt sie in nützliche, nöthige, gleichgültige und schädliche ein. Den Mißbrauch, den Gebrauch, und die Wohnungsgerechtigkeit will er aus der Classe der Servituten gänzlich verbannt wissen.

Im sechsten Kap. werden Betrachtungen über die Gewohnheitsrechte angestellt. Es giebt deren 3 Classen. Einige betreffen Dinge, welche in den Gesetzen gar nicht berührt sind, andere haben zweifelhafte Fälle zu Gegenständen, und noch andere sind den Gesetzen völlig zuwider. Die letzte Gattung siehet der Verf. für ungültig zu unsern Zeiten an.

Die lehre von der Verjährung wird im siebenten Kap. geprüft. Er ist von dem Nutzen der Verjährung überzeugt, will aber die Zeit derselben in Ansehung der beweglichen Güter auf 10 Jahr und in Ansehung der unbeweglichen auf 100 Jahr ausgedehnt wissen. Denn meynt er, par là il arriveroit, que des hommes malfaisans, ne pouvant esperer de devenir propriétaires, pendant leur vie a la faveur d'une usurpation injuste, les cas d'invasions malicieuses du bien d'autrui deviendroient plus rares. Ich zweifle sehr, daß sich die Bosheit der Menschen daran lehren möchte. Die Verjährung hingegen würde auf diese Weise

Weise ihren ganzen Nutzen verlieren, wie Herr Felice in einer Anmerkung sehr gründlich zeigt. An statt die Prozesse zu vermindern, würde man sie in der That vermehren.

Das achte Kap. handelt von den Lehngütern. Der Verf. klagt, daß man die alten Lehngesetze und Gewohnheiten immer noch heut zu Tage anwende, obgleich der ehemalige Grund derselben und die Ursachen ihres Ursprungs verschwunden sind.

Im neunten wird von dem Gebrauche der Majestätsrechte überhaupt etwas gesagt, das aber weder vollständig, noch der Erwartung, die man von den Absichten des Verf. haben konnte, gemäß ist.

Ich wende mich zum zweyten Theile, welcher die Mängel der Gesetze, die den Proceß betreffen, beleuchtet. Im ersten Kap. redet der Verf. von den Personen, welche an Ungerechtigkeiten und der Verzögerung der Justiz Ursache seyn können. Die Schuld fällt theils auf die Richter, theils auf die Sachwalter. Ein Richter, der eine offenbare Ungerechtigkeit begehet, muß zu einer Geldbusse zum Vortheil des beleidigten Theils verdammt, und seines Amtes entsetzt werden. Auch die Nachlässigkeit und Faulheit desselben soll man bestrafen, und um ihn davon desto gewisser überführen zu können, allen und jeden Arten der gerichtlichen Geschäfte eine gewisse Zeit in den Gesetzen bestimmen, binnen welcher sie zu Ende gebracht werden müssen. Der Vorschlag ist recht gut, und gewiß in allen Ländern durch



durch Gesetze bereits angeordnet, aber leider! nur zu allgemein, und also in der Ausführung sehr mangelhaft. Es fehlt noch zur Zeit an hinlänglichen Mitteln, ohne Schaden und großen Verdruß des verletzten Theils und ohne beträchtlichen Zeitverlust den Richter von Uebertretung seiner Pflichten zu überführen. Die genaue Bestimmung einer gewissen Zeit zu einer jeden Gattung von Geschäften, die durch Gesetze geschehen sollte, ist ein frommer Wunsch. Die verschiedenen und mannichfaltigen Umstände, welche bey einem Geschäfte von einerley Natur vorkommen, die der Gesetzgeber doch unmöglich alle voraus sehen kann, ohne allwissend zu seyn, würden in kurzen so viele Ausnahmen vom Gesetze machen, daß von der Regel selbst nichts, als der bloße Schatten, übrig bliebe. Man wird mir vielleicht Beispiele vom Gegentheile anführen, ich getraue mir aber durch Vorstellung der häufigen damit verknüpften Unbequemlichkeiten und schlimmen Folgen alle Einwürfe leicht abzulehnen. Oft richtet man durch eine sogenannte strenge, aber in der That übereilte Justiz mehr Unheil an, als der nachlässige oder gewinnstichtige Richter durch seine Verzögerung. Die Partheyen, welche ohne gegründete Ursache streiten, sind auf mehr als eine Art wegen ihres Muthwillens strafbar. Es ist allerdings eine von den Hauptursachen der gerichtlichen Chikanen, daß die Partheyen nicht selbst, sondern in deren Namen Advokaten dem Gegner antworten. (Freylieh wäre es besser, wenn man entweder gar keine Advokaten, oder doch nur in seltenen Fällen diesel.

dieselben nöthig hätte. Das bleibt aber nur ein Wunsch, so lange wir keine deutlichere und der gemeinen Denkungsart recht angemessene Gesetze haben.) Die Gewohnheit vieler Sachwalter, die Vertheidigung auch der ungerechtesten Sachen zu übernehmen, könnte ausgerottet werden, wenn man sie verurtheilte, allen dadurch zugefügten Schaden nebst den aufgelaufenen Unkosten zu ersetzen. (Man hat wirklich ähnliche Gesetze, die Ausübung ist nur aus allgemeinen und besondern Ursachen sehr schwer.)

Das zweyte Kap. handelt vom Beweise. Der Verf. hat diese Materie kürzer abgefertiget, als es die Wichtigkeit derselben erlaubte. Er hat sich begnügt, nur einige sehr allgemeine Regeln zu geben. In einer Aristokratie und Demokratie soll man, wenn zumal die Nation der Handlung ergeben ist, welche ohnediß einen großen Credit voraus setzt, nicht auf allzustrenge Beweise dringen, sondern lieber diejenigen, welche Treue und Glauben verlegen, um desto schärfer bestrafen, hingegen in monarchischen Reichen, wo man mehr Ehrgeiz als Patriotismus, mehr Gewinnsucht, als bürgerliche Tugenden antrifft, den vollkommensten Beweis verlangen. Ueberdiß hält er in solchen Staaten, wo der Ackerbau sehr blühet, die Strenge in Ansehung dieses Punkts für nothwendig.

Das dritte und letzte Kap. betrachtet die Prozesse mit dem Fiskus, und enthält schon öfters vorgebrachte Klagen.

Man

Man wird aus diesem Abrisse sehen, daß der Verf. eine gesunde Denkungsart mit vielen richtigen Kenntnissen der Welt und des Geistes der Geseze verbindet, man wird dem redlichen Eifer desselben, seine Mitbürger von schädlichen Vorurtheilen zu befreien, alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, man wird Ursache finden, seine anständige Freymüthigkeit zu loben, gleichwohl aber wird man ihn von dem so gewöhnlichen Fehler, welcher die Projectmacher nur gar zu oft überraschet, daß sie ins wunderbare und abentheuerliche fallen, nicht freysprechen können. Herr Felice hat die Stellen von der letztern Art zum Hauptvorwurfe seiner Anmerkungen gemacht, und den Italiäner theils gründlich widerlegt, theils erläutert. Manches hat man vom Montesquieu erborgt, jedoch ohne ihn zu nennen.

\*\*\*\*\*

### III.

Theauri Dissertationum juridicarum selectissimarum in academiis Belgicis habitarum Vol. I. Tom. I. Breae et Lipsiae sumtibus Io. Henric. Crameri 1768. 366 Seiten in Quart.

**O**hne ein blinder Verehrer der Holländischen Rechtsgelehrten und ihrer Arbeiten zu seyn, und ohne den Verdiensten anderer Nationen zu nahe zu treten, getraue ich mir zu behaupten, daß Holland seit dem Ende des vorigen Schotts Crit. 3. St. D gen



gen Jahrhunderts gleichsam der Sitz der zierlichen Jurisprudenz ist. Vielleicht halten viele dieses für eine Schmeicheley oder für ein Vorurtheil, allein ich urtheile nun einmal nach den Gränzen meiner Einsicht. Ich weiß wohl, daß man in Holland auch schlecht schreiben kann, und daß besonders jährlich sehr viele aus ein paar Handbüchern vor Geld und gute Worte zusammen gestoppelte akademische Streitschriften daselbst erscheinen, gerade so, wie in Deutschland. Gleichwohl behält Holland im Ganzen betrachtet, (ich rede freylich nur vom Römischen Rechte,) in meinen Augen den Vorzug, einen einzigen Fehler, ich meyne, die diesen Landsleuten so eigene Neigung zur critischen Seuche und Verbesserungen abgerechnet. Nur schade, daß wir in Deutschland viele von ihren besten kleinen Schriften entbehren müssen, die entweder gar nicht, oder doch selten zu uns gebracht werden. Unter der großen Anzahl von juristischen Streitschriften, welche alle Jahre auf den holländischen Akademien heraus kommen, sind doch allezeit wenigstens einige einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdig. Man wünschte daher schon längst, daß sich jemand finden möchte, der uns durch Veranstaltung einer Sammlung mit den besten Stücken bekannt machte, es fehlte aber, glaube ich, immer an Stoff, wenn gleich der gute Wille bey manchen vorhanden war. Endlich gerieth der Herr Rath Veltrichs in Bremen, (denn diesem haben wir gegenwärtigen Thesaurum zu danken, ob er sich gleich nicht genennet hat,) ein Mann, den man aus seiner vita Aelii Marciani

Marciani I Cti, und mensia, als einen gütlichen Rechtsgelehrten Einfall, diese bringen. Man sieh lieferten Abhandlungen Vorrath besitzen von dessen redlichen me der Wissenschaft zum nach und nach Thelle werden folgen geliefert:

I. *Joh. van Nisf* inaug. jurid. ad frag Herennii Modestini persunt. Lugd. Bat. res Seitenstück zu eben dieses Werk theils die vom Cuija übergangene Mater theils die Meynung aber auch die von an würde beleuchtet werden des Modestins si des Sabrods genau hen war. — Doch sagt, nicht die Pro war ich mit ihm, *et descripti (ut ubiq* Warum wohl das aus Vorurtheil? — S. I. D. de adopt:



*id est decem et octo annis (cum) praecedere debet*, finde ich gar keine grammaticalische Schwürigkeit, wie der Verf. S. 13. Nichts ist deutlicher. Der Jurist sagt, *plenaе pubertatis*, (nehmlich *annis*) *id est decem et octo annis* u. s. w. Freylich muß man sich das Unterscheidungszeichen (*colon*) zwischen *pubertatis* und *id est* nicht irren lassen. Denn das haben die Herausgeber der Pandekten unstreitig auf ihren Gewissen. Eine Klippe, woran die Ausleger nur gar zu oft scheitern! gleich als ob die Unterscheidungszeichen von den alten Schriftstellern oder Abschreibern selbst herrührten! — Dergleichen Beispiele einer unreifen Critik trifft man noch mehr an. Im Ganzen bleibt es aber doch immer eine gute Arbeit.

II. *Guil. Pauw*, Haga - Batavi, *Disputatio iurid. inaug. ad varia iuris civilis capita*. Trajecti ad Rhenum. 1704. S. 107. Pauw hat diese gelehrte Anmerkungen nach der Zeit vermehrter herausgegeben und 1737 sind sie in Halle in Oktav wieder aufgelegt worden. Dem Herrn Herausgeber muß dieser Umstand unbekannt gewesen seyn.

III. *Matthiae Röveri*, Delpho - Batavi, *Specimen inaug. iurid. ad loca quaedam juris civilis depravata*. Lugduni Batav. 1739. S. 137. Ein untrüglicher Beweis von Rovers ungemeyner Stärke in der Critik, wenn sie auch nicht schon aus seinen andern vortreflichen Schriften bekannt genug wäre. Die meisten Verbesserungen betreffen Stellen aus *Ulpian's*, und *Casus* Schrif.



Schriften, besonders aber aus der Collatione legum Mosaic. et Rom. welche letztern um desto wichtiger sind, je verstümmelter dieses Büchlein auf uns gekommen ist. Hin und wieder sind mir verschiedene Zweifel, vornehmlich wider die Nothwendigkeit mancher vorgenommenen Veränderungen der Lesart eingefallen, die mir aber der Raum nicht gestatten will, herzusetzen. Ich hebe sie für einen Anticriticum iuris civilis auf, dazu ich mir ein Project entworfen habe. Das vorzüglichste aber, was Röver hier geleistet hat, sind: 1) Verbesserungen der Institutionum des Cajus an zwölf Orten, aus einer sehr alten Handschrift der Leidner Bibliothek, welche Caji Institutiones und Pauli Sententias, jedoch nicht vollständiger, als wir sie gedruckt haben, enthält, im X. Kapitel. Herr Meermann hat zwar nach der Zeit bey seinen Animadversionibus criticis ad Cajum eben diese Handschrift auch genutzt, und sich dabey zugleich auf diese Röverische Abhandlung bezogen, aber doch manche von Röver daraus entlehnte Abweichung von der gewöhnlichen Lesart (z. E. lib. I. tit. IV. §. 4. lib. II. tit. III. §. 6.) weggelassen. 2) Drenßig Verbesserungen der Collationis Leg. Mosaic. et Rom. aus einer Handschrift Joseph Scaligers, die sich 170 ebenfals in der Bibliothek zu Leiden befindet.

IV. *Guil. Bestii*, Amisfortensis, Disputatio iurid. inaug. exhibens conjecturas quasdam ex jure civili. Trajecti ad Rhen. 1704. S. 193. Herr D. Neuhaus konnte diese Abhandlung nicht aufstreiben, um sie seiner Ausgabe von Bests

Ratione emendandi leges einzuberleiben. Sie enthält folgende Beobachtungen: Das I. Kap. Eine Erklärung der l. 5. D. de imp. in rem dot. und l. 56. §. 3. D. de iure dot. wegen des Sages: Impensas necessarias dotem ipso jure minuere. Der Verf. drückt sich darüber S. 200. also aus: Ego voluisse veteres hoc loquendi modo indicare arbitror, maritum, qui impensas necessarias iam a nobis descriptas fecit, intelligi, illas sumfisse vel sibi soluisse ex ipsa dote, adeoque dotem necessario tanto minorem factam, quanto maiores fiunt impensae, et hinc uxorem non posse repetere dotem ultra id, quod deductis necessariis impensis superest, sed maritum ipso jure tantominus debere. Quare et pro impensis necessariis *compensari solere* Ulpianus ait l. 5. §. 2. D. de imp. in res dot. Die Erklärung ist sehr natürlich. — Das II. Kap. untersucht die Frage: Ob ein Praeses Provinciae das ius deportandi gehabt habe? Antwort: Nein! sondern nur das Recht in Fällen, welche diese Strafe nach sich zogen, deswegen Bericht an den Kayser zu erstatten. — Im IIIten Kap. werden einige Stellen des Pandekten und des Codex durch Verweisung der gewöhnlichermassen angenommenen Unterscheidungszeichen aufgeklärt, als l. 14. pr. D. de bon. poss. cont. tab. l. 65. pr. D. ad Scf. Treb. l. 24. C. de evict. l. 1. C. ne fil. p. patre. l. 24. C. de pact. l. 2. Cl. qui pot. in pig. l. 5. D. fam. ercisc. — Das IV. Kap. geht über die l. ult. C. de adopt.

V. Alardi Rud. van Waay, Trajectini,  
Dissertatio jurid. inaug. ad L. XXVI. π. de Ope-  
Der



ris libert. Traj. ad Rhen. 1729. S. 225. Der Verf. bemühet sich, die Florentinische Lesart in dieser Stelle zu vertheidigen.

VI. *Ger. Christ. Ruckeri*, Windeshemio Franci, Dissertatio. inaug. jurid. de lege VI. §. 1. π. Quemadm. seruit. amitt. L. XLIX. π. de re iudic. et de effect. sentent: L. XXI. §. 1. π. de pact. Lugd. Bat. 1751. S. 261. Sie verräth viele critische Kenntniß.

VII. *Frid. Gottfr. Houckii*, Steinfurto Westphali, Dissertatio jurid. inaug. de rationibus veterum Ictorum falso suspectis. Traj. ad Rhen. 1734. S. 315. Der Verf. vertheidiget die Entscheidungsgründe der alten Römischen Juristen, die von den neuen Auslegern, welche sie oft nicht verstehen, nicht selten angefochten werden, auf das gründlichste und mit einer tiefen Einsicht in das Subtile des Römischen Rechts. Seine Beispiele sind gut gewählt. Ich halte daher diese Abhandlung für eine classische Schrift in der juristischen Auslegungskunst.

Der zweyte Theil des ersten Bandes dieser schönen Sammlung hat auch bereits die Presse verlassen. Ich werde im vierten Stücke davon reden. Es ist sehr zu wünschen, daß der Herr Herausgeber diese schätzbare Sammlung noch lange fortsetzen möge. Eine wahre Schande für Deutschland wäre es, wenn der Mangel der Käufer etwan den Verleger abschrecken sollte. Nur wünsche ich dem letztern einen sorgfältigern Corrector, als der gegenwärtige gewesen ist.

✻ ✻ ✻

## IV.

*Salomonis Deylingii, S. |S. Theol. D. P. P. et  
Sup. Lipf. Institutiones Prudentiae Pastoralis, ex  
genuinis fontibus haustae, et variis observatio-  
nibus ac quaestionum enodationibus illustratae;  
Editio tertia auctior per D. Christianum Wilbel-  
mum Küstnerum. Lipsiae sumtibus Io. Frid. Ju-  
nii. 1768. 826 Seiten in Oktav.*

**W**er des sel. Deylings Buch aus den er-  
sten Ausgaben kennt, (das will ich aber  
von einem jeden Theologen sowohl, als  
Rechtsgelehrten hoffen,) der wird sich nicht wun-  
dern, wie dasselbe unter den Nachrichten von neuen  
juristischen Schriften einen Platz findet. Man  
muß es allerdings als die brauchbarste Einleitung  
zu dem, was einem jeden Geistlichen, vornehm-  
lich einem Chursächsischen, aus dem Kirchenrechte  
unumgänglich zu wissen nöthig ist, ansehen, und  
selbst einen Rechtsgelehrten kann es, als ein Com-  
pendium betrachtet, nützlich seyn. Jedoch ich  
brauche nichts zum Lobe des Verf. hinzu zu setzen.  
Seine Werke sind schon längst classisch geworden.  
Nur von den Zusätzen, welche diese neue Auflage  
durch Herrn D. Küstners Bemühungen erhal-  
ten hat, muß ich etwas sagen. Die sind sehr be-  
trächtlich und von dreifacher Gattung. Theils  
bestehen sie in vollständigen Auszügen aus den  
neuesten

neuesten Chursächsischen allgemeinen Kirchengesetzen und besondern Rescripten, welche nach der letzten Ausgabe ergangen sind; theils zeigen sie den veränderten Gerichtsbrauch, theils enthalten sie Anmerkungen über die abgehandelten Materien und einzelnen Fragen nebst Anführung guter Schriftsteller. Manche Rescripte hat der Herr Herausgeber fast ganz eingerückt, z. E. S. 191. 219. 234. u. a. m. Alle diese Zusätze nun sind nicht dem Texte selbst einverleibt, sondern als Noten darunter gesetzt. Von der letzten Classe derselben will ich Beispiele anführen. So wird z. E. S. 130 u. f. Deylings Meynung von dem heutigen Gebrauche des Canonischen Rechts berichtigt. — S. 155. kommen Anmerkungen über die Belehnung mit dem jure patronatus und dessen Ausübung, und S. 167 u. f. über die Suspension desselben vor. — S. 169. wird die streitige Frage: Wem die Einkünfte eines Pfarrers, deren er sich in einem vom Consistorium für ungültig erklärten Reverse gegen dem Kirchenpatron begeben hat, anheim fallen? folgendergestalt entschieden. Wenn er es noch vor seiner Berufung gethan hat, um dadurch das Pfarramt zu erlangen, so ist es als eine Simonie anzusehen, und er wird außer einer andern Strafe auch dieses Geldes, zum Vortheil des Kirchenfiskus, allerdings verlustig, man müßte denn finden, daß er gar nicht diese Absicht gehabt hätte. Ist aber der Revers von ihm zu der Zeit, da er schon im Amte war, ausgestellt worden, so muß er den einmal eingegangenen Vertrag für seine Person halten, obgleich der



Nachfolger nicht daran gebunden ist. — S. 179 u. ff. findet man die Sächsischen Consistoria nebst ihren Superintenduren und Ephorien in einer Tabelle verzeichnet. — S. 237. wird der Unterschied zwischen Hufen. und Umgangs. Broden angegeben. — S. 242. setzt der Herr Herausgeber verschiedene Punkte wegen der *jurium Stollae* aus einander. Es ist sehr zu wünschen, daß alle diejenigen Personen, zu deren Unterricht dieses Handbuch eigentlich dienen soll, auch wirklich Gebrauch davon machen mögen. Man sollte es billig in dem Büchervorrathe eines jeden Geistlichen antreffen.

\*\*\*\*\*

## V.

Codicis Iustiniani Illustrationes a triga eruditorum profectae ob eximiam earum utilitatem denuo recusae. Quibus praemissa est Dn. A. Chr. Lib. Bar. de Senckenberg Aug. Rom. Imperat. in Conf. Imp. Aul. Consiliarii, Disquisitio de usu trium vltimorum librorum Codicis, praecipue in Germania. Curante Eusebio Begero, I. V. L. et S. R. I. Liberae Reipubl. Vlmensis Consiliario. Francofurti et Lipsiae, ap. Aug. Lebr. Stettin. 1767. 267 Seiten in Quart.

**S**err Beger ist ein ämsiger Mann, der sich um die Rechtsgelahrtheit verdient zu machen sucht. Er liefert hier einen Abdruck von drey sehr seltenen juristischen Schriften, davon die erste sehr schön und gelehrt ist, die zwey letztern

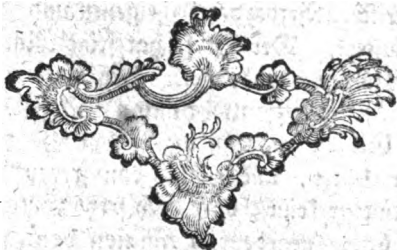


tern aber süße Träume enthalten. Hier sind die  
 Titel: 1) *Iac. Gothofredi* Diatriba de armorum iure  
 et gestatione inter priuatos vom Wasserrechte,  
 ad L. vn. C. vt arm. vsus etc. Lib. XI. et textus  
 similes. Geneuae 1628. Sie stehet in der Trost-  
 schen Sammlung seiner Werke nicht mit. 2) *Franci*  
*Gratiani Garzatoribus*, IC. Vincentini, de con-  
 ciliatione legum Digestorum et Codicis libri  
 duo, und 3) *Hub. Giphantii*, IC. Com. Palat.  
 S. C. Maiest. Consilarii, Tractatio quaestionis:  
 An Codex abroget Pandectis? welche zusammen  
 Frankfurt 1618. gedruckt sind. Beyde hatten die  
 Chimäre, als ob die Gesetze des Codex keine  
 Stellen der Pandekten aufheben sollten, und woll-  
 ten vielmehr die Uebereinstimmung derselben an  
 allen Orten darthun. — Der eigentliche Bewe-  
 gungsgrund des Herausgebers zu gegenwärtigem  
 Werkchen war, dem berühmten Spanischen  
 Rechtsgelehrten *Najans*, an welche eine Zu-  
 schrift vorgelegt ist, für die ihm gelehnte Original-  
 ausgabe von des *Vidaniae* Inscriptionibus et sub-  
 scriptionibus Codicis, aus Dankbarkeit ein Ge-  
 schenk zu machen. Die Zuschrift unterscheidet sich  
 durch den Ton, in dem sie abgefaßt ist, von ihren  
 meisten Schwestern gar merklich. Herr *Beger*  
 sagt *Najansen* in ganzem Ernste unter die Au-  
 gen, er sende ihm das gelehnte Buch mit großem  
 Bucher wieder zurück, und thue also weit mehr,  
 als einem commodatario zukomme. Ich muß  
 doch ein paar Stellen hersehen, die zugleich Pro-  
 ben von seiner Schreibart abgeben können. Ne-  
 que vero, heißt es, is (nehmlich der *Vidania*) re-  
 uertitur

meritur sine nautico, quod ajunt, foenore. Tuum enim talentum quatuor, immo quinque lucratum est alia talenta. (Die fünf Talente sind die drey wieder aufgelegten Schriften, Sentenbergs Vorrede und Begers Corpus iuris reconcinnatum) Und gleich darauf: Et sic plenissime, ut virum quidem bonum decet, soluta videri posset ex Vidania Tuo gratiose mihi commodato orta mihi summa obligatio, et eo quidem amplius, quo communior est Doctorum opinio, quod contractus commodati sit gratuitus, et, si finito usu eadem species idemve e. gr. liber restituatur, omnino in totum liberetur commodatarius. (Majans hat also große Ursache, wegen der besondern Freygebigkeit seines Schuldners sich Glück zu wünschen.) At quia egregium Tuum libellum non quidem meo usu, mei tamen usus causa ex longissimo itinere, complicando aliquo modo attritum, antea comtissimum, non in eadem bonitate a me restitutum posses causari, nisi Tua id mihi libentissime indulgeret animi generositas: non quidem quasi *pro redimenda vasa*, (ein artig Compliment!) sed gratissimi tamen animi mei testandi ergo quandam vel quasi damni dati meditatus sum compensationem. Et omnino sic abunde Tibi a me satisfactum magnopere laetarer, nisi quem vides tollendae meae obligationis apparatus, alii deberem plane omnem. Doch gnung davon!

Die Sentenbergische Vorrede, der Schwannengesang ihres Verfassers, ist ebenfalls an Majans

Masansen gerichtet. Es soll darinnen bewiesen werden, daß die drey letzten Bücher des Justinianischen Coder noch igo in Deutschland von praktischen Gebrauche seyn können, wozu man besonders als ein Beyispiel die Lehre von den Römischen colonis und adscriptitiis in Vergleichung mit der deutschen Leibelgenschaft gewählt hat. Die Meynung ist ganz scharfsinnig ausgeführt, ob sich aber die wichtigen Zweifel, deren man sich dabey unmöglich erwehren kann, auch so leicht möchten heben lassen, ist eine andere Frage. Der Verfasser entschuldiget sich deswegen S. 4. *Ego non satis excoctum munus Tibi decreui, de tribus vltimis libris Codicis meditamen, via latinum more meo, et in chartam ob temporis defectum fere tantum projectum.*



## VI.

D. Caroli Gerardi Guilielmi Lodtmann, Icti et Antecessoris Helmstadiensis, Commentatio de diuisione personarum, secundum consuetudines Osnabrugenses. Edidit Iustus Frider. Aug. Lodtmann. Osnabrugii 1768. 93 Seiten in Octav.

Der seel. Lodtmann besaß, wie bekannt, eine große Kenntniß der vaterländischen Rechte, und hat viele dahin gehörige Arbeiten in der Handschrift hinterlassen, worunter die angezogene Abhandlung gehört, welche ein Better des Verfassers (denn als diesen giebt sich der Herausgeber zu erkennen) dem Drucke überliefert hat. Diese Schrift verdient allerdings einige Aufmerksamkeit, da sie diese berühmten Osnabrückischen Rechte der Leibeigenen und Bauergüter erläutert. Der Verf. hat seine Materie nach drei Stücken abgehandelt. Er redet zuerst von leibeigenen (Eigenbehörigen) Besitzern leibgener Güter, alsdenn von freyen Besitzern leibgener Güter, und endlich von freyen Personen, die entweder keine, oder doch freye Güter besitzen. Die (§. 2.) gegebene Definition von einem Eigenbehörigen, *dictus ille, in cuius personam certa quaedam iura tertio cuidam priuato competunt*, paßt nicht. Ich kann ja über einen Menschen gewisse bloß aus dem Rechte der Person herkommende Befugnisse haben, ohne eben Herr und



und Eigenthümer von ihm zu seyn, z. E. Ehegatten. — Die Hauptquelle von den Rechten der Obnabrückischen Eigenbehörigen ist eine besondere Eigenthumsordnung von 1722. (§. 4.) Es werden aber hier auch vorzüglich die außerdem daselbst eingeführten Gewohnheiten erklärt. — Ein Eigenbehöriger wird entweder als ein solcher geboren, oder er geräth durch einen Vertrag und darauf erfolgte Annahme eines Obnabrückischen Schillings in diesen Stand. Er kann zwar Contracte schließen, aber nicht auf den Todesfall disponiren, ob er gleich selbst sowohl zur testamentarischen, als auch zur rechtmäßigen Erbfolge fähig ist. Der Herr ist, wenn derselbe eine Witwe hinterläßt, mit welcher er in Gemeinschaft der Güter gestanden, sein Erbe in der Hälfte des Vermögens, von einem ledigen oder verwitweten aber erbt der Herr alles, wenn nemlich keine Kinder vorhanden sind. Wer eine eigenbehörige Jungfrau schwängert, muß dem Herrn derselben als Betteward gemeinlich eine Tonne Butter oder deren Werth geben, er müßte denn das Mägdechen nach vor ihrer Niederkunft heyrathen. (§. 5.) — Unter den Kindern eines verstorbenen Eigenbehörigen fällt das eigenbehörige Gut allezeit auf das jüngste, wenn es nicht erwan zu dessen Verwaltung untüchtig ist, in welchem Falle es dem Herrn frey steht, dasselbe einem andern von den hinterlassenen Kindern zu übergeben. Die Uebergabe eines Guts an den Eigenbehörigen geschieht gemeinlich auf 105 Jahr. (§. 6.) — Ein Eigenbehöriger kann von seinen beweglichen Sachen nicht über

über die Hälfte veräußern, ohne Bewilligung des Herrn keine Klage erheben, und keine Schulden machen. (§. 8.) — Der Herr hat das Recht, den Eigenbehörigen aus folgenden Ursachen aus dem Gute zu treiben; 1) Wenn er so viele Schulden gemacht hat, welche dem Werthe des Gutes gleich kommen, oder denselben übersteigen; 2) Wenn er seinen Kindern ein Erbtheil am Gute ohne Vorwissen des Herrn aussetzt; 3) Wenn er in drey Jahren dem Herrn die Zinsen nicht entrichtet hat; 4) Wenn er sich ohne Einwilligung des Herrn verheyrathet; 5) Wenn er ein liederliches Leben führet, Ehebruch, Diebstahl, oder andere große Verbrechen begehret. (§. 11.) — Die freyen Besitzer eigenbehöriger Güter werden Personen frey, gut eigen, genennt, und unterscheiden sich in Ansehung der Rechte von den Eigenbehörigen gar sehr. Sie sind z. E. nicht in Ansehung einer letzten Willensverordnung eingeschränkt, sie brauchen nicht die Einwilligung des Herrn zu ihren Heyrathen, u. s. w. (§. 13. 18.) — Eine Mittelgattung zwischen den Eigenbehörigen und Personensreyen Besitzern eigener Güter machen die sogenannten Fußgenöthen aus, auf deren Beschreibung der Verf. den meisten Fleiß gewendet hat. Sie können für ihre Person entweder freye oder eigene Leute seyn, obschon ihr Gut allezeit eigenbehörig ist, und haben besondere Vorrechte. (§. 24.) Sie werden in verschiedene kleine Gemeinden zu zehn, zwanzig und mehrern Personen vertheilt, in deren jeder einer der oberste ist, welcher das größte Gut besitzt, und der

Neyen

Meyer genannt wird. Eine jede Gemeinde versammelt sich jährlich ein oder etliche mal an einem gewissen Orte, wo man das Verzeichniß der vorzüglichen Rechte einer jeden abliest, und über die gemeinen Geschäfte sich berathschlaget. Der Tag der Zusammenkunft heiße der Pflichttag und die Versammlung selbst die Hausprache. (§. 25.)

Vormals war der Meyer der eigentliche und gewöhnliche Richter einer jeden Hutzgenossenschaft, heut zu Tage aber sind von dieser Gerichtsbarkeit wenige Spuren mehr übrig. (§. 28.) Wenn ein Hutzgenote stirbt, so bekommt der Herr das Heergeräthe, und bey dem Ableben einer Frau, die Gerade, von Viehe und andern beweglichen Vermögen bleiben einige Stücke als ein Inventarium im Gute, und von dem übrigen Viehe fällt der vierte Theil (der vierte Fuß) dem Herrn anheim. (§. 32.) Unter den Hutzgenoten giebt es überdies noch zwey besondere Gattungen, die Rhedemeyer und die Schulzen. Jene Benennung leitet der Verf. von rede, bereit, her, weil sie beständig zu vorfallenden Diensten in Amts- und Herrnsachen bereit seyn müssen. Von diesen aber sagt er nichts bestimmtes. (§. 38. — 41.)

Die freyen Besizer freyer Bauergüter werden wieder in Hodelgenossen d. i. solche die unter einem gewissen Schutze stehen und Hodelose oder Biesterfreye, die unter niemand's Schutze sich befinden, eingetheilt. Die ersten bekommen verschiedene Namen, als Petersfreye, Johannesfreye, Clemannsfreye, und Paulusfreye, jenachdem sich der Schutz von dem Bischoff selbst, oder von einem Kapitul oder von einem

Kloster beschreibet. Das Vermögen eines Hodelosen fällt nach seinem Tode, mit Ausschließung aller rechtmäßigen Erben, dem Fiskus anheim. (S. 43. u. f.) — Zuletzt werden verschiedene von Mascovert in seiner Notitia iuris Osnabrugensis begangene Fehler angezeigt und verbessert.

Uebrigens scheint dieses Werkchen nur der erste Entwurf des verstorbenen Verfassers zu seyn, dem die letzte Hand sehr fehlt. — Sehr unangenehm ist es für den Leser, daß auf diesen wenigen Bogen alles von Druckfehlern gleichsam wimmelt. — In der Vorrede wird zur Bekanntmachung verschiedener noch ungedruckter Schriften des seel. Todtmanns Hoffnung gegeben.

\* \* \* \* \*

## VII.

Institutiones iuris civilis, duce Illustr. Domino, Io. Gottl. Heineccio, ICto, Reg. Boruss. a Consil. Secret. Iur. et Philof. in Acad. Frieder. Profess. Publ. Ordinatio, contractae, et, insertis VIII. tabulis synopticis, in usum gymnasii Revaliensis adornatae a Nicol. Ioan. Nostbeck, Ciuit. Redal. Senat. et Gymnasiarcha. Revaliae, impens. Illigii. 1768. 200 Seiten nebst 8 Tabellen in Octav.

Dieser Auszug aus dem Heineccischen Lehrbuche über die Institutionen ist zum Gebrauch des Revalischen Gymnasiums verfertigt, und deswegen auch auf öffentliche Kosten gedruckt worden. Ich pflichte dem Urtheile

Kommen bey, das man in den Göttingischen gelehrten Anzeigen darüber gefallt hat. Der Einfall ist sehr gut. Auf einem Gymnasium soll doch nur eine Vorbereitung zum akademischen Vortrage Platz finden, und dazu sind Heineccii Institutiones als das beste akademische Lehrbuch freylich zu weitläufig und für den Schüler noch zu schwer. Herr Nottbeck hat daher nur die Definitionen und Eintheilungen, nebst den daraus herfließenden Hauptsätzen zusammen gezogen, die Ausnahmen aber und die meisten Anmerkungen, welche den noch zu jungen Lehrling leicht verwirren könnten, weggelassen. Die beygefügte Tabellen werden dem Gedächtnisse der Lernenden sehr wohl zu statten kommen. Die sechste, welche das Erbrecht vorbildet, und die siebende, welche das jus ad rem enthält, gefallen mir vorzüglich. Nur zweyerley wünschte ich verbessert zu sehen. Vorerste ist nicht eine einzige Stelle des Corpus juris angeführt. Ein Umstand, der gewiß nicht geringe ist. Was soll daraus werden, wenn man die Jugend nicht gleich anfangs bey ihrem ersten Eintritt in die Wissenschaften auf die Quellen führen will? Die Vernachlässigung der Quellen wird auf diese Weise zur Gewohnheit, die Gewohnheit gebiert ein Vorurtheil, und am Ende verschwindet die Gründlichkeit. Die vornehmsten und classischen Gesetze sollten billig unter jeden Titel bemerkt seyn. Vielleicht entschuldiget sich der Herr Verf. damit, daß man dem Lehrling auf das Lesen des Textes der Institutionen verweisen müßte. Das möchte aber wohl nicht hinreichend seyn. Denn die

die Hauptbeweiskellen stehen nicht gerade in den Institutionen; und gleichwohl kann man sich diese nicht zeitig genug einprägen.

Die zweite Erinnerung betrifft die Rechtsgeschichte. Herr Nottbeck hat aus dem Prooemio des Heineccius ein gar zu mager Skelet gemacht. Ich würde nicht nur diese ganzen Vorerinnerungen völlig stehen lassen, sondern auch noch ein kleines Supplement von der Historie des Antejusitanischen Rechts dazu gesetzt haben. Die Rechtsgeschichte ist ja die sicherste Wegweiserin zu einer gründlichen Kenntniß der Gesetze. Man muß also dem ersten Anfänger dieses Hülfsmittel nicht versagen. Auf einem Gymnasium wird sie doch nicht besonders gelehrt, und daher muß man wenigstens einen kleinen Vorschmack davon vor den Anfangsgründen selbst vorausschicken — Doch das sind Dinge, die sich leicht verbessern lassen.



\*\*\*\*\*

VIII.

*D. Io. Car. Comr. Oelrichs Com. Pal. Caes. Iur. Nat. Civ. et Hist. Iur. Litt. Prof. Ord. in Regia atque Acad. Gymnasio - Palaco - Stetin. etc. — Libri vetustissimi rarissimique Constitutionum et Statutorum Regni Poloniae in bibliotheca sua extantis pressa recensio. Palaco-Stetini. 1768. 1 Bogen in Quart.*

**D**a man gewohnt ist, von dem Herrn Prof. Oelrichs von Zeit zu Zeit zwar kleine, aber desto angenehmere und seltene Geschenke aus der Gelehrten Geschichte zu erhalten, so darf ich die gegenwärtige kleine Abhandlung, welche durch die Jubelfeyer des Thorner Gymnasiums ist veranlaßt worden, nicht übergehen. Sie enthält eine merkwürdige und genaue Nachricht von einer alten und schätzbaren Sammlung der Polnischen Gesetze. Der Titel dieser selbst in Polen ungemein seltenen Ausgabe ist: *Constitutiones et statuta vel sintagmata provincialia incliti regni polonie per serenissimum principem et dominum, Dominum Kazimirum, primum polonie regem: magnum ducem lituanie: russie: prussieque dominum et heredem u. s. w.* Sie ist auf 7 Bogen von ungewöhnlicher Größe in Oktav abgedruckt, ohne Benennung des Herausgebers, Buchdruckers, Orts, und Jahres, hat aber alle Kennzeichen des funfzehenden Jahrhunderts

de donationibus

Herr Verf. mutmaßet  
aß sie wenigstens vor  
— Herr De. würde  
engeschichte gewiß einen  
er seine vielen kleine  
usgabe und sie dadurch

\*\*\*\*\*

ationibus inter virum  
VI. art. I et 2. Iur. Lubec.  
Ayrero, Phil. et I. V. D.  
et Iur. Antecessore, —  
Dubn, Lubecensis. Goet-

nir schätzbar, welche die  
chte, diese vorzügliche  
einheimischen Jurispru-  
genwärtige Abhandlung  
, da sie einen wichtigen  
eckischen Rechts zum Ge-  
sonst die lehre von den  
Ehegatten überhaupt  
m Pyrrhus, Lupus,  
, Scipio Gentilis,  
erstorbenen D. Zacha-  
lpzig gehaltene sehr ge-  
tione Antonini de do-  
uxorem confirmandis  
nicht



nicht zu vergessen,) in besondern Schriften weitläufig ausgeführt worden ist. Der Plan des Herrn Verf. besteht aus drey Abtheilungen. In der erstern wird diese Materie nach dem römischen, in der zweyten nach dem deutschen, und vornehmlich dem lübischen Rechte abgehandelt, in der letzten aber die Anwendung des gemeinen Rechts auf Deutschland, besonders auf Lübeck, gezeigt. Da aber das eigentliche neue in dieser wohlgeschriebenen Abhandlung vornehmlich nur das lübische Recht angehet, indem man in übrigen größtentheils Böhmern gefolgt ist, so will ich auch meine Anzeige darauf einschränken. — Das lübische Recht kommt mit dem römischen darinnen überein, daß es die Ungültigkeit einer Schenkung unter Ehegatten zwar zur Regel annimmt, aber nur nicht aus dem bekannten römischen Grunde, damit der eine Ehegatte nicht dadurch in Armuth gerathe, und der andere viel gewinne, da ohnediß unter den lübeckischen Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter statt findet. Man muß einen Unterschied machen, sowohl, ob die Ehegatten Kinder mit einander erzeuge haben oder nicht? als auch, ob sie besondere Eheverträge errichtet haben, oder nicht: — Sind Kinder vorhanden, so können sie einander, ohne Einwilligung derselben, nichts schenken. Was sie in Eheverträgen, die mit Genehmigung der nächsten Verwandten geschlossen worden, einander schenken, das ist nur so lange gültig, bis Kinder kommen; denn Kinderzeugen bricht auch hier Ehestiftung, sie müssen es denn zufrieden seyn, welche Einwilligung

D 4

doch

doch nur von mündigen Kindern geschehen kann. Erzeugen aber die Ehegatten gar keine Kinder mit einander, so können sie einander zwar von ererbten Gütern nichts ohne ihrer nächsten Erben Einwilligung, von erworbenen aber alles schenken, nur muß es öffentlich vor dem Rathe geschehen. — Daraus erhellt, daß das römische Recht auf Lübeck in diesem Punkte gar nicht angewendet werden könne. Denn obgleich eine dasebst gültige Schenkung unter Ehegatten einer Schenkung auf den Todesfall, dergleichen sie bey den Römern war, deswegen ähnlich siehet, weil sich wegen der während der Ehe fortdaurenden Gemeinschaft der Güter, die Folgen derselben erst nach des schenkenden Ehegattens Tode äußern, so ist sie doch wirklich keine. Denn sie kann niemals widerrufen werden.

\* \* \* \* \*

## X.

De Claudio Tryphonino, Icto Romano, disputabit Christianus Rau, Lib. Art. Magister, Respondente Io. Aug. Cleemanno, Chemnicens. Lipsiæ, 1768. 34 Seiten.

**H**err M. Rau hat in dieser Lebensbeschreibung des Tryphonins alles gesammelt, was von diesem Rechtsgelehrten gesagt werden kann. Er hält ihn für keinen Griechen, obgleich sein Vaterland nicht zu bestimmen ist. (§. 1.)  
Den

Den Namen desselben findet man auf verschiedene Art geschrieben, als, Truphoninus und Tryphoninus. — (§. 2.) Daß er unter Septimius Severus und unter dem Antoninus Caracalla gelebt habe, ist ausgemacht, daß er aber noch die Regierung des Alexander Severus sollte erreicht haben, wie einige behaupten, ist eine bloße Muthmaßung, die sich auf eine untergeschobene und von Sausmaise längst verbesserte Stelle des Lampridius gründet. (§. 3.) Von seinem Studiren und seiner Kenntniß der griechischen Sprache läßt sich nichts gewisses sagen. (§. 4.) Die lateinische Schreibart des Juristen vertheidiget der Herr Verf. sowohl in Ansehung der Reinigkeit als auch der Deutlichkeit. (§. 5.) Spuren einer philosophischen Wissenschaft des Tryphonins hat er in Cap. 225. D. de V. S. und in cap. 64. D. de conduct. indeb. angetroffen. (§. 6.) In Absicht auf die Jurisprudenz giebt er ihm das Lob eines sehr scharfsinnigen und gelehrten Rechtsgelehrten, und führt zur Bestätigung dieses Urtheils einige Stellen aus dessen Schriften an, als, das cap. 19. §. 2. D. de cast. pecul. cap. 19. D. de bon. poss. cont. tabb. und cap. 28. D. de lib. et posthum. welche beyläufig mit erklärt werden. (§. 7.) Ueber den Lehrmeister des Tryphonins ist man noch streitig, indem einige den Papinian, andere den Julian, und noch andere den Cervidius Scävola dazu machen. Der Herr Magister ist geneigt, den letzten dafür zu halten, weil Tryphonin in seinen Meynungen und Vortrage meistens mit dem Scävola übereinkomme. (§. 8.) Zu einer beson-

int er sich nicht bekannt zu haben.  
inen Ehrenstellen weiß man, daß  
ehl bey dem Papinian als Prae-  
, als auch bey dem Kayser Cas-  
sbensißer, nachmals aber Gouver-  
n gewesen ist. (§. 10.) Sein Ge-  
arakter wird (§. 11.) sehr gerühmt.  
13.) erzählt der Herr Verf. den  
Defonomie der Werke des Try-  
t den Schriftstellern, welche die  
selben erklärt haben, worunter  
egen seiner ungemeynen Selten-  
emerkt zu werden verdienet.

\* \* \* \* \*

## XI.

nta iuris civilis, praesertim iuris  
- Praeside Io. Theoph. Segero, I.  
Tit. de V. S. et R. I. Antecesso-  
Collegii Ictorum sodali — pro-  
Aug. Cleemannus, Chemnicensis.  
Seiten.

: Untersuchungen machen den  
18: 1) Legum XII. tabularum  
s brevis collatio, S. 4. Es  
le weit die in den Gesetzen der  
achtete Ordnung theils mit der  
anderten übereinkommt, theils  
2) Analecta de successioneibus  
foemi-

foeminarum, S. 10. Der Verf. bemühet sich, zu erweisen, daß man zur Zeit der Gesetze der zwölf Tafeln, dem Frauenzimmer, sowohl den Töchtern, als andern Verwandtinnen, auch von männlicher Seite her, gar keine rechtmäßige Erbfolge (successio ab intestato) zugestanden habe. Seine Gründe sind: a) Die Sitten aller Völker kommen darinnen mit einander überein; daß die Töchter, nach erhaltener Mitgift, an der väterlichen Erbschaft weiter keinen Theil haben. b) Die Römer waren vor die Erhaltung des Glanzes ihrer Geschlechter und Familien sehr besorgt. c) Das Recht der Vormundschaft, das doch nach dem Erbrechte eingerichtet war, kam allein den männlichen Agnaten zu. d) Die Weibspersonen waren in diesen alten Zeiten selten sui iuris, sondern fast immer der väterlichen oder ehelichen Gewalt unterworfen. Jedoch schränkt er diese Meinung nur auf die Erbschaften in den Familien ein, glaubt aber, daß sie wohl des Erbrechtes im ganzen Geschlechte fähig gewesen sind. Aus dieser Ursache meynt er, hätten die Frauenzimmer zwar nicht den Namen ihrer Familie, wohl aber ihres Geschlechts geführt.

3) Praetermissa de origine antestationis et testamenti per aes et libram, S. 15. Der Herr Verf. äußert hier folgende Meinung: Die mancipatio per aes et libram sey schon zu den Testamenten, welche in den Versammlungen des Volks errichtet wurden, erfordert worden; nachmals aber habe man in den Gesetzen der zwölf Tafeln dieselbe auch außer den Reichstagen vorzunehmen



nehmen erlaubt, der antestatus sey in der Person der Vorigkeit, welche das Volk habe zusammen berufen lassen, zu suchen; derselbe sey also zwar zu den letzten Willen, die man vor dem Volke selbst errichtete, nicht aber zu denenjenigen, welche an einem Privatorte gemacht wurden, nöthig gewesen. 4) Antiquitates servitutis poenae, S. 19. Herr Cleemann leitet die Benennung *servus poenae* daher, weil in den allerältesten Zeiten unter dem Romulus niemand zur Strafe der Knechtschaft verdammt worden, als diejenigen, welche das Leben verwürkt hatten, welches man ihnen, so lange sie Bürger waren, nicht nehmen durfte.

\*\*\*\*\*

## XII.

Disputatio juridica de *juribus et obligationibus Praefectorum Saxoniorum in Ecclesiasticis*, quam Praefide *Christ. Gottl. Hommelio* D. Tit. de Verb. Sign. et Reg. Iur. Prof. Publ. et Facult. Iurid. Allessore — publico examini exponet *Car. Frid. Benj. Pietzsch*, Vitemb. Saxo. Vitembergae, 1768. 26 Seiten.

**H**err Prof. Hommel widmet seit einiger Zeit seine Untersuchungen den Rechten der Sächsischen Amtleute. Man hat vor kurzem zwey neue dahin gehörige Abhandlungen von ihm erhalten, davon die angezeigte die Rechte

Rechte und Verbindlichkeiten der Sächsischen Amtleute in Kirchensachen zum Gegenstande hat. Obgleich die geistlichen Sachen in Sachsen allerdings der besondern Gerichtsbarkeit der Consistorien eigentlich unterworfen sind, so hat doch der weltliche Richter immer noch in gewissen Punkten einen Einfluß darauf. (§. 1.) Der Verf. setzt demnach, was für Gewalt einem Amte in dergleichen Dingen zukomme oder nicht. Ein Ammann kann sich zwar kein richterliches Erkenntniß oder eine Untersuchung über geistliche Personen anmaßen, ja nicht einmal ein Zeugenverhör wider sie anstellen. (§. 2.) Gleichwohl ist ihm aufgegeben, bey entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde, oder zwischen dem Amtsfolger und der Witwe und den Kindern des Vorfahren über die Einkünfte, mit Zuziehung des Superintendenten, die Sache wo möglich in der Güte beizulegen, und wenn diese nicht verfangen will, darüber Bericht an das Consistorium zu erstatten, jedoch ohne selbst weiter etwas vorzunehmen. Desgleichen sollen sie vor die Witwen und Waisen der Geistlichen Sorge tragen. (§. 3.) Ueberdies giebt es viele Fälle, da ein Geistlicher den Ammann für seinen Richter erkennen muß, z. E. wenn er selbst gegen einen Amtsunterthanen Klage erhebt, bey Interventionen in Widerklagen, wegen einer litiis Denunciatio, als Erbe eines Amtsunterthanen in possessorio summarissimo, in Kammer- Accis- und Steuer-Unterschleifen u. s. w. Nur muß alsdenn die Citation



tation vermittelst der Requisition des geistlichen Richters ausgefertigt werden. Oft tragen auch die Consistoria selbst den Amtleuten die Vollstreckung der Urtheile auf. (§. 4.) Auch bey Besetzung der Pfarrämter, darinnen das Patronat dem Landesherrn selbst zu steht, haben die Amtleute einigen Einfluß, wovon der Herr Werk. §. 5. 8. handelt. Ueber die Kirchengüter kommt ihnen zugleich mit den Superintendenten einige Aufsicht zu. (§. 9.) Daher sie auch bey Ablegung der Kirchenrechnung zugegen seyn sollen. (§. 10. 11.) Zuletzt (§. 12.) wird noch die Frage entschieden: Wer denn in den Fällen, wo der Amtmann und der Superintendent gemeinschaftlich zu handeln haben, das Direktorium führen soll? Antwort: Keiner von beyden allein, sondern beyde gemeinschaftlich.

\* \* \* \* \*

### XIII.

Ejusdem Disputatio *de iuribus et obligationibus Praefectorum Saxoniorum in viis publicis.* Respondente Io. Gottl. Fetter, Ronneburgensi. Vitebergae 1768. 18 Seiten.

**I**st eine Fortsetzung von den Rechten der Sächsischen Amtleute. Nach einigen wenig interessanten Vorerinnerungen von der Sorgfalt der Römer, Griechen und Deutschen in Ansehung der Landstraßen (§. 1. 2.) werden die Stücke



Stücke durchgegangen, welche zur Aufsicht der Amtleute über die Landstraßen in Sachsen gehören. Sie müssen 3. E. Acht haben, daß die Fuhrleute keine Schleifwege nehmen, um den Zoll auszufahren, und daß kein Getreide oder andere Waaren, deren Ausfuhr verboten ist, außer Lands gebracht werde. Gleichergestalt haben sie die Ueberfahrten auf der Elbe und der Mulde zu beobachten. (§. 3.) Sie sollen vor die Ausbesserung und Sicherheit der Wege Sorge tragen. (§. 4. 5.) Es kommen ihnen die Strafengerichte zu, wenn nemlich der gewöhnliche Gerichtsherr des Orts die Obergerichte nicht hat, jedoch in Ansehung gewisser Verbrechen auch so gar im letzten Falle. (§. 6.) —



\* \* \* \* \*

B.

# Halsgerichtsordnung ersten sehr seltenen Ausgabe.

die viel die peinlichen Gerichts-  
n, welche entweder vor, ober  
h der Carolinischen verfertigt  
rklärung des gemeinen deut-  
hts beitragen. Die Hessische,  
ilpp den Großmüthigen zum  
id 1535 erschienen ist, verdient  
) anderer Urtheile nächst der  
) Brandenburgischen eine vor-  
nheit. Kenner werden aus  
ng mit der Carolinischen ihren  
leicht wahrnehmen können.  
hiedene Ausgaben davon, al-  
teste ist zu selten, als daß sie  
) befinden sollte. Kress ruft  
nent in Const. Crim. Car.  
entzückt aus; Utinam in pri-  
incipis publicationem incidit-  
ontenti esse iubemur recen-  
) glaube also denenjenigen,  
er wollen kennen lernen, ei-  
u erzeugen, wenn ich diese  
nach ihrer ersten achten Aus-  
gabe

gabe hier in einem richtigen Abdrucke liefere. Sie besteht aus 33 Blättern in Folio. Weder der Ort des Drucks, noch die Jahrzahl, noch auch der Name des Buchdruckers ist angegeben. Die Artikel oder Abschnitte sind nicht nach Zahlen bemerkt. Der Titel lautet also: Hessische Halsgerichtsordnung in peinlichen Sachen zu volnfarn, allen Amptleuten, Vögten, Schultheysen, Schöffen und Richtern dienstlich, fürderlich und behülflich, dars nach zu handeln und Recht zu sprechen. Die zweyte Seite des Titelblatts bildet in einem Holzschnitte das jüngste Gericht ab, wo besonders der Teufel mit großen Hörnern zu sehen ist, wie er einen aufstehenden Todten bey den Haaren aus dem Grabe in die Hölle hinein zerrt. Am Ende stehet ein Register über die Materien, nicht nach alphabetischer, sondern nach Ordnung der Blätter. Hier ist das Gesetz selbst unverändert, nur das Register ausgeschlossen:

## Ordnung der peinlichen gericht und handel.

**N**achdem wir in peinlichen sachen mancherley vnordnung befunden die zu bessern, von hohen nöten sein, so haben wir auch mit zeitlichen Rath gesagt vnd verordnet, welche ordnung wir auch also strenglich und vestiglich gehalten haben wollen, wie hernach volgt.

## Des richters endt über das blüt zu richten.

Ich N. schwere, daß ich soll vnd will, inn peinlichen sachen, recht ergehn lassen, richten vnd vrtheilen dem armen als dem reichen, vnd daß nit lassen weder durch lieb, leydt, miedt, gab, noch feyner andern sachen wegen, vnd sonderlich so will ich meines Gnedigen Fürsten und Herrn von Hessen peinlich Gerichtsordnung getrewlich geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnd handhaben, alles getrewlich vnd vngeuerlich, Also helff mir gott vnd die heiligen Evangelia.

## Schöffen oder vrtheilsprecher ende.

Item soll eyn jeder schöff oder vrtheilsprecher des peynlichen gerichtes dem Richter desselben, geloben vnd schweten, wie hernach volgt, welche Pflicht im dem schöffen vorgelesen vnd er also nachsprechen soll.

Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen rechte vrtheil geben vnd richten dem armen als dem reichen, vnd daß nit lassen, weder durch lieb, leydt, mied, gab, noch feyner ander sachen wegen, vnd sonderlich so will ich meins G. herrn von Hessen peinlicher gerichtssordnung, getrewlich geleben, vnd nach meiner besten verstendniß halten vnd handhaben, alles getrewlich vnd vngeuerlich, Also helff mir gott vnd die heiligen Evangelia.



## Schreibers endt.

Ich N. schwere, daß ich soll vnd will, inn den sachen des peinlich gericht betreffende fleißig auffmerken haben, klag vnd antwurt, anzeigung, argkwohn, verdacht, oder beweisung, auch die vrgicht des gefangen, vnd weß gehandelt wirt, getrewlich auffschreiben verwaren, vnnnd so es not thut verlesen, auch darinn keynerley geuerde suchen vnnnd brauchen, sonder alle sachen darzu dienend trewlich fürdern, so vil mich berürt, Als mir gott helff.

## Von der redner halben.

Man soll auch keynen redner zu lassen er hab dann geschworn, sich diser ordnung inn seinem fürtragen gemess zu halten, die notturfft der sachen fürzutragen, vnd alle überflüssigkheynt zu vermeiden.

## Annemen der angegebnen übelthatten von der oberkheynt vnd ampts wegen.

Item so jemand eyner übelthatt durch gemeynen leumut berichtet, oder andere glaubwürdige anzeigung, verdacht vnd argkwohlig, vnd derhalb durch die Oberkheynt von ampts halben angenommen würd, der soll doch, es sel dann zuvor redlich vnd derhalb gnugsame anzeigung vnd vermütung von wegen derselben mißethatt, auf jnen glaubwürdig gemacht, und er zu peinlicher frag mit recht erkannt, peinlich nit gefragt werden, wie dann solcher proceß hienach inn dem Artikel

anfahend, vnnnd solche oder dergleichen proceß soll man etc. eygentlich außgetruckt würdet. Darzu soll auch eyn jeder richter inn disen grosen sachen, vor der peinlichen frag, so vil möglich, vnnnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sache, beschehen kann, fragens haben, ob die mißerthat darumb der angenommen berüchtigt vnnnd verdacht auch beschehen sei oder nit, wie hernach inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirt.

§.

Item so die gemelten vrtheyler inn bestimmpeter erkenntnuß zweiffelich wüerden, ob des fürbrachten argkwons vnnnd verdachts zu peinlicher frag gnügsam wer oder nit, vnnnd sie das bei jren eynden sagen mögen, so sollen sie deßhalben rathß bei vnsern rätthen oder sonst an enden vnnnd orten, wie zu endt. dieser vnser Ordnung angezeygt, suchen, Und doch dieselben oberkent inn solchen rathsuchen aller vmbstende und gelegenheit jres erfarens des verdachts eygentlichen inn schriften berichten, dergleichen soll es auch inn der hauptsach gehalten werden.

§.

Item wolt aber eyn solcher gefangner der verdachten mißerthat, an, oder durch peinlich frag nit bekennlich sein, und er doch desselben überwisen werden mag, so soll es mit derselbigen weisung vnnnd rechtfertigung darauf der thatstraf halten gehalten werden, wie auch klerlich hiernach

gesagt

gesetzt ist, von den ihnen die durch anleger einbracht werden.

§.

Item so aber eyn person eyner güttsamen un- zweiffelichen überwunden, vnd erfunden mißerhat haben, noch laut dieser vnser ordnung von der oberkeit und amts wegen, entlich an iren Leib oder gliedern gestraft werden sollt, also daß dieselbig straf nit zum Tod oder ewiger gefengnuß fürge- nommen würde, mit Erkänntuß solcher straff, soll es sonderlich auch gehalten werden, inmaßen wie mit ander eddtlichen leid strafen.

Von annemen ehnes angegeben übel- thatters so der klegler rechts begert.

Item so der klegler die oberkeit oder richter anruufft jeman zu strengen peinlichen rechten- zu gefengnuß zulegen, so soll derselbig anleger die übelthat, und denselben reblichen argwou und verdacht die peinlich straf auff im tragen, zu- überst ansagen, vnangesehen ob der kläger den be- klagten auf sein recht gefenglich einzulegen, oder sich bey dem beklagten zu setzen, begeren und er- bitten würde. Und so der anleger das thut, soll der angeklagt im gefengnuß gelegt und des kla- gers angeben eigentlich aufgeschriben werden. Und wann auch der gefangen mehr dann eyner ist, soll man sie, so vil der gefenglichen be- haltniß sein mag, von einander theilen, damit sie sich unwarhofftiger sage mit einander nit ver- eynigen,

eynigen, oder wie sie ire that beschöuen wollen  
 underreden mögen.

**Von verheftung des anflagers biß er  
 bürgschafft gethan hat, vnd wofür der klä-  
 ger bürgschafft thun soll.**

Item so bald der angeklagt zu gefengknüß an-  
 genommen ist, soll der Anleger oder sein gewalt-  
 haber mit seinem leib verwart werden, bis er  
 mit bürgen, Caution, bestandt und sicherung,  
 die der richter mit sampt vier schöffen, nach gele-  
 genheit der sachen und achtung beyder person für  
 gnugsam erkannt, gethan hat, wie hiernach  
 volgt. Vnd nemlich also, daß er der anleger,  
 wo er die peinliche rechtfertigung nit ausfüren,  
 oder dem rechten vervolgen würde, vnd die ge-  
 flagten mißethat, oder aber redlich vnd gnugsam  
 anzeigung vnd Vermutung, derselben inn zimli-  
 cher zeit, die im der richter sezen wird, nit der-  
 maßen bewiese, daß der richter vnd gericht für  
 gnugsam erkantten, oder der beklagt sein vn-  
 schuldigt außfirt, vnd also der klegler im rechten  
 fellig würd, alßdann den kosten so darauff gan-  
 gen ist, auch dem beklagten umb sein zugefügte  
 schmach vnd schaden nach gelegenheit der sachen  
 abtrag thun wölle, alles nach bürgerlicher rechts-  
 cher erkanttniß. Nemlich wo der kläger eynen  
 beklagt, vnd bewise die That nit, oder aber  
 gnugsam anzeigung darauff der beklagt peinlich  
 zu fragen wer, so wer er schuldig, dem beklagten  
 vor seine injurien vnd schmeß abtrag zu thun,  
 bewiese



beweise er aber die that, oder aber anzeigung zu peinlicher frag gnugsam, vnnnd würd sich doch der beklagt durch vrsach, oder purgation der peinlichen frag entledigen, alsdann so wer der klegger dem beklagten keyn abtrag der Iniurien halb noch auch eynnichen kosten oder schaden zu bezalen schuldig, davon dann auch imm artickel hernach gefazt, ansehend. Item so der beklagt auf eynnen solchen arckwon erfunden wirdet.

Und damit derselbig gefangen beklagt, seiner erlitten kosten, schmehe und schäden desto austreglicher vnnnd fürderlichen ergezung vnd abtrag erlangen mag, So soll zu seinem gefallen vnnnd willen stehn, den peinlichen anleger vor desselben anleggers ordentlichen richter oder dem peinlichen gericht, darfür sich die gerichtlich übung vnnnd rechtfertigung erhalten hat, umb solchen kosten schmehe und schäden rechtlich fürzunemen, darint auch summarie vnd onzierlicheit des rechtlichen proceß procedirt, gehandelt, vnd die vrtheyl on weiterer appellation vnd suchung volnzogen werden, dardurch doch dem selben peinlichen gericht außserhalb diser fäll, vnd weiter dann es vorgehabt, keyn bürgerlicher gerichtszwang vnd erkenntniß zu wachsen soll.

**So der klegger nit bürgen haben mag,  
wie die gegenhaftung beschehen soll.**

Item als lang und diewell der anleger gemelter bürgschafft nit haben mag, vnnnd doch dem strengen peinlichen rechten nachvolgen wolt, so soll

er mit dem beklagten bis nach endung vorange-  
 zeygten rechtlicher ausführung der That oder  
 argkwons in gefengknüß oder verwarung, nach  
 gelegenheynt der person vnd sachen, gehalten wer-  
 den, vnd dem anleger auch dem der sein ent-  
 schuldigung ausfüren wolt, solt gegünd werden  
 daß die leut, so sie zu bürgschafft oder beweifung,  
 wie obsteht gebrauchen wölten, zu vnd von jm  
 wandeln mögen, So auch die anlag von wegen  
 Fürsten, Geistlicher personen, Edelleut, oder ge-  
 meynner oder sonst hoher person, gegen den die ge-  
 ringers standts sein, geschicht, In solchen fall  
 mögen sich andere person ungeuerlich mit geringe-  
 rer achtung, dann der beklagt, an jr statt nennen  
 den beklagten gefenglich legen oder verwaren las-  
 sen, Und ob auch dieselb iningelegt klagende person  
 sonst bürgschafft geben wolt, wie obgemelt, so  
 soll alsdann dieselb person irer gefengknüß erledigt  
 werden.

**Von einer andern bürgschafft so der  
 kläger den argkwon der mißthat bewisen hat,  
 oder die mißthat sonst bekennt-  
 lich ist.**

Item wo der klegler den argkwon vnd ver-  
 dacht bewisen hat, oder die geklagt mißthat sonst  
 unlängbar ist, und der thetter gnügsam entschuldi-  
 gung derhalb als vorberürt ist, nit aus füren  
 kann, so soll der ankläger alsdann verbürgen, dem  
 strengen peinlichen rechten, darumb der beklagt  
 angenommen ist, nach dieser unser ordnung nach  
 zufom.

zukommen, Und zu weitrerer bürgschafft kein solches fall nit verbunden werden.

## Von den sachen darauß man redlich anzeigung, eyner mißhandlung nehmen mag.

Item inn diser unser peinlichen gerichtskordnungen (als vor und nach stehet) ist gemeynen rechten nach annemens und gefenglichs haltens auch peinlicher frag halb der ihenen, so für mißthätter verdacht und verklagt werden, vnd des nit gestendig sein, auf redliche anzeigung warzeichen, argkwon vnd verdacht der mißhandlung gesetzt, dieselben sachen oder warzeichen so eyn redlich gnügsam anzeigen oder verdacht geben, sind nit möglich alle zu beschreiben, damit aber dennoch die amptleut, richter vnd vrtheyler, so sonst diser sachen nit bericht sind, desto besser mercken mögen, waraus eyn redlich anzeigung, argkwon oder verdacht eyner mißhandlung kommen mag, so sind deshalben die nachfolgenden gleichnuß eyner redlichen anzeigung, argkwons oder verdachts, wie das eyn jeder nach seinem teutschen nemen oder erkennen kann, gesetzt, Dann wo nit zuvor redlich anzeigen der mißthat, darnach man fragen wolt vorhanden, vnd beweist würde, soll niemants gefragt werden, und so nun solch indicia oder argkwon gefragt würd, vnd eyner bekennet, soll doch dem nit geglaubt, noch darauf derselb verurtheilt werden, es wer dann, daß et selbst anzeigt, wie er die übelthat vollbracht hat,

vnd sich solchs also auch warhafftig erfunde, alsdann soll man der warheyt statt geben, als da eyner eynen heimlichen mordt gethan, vnd den todten vergraben oder verborgen hett, vnd sich der also befunde, oder heimlich gelt gestoln vnd sich das gelt also erfund oder dergleichen.

### Von anzeigung der, die mit zauberey warzusagen unterstehn.

Item es soll auch auff der anzeigen die auß zauberey oder andern künsten warzusagen sich anmaßen niemants zu geschnuß oder peinlicher frag angenommen, sonder dieselben angemasten warsager vnd ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der richter darüber auß solche der warsager anzeigung weither fürsürch, soll er dem gemarterten, kosten, schmerzen, injurien vnd schaden abzulegen schuldig seyn.

### Daß auß anzeigung eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff soll erkennt werden.

Item es ist auch zu merken, daß niemant auß eynerley anzeigung, argwons, warzeichen oder verdacht entlich zu peinlicher straff soll verurtheilt werden, sondern alleyn peinlich mag man darauf fragen, so die anzeigung gnugsam ist, dann soll jemannt entlich zu peinlicher straff geurtheilt werden, das muß auß engen bekennen oder beweisung (wie an andern enden in dieser ordnung

nung klärlich funden wird) beschehen vnd nit auf vermütung oder anzeigung.

## Wie die gnugsam anzeigung einer Mißthat bewisen werden soll.

Item eyn jede gnugsame anzeigung darauf man peinlich fragen mag, soll mit zweyen gutten zeugen bewisen werden, wie dann in etlichen artikeln darnach von gnugsamer beweisung geschriben steht. Aber so die hauptsach der mißthat mit eynen gutten zeugen bewisen würd, dieselb als eyn halbe beweisung, macht eine gnugsame anzeigung, so machen auch andern mehr argwון hernach gesagt, gnugsam anzeigung zu peinlicher frag, vnd aus diesem nachgesetzten artikeln von argwון, vnd anzeigung der mißthat sagend, soll inn stellen, so darinnen nicht benannt sein, gleichniß genommen werden, wenn nit möglich ist, alle argwון vnd verdächtliche fall vnd vmbstende zu beschreiben.

## Von gemeyn argwonen vnd anzeigungen, so sich auff alle mißthat beziehen.

Erstlich ob der verdacht eyn solche verwegne oder leichtfertige person, von bösen leumut vnd gerucht sey, daß man sich der mißthat zu jr versehen mög, oder ob dieselbig person dergleichen mißthat vormals geübt, understanden hab, oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumut nit von feinden oder leichtfertigen leuten; sondern

sondern von unpartheilichen redlichen leuten kommen.

§.

Zum andern, ob die verdacht person an geuerlichen orten zu der that verdächtlich gefunden oder betreten worden sei.

§.

Zum dritten, ob eyn thäter inn der that oder hiweil er auff dem weg darzu oder davon gewesen, gesehen worden, und imm fall so er nit erkannt war, soll man aufmerkung haben, ob die verdacht person eyn solche gestalt, kleyder, waffen, pferde, oder anderen hab gehabt, wie der thäter und also gesehen worden sei.

§.

Zum vierdten, ob die verdacht person bei solchen leuten wohnung oder gesellschaft hab, die der gleichen mißthat üben.

§.

Zum fünften soll man inn beschedigungen oder verlezungen warnemen, ob die verdacht person auß neidfeindschafft vorgeender trame, oder gewartung eyniches miz zu der gedachten mißthat ursach genommen haben möcht, und ob die dinge die verdachtperson also argwouig machen.

§.

Zum sechsten, so eyn verletzter oder beschedigter aus etlichen ursachen jemant der mißthat selbst zeiget,

zeiget, darauf stirbet oder bei seinem ende be-  
wert.

§.

Zum siebenden, so jemand eyner mißthat hab-  
ber flüchtig würde.

§.

Zum achten, so eyner mit dem andern umb  
groß güte rechtet, daß darzu der merertheil seiner  
narung, hab und vermögens antrifft, der würt  
für ennen mißgünner vnd großfeindt seins wi-  
dertheils geacht, darumb so der widertheil heim-  
lich ermordet wird, ist eyn vermutung wider di-  
sen theil daß er solchen mordt gethan hab, vnd  
wo sonst die person jres wesens verdächtlich wer,  
daß er den mordt gethan die mag man wo er des-  
halb nit redliche entschuldigung hett, gefenglich  
annehmen vnd peinlich fragen.

Eyn regel wann die vorgemelten argf-  
wönigen theil oder stück samentlich oder sonder-  
lich eyn gnugsam anzeygen zu peinlicher  
frag machen.

Item imm nechsten obgesagten artikel, werden  
acht argwönige theil oder stück von anzeygung  
peinlicher frag funden, derselben argwönigen  
theil oder stück, ist leyne alleyn zu redlichen an-  
zeygung darauff peinliche frag mag gebraucht wer-  
den gnugsam. Wo aber solcher argwönigen  
theil oder stück etlich bei eynander auf jemand er-  
erfunden werden, so sollen die jhenen (den peinli-  
cher

ther frag halber zuerkennen und zu handeln gebürt) ermessen ob dieselben obbestimmten oder dergleichen erfunden argwönigen theyl oder stück, so vil redlicher anzeigung der verdachten mißethat thun mögen, als die nachfolgende artikel, der eyn jeder allem eyn redlich anzeigung macht, vnnnd zu peinlichen frag gnugsam ist.

### Aber eyn reget inn obgemelten sachen.

Item mehr ist zu bedenken wann jemant eyner mißethat mit etlichen argwönigen theylen oder stücken (als vorsteht) verdacht würd daß allwege zwenerley gar eben irre genommen werden soll. Erstlich der erfunden argwönigkeit Zum andern was die verdachte person güter vermütung die sie von der mißethat entschuldigen mögen, für sich hab. Und so dann daraus ermessen mag werden, daß des argwönnes Ursachen größerer seynd dann die Ursachen der entschuldigung, so mag alsdann peinlich frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der entschuldigung eyn mehrer ansehen vnnnd achtung haben, dann etliche geringe argwönigkeit, so erfunden seynd, so soll die peinlich frag nit gebraucht werden, Und so inn diesen dingen gezweiffelt würd, sollen die ihenen so peinlichen frag halber zuerkennen vnd zu handeln gebürt, bey den rechtverstendigen und an enden vnd orten, wie zu end diser vnser ordnung angezeigt raths pflegen.



## Gemeyne anzeigung der jetliche alleyn zu peinlicher frag genugsam ist.

Item so eyner inn übung der that etwas ver-  
leust, oder hinder jm ligen oder fallen läst, daß  
man hier nachmals finden und ermessen mag, daß  
es des thäters gewesen ist, mit erkundung, wer  
solchs am nechsten vor der verlust gehabt hab, ist  
peinlich zufragen, er würd dann etwas dargegen  
fürwenden, wo es sich erfinde oder bewisen wird,  
daß es bemelten Argkwon ablehnet, alsdann soll  
dieselb entschuldigung vor aller peinlichen frag zu  
erfaren fürgenommen werden.

## §.

Item eyn halbe beweisung, als so eyner inn der  
Hauptsach die mißthat grüntlich mit ennen eyn-  
zigen guten tüglichen zeugen beweiset, das heist  
und ist eine halbe beweisung, Und solche halbe be-  
weisung, macht eyn redliche anzeigung argkwon  
oder verdacht der mißthat. Aber so eyner etlich  
umstende, warzenchen, anzeigung, argkwon  
oder verdacht bewisen will, das soll er zum aller-  
wenigsten mit zweyen güten tüglichen unverwürf-  
lichen zeugen thun.

## §.

Item so eyn überwundner mißthätter, der inn  
seiner mißthat helffer gehabt, jemant inn der  
Gefengniß besagt, der jm zu seinen geübten er-  
funden mißthatten geholffen haben, ist auch eyn  
argkwonigkeit wider den besagten, so fern bey sol-  
cher

cher besagung nachfolgende umbstende und dinge gehalten vnd erfunden werden. Erstlich daß dem sager die beklagte person inn der marter mit namen nit fürgehalten, vnd also auff die selbige person sonderlich nit gefragt oder gemartert worden sei, sonder daß er inn eyner gemeyn gefragt, wer im zu seinen mißthaten geholffen, den besagten von im selbst bedacht vnd benannt hab. Zum andern gebürt sich daß der selb sager gar eygentlich gefragt werd, wie, wo, und wann im der besagt geholffen, vnd was gesellschaft er mit im gehabt hab. Und in solchen soll man den sager fragen aller müglicher und nottürftiger umbstende die nach gelegenheit und gestalt jeder sache aller beste zu nachfolgender erfindung der warheit dienstlich sein mögen, die allhie nit alle beschriben werden, aber eyn jeder fleißiger vnd verstendiger selbst wol bedenken kann.

## §.

Zum dritten gebürt sich zu erkundigen, ob der sager inn sonder feindschaft, unwillen, oder widerwertigkeit mit dem versagten stehn, dann wo solch feindschaft, unwillen, oder widerwertigkeit öffentlich wer oder erkundigt würd, so wer dem sager solche sag wider den besagten nit zu glauben, er zeygt dann deßhalb sonst so glaublich redlich ursach vnd warzeichen an, die man auch inn erkundigung erfünde, die eyn redlich anzehung machen. Zum vierdten, daß die besagte person also argwönig sei, daß man sich der besagten mißthat zu ir versehen möge. Zum fünfften so soll der sager,

sager, auf der besagung bestendig bleiben, Wo aber der sager sein besagung oder dargeben, am letzten widerrufft die er doch vor mit guten erzelten umbestanden gethan hett, Und geacht möchte werden, er wolt seinen helffern darmit zu gut handeln, oder daß er des, vielleicht durch seinen bestender unterwiesen war, alsdann muß man sehen des sagers anzeigte und andere erkundigte umstende, und daraus ermessen, ob die versagung eyn redlich anzeigung der mißthat geb oder nit. Und inn solchen ist sonderlich auch eyn auffsehens zu haben und zu erfahren, den guten oder bösen standt vnd leumut des versagten, und was gemeynschafft oder gesellschaft er mit den versagten gehabt hab.

## §.

Item so enner, wie vor von ganzer weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen würdet, daß er von jm selbst ruhmes oder andere weiß, ungenötter ding gesagt hett, daß er die beklagten oder verdächte mißethatt gethan, oder solche mißethat vor der geschicht zu thun getrawet hett, und die that auch darauf inn kurzer zeit ervolget wer, und es wer eyn solche person, daß man sich derselben that zu jr versehen mag, wirt auch für eyn redlich anzeigung der mißthat gehalten, vnd ist peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigung so sich auff sonderliche mißethaten ziehen, vnd ist ein jeder artikel zu redlicher anzeigung derselben mißethat gnugsam, vnd darauf peinlich zu fragen.

Von mordt der heimlichen geschicht gnugsame anzeigung.

**S**tem so der Verdacht vnd beklagt des mordts halber umb dieselb zeit, als der mordt geschehen, verdächtlicher weis mit blutigen klenderrn oder waffen gesehen worden, oder ob er des ermorden habe genommen, verkaufft, vergeben, oder noch bey jm hett, das ist für eny redlich anzeigung anzunehmen, vnd peinlich frag zugebrauchen, er künde dann solchen verdacht mit glaublicher anzeige oder beweisung ablehnen, das soll vor aller peinlicher frag gehört werden.

Von öffentlichen todtschlagen, so inn schlahen oder rumoren under vilen leuten geschehen, das niemant gethan wil haben gnugsame anzeigung.

Item todtschlege, so inn offenbaren schlahen oder rumoren beschehen, des niemant thätter seyn will, ist dann der verdacht bei dem schlahen, auch mit dem entleibten widerwertig gewest, sein meßer gewonnen, und auf den entleibten gestochen, gehalten, oder sonst mit geuerlichen streychen in geschlagen

schlagen hat, solchs ist eyn redlich anzeigung der geübten thatt halber, vnd peinlich zufragen, vnd wirt solcher verdacht noch mehr gesterckt, so sein wehr blütig gesehen worden wer. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden, ob er dann gleich ungeuerlicher weiß bey dem handel gewesen, soll er peinlich nit gefragt werden.

### Von heymlichen kinder haben vnd tödten durch ire mütter, gnugsam anzeigung.

Item so man eyn dirn so für eyn jungfraw gehe imm argkwon hat, daß sie heymlich eyn kindt gehabt, vnd ertödt hab, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit eynen großen ungewöhnlichen leib gesehen worden sei, mehr, ob je der leib kleiner worden vnd darnach bleych vnd schwach gewest sei, so solchs vnd dergleichen erkunden würdet, wo dann dieselbig dirn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt versehen mag, soll sie durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als zu weiterer erfahrung dienstlich ist, besichtigt werden, wirt sie dann doselbst auch arkwonig. erkunden, vnd will der thatt dannocht nit bekennen, mag man sie peinlich fragen.

§.

Item wo aber das kindlein so kürzlich ertödt worden ist, daß der mutter die milch inn den prüsten noch nit vergangen, die mag an jren prüsten gemolken werden, welcher dann inn den prüsten rechte volkommende milch funden würdet, die hat deßhalb eyn stark vermutung peinlicher frag

R 2

halber

halber wider sich, Nachdem aber etliche Leibartz  
sagen, daß auß etlichen natürlichen ursachen etwan  
eyne die kern kint getragen, miltch inn prüsten  
haben mög, daraus so sich eyn kind inn diesel-  
fallen also entschuldigt, soll deßhalb durch die Heb-  
ammen oder sonst weiter erfahrung geschehen.

### Von heymlichen vergeben gnugsam anzeigung.

Item so der verdacht überwiesen würd, daß er  
gift kauft, oder sonst darmit umgangen, vnd  
der verdacht mit dem vergiftten inn uneynigkeit  
gewest, oder aber von seinem Todt vorthenls oder  
nuß wartend war, oder sonst eyn leyhsfertig per-  
son zu der man sich der that versehen möcht, das  
macht eyn redlich anzeigung der mißthatt, er künde  
dann mit glaublichen schein anzeigen, daß er das  
Gift zu andern unsträfflichen sachen gebraucht het  
oder gebrauchen wöllen.

§.

Item so eyner gift kauft, vnd des vor der  
oberkeit inn laugnen stünde, vnd doch des Kauffs  
überwissen würd, macht auch gnugsam ursach zu  
fragen, worzu er solch gift gebraucht, oder brau-  
chen wöllen.

§.

Item es sollen auch an jeden orten die apobeker  
oder ander so gift verkauffen, oder damit hand-  
thieren inn glübd und endt nemen, daß sie nie-  
mants eynich gift verkauffen noch zu stellen, on an-  
zeigen vorwissen und erlaubung derselben oberkeit.

Von

## Von verdacht der rauber gnugsam anzeynung.

Item so erfunden würd daß jemannt der gütter so geraubt seind, bey im oder dieselben verkaufft, übergeben oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt hett, und seinen verkauffer vnd wermann nit anzeynen wolt, der hat ein redlichs anzeynen solchs raubs halber wider sich, die weil er nit ausfündig macht, daß er nit gewist, daß solche gütter geraubt seien, vnd also die mit eynem gütten glauben an sich bracht hab.

§.

Item so reynige oder fußknecht gewonlich bey den wirthen liegen und zeren, vnd nit solche redliche dienst, handthierung oder gült die sie haben, anzeynen können, darvon sie solche Zerung ziemlich thun mögen, die seind argkwoilig und verdächtlich zu vil bösen sachen, vnd allermeyst zu rauberey.

## Von gnugsamen verdacht der ihenen so raubern oder dieben helffen.

Item so eyner wissentlich vnd geuerlich weiß von geraubtem oder gestolnem gut, beut oder theyl nimbt, oder so eyner die thätter oder abgemelt unrecht gut gar oder zum theyl wissentlich annimmt, heimlich verbirgt, beherbergt, verkaufft oder vertreibt, oder so jemannt den thättern sonst inn andern dergleichen weg geuerlich fürderung, rath oder beystandt thut, oder inn iren thatten

thatten unzimlich gemeinschaft mit in hett, ist auch eyn anzeigung peinlich zufragen.

§.

Item so eyner gefangen heimlich helt, die im entlauffen vnd anzeigen, wo sie gelegen seind, mehr, so eyn verdächtlicher, den man inn der sache nit vil güts vertrauet, aber parthellig vnd auf der thäter seitten auß güten ursachen helt on vorwissen des gefangen oberkent verträg umb schätzung macht, vnd die schätzung innimbt, oder bürg darüber würt, diese ding alle inn beyden obbemelten artikeln, sammentlich oder sonderlich, seind warzenchen die eyn redlich anzeigung der mißthäter hilff halber machen vnd peinlich zufragen.

### Von heimlichen brandt gnugsam anzeigung.

Item so eyner eyns heimlichen brandts verdacht oder beklagt würt, wo dann derselbig sonst eyn argwönig gesell ist, vnd man sich erkunden mag, daß er kürzlich vor dem brandt heimlichen vnd verdächtlicher weiß mit vngewöhnlichen verdächtlichen geuerlichen feuerwerken, damit man heimlich zu brennen pflegt, umgangen ist, das gibt redliche anzeigung der mißthat, er kündet dann mit gutten glaublichen ursachen anzeigen daß er solchs zu unstrafflichen sachen gebraucht hett, oder gebrauchen wöllen.

Von



## Von verreterei gnugsam anzeigung.

Item so der verdacht heymlicher ungewohnlicher und geuerlicher weiß bey den jhenigen, den er verrathen zu haben, inn verdacht steht gesehen worden, vnd sich doch stellet, als sei er vor denselben vn sicher, vnd ist eyn person, zu der man sich solchs versehen mag, ist ein anzeigung zu peinlicher straff.

## Von gnugsam verdacht der dieberei.

Item so der diebstall bei dem verdachten gefunden oder erfarn wirt, daß er den gar oder zum theyl gehabt, verkaufft, vergeben oder veräußert hab, vnd seinen verkäufer vnd wermann nit anzeigen wollt, so hat derselbig ein redtlich anzeigen der mißthat wider sich, dieweil er nit außführt, daß er solche gütter ungeuerlicher unsträflicher weiß mit eym gutten glauben an sich bracht hab.

§.

Item so der diebstall mit sonderm sperr oder brechzeugen beschehen wer, so dann der verdacht am selben ende gewest, und mit solchen geuerlichen sperr oder brechzeugen umgangen, damit der diebstall beschehen, vnd der verdacht eyn solche person ist, darzu man sich der mißthat versehen mag, ist peinlich frag zu gebrauchen.

§.

Item so eyn mercklicher großer diebstall geschicht, vnd jemandt des verdacht wirt, der nach

der that mit seim außgeben reichlicher erfunden wirt, dann sonst außershalb des diebstalls sein vermögen sein kann, vnd der verdacht nit ander güte vrsachen anzeigen kann, wo im das angezeigte argwönig gut herkommen, Ist es dann eyn solche person zu der man sich der mißthat versicht, so ist redlich anzeigung der mißthat wieder sie vorhanden.

### Von Zauberey gnugsam anzeigung.

Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemandts zu bezaubern bedrauhet, und dem bedrauheten dergleichen geschicht, auch sonderlich gemeinschaft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdächtlichen dingen, geberden, worten vnd weisen umghehet, die zauberei auf sich tragen, vnd dieselb person desselben sonst auch herüchiget, das gibt eyn redlich anzeigen der zauberei vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frag.

### Von peinlicher Frag.

Item so der argwön vnd verdacht eyner beklagten vnd vermeynten mißhandlung, als vorsteht erfunden vnd für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkannt würt, so soll dem kläger oder Fiscal auf sein begern, alsdann eyn Tag oder stund zum aller fürderlichsten zu peinlicher frag benannt werden.

§. Item

§.

Item so man dann den gefangen peinlich fragen will, von amptswegen oder auf ansuchen des klägers, soll der selbig zuvor inn gegenwertigkeit des richters, zweyer des gerichtts, und des gerichttschreibers fleißiglich zur rede gehalten werden mit worten, die nach gelegenheit der person und sachen zu weiterer erfahrung der übelthat oder argkronigkeit aller best dienen mögen, auch mit bedrawunge der marter bespracht werden, ob er der beschuldigten mißthat bekennlich sei oder nit, und was im solcher mißthat bewußt sei, und was er alsdann bekennet oder verneynnt, soll aufgeschrieben werden.

### Ausführung der unschult von der peinlichen frag zu ermanen und weitere handlung darauff.

Item so inn dem letztgemelten fall, der beklagt die angezogen übelthat verneynnt, so soll im altdann vorgehalten werden, ob er anzengen kündt, daß er der ausgelegten mißthat unschuldig sey, vnd man soll den gefangen sonderlich erindern, ob er kundt wissen und anzengen, daß er auf die zeit als die angezogene mißthat geschehen, bey leuten, auch an enden oder orten gewest sei, dardurch verstanden, daß er der verdachten mißthat nit gethan haben kündt. Und solcher erinderung ist darumb not, daß mancher aus eynfalt oder schrecken, nit vorzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich des entschuldigen vnd ausfüren solt, Und so der gefangen berürter magen oder mit andern dienst.

blenslichen ursachen sein unschuldt anzeigt, solcher angegebeneh entschuldigung soll sich alsdann der richter auf des verklagten oder seiner freundschaft kosten fürderlich erkundigen, oder aber auff zulassung des richters die zeugen, so der gefangen oder seine freund deshalb stellen wolten, wie sich gebürt, auff jr beger verhört werden, solche obgemelte kundtschafftstellung, auch den gefangen oder seinen freunden auf ihr begern on gut rechtmäßig ursach nit abgeschlagen oder aberkannt werden soll, Wo aber der verklagt oder sein freundschaft solchen obgedachten kosten armuts halber nit ertragen oder erleiden möcht, damit dann nichts destominder das übel gestrafft oder der unschuldig wider recht nit übereilt werde, so soll die oberkeyt von amptswegen den kosten darlegen, und der richter imm rechten vorsehen.

§.

Item so inn der letztgemelten erfahrung des beklagten unschult nit funden wirdet, so soll er alsdann auf vorgemelt erfindung redlichs argwohns oder verdachts peinlich gefragt werden inn gegenwertigkeit des richters, vnd zum wenigsten zwener des gerichtts und des gerichttschreibers, vnd wes sich inn der urgicht oder seiner bekenntniß und aller erkundigung findet, soll engentlich auffgeschrieben, dem kläger so vil jm betrifft eröffnet und auf sein beger abschrifft gegeben, vnd geuerlich nit verzogen oder verhalten werden.

(Die Fortsetzung folgt im künftigen Stücke.)

END DES END

II. Gelehrte

## II.

## Gelehrte Nachrichten.

**H**err Johann Friedrich Wilhelm von Neumann, Brandenburg-Anspachischer Rath, der sich, außer andern Schriften, besonders durch seine Institutiones und Meditationes iuris principum privati berühmt gemacht hat, starb am 7. September im 69. Jahr seines Alters auf seinem Landgute im Anspachischen.

Der Buchhändler Gerlach in Dresden hat von dem bekannten Barthischen Werke: *Diffensus in praxi, praepriis iure Saxonico occurrentes die vter lesten Centurien*, nemlich die 7. 8. 9. u. 10. wieder abdrucken lassen, jedoch ohne die geringsten Zusätze, oder Anmerkungen.





## C.

## Geschichte der Leipziger Akademie.

Am 18. November vertheidigte Herr Johann Christian Carl Paret, von Leipzig, unter dem Vorsiß des Herrn D. und Prof. Zollers, eine juristische Streitschrift von zwey Bogen, welche die Frage abhandelt: *Utrum divisio exceptionis non numeratae pectinae in privilegiatam et minus privilegiatam defendi possit?*

An eben diesem Tage erhielt Herr Johann Gottlieb Bidermann, von Naumburg gebürtig, ein Sohn des geschickten Herrn Rektor Bidermanns zu Freyberg, die medicinische Doctorwürde. Seine Probeschrift handelte: *De causis habitae mortis fulmine tactorum*, auf 3½ Bogen. Der gewöhnliche Anschlag dazu, welcher aus der Feder des zeitigen Rectoris Magnifici, Herrn D. und Prof. Ludwigs, als Prokanzlers bey dieser Handlung, geflossen, ist überschrieben: *De elaboratione succorum plantarum in univrsium. Pars I. Radix, caudex, folium.*

Den 24. brachte Herr Johann August Cleemann, von Chemnitz, als Verfasser eine Abhandlung auf das juristische Catheder, die den Titel führt: *Miscella argumenta iuris civilis praesertim decemvralis*, wobey Herr D. und Prof.

Prof. Seger den Vorsitz hatte. Ich habe ihren Inhalt oben angezeigt.

Den 27. als am ersten Adventsonntage, wurde ein höchstes Churfürstliches Rescript vom 4. Nov. öffentlich angeschlagen des Inhalts, daß ins künftige kein Studiosus, welcher nach seinem Abgange von Universitäten in hiesigen Landen Beförderung oder auch nur Admission ad praxin iuridicam vel medicam suchet, dazu anders nicht, als wenn er durch ein von dem Rectore und Syndico, oder resp. Protonotario der Universitäten Leipzig oder Wittenberg, auf welcher von beyden selbiger studiret, unterschriebenes, auch von dem Accuario zu contrasignirendes Attestat, welches jedes mal ohne Abforderung einiger Unkosten oder Annehmung eines Gratials, pflichtmäßig auszufertigen, beybringt, wie lange er sich allda von Zeit seiner Inscription an, aufgehalten, und daß gegen sein Betragen etwas widriges nicht vorgekommen, zugelassen werden solle.

An eben dem Tage machte Herr D. u. Prof. Franke, als Prokanzler der philosophischen Fakultät, seine Einladungsschrift an die Candidaten der Magisterwürde bekannt. Sie enthält einige historische und literarische Nachrichten.

Am 30. wurde die Wahl der Beysäßer des akademischen Concilliums auf das gegenwärtige Winter Halbejahr von den vier Nationen, woraus die Akademie besteht, vorgenommen. Sie sind: Herr Hofrath und Prof. Böhme als Ex-rector aus der Bayerischen, Herr D. und Prof. Bauer

Bauer aus der Sächsischen, Herr D. und Prof. Krause aus der Meißnischen, und Herr Prof. Borz aus der Polnischen Nation.

Am 6. December disputirte Herr M. Georg Conrad Stockhausen, aus dem Hessischen: De conjunctione iurisprudentiae atque oeconomices, politicae, et scientiae camerae in specie, um die juristische Doktorwürde sich zu erwerben. Die Schrift beträgt 4 Bogen. Das Programm, welches de pecunia non feudali handelt, hat den Herrn Ober Hof. Gerichts. Beysitzer, D. und Prof. Bauer, als dormaligen Prokanzler, zum Verfasser.

Den 16. erhielt Herr George Christoff Arnold, aus Lesna in Polen, die höchste Würde in der Arzneygelahrtheit, nachdem er zuvor seine Inauguraldissertation: De motu fluidi nervei per fibras medullares nervorum vertheidiget hatte. In der Einladungsschrift liefert der dßmalige Prokanzler Herr D. und Prof. Plaz Anmerkungen de lostris.

Den 17. erwarb sich Herr M. Johann Carl Zeune, von Stolzenhain im Meißnischen, die Rechte eines Magistri legendis durch eine als Präses gehaltene Disputation: De fatali reipublicae Romanae conservatione, die auf 5 Bogen abgedruckt ist. Die Stelle eines Respondenten vertrat Herr Christian Friedrich Soster, aus Zels.



III



\*\*\*\*\*

# Innhalt

## Des dritten Stücks.

**A. Nachrichten von neuen Schriften:**

- |  |        |
|--|--------|
| I. <i>Püttmanni</i> Probabilia iuris civ.  | S. 103 |
| II. Des Loix Civiles relat, à la propriété   | 114    |
| III. Thesaurus Dissert. Iurid. Belgic. Vol: I.<br>P. I.                                    | 133    |
| IV. <i>Deylingii</i> Institutiones Prudent. Pastor. c.<br><i>Küstneri</i>                  | 140    |
| V. <i>Begeri</i> Illustrationes Codicis Iustin.  | 142    |
| VI. <i>Lodtmann</i> de divisione personarum sec. con-<br>suetud. Osnabrug.                 | 146    |
| VII. <i>Heimeccii</i> Institut. Iur. Civ. c. <i>Nottbeck</i>                               | 150    |
| VIII. <i>Oelrichs</i> de libro rariss. Constitut. regni<br>Poloniae                        | 153    |
| IX. <i>a Dubn</i> Diss. de donat. int. vir. et uxor. ad<br>Ius Lubec. Praef. <i>Ayrero</i> | 154    |
| X. <i>Rau</i> Disp. de Claudio Tryphonino ICto   | 156    |
| XI. <i>Clee.</i>   |        |

## Inhalt.

- XI.** *Cleemannii* Miscella argumenta iuris civi  
Praef. *Segero* S. 158
- XII.** *Hommeli* Disp. de iur. et oblig. Praefecto-  
rum Saxon. in Ecclesiast. 160
- XIII.** *Eiusd.* Disp. de iur. et oblig. Praefectorum  
Saxon. in viis publicis 162
- B.** Vermischte Beyträge:
- I.** Die Hessische Halsgerichtsordnung v. J. 1535. 164
- II.** Gelehrte Nachrichten 191
- C.** Geschichte der Leipziger Akademie 192



D. August Friedrich Schotts,  
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig,

unpartheiſche

**S** r i t t e

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrtheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Viertes Stück.

---

Leipzig,

im Verlag der Heinsius'schen Buchhandlung

1769.



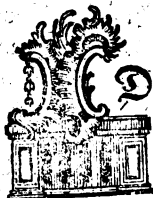


A.  
Nachrichten  
von  
neuen Schriften.

---

I.

*Iacobi Voorda*, *ICti*, Interpretationum et Emendationum iuris Romani libri III. Quibus accedit *Eiusdem* Oratio pro Decretalibus Pontificum Romanorum epistolis. Editio altera denuo recognita et aucta. Traiecti ad Rhenum, ap. Abrah. Paldenburg, 1768. 375 Seiten in Octav.



Diese so schätzbaren Beobachtungen des berühmten Herrn Voorda, welche einer neuen Auflage allerdings würdig waren und Holland Ehre machen, erscheinen theils in einer etwas veränderten Ordnung; theils um den dritten Theil vermehrt. Die 45 Kapitel, welche der erste Druck in einer fortlaufenden Reihe enthält, sind hier in zwey Bücher abgesondert, so,

daß in dem ersten 23, und in dem andern 22 vorkommen, ob sie gleich an sich nur wenige und unerhebliche Zusätze erhalten haben, die meistens in Anführung eines und des andern Schriftstellers bestehen, wie z. E. gleich zu Ende des ersten Kap. die Worte: Adde, quae habet vir egregius Ant. Schultingius ad Part. I. D. tit. de Legib. §. 4. Hingegen sind 19 ganz neue Untersuchungen, welche das dritte Buch ausmachen, hinzugekommen, deren Inhalt ich meinen Lesern vorlegen muß.

Das I. Kap. untersucht die Frage: Wenn der Fiduciarius/heres verbunden ist, dem Fideicommissario zugleich mit den Erbschaftsgütern selbst, auch die von ihm bereits erhobenen Nutzungen zu erstatten? Ein Fiduciarius/heres muß zwar die vor dem Antritt der Erbschaft erhobenen Nutzungen dem Fideicommissario erstatten, nicht aber auch diejenigen, welche er nach dem Antritt genossen hat, wenn er nur die Uebergabe des Fideicommisses nicht durch seine eigne Schuld verzögert, sondern z. E. der Erbgeber das Fideicommiss bedingungsweise hinterlassen hat. Jedoch kann durch den Willen des Testirers in Ansehung des letzten Punkts allerdings eine Ausnahme gemacht werden. Nur fragt es sich, aus welchen Ausdrücken man desselben Willen abnehmen solle, wenn er nicht in ausdrücklichen Worten angezeigt worden. Herr Voorda hat alle solche Redensarten und Formeln, woraus sich dergleichen schließen läßt, mühsam aufgesucht und scharfsinnig beurtheilt. Dahin rechnet er nun folgende:

- 1) Wenn der Testirer sich erklärt hat, der Fideicommissarius solle die Erbschaft nebst allem Zuwachs

wachs (cum incremento) bekommen, §. 217.  
 2) Wenn dem Fiduciario auferlegt worden ist, bey seinem Absterben dem Fideicommissario alles zu hinterlassen, *quicquid ex bonis supererit*, §. 218, wobey der Herr Verf. den zwischen der l. 3. §. 2. D. de vsur. und der l. 58. §. pen. D. ad SCt. Trebell. vorkommenden Scheinwiderspruch sehr glücklich hebt. 3) Wenn es im Testamente heißt, der Fiduciarius soll geben, *quicquid ex hereditate ad ipsum pervenerit*, so bleibt der Herr Verf. zweifelhaft, und glaubt mit dem Merillius, die l. 2. §. 1. D. de dot. praeleg. stehe den l. 33. l. 57. pr. D. ad SCt. Trebell. l. 83. pr. D. de legat. III. wirklich entgegen. Allein mir scheint die l. 2. §. 1. D. de dot. praeleg. gar nicht hieher, wenigstens nicht als eine Regel, zu gehören. Denn es wird darinnen von einem ganz besondern Falle geredet, der sich auf eine relegationem dotis gründet, und also von der in den übrigen Gesetzen bestimmten Regel, daß nach diesem Ausdrücke der Fiduciarius die Nuzungen behalten solle, eine Ausnahme macht.

Das II. Kap. enthält eine Erklärung der l. 6. C. ad SCt. Trebell. Zwey Schwierigkeiten kommen dabey vor: 1) Ist darinnen von den Enkeln und Urenkeln des Testirers, oder des zum Erben eingesetzten Sohnes die Rede? Mit Recht bejahet Herr Voorda das erste. 2) Werden alle und jede Enkel und Urenkel des Erbgebers, oder nur diejenigen, welche von dessen zum Erben eingesetzten Sohne abstammen, darunter verstanden? Der Zusammenhang des Gesetzes zeigt, daß es nur von den letztern anzunehmen sey.

Im III. Kap. werden die l. 17. D. de duobus reis l. 124. und l. 54. §. ult. D. de legat. 1. mit einander vereinigt. Das IV. Kap. hat die l. 57. D. de legat. 1. zum Gegenstande. Die Worte: *Vel potest aliquid esse superfluum ex soluto aere alieno*, werden mit dem Cujaz ganz richtig von dem die Summe des Pfandschillings übersteigenden Werthe des Pfandes angenommen. Ich sehe überhaupt nicht ein, wie manche hier haben Schwierigkeiten finden können.

Was der Verf. mit der im V. Kap. vorgenommenen Verbesserung der Lesart der l. 8. §. 1. D. de reb. eor. qui sub tut. v. cura sunt, eigentlich mag gemeint haben, ist nicht zu errathen. Mir scheint das ganze Kap. ohne Zusammenhang zu seyn. Ulpian sagt in dieser Stelle, die Einschränkung wegen Veräußerung der unbeweglichen Güter solcher Personen, die unter einer Vormundschaft stehen, sey nicht allein nur von Minderjährigen, sondern auch von Rasenden zu verstehen, obgleich in dem darüber gemachten Rathschlusse ausdrücklich nur die pupilli erwähnt würden. Die Worte des Ulpians, welche dem Verf. anstößig vorkommen, lauten also: *Et puto, quia de pupillis Princeps loquitur, et coniunctim tutoribus curatores accipiunt, pertinere; et de ceteris puto ex sententia orationis idem esse dicendum.* Herr Voorda wels vors erste nicht, worauf das *pertinere* geht? Nichts ist deutlicher, wenn man nur die ganze Verbindung der Rede zusammen betrachtet. Ulpian hatte gleich vorher die Frage aufgeworfen: Ob denn die erwähnte Verordnung auf die Vormundschaft über Rasende



sich erstrecke? Er antwortet: allerdings, *et pacto pertinere*, nehmlich orationem principis, ad venditionem rerum furiosi, wie der Zusammenhang zeigt. Vors andere hält er die Wortfügung: *coniunctim tutoribus curatores*, für unlateinisch. Das läugne ich nicht. Aber berechtigt das wohl den Ausleger, die Lesart abzuändern? Ist es denn etwas ungewöhnliches, bey den Rechtsgelehrten aus dem zweyten und dritten Jahrhunderte, und besonders bey dem Ulpian, harte und ausgeartete Wortfügungen anzutreffen? Verstehen läßt es sich doch, was der Jurist damit hat ausdrücken wollen, nehmlich die genaue Verbindung und Uebereinstimmung der *tutorum* und *curatorum* in den Rechten. Das letzte endlich, was dem Herr Verf. irre macht, ist das Wort: *accipiunt*. Er meynt, es müßte sich wohl auf *principem* beziehen, und doch sey es den Regeln der Grammatik zuwider, von einer einzigen Person in der mehrern Zahl zu reden. Warum aber gerade auf *principem*? Man darf ja nur die Periode mit Bedacht durchlesen, um zu bemerken, daß Ulpian aus zwey zusammen verbundenen Sätzen die Ursache herleitet, warum der gedachte Rathschluß auch auf die Vormundschaften über rasende Personen ausgedehnet werden könne. Ulpian schließt also: In dem Rathschlusse wird zwar ausdrücklich nur von den *pupillis* geredet, *quia de pupillis princeps loquitur*, weil aber gleichwohl die *curatores* den *tutoribus* in Rechten meistens gleich geschätzt werden, (*et coniunctim tutoribus curatores accipiunt*, das ist,

die Rechtsgelehrten, die Rechte, die Gesetze pflegen die *curatores* gemeiniglich für einetey mit den *tutoribus*, *coniunctim tutoribus*, anzunehmen, oder einander gleich zu schätzen,) so paßt die Verordnung wegen Veräußerung der unbeweglichen Güter auch auf das Vermögen derer, die wegen Raserey einen Vormund haben, ja überhaupt auf alle, die aus irgend einer Ursache unter einer Vormundschaft stehen, *et de ceteris puto ex sententia orationis idem esse dicendum*. Wie hilft sich aber Herr Voorda aus den selbst erregten Zweifeln? Durch eine Veränderung der ganzen Stelle, davon ich nicht ein Wort verstehe. *Lego*, sagt er, *igitur: Et coniuncti (sic ediderunt alii subadiungentes ab eo) tutoribus curatores, ad curatores minorum verba pertinere*. Was soll das heißen? Soll man das Wort *accipiunt* ganz weg werfen? wenigstens würde es, wenn man die Stelle nach dieser Vorschrift verändern wollte, gar nicht weiter verständlich seyn? Was soll man bey dem Ausdrucke: *ad curatores minorum verba pertinere*, denken? Wie hängt er mit dem vorhergehenden zusammen? Die Person will ich loben, welche aus der ganzen Periode des Verfassers einen Verstand heraus bringt.

Das VI. Kap. ist eine ganz kurze Anmerkung über den Sinn der l. 5. §. 1. D. de reb. cor. qui sub tut. sunt.

Im VII. Kap. wird wider Anton Sabern gezeigt, daß die Erfüllungsklage wegen nicht völlig hinterlassenen Pflichttheils nicht in 30 Jahren, sondern bereits in 5 Jahren verjährt wird, und die

die Verdrehung der Worte in l. 34. C. de inoff. testam. demselben mit Grund vorgeworfen.

Im VIII. Kap. äußert der Herr Verf. von der Klage wider die öffentlichen Geldmäkler der Römer wegen Edition der Rechnungsbücher die besondere Meinung, daß man diese Klage nicht gleich anfangs, wenn der Mäkler die Edition verweigert, sondern erst alsdenn anstellen könne, wenn derselbe einer deswegen ausgebrachten obrigkeitlichen Auflage nicht Folge geleistet.

Das IX. Kap. verwirft Bynkershoeks Verbesserung in l. 1. pr. D. de pact. der aus *inter eos* wollte *inter reos* machen. Das *eos* beziehet sich offenbar auf *homines*, welches per ellipsin ausgelassen worden ist.

Das X. Kap. enthält eine kurze Vertheidigung der florentinischen Lesart in l. 7. §. 8. D. de pact. und §. 3. l. de Leg. Aquil. wider Anton Fabern.

Im XI. Kap. wird von den verschiedenen Verjährungen der Klagen, welche Kirchen und andern heiligen Oertern zustehen, gehandelt. Zur Zeit Kayfers Theodos des jüngern hatten sie noch keinen Vorzug. Anastasius verlängerte zuerst die Verjährung der Eigenthumsklagen der Kirchen wegen unbeweglicher Güter auf 40 Jahr. Justinian dehnte die Dauer nicht aller, sondern nur gewisser den Kirchen, Klöstern, Waisenzucht. Armen. und Siechhäusern zukommende Klagen anfangs gar auf 100 Jahr aus, (Nov. CXI.) weil er aber die übeln Folgen davon einsah, so schränkte er diese Zeit nachmals in der Nov. CXXXI. cap. 6. auf 40 Jahr ein, jedoch

dergestalt, daß er nunmehr zugleich die vierzigjährige Verjährung allen Klagen und Rechten der Kirchen gemein machte.

Das XII. Kap. wirft die Frage auf: sintne, quae instituto heredi a semet relinquuntur, ipso iure nulla? Herr Voorda macht einen Unterschied, ob ein solcher Erbe der einzige ist, oder ob er Miterben hat? Im ersten Falle ist ein dergleichen Vermächtniß gleich anfangs an sich null und nichtig, nicht aber auch im zweiten.

Im XIII. Kap. will der Herr Verf. die bekannte Stelle in l. 15. D. de usu fr. *Proprietatis dominus ne quidem consentiente fructuario servitutem imponere potest*, also verstanden wissen, als ob der Eigenthümer, auch ohne Einwilligung des Nießbrauchers, eine Servitut auf das Gut nehmen könnte, und vertheidiget deswegen Reynolden, der anfangs eben so dachte, wider die Einwürfe des Perizonius. Ich glaube, das heißt nicht die Gesetze erklären, sondern ihnen Gewalt anthun. Wie will man doch, ohne die Regeln der Construction zu verletzen, einen bejahenden Sinn diesen Worten beylegen können? Ueberdies wäre diese Meinung der Analogie des Nießbrauchrechts gänzlich zuwider. Der Eigenthümer hat kein Recht, den Nießbrauch im geringsten zu schmälern, welches gleichwohl geschehen würde, wenn es ihm erlaubt wäre, ohne Einwilligung des Nießbrauchers das Gut mit Servituten zu beschweren. Meiner Einsicht nach hat diese Stelle niemand besser verstanden, als Noodt.

Im

Im XIV. Kap. meynt er, die Verordnung in der Nov. 89. cap. vlt. daß die in Blutschande erzeugten Kinder von den Eltern nicht sollen dürfen ernähret werden, sey nur von den Vätern, nicht aber auch von den Müttern anzunehmen.

Im XV. Kap. wird untersucht, wenn und in wie fern einem heredi fiduciario, der zum Antritt der Erbschaft vom fideicommissario gezwungen wird, die Bedingung, unter welcher er war zum Erben eingesetzt worden, erlassen werden müsse.

Das XVI. Kap. enthält zwey Verbesserungen der l. 3. C. de rest. mil. Und zwar: 1) hält der Herr Verf. in dem Ausdrücke: *possessionem vindicare permissum est*, das Wort *possessionem* für untergeschoben, weil es seiner Meynung nach mit dem Vordersatze: *Quod tempore militiae de bonis alicuius possessum ab aliquo est*, nicht bestehen kann. 2) Anstatt *contra eum institutum* liest er *contra ius constitutum*. Jenes ist offenbar falsch. *Quod* heißt hier nicht schlecht weg was, sondern wenn etwas, so viel als *si quod*; es kann also *possessionem vindicare permissum est* recht bequemt darauf folgen. Sollte das nicht einen vollkommenen Sinn haben, wenn ich sagte: *si quod tempore militiae de bonis alicuius possessum ab aliquo est, possessionem* (nehmlich eius, quod ab aliquo possessum est) *vindicare permissum est?* Ich dünkte wohl. — Wegen der zweyten Verbesserung aber bleibe ich zweifelhaft.

Das XVII. Kap. bestärkt den Satz, *ademptioni non inesse nouam legati dationem*. Aber schon

schon wieder eine unnöthige Critik. Dem Herrn Verf. kommt die l. 14. pr. D. de adim. legati et was unverständlich vor, ob sie gleich nichts weniger ist, wenn man sie ins Zusammenhang überdenkt. Er schaltet daher in die Worte: *Nam pure legatum*, das Wörtchen *quod* ein, und setzt also: *Nam quod pure legatum*. Gleich als ob das einen andern Sinn hervorbrächte!

Im XVIII. Kap. wird die Lesart der l. 1. §. 2. D. de verb. oblig. durch ähnliche Beispiele aus classischen Schriftstellern vertheidiget.

Das letzte Kap. besteht aus folgenden Beobachtungen über die Lehre von Schenkungen, vornehmlich derer, welche auf den Todesfall geschehen. 1) Die Acceptation ist zu einer gültigen Schenkung nothwendig. 2) Ein jeder, der fähig ist, einen letzten Willen zu errichten, kann auch eine Schenkung auf den Todesfall vornehmen. 3) Ueber die Klagen, welche wegen einer Schenkung auf den Todesfall angestellt werden können. — Die unterlaufenden etwas zu kühnen Verbesserungen benehmen übrigens dem Werthe dieser Sammlung nicht viel.



## N.

Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen, theils in der Göttingischen Juristen Facultät, theils in eignem Namen angearbeitet von Johann Stephan Pütter, Königlich-Großbritannischen Chur- Braunschweig- Lüneburgischen Hofrath und ordentlichen Lehrer des Staatsrechts auf der Georg-Augustus-Universität. Viertes Theil. Göttingen, in Verlag der Witwe Bandenhoeck, 1768. 3. Alph. und 16 Bogen, in Folio, nebst einem Haupttitel und doppelten Register über alle 4 Theile, wie auch dem Bildnisse des Herrn Verfassers.

**S**ründlich ausgearbeitete Bedenken, Relationen und Urtheilsprüche sind unstreitig für alle Rechtsgelehrte von den größten Nutzen, und verdienen eine vorzügliche Aufmerksamkeit, so wie man im Gegentheil der unzähligen Menge von Sammlungen elender Responsorum, Confiliorum u. s. w. woran man vielleicht im Gerichtsbrauch, noch gar zu sehr hängt, den völligen Untergang wünschen möchte. Wir haben bis 180 eben nicht viele von der ersten Gattung aufzuweisen, desto reichlicher aber können wir die

Würz-

Wirkkrämer mit ungeheuern Bänden von der letztern Classe versorgen. Die richtige Methode und die Gründlichkeit in dieser Art von Schriften scheint erst mit der Aufnahme und Cultur der deutschen Rechtswissenschaft entstanden zu seyn. Ludevig, Böhmer und Heineccius brachen hierinnen die Bahn, welche nur zu unsern Zeiten so viele vortrefliche Rechtsgelehrte betreten, unter denen der Herr Hofrath Pütter gewiß einen der vornehmsten Plätze einnimmt. Sein gemeinnütziger Entschluß, das Publikum mit einer Sammlung der auserlesensten Rechtsfälle zu beschenken, hat seine ohnediß wichtigen Verdienste um ein großes vermehret, und die eben so glückliche Ausführung dieses Unternehmens hat ihm auch hier den Beyfall aller Kenner zuwege gebracht. Ordnung, Deutlichkeit, richtige Unterscheidung der verschiedenen Rechte, Scharfsinnigkeit in Untersuchung und Beurtheilung einzelner Umstände, und eine nicht verschwendete, sondern gerade dem Endzwecke angemessene Gelehrsamkeit sind die Tugenden, welche man an diesem Werke allgemein bewundert. Der vierte Theil besteht aus 82 Fällen, die in fortlaufenden Zahlen mit den vorigen Theilen von 101 bis 182 gehen.

N. CI. Ein Urtheilsspruch der Göttingischen Fakultät, eine Ehestiftung und Gemeinschaft der Güter betreffend, S. 828. Die Form einer Ehestiftung ist nach den Rechten des Orts ihrer Errichtung, nicht aber des Wohnplatzes der Eheleute, oder des Orts, wo die Güter liegen, zu beurtheilen. Durch eine Ehestiftung, welche in  
einer



einer Provinz geschlossen worden ist, wo die allgemeine Gemeinschaft der Güter gilt, und zugleich den nächsten Verwandten des zuerst verstorbenen Ehegatten die Erbfolge in die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens nach dem Landrechte zukommt, wird dieselbe nicht aufgehoben, wenn gleich dem überlebenden Ehegatten während seines Witwenstandes der Nießbrauch des ganzen Vermögens und überdiß das beständige Eigenthum an der ganzen ehelichen Errungenschaft sollte ausgesetzt seyn. Vielmehr ist eben diesen letztern nicht erlaubt, zum Nachtheil der Verwandten des Verstorbenen über die Hälfte der gemeinschaftlichen Güter durch Schenkungen oder letzte Willen zu disponiren. **CII.** Ein Urtheilsspruch wegen vorgewendeter Ausflucht des Gerichtsstandes und zuerkannter Kriegsbefestigung, S. 836. Die wegen unerheblicher Ausflüchte verweigerte Einlassung kann nebst Verurtheilung in die Unkosten auferlegt werden, indessen wird aber doch in der Revisions-Instanz die bloß angezeigte Ausflucht der Furcht anstatt einer Einlassung der Kürze wegen angenommen, und der Beweis davon dem Beklagten auferlegt. **CIII.** Ein Responsum wegen der Zinsen bey Einwerfung des Ehegeldes, S. 838. Die Zinsen kommen bey Einwerfung der Mitgift und der Aussteuer nicht mit im Anschlag, als nur von Zeit der Verzögerung an. **CIV.** Ein Responsum in einer Fideicommisssache, S. 840. Das Verbot, eine Sache nicht außer der Familie zu veräußern, macht den Charakter eines beständigen Familien-Fideicommisses aus.

Wenn

Wenn jedoch die Einschränkung dabei steht: So lange Nachkommen vom Fideicommittenten vorhanden seyn werden, so hebt sich mit deren Abgang zugleich das Fideicommiß auf. Daher kommt der Mutter des letzten Besizers allerdings das Erbrecht darinnen zu, und kann die Schwester des Fideicommittenten, als welche in der Anordnung desselben nicht mit begriffen war, keinen Vorzug sich anmaßen. CV. Ein Responsum, den Beweis über die Beschädigung einer gepachteten Mühle betreffend, S. 843. Ein Pächter kann deswegen, weil er den durch Unglücksfälle, Ueberschwemmungen, oder Krieg geschehenen Schaden nicht ergänzt hat, keinesweges herausgetrieben werden. Denn er hat sich durch das allgemeine Versprechen, die gepachtete Sache im Stande zu erhalten, dazu nicht anheischig gemacht. CVI. Ein Urtheilsspruch in einer Schwängerungssache, S. 846. Nach dem hamburgischen Stadtrecht kann eine geschwängerte Magd nicht auf die Ehe oder Aussteuer zugleich, sondern nur allein auf die Entrichtung der letztern im Fall, daß sie sich verheirathen will, klagen. Ein transigirender Theil kann den Vergleich bloß aus dem Grunde, daß derselbe nicht in zwey Exemplarien abgefaßt worden, und er also keines erhalten, nicht anfechten. Ein Vater schließt im Namen und zum Vortheil seines Sohnes, auch ohne dessen Vorbewußt, einen gültigen Vergleich. Gleichergestalt bestehet ein Vergleich, den ein Vater im Namen seiner in väterlicher Gewalt befindlichen Tochter einget, geheth,

geht, wenn gleich der besonders bestellte curator ad litem weder dazum gewilliget, noch ihn unterschrieben hat. CVII. Ein Urtheilspruch, einen bedingungsweise ausgestellten Wechsel betreffend, S. 352. Aus einem eignen Wechsel, welcher unter einer Bedingung, deren Erfüllung nicht zu erweisen ist, ausgestellt, und nachmals von des ersten Inhabers Witwe, welche sich dazu noch nicht legitimiret hat, indossirt worden, kann man weder nach Wechselrecht verfahren, noch auch executivisch klagen. CVIII. Ein Responsum, die Erbfolge eines unehelichen Sohnes in seinem Erbzinßgute belangend, S. 356. Diese findet nicht statt, wenn auch schon der Vater denselben im Testamente für seinen Sohn erkannt und zum Erben eingesetzt hätte, überdies auch im Erbzinßcontracte nur überhaupt die Kinder und Nachkommen, ohne es auf die ehelichen Leibeserben insbesondere einzuschränken, genannt wären. Uebri- gens haben die Ascendenten und Seitenverwandte des ersten Acquirenten kein Erbrecht in derglei- chen Gütern. CIX. Ein Responsum über die Frage: Ob die einem Vermächtnisse beigefügte Anweisung auf ein ausstehendes Capital taxa- tionis, oder demonstrationis causa zu verstehen sey? S. 358. Es wird das erste behauptet, (Dieses Bedenken ist mit einer großen Einsicht in das römische Recht abgefaßt, und dienet zum Beweise, daß man ohne eine recht gründliche Theorie unmöglich ein guter practischer Rechts- gelehrter werden könne.) CX. Ein Urtheilspruch wegen eines unter Hoffnung der zukünftigen Ehe

Schotts Crit. 4. St. U vorge-

vorgenommenen Benschlafs, S. 464. Ein Akt nach der Vorschrift der Landesrechte geschenees Eheversprechen wird gleichwohl kräftig, wenn der Benschlaf unter Hoffnung der zukünftigen Ehe hinzukommt. CXI. Ein Urtheilsspruch, den Beweis des Benschlafs betreffend, S. 866. Durch ein vor dem Pfarrer, dessen Ehefrau und Tochter, geschenees außgerichtliches Geständniß wird derselbe halb erwiesen, und es kann nach vorher abgelegten Erfüllungseide der Benschläfer allerdings die Ehe, oder die Aussteuer zu erwählen, verurtheilt werden. CXII. Ein Urtheilsspruch, die Gnungshung wegen aufgehobener Ehegelöbniß betreffend, S. 868. Obachtet der gescheneen Aufhebung eines Eheversprechens, und der erfolgten Entbindung von der angestellten Klage, kann gleichwohl eigentlich immer noch eine andere Klage zur Entschädigung, z. E. wegen verübten Betrugs, statt finden. Die letztere fällt aber weg, wenn die Aufhebung wegen ermangelnder Bewilligung des Gutsherrn (an dem Orten, wo dieselbe erfordert wird, als in Bremen und Verden) geschenee ist. CXIII. Ein Urtheilsspruch in einer Ehescheidungsache, S. 869. Nur entfernte Anzeigen des Ehebruchs und eine bloße Abneigung der Gemüther sind zur Ehescheidung nicht hinreichend. CXIV. Ein Urtheilsspruch wegen angeklagter Untüchtigkeit zum Ehestande, S. 871. Um die vorgewendete Untüchtigkeit eines Ehemannes zu untersuchen, wird billig auf Besichtigung erkannt. Jedoch bleiben seiner Ehefrau auch andere Beweismittel, z. E. das eigene

eigene Geständniß des Mannes, oder die von dessen vorigen Weibern bereits darüber geführten Klagen, unbenommen. Der Mann aber ist allerdings zum Gegenbeweis zu lassen, und hilft ihm die Besichtigung seiner Frau nicht dazu, wenn er sie gleich als Jungfer geheyrathet hat.

CXV. Ein im Namen der theologischen und Juristen - Fakultät in Göttingen zugleich ausgefertigtes Responsum eine Ehescheidung wegen Ehebruchs betr. S. 874. Eine auf die Ehescheidung klagende Ehefrau muß ohnerachtet ihres Vorgebens, daß die Sache im Verborgenen geschehen, den Grund ihrer Klage erweisen, und kann weder selbst zum Eide gelassen werden, noch auch ihrem Manne den Eid wider die Ehe deferiren.

CXVI. Ein Urtheilsspruch wegen Ehescheidung, S. 875. Zur Ehescheidung sind zwar auch starke und erhebliche Muthmaßungen eines begangenen Ehebruchs, z. E. wenn beyde mit einander im Bette angetroffen worden, hinreichend, doch kann nach Beschaffenheit der Umstände selbst in dem angeführten Falle der Richter eine Ausnahme machen, und blos auf den Reinigungseid erkennen.

CXVII. Urtheilsspruch, eine väterliche Disposition wegen des mütterlichen Vermögens betr. S. 878. Ein Vater kann mit Genehmigung seiner Frau auch über das mütterliche Vermögen eine Disposition unter seinen Kindern machen. Ein ungültiges Testament erlangt durch die Anerkennung der rechtmäßigen Erben eine Kraft. Wenn dem einen Sohne das mütterliche, dem andern aber das väterliche Vermögen nebst den Schulden und

Klagerechten hinterlassen worden, so hat doch jener die mütterlichen Passiv-Schulden nicht allein zu bezahlen, sondern beyden kommt es zu gleichen Theilen zu, indem unter dem Ausdrücke: Schulden und Klagrechte, die Passiv-Schulden nicht mit begriffen waren. Die Kinder erster Ehe sind nicht gehalten, der Stiefmutter Schulden zu bezahlen. CXVIII. Ein Urtheilsspruch, ebenfalls in einer Streitigkeit wegen des mütterlichen Vermögens, S. 881. Ein Haus, das sich zwar von den mütterlichen Vorfahren der Kinder herschreibt, gleichwohl aber nach der Mutter Ableben in der Erbtheilung dem Vater zugefallen, und von diesem seiner zweyten Ehefrau als ein gemeinschaftliches Gut zugebracht worden ist, hat dadurch die Natur eines Stammgutes verloren, und können daher die Stiefkinder sich darinnen kein Vorzugsrecht vor der Stiefmutter anmaßen. CXIX. Deductio d. a. 1768. in Sachen des Königl. Preuß. Generat-Majors, Herrn Friedrich Ludewigs, Reichs-Erbtruchessen, Grafen von Waldburg, entgegen die Herren Reichserbtruchessen Grafen zu Wolfegg, Waldfer, Zeil und Wurzach, die Succession nach Abgang des Truchsess. Scheer-Trauchburgischen Mannstammes betr. S. 884. Diese ungemein gründlich und überzeugend abgefaßte Schrift ist im abgewichenen Jahre besonders im Druck erschienen. Ich werde daher nächstens einen besondern Auszug davon einrücken. Sie giebt viel Licht in verschiedenen Punkten des Privatrechts des deutschen hohen Adels, hauptsächlich in der Lehre von der Erbfolge.

Erbsolge. CXX. Ein dem Rathe der Stadt Frankfurt am Main ertheiltes Responsum wegen Zulassung katholischer Handwerksmeister, S. 928. Die Aufnahme eines Meisters in eine Innung gehört in soweit unter die res merae facultatis, daß es zwar nicht dem Handwerke selbst, wohl aber der Obrigkeit des Orts oder dem Landesherrn frey stehet, deswegen eine Einschränkung zu machen. Die Frage wegen Aufnahme fremder Religionsverwandten in das Handwerk, ist nach Maafgebung des anni decretorii, wie überall in Deutschland, so auch besonders in den ganz evangelischen Reichsstädten, also zu beantworten, daß eine evangelische Innung, in welcher sich im gedachten Jahre kein katholisches Mitglied befunden hat, auch nicht zur Aufnahme eines katholischen Meisters könne angehalten werden. Eben dieses gilt auch von einer solchen Zunft in einer pur evangelischen Stadt, welche zu dieser Zeit noch nicht da gewesen ist. Es streitet aber die Verweigerung dieser Aufnahme gar nicht mit den I. P. O. art. 5. §. 35. indem die Reichsstädte sowohl in geistlichen, als auch in weltlichen Dingen an art. 5. §. 29. I. P. O. gebunden sind. Wenn auch gleich der Kayser eine bürgerliche Zunft errichtet hat, so kommt es ihm deswegen doch nicht zu, eigenmächtig Mitglieder zu machen. Uebrigens hat man diejenigen Städte für evangelisch anzusehen, in welchen im Jahre 1624 außer der freyen Ausübung der Religion Augspurgischer Confession keine andere von dem Magistrat und den Bürgern eingeführt gewesen ist, obgleich in

einigen Capituln, Collegiatkirchen und Klöstern die katholische Religion im Schwange gehet.

CXXI. Ein Entscheidungsurtheil, die Verzicht auf den dem überlebenden Ehegatten zukommenden statutenmäßigen Nießbrauch anlangend, S. 939. Im Württembergischen Landrechte ist verordnet, daß, wenn ein Ehegatte ohne Kinder ver stirbt, der überlebende mit den Verwandten des verstorbenen zu gleichen Theilen ihn beerben solle, jedoch dergestalt, daß dieser auf den Fall, da er die Bruderskinder des mit Tode abgegangenen zu Miterben hat, auch in der den letztern zukommenden Hülfe den Nießbrauch auf Zeit lebens behalte. Wenn nun ein Witwer sich in einem Theile der Erbschaft mit den Bruderskindern der verstorbenen Frau völlig abtheilt, ohne sich seinen statutenmäßigen Nießbrauch ausdrücklich vorzubehalten, in Ansehung des übrigen Vermögens aber sich also vergleicht, daß er das noch ungetheilt gebliebene Gut auf gemeinschaftliche Kosten fortbauen, und den Ertrag davon nach den Theilen vertheilen wolle, so hat er sich dadurch seines Nießbrauchs nicht nur in dem abgetheilten, sondern auch in dem unabgetheilten Vermögen stillschweigend begeben.

CXXII. Ein Urtheilspruch, eine von den Töchtern angefochtene mütterliche Verordnung betr. S. 945. Die von der Mutter zum Vortheil ihres Sohnes gemachte Disposition wird von den Töchtern vergeblich angefochten, wenn sie nicht erweisen können, daß der Gegenstand wirklich väterliches Vermögen sey.

CXXIII. Ein Responsum, die in der Nassauischen Landesordnung gegrün-



gegründete Wiederruflichkeit der unter Bauersleuten gewöhnlichen Uebergabe der Eltern Güter an ihre Kinder betr. S. 948. Es ist nach dieser Ordnung den Eltern bis an ihren Tod erlaubt, die den Kindern bereits übergebenen Güter zurück zu nehmen, und ein Vater, welcher des Enkels wegen ein Inventarium über des Sohnes Verlassenschaft macht, und zugleich die demselben von ihm selbst übergebene Güter hinein setzt, scheint deswegen noch nicht sich seines Rechts begeben zu haben. CXXIV. Ein Urtheilsspruch wegen eines Altentheils, S. 952. Güter, die gegen vorbehaltenen Altentheil und Abfindung der Tochter übergeben worden, können nicht zurück genommen werden. CXXV. Ein Urtheilsspruch, eine der Ehestiftung gemäße Erbfolge betr. S. 954. Ein Schwiegersohn kann zwar nach seiner Frauen Ableben die versprochene Mitgift, die er vermöge der Ehestiftung behalten soll, vom Schwiegervater verlangen, hat aber deswegen noch kein Recht auf die übrige Erbschaft, welche seiner Frau von ihren Eltern würde zugefallen seyn, wenn sie dieselben überlebt hätte. CXXVI. Ein Urtheilsspruch das Näherrecht betr. S. 955. CXXVII. Ein Urtheilsspruch wegen einer versteigerten Mühle, S. 956. Eine unter ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung der Obrigkeit nachgelassene Versteigerung giebt dem Meistbietenden noch kein vollkommenes Recht an der erstandenen Sache. Er muß es sich daher gefallen lassen, daß ihm die Ratification nachmals verweigert wird, zumal wenn etwan eine politische

Ursache hinzu kommt, z. E. daß einer an einem Orte nicht zwey Mühlen zusammen solle besitzen können. CXXVIII. Ein Urtheilspruch, die Verbesserung eines Guts betreffend, S. 959. Wenn ein wiederkäufliches Gut nach der Zeit verbessert wiederum abgetreten wird, so sind außer der bisherigen Kaufsumme auch die Verbesserungen zu ersetzen, wenn gleich darüber nichts ausdrücklich abgeredet worden ist. CXXIX. Ein Urtheilspruch, die Veräußerung der einem Unmündigen zustehenden Sache betreffend, S. 961. Die Richtigkeit der an den Vormund selbst geschehenen Veräußerung des Guts eines Unmündigen läßt sich allerdings aus einer gerichtlichen Urkunde erweisen, wenn auch gleich die besondern Umstände nicht darinnen enthalten, und außerdem widrige Vermuthungen vorhanden sind. CXXX. Ein Urtheilspruch über den Beweis wegen bezahlten Ehegeldes, S. 963. Die Bezahlung solcher Ehegelder kann aus dem Geständnisse des Gegners und aus Vermuthungen dargethan werden, wenn zumal noch die Verjährung und ein Vergleich hinzu kommt. CXXXI. Ein Urtheilspruch, die durch einen unbefugterweise wegen einer sehr geringfügigen Sache ausgewürkten, auch nicht zu rechter Zeit wieder aufgehobenen Arrest begangene Injurie betreffend, S. 965. CXXXII. Ein Urtheilspruch, den Beweis über eine geschene Holzlieferung betreffend. S. 967. CXXXIII. Ein Urtheilspruch in einer Compensationsache. S. 970. Eine durch Compensation bereits aufgehobene Schuldforderung kann nicht cedire

achtet werden. CXXXIV. Ein Urtheilsspruch wegen gerichtlicher Niederlegung einer Schuldpost, S. 972. Ob die gerichtliche Niederlegung einer Schuldpost, um den Fortgang der Interessen zu hemmen, in des Schuldners oder des Gläubigers Gerichtsstände geschehen müsse, das ist zwar noch zweifelhaft, jedoch muß auf den Fall, wenn die Bezahlung an dem Orte des Aufenthalts des Gläubigers zu leisten versprochen worden, um die Vorkadung ad videndum deponi nicht bey des Schuldners, sondern schlechterdings bey des Gläubigers Richter angesucht werden. CXXXV. Ein Urtheilsspruch, einen nicht unter ebenmäßiger Wechselverbindlichkeit prolongirten Wechselbrief betreffend, S. 974. Wenn das Wort Wechsel in der Prolongation nicht ausdrücklich erwähnt wird, so gilt derselbe nicht weiter als ein Wechselbrief. CXXXVI. Ein Responsum über die zwischen Städten und Aemtern streitige Braugerechtigkeit, S. 975. In den Calenbergischen Landesgesetzen wird den Dörfern, worunter auch die fürstlichen Aemter zu verstehen seyn, das Brauen untersagt, und nur den Städten überlassen. Durch die Verjährung der längsten Zeit aber kann das Braurecht wohl, dieser Verordnung ohngeachtet, erlangt werden. CXXXVII. Ein Urtheilsspruch wegen eines Erbpachts, S. 979. Die Vermuthung, daß im Zweifel eher ein ordentlicher Miethcontract, als ein Erbpacht vorhanden sey, fällt weg, so bald der Pächter seinen erblichen Besitz erwiesen hat, wenn man auch vom Anfange der Sache nichts

gewisses weiß. Es ist nicht widersprechend, daß ein Lehngut erblich verpachtet werden könne. CXXXVIII. Ein Urtheilspruch über das Benschspruchsrecht, S. 981. Das nach dem Haderer Landrechte den Nachbarn zustehende Benschspruchsrecht hat vermöge einer neuen Königl. Verordnung von 1751 nach erfolgter Feilbietung, Urtheil und Rennung nicht weiter statt. CXXXIX. Ein Urtheilspruch, den Regreß wider einen socium betreffend, S. 983. CXL. Ein Urtheilspruch, eine novi operis nunciationem betreffend, S. 984. CXLI. Ein Urtheilspruch wegen eines streitigen Zinsguts, S. 986. Die ältern Besitzer eines Hauses hatten bey Menschen Bedenken in Ansehung einer darzu gehörigen Stätte einen jährlichen Zins entrichtet. Ein neuer Besitzer aber, dem dieses Haus nebst dem dazu gehörigen Raume, worauf der Zins haßete, wie der Kaufbrief besagte, war verkauft worden, weigerte sich, denselben ferner abzutragen, mit dem Vorgeben, er besitze den Platz nicht mit, worauf eigentlich der Zins liege. Da er nun nicht beweisen konnte, daß dieser Platz irgends jemals von dem Hause selbst getrennet worden sey, so wurde er zum Abtrag des Zinses verurtheilet. CXLII. Ein Urtheilspruch, die wider einen Postmeister angestellte actionem de receptis belanqend, S. 990. Sie kann wider denjenigen Postmeister angestellt werden, dem die Sache unmittelbar zur Bestellung übergeben worden ist, als gegen den primum recipientem, welcher seinen Regreß an die Postmeister der folgenden Stationen, oder an das

Dver.

Oberpostamt nehmen kann. Doch hat hier nur der Ersatz der Sache selbst, nicht, aber auch des dadurch verlorenen Interesse, statt. Der Bothe, durch welchen die Sache auf die erste Station geliefert wird, ist in diesem Falle nicht etwa als primus recipiens zu betrachten, da er in gar keiner Verbindung mit dem Postwesen steht.

CXLIII. Ein Urtheilsspruch über die Zulässigkeit eines Zeugen, S. 993. Ein Kaufmann, welcher einen Fuhrmann eine von ihm selbst eingepackte Kiste mit Waaren zum Transport übergeben hat, muß über die darinnen enthaltenen Sachen zum Zeugnisse gelassen werden, jedoch dergestalt, daß dem Gegenthelle die Ausführung der Unfähigkeit desselben in den Disputationsgesäßen vorbehalten bleibt.

CXLIV. Ein Urtheilsspruch über eine Entschädigungsklage, S. 995.

CXLV. Ein Urtheilsspruch in einem Näherrechtsstreite, S. 997. Von einer Mutter, welche in Vormundschaft ihrer Kinder das Näherrecht ausübt, kann der Beklagte keinen Beweis, daß es den Kindern auch vortheilhaft sey, verlangen, sondern es ist genug, wenn sie beschwöret, daß sie es nicht für andere, sondern im Namen ihrer Kinder thue.

CXLVI. Ein Urtheilsspruch, eine Taxe betreffend, S. 999. Eine unter Aufsicht einer öffentlichen Person gemachte Taxe wird allerdings für richtig gehalten, zumal wenn sie um eines herrschaftlichen Nutzens willen, z. E. wegen der Nachsteuer, vorgenommen worden.

CXLVII. Ein Urtheilsspruch, die Ausflüchte in Executio-  
Processe

Processe betreffend, S. 1001. Nach den Hamburgischen Statuten werden nur einige besonders namhaft gemachte Ausflüchte in Executio-Processe angenommen, die übrigen aber in die Gegenlage verwiesen, jedoch wird unterdessen nur auf gerichtliche Deposition der zu bezahlenden Summe erkannt. CXLVIII. Ein Urtheilsspruch wegen nicht erfüllten Contracts, S. 1004. Eine nur allgemeine Ausführung der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts reicht nicht zu, dem Kläger den Beweis aufzubürden, sondern es muß insbesondere der Punkt, worin der Contract nicht erfüllt worden, angegeben werden. CXLIX. Ein Urtheilsspruch wegen Arrests im Concurse, S. 1006. Ein Arrest wirkt weder Pfandgerechtigkeit, noch Vorzug. So bald sich mehrere Gläubiger gemeldet haben, zu deren Befriedigung das Vermögen des Schuldners nicht zureicht, so muß der Concurse gleich in gehöriger Form, als durch Ausfertigung der Edictal-Citation, durch Bestellung eines Curators u. s. w. eröffnet werden. CL. Ein Urtheilsspruch, einen Vergleich betreffend, S. 1007. Einer Witwe, welche wider ihres Bruders Erben auf Auslieferung des väterlichen Erbtheils klagt, kann die Ausflucht des von ihrem verstorbenen Manne darüber geschlossenen Vergleichs entgegen gesetzt werden. Wenn sie aber läugnet, daß sie ihrem Manne weder Vollmacht zum Vergleiche ertheilt, noch denselben genehm gehalten habe, so sind die Betragten, wosfern sie keines von beidern

weisen

weisen, zu verurtheilen. Es braucht auch hier der Witwe der Eid vor Gefahrde nicht auferlegt zu werden. CLI. Ein Urtheilsspruch in einem Executio-Processe, S. 1008. Eine Urkunde, worinnen sich in Ansehung der Zahlungszeit ein Zweifel äußert, ist nicht für ein *guarentigium* zu achten. Es findet daher wider eine daraus angestellte Executio-Klage allerdings ein Rechtsmittel statt, obschon die Ausflucht wegen unbestimmter Zahlungszeit nicht zu rechter Zeit benützt worden ist. Denn auf einen solchen wesentlichen Mangel hätte der Richter gleich anfangs von Amts wegen sehen sollen. CLII. Ein Urtheilsspruch, gleichfalls eine Executio-sache betreffend, S. 1010. Der Executio-Proceß hat nicht statt, wo ein *instrumentum guarentigium* fehlt, woraus sich doch alle Punkte der Klage ergeben sollen, vornehmlich wenn die Klage auf Einlassung und Antwort gerichtet ist. So ist auch das kein Executio-Proceß, wenn der Richter zwar den Beklagten die Anerkennung oder eidliche Abläugnung auferlegt, zugleich aber doch denselben seine Ausflüchte vorzubringen anweist. CLIII. Ein Urtheilsspruch, die Edition einer Urkunde betreffend, S. 1011. Der Beklagte, welcher vorgiebt, das vom Kläger edirte Document sey nicht dasjenige, welches er von ihm verlangt habe, muß dieses beweisen, wozu aber weder unbestimmte Muthmaßungen, noch das Anerbieten des Beklagten zu eidlicher Abläugnung des Documents, noch auch die verlangte Vergleichung der Handschriften hinlänglich ist, sondern es wird höchstens

höchstens dem Kläger der Editionseid zuerkannt, daß er keine andere Urkunde, so eigentlich zu ediren wäre, in Händen habe. CLIV. Ein Urtheilsspruch über einen auf das eigene Geständniß des Gegners gegründeten Beweis, S. 1013. Aus dem Geständnisse eines noch schuldigen Aufgeldes kann nicht schlechterdings der Schluß auf die dabey umgesetzte Hauptsumme gemacht werden. CLV. Ein Urtheilsspruch wegen eines Compromisses auf Zeugen, S. 1014. Die Erklärung beyder Partheyen: Sie wollen es auf die Aussage eines gewissen Zeugen ankommen lassen, ist höchstens als eine Begebung der Ausflucht wider die Person des Zeugen, nicht aber als ein solches Compomiß anzusehen, daß schlechterdings nach desselben Aussage erkannt werden müßte. CLVI. Ein Urtheilsspruch, die Wiedereinsetzung im vorigen Stand wider ein vom Advokaten begangenes Versehen betreffend, S. 1017. Dieses Rechtsmittel kann wider den Verfluß des Beweisterrains und wider das Urtheil wegen Nachlässigkeit des Sachwalters, wenn die Gerechtigkeit der Sache offenbar ist, allerdings statt finden, ohne daß der Regreß gegen den Advokaten selbst eben vorher gegangen seyn müßte, zumal wenn dieser bey Ermangelung eigenes Vermögens und einer starken Familie schon fast für ausgeklagt anzusehen ist. — Ich breche hier ab, um dem Leser nicht mit einem Gegenstande zu lange zu unterhalten, und verspare die übrigen Fälle in das folgende Stück.



## III.

*Ioannis Virici L. B. de Cramer, Camerae Imperialis Assessoris, Supplementum Opusculorum suorum, materias grauiissimas ex omni iure demonstratiua ratione pertractatas continentium, illis et caeteris suis scriptis ex causis personarum illustrium in supremis Imperii tribunalibus disceptatis lucem quam maxime affundens. Vna cum indice contentorum, nec non indice reali et verbali locupletissimo. Vlmæ, Francofurti et Lipsiæ, impensi Io. Conr. Wohleri, 1767. zusammen 5 Wpß. 16. Bogen in Quart.*

**W**er in der juristischen Literatur unsers Vaterlandes kein Fremdling ist, dem müssen die Verdienste eines Cramers um die deutsche Rechtsgelehrtheit, die neuen Entdeckungen, die glückliche Entwicklungen vieler Zweifel, und überhaupt die vielfache Aufklärung, welche unsere einheimische Jurisprudenz, besonders die ächte praktische, ihm zu verdanken hat, schon bekannt genug seyn, daß ich nicht nöthig habe, sie erst anzupreisen. Er unterrichtet überall, selbst da, wo er zu irren scheint, wenn es auch nicht allezeit auf die angenehmste und deutlichste Art geschehen sollte, und dieser Unterricht wird um desto nützlicher, da er aus den Beyspie-

len

ker selbst hergenommen ist. Daher sieht man allen neuen Werken des Herrn von Cramer mit Begierde entgegen, weil man die Vorzüge, so wie ihre Einrichtung, schon im voraus kennt. Die Sammlung der kleinern Cramerischen Schriften hat sich durch die Mannichfaltigkeit, Seltenheit und Schwierigkeit einzelner Darinnen ausgeführter Materien vorzüglich empfohlen, und man muß dem gegenwärtigen Bande, der den Namen eines Supplements führet, nicht weniger für schätzbar halten. Daß der Titel eben lateinisch ausgefallen ist, hat wohl keine andere Ursache, als die Gleichförmigkeit mit den übrigen Bänden. Denn fast alle Abhandlungen, einige wenige ausgenommen, sind deutsch, nehmlich so deutsch, wie man es schon gewohnt ist. Der hier ausgeführten Materien (lauter Rechtsfälle, die der Herr Verf. selbst unter den Händen gehabt hat,) sind in allen 18 an der Zahl.

I. Von dem Vorzugsrechte der Töchter vor den Stamms-Agnaten in den unerworbenen Gütern. Zur Erläuterung des Vorzugsrechts derer Stamms-Vettern vor den Töchtern bey der Erbfolge in deutsche Stammgüter, S. 1. Die Gelegenheit ist von einem Prozesse der Wäld- und Rheingräflichen Allodial Erben wider die Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Korbung, hergenommen. Es machten, nach dem durch Absterben des Grafen Friedrich Wilhelm 1750 völlig erloschenen Rheingräflichen Dannischen Mannstamme, die Töchter desselben auf einige neu erworbene

worbene und den Stammgütern niemals einverleibte Allodialgüter Ansprüche. Die Fürsten von Salm als die nächsten Stammsvettern einer andern Seitenlinie, wendeten dagegen vornehmlich Familienverträge vor, nach welchen die weiblichen Erben bis zum völligen Abgang des ganzen Mannstamms des gesammten Hauses ausgeschlossen seyn sollten. Der Herr Verf. hat sich, um die Sache desto gründlicher zu entscheiden, in eine genaue Erzählung aller von Zeit zu Zeit in den Rheingräflichen Häusern mit der weiblichen Anverwandtschaft vorgefallene Erbstreitigkeiten eingelassen, und ziehet daraus die Folge, daß niemals ein solcher vorgegebener Familienvertrag vorhanden gewesen, sondern nur als ein uralter Gebrauch daselbst eingeführet sey, daß zwar die Weibspersonen von allen und jeden unbeweglichen (ja auch in ältern Zeiten von allen beweglichen) Gütern zum Vorthell des Mannstamms einer jeden Linie insbesondere ausgeschlossen sind, welches aber nicht auf den Mannstamm aller übrigen Linien und also des ganzen gesammten Hauses sich erstrecke, mithin die weiblichen Nachkommen einer ausgestorbenen Linie den Stammsvettern von den übrigen Linien in neu erworbenen Gütern allerdings vorzuziehen wären. Nach diesen Gründen ist den Klägerinnen die verlangte Allodialerbschaft im Urtheile zugesprochen worden.

II. Rechtliche Abhandlung von dem Vortzug derer Stammsvettern vor denen Töchtern bey der Erbfolge in teutsche Stammgüter. *Ad Causam Leiningen contra Westers*

Schotts Crit. 4. St.

£

burg,

burg, die *Dignitaet*, Land und Leut weyland Landgraf *Hessons* zu Leiningen betreffend, S. 35. und

III. Fortsetzung der rechtlichen Abhandlung von dem Vorzug derer Stammveteren vor denen Töchtern, bey der Erbfolge in teutsche Stammgüter, eben diese Sache betreffend S. 139. Beyde Abhandlungen gehören zusammen, und sind wider zwey Deductionen der Grafen von Westenburg gegen das Erbrecht des gräflichen Leiningen Dachsburgischen Hauses zu Vertheidigung des letztern gerichtet. Die Gründlichkeit, welche darinnen herrscht, giebt dieser ohnediß schon unumstößlichen Wahrheit ein neues Gewicht, und macht mit den sehr seichten Gründen der Gegner einen wunderbaren Contrast. Ein Auszug läßt sich nicht bequem daraus machen, ohne in Erzählung der Geschichte des Streits weitläufiger zu werden, als es die Absicht meiner Blätter leidet. Ich muß mich begnügen, den Leser auf die Schriften selbst zu verweisen, und zu versichern, daß ihn das Lesen derselben gewiß nicht gereuen werde.

IV. Rechtliche Abhandlung von dem Vorzug derer näher gesippten Stammveteren vor denen weiter entfernten bey der Erbfolge in teutschen Reichsländern, aus denen alten sowohl, als annoch üblichen teutschen Rechten, wie auch der neuesten Reichs-*Praxi* hergeleitet, S. 278. Der N. I. erwähnte Erbfall im Rheingräflich. Othmischen Hause hat dazu Anlaß gegeben. Es verlangten nämlich nach dem

dem Tode des letztern Rheingrafen, Friedrich Wilhelm zu Ohaun, die Wild und Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein, als entferntere Verwandte, die halbe Erbfolge in den hinterlassenen Ländern zugleich mit den Fürsten zu Salm, ob diese gleich näher wären, unter dem Vorwande, daß die Erbfolge nach den Stämmen statt haben müsse. Dieses Vorgeben widerlegt der Freyherr, indem er mit den bündigsten Gründen die größtentheils aus der Geschichte entlehnt sind, darthut, daß sowohl überhaupt nach deutschen Rechten die Erbfolge nach den Stämmen niemals in Reichsländern gegolten habe, noch heut zu Tage üblich sey, als auch insbesondere in dem Rheingräflichen Hause das Miteigenthum und die sächsische gesammte Hand, worauf sich die Gegner stützen, zu keiner Zeit angenommen worden. Die Beweise sind mit 48 Beylagen bestärkt, worunter sich ein paar Theilungsrecesse dieser Familie aus dem dreyzehenden Jahrhunderte befinden.

V. Befestigung der vierten rechtlichen Abhandlung von dem Vorzuge derer näher gesippten Stammsvettern vor denen weiter entfernten bey der Erbfolge in teutsche Reichsländer, S. 460. Ist eine nochmalige Wiederholung und Prüfung der Hauptgründe von beyden Seiten.

VI. Vom Rechte der Erstgeburt bey Privatpersonen, ingleichen von Options-Recht. In wie weit der *annus decretorius* ein *Regulatio in Politicis* sey, S. 503. Die Hauptfrage, welche

hier abgehandelt wird, ist: Ob der älteste Sohn eines Osnabrückischen Meyers, der zwar einen Gutsherrn hat, doch vor sich Blut und Person frey ist, nach dem Rechte der Erstgeburt der nothwendige Erbe seines Vaters dergestalt sey, daß ihm solches Vorrecht durch eine Verordnung des Vaters unter den Lebendigen, oder auf den Todesfall nicht entzogen werden könne. Nach dem Herkommen findet hier das Recht der Erstgeburt vollkommen statt, welches auch auf die Kinder des Erstgeborenen zu erstrecken ist. — Der annus decretorius geht eigentlich blos Religions-sachen an, und kann keinesweges in weltlichen Dingen zur Richtschnur dienen, als in soferne der Westphälische Friedensschluß ihn darauf ausdehnet.

VII. Von billigmäßiger Proportion des Beytrags der Filialisten zu Unterhaltung der Parochialgebäude, wenn sie auch gleich eigene haben, S. 552. Von dieser Materie hat der Herr von Cramer in seinen Opusc. XXXIII. T. II. gehandelt. Hier liefert er eine Hessische Verordnung von 1766 welche dahin einschlägt.

VIII. Wahre Abbildung derer Stammsausträge, in soweit solche die Landstände als Friedensrichter vorstellen, S. 557. Der Landgraf Philipp der Großmüthige verordnete in seinem Testamente, daß die Streitigkeiten, welche etwan zwischen den Hessischen Häusern entstehen möchten, allezeit durch 19. Stammsausträge von Adel, den Städten, dem Hofgerichte und der Universität zu Marburg entschieden werden sollten.

ten. Der Herr Verf. wirft hierbey verschiedene Fragen auf, z. E. ob auch wirkliche Friedensbrüche vor diese Stammausträge gehören? ob der Erbmarschall den Obmann vorstelle? ob die Universität Marburg deswegen beyden regierenden Landgrafen gemeinschaftlich zustehen müsse? Die Gelegenheit zu diesen Beobachtungen ist nicht bemerkt. Ueberhaupt läßt mich der Ton, in welchem der Frenherr spricht, vermuthen, daß sie durch besondere Umstände, die er nicht für gut befunden hat, bekannt zu machen, mögen seyn veranlasset worden.

IX. Ob ein Landesherr zur Verbiethung derer Privatbacköfen und Anlegung öffentlicher und gemeiner Backöfen berechtiget sey? S. 565. Der Herr v. Cramer entscheidet eigentlich nicht selbst, sondern hat nur die in einer solchen Streitsache zwischen der Sachsen-Meinungischen Rentkammer und einigen Dörfern des Gerichts Altenstein von beyden Seiten übergebene Schriften eingerückt. Man erkannte zum Vortheil des Fürsten, da zumal die Holzspargung der Bewegungsgrund von einer solchen neuen Anstalt gewesen war. Die Gerechtigkeit der Sache ist meines Erachtens außer allen Zweifel. Man müßte dem Fürsten die Landeshoheit absprechen, wenn man ihn in dergleichen ökonomischen und Polices-einrichtungen einschränken wollte.

X. Erläuterung der bey gerichtlichen Relationen gebräuchlichen Redensarten: *Non nisi tota lege inspecta, it. Ibant, qua poterant, qua non poterant, stabant*, durch die philosophische

phische Lehre, vom Licht der Seele, S. 589. Man möchte wohl nicht viel verlieren, wenn man diese Erläuterung allenfalls gar überschlüge. Daß Licht in der Seele seyn, so viel heißt, als deutliche und unterscheidende Begriffe von einer Sache haben, und daß ein Referent nicht nur selbst deutliche Begriffe von den Sachen, welche er vorträgt, sich machen, sondern auch den votirenden Besizern dergleichen bezubringen, sich bemühen müsse, damit keine übereilte und widersinnige Urtheile zum Vorschein kommen, das wird auf etlichen Blättern vordemonstrirt. Um mein Herz nicht ganz auszuschütten, will ich nur eine einzige Stelle abschreiben: Nun betrachte man eine *Relationem Cameralem*. Es ist dabey das Licht der Seele in den Voranten erst vorhanden, wenn das *Factum*, der *Extract*, und das *Votum*, woraus die ganze Relation besteht, abgelesen ist. Und um eben dieses Licht in den Seelen derer Voranten anzuzünden, gehe die ganze Relation vor, weil sie ohne dieselbe zur Entscheidung der Sache nicht schreiben können. Alsdenn sind sie erst fähig, den Unterschied zu bemerken, welchen in der von *facto* beygebrachten Idee sich befindet, von dem doch die Entscheidung der Sache abhängt. Gar wohl sagt hierbey *Struv* — Meine akademische Reden geben hierüber mehrere Erläuterung, und zwar dieses zu erkennen, daß auf die *circumstantias, quae factum procedunt, concomitantur, et sequuntur*, bey Beurtheilung derselben alles ankomme. Nun sind



Sind dieselben manchmal im Anfang, als bey Ableſung der *facti speciei* sehr in einander verwickelt, so, daß man sagt, man tappe noch in Dunkeln. Kommt man aber *ad Extractum*, so evolviren sie sich, und wächst die Klarheit nach und nach, auch der Beyfall, den man des Referenten Meynung giebt, die er etwan zum voraus äußert. Ja man kann auch mehr Unterschied bey den Umständen des *facti* anzeigen, als vorher, welche Geschicklichkeit allerdings das Licht der Seele *circa factum in sub strato datum* zu erkennen giebt. Was folgt daraus? Nichts weiter, als was in allen Compendienbüchern von Referiren mit fünf Worten gesagt wird: Eine Relation muß deutlich seyn. Für was eine Gattung von Lesern mag wohl der Herr Verf. dessen Verdienste ich übrigens hochschätze, die Erläuterung aufgesetzt haben? Vielleicht wollte man die *Reliquie* von einem ehemals gehaltenen Collegium nicht unkommen lassen.

XI. De differentia inter relationem Saifiniarum ad Actuariatum et earum surannationes, S. 597. Ist ein lateinischer Aufsatz der Entscheidungsgründe der Lüttichischen Regierung in einem diesen Unterscheid betreffenden Rechtshandel, und soll eigentlich zur Erläuterung der vorhergehenden Abhandlung vom Lichte der Seele bey Relationen dienen. Denn, sagt der Herr v. Cramer, ehe der Unterscheid *inter Relationem Saifiniarum ad Actuariatum et earum surannationes* bey der *Relation in Causa Dierna contra Iftaz* bemercket

wurde, und dem Senat eingeleuchtet, war alles dunkel: von dem *Moment* an aber, als dieselbe klar gemacht und begriffen worden, wurde alles hell und das Licht in denen Seelen derer sechs Herren des Senats angesteckt. Es erforderte aber freylich Zeit und Geduld.

XII. Weitere Ausführung des den höchsten Fürstlichen und Gräflichen Häusern so vortheilhaften Minorats, S. 614. Enthält Anmerkungen und Widerlegungen eines Responsi, das der sel. Heineccius in einer solchen Erbstreitigkeit des Promnitzischen Hauses ertheilt hat, und dient zur Erläuterung und Bertheidigung einer im T. I. Opusc. eingedrucktten Abhandlung des Herrn Verf. Die Heineccische Deduction ist zugleich mit abgedruckt.

XIII. Zweyer berühmten Rechtsgelehrten ausführliche Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten sey? S. 665. Sie betreffen das Schuldwesen des letztverstorbenen Landgrafen von H. D. und sind einander entgegen gesetzt. Die eine Schrift ist zum Vortheil des regierenden Landgrafen abgefaßt, die andere aber verurtheilet ihn zur Bezahlung. Beide enthalten wichtige Gründe. Doch schenket mir jene in der Hauptfrage das Uebergewicht zu haben.

XIV. Dilucidatio differentiarum Continentias et identitatis. Causarum necnon inter plures creditores, qui inter se coadunati vnica actione plura corpora euincere volunt, et eum, qui actione  
lucio-

lutionis plura corpora eiusdem naturae sibi vindicat; earumque diuerform effectuum iuris per casum illustrem in Camera Imperiali decisum, S. 793.

XV. Von einem *Sequestro ex abrupto*, nebst Erörterung der Frage: Ob, wenn ein Possessor eine Sentenz vor sich hat, in Gemäßheit derer er zu seinem Besitz gelangt ist, derselbe bey solchen so lang zu manutentireu sey, bis der Streit über jener Urtheil Gültigkeit geendiget? S. 823. Die Frage ist bejahend entschieden.

XVI. *De non extendenda lege 7. C. de legibus, ad sententias ante latas*, S. 850.

XVII. Unterstützung der *primarum Linearum Logicae iuridicae ad normam Logicae Wolfianae adornatarum*, durch Auflösung der gegen die Wolfische Vernunftlehre öffentlich aufgestellten Zweifel. Eine alte Streitigkeit des Herrn Verf. mit dem verstorbenen Professor Jacob Friedrich Müller in Gießen, die man längst für vermodert gehalten hat. Man mag aus dem Schlusse davon urtheilen: Freylich wenn Herr Müller aus seiner *Praxi* die Begriffe herholen soll, so wird eine ganz andere Moral heraus kommen. Allein dieselbe wird ihm wohl jedermann allein überlassen, und sie mit in die Litaney setzen, daß es heißt: Vor der Müllerischen Moral behüt uns lieber Herr Gott!

XVIII. *Primae Liniae Logicae Iuridicae ad Normam Logicae Wolfianae adornatae et ex reliquis*

lignis suis scriptis illustratae. Eine Juristische Logik ist mir allezeit als eine wunderbare Erscheinung vorgekommen. Ein Rechtsgelehrter muß viel Logik wissen, das ist nicht zu läugnen. Aber er denkt doch nach eben den Regeln, nach welchen der Theologe, der Arzt, der Geschichtskundige, und überhaupt ein jeder Gelehrter und vernünftiger Mensch seinen Kopf aufräumt, oder, mit dem Herrn v. Cramer zu reden, Licht in seiner Seele ansteckt. Wozu also eine besondere juristische Logik? Um die Regeln der gemeinen Vernunftlehre mit juristischen Beispielen zu erläutern? Das heißt aber keine besondere juristische Logik; denn nicht die Beispiele, sondern die Regeln machen die Wissenschaft aus. Und wem soll es nützen? — Dem Anfänger? — Denn für den schreibt man doch Logiken — Weit gefehlt! Der würde gewiß über das Beispiel, das er alles Demonstrirens ungeachtet noch nicht einzusehen fähig ist, die Regel selbst vergessen. Allgemeine Regeln zu denken, durch Beispiele aus dem gemeinen Leben faßlich gemacht, lassen sich leicht in allen Wissenschaften anwenden und geben überall Licht. Aber für eine jede Wissenschaft eine besondere Logik — Das ist zu viel.



## IV.

*Io. Dan. ab Hoven* P. P. et O. Campensia, siue  
 spicilegia critico - antiquaria, in quibus varia iuris  
 ecclesiastici primaeui et antiquitatum ecclesiasti-  
 carum capita illustrantur, nec non quam plurima  
 tum Sacrae Scripturae, tum scriptorum Ecclesia-  
 sticorum loca explicantur, emendantur, et vindi-  
 cantur. Fascic. I. et II. Campis, ap. Aegid. Val-  
 kenier. 1766. 1 Alphabeth in Quart.

**S**chon der Titel zeigt den Inhalt dieser  
 Sammlung hinlänglich an. Critische  
 Abhandlungen von mancherley Art und  
 Güte kommen darinnen vor. Man kann sie bey-  
 nahe als eine Fortsetzung von den *Otiis Litterariis*  
*ad Isalam* ansehen, die unter Besorgung des  
 Herrn van Hoven vor einigen Jahren in vier  
 Theilen heraus kamen, nur daß sich der Verfas-  
 ser hier meistens allein auf die Kirchengeschichte  
 und geistlichen Alterthümer eingeschränkt, und  
 gar keine fremde Arbeiten eingerückt hat. Ich  
 will zwar von allen einzelnen Abhandlungen die  
 Titel hersehen, weil aber nicht alle in mein Feld  
 gehören, nur diejenigen genauer anzeigen und  
 beurtheilen, welche in die Rechtsgelahrtheit ein-  
 schlagen.

Der

Der I. Fascicel. enthält 5 Stück: 1) Epistola historicocritica de vera aetate, dignitate et patria M. Minucii Felicis; vt et de natiuo ordine Apologiarum Iustini Martyris, adiectis Fastis Diuorum Fratrum, S. 1. 2.) Commentatio historicocritica de stato die apud *Plinium* L. X. Ep. 97. et de sacrorum apud Romanos libertate, ad *Aetor.* XVI. 21. adiecta Mantissa de stato die regis Eumenis, S. 33. Der Verf. versteht unter dem *stato die* beyhm Plinius den Sonntag, und macht in Ansehung der Religionsfreyheit bey den Römern einen Unterscheid zwischen dem öffentlichen Gottesdienste, dem Privatgottesdienste ganzer Familien, und dem Hausgottesdienste einzelner Personen. Die Verbote der Römer wegen fremder Religionen und gottesdienstlichen Handlungen giengen gar nicht auf die letzte Gattung, sondern nur auf die beyden ersten. 3) *Disquisitio* historicocritica de cultu Serapidis temere Christianis obiecto in Epistola Hadriani Imp. et de gemma tum Bentinkiana, tum Burtmanniana, S. 56. 4) *Vindiciae et Emendationes Constitutionis de Maleficis et Manichaeis* in Codice Gregor. et Collat. LL. Mos. et Rom. S. 81. Der Verf. hat sich ein sehr kritisches Ansehen zu geben gewußt. Er verändert, wirft weg, tadelt, widerlegt, erteilt Nachsprüche, wie es ihm gut dünkt, spielt auch hin und wieder den kritischen Wagehals. Ich will doch seine Einfälle ein wenig näher betrachten. Man wird wenig brauchbare finden. Die Stelle in der Collat. LL. Mos. et Rom. (Tit. XV.) wo diese Constitution, vor-

kommt,

kommt, ist eine von denen, welche am meisten verstümmelt sind. Trotz aller Mühe, die sich Schulding, und vornehmlich Herr Cannegieter in dem vor wenig Jahren ans Licht gestellten vortreflichen Commentario ad fragmenta veteris iurisprudentiae in Collat. LL. Mos. et. Rom. deswegen gegeben haben, bleiben doch noch große und unüberwindliche Schwürigkeiten übrig, dabey man mit Schuldingen offenherzig bekennen muß: Haec sine veteri libro restitui non possunt. Ueberhaupt halte ich nach Cannegietern alle Arbeit für vergeblich. Dieser Umstand machte bey mir schon kein gutes Vorurtheil für den Herrn van Hoven, und meine Muthmaßung traf, leider! ein. Er erräth alles und hat allezeit Hülfsmittel im Vorrathe, sie mögen auch noch so weit hergeholt seyn, wie der meiste Theil seiner critischen Collegen. Wir wollen also Shen! — Der Verf. hat gleich bey der Ueberschrift zwey Zweifel. Unter Maleficis versteht er wider allen Sprachgebrauch die übrigen christlichen Sekten anßer den Manichäern, und hätte doch aus dem ganzen Titel, der *de Mathematicis et Manichaeis* überschrieben ist, leicht sehen können, daß hier, wie in andern Stellen, wo der Name vorkommt, die *malefici* den *mathematicis* als Geschwisterkinder an die Seite gesetzt worden sind. Hiernächst spricht er dem Diocletian (denn dieser wird nebst dem Maximian im Titel als Urheber angegeben,) seinen Antheil an dieser Constitution ab. Denn; a) sey die Schreibart andern Verordnungen dieses Kaisers nicht gleichförmig

förmig. Wie will man doch ein Fragment, das in allen Zeilen verstümmelt und gemißhandelt ist, nach der Schreibe beurtheilen? b) Es sey ungewöhnlich, daß ein Kayser sich selbst den Namen *Maximus* beylege, wie doch hier geschehen. Aber Carnegietter, den doch der Verf. gelesen hat, antwortet auf diesen schon von Basnage genutzten Einwurf, daß dieser Beynahme sich mit dem übertriebenen Stolge des Diocletians, der sogar göttliche Ehrenbezeugungen annahm, gar wohl räume. b) Das Beywort *Nobilissimi A. A.* in der Ueberschrift hätten die Kayser ebenfalls sich nicht selbst beygelegt. Dagegen müßten sich wohl Beispiele vom Gegentheile anführen lassen. Und gesetzt, es läme nur ein einziges mal vor, folgt denn daraus, daß die einzige Stelle, wo es steht, untergeschoben seyn muß? Wenn man alles, was nur einmal erwähnt wird, verwerfen wollte, wie schlecht würde es um die Geschichte stehen? Wem soll aber nun diese Verordnung eigentlich zugehören? Dem Maximian allein, meynt der Herr von Hoven. Kurz, man soll anstatt: *Maximus Diocletianus et Maximianus Nobilissimi A. A.* vielmehr also lesen: *Maximianus A. et Nobilissimi Caesares.* Das lasse ich mir doch ein Muster etner bescheldenen Critik seyn! Carnegietter hat diese Constitution wider die weit erheblichere Zweifel des Basnage so gründlich gerettet, daß man nicht einmal aus Gründen der Wahrscheinlichkeit dieselbe weiter bestreiten kann. — Im J. 3. wird die verdorbene Stelle: *Ora maxima interdum*



*interdum homines in communionem conditionis naturae hominum modum excedere hortantur,* dergestalt verbessert, daß er für *in communionem*, setzt: *incommunem*, oder *incommuniorem*, nehme ich modum conditionis naturae hominum. Der Einfall ist nicht zu verwerfen. Nur war es nicht nöthig, ein Collectaneen Buch auszuschreiben, um zu beweisen, daß *in* in der Zusammensetzung eine Vergrößerung anzeige, zumal da unter allen angeführten Stellen nicht eine einzige ist, wo das Wort *incommunis* vorkommt. Tertullian hätte ihn aus der ganzen Verlegenheit heraus reißen können. Denn dieser führt einmal (de pallio c. 3.) *formas ceteris incommunes* an. — §. 4. wird gezeigt, daß die Worte: *et quaedam genera inanissima ac turpissima doctrinae superstitionis inducere suadent, ut sui erroris arbitrio pertrahere et alios multos videantur*, keiner Veränderung bedürfen. — Der §. 6. enthält viele Verbesserungen der Stelle: *Hi enim, qui nouellas et inauditas sectas deterioribus religionibus opponunt, bis ideo eorum maenas et poenas debitas illis statuimus.* Man muß aber Cannes gieters Arbeit nöthwendig damit vergleichen. — Bei dem Ausdrucke: *ita, ut flammis ignibus exurantur*, nehme ich die Manichäer nebst ihren Schriften, macht der Verf. §. 8. die Anmerkung, es müsse anstatt, *flammis ignibus*, vielmehr *flammis vlticibus* oder *vindicibus* heißen, weil flammenei ignes sehr nach dem biblischen Stil schmecke, die Urheber dieses Gesetzes aber gleichwohl keine Christen gewesen wären. O du arme Logik!

logit! — Die übrigen wenigen Untersuchungen sind nicht erheblich. 5) Disquisitio historico-critica de noua iniuria in Christianos, et Deo Onochoirite, nec non Tertulliani Apolegetico, S. 92.

Der II. Fascicul. besteht aus 6 Abhandlungen: 1) Sertum observationum antiquario-criticarum in honorem et memoriam desideratissimae praesentiae serenissimi Principis consertum, S. 97. Herr van Hoven hat diesen Kranz aus sechs — doch wohl Blumen, zusammen geflochten. Sie heißen: a) De Paradyso, hortis, lucis, sepulchrisque. b) De Quaesitoribus in caussa Christianismi sub Imperatoribus quaestiones exercentibus, ad Minucii F. c. XXVIII. Der Verf. behauptet, daß es unter den Ransern Quaesitores, um wider die Christen Untersuchungen anzustellen, gegeben habe. Ich verstehe ihn nicht recht. Meynt er etwan, es wären in Rom und in Italien unter den Ransern besondere Magistratspersonen blos zu Untersuchungen wider die Christen bestellt gewesen, die man Quaesitores Christianorum genennt habe? oder versteht er vielleicht die ordentlichen Magistratspersonen in den Provinzen darunter? Dem sey wie ihm wolle, so fliehet doch wenigstens aus der von ihm angeführten Stelle des Arnobius (Adv. Gentes lib. IV.) gar nichts. Denn da wird das Wort *Quaesitores* in einem sehr allgemeinen Verstande gebraucht, da es überhaupt einen jeden peinlichen Richter anzeigt. c) De triumpho equestri et Dionysii Halicarn. auctoritate.

ritate. d) De usu florum et coronarum apud veteres Christianos, ad Minucii Fel. c. XII. et XXXVIII. e) De substratione vestium et sparsione foliorum florumque in honorem Deorum et principum virorum ad Luc. XIX. 36. et Ioh. XII. 13. f) De horto in bibliotheca Varronis ad Ciceronis L. IX. Ep. 4. ad Div.

2) Spicilegium Observationum in Sulpicii Seueri Historiarum Sacram repetitae lectionis, S. 121. 3) Disquisitio chronologico-critica de vera aetate principum Philosophorum secundum Diogenem Laertium a mendis librariorum purgatum. S. 145.

4) Disquisitio iuris Ecclesiastici de hierarchia Christi et celebri Constantini M. Episcopatu secundum Auctorem de Vita Constantini M. L. IV. c. 24. S. 153. Die Gedanken des Verfassers davon sind folgende: Christus hat kein geistliches Reich auf dieser Welt errichten wollen. Denn sonst würde er das Kirchenregiment durch besondere Kirchengesetze genau bestimmen haben. Daher findet man z. E. im neuen Testamente kein ausdrückliches Gebot von gottesdienstlichen Zusammenkünften zu gewissen feyerlichen Tagen, obgleich die Apostel, und besonders Paulus dergleichen angestellt und angepriesen haben. Christus verlangte anstatt einer Herrschaft vielmehr nur eine brüderliche Gemelnschaft der Mitglieder seiner Kirche. Allein gleich nach den Zeiten der Apostel fieng man an, an Errichtung einer Hierarchie zu arbeiten, unter dem scheinbaren Vorwande, die Trennungen in

Schotts Critik 4. St. N der

der Kirche zu verhüten. Daher vereinigte man die vielen kleinen Kirchen und Gesellschaften, die sich in einer großen Stadt befanden, zusammen, so, daß sich die daran stehenden einzelnen Presbyteri ein Oberhaupt wählten, welches nunmehr in eigentlichen Verstande ein Bischoff genennt wurde. Diesem Beispiel folgten nun wiederum die einzelnen Bischöffe in einer jeden Provinz, und hielten sich als ein Collegium zusammen, so, daß sie dem Bischoffe der Hauptstadt, als dem vornehmsten, einen Vorzug vornehmlich in Entscheidungen ließen. Dadurch wurde das Volk von den Kirchenangelegenheiten immer mehr und mehr ausgeschlossen, es entstand der Unterscheid zwischen dem geistlichen und Layenstande, und man machte über die Sitten der Geistlichen, über die Kirchengebräuche, und über das Kirchenregiment auf den Kirchenversammlungen Gesetze. Als hierauf Unruhen, Trennungen, und Kegerenien entstanden, so übernahm Constantin der Große die Aufsicht über die Kirche, und legte sich den Titel eines Episcopi τῶν ἑξῆς bey. Nun fragt es sich, was für Rechte und Gewalt damit verknüpft gewesen sind? Der Herr Verf. meynt, weil die christliche Kirche sich zum theil nach der jüdischen gebildet habe, so, daß die Bischöffe gleichsam an die Stelle des Hohenpriesters, die Presbyter und Diakonen an die Stelle der Priester, und die übrigen Geistlichen an die Stelle der Leviten getreten wären, so habe auch Constantin der Große die jüdischen Könige in ihrer Sorge und Aufsicht über die Kirche nachgeahmet,

geahmet, und nach Davids, Salomons, Josaphats, und anderer Beyspielen, in Religionsfachen Verordnungen und Anstalten gemacht, jedoch ohne die gottesdienstlichen Verrichtungen in der Kirche selbst sich eben so wenig, als die jüdischen Regenten, anzumassen.

5) *Emenationum specimen libri XVI. tit. II. de Episcopis etc. Codicis Theodosiani ex edit. I. D. Ritteri, S. 165.* Hier zeigt sich der Critikus in Lebensgröße! Herr van Hoven zankt sich auf gut Holländisch mit dem verdienten Herrn Hofrath Ritter wegen seiner Ausgabe des Theodosianischen Codex herum, und will ihm im ganzen Ernste die häufigen Mängel und Verstümmelungen, welche in diesem Codex vorkommen, aufbürden. Der gute Mann mag nicht wissen, wo sie sich herschreiben. Möchte er sich doch immer mit dem Verfasser des so genannten *Breviarium Alariciani* und den alten Abschreibern herum balgen? Was kann aber Herr Ritter dafür? Ein Herausgeber thut seiner Pflicht Gnüge, und verdient Lob, wenn er den Text aus so guten Handschriften, als man haben kann, berichtiget. Wenn aber auch die besten Handschriften fehlerhaft und gemißhandelt sind, so hat er verthan. Eigene bloß aus dem Kopfe gemachte und nicht durch Handschriften unterstützte Verbesserungen gehören nicht in den Text, sondern in die Noten. Wenn doch manche Leute sein oft an den Apelles und den Schuster dächten!

6) *Epistolarum Tullianarum Prima, ad Ciceronis L. I. de Officiis, de primis, natiuis*

et adaequatis iuris Naturae principiis, S. 167. Obgleich der Verf. kein Anbeter des Cicero ist, wie er selbst gestehet, (das war nicht nöthig erst zu sagen, alle seine Schriften zeigen es schon zur Gnüge, wie z. E. hier S. 161. *memini profligasse*.) so hat er es doch nicht über das Herz bringen können, einen solchen Patrioten ganz vorbey zu gehen. Er schwagt also auf ein paar Blättern in einem ziemlich barbarischen Stil über die neue Wahrheit, daß in des Cicero Büchern de officiis Grundsätze des Rechts der Natur enthalten sind. — NB. Herr van Loven liegt an der Polyhistoren krank.

\*\*\*\*\*

## V.

Raisonnement über die protestantischen Univer-  
sitäten in Deutschland. Erster Theil. Frankfurt  
und Leipzig, 1768. 294 Seiten in Oktav.

**D**ieses mit einer ungemeinen Einsicht in die akademische Verfassung geschriebene Werkchen zeigt den Verfasser als einen wahren Patrioten. Es ist auf die so nöthige Verbesserungen der protestantischen Universitäten und der Art zu studiren in unsern Vaterlande abgesehen, und aus diesem Grunde in meinen Augen eine sehr wichtige Schrift. Sie empfiehlt sich auch dadurch, daß der Nutzen der Akademien nicht

nicht bloß aus dem gelehrten, sondern zugleich aus dem cameralistischen Gesichtspunkte betrachtet wird. Vielen Universitätsgelehrten wird sie vielleicht nicht gefallen, es kommen zum theil bittere Wahrheiten darinnen vor — aber es sind doch Wahrheiten. Der Verfasser hat daher für gut befunden, um mit völliger Freyheit schreiben zu können, seinen Namen bis zum letzten Theil zu verschweigen. Ob ich ihn gleich glaube errathen zu haben, so will ich es doch bey mir behalten. Er lebt, wo ich nicht sehr irre, in Niedersachsen. Im gegenwärtigen Theile wird in 3 besondern Abschnitten von dem Vortheil, welchen Universitäten haben, und von der Menge der deutschen Universitäten und ihrer steten Vermehrung geredet. In den folgenden beyden Theilen soll noch speciceller von Professoren, Sprachmeistern, Privatdocenten, den Studirenden, der Justiz und Policen der Universitäten, Vorlesungen und Leibesübungen, andern gelehrten Übungen, sonderlich dem Disputiren, den akademischen Würden, Bibliotheken, Societäten, Beneficien, Einkünften, dem Orte der Universität, Einfluß der niedern Schulen in die Universitäten, und den Mitteln eine Universität zahlreich zu machen, gehandelt, zuletzt aber eine Vergleichung zwischen unsern und den Englischen hohen Schulen angestellt werden. Der Vortrag ist ziemlich lebhaft und überzeugend. Ich habe hier nur diejenigen Betrachtungen anzuzeigen und zu beurtheilen, welche das Studium der Rechtsgelahrtheit insbesondere angehen. Der Verf.

meint S. 82. man würde in einem jeden Lande, auch wo man ein ganz neues und so viel möglich klares Gesetzbuch eingeführt hätte, das Römische Recht mit großem Nutzen lehren können, um aus ihm gleichsam eine Philosophie über das Jus zu lernen. Diß ist meiner Einsicht nach eine Folge von dem gemeinen Vorurtheile, das Römische Recht sey ratio scripta, dessen man sich in der That zu unsern Zeiten schämen sollte. Man irrt sich sehr, wenn man sich einbildet, man könne aus den Römischen Gesetzbüchern philosophische Rechtsgelehrte ziehen. Nur ein brauchbares, nicht mit Grillenfängereyen angefülltes, sondern auf das gemeine Leben und die Landesgesetze angewendetes Recht der Natur dient zu dieser Absicht. Einem Lande, das bloß nach seinen eigenen Gesetzen regiert wird, nützt das Römische Recht wirklich nichts weiter, als höchstens in Rücksicht auf die Terminologie, und auch dieses ist eben keine Nothwendigkeit. Schlimm genug für uns, daß wir in der Gefangenschaft ausländischer Gesetze leben, ein Uebel, das zu weit eingerissen ist, als daß es so leicht gehoben werden könnte. — S. 134. kommen zum theil gute Erinnerungen wegen praktischer Anweisung in der Jurisprudenz vor. Der Verfasser sucht die Hauptursache von den häufigen Klagen, daß die Studirenden zur Praxis auf Universitäten nicht genug vorbereitet würden, darinnen, daß sie gemeiniglich zu wenig Zeit und Kosten darauf wenden wollen. Er



Er räth daher an, priuatissima über die Praxis zu hören, und außer den Professoren auch einigen Gerichtspersonen und Advokaten die Erlaubniß zu dergleichen Unterricht zu geben. Hingegen widerräth er, den Studenten den Zutritt in Gerichte selbst zu verstatten, weil die Feyerlichkeit und der Respekt des Gerichts darunter leiden möchte. (Das gilt nur von ungesüdeten Studenten, und es käme also nur darauf an, daß man darinnen eine Auswahl machte. Eine solche Einrichtung würde übrigens von ungemeinem Nutzen für angehende Rechtsgelehrte seyn, und es giebt allerdings Akademien, wo dazu Gelegenheit ist.) Auditorstellen hält er Studenten in Abwartung ihrer Collegien für hinderlich, es müßte denn etner schon ganz ausstudirt haben. — Die vorzüglichste hieher gehörige Betrachtung aber ist wohl diejenige, welche der Verf. S. 217 u. f. über die Gewohnheit des Adels, auf Universitäten als Juristen zu studiren, anstellt. Er hat vollkommen Recht, wenn er sich wundert, warum adeliche Personen gemeinlich beynahе ihr Hauptstudium aus der Jurisprudenz machen, und wünscht, ein solcher möge die Rechtsgelahrtheit nur etwan eben so tractiren, wie er, um in der Religion mit eigenen Augen zu sehen, (eine Sache, die jedem vernünftigen Menschen doch noch wichtiger und unentbehrlicher vorkommen muß,) einen Theil der Theologie hören könne. Ueberhaupt hat der Verf. bey dieser Gelegenheit eine ganz

gute Anlage zu einem Plan der akademischen Studien des Abels angegeben, welche allerdings weiter ausgeführt zu werden verdiente. Ich glaube, man muß das Studium der vornehmern Personen nicht aus einem, sondern aus gar vielen Gesichtspunkten betrachten. Hat ein Edelmann seine Absicht auf ein Justizcollegium gerichtet, so muß er freylich, wie ein anderer studiosus iuris, alle Theile der Rechtsgelehrtheit gründlich studiren, und dieselbe seine Hauptbeschäftigung seyn lassen. Ich fürchte nur, die Zahl derer, welche diesen Endzweck haben, sey in manchem Lande fast zu groß. Will er sich hingegen in der Zukunft in Staatsgeschäften brauchen lassen, will er sich der Oekonomie, oder dem Soldatenstande widmen; will er vielleicht nur seinen Verstand ausbilden, und sich einen vernünftigen Zeitvertreib auf seine künftige Lebenszeit verschaffen, oder, was er irgend für einen andern Zweck bey seinem Studiren haben kann, so sehe ich nicht ein, warum man eine solche Person etliche Jahre lang in 10 und wohl noch mehrere besondere juristische Collegia über die Rechtsgeschichte, das Naturrecht, die Institutionen, Pandekten, den kleinen Struv, das Deutsche Recht, das peinliche Recht, das Staatsrecht, das Lehnrrecht und den Proceß, herum-schleppt, wovon sie doch, das Natur- und Völkferrecht, das Staatsrecht und allenfalls auch das Lehnrrecht ausgenommen, gerade das wenigste in ihren ganzen Leben nutzen können. Sie verderben die Zeit, und lernen, um künftig zu vergessen.

Die

Die drey zuletzt genannten Wissenschaften muß ein Edelmann, aus was für einer Absicht er auch studiren mag, jedes nothwendig in besondern Vorlesungen hören, alle übrige Collegia aber sollten zusammen in eines gebracht und in Form einer Encyclopädie nach den allgemeinsten Grundsätzen allen denenjenigen, die nicht als Rechtsgelehrte leben wollen, vorgetragen werden, aus keiner andern Ursache, als um in den alltäglich im gemeinen Leben vorkommenden Fällen nicht ganz unerfahren zu seyn. So lange man aber nicht ein solches neues Collegium auf Akademien einführt, so bleibt es freylich bey der alten Mode. Ich spreche deswegen nicht etwan den Adel von der Pflicht frey, eben so gründlich zu studiren, als ein jeder anderer, der ein brauchbarer Bürger des Landes werden will, ich verlange nur, daß ein Edelmann seinem Zwecke gemäß studiren, und dasjenige, was eben mit demselben am meisten übereinkommt, recht sehr gründlich lernen, von dem übrigen aber, was sich weiter davon entfernt, nur allgemeine Kenntnisse erwerben soll.





## VI.

Nicol. Hieron. Gundlings, wehl. Königl. Preuß. geb. Rathß und Prof. Juris Ord. auf der Friedrichsuniversität zu Halle, politische Gedanken von dem Verfall und Aufnahme einer Akademie, nebst einem Anhang von der akademischen Freyheit, mit Erläuterungen und Anmerkungen. Erstes bis neuntes und letztes Stück. Leipzig bey Friedrich Gotth. Jacobäern, 1768. jedes Stück 1 Bogen in Oktav.

**S**ch setze diese periodische Schrift der vorhergehenden mit Recht an die Seite. Sie hat einerley Absicht mit derselben, sie ist nicht weniger schätzbar, und erläutert jene zum Theil. Die Gundlingischen Gedanken sind nur der unerheblichste Theil dieser Sammlung, und aus desselben Einleitung zur wahren Staatsklugheit (Kap. XII. §. 15.) im ersten Stücke abgedruckt, den vorzüglichsten hingegen machen die Erläuterungen und Anmerkungen aus, welche einen Mann von großer Erfahrung in akademischen Wesen verrathen. Den Namen des Verfassers weis ich nicht. Die Punkte, welche hier ausgeführt werden, sind folgende: 1) Von dem Rechte und der Pflicht eines Regenten für gute Schulen und Akademien in seinem Lande zu sorgen, und warum oft Unterobrigkeiten, Unterthanen, Juristen.

sten und Politici so wenig daran gedenken? in  
 zwoenten Stücke. 2) Im dritten, vierten und  
 fünften Stücke werden höchst nöthige Regeln für  
 Studirende nach Anleitung einer kleinen Abhand-  
 lung de vita, moribus, et studiis academicorum  
 gegeben. 3) Was akademische Jurisdiction, Di-  
 sciplin, und Policen sey, wie sie zu unterscheiden  
 und recht zu gebrauchen, im sechsten Stücke.  
 Hier kommen besonders merkwürdige Erinnerun-  
 gen vor. 4) Das siebende liefert Erläuterungen  
 über das Raisonnement über die Universitäts-  
 ten. 5) Eine sehr gründliche Untersuchung von  
 dem wahren und falschen Begriffe der akademi-  
 schen Freyhelt, in letzten Stücke. — Es wäre zu  
 wünschen, daß es dem Verfasser gefallen hätte,  
 diese Schrift weiter fortzusetzen.

\* \* \* \* \*

## VII.

Der Processus inhibitiuus wider die Beschuldi-  
 gung einer Härte vertheidiget, und nach seiner  
 heutigen Gestalt bey dem Oberhofgerichte zu Leip-  
 zig geschildert durch Philemon von der Güte.  
 Leipzig bey Joh. Gottfr. Müller. 1769. 32 Seiten  
 in Oktav.

**M**an hat sich öfters wegen der Strenge des  
 Inhibitioprocesses beklaget, und das da-  
 mit verbundene Verfahren tadeln wollen.  
 Diese ungegründete Beschuldigungen, vornehm-  
 lich in so ferne sie das Leipziger Oberhofgericht be-  
 treffen,

treffen, werden in der angezeigten kleinen Schrift kurz, aber gründlich und deutlich widerlegt. Dem Verfasser kenne ich weiter nicht, als daß er sich Philemon von der Güte nennt. Der Ton, in dem derselbe spricht, kommt mit dem angenommenen Namen vollkommen überein, und giebt einen redlichen und Billigkeit liebenden Rechtsgelehrten zu erkennen. — Eine Inhibition ist nichts anders, als ein Befehl der Hofgerichte, bey 50 Goldgülden Rheimisch Strafe von einer widerrechtlichen Handlung abzustehen, oder seinen Nächsten in dem bescheinigten gegenwärtigen ruhigen Besiß, eine Sache nach seinen Willen zu gebrauchen, nicht ferner zu stören, das dem zuwider unternommene zu cassiren, auch die erweislichen Schäden und Unkosten zu erstatten, man könnte denn binnen einer gewissen Frist das Unternehmen rechtfertigen, welcher Anhang *clausula iustificatoria* genennt wird. Eine Inhibition ist also in der Hauptsache kein entscheidender Ausspruch, sondern macht nur eine Provisionalanstalt, und es verbleibt dem inhibirten Theile immer noch das *petitorium*, dessen eigene Schuld es übrigens ist, wenn er einem andern Jahr und Tag lang einen ihm nicht zustehenden Besiß ausüben läßt. Sie ist vielmehr ein zu Erhaltung öffentlicher Ruhe und Irtdens erfundenes Rechtsmittel, wodurch einer wirklichen Selbsthülfe, deren man sich eben bey Beunruhigung des Besißes anmaßt, billig Einhalt geschieht. Vor die Gerechtigkeit der Inhibitionen ist schon deswegen eine vortheilhafte Vermuthung vorhanden, weil, da sonst bey andern

Rechts.

Rechtsprüchen alles auf die Treue und Einsicht eines einzigen Referenten ankommt, eine solche Verordnung allezeit von vier zur Güte geordneten Benfigern nach gehaltenem Verhöre und Durchlesung der Acten gemeinschaftlich beschlossen wird. Vor Ertheilung der Inhibition gehet erst ein acht bis vierzehn Tage Frist gerichtetes Monitorium vorher, welches beyden vortheilhaft ist, indem der Beklagte dadurch Gelegenheit erhält, seine Nothdurft vorzustellen, der Kläger aber aus dem Berichte des Gegners Ausflüchte ersichet, auch wohl gar die Bescheinigung des ihm verunruhigten Besizes in die Hände bekommt. Kommt auf das Monitorium der Bericht nicht, so ergeheth gemeinlich ein excitatorium und endlich ein poenale. Ohne Ansetzung eines Verhörtermins pflegt keine Inhibition gegeben zu werden, es müßte denn Kläger den Besiz und dessen Verunruhigung hinlänglich bescheiniget haben, und der Beklagte sehr contumax seyn. In diesem ersten Termine stehet es zwar den Partheyen frey, so gleich hauptsächlich zu verfahren, allein meistens sucht einer oder auch beyde Theile Anstand, welcher auf geschehenes Ansuchen so oft gegeben wird, als ein neuer rotulus, oder sonst etwas neues in Termine vorgezeigt worden. Mitthin ist weder Bescheinigung, noch Gegenbescheinigung an eine gewisse Frist gebunden, und die Partheyen haben hier freyere Hände und mehr Zeit, als im ordinario. Wenn also ja der Inhibitivproceß Gebrechen hat, so sind solche bey den vielen vergeblichen Anständen zu suchen. Jedoch werden hier

Mittel und Wege gezeigt, wie man sich gegen die daher genommenen Chikanen verwahren könne. Erscheint der Kläger im Verhörtermine nicht, so wird, wie im ordinario, auf Fortsetzung der Klage unter Verwarnung und Erstattung der Unkosten verabschiedet. Bleibt aber der Beklagte außen, so wird zwar, wenn der Besitz nebst dessen Verunruhigung beygebracht ist, die Inhibition in contumaciam ertheilet, hingegen, wenn die Sache zweifelhaft, nur auf Einlassung sub poena confessi et conuicti cum expensis verabschiedet. Es ist demnach ein inhibitus, da er sich noch allezeit rechtfertigen kann, würklich weniger gravirt, als wenn im executio documenta pro recognitis; und im ordinario reus contumax pro confesso et conuicto gehalten werden. In Ansehung der Mittel zur Bescheinigung kann zwar bey Zeugenrotuln der Gegentheil sich mit interrogatoriis nicht helfen, jedoch kann er zu Abhörnung der gegentheiligen Zeugen Commission suchen, und einen Gegenrotul fertigen lassen; er kann die Zeugen des Gegners noch einmal vor einem andern Richter abhören lassen; er kann die ihm nachtheiligen Zeugenroteln zurücke behalten, und überdieß ist eines einzigen unverwerflichen geschwornen Zeugens Aussage zu Bescheinigung des Besitzes oder deren Verunruhigung hinlänglich. Bey der Bescheinigung durch briefliche Urkunden ist die Recognition nicht besonders nöthig, sondern sie werden für gut befunden, wenn bey dem Verfahren nichts darwider erinnert wird, jedoch helfen sie dem turbanti contra possessionem annalem nicht.

Hierauf



Hierauf wird besonders von dem mündlichen Verfahren, von der Art zu verabschieden, und von den executorialibus geredet, und sehr deutlich gezeigt, daß auch hier nichts unbilliges vorkommt. Es läßt sich wegen des genau zusammenhängenden und bündigen Vortrags kein Auszug daraus machen. — Am Ende werden ein und vierzig Observanzen des Leipziger Oberhofgerichts bekannt gemacht, wodurch diese Schrift Sachwaltern sehr wichtig wird.

\* \* \* \* \*

### VIII.

Alexanders patriotische Gedanken vom Iure Albinagii, durch dessen Aufhebung die Krone Frankreich die Deutschen an sich locken will, um seinen Nothstand in etwas aufzuhelfen. Frankfurt und Leipzig 1768. 39 Seiten in Octav.

**E**in kleines Büchlein, das mancherley unter einander geworfene gute und schlechte, reife und unzeitige Gedanken enthält, und doch wenigstens den guten Willen des mir unbekanntem Verfassers, seinem Nächsten zu dienen, verräth. Seine eigentliche Absicht ist zwar, seine Landesleute vor Frankreichs Politik in Aufhebung des iuris albinagii zu warnen. Allein davon handeln kaum zwei Seiten. Hingegen füllen Deklamationen wider die cameralistischen Projectmacher, die hier durchaus Dichter genannt werden, und Raisonnements über den Ursprung der Nachsteuer sowohl, als

als auch des iuris albinagii die meisten Blätter aus. Die Klagen über die zu Vermehrung der Abgaben und Bereicherung des Fiskus abzielende Projecte, welche S. 3. 10. angestimmt werden, sind sehr alltäglich. Ich weis nicht, wie der Verf. hat S. 18. auf den Einfall kommen können, das ius albinagii für eine Gattung der Nachsteuer anzusehen. Das hat ihn nun bewogen, von dem Rechte der Nachsteuer Betrachtungen vorauszuschicken, S. 11. 18. Seiner Meinung nach gehört dasselbe nicht unter die Regalien, sondern kommt den Städten und Gemeinden zu. — Den Ursprung des iuris albinagii in Frankreich schreibt er der Aufnahme des Römischen Rechts zugleich mit der Niederlassung der Franken in Gallien zu. Denn er behauptet im ganzen Ernste, daß bey den Römern dieses Recht gegolten, und daß unter ihnen keine Fremden, sondern nur Bürger irgend zu einer Erbfolge hätten gelangen können, S. 22. 26. Was doch manche Leute für wunderbare Begriffe vom Römischen Rechte haben! Es ist ja zweyerley, nur keiner Römischen Erbfolge fähig seyn, und ganz und gar nicht erben können. Den sogenannten peregrinis unter den Römern alle Erbfolge absprechen wollen, ist ebenso ungeräumt, als wenn man sagte, sie hätten keine Ehen schließen können, weil ihnen nur das ius connubii fehlte. Daß sie nicht das Römische Erbfolgsrecht gehabt haben, und daß ein Fremder nicht hat Erbe von einem Römischen Bürger seyn können, das ist unwidersprechlich gewiß. Daraus folgt aber nur noch nicht, daß die Fremden

den auch nicht unter sich, nach den besondern Rechten einer jeden Provinz, die man derselben entweder bey der Ueberwindung gelassen, oder neuerlich vorgeschrieben hatte, sollten haben erben können. Wo steht es denn, daß das Vermögen eines Fremden, der im Römischen Reiche lebte, nach seinem Tode der Reichscasse, oder unter den Kaysern dem Fiskus anheim gefallen ist, wenn er Anverwandte hinterließ? Bleibt also wohl auch nur eine Aehnlichkeit zwischen der Ausschließung der Fremden von der Römischen Erbfolge und dem heut zu Tage üblichen iure albinagii übrig? — Nach diesen Umschweifen wird endlich die Hauptfrage berührt: Warum erzeigt sich Frankreich so geneigt das ius albinagii aufzuheben? Antwort: Um seinen Commerciën aufzuhelfen und die Deutschen nach Frankreich zu locken. — Was folgt daraus? Daß die Deutschen durch diese Lockspelse sich nicht sollen fangen lassen.

\* \* \* \* \*

## IX.

*Van Vliet* Dissertatio Iurid. inaug. de iure indigenatus. Traiecti Batav. 1767. 36 Seiten.

**I**ch habe eine Anzahl der neuesten Holländischen Streitschriften erhalten, die ich meinen Lesern nach und nach bekannt machen werde. Es heißt freylich: Sunt bona mixta malis. Noodt, Voet und Zuber müssen sich immer

Schotts Crit. 4. St. 3

mer plündern lassen. — Was der Herr van Vliet von dem Indigenate überhaupt, von dessen Ursprunge, und den desselben fähigen Personen sagt, ist sehr allgemein und unerheblich. Mehr Fleiß ist auf Untersuchung des Holländischen Indigenats gewendet worden. Schemals bestund das Holländische Indigenat in vielen Vorzügen der eingebornen Bürger vor den Fremden, ja so gar vor neuen Bürgern, in Ansehung der Kaufmannschaft, der Abgaben, und gewisser öffentlichen Aemter, vermöge eines von der Maria erhaltenen Privilegiums. Die nach Abgang des Holländischen Grafenstamms wegen Vergebung der wichtigsten Aemter an Fremde entstandenen vielen Streitigkeiten und Unruhen gaben dazu Gelegenheit. Allein mit der Aufnahme und dem Wachstume der Handlung verlor sich der Haß gegen die Fremden von selbst, und man sieng an, denselben nach und nach alle Bürgerrechte zuzustehen, einige wenige ausgenommen, als, Arme, Knechte, und unnütze Personen. Daher wird, um die Umstände eines aufzunehmenden neuen Bürgers desto besser kennen zu lernen, erfordert, daß er vor seiner Aufnahme einige Zeitlang in der Stadt, wo er Bürger werden will, muß gewohnt haben. Die Armen werden in keiner Stadt außer nur in Amsterdam anders zu Bürgern angenommen, als wenn sie von dem Magisttrat ihres Geburtsortes einen Revers aufweisen können, daß er ihnen, in Fall sie nichts zu leben haben sollten, Unterhalt reichen wolle. Nur einige der höchsten Aemter sind in manchen Provinzen unter dem den Fremden ertheilten

theilten Indigenate nicht mit begriffen. Die in Indien gebornen Holländer haben, wenn sie nach Holland kommen, das Indigenat allerdings zu genießen. Es wird übrigens dieses Recht von Fremden durch die Naturalisirung von der höchsten Landesobrigkeit erlangt.

\* \* \* \* \*

X.

Henr. Io. van Hulst Disputatio Iurid. inang: ad tit. Cod. de precibus Imperatori offerendis. Traiecti ad Rhenum. 1767. 26 Seiten.

**W**ie muß eine Bittschrift beschaffen seyn? was heißt obreptio? was subreptio? wie muß die Unrichtigkeit eines Ansuchens untersucht und erwiesen werden? wem kommt dieser Beweis zu? was steht für eine Strafe auf die Erdichtung eines Vorgebens in Bittschriften? diß sind die Fragen, welche hier nach Anleitung einiger Handbücher beantwortet werden. Gottfrieds Noten sind die Hauptquellen, woraus der Verfasser bey Auslegung einzelner Gesetze geschöpft hat.



\*\*\*\*\*

XI.

*Dan. Corn. de Leeuw* Dissert. Iurid. inaug. de  
 communione bonorum ex L. Hae edictali 6. C. de  
 secund. Nupt. Traiecti ad Rhenum. 1767. 40 Seiten.

**D**ie Hauptfrage ist: Ob eine durch Statu-  
 ten eingeführte Gemeinschaft der Güter  
 unter Ehegatten mit der Verordnung in  
 l. 6. C. de sec. Nupt. bestehen könne; oder ob sie  
 unter den daselbst angeführten Umständen, wenn  
 nemlich aus der ersten Ehe Kinder vorhanden  
 sind, wegfalle? Der Verf. bejahet das erste mit  
 Recht. Er hat diese Materie besonders auf Hol-  
 land und am allermeisten auf das Utrechter Stadt-  
 recht anzuwenden gesucht.

\*\*\*\*\*

XII.

*D. Ge. Ehrst. Gebaueri* Progr. I. et II. exhib.  
 Micti cuiusdam Brenckmanniani specimina. Goet-  
 tingae 1767. und 68. Das erste 27 Seiten, das  
 zweyte 32 Seiten.

**D**a man fast die Hoffnung für verschwunden  
 halten möchte, den Brenckmannischen  
 Schatz durch die Bemühungen des Herrn  
 Geh. Justizrath Gebauers, dieses verdienstvollen  
 78 jährigen Greises, gedruckt zu sehen, so ist man  
 dem-

demselben vor diese neue critische Nachricht und Beurtheilung eines kleinen Theiles davon und zwar eines solchen, wovon in dem großen Werke kein Gebrauch gemacht worden, um desto mehr Dank schuldig. Es befindet sich nehmlich unter den Brenemannischen Handschriften eine wie dem Titel: *Orthographia Pandectarum*, deren zweyter Theil einen Indicem orthographicum nominum propriorum enthält. Hieraus werden in beyden Abhandlungen zusammen acht Proben gellefert, alle von Buchstaben A. nehmlich über folgende Namen: *Achilleus*, *Adfidius*, *Aemilius*, *Africa*, *Alamannicus*, *Alphemus*, *Amarantus*, und *Aminacum vinum*. Diese hat der Herr Verf. mit sehr gelehrten und seiner bekannten ungemeynen Belesenheit völlig gemäßen Anmerkungen begleitet, worinnen die Brenemannische Arbeit theils erläutert und ergänzt, theils verbessert, überhaupt aber gezeigt wird, daß sie eben nicht glücklich gerathen ist. Eine gute Lehre für diejenigen, welche alles drucken lassen, was ein berühmter Mann einmal geschrieben hat.



## XIII.

Dissertatio inaug. de successione feudali fratrum  
fratrisque liberorum, Præfate D. G. Lud. Boehmero,  
Consil. Reg. Aul. et Iur. Antecessore defensa ab  
auctore Henr. Gotth. Erdm. Müller, dicto Lauba.  
Goettingae 1768. 43 Seiten.

Der Herr Verf. betrachtet seinen Gegenstand  
in ersten Kap. nach den Longobardischen  
Gesetzen und im zweyter nach dem Rech-  
ten der Mitbelehnung. Was jetzt betrifft (Kap. i.)  
so schreibt sich die Lehnsfolge der Brüder aus der  
berühmten Conradinischen Constitution her. Alle  
Lehne fallen, wenn keine Söhne vorhanden sind,  
auf die leiblichen sowohl, als auf die Halbbrüder  
von väterlicher Seite her zu gleichen Theilen. Die  
Halbbrüder aber von mütterlicher Seite werden in  
Mannlehne völlig ausgeschlossen, hingegen erben  
sie in weiblichen Lehnen nebst den vollbürtigen Ge-  
schwistern allein. Der Bruder hat vor der Toch-  
ter des lezterverstorbenen Vasallen und deren Kin-  
dern sowohl in männlichen als weiblichen Lehnen  
den Vorzug. Die Aeltern kommen mit den Brü-  
dern hier nicht zusammen. In einem bloß erbli-  
chen Lehnen ist die Erbfolge der Brüder anders, als  
in den Lehnen, die sich ex pacto et providentia ma-  
iorum herschreiben, beschaffen. In einem ver-  
mischten Weiberlehne haben zwar Brüder und  
Schwestern gleiche Rechte, schließen aber die Ael-  
tern



tern aus, doch geht ihnen die Tochter des letzten Besizers vor. In einem neuen Lehne kommt den Brüdern gar keine Erbfolge zu, wosern nicht die Belehnung ausdrücklich darauf gerichtet ist, oder die Eigenschaft eines alten Lehns demselben ertheilet worden. In Ansehung der Bruderskinder hat, wenn sie mit den Brüdern des Verstorbenen erben, das Repräsentationsrecht und also die Theilung nach Stämmen statt, sind sie aber allein, so gehet es nach den Köpfen. Uebrigens werden die Brüder und Brudersöhne allen andern Agnaten vorgezogen

Bei der Lehnsfolge aus dem Grunde der Mitbelehnung ist zwischen der Mitbelehnung nach den gemeinen Lehnrechten und dem Sachsenrechte insbesondere ein Unterschied zu machen. Jene geschieht nur zur Bestätigung der Erbfolge, welche den Agnaten ohnediß wegen der Blutsfreundschaft und von der Belehnung des ersten Acquirenten her zustehet. Daher richtet sich auch hier die Lehnsfolge völlig nach dem gemeinen Lehnrechte. Diese aber ist der einzige Grund, aus welchem die Agnaten und also auch die Brüder in Sächsischen Lehnen erben können. Sie folgen demnach den Verstorbenen in Lehne nicht als Agnaten, sondern lediglich als Mitbelehnte. Durch die Vertheilung eines Lehns unter mehrere Brüder hört die gesammte Hand auf, und keiner würde des andern Antheil erben können, woserne sie nicht aufs neue die Mitbelehnung erhielten. Bruders Kinder erben auch in Sachsen mit den Brüdern des Verstorbenen nach dem Repräsentationsrechte. Die

Halbbürtigen Brüder von Vatersseite haben einerley Rechte mit den vollbürtigen. Sind nur allein Bruderskinder vorhanden, so theilen sie sich nach den Köpfen. — Man erkennt aus dieser Schrift einen würdigen Schüler des Herrn Hofrath Böhmers.

\* \* \* \* \*

#### XIV.

*Phil. Henr. Seyberthi*, Iur. Doct. in Acad. Georg. Augusta, de reditu annuo praesertim vitali, contina, et fiscis viduarum liber. Francofurti et Lipsiae 1768. 132 Seiten in Quart.

**I**st eine neue Auflage vor ohngefähr einem Jahre vertheidigten Probeschrift des Herrn Doktors. Der Verf. hat die Materie nicht nur juristisch, sondern auch hauptsächlich philosophisch und mathematisch durchgegangen. Er verdient allerdings das Lob eines fleißigen Sammlers. Man findet das meiste beysammen, was bey andern Schriftstellern von Leibrenten, Continen, und Wittwencassen zerstreuet vorkommt, sogar ein französisches Gedicht auf die Continen S. 16. nicht ausgenommen. Etwas mehr Aufmerksamkeit auf die Schreibart möchte wohl den künftigen Schriften des Herrn Doktors zu einer noch bessern Empfehlung gereichen.

END DER END

B. I. Forts

## B.

## I. Fortsetzung der Heßischen Halsgerichtszordnung.

(Siehe das dritte Stück S. 164.)

Wie die ihenigen so auß penyalichen fragen eyner mißthat bekennen, nachfolgens weiter außershalb marter umb underricht gefragt werden sollen.

## Erstlich vom Mordt.

**S**tem so der gefragt der angezogen mißthat durch die marter als vorsteht, bekennlich ist, und sein bekennniß aufgeschrieben wirdet, so sollen jnen die verhörer seiner bekennniß halber gar underschendlich, wie zum theyl hernach berürt wirdet, und dergleichen so zu erfahrung der warhent dienstlich, fleißig fragen, Unnemlich bekennet er eyns mordes, man soll jnen fragen, aus was ursachen er die that gethan, auf welchen tag vnd stundt, auch au welchem ende, ob jemandts anderer jn darzu gehoffen auch wo er den todten hin vergraben oder gethan, mit was waffen solcher mordt beschehen sei, wie vnd was er dem Todten vorschlege oder wunden geben oder gehawen, oder sonst vmbbracht hab, was der ermordte bei jm gehabt von gelt oder andern, und was er

im genommen, wo er auch solche nahm hingethan, verkauft, vergeben, anworden, oder verborgen, hab, Und solch frag zehen sich auch inn vil stücken wol auf rauber und dieb.

### So Der gefragt verretterey bekennet.

Item bekennet der gefangen Verretterey man soll in fragen wer in darzu bestellt, und was er darumb empfangen, auch wo, wie, und wann solchs beschehen sei, und was in darzu verursacht hab.

### Auf Bekennnuß von vergiftung.

Item bekent der gefragt, daß er jemannt vergiftt hab, oder vergifften wölten, man soll inen auch fragen aller ursachen und umstand (als obsteht) vnd des mehr was inen darzu bewegt, auch womit und wie er die vergiftung gebraucht, oder zugebrauchen vorgehabt, vnd wo er solch gift bekommen, und wer im darzu geholffen oder geraten hab.

### So der gefragt eyn Brandt bekennet.

Item bekent der gefragt eyn brandt, man soll inen sonderlich der ursach, zeit und gesellschaft halb (als absteht fragen) und des mehr mit was feuerwerk er den brant gethan, von wem, wie, oder wo er solch feuerwerk oder den zeug darzu zu wegen bracht hab.

### So die gefragt person Zauberey bekent.

Item bekent jemannt zauberey, man soll auch nach den ursachen vnd umstenden, als obsteht fragen,

gen, vnd des mehr, womit, wie vnd wann die Zauberey beschehen, mit was Worten oder Werken, sodann die gefragte Person anzeigt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hat, das zu solcher Zauberey dienstlich sein solt (Man soll darnach suchen ob man solches finden kundt,) wer aber solchs mit andern Dingen durch Wort oder Werk gethan, man soll dieselben auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen, Sie soll auch zufragen seyn, von wem sie solch Zauberey gelernt, vnd wie sie daran kommen sei, ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Personen gebraucht, und gegen wem, was Schadens auch damit geschehen sei.

### Von gemeynen vberannten fragstücken, auf bekantniß die auß marter geschicht.

Item auß den obgemelten kurzen unterrichtungen kann ein jeder verstendiger wol merken, was nach gelegenheit jeder sachen, auf die bekantnen mißthat des gefragten weiter vnd mehr zu fragen sei, das zu erfahrung der warheit dienstlich ist, weils alles zu lang zu beschreiben war, aber ein jeder verstendiger auß den obgemelten anzeigungen wol versteht wie er solche befragten in allen fällen thun soll, darumb solch verzeihen vnd umstände von den sachen der ein mißthat bekent hat, gefragt werden, die kennntschuldiger wissen oder sagen kann, vnd wie der gefragte die vorgehalten underschende erzelt, soll auch eygentlich aufgeschriben werden.

Von

## Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekannten umbstenden.

Item so obgemelt fragstück auff bekantnuß die auß oder on marter geschicht, gebraucht werden, so soll alsdann der richter an die end schicken vnd nach den umbstenden; so der gefragt der bekannten mißthat halber erzelt hat so vil zu gewisheit; der warheyt dienstlich, mit allem fleiß fragen lassen, ob die bekantnuß der obberührten umbstende war sein oder nit, dann so eyner anzeigt die maß und form der mißthat, als vor zum theil gemelt ist, vnd sich dieselben umbstende also erfinden, so ist darauß wol zu merken, daß der gefragte die bekantnen mißthat gethon hat, sonderlich so er solch umbstende sagt, die sich in der geschicht haben begeben, die kein vnschuldiger wissen kann.

## Wo die bekantnen umbstende der mißthat inn verkündigung nit war erfunden würden.

Item erfündt sich aber inn obgemelter erkundung, daß die bekantnen umbstende nit wahr weren, solch unwarheyt soll man dem gefangen fürhalten, in nit ernstlichen worten darum straffen, vnd mag in alsdann mit peinlicher frag auch zum andern mal angreiffen, damit er die obangezengten umbstende, recht vnd mit der warheyt anzeige, dann in zu zeltzen die schuldigen die umbstende der mißthat unwarlich anzeigen, vnd vermeynen, sie wollen sich damit unschuldig machen,

machen, so die erkundigung nit wahr erfunden werden.

Keinem gefangen die umbstend der mißthat vorzusagen, sonder in die ganz von im selbst sagen zu lassen.

Item inn den vordern artikeln ist klerlich gesezt, wie man eynen der eyner mißthat die zweifflich ist, auß marter oder bedraung der marter bekennet, noch allen umbstenden der Mißthat fragen, vnd darauf erkundigung thun, vnd also auff den grundt der wärbeyt kommen soll zël. solchs würdet aber etwan domit verderbt, wann den gefangen inn annemen oder fragen, dieselben umbstende der mißthat vorgesagt und darauff gefragt werden. Darum wöllen wir, daß die richter solchs vorkommen, daß es nit geschehe, sonder der verflagten nit anders vor oder inn der frag sürgehalten werd, dann nach der weiß als klerlich inn den vorgehenden artikeln geschriben steht.

## §.

Item der gefangen soll auch zum minsten über den andern oder mehr tag noch der marter, vnd seiner bekantnuß nach gut beduncken des richters inn eyn stuben oder ander gemacht vor dem richter vnd zwen des gerichtes geführt, vnd im sein bekantnuß durch den gerichtschreiber sürgelesen, vnd alsdann anderwerdt darauff gefragt werden, ob sein bekantnuß wahr sen, vnd was er darzu saget, auch außgeschriben werden.

So

**So der gefangen bekannter mißthat  
wider laugnet.**

Item wo der gefangen der bekannten mißthat laugnet, vnd doch der argworn als vorsteht vor augen wer, so soll man in wider inn gefengknüß führen, und weiter mit peinlicher frag gegen im handeln vnd doch mit erfahrung der umbstend, als vorsteht, inn alle weg fleißig sein, nach dem der grundt peinlicher frag darauf steht, es wer dann, daß der gefangen solche ursachen seines laugnens fürwendt, dardurch der richter bewege würd zu glauben, daß der gefangen solch bekandnuß auß irrsall gethan, alsdann mag der richter denselben gefangen zu ausführung vnd beweisung solchs irrsals zu lassen.

**Von der maß peinlicher frag.**

Item die peinlich frag soll nach gelegenheit des argworns der person, vil, oft oder wenig, hart oder linder, nach ermessung eyns guten vernünftigen richters, fürgenommen werden, vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder aufgeschrieben werden, so er inn der marter, sonder soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.

**So der arm, den man fragen will  
geuerlich wunden hett.**

Item ob der beklagt geuerlich wunden oder andere schäden an seinem leib hett, so soll die peinlich frag dermaßen gegen im fürgenommen werden,



werden, damit er an solchen wunden oder schäden am meisten verlest werd.

**Eyn beschluß, wann der bekantnuß so auff peinliche frag beschicht, entlich zu glauben ist.**

Item so auff erfundene redliche anzengung enner mißthat halb, peinlich frag sürgenommen, auch auff bekantnuß des gefragten, wie dasselbig alles inn vorgehenden artikeln klärlich gesagt ist, fleißige mögliche erkundigung vnd nachfrag beschicht, und inn derselben bekantner that halb solche warhent besunden wirt, die seyn unschuldiger also sagen vnd wissen kundt, alsdann ist derselben bekantnuß unzweifelich bestendiger weiß zu glauben, vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheilen.

**So der gefangen auf redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen, und mit ungerecht funden oder überwunden wirt.**

Item so der beklagt auff eynen solchen argwohn vnd verdacht der zu peinlicher frag (als vorsteht) gnugsam erfunden, peinlich einbracht, mit marter gefragt, vnd doch durch engen bekentnuß oder beweisung der beklagten mißthat nicht überwunden wirt, haben doch richter und anfleger mit obgemelten ordentlichen vnd inn recht zuläßigen peinlichen fragen, kein straff vermittelt, dann die bösen erfunden anzengung, haben der geschehen

geschehen frag ursach geben, wann man soll sich nach der sag der recht nit alleyn vor vollbringung der übelthat, sonder auch vor aller gestaltnuß des übels, so bösen leumut oder anzeygen der mißthat machen, hütten, vnd wer das nit thet, der würd beßhalb gemelter seiner beschwerdt selbst ursach sein, Und soll inn dem fall der ankläger alleyn seinen kosten, vnd der beklagt dergleichen sein azung, nach dem er seinem verdacht ursach geben, auch entrichten. Wo aber solch peinlich frag auff anregen eynes klägers dieser ordnung widerwertig gebraucht wurd, so weren dieselbigen richter als ursächer solcher vnbilliger peinlicher frag sträfflich. Und sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheit der überfarung, wie recht ist, straff vnd abtrag leiden, vnd mögen darumb vor unsern gerichtten gerechtfertigt werden.

### Von beweisung der mißthat.

Item wo der beklagt nichts bekennen, vnd der ankläger die geklagten mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als recht ist zugelassen werden.

### Von vnbekanten zeugen.

Item vnbekanten zeugen, sollen auff ansehung des gegentheyls nit zugelassen werden, es würd dann durch den, so die zeugen stellet, statlich vorbracht, daß sie redlich vnd unverleumbt weren.

### Von gnügsamen gezeugniß.

Item so eyn mißthat zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhafftigen guten zeugen die

Die von eynem warhen wissen sagen, bewiesen wirt, darauff soll, nach gestalt der verhandlung, mit peinlichen rechten volnsarn und geurtheyle werden.

### **Von falschen Zeugen.**

Item wo zeugen erfunden vnd überwunden werden, die durch falsch boßhafftig zeugtschafft jemandt zu peinlicher straff unschuldighen bringen, oder zu bringen unterstunden, die haben die straff verwirckt, inn welche sie den vnschuldigen, als obsteht, haben bezeugen wöllen.

**So der beklagt nach der beweifung nit bekennen wolt.**

Item so der beklagt nach gnugsamer beweifung noch nit bekennen wolt, soll im angezeigt werden, daß er bewiesen sey, ob man dadurch sein bekantnuß desto ehe auch erlangen künde, ob er aber dannoch darüber nachmals nit bekennen wolt, daß er doch, als obsteht, gnugsam bewisen were, so soll er nicht destoweniger der bewisten mißthat nach on eynich peinlich frag verurtheyle werden.

### **Von stellung vnd verhörung der zeugen.**

Item nachdem aber not ist daß die zeugtschafft darauf jemandt zu peinlicher straff soll verurtheyle werden, gar lauter und rechtsfertig sei, so wöllen wir wo eyns beklagten mißthat verborgen wer, vnd er denselbigen auff frag, wie vor-

**Schotts Crit. 4. St.**

**Na**

**steht,**

steht, nicht bekentlich sei, vnd doch der ankläger die geklagten vermeynten mißthat beweisen wolt vnd damit zugelassen würd, daß er der ankläger seine artikel, die er weisen will, ordentlich auffzueychnen laß, vnd dem richter inn schrifftten überantwort mit meldung, wie die zeugen heißen, vnd wo sie wönen, damit alßdann darauff vor allen dingen so es geschehen mag durch etliche auß den urtheylern, oder aber so es je nicht sein möcht, andere verordneten Commissarien, wie underschiedlich hernach davon geschrieben steht, kundschafft nottörffiger vnd gebürlicher weiß verhört werde.

### Von den kundschafftverhörern innm gericht.

So nun haßelbig peinlich gericht mit personen, die solche kundschafft rechtmeßiger weiß zu verhören geschickt vnd verstendig seind, bezalet ist, so soll der richter sampt zwehen aus denselben, darzu tüglich, vnd dem gerichtschreiber gemelte kundschafft, wie sich inn recht gebürt, mit Fleiß verhören, vnd sonderlich enzentlich auffmerken, ob der zeug tan feiner sag würd wanckelmütig vnd unbestendig erfunden, solche umbstende, vnd wie er den zeugen inn eußerlichen geberden bemerckt, zu dem handel aufschreiben.

### Von kundschafftverhörern außerbald des gericht.

Wo aber enn peinlich gericht, (wie dann an vil orten befunden) mit solchen obgemelten darzu umbstendigen personen, nit besetzt wer, wie wol dann

dann sonst nach vermög gemeiner rechten inn  
 peinlichen sachen, außershalb derselben gerichtspersonen nit kundtschafft verhörer oder Commisari-  
 en gegeben werden sollen, Diweill aber an  
 verstendigen kundtschafftverhörern vil gelegen ist,  
 darmit dann auß unverständt dieser kundtschafft  
 verhörer feyn verkürzung geschehe. So ordnen  
 vnd wollen wir, wo obgemelter mangel erscheindt,  
 daß diß falls die obgedachten vergnuchten weisung  
 artikel durch den richter und vier schöffen, doch on  
 nachtheil oder kosten der partheien, vnsern ampt-  
 leuten vnd richtern, darunter die zeugen gefeszen  
 weren, zugeschickt, und dabel gelegenheit vnd  
 gestalt der sachen so vil möglichen, angezeigt wer-  
 den, darauff dann dieselbigen unser amptleut die  
 zeugen, wie recht ist, auff ansehen des der die  
 kundtschafft führen will verhören, vnd solcha  
 zeugnuß alsdann verschlossen, vnder iren siegeln  
 inn das peinlich gericht schicken sollen.

### Von öffnung der kundtschafft.

So dann solche kundtschafft verhört ist, soll  
 es mit eröffnung derselben also gehalten werden,  
 nemlich würd kundtschafft vor etlichen eynes peinli-  
 chen gerichtspersonen, die dieser sachen versten-  
 dig, gehört, so soll der richter, zu eröffnung der  
 selben kundtschafft, tag ansetzen, vnd einrede, vnd  
 schutzrede zulassen, doch also daß auff denselben  
 tag zu recht beschlossen, und der handel nicht ver-  
 zogen werde.

## §.

Wo aber aus mangel verständiget personen des peinlichen gerichtts, durch Commissari außershalb des gerichtts, wie oben davon geschriben steht, kundtschafft verhöret würd, so sollen der oder die Commissarien, die kundtschafft under irem siegel verschlossen zuschicken, vnd darauff richter vnd vrthener tag, zu eröffnung der zeugen sag, ansetzen vnd ferner gehandelt werden wie obgemelt.

### Von kundtschafft des beklagten zu seiner entschuldigung.

Item so eyn beklagter kundtschafft vnd weisung führen wödt, die in von seiner verklagten mißthat entschuldigen solt, so dann der richter solche erbottene weisung für dienstlich acht, so soll es mit volnsführung derselben, auch vorgemelter maßen, vnd darzu von solcher außführung der unschulde hernach weiter funden würdet, gehalten werden.

### Von zerung der zeugen.

Item wer inn peinlichen sachen kundtschafft führt, der soll eynem jetlichen zeugen, von gemeynen leuten vnd fußgängern für seinen kosten eynem jeden tag, dieweil er inn solcher zeugschafft ist, vierthalben alb. geben, Aber mit andern vnd mehrern personen soll es derhalb nach erkantnuß der kundtschafft verhörer gehalten werden.

## Kejn zeugen für recht zuvergleyten.

Item soll kejn parthel noch zeug vor den richtern oder Commisarien vor peinlicher rechtfertigung vergleyt werden, aber vor gewalt mögen die partheien vnd zeugen für vergleyt werden.

## Dem beflagten den rechttag zu verkündigen.

Item dem, so man auff bitt des anflagers mit entlicher peinlicher rechtfertigung straffen will, soll das zuvor drei tag angesagt werden, damit er zur rechter zeit sein sünd bedencken und beklagen, und als ein christenmensche sich schicken mög, Man soll auch pfleglich solche personen zu dem verflagten inn die gefengnuß verordnen, die in zu guten seligen dingen vermanen, und im inn dem ausfüren und sonst nit zu vil zu trincken geben dadurch sein vernunft gemindert werde.

## Underredung der vrtheyler vor dem recht Tag.

Item es sollen auch richter vnd vrtheyler vor dem entlichen rechttag, so der handel auß eygener bekannnuß, des übelthatters nicht klar ist, alles einbringen hören lesen, daß alles wie hernach angezeygt wirt, ordentlich beschriben sein, vnd für richter vnd vrtheyler bracht werden, darauff sich richter vnd vrtheyler mit eynander vnderreden vnd geschließen, was sie zu recht sprechen wöllen, vnd wo sie zweiffellig sein, sollen sie weltter raths pflegen, bei den recht verstendigen,

vnd an enden vnd orten wie zu end dieser ordnung angezeygt, vnd alsdann die beschlossenen vrtheil zu dem andern gerichtshandel auch auffschreiben lassen, darmit solche vrtheil nachmals auff den endlichen rechttag, vnseumlich also geöffnet werden.

§.

Item Inn allen peinlichen gerichtlichen händeln sollen richter vnd schöffen diese unser ordnung vnd sazung gegenwertig haben, vnd darnach handeln, auch den partheien so vil inen zu iren sachen not ist, auff jr begern dieser unser ordnung underrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, also, darmit sie durch vnwissenhent derselbigen nit verkürzt oder geuerd werden, man soll auch den parthelen die artikel, so sie auß dieser ordnung nottürfftig seynd, auff jr begern umb leidlich belonung abschriffte geben.

### Von vernennung der mißzthat die vormals bekannt worden ist.

Item würd der beklagt auff dem rechttag der mißenthat leugnen, die er doch vormals ordentlicher bestendiger weiß bekannt, der richter auch auß solchem bekennniß inn erfahrung allerhandt umbstende sovil besunden hett, daß solch leugnen von dem beklagten allenn zu verbindung des rechten würd vorgenommen, wie hievord vnd hernach von bestendiger bekennniß funden wirt, so soll der richter die geordneten schöffen, so mit jm solche verlesern vrgicht gehore haben,



haben, und so sie ja darzu sagen, so soll der richter und die urtheiler in alwegen bei den rechtverstandigen oder sonst an orten und enden, als hernachmals angezehgt rabts pflegen, so ferre sie anders derselben urtheil nicht verstendig gnug weren, und nach dem solche schöffen inn diesem Fall mit als zeugen, sondern als unterrichter handeln, sollen sie derhalb vom gericht oder der urtheil nit ausgeschlossn werden.

**S.**

Item auff obgemeldten Beschluß der schöffen vnd urtheiler, soll der richter die entlichen urtheil, so also inn schriften verfaßt ist, durch den geschwornen geschichtschreiber, im beisein beyder partheten öffentlich verlesen lassen, und wo peinlich straff erkannt wirdet, so soll ordentlich gemelt werden, wie und welcher maßen die an leib oder leben geschehen soll.

**Wann der richter seinen stab zerbrechen mag.**

Item wann der beklagt entlich zu peinlicher straff geurtheilet wirdet, soll der richter an den orten, da es gewonhent, seinen stab zerbrechen, und den armen dem nachrichter bevelhen und bei seinem Eid gebieten, die gegeben urtheil getrewlich zu vollziehen, damit der nachrichter die gesprochen urtheil mit guter gewarsam und sicherhent volnziehen möge.

### Des nachrichters frid außzuruffen.

Item so der richter nach der end urtheyl sein stab gebrochen hat, desgleichen auch, so der nachrichter den armen auf die richtstatt bringt, soll der richter öffentlich außruffen oder verkünden lassen, vnd von der oberkeyt wegen bei leib und gut gebieten, dem nachrichter kernerley verhinderung zuthun, auch ob jm mißlung, nit hand anzulegen.

### Frag vnd antwort nach volnziehung der vrtheyl.

Item wenn der nachrichter frage, ob er recht gericht hab, so soll derselbig richter vngewerlich auff dise meynung antwurten, So du gericht hast, wie urtheyl und recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben.

### So der beklagt mit recht ledig erkant wird.

Item würd aber der beklagt mit vrtheyl und recht ledig erkennt, mit was maß das geschehe, vnd die vrtheyl anzeigen würd, dem solt wie sich gebürt, auch gewolgt und nachgangen werden. Aber des abtrags halb so der erledigt von dem klerger begern würd, sollen die theyl, alßdann zu entlichen bürgerlichen rechten, für bürgerlich gericht, wie hivor davon angezeigt und gemelt ist, gemiesen und doran summarie und fürderlich gehandelt werden.

Von

**Von unnöthigen unüben geuerlichen fragen so vor gericht beschehen.**

Item nachdem auch an uns; gelangt ist, daß bißher an etlichen peinlichen gerichtten vil überflüssiger frag und andingung gebraucht, die zu keyner erfahrung der warhent oder gerechtigkeit not sein, sonder alleyn das recht verlengern und verhindern, solche vnd andere unzimliche mißbrauch so das recht on not verziehen oder verhindern, oder die leutgefern, wöllen wir auch hlemit auffgehoben und abgethan haben, vund wo darwider gehandelt wirt, wöllen wir das ernstlich abschaffen und straffen, so oft das zu schulden kompt.

§.

Item es geschehen je zu zeitten entleibung, vnd werden doch die jhenen, so solch entleibung thun, auß gutten vrsachen von der straff entschuldigt. Vund damit sich aber richter vnd urtheyler, an den peinlichen gerichtten, die der recht nit gelernt haben, inn solchen sellen desto rechtmessiger zuhalten wissen, und durch erwissenhet die leut nit beschweren oder verkürzen, so ist von gemelten vnschuldigten entleibungen geschriben vnd gesagt, wie hernach volgt.

**Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt.**

Item welcher eyn rechte notweer zur rettung seins leibs und lebens thut, vnd den jhenen, der also benötigt inn solcher notweer entleibt, der ist darum niemandes nit schuldig.

## Was eyn recht notweer ist.

Item so eyner jemant mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlaufft, ansicht oder schlecht, vund der benötigt kann füglich an ferlichkeit oder verlegung, seins leibs, lebens, ehr, vnd gutem leumuts nicht entweichen, der mag sein leib vnd leben one alle straff durch eyn rechte gegenweer retten, Und so er also den benötigeter entleibt, er ist darumb peinlich nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, bis er geschlagen wirt zu warten nit schuldig, vnangesehen, ob es geschriben rechten vnd gewonheiten entgegen wer, doch so möcht der nach gestalt der sachen bürgerlich gestrafft werden, das alles zu ermessung des richters stehn soll.

## Daß die notweer bewiesen soll werden.

Item welcher sich aber nach erfundung der that enner gethaner notweer berümbt oder gebrauchen will, vnd der ankleger der nit gestendig ist, so legt das recht beim thäter auff, solche berümbte notweer, obgemelter maßen zu recht gnug zubeweisen, beweist er die nicht, er wirt schuldig gehalten.

(Die Fortsetzung folgt im künftigen Stücke.)



## II.

## Gelehrte Nachrichten.

**I**n Weßlar hat sich eine Gesellschaft von Rechtsgelehrten entschlossen, eine neue periodische Schrift unter dem Titel: Allgemeines juristisches Magazin, oder monatliche Beyträge zur Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung, anzufangen. Man hat sich in der deswegen durch den Druck bekannt gemachten besondern Anzeige folgenden Plan erwählt: Es sollen nicht nur aus allen Journalen und gelehrten Zeitungen die verschiedenen Urtheile von jeder neuen in die Rechtsgelehrtheit auf irgend eine Weise einschlagenden Schrift in einer gewissen Verbindung (eine feine Verbindung, wenn der eine Zeitungsschreiber den Schriftsteller einen Ignoranten schilt und der andere vielleicht eben denselben als eine Zierde unsers Zeitalters aufführt,) gesammelt, sondern auch alle neue landesherrliche Gesetze und Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit in den einzelnen Staaten Deutschlands sowohl, als in den benachbarten Ländern herauskommen, eingerückt werden. Alle Monate wird ein Stück von 8 bis 10 Bogen erscheinen, deren 6 allezeit einen Band ausmachen sollen, dem man überdiß noch kurze Lebens-

Lebensbeschreibungen jüngst verstorbenen berühmter Rechtsgelehrten beyfügen wird. Ganz eigene Abhandlungen aber zu liefern will man nicht schlechterdings versprechen. Weil aber die Verfasser keinen Verleger haben, so sehen sie sich um der Sicherheit willen genöthiget, den Weg der Subscription zu gehen. Sie verlangen auf jeden Band einen französischen neuen Thaler, oder 2 Rthl. 45. Kr. Conventionsgeld, welches jedoch erst bey Auslieferung des ersten Stückes bezahlt zu werden braucht. Der Hauptverfasser hat sich zwar in dem gedruckten Avertissement nicht genennt, ich weiß aber zuverlässig, daß es der Herr Hofrath Schulin, gegenwärtiger Vice-Reichs-Quartiermeister bey der Cammervisitation zu Weßlar, ist. Man hat zwar versprochen, mit dem Monat Februar den Anfang zu machen, allein man versichert mich, daß das erste Stück wohl nicht vor dem März erscheinen werde. Die Frankfurter Zeitungsexpedition besorgt den Vertrieb.

Am 1sten Jänner starb Herr D. Conrad Wilhelm Friderici, der Rechte ordentlicher Professor, und der Juristen, Fakultät in Greifswalde Besizer, wie wie auch Vicedirektor des Consistoriums daselbst. Er lebte ehemals in Leipzig, wo er 1762 Professor iuris Extraordinarius wurde, 1764 aber einen Ruf nach Greifswalde erhielt.

In Gießen hat der Buchhändler Johann Philipp Krieger 1768 von des Herrn von Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehen-Rechts, die vierte Fortsetzung aufs neue, jedoch ohne Veränderung, wiederum abdrucken lassen.

\* \* \* \* \*

C.

## Geschichte der Leipziger Akademie.

**A**m 25ten December hielt die gewöhnliche Weynachtsrede in der Paulnerkirche Herr M. Friedrich August Seche von Glaucha, und handelte de luce religioni per adventum Iesu Christi illata. Das Programm dazu ist von Herrn D. u. Pr. Ernesti, als dormaligen Dechante der theologischen Fakultät, worinnen die lehre de nomine regio Servatoris ausgeführet wird.

Den 4ten Jänner verthelbte Herr Christ. Andr. Borges, von Wiesenthal, unter Herrn D. u. P. Breunings Vorsitze, ein specimen de prouocatione rei ad libellum scriptum von 1 Bogen.

Am

Am 15ten wurde die Herrn Joh. Gottlob Pfarren, von Naumburg, ertheilte Registerwürde durch ein öffentliches Diploma bekannt gemacht.

Am 21sten wurden im philosophischen Hörsale 3 Reden zum Andenken der Heinrichschen, Kde- lischen und Seyfertischen Stipendien - Stiftungen gehalten. Herr Prof. Woog hatte als Erbes- can der philosophischen Fakultät in einem An- schlage de eruditione Hadriani Imp. et libris ab eo scriptis, dazu eingeladen.

Am 31sten brachte unter meinem Vorsitze Herr Heinrich Gottlieb Klette, von Dresden, eine juristische Streitschrift de iusto praescriptionis tempore liberis in hereditate paternâ petenda de- finito, zu Catheder, welche auf 24 Bogen abge- druckt ist.





\*\*\*\*\*

# Inhalt

## des vierten Stücks.

### A. Nachrichten von neuen Schriften:

I. <i>Voorda</i> Interpretationes *	S. 291
II. <i>Putters</i> Rechtsfälle, IV. Tabelle	301
III. <i>Crameri</i> Supplement. Opuscul.	319
IV. <i>ab Hoven</i> Compensia Fasc. I. et II.	331
V. <i>Raisonnement</i> über die protestant. Universitäten	340
VI. <i>Gundlings</i> polit. Gedanken von Akademien	346
VII. <i>Philemon</i> von der Güte vom processu inhibitorio	347
VIII. <i>Alexanders</i> Gedanken vom Iure Albinagii	351
IX. <i>Van Vliet</i> Diss. de iure indigenatus	353
X. <i>Van Hulst</i> Diss. de precibus Imperat. offerendis	355
XI. <i>De Leeuw</i> Diss. de communione bonorum ex L. 6. C. de sec. nupt.	356
XII. <i>Ge-</i>	

# Inhalt.

XII. <i>Gebaueri</i> Fr. I. et II. Specimina <i>Misti</i> <i>Bron-</i> <i>mann</i>	S. 356
XIII. <i>Mülleri</i> dicti <i>Laubn</i> Diff. de successione feu- dali fratrum, Praef. <i>Boehmero</i>	358
XIV. <i>Seyberti</i> de reditu annuo praef. <i>vitali</i>	360
B. Vermischte Beyträge:	
I. Hessische Halsgerichtsordnung	361
II. Gelehrte Nachrichten	379
C. Geschichte der Leipziger Akademie	381



D. August Friedrich Schotts,  
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig,

unpartheyische

**S** r i t t

über

die neuesten juristischen Schriften,

n e b s t

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Academie.



Fünftes Stück.

---

Leipzig,  
im Verlag der Heinsius'schen Buchhandlung  
1769.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY



A.  
**Nachrichten**  
von  
**neuen Schriften.**

---

I.

**Beschluß der Anzeige von Herrn Hofrath Pütters  
auserlesener Rechtsfälle vierten Theile.**

(Siehe das vierte Stück.)



Ich fahre fort, die im vorigen Stücke angefangene Anzeige von den in diesem vortreflichen Werke enthaltenen Rechtshändel zu Ende zu bringen.  
CLVII. Ein Urtheilsspruch, eine Intervention betreffend, S. 1022. Eine auf das Eigenthum

thum gegründete Intervention wird, wenn dieses durch nichts dargethan worden, abgewiesen. CLVIII. Ein Urtheilsspruch, S. 1023. Wenn der Beklagte zwar die Klage einräumet, dennoch aber die vom Kläger angegebene Beschaffenheit des Gegenstandes des Streits läugnet, so steht dem Kläger der Beweis zu. CLIX. Ein Urtheilsspruch, dilatorische Ausflüchte und Positionalartikel betreffend, S. 1024. CLX. Ein Urtheilsspruch, wegen allzugroßer Anzahl übergebener Positionalartikel betreffend, S. 1029. CLXI. Ein Urtheilsspruch über eine Ungehorsamsbeschuldigung, S. 1030. CLXII. Ein Responsum, eine gegen ein Untergericht anzustellende Syndicatsklage betreffend, S. 1031. CLXIII. Ein Urtheilsspruch, das forum originis und contractus betreffend, S. 1034. Das forum domicilii ist auch da, wo man sich zwar nicht auf Zeit lebens niedergelassen hat, sondern nur wegen Kriegsunterbrechung aufhält, gleichwohl aber dasselbst praxin, z. B. medicinische treibt. Dieses geht daher allerdings dem foro originis vor, zumal wenn es zugleich das forum contractus ist. CLXIV. Ein Urtheilsspruch in einer Provocationsklage aus der *L. Diffamari*, S. 1036. Eine solche Provocation, wofür auch die Citation ad videndum deponi pecuniam anzusehen ist, wirkt weder litis pendentiam, noch auch eine Prävention, und nimmt daher dem provocirten Theile als Kläger gar nicht das Recht, einen andern Gerichtsstand zu erwählen. CLXV. Ein Urtheilsspruch wegen der Interessen im Concurse, S. 1037.

S. 1037. Wenn im Locationsurtheile einem Gläubigen die Interesse nur bis zum Anfange des Concurſes zuerkannt worden ſind, ſo iſt dieſes auch von den übrigen Gläubigern zu verſtehen. CLXVI. Ein Urtheilsſpruch, die von dem ältern Beſiße hergenommene Vermuthung betr. S. 1047. CLXVII. Ein Urtheilsſpruch, die Fortzählung des Lebenden betr. S. 1050. Der von einer Gemeinde zum beſtändigen Gedächtniß geführte Beweis, daß ſie von der Regel vom Fortzählen des Blutzehenden ganz beſonders ausgenommen ſey, iſt kräftig. CLXVIII. und CLXIX. Ein paar Urtheilsſprüche über verſchiedene Fragen aus dem poſſeſſoriſchen Proceſſe, S. 1052. CLXX. Ein Urtheilsſpruch, die Wiedereinſetzung in vorigen Stand wegen verſäumter Fatalien betr. S. 1057. CLXXI. Ein Urtheilsſpruch, die Gewiſſensvertretung mit Beweis betr. S. 1060. Ein ſolcher Beweis iſt billig zu verwerfen, wenn er mit einem einzigen Zeugen und ziemlich verdächtigen Urkunden geführt wird, weil es auf dieſe Weiſe doch endlich zum Eide kommen muß. CLXXII. Ein Urtheilsſpruch wegen einer verdächtigen Urkunde, S. 1062. Ein ſehr verdächtiges Document iſt gleich, ohne vorhergegangene Abläugnung, zu verwerfen. CLXXIII. Ein Urtheilsſpruch in einer Zeugenſache, S. 1063. In einer Sache, welche eine Gemeinde betrifft, können Perſonen aus derſelben Mitteln als tüchtige Zeugen paſſiren, wenn der Gegner ſich ſelbſt auf ſie berufen hat. CLXXIV. Ein Reſponſum wegen verweigerter

Mittheilung der nöthigen und in der Citation erwähnten Verlagen, S. 1067. CLXXV. Ein Urtheilsspruch wegen eines Geständnisses, S. 1070. CLXXVI. Ein Urtheilsspruch, den einem Interuenienten auferlegten Eid betreffend, S. 1072. CLXXVII. Ein Urtheilsspruch über die wider ein Interlocut eingewendete Appellation, S. 1083. CLXXVIII. Ein Urtheilsspruch wegen unzulässlicher Eidesrelation über eine beschuldigte Absicht zu injuriren, S. 1086. CLXXIX. Ein Document, welches sich auf ein anderes beziehet, kann ohne das letztere nicht zum Executionsproceß gebraucht werden, S. 1088. CLXXX. Ein Urtheilsspruch wegen Verwerfung einer unförmlichen Klage, S. 1091. CLXXXI. Eine Deduction, die gräflich wurmbrandische Verlassenschaft betr. von 1764, S. 1092. Es wird darinnen hauptsächlich gezeigt, daß Oesterreichische Edelleute, wenn sie zugleich Mitglieder des Reichshofraths sind, zwar in Ansehung ihrer in Oesterreich gelegenen Güter unter dem dasigen Landmarschallamte, hingegen vor ihre Person bloß unter dem Reichshofrathscollegio stehen. CLXXXII. Enthält das nach Maaßgebung eines im ersten Theile S. 90. befindlichen Bedenkens im Reichshofrath gesprochenes Urtheil. — Es ist sehr zu wünschen, daß der Hofrath Pütter dergleichen schätzbare Sammlungen zur praktischen Rechtsgelahrtheit noch mehrere veranstalten möge.





## II.

Theauri Dissertationum iuridicarum selectissimarum in Academiis Belgicis habitarum. Vol. I. Tomus II. Bremæ et Lipsiæ sumtibus Io. Henr. Crameri. 1769. 386 Seiten in Quart.

**V**on dem Werthe und der Absicht dieser schätzbaren Sammlung des Herrn Veltrichs in Bremen, habe ich schon im dritten Stücke bey Ankündigung des ersten Theils geredet. Mit Vergnügen zeige ich den zweyten Theil des ersten Bandes an. Ueberhaupt davon zu urtheilen, so scheinen die hier gelieferten Abhandlungen jenen am Werthe nicht völlig gleich zu kommen, ob sie gleich übrigens gute Proben von der gründlichen Gelehrsamkeit ihrer Verfasser enthalten. Es sind aber folgende hier eingerückt, und zwar in fortlaufenden Zahlen: VIII. *Ger. Schroederi*, Leyda Batavi, Dissert. inaug. ad Leg. II. ff. de LL. et SCt. etc. Lugd. Bat. 1737. Siebt eine sehr gelehrte, sowohl critische, als dogmatische Erläuterung der in dieser Stelle angeführten Beschreibungen des Demosthenes und Chrysippus vom Gesetze. IX. *Luc. Tripp*, Drenthini, Dissert. inaug. de parte ventris hereditaria, ad L. III. D. si pars hered. pet. Traj. ad Rhen. 1736. S. 29. Dieses berühmte Gesetz wird critisch, historisch und juristisch durchgegangen. Was den critischen Theil betrifft, so hat der Verfasser

fasser mit einer großen Belesenheit alle Zweifel und Einfälle der Gelehrten über die Lesarten in dieser Stelle des Paulus zusammen getragen, und besonders die Worte: Sed et tergeminos senatores cinctos vidinius Horatios, wider die unrichtigen Verbesserungen gerichtet. Die historischen Untersuchungen gehen auf die Geschichten von vielfältigen Geburten, welche beym Paulus vorkommen, denen hier noch einige andere Beispiele, oder vielmehr Fabeln sind beygefügt worden. Der juristische Abschnitt zeigt den wahren Bestand der vom Paulus vorgetragenen Meinung, und enthält Antworten auf verschiedene Fragen, die sich dabey aufwerfen lassen, wo der Verfasser eben nicht viel Schwürigkeiten hat zu überwinden gehabt.

X. Theod. Wuermanni, Traiectini, Disput. iurid. ad L. un. s. si quis ius dis. non obtemp. Praeside Iac. Koorda habita Traiect. ad Rhen. 1738. S. 55. Dieser Titel der Mandekten wird hier von Wort zu Wort erklärt, und daher muß man manche sehr bekannte Dinge mit lesen, die sich besser in ein Compendium schicken würden, z. E. was iurisdictionem defendere heißt, was ein Magistratus ist, u. s. w. Ich will also nur das merkwürdigste anzeigen. Den Ausspruch des Ulpiani, daß die Duumviri in den Landstädten (municipiis) nicht sollten das Ansehen ihrer Gerichtsbarkeit durch Strafen unterstützen können, erklärt der Verfasser also: die Duumviri hätten zwar ihre Urtheile vollstrecken, gleichwohl aber auf den Fall, wenn sich der Beklagte widersezt,

bersezt, ihm nicht selbst eine Strafe auferlegen können, sondern sich deswegen an den Präses der Provinz wenden müssen. — Von dem extremo in iurisdictione erzählt er die verschiedenen Meinungen, und erklärt sich endlich für diejenigen, welche die Vollstreckung des Urtheils darunter begreifen. — Daß auf den Kläger diese Verordnung ebenfalls gehe, wie Labeo sagt, versteht er von solchen Fällen bey den Vidicationsklagen, da der Kläger sich weigert, dasjenige dem Besizer zu geben, wozu er vom Richter verurtheilt worden. —

XI. *Adolph Fischer*, Amstel. Bat. Disp. inaug. ad L. XXV.  $\pi$ . de fideic. et mandat. Lugd. Bat. 1709, S. 81. Der Verfasser hält diese Stelle für eine sogenannte *legem fugitivam*, die unter dem Titel de minoribus XXV. annis stehen sollte. Er will sie mit der L. 16. pr. D. de minor. die ebenfalls, wie diese, aus des Ulpian's ersten Buche ad Edictum genommen ist, verbunden wissen, und nimmt die von Contius (Lect. subces. II. 3.) gemachte Veränderung der Wörter *ei in eis*, und *his in huic*, an. Der Sinn soll demnach seyn: ein Unmündiger, oder überhaupt eine jede Person, die unter einer Vormundschaft stehet, habe in dem Fall, wenn jemand für dieselbe wegen eines ohne Einwilligung des Vormundes geschlossenen Contracts die Bürgschaft übernommen, nicht erst eine Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand dawider nöthig, sondern sey schon ipso iure sicher, indem die Rechte ohnediß einen solchen Bürgen

gar keine Entschädigungsflage gegen Unmündige  
 bei statteten.

XII. *Ottonis Arntzenii*, Arenaco-Gelri, Dis-  
 fert. Iurid. inaug. de Milliaro aureo, ad L.  
 CLIV. D. de V. S. Traiect. ad Rhen. 1728;  
 S. 95. Herr Arntzen handelt in drey Abschnit-  
 ten von der Etymologie und Bedeutung des  
 Wortes *milliarium*, von der goldenen Meilen-  
 säule zu Rom selbst, und endlich von der Frage: Ob  
 man die Meilen von dieser Säule, oder vielmehr  
 von den Ringmauern der Stadt an gezählet ha-  
 be? Er glaubt nicht wie *Brissonius* und *Lips-  
 sius*, daß diese Säule wirklich aus Massygolde  
 bestanden habe, sondern macht es ganz wahrschein-  
 lich, daß sie nur vergoldet, oder mit goldenen  
 Figuren gezieret, übrigens aber von Marmor ge-  
 wesen sey, woben er sich besonders auf *Nissons*  
 Zeugniß beruft, der sie entdeckt haben will. —  
 Die Hauptfrage ist gerade den ausdrücklichen  
 Worten der l. 154. D. de V. S. zuwider beant-  
 wortet, und die Mühe, *Hollsteins* Meynung zu  
 widerlegen, wohl vergebens angewendet.

XIII. *Wil. Cornel. Tepell*, Culemburgensis,  
 Disp. inaug. ad L. LXVI. D. de Donat. int. vir.  
 et uxor. Traiect. ad Rhen. 1736, S. 123. Es  
 wird nach Anleitung dieser Stelle gezeiget, wie  
 genau man auf die Zeit einer geschlossenen Schen-  
 kung Acht haben müsse, um eine *donationem*  
*ante nuptias* von einer wirklichen Schenkung unter  
 Ehgatten richtig zu unterscheiden.

XIV. *Io. Leon. Wintgens*, Duisburgensis,  
 Diss. inaug. de animalibus ferocibus, qua vulgo  
 iter

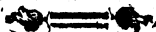
iter fit, non habendis, ad L. XL. KLI. XLII. D. de aedilit. edict. Traiect. ad Rhen. 1730, S. 145. Diese Gesetze werden aus den Alterthümern und Sitten der Römer sehr gründlich erklärt.

XV. *Dionys. Godefr. van der Kessel*, Dauentriensis, Diss. inaug. de vsucapione partus et foetus rei furtivae. Lugd. Batav. 1761, S. 179. Die Materie ist von dem Verfasser mit großem Fleiße und Scharfsinne behandelt worden. Beyläufig hat er verschiedene gute Anmerkungen über Nebendinge mit einfließen lassen, z. E. von der vsucapione pro herede; über die Rechtsregel: Fauorabilia extendenda esse, sed odiosa restringenda; über des Branchu Observat. Cap. XVIII. und XIX. u. a. m.

XVI. *Fovo Sytzes Reiding* Dissert. inaug. ad L. XIX. D. de ritu nupt. Franequerae. 1747, S. 265. Es wird gezeigt, in wie ferne ein Vater, nach den Zeiten des Julischen Gesetzes de maritandis ordinibus, öfnerachtet der ihm zukommenden väterlichen Gewalt, gezwungen werden konnte, seine Einwilligung zur Verheyrathung seiner Kinder zu geben.

XVII. *Engelb. de Man*, Nouiomago-Gelri, Dissert. inaug. de thesauro, ad L. III. §. 3. D. de acquir. vel amitt. possess. Traiect. ad Rhen. 1740, S. 303. Die Frage ist: Von welcher Zeit an der Besizer eines Grundstücks, worinnen ein Schatz verborgen liegt, auch für den Besizer dieses Schatzes zu halten sey?

Ich sehe der Fortsetzung dieser schönen Sammlung mit Vergnügen entgegen.





## III.

Systema Iuris Gentium, quod — sub Directo-  
 ratu Franc. Wencesl. Steph. de Cronenfels, I. V. D.  
 sac. Caes. et Apostol. Majest. a Consiliis apud in-  
 clytrum in Castro Pragensi, Appellationum Tribu-  
 nal, Facultatis Iuridicae Praesidis et Directoris,  
 etc. etc. publicae disputationi submittit *Adalbertus*  
*S. R. I. Comes Czernin de Chudenitz* Sacrae Cae-  
 sareae Regiae Apostolicae Majestatis Camerarius  
 Pragae, 1768. 404 Selten in Quart.

Die Gewöhnheit, daß vornehme Standes-  
 personen bey dem Ende ihrer akademischen  
 Laufbahn gemeiniglich ganze von ihren  
 Lehrern verfertigte Bücher öffentlich vertheidigen,  
 welche besonders auf den katholischen Akademien in  
 Deutschland herrscht, ist sehr löblich und rühm-  
 lich, zumal wenn man dadurch so gründlich aus-  
 gearbeitete Schriften, als die gegenwärtige ist,  
 erhält. Man muß es den deutschen katholischen  
 Rechtsgelehrten allerdings zum Ruhme nachsagen,  
 daß sie im 18ten Jahrhunderte gewisse Vorur-  
 theile, welche man sonst immer für unzertrennlich  
 von den Grundsätzen ihrer Religion ansah, theils  
 ganz verlassen, theils mehr eingeschränkt haben.  
 Besonders scheint das Natur- und Völkerrecht,  
 diese unentbehrliche Stütze eines gründlichen und  
 denkenden Juristen, seit einiger Zeit sein Glück  
 unter

unter Ihnen besser, als ehemals zu machen, nachdem ein vortreflicher Ickstatt die Bahn mit so glücklichem Erfolge gebrochen hat. Ich rede freylich nur von dem vernünftigen Theile derselben. Denn die Desings und Bandels, Leute die auf die gesunde Vernunft vor den Augen des ganzen Publikums und Ihrer eigenen Glaubensgenossen schon längst feyerliche Verzicht gethan haben, kommen in keine Betrachtung. Der Verfasser des Systems vom Völkerrechte, das ich hier meinen Lesern vorlege, macht der Prager Universität wirklich Ehre. Er ist, wie ich aus dem Buche selbst sehe (S. 1. 125) eben derjenige, von dem man 1765 ein wohlgeschriebenes Jus Publicum Universale gleichfalls in Form einer Disputation erhielt. Der Ruf gab den Herrn Professor Schroder in Prag zum Autor davon an, und so viel ich weis, hat man dieser Vermuthung nirgends widersprochen. Ich will zuerst sowohl den Plan zergliedern, als auch die wichtigsten Sätze anführen, um hernach über das ganze Werk urtheilen zu können. Der Anfang wird mit einigen Vorerinnerungen von dem Begriffe und Umfange des Völkerrechts gemacht. Der Herr Verf. nimmt kein allgemeines Positiv- und Gewohnheitsrecht unter freyen Völkern an, sondern leitet alle unter ihnen übliche Gewohnheiten nur aus den Regeln des Anstandes her S. 5. Das Völkerrecht theilt er, wie gewöhnlich, in das absolute und hypothetische, jenes aber wiederum in das vollkommene und unvollkommene ein, und geht also von der Meynung beres ab, welche (wie mich dünkt mit bessern Gründe) nur die Zwangs-

Zwangspflichten im Natur und Völkerrechte abhandeln, S. 12. Die Gleichheit und Vollkommenheit der Völker ist sein Hauptgrundsatz, S. 14. Das System selbst ist nach folgender Ordnung ausgeführt: Im ersten und zweiten Theile werden die Rechte und Pflichten freyer Völker, die sie in Friedenszeiten gegeneinander haben, sowohl die absoluten, als die hypothetischen, im dritten und leßtern aber das Recht des Kriegs und mit diesem zugleich die Lehre von Friedensschlüssen und Gesandtschaften abgehandelt. Die absoluten Pflichten der Völker in Friedenszeiten, sind entweder Pflichten gegen sich selbst, oder vollkommene Verbindlichkeiten gegen andere, oder unvollkommene gegen auswärtige Nationen. Zur ersten Gattung, welche der Gegenstand des ersten Kap. ist, gehören sowohl alle auf die Selbsterhaltung und eigene Vollkommenheit sich beziehende Pflichten, als auch diejenigen Rechte, welche man als Mittel zur Beförderung der öffentlichen Glückseligkeit des Staats anzusehen hat. Die absoluten vollkommenen Pflichten der Völker gegen einander (Kap. II) gründen sich alle auf den Satz: Keine Nation darf die andere beleidigen, und ihren Zustand unvollkommener machen, welches gleichwohl durch Verletzung der Gleichheit und natürlichen Freyheit geschehen würde, die daher vor allen Dingen zu vermeiden ist. Es findet demnach von Natur kein Rang oder anderes Vorrecht unter freyen Völkern statt, sondern dergleichen Vorzüge haben ihren Grund lediglich in Verträgen und Gewohnheiten.

(Der



Der Verf. ist ein wenig zu geschwind über die Lehre von dem Verhältnisse freyer Völker und Souverains in Ansehung der äußerlichen Ehre hinweg geellet. So sagt er z. E. von Annehmung und Anerkennung neuer Titel gar nichts. Eine Sache, die man um desto weniger vorbegehen sollte, je merkwürdigere Beispiele die neueste Geschichte davon enthält.) — Eine jede Nation muß sich gegen andere alles äußerlichen Stolzes enthalten, und kann sich keinesweges unter dem Vorwande der Verbesserung der Sitten einer Herrschaft über eine ungesittete anmaßen. Mit Recht wird einem Souverain die Befugniß, die Unterthanen eines fremden Landes wider die Ungerechtigkeiten ihres Regenten zu schützen, so wie überhaupt in die Angelegenheiten eines andern Reichs sich zu mischen abgesprochen, woserne er nicht selbst ein Recht darunter verliert, oder dabey mit ziemlicher Gewißheit Gefahr läuft. — In wie weit ein Staat verbunden sey oder nicht, die durch seine Unterthanen einer andern Nation zugefügte Schäden, z. E. durch Straßenraub, Seeräuberereyen, Plünderung, u. s. w. zu ersetzen, und diese Verbrecher auszuliefern, oder zu bestrafen? wird nebst den dahin gehörigen Nebenfragen sehr gründlich untersucht. — In Beurtheilung der unvollkommenen absoluten Pflichten (Kap. III.) hat sich der Herr Verfasser größtentheils Ich statt zum Wegweiser erwählt. Es kommen hier sehr gesunde Grundsätze vor, besonders in Ansehung des Unterschieds in der Religion. Er sagt unter andern: S. 177. Caeterum quemadmodum

modum difformitas religionis non tollit communione iuris naturae inter Gentes, ita nemo dixerit, communia sine necessitatis, siue humanitatis iura gentibus ex capite heterodoxae religionis deneganda esse, quin potius omnia socialitatis officia ipsis ex aequo praestanda veniant. Möchte man doch in der Ausübung auch allezeit so denken und gedacht haben? Ich komme auf den zweyten Theil, welcher sich mit den hypothetischen Rechten freyer Völker in Friedenszeiten beschäftigt, und also vom Eigenthume und von den Verträgen handelt. Zuerst wird vom Eigenthume überhaupt und dessen ursprünglicher Erwerbung, nämlich von der Occupation, (Kap. I.) geredet. Um die Frage: Ob das Weltmeer occupirt werden könne? zu beantworten, setzt der Verf. einen doppelten Unterschied fest, erstlich zwischen dem ganzen Weltmeere und einzelnen Theilen desselben, sodann zwischen dem Eigenthumsrechte und der Oberherrschaft, und meynt, freye Völker könnten durch die Occupation über einzelne Theile des Meeres biswollen nur die Oberherrschaft ohne das Eigenthum zugleich sich erwerben. — Das II. Kap. zeigt die Rechte und Wirkungen des Eigenthums unter freyen Völkern. Der Verf. schränkt sie auf drey Stücke ein, auf den Besitz, auf die Nutzung, und auf die Veräußerung. (Den Besitz möchte ich doch nicht als eine Wirkung des Eigenthums ansehen, er ist vielmehr die ursprüngliche Ursache des Eigenthums, indem ja die Occupation vermittelst der Besitznehmung

mung geschieht. (Eber wollte ich sagen, der Besi-  
 ß sey der Grund des Eigenthums im natürlichen  
 Zustande.) — Bey der Frage: Ob in natürli-  
 chem Zustande, mithin auch unter freyen Völkern,  
 die Uebergabe zur Veräußerung einer Sache noth-  
 wendig sey, pflichtet er weder dem Grotius, der  
 es schlechterdings behauptet, noch dessen Gegnern,  
 noch auch Pufendorf, der es mit Unterschei-  
 dung annahm, bey, sondern geht einen Mittel-  
 weg, und erweist mit richtigen Gründen, daß  
 zwar um das bloße Eigenthumsrecht zu erlangen  
 keine Uebergabe nöthig sey, wohl aber, um das-  
 selbe auszuüben. — Wegen der Verjährung ent-  
 scheidet er zwar eigentlich nichts, scheint es aber  
 doch vornehmlich mit denenjenigen zu halten, wel-  
 che bloß die undenkliche Verjährung, jedoch nicht  
 sowohl um des Zeitverlaufs willen, als vielmehr  
 wegen des dem Gegner mangelnden Beweises,  
 gelten lassen. — Die drey letzten Kapitel dieses  
 Theils sind den Verträgen gewidmet. Im III.  
 werden die Verträge freyer Völker über-  
 haupt, im IV. die Bündnisse insbesondere, und  
 in V. die Nebenverträge betrachtet. Einen  
 Vertrag, wobey ein Irrthum vorgefallen ist, hält  
 der Verf. weder allezeit für gültig, noch auch alle-  
 zeit für ungültig. Ist die Ursache des Irrthums  
 dem versprechenden Theile bezumessen, so besteht  
 der Vertrag, liegt hingegen die Schuld an dem  
 acceptirenden Theile, welcher den andern aus Un-  
 bedachtsamkeit oder Bosheit, zum Irrthume ver-  
 leitet hat, so ist der Vertrag von keiner Verbind-  
 lichkeit, und dieser muß überdies den andern schad-

los hatten, wosferne nur der Irrthum wirklich wesentlich und nicht etwan bloß zufällig ist, als in welchem letztern Falle das Versprechen, nach des Verf. Meynung, dennoch gültig bleibt, obgleich eine Schadloshaltung statt findet. Schreibt sich endlich der Irrthum von einer dritten Parthey her, so bleiben die pacificirenden Theile gegen einander vollkommen verbindlich. — Verträgen, die durch Gewalt, auch sogar durch unrechtmäßige, erzwungen worden sind, schreibt der Verf. schlechterdings eine wahrhafte Gültigkeit unter freyen Völkern zu, und meynt, ein solcher Zwang schade der Freyheit zu handeln nichts, indem man ja aus zwey Uebeln das kleinste wählen könnte. (Eine schöne Freyheit, wo man aus zwey Uebeln notwendig eines wählen muß! Nur alsdenn handele ich frey, wenn mich nichts verhindert, unter allen möglichen und erlaubten Bestimmungen, die in Ansehung eines gewissen Gegenstandes statt haben können, gerade diejenige zu wählen, die mir am besten gefällt. Kann man aber dieses wohl von einem Fürsten behaupten, der durch die Gewalt der Waffen von seinem Gegner genöthiget wird, die ihm vorgeschriebenen Bedingungen einzugehen? Der Einwurf, den der Verfasser von der Verbindlichkeit der Friedensschlüsse hergenommen hat, läßt sich sehr leicht heben. Mit dem Friedensschlusse freyer Völker hat es eine ganz besondere Bewandniß. Denn wenn der Sieger eine rechtmäßige Ursache zum Kriege gehabt hat, so versteht es sich von selbst, daß der Ueberwundene den ihn abgenöthigten Frieden deswegen halten muß, weil er

als

als der Beleidiger ohnedieß schon verbunden war, dem andern die verlangte Gnungthuung, welche eben die Friedensbedingungen ausmachen, zu geben, wenn er es gleich nicht zuvor versprochen hatte. Gesezt aber, der unschuldige Theil würde durch das falsche Kriegesglück unterdrückt, und müßte einen nachtheiligen Frieden vom Ueberwin-der annehmen, so würde zwar derselbe nicht gültig seyn können, in soferne er mitten in fortwährenden Geräusche der Waffen erzwungen worden. Allein ein Friede, der nach aufgehobenen Kriegsoperationen und zuvor geschlossenen Waffenstillstande, mithin zu einer Zeit, da der wirkliche Zwang aufgehört hat, von beyden Theilen, wie doch gewöhnlich ist, noch einmal ratificiret wird, erhält freylich eine wahrhafte Verbindlichkeit, wenn auch gleich dem Ueberwundenen vom Sieger selbst sollte Unrecht geschehen seyn. Nur muß man dieselbe nicht aus dem in wählenden Kriegsoperationen geschenehen Versprechen, welches als ein erzwungenes allerdings null und nichtig war, sondern bloß aus der darauf erfolgten freyen Ratification herleiten.) Ein von einem Usurpateur getroffenes Bündniß verbindet den Staat und den rechtmäßigen Landesfürsten nicht, wosferne nicht dasselbe entweder vortheilhaft für das Land ist, oder von dem rechtmäßigen Regenten aufs neue bestätigt wird. — Eine Kriegsalliance hält der Herr Verf. im Zweifel eher für ein Defensiv als ein Offensivbündniß, zwar nicht aus der vom Grotius angegebenen Ursache, quod foedera belli offensiva sint odiosa et defensiva favorabilia, sondern darum, weil

ihm die Defensivallianzen mit dem natürlichen Zwecke der Bündnisse, nemlich der gemeinschaftlichen Sicherheit der Bundesgenossen am meisten überein zu kommen scheinen. — Sehr vernünftig und ganz anders, als man es gemeinlich von den Römischen Glaubensgenossen gewohnt ist, wird hier von den Allianzen christlicher Mächte mit ungläubigen Nationen, und über die der Religion wegen geschlossene Bündnisse geurtheilt. — Daß der Verf. die bekannten Eintheilungen der Bündnisse in gleiche und ungleiche, in Friedensbündnisse und Kriegsallianzen, in bestimmte und unbestimmte, in reelle und persönliche, mitgenommen und geschickt aus einander gesetzt habe, wird ein jeder, auch ohne meine Erinnerung schon vermuthen.

Der dritte Theil, welcher das Recht des Krieges enthält, besteht aus zwey Abschnitten, im ersten wird von dem Zustande des Kriegs selbst nebst den dabey unter freyen Völkern vorkommenden Verhältnissen, und im andern von Friedensschlüssen, wie auch von den Gesandten gehandelt. Die Rechte des Kriegs (I. Abschn.) werden in folgenden sechs Kapiteln vorgetragen: Das I. Kap. Vom Rechte des Kriegs überhaupt, welches der Verfasser nicht blos von der Seite des Völkerrechts, sondern zugleich als ein Majestätsrecht nach dem Staatsrechte betrachtet. — Das II. Kap. Von den rechtmäßigen Ursachen zum Kriege. Mit Recht unterscheidet er die Ursache zum Kriege von der Gelegenheit und dem Anfange desselben, und verwirft die sogenannten Strafkriege, in welche

welche sich Grotius und Daries verliedt haben. — Nur die Verletzung vollkommener Pflichten, keinesweges aber der unvollkommenen giebt ein Recht zum Kriege. — Die bloße Furcht vor der anwachsenden Macht eines auswärtigen Volks und die Erhaltung des von vielen so eifrig vertheidigten Gleichgewichts berechtigt eine Nation nicht zum Kriege; die bevorstehende Beleidigung und Unsicherheit muß wenigstens moralisch gewiß seyn. (Ich wünschte, daß die vortr.liche Schrift eines Justi von der Chimäre des Gleichgewichts, dem Herrn Ber. bekannt gewesen wäre. Ueberhaupt verdiente diese Materie ausführlicher behandelt zu werden, als hier geschehen ist. Die Fragen: Wenn ist eine solche moralische Gewißheit wirklich vorhanden, und wenn scheint sie es nur zu seyn? Aus was für Umständen läßt sich dieselbe abnehmen? — Was kann aber gleichwohl ein Staat thun, wenn sich sein Nachbar immer mächtiger macht? giebt es nicht erlaubte Mittel zu verhindern, daß die Macht des benachbarten Reichs dem unstrigen nicht fürchterlich werde? und welche sind es? alle diese Fragen hätte man sehr genau bestimmen und nicht übergehen sollen.) — Von den Religionskriegen wird sehr gut geurtheilt. — Daß der Krieg nur alsdenn erlaubt sey, wenn gültliche Mittel nicht verfangen wollen, ist ganz richtig, (unter gewissen Einschränkungen angenommen, die man hier vergessen hat, sonst lassen sich sehr unschickliche Folgen daraus ziehen) wie aber die Nothwendigkeit der Kriegserklärung daraus hergeleitet werden könne, begreife ich nicht, zumal da die-

selbe gemeinlich erst zu geschehen pflegt, nachdem die Feindseligkeiten schon eine geraume Zeit gedauret haben. — Das III. Kap. Von den Rechten der Feinde in Ansehung der Feindseligkeiten. Alles was sich hiervon sagen läßt, beruhet auf folgenden Grundsätze: *Gens in bello iusto habet ius, non tantum plenam a gente laedente extorquendi satisfactionem, sed et tantam violentiam adhibendi, quanta sufficit ad superandam hostis iniusti resistantiam, ad eius vires imminuendas, ad ipsum adigendum, vt a resistantia desistat, et amplius nocere non valeat.* Es ist daher wohl erlaubt, die feindlichen Soldaten zu tödten, nicht aber die wehrlosen Untertanen des Feindes. — In Ansehung des Unterschiedes, den manche zwischen erlaubten und unerlaubten Waffen machen, scheint der Verf. zweifelhaft zu seyn. (Ich sehe keinen Grund ein, warum nach dem natürlichen Völkerrechte der Gebrauch gewisser Gattungen von Waffen verbotzen seyn sollte, obgleich durch Verträge und Gewohnheiten etwas darüber bestimmt werden kann.) — Die Schändung der feindlichen Weibsperson bleibt allezeit ungerecht. — Beute zu machen ist allerdings erlaubt, die Verwüstung hingegen der dem Feinde zugehörigen Sachen nur in soweit, als derselbe dadurch bey Fortsetzung des Kriegs wirklich geschwächt wird. — Das IV. Kap. Von dem Rechte des Sieges; der Sieg ist nach des Autors Definition, *praeualentia armorum in hostes, oder is operationis bellicae exitus, quo quantitas vis vnus hostis efficit, vt alter porro resistere nequeat.*



nequeat. Die Rechte des Ueberwinders sind: 1) das Recht, eine vollkommene Gnungthuung zu verlangen, 2) sich im Besiz der gemachten Eroberungen zu erhalten, 3) den Ueberwundenen außer Stand zu setzen, daß er dem Sieger nicht weiter Schaden zufügen kann, und 4) den Feind zu einem Friedensschlusse zu nöthigen, um dadurch den Krieg zu endigen. — Die Kriegsgefangenen dürfen nicht umgebracht werden. — Das V. Kap. Von den Verträgen, welche im Kriege geschlossen werden; es wird hier von Waffenstillständen, Paßporten, Salvagarden, Capitulationen, Ranzion, u. s. w. mit vielem Fleiße gehandelt. — Das VI. Kap. Von der Neutralität und den Hülfsvölkern. Der Verf. hat sich viele Mühe gegeben, die hier einschlagenden Fragen zu erörtern. Auch hinlänglich? Das will ich nicht entscheiden. Mir wenigstens fallen noch manche Zweifel hin und wieder bey. Ich halte überhaupt den Begriff von der Neutralität für einen der schwersten Punkte im Völkerrechte, besonders in der Anwendung, und meiner Einsicht nach ist diese Materie noch niemals in ihr gehöriges Licht gesetzt worden. — Der zweyte Abschnitt des letzten Theils hat vier Kapitel. Das I. Kap. von Friedensschlüssen und Sponsionen. Der Verfasser schreibt einem gefangenen Könige, ohne allen Unterschied, das Recht zu, einen gültigen Frieden zu schließen. (Mich dünkt doch, des Grotius Meynung habe mehr vor sich.) — Sponsionen, die in der äußersten Noth geschlossen worden sind,

sollen eine Verbindlichkeit hervorbringen. — Das II. Kap. Von der Amnestie und von der Dauer, der Friedensschlüsse. Die Frage: Ob unter einer allgemeinen Amnestie die Zurückgabe der weggenommenen Länder und Dörfer stillschweigend begriffen sey? wird ohne Ausgabe bejahet, hingegen in Ansehung der beweglichen Sachen verneinet. — Auf dreyerley Art kann ein Friede gebrochen werden, wenn man entweder den ganzen Staat, oder einzelne Unterthanen desselben, oder die im Friedensschlusse mit begriffenen Bundesgenossen beleidiget. — Das III. Kap. Von Mediateurs und von Garantien bey Friedensschlüssen. Kein Souverain kann sich kriegsführenden Theilen zum Mediateur aufdringen. — Die Garantie kann auch ohne Einwilligung desjenigen Volks, wider welches sie statt finden soll, geleistet werden; — der Garant ist auf den Fall eines Friedensbruches dem beleidigten Theile nicht eher beyzustehen schuldig, als bis er darum ersucht worden. — Das IV. Kap. Von den Gesandten. Dieses Kap. ist etwas zu mager ausgefallen. So sind z. E. die verschiedenen Classen der Gesandten sehr unvollständig angegeben, und die Frage von dem Rechte, Gesandte abzuschicken, worüber doch so viel gestritten worden, hat man nur obenhin berührt. Warum hat sich der Verf. des Stoffs nicht bedienet, den ihm besonders Wicquefort und Vattel an die Hand gaben?

Der Herr Verfasser ist ein Mann von gründlicher Gelehrsamkeit und sehr gesunden Einsichten. Sein

Sein Buch zeugt zugleich von seiner großen Belesenheit in den besten protestantischen Schriftstellern vom Natur- und Völkerrechte. Die Schriften eines Grotius, Dufendorfs, Cocceji, Burlamaqui, Hubers, Achenwalls, Rulpis, Thomasius, Böhmers, Vattel, Davies, Wolffs, Justi und vieler andern sind ihm nicht nur geläufig, sondern er hat sie auch gut zu nutzen gewußt. Er hat auf keine Sekte geschworen, sondern wählt aus allen das, was ihm das beste zu seyn dünkt. Wenn er widerlegt, so geschieht es allezeit mit Bescheidenheit und ohne die geringste Bitterkeit. Mit einem Worte, er ist gerade das Gegentheil von Desingens und Finetti. Sollte ich überhaupt an dem ganzen Werke etwas tadeln, so würde ich mich über den Mangel der Beispiele beschweren. Diese fehlen ganz, bis auf einige sehr wenige Stellen, wo man sie noch dazu aus der alten Geschichte hergeholt hat. Der Vortrag im Völkerrechte wird noch einmal so überzeugend und fruchtbar, wenn er mit Exempeln aus der Historie, and zwar aus der neuesten ausgeschmückt ist, man siehet den Nutzen dieser Wissenschaft mehr ein, und man gewöhnt sich practischer dabey zu denken. Jedoch diese Nebensache entziehet dem wesentlichen Werthe dieses Buchs nichts.



\* \* \* \* \*

## IV.

Collection de Decisions nouvelles et de Notions relatives a la Jurisprudence actuelle. Par *J. B. Denisart*, Procureur au Châtelet de Paris. Sixième Edition corrigée et augmentée. Tom. I. II. et III. a Paris chez Desaint. 1768. Tom. I. P. I. 344 *Selten*, P. II. 557 *S.* Tom. II. P. I. 563 *S.* P. II. 408 *S.* Tom. III. P. I. *S.* 560. P. II. *S.* 410 in groß Quart.

**D**ieses in seiner Art schätzbare und zur genauen Kenntniß der neuesten Französischen Rechte unentbehrliche Werk erscheint hier in einer merklich verbesserten Gestalt. Es wird dasselbe den meisten meiner Leser vielleicht schon aus den vorigen Ausgaben bekannt seyn, ich brauche daher wohl nicht erst zu erinnern, daß es eigentlich in den Hauptsachen ein nach alphabetischer Ordnung der Materien eingerichteter Auszug aus allen einzelnen Französischen Gesetzen und Verordnungen ist, wobey man jedoch die neuesten Parlamentsurtheile, die wichtigsten Gewohnheitsrechte und die Meynung angesehener Rechtsgelehrten zugleich mit bemerkt hat, so, daß man es allerdings als eine Sammlung der ganzen heutigen practischen Rechtsgelahrtheit in Frankreich betrachten muß. *Denisart* starb im Februar 1765, im ein und funfzigsten Jahre seines Alters. Diese neue Ausgabe hat man seinem Freunde, dem  
Herrn

Herrn von Varicourt, einem Parlamentsadvocaten zu verdanken, und man muß gestehen, daß sie eben in die rechten Hände gerathen ist. Sie zeichnet sich vor den vorherigen gar sehr aus. Außerdem daß eine große Menge Druckfehler verbessert worden sind, hat Varicourt nicht nur die Meynungen und Allegationen des Verfassers öfters in beygefügtten Noten berichtiget, sondern auch eine große Anzahl ganz neue Artikel hinzugesetzt, und bey den alten Artikeln die neuesten Verordnungen und Urtheilssprüche, welche seit der leßtern Auflage erschienen sind, angeführt, so, daß diese neue Ausgabe über 309 Seiten stärker ist, als die vorigen. Verschiedene Zusätze, die der Herausgeber noch unter währendem Drucke zu machen Gelegenheit gehabt hat, sind am Ende jedes Bandes, mit Beziehung auf die Stellen, wo sie eigentlich hin gehören, befindlich. Zum Vortheil derer, welche schon eine ältere Ausgabe besitzen, hat man alle Vermehrungen der gegenwärtigen in einem Supplemente besonders abdrucken lassen.





## V.

Lebensgeschichte Johann Jacob Mosers, von ihm selbst beschrieben. 1768. ohne Benennung des Orts, 216 Seiten in Oktav.

**M**anche Gelehrte erfahren wunderbare Schicksale. Man beklagt sich darüber, man schreyet über den Undank der Welt, ohne gleichwohl in seinen Busen zu greifen, und man tröstet sich endlich damit, daß man ein Märtyrer der Wahrheit geworden sey. — Eben so ist es dem ältern Herrn Moser, diesem ehrlichen Greise, ergangen. Bald ein Professor, bald ein Rath, bald ein Privatmann, bald aufs neue Professor, bald wiederum im Privatstande, bald ein Akademie-Direktor, bald Geheimrath von verschiedenen Fürsten, bald ein Staatsgefangener, bald arm, bald reich, bald im Schooße des Glücks, bald von allen verlassen. — Das ist ohngefähr der kurze Innbegriff seines Lebens, dessen Beschreibung er vornehmlich deswegen selbst unternommen hat, um der Welt eine richtigere Nachricht von seinen Umständen zu liefern, als bisher von verschiedenen geschehen seyn soll, und um dasjenige zu erläutern, was bey Gelegenheit seines erlittenen Arrests hin und wieder zu seinem Nachtheil gesagt und geschrieben worden. Eigentlich hat er sein natürliches, sein geistliches, und sein bürgerliches

gerliches Leben noch weit ausführlicher, als hier, beschrieben, es ist aber, wie er sagt, blos seinen Nachkommen zum Dienst abgefaßt, und das gegenwärtige enthält nur einen kleinen Auszug daraus, theils weil er denselben nicht weitläufiger hat machen wollen, theils weil vieles und manchmal das wichtigste, nicht darnach beschaffen seyn soll, daß es dem Publikum wenigstens dormalen mitgetheilet werden könnte. Herr Moser erzählt seine Geschichte bisweilen sehr offenerzig, fast zu offenerzig, oft aber scheint er die wahren Triebfedern seiner Entschliessungen, die nicht selten sehr unerwartet sind, verschwiegen zu haben. Er nimmt, wenn er von seinen Verdiensten spricht, einen demüthigen Ton an, der aber doch eine gewisse Eigenliebe und Geringschätzung anderer verräth. Herr Moser, der 1701 geboren ist, leitet zwar seine Herkunft aus der adelichen Familie derer von Silset und Weyslerberg her, und hat sich auch anfangs dieser Namen bedienet, allein nachher es wieder unterlassen, nachdem er von 1732 an die Ehre und Güter dieser Welt mit einem andern Auge anzusehen angefangen, S. 10. Ob es eben so etwas besonders gewesen, daß er in der Schule so viele Cameraden von guten Köpfen gehabt, als in geraumer Zeit in einer Classe beisammen nicht ange getroffen worden, S. 11. mögen andere urtheilen. Ein sehr aufrichtiges Bekenntniß legt Herr Moser von seiner Art zu studiren, die man wohl in dessen Schriften nicht verkennen wird, S. 12. ab: Mein ganzes Studiren war lauter Unordnung,

ordnung, in der Philologie hatte ich nicht genug, und in der Philosophie wenig gethan. — Ich ließe den Professor reden, was er wollte, zumalen wenn er sich in denen alten Zeiten so sehr lang aufhielt; welches meiner ganzen Denkungsart entgegen ware, indem ich, wie billig das neueste für das brauchbarste, und mithin als das nöthigste ansah. — Er gehört unter die frühzeitigen Gelehrten. Denn im 17ten Jahre sieng er schon an, Bücher zu schreiben, und im 19ten wurde er licentiat und Professor der Rechte, so schwach er auch (laut seines eigenen Geständnisses S. 15.) in der Rechtswissenschaft war. Gleichwohl sahe er die ihm zum Examen aufgebene Texte erst früh Morgens am Tage der Prüfung an, welcher wichtige Umstand S. 16. bemerkt wird. Als er sich in seinem 20sten Jahre einfallen ließ, Württembergischer Regierungsrath zu werden, so gab man ihm zur Antwort: Er habe ja noch keinen Bart, S. 19. urtheilte ihm aber doch den Charakter. Die östern Reisen, die er theils nach Wien, theils nach Weßlar um diese Zeit, wiewohl ohne Berufung, unternommen hat, scheinen ihm wenig Zeit zu Verwaltung seines Lehramtes übrig gelassen zu haben. In Wien hätte er können versorât werden, wenn er nicht zu redlich gewesen wäre, seine Religion zu verläugnen. Aus Verdruß legte er seine Stelle in Tübingen nieder, zog nach Wien, und diente verschiedenen vornehmen Herren im Reichshofrath mit seiner Arbeit, kurz darauf aber trat er wieder



wieder in Württembergische Dienste als wirklicher Regierungsrath, und erhielt, weil ihm auch dieses nicht länger gefiel, nicht lange hernach aufs neue eine Professur in Tübingen, die er aber bald wiederum mit der Regierungsrathsstelle vertauschte. Er beklagt sich sehr, daß man ihm hier ungeschuldiger Weise wegen gefährlicher Correspondenz in Verdacht gehabt, und wegen der Censur seiner Schriften viele Verdrüßlichkeiten zugezogen habe. Im Jahr 1736 nahm er einen Ruf als Director und Ordinarius der Juristen Fakultät zu Frankfurt an der Oder mit dem Titel eines Preussischen Geheimdenraths an. Der Herr von Moser hat nicht vergessen, die deswegen erhaltene Bestallung und den von den Curatoren der Akademie an den Königerstatteten Bericht, die beyde mit Lobsprüchen angefüllt sind, zum Theil S. 62. 63. einzurücken. Diese Sphäre schickte sich wohl vor den Herrn Geheimdenrath am wenigsten, ob er gleich seinen Eifer, die Akademie in Aufnahme zu bringen, sehr rühmt, und als einen Beweis seines großen Fleißes hauptsächlich anführt, daß er in 6 Monaten 45 Responsa ausgearbeitet, mehr als seine Collegen disputiret, und auch mehr Abhandlungen in das Intelligenzblatt eingeschickt habe, S. 68. Seine außerordentliche Wahrheitsliebe brachte ihm auch hier den Haß seiner Collegen und die Ungnade der Ministers, vornehmlich des Herrn von Cocceji, zuwege, und er bekam nach wenigen Jahren seinen Abschied. Nunmehr ließ er sich in Ebersdorf nieder, um als eine Privatperson zu leben. Hier arbeitete er

das

das meiste von seinem Staatsrechte nebst andern nützlichen Büchern aus, stellte rechtliche Belehrungen aus, und beschäftigte sich mit Unterweisung junger Leute. Dieser Aufenthalt währte bis 1746. Die Gründe, welche ihn bewegten, diesen Ort zu verlassen, führt er selbst S. 91. u. f. an. Ich bemerkte, sagt er, zu meiner Betrübniß, daß in der Lehre und kirchlichen Versfassung zu Ebersdorf eine merkliche Veränderung vorgegangen ware, nachdem der Herr Graf von Zinzendorf und seine Anhänger allda einen Eingang gewonnen hatten. Die Sachen kamen auch immer weiter. — Ich gieng, wie billig, sehr bescheiden und stufenweis, bewies viel Geduld und Liebe, behielt aber mein Gewissen frey, nahm keinen Antheil an denen neuerlichen Festen und denen dabey vorgegangenen Ausschweifungen, litte auch nicht, daß meine Frau und Kinder das Mährische Stienband annahmen. — Endlich schloß man mich, ob ich gleich nur in der Stille hingienge, und bloß für mich und die Meinige sorgte, von dem Abendmahl aus. Und nun war es Zeit zu gehen. Dieses Bekenntniß kann zugleich eine Rechtfertigung wider gewisse dem Herrn von Moser gemachte Vorwürfe abgeben. Er wurde hierauf Hessen-Homburgischer Geheimderrath und Canzley-Director, aber 1748, weil dem Landgrafen seine Einrichtungen nicht anstuden, und Moser nichts davon ändern lassen wollte, auf eine höfliche Art dieser Dienste

Dienste entlassen. Er erwählte Hanau zu seinem Aufenthalte, wo er zum Nutzen junger Standespersonen eine sogenannte Staats- und Canzler-Akademie errichtete, eine Anstalt, die wirklich sehr gute Folgen würde gehabt haben, wenn sie nicht mit Herrn Mosers Abzuge aufgehört hätte. Denn er nahm 1751 die ansehnliche Stelle eines Landschafts-Consulenten der Württembergischen Landstände an, die ihm aber bey den mehr als zu bekannten Streitigkeiten mit dem Herzogen sehr viel Unglück, und besonders eine sechsjährige harte Gefangenschaft von 1759 bis 1764, auf der Festung Hohentwiel zuog. Vorzüglich merkwürdig ist die Nachricht von dem gelehrten Zeitvertreiber; den er sich daselbst auf eine gar künstliche und mühsame Art mit Bücherschreiben gemacht hat, ob man ihn gleich weder die geringsten Schreibmaterialien, noch auch Bücher, außer drey theologischen, erlaubte. Er machte sich nehmlich alle unbeschriebene Pläschen in dem Briefen, welche er von seiner Familie erhielt, zu Nutze, indem er die Wörter mit einer Scheere hinein fräste, und eben das versuchte er mit dem weißen Rande einer Bibel und eines Predigerbuchs. Wenn er Arzeneyen in Türkisch-Papier eingewickelt bekam, so stach er dervinstelt einen Stachel, Buchstaben hinein, die er durch Punkte ausdrückte. Auf diese Weise hat er nicht nur eine große Menge geistlicher Lieder, welche in 2 Oktavbänden auf 114 Bogen in 1760 gedruckt sind, sondern auch 44 theils theologische, theils urchristliche Abhandlungen zu Stande gebracht. v. Schotts Crit. 5. St. Dd Nach

Nach der Zeit hat er an den Württembergischen Unruhen keinen großen Antheil weiter genommen, ob er sich gleich, wenn ich nicht irre, gegenwärtig in Stuttgart aufhält. Er fühlet auch schon den Charakter eines Dänischen Staatsministers. — Zum Beschluß will ich seinen Gemüthscharakter mit dessen eignen Worten schildern: Geld und Güter, heißt es S. 119. fesseln mein Gemüthe nicht, 1. bis 9. ist mir etwas geringes, und die darauf folgende 0. 00. 000. seynd mir lauter Nullen: Dahero ich auch die Tage meines Lebens in Amessachen weder selbst, noch durch die Meinige, oder Andere, mittel: oder unmittelbar, vor oder während, oder nach geendigter Sache, von irgend einigen Menschen etwas, es habe Namen, wie es wolle, angenommen: Wohl aber habe ich zu bedauern, daß ich, auf Begehren vieles für große Herren, von denen ich nichts zu genießen hatte, gearbeitet, ja wohl noch die Copialien und Postgeld aus meinem Beutel bezahlt, und nichts dafür bekommen habe, weil es mir an der Gabe des Herrn Geheimenraths von C. gefehlt, welcher zu sagen pflegte: Er danke Gott, daß er groß seyn könne, sonst bekäme er von manchen großen Herren, mit denen er viel zu thun habe, nichts. Uebrigens bin ich mit meinen Umständen, so klein sie seynd, mehr als königlich vergnügt, und suche nur meine Tage vollends in der Stille, im Frieden

den Gottes, und in Gemüthsruhe zu beschließen. — In meinen Aemtern und Schriften bin ich nie kein Partheygänger gewesen, und habe mein Lebtage den Grundsatz nie angenommen: Wessen Brodt ich esse, dessen Lied singe ich; sondern Recht ist bey mir Recht, und Unrecht ist Unrecht, es mag meine Herren, meine Principale, oder sonstem treffen wen es will; dahero ich mich auch weder in meinen Herrn noch Landschafilichen Diensten, weder durch Versprechungen habe bewegen, noch durch Befehle nöthigen, oder durch Drohungen schrecken lassen, etwas zu vertheidigen, so ich für ungerecht und übertrieben halte. — Aber eben daher haben viele meiner Widerwärtigkeiten ihren Ursprung genommen. —

Das Verzeichniß der Moserischen Schriften trifft man hier, wie leicht zu errathen, am vollständigsten und richtigsten an. Zugleich zeigt der Herr Etatsrath, was für Bücher man ihm fälschlich zugeschrieben habe. Unter den noch ungedruckten befinden sich verschriebene, wenigstens dem Titel nach, ziemlich interessante Werke, z. E. ein Staatsrecht der Häuser Reuß, Solms, Isenburg, wie auch der Stadt Nürnberg, eine Einleitung in die Deutsche Staatsklugheit, ein Württembergisches Staatsrecht, und andre, zu deren Bekanntmachung aber der Herr Verfasser wenig Hoffnung bleibt. — Noch muß ich dessen eigenes Urtheil über seine Schriften S. 161.

benügen: Viele meiner Schriften hätten können gar ungedruckt bleiben: — Aber bald machte die Noth, bald eine arme Buchdruckerwitwe, u. s. w. daß ich etwas drucken ließe, so ich sonst unterlassen hätte. — Die meisten meiner Schriften könnten besser ausgearbeitet seyn: Oft litt es meine Umstände nicht, oft aber war meine Flüchtigkeit Schuld daran. Aufrihtigung!

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

## VI.

Job. Mr. Freyherrn von Cramer Wechsliche Nebenstunden. Acht und siebenzigster Theil. Wien 1768. 9 Bogen in Oktav.

Enthält folgende Artikel:

**D**ie nicht eine Amtsinstruction zugleich die Eigenschaft einer Cautution in Ansehung des darinnen stipulirten Cautionspunkts haben können. S. I. Allerdings, wenn nehmlich in der Amtsinstruction nicht von einer versprochenen, sondern von einer wirklich gezahlten Caution die Rede ist, in welchem Falle nach Verlauf von zwey Jahren nicht einmal die Ausflucht des nicht empfangenen Geldes statt findet.

II. Ob

II. Ob einem, der eine Meisterschaft sucht, daran ver hinderlich sey, daß er wirklich vor nachgesuchter Meisterschaft verheyrathet gewesen? It. Beyspiel eines Handwerkneids, die Meisterschaft ohne Noth zu erschweren, als wenn einer dem dazu zu gelangen große Schwierigkeiten gemacht worden, sich indessen mit anderer Arbeit redlich zu ernähren gesucht, dieser Ursache wegen mittels eines verzögerten Processes, ausgeschlossen werden will, S. 28. Wenn ein solcher erweisen kann, daß er sowohl die Lehr-, als auch die Gesellenjahre ausgestanden hat, so muß er allerdings zum Meisterstück, und wenn er das seinige gehörig geleistet, auch zur Meisterschaft zugelassen werden.

III. In wie weit *Exceptiones, litis ingressum impediētes*, auch in *Processibus summaris et maxime privilegiatis* statt finden? S. 51.

IV. Ob eines Creditors Erbe elapso biennio sicher sey, der nur glaubt *bona fide*, daß dem Debitori *numeratio pecuniae* geschehen sey, oder wenn er nur wahrscheinlich nicht weis, daß sie nicht geschehen? S. 95. Wird mit Bürgern besahet, zumal wenn sich der Schuloner der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes begeben hat, und überdiß die nicht erfolgte Zahlung weder durch Urkunden, noch Zeu-

gen, sondern mit bloßen Vermuthungen darzuthun im Stande ist.

- V. Ob die Schäferereygerechtigkeit *cum Dominio privato absolute* verknüpft ist, und ob eine Koppelweyde ein determinirtes *Ins compascui*, nach Ertrag der Morgenzahl in sich begreife? S. 106. Es folgt gar nicht, daß dem Herrn der Felder darauf auch nothwendig die Schäfergerechtigkeit zustehen müsse, wenn gleich keine besondere Servitut darauf haftet, sondern es ist dieses nach eines jeden Ortes Herkommen und Gewohnheit zu beurtheilen, wie denn zu Frankfurt und in der Wetterau meistens die Schäferereyen auf Privatfelder der Obrigkeit des Ortes gehören, und dieselbe nach Gefallen darüber disponiren kann.
- VI. Ob man in *Testamento, confectio Inuentarii et iuratae specificationis* remittiret, solches auch *de descriptione bonorum fideicommissariorum, nec non de cautione, et non dissipandi neque aggrauandi* zu verstehen sey? S. 126. Wird mit Recht verneinet, indem, wo keine nachdrückliche Erlassung vom Testirer geschehen ist, es nach den gemeinen Rechten gehet.
- VII. Was zum *Præcipuo Nobili* gehöre oder nicht? S. 140. Dieses adeliche Vorrecht findet man in Jülich- und Bergischen, wie auch in den Cöllnischen Ländern sehr häufig. Der Herr Verf. hat in seinen Nebenst. in



in VII Th. bereits ausführlicher davon gehandelt. Nach der Jülich- und Bergischen Landesordnung bestehet dasselbe in dem Stammhause, oder dem adelichen Sitze, welchen der älteste mit allen, was in dessen Gräben und Zäunen gelegen, oder nagelste ist, so wie auch alle Gemüßgärten zum voraus vor den übrigen Geschwistern bekommt. In einem hier erläuterten Falle war die Frage: Ob auch der Wasserfall von den eigenthümlichen Mühlen, die Fischerey, die Jagdgerechtigkeit, der Melzhausen und ein Krügerhof dazu zu rechnen sey? welche Stücke aber dem Kläger abgesprochen wurden.

VIII. Von einem *surrogato fideicommissi familiaris illustris*, S. 152.



\* \* \* \* \*

## VII.

Sammlung auserlesener Reden und Abhandlungen über die peinliche Justiz, aus verschiedenen Sprachen überfetzt und zusammengetragen von S. W. Dievorde, der Philosophie D. der Markgräf. Baden-Durachischen Edelknaben Lehrer, und der Königl. Deutschen Gesellschaft zu Göttingen ordentlichen Mitgliede. Erstes Bandes erstes Stück. Frankfurt und Leipzig, verlegt Ammermüller. 1769. 160 Seiten in Octav.

**D**er Einfall, eine solche Sammlung zu veranstalten, scheint keinen andern Zweck gehabt zu haben, als nur, bey Gelegenheit des neuen Gesetzbuches in Rußland mit guter Manier eine Dedikation an die Rußische Kaiserinn anzubringen, die noch dazu in erbärmlichen Versen hergeleiert wird:

Doch! da der Philosoph im stillen Sansfouci  
Dein Lob entwirft, und ein Voltäre.  
Es singen will; so wärs für mich zu schwere.  
Und gab ich mir mit fremden Flügeln Müß,  
Läg ich doch bald wie Ikarus im Meere;  
Und es verschlang der Abgrund mich.

Ja wohl! wenn er nur erst bis ans Meer  
wäre. — So fürchte ich aber, er möchte gleich  
bey seinem Ausfluge in die nächste Pfütze fallen.

— Aus dieser Probe mag man auf die Uebersetzung den Schluß machen. — Das erste Stück nimmt des Herrn Servan, Generaladvocaten bey dem Parlamente von Grenoble, Rede von der Verwaltung der peinlichen Justiz, allein ein, worinnen die Mißbräuche derselben, besonders diejenigen, welche von der Verzögerung herühren, mit sehr lebhaften Farben und rührend geschildert werden. Bisweilen scheint der Verf. durch den Affect dieses Redners hingerissen, zu viel Mitleiden gegen die Missethäter zu äußern, ohne an ihre abscheulichen Bosheiten zu denken. Die allzuschleunige Bestrafung der Verbrechen, auf die er so sehr dringt, würde dem Richter öfters nicht Zeit genug lassen, das Verbrechen gehörig und mit kaltem Blute zu untersuchen, so wie man dem Beklagten dadurch die Gelegenheit rauben würde, sich wider die Beschuldigungen zu vertheidigen, und also gar leicht Unschuldige aufgeopfert werden könnten. Jedoch in der Hauptsache bin ich mit ihm vollkommen einig.





VIII.

Christian Feurborn von Wolff Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt. Zweyte und verbesserte Auflage. Halle, in der Neugessischen Buchhandlung, 1769. 902 Seiten in Oktav.

**W**arum diese neue Ausgabe eine verbesserte genennet wird, kann ich nicht sagen. Ich wenigstens habe weder Zusätze noch Verbesserungen entdecken können.



IX.

Job. Franc. Cellier Specimen iurid, inaug. sistens lineas iuris socialis primarii. Traiecti ad Rhen. 1765. 35 Seiten in Quart.

**D**er Verfasser versteht unter dem iure sociali primario das Recht der Natur, in soferne man nämlich die Menschen auch außer bürgerlichen Reichen in einer gleichsam von der Natur selbst gestifteten Gesellschaft unter einander betrachtet, und die Pflichten derselben aus dem Grund-

Grundsätze der Gefelligkeit herleitete. Sein System enthält weder etwas neues, noch besonderes, ob er sich gleich rühmet. Er gedenkt es mit der Zeit noch weiter auszuführen.

\*\*\*\*\*

X.

*Coenraad Alex. Jordens Dauentria - Tanfalani*  
Dissert. inaug. de praestatione culparum. Traiecti  
ad Rhen. 1768. 33 Seiten in Quart.

**E**nthält nichts, als was in allen Handbüchern über die Pandekten davon steht. Die Coccejischen und Thomasiusischen Schriften scheint der Verfasser gar nicht zu kennen.

\*\*\*\*\*

XI.

*Alb. Phil. Frickii, Academiae Iuliae Carolinae*  
h. t. Pro-Rectoris, Disquisitio de iureiurando  
per genium principis. Helmstadii 1768. 23 Sei-  
ten in Quart.

**N**ach einer vorläufigen Nachricht von dem Genie der Alten, kommt der Herr Verfasser auf den Eid selbst zu reden, welchen die Römer bey dem Genio des Kaisers zu schwören pflegten. Er findet den Ursprung dieses Gebrauchs

brauches ganz richtig in der unthätigen Verwahrheit, die Kaiserliche Schmeicheleyen zu überhäufen, S. 9. und glaubt, daß derselbe schon unter den Julius Cäsar angekommen sey, S. 10. Man verstand unter dem Genio principis entweder den Fürsten selbst, oder dessen angeborenen Schutzgott, und gemeinlich verband man beyde Bedeutungen mit einander, S. 12. Diese Art zu schwören war sowohl bey öffentlichen, als auch, und zwar mehr bey Privatbandlungen und Verträgen üblich, wie hier mit verschiedenen Beyspielen aus den römischen Gesetzbüchern erwiesen wird, S. 13. Die Strafe derer, welche hierbey meynendig wurden, bestand in Prügelein, S. 15. Die Christen weigerten sich mit Recht, diese Eideckformel anzunehmen und erboten sich ab deren Statt per salutem et per venerationem principis zu schwören, welches letztere der Herr Verfasser nicht für unerlaubt hält, S. 18. — Man trifft Belesenheit und Bekanntschaft mit den Alterthümern in dieser Schrift an.

\*\*\*\*\*

causam de muneribus ob diem natalem XII.

Eiusdem Disquisitio de muneribus ob diem natalem Seruatoris dari solitis. Helmstädti. 1768.

26 Seiten in Quart.

**B**is zum S. 4. wird der Ursprung der Weihnachtsgeschenke aus der Kirchengeschichte erläutert, hernach fragt der Herr Verfasser: Ob man dergleichen Geschenke in einem christli-

christlichen Staate dulden solle? und bejahet es, jedoch mit der Einschränkung, daß der Knecht Ruprecht mit seinem Gefolge, wegbleibe. Priester und andere Kirchendiener können sogar an manchen Orten, wegen besonderer Gesetze oder hergebrachten Gewohnheiten dergleichen Geschenke mit Recht fordern. §. 6. Von der Gültigkeit solcher Verehrungen unter Ehegatten handelt der §. 7. und besonders, in wie weit eine Ehefrau bey entstehenden Creditwesen in ihres Mannes Vermögen, dieselben behaupten könne? Was verlobte Personen einander zu dieser Zeit schenken, ist als wie eine jede andere sponsalitia largitas zu beurtheilen, §. 8. Die Weihnachtsgeschenke, welche sich vom Kaufpaten beschreiben, rechnet der Herr Professor, so wie das Pathengeld zum peculio adventitio ordinario, §. 9. Den Dienstbaten ist man nichts zu geben schuldig, wosenn es nicht bey der Vermietzung versprochen worden, §. 10.





## XIII.

Disputatio de Lege Caecilia et Didia, Praeside

Christ. Gottl. Einert Art. Mag. et Iur. Vtr. Baccal.

Respond. Io. Godoff. Schroetero, Dresdensi, Lipsiae

1769. 16 Seiten in Quart.

**D**ieses römische Gesetz hatte bisher noch keinen eigenen Schriftsteller. Herr Mag. Einert redet zuerst (§. II.) von dem Namen, den Urhebern, und dem Alter desselben. Die Gelegenheit dazu scheint wohl die Menge der Gesetze, welche von den Zunftmeistern vorgeschlagen wurden, und das ungestüme Begehren dieser Magistratspersonen, welches zu den Zeiten des Didius und Caecilius aufs höchste gestiegen war, gegeben zu haben (§. III.) Der Inhalt (§. IV.) gieng dahin, daß kein Gesetz eher, als nachdem es zuvor ein trinundinum hindurch öffentlich bekannt gemacht gewesen, sollte dürfen vorgeschlagen, und das Volk auf dem Reichstage nicht über verschiedene Dinge auf einmal befragt werden. Der Herr Verfasser nimmt also an, daß dieses Gesetz aus zwey besondern Verordnungen bestanden habe, und bemühet sich den Ferratius und Manutius zu widerlegen, (§. V.) Jenen, weil er (Epistol. lib. V. cap. X.) bendes für einerley hält, diesen aber, weil er (Antiquit. lib. I.) zwey ganz besondere Gesetze daraus machen will. Das Verbot dieses Gesetzes,



Gesetzes, verschiedene Dinge dem Volke nicht auf einmal vorzutragen, versteht er (S. VII.) also, es hätten auf einem Reichstage allezeit die Stimmen des Volks so vielmal aufs neue müssen gesammelt werden, als die Anzahl der verschiedenen Artikel des vorgeschlagenen Gesetzes gewesen wäre.

\*\*\*\*\*

#### XIV.

De Lege Ateria Tarpeia Commentatio - pro summis in utroque iure honoribus obtinendis defendenda a *Christ. Heint. Schmido*, Prof. Juris Elegantioris in Acad. Erford. Design. Lipsiae 1679: 55 Seiten in Quart.

Der Herr Verfasser handelt nicht blos von der Lege Ateria Tarpeia, sondern geht die Geschichte der Geldstrafen bey den Römern, bis auf die Zeiten der Kayser in chronologischer Folge durch, nicht sowohl um etwas neues zu sagen, als vielmehr, wie er sich S. 9. ausdrückt, um das alte nur nach einer neuen Ordnung zusammen zu tragen. Bisweilen kommen gelehrte Ausschweifungen vor, wohin zu B. das S. 9. u. f. entworfene Verzeichniß derjenigen Schriftsteller, welche einzelne römische Comitialgesetze in besondern Abhandlungen erklärt haben, gehört, das aber wohl noch mancher Verbesserung fähig seyn dürfte.

## XV.

Io. Iust. Schneideri, dicti Weismantel, Dissert.  
iuris inaug. de cura feminarum secundum ius  
Saxonicum et Statuta Erfurtena ex principiis me-  
dici aevi. Erfordiae 1768. 20 Seiten in Quart.

Diese Abhandlung macht ihrem Verfasser und zugleich der Erfurter Akademie Ehre, auf welcher derselbe nach ein außerordentliches Lehramt der Rechtsgelahrtheit erhalten hat. Sie verräth eine gute Kenntniß des deutschen Rechts, dazu ihm ohne Zweifel sein Aufenthalt in Göttingen, behülflich gewesen ist. Was von den Erfurter Statuten, besonders von dem alten Codex von 1306 gesagt wird, muß dem Liebhaber des Studiums der deutschen Stadtrechte allerdings angenehm seyn, so wie das Versprechen, welches Herr Weismantel thut, der Lehre von der Erfurter Erbfolge eine eigene vollständige Untersuchung zu widmen.

\* \* \* \* \*

## XVI.

Johann David Michaelis, Königl. Großbritanniſchen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Weltweiſheit, Abhandlung von den Ehegeſetzen Moſis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft unterſagen. Zweite und vermehrte Auflage. Göttingen, verlegt Abraham Vanderhoeck's Witwe. 1768. 366. Seiten, (und alſo um 56 mehr, als die erſte Ausgabe) in Quart.

**U**nter dieſenigen Punkte, wo der Rechtsgelehrte den Theologen zum Wegweiſer und Geſellſchafter zugleich haben muß, gehört vorzüglich die Lehre von den verbotenen Graden. Ich glaube daher keine Ausſchweifung zu begehen, wenn ich der neuen Ausgabe dieſer Schrift des berühmten Herrn Michaelis, welcher die Gegenstände allezeit mit philoſophiſchen Augen zu betrachten gewohnt iſt, einen Platz in meiner Critik einräume. — Das Buch ſelbſt iſt zu bekannt, als daß ich nöthig hätte, die Abſicht und den Inhalt deſſelben erſt zu erwähnen. Ich zeige alſo nur die Veränderungen und Zuſätze dieſer Auflage, und zwar bloß hiſtoriſch an, ohne von Dingen zu urtheilen, worüber man mit der größten Bitterkeit und dem heftigſten Verfolgungsgeiſte jederzeit geſtritten hat, und ſich zum Theil noch zankt.

Schotts Crit. 5. St.

Ec

Die

Die Ordnung ist hin und wieder geändert worden, und bisweilen hat der Herr Verfasser ganzen Kapiteln eine andere Stelle angewiesen. Es sind so gar zwey ganz neue Kapitel hinzugekommen, das zweyte, von dessen Inhalt in der ersten Ausgabe nur verläufig und zerstreuet etwas vorkam, und das achte, dessen Inhalt ganz neu ist.

Im zweyten Kapitel werden gewisse Redensarten erklärt, deren sich Moses bedienet, nämlich: 1) die Blöße aufdecken, welches Herr Michaelis überhaupt von dem Benschlase sowohl verehlichter als unverehlichter Personen versteht. Er hat hier mit zwey Gegnern zu thun. Der eine ein gewisser Engländer mit Namen Fry, behauptet in einer 1756 herausgegebenen Schrift: *The Cases of Marriages between near, Kindred, particularty considered*, diese Redensart sey gar nicht von dem ehelichen Benschlase, sondern blos von der Hurerey anzunehmen, es werde also nur Unzucht, keinesweges aber die Ehe mit dem nächsten Verwandten darunter verstanden. Aber würde nicht aus dieser Erklärung folgen, daß die Hurerey an und vor sich erlaubt, und nur unter nahen Anverwandten verboten sey? Herr Michaelis hat durch diesen Einwurf mit noch andern Gründen den Engländer bis ins lächerliche zu treiben gewußt. Die andere abweichende Erklärung ist ihm von einem Freunde, den er aber nicht nennt, sondern nur unter dem Charakter eines Geistlichen schildert, welcher in einer der ansehnlichsten Bedienungen, die man in der lutherischen Kirche hat, stehen soll, schriftlich mitgetheilt

theilt worden. Dieser nimmt den Ausdruck, die Blöße aufdecken, ohne alle Figur in seiner eigentlichen Bedeutung, so, daß er nicht den Bey-schlaf, sondern allerley leichtfertige oder schalkhafte Entblößungen des andern Geschlechtes anzeige, und meynt, es möchte unter den Israeliten, welche zu Moses Zeiten in Gezelten wohnten, wo nicht jede Person ihre besondern Kammern zur Schlafstelle haben konnte, etwan die böse Gewohnheit eingerissen seyn, daß die, so in einerley Gezelte wohnten, oder nahe Verwandten, die zu dem Gezelt ihrer Verwandten bey Tage und Nacht den Zugang hatten, ihre Schwestern und Basen zum Spaaß, oder in einer unzüchtigen Absicht aufdeckten, und diese leichtfertigkeit habe nur Moses verboten. Es ist freylich dem Herrn Verfasser sehr leicht gefallen, auch diese Meynung zu entkräften.

2) Von *Scheer Basar*, welches an und vor sich nicht einen gewissen bestimmten Grad der Verwandtschaft, sondern nur überhaupt Verwandte ausdrückt. Er hatte zwar schon in der vorigen Ausgabe etwas davon erwähnt, hier aber erklärt er sich nicht nur viel weitläufiger darüber, sondern vertheidiget sich auch wider des Herrn Consistorialraths Jacobi Erinnerungen (in Betracht. über die Absichten Gottes, (IV. Theil) und prüft vornehmlich Baumgartens (in theol. Gutachten, II. Sammlung.) Gedanken davon.

3) Von den Namen *Zimma*, *Chesed*, *Thebel*, und *Nidda*, welche Moses gewissen allzunahen Ehen giebt.

Das achte Kapitel handelt von der Frage: Ob die Zusätze zu Moses Eheverböten von einer christlichen Obrigkeit abgeschafft werden sollen, weil sie keine richtige Folgerungen aus seinem Gesetze sind? Eine christliche Obrigkeit hat das Recht die Ehen allgemein zu erlauben, welche Moses eigentlich nicht verboten hat, als, mit der verstorbenen Frauen Schwester, mit des Bruders Tochter, mit der Schwester Tochter, mit der Witwe des Mutterbruders, mit des Brudersohns Witwe, mit des Schwesterohns Witwe, mit der Halbbruders Witwe; mit des Vaters Stieffchwester, mit der Stieffchwester der Mutter und mit der Witwe des Halbbruders unsers Vaters. Dieser Satz wird mit dem Beispiele der vom isigen Könige in Preußen 1740 gegebenen Cabinetsordre erläutert. Daraus aber, sagt Herr Michaelis, folgt noch keine Pflicht, das zu thun, und diejenigen gehen zu weit, welche die Landesordnungen tabeln, darinnen diese Ehen noch verboten bleiben. Es ist gnung, wenn der Landesherr nur geneigt ist, in diesen Fällen aus erheblichen Ursachen zu dispensiren. In Ansehung derjenigen Eheverböten, von denen der Verfasser glaubt, daß sie blos die Israeliten angehen, und von keiner allgemeinen Verbindlichkeit sind, als mit des Bruders Witwe, mit des Vaters Bruders Witwe, mit des Vaters Schwester, und mit der Motterschwester, hält er zwar dafür, es würde der christliche Regent nicht sündigen, welcher auch diese Ehen allgemein erlaubte, allein er fürchtet doch, daß eine solche Neuerung

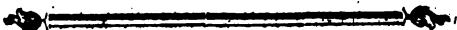
Neuerung von schädlichen Folgen seyn könnte, und möchte sie aus Zärtlichkeit gegen die Gewissen nicht gerne rathen. Außer diesen zwey neuen Kapiteln sind hin und wieder Materien, die in der ersten Ausgabe nicht berührt waren, ausgeführt, neue Beweise oder Erklärungen gegeben, und Einwendungen angemerkt, und beantwortet worden. Auch hat der Herr Verfasser einigemal, wiewohl nur in Neben dingen, seine Meinung geändert. Von den beträchtlichsten Zusätzen und Veränderungen findet man in der Vorrede ein Verzeichniß, die auch zugleich von den Gegnern, welche der Herr Verfasser seit der ersten Ausgabe erhalten hat, Nachricht giebt.





## B.

## Bermischte Beyträge.



## I.

## Fortsetzung der Hessischen Halsgerichtsordnung.

(Siehe viertes Stück S. 378.)

Wann und wie in sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt.

**S**tem so der anklager der ersten tödtlichen anfechtung, oder benötigung darauff, als obsteht, die notweer gegründet, bekennlich ist, oder bestendig nit verläugnen kann, und dargegen sagt, daß der Todtschläger darumb keyne rechte entschuldigte notweer gethan haben soll, wann der entleibt hett sürgewenter bekentlicher anfechtung oder benötigung rechtmäßig ursach gehabt, als geschehen möcht, so eyner eynen unkeuscher werck halben bey seinem ehrlichen weib, tochter oder andern bösen sträflichen übelthaten sünde, und darumb gegen demselben übelthätter tödtlich Handlung, zwang oder gefengniß wie die recht zugelassen, sünem, oder dem entleibten hett geburt den verflagten todtschläger, von amptswegen zusahen und die notturft erfordert, in mit Waffen solcher gefengt.



gefengniß halb zu bedrohen, zwingen und nöthigen, daß er also inn recht zuleziger weiß gethan hat, oder so der Klegler inn dies in fall eyn solche meynung vorgeb, daß der angezogen todtschläger darumb feyn recht notweer gethan hett, ganz mechtig wund von der benötigung entledigt gewest, oder meldet daß der entleibt, nach gethāner ersten benötigung entwichen dem der Todtschläger, aus freihem willen und ungenötter ding nachgevolgt, und in allererst inn der nachfolg erschlagen hett, Wehr, so fürgewent wirt, der todtschläger were dem benötigten wol süglicher weiß und on ferlichkeit seines leibs, lebens, ehren und güten leumuts halben entwichen, darumb die entleibung durch den verklagten todtschläger nit auß eyner rechten entschuldigten notweer, sonder! bößlich geschehen war, wund darumb peinlich gestraft werden soll. et. c.

Solch obgemelt wnd ander dergleichen vorgeben, soll der anfleger, wo er des genießen will, gegen erfindung, daß der todtschläger durch den entleibten, erstlich als vorsteht benötigt worden ist, beweisen, wnd so er eyne derselben obgemelten oder ander dergleichen, rechtmäßiger verursachung gegen der ersten unlaugbarer ansechtung oder benötigung gnugsam beweist, so kann sich solcher todtschläger feynner rechten oder genzlichen entschuldigten notweer behelffen, anangesehen ob ausgefürt oder bestanden würd, daß in der entleibt (als vor von der notweer geschrieben steht) erstlich mit eyner tödtlichen weer angefachten und benötigt hat. So aber der klegler der ersten erfunden benötigung halb, feyn solche rechtmäßige verursachung bemelß,

sonder der verklagt Todtschläger seiner berümbten  
 notweer halb ausfündig macht, daß er von  
 dem entleibten mit eyner tödtlichen weer, als  
 vor von rechter notweer gesagt ist, erstlich ange-  
 sochten worden were, so ist die notweer durch den  
 verklagten todtschleger außgefürt, wnd soll doch  
 gemelte kundschafft beydertheil mit eynander zuge-  
 lassen wnd gestelt werden. Nemlich ist hierinn zu  
 merken, so eyner der ersten benödigung halb red-  
 lich ursach zur notweer gehabt, und doch inn der  
 That nit alle umbstende, die zu eyner ganzen ent-  
 schuldigten notweer gehören, gehalten hett, ist not  
 gar eben zu ermessen wie vil oder wenig der thät-  
 ter zur that ursach gehabt hab, und daß fürter die  
 straff an Leib Leben oder aber zu buß und besserung  
 erkant werde, alles nach sonderlicher rathgebung  
 der rechtverstendigen, als hernach gemelt wirdet,  
 wann diese fell gar subtil underscheyt haben, dar-  
 noch hierin anderst und anderst, schwerlicher oder  
 kinder geurtheylt werden soll, welche underscheyt den  
 gemeynen mann verstentlich nit zu erklären seind.

**Von entleibung das niemants anders  
 gesehen hat, wnd eyn notweer fürge-  
 wendt würd.**

Item so eyner jemand entleibt, das niemant  
 gesehen hat, wnd will sich eyner notweer gebrau-  
 chen, der jm die klegel nit gestehn, inn solchen  
 fellen ist anzusehen der gut oder böß standt jeder  
 vor wunden und weer gehabt, und wie sich jeder  
 theyl inn dergleichen fellen, vor und nach der that  
 gehalten hab, welcher theyl auch auß vorgehenden  
 geschichten

geschichten mehr glaubens, ursach, benedung, vortheils oder nutz haben mög, den an den an dem ort, als die that geschehen ist, zu erschlagen oder zu benöthigen, darauß kann ein guter verständiger richter ermessen, ob der vorgeordneten notweer zu glauben sei, und wo die vermutung der notweer, wider die bekennlichen that statt haben soll, so muß dieselbig vermutung gar gut stark bestendig ursach haben, aber der thätter möcht wider den entleipten so vil böser und sein selbst halb so vil guter starker vermutung darbringen, jm wer der notweer zu glauben, Solche ursach alle zu erkleren kann durch diese ordnung nit wol gründlich und jedermann verstantlich beschehen, ebennemlich ist zu merken, daß inn diesem fall, aller obgemelten vermutung halb, die beweisung dem thäter aufgelegt werden soll, doch unabgeschnitten dem klager der weisung die er darwider vorbringen wolt, und wo diser fall vorgemeltermaßen redlich zweiffel hat, so ist not inn der urtheil der verstandigen rath, mit vorlegung aller umbstende, statlich zu gebrauchen, wann sich diser fall mit gar vil zweiffels und unterschend, vor und wieder die berümbten notweer begeben mag, die vor der geschicht nit allzubedenken, oder zu setzen sein.

### Von berümpfter notweer gegen einem Weibsbild.

Item ob eyner eyn weib erschlag, und sich eyner notweer benümpft, inn eynem solchen fall ist außzufiren und anzusehen die gelegenheit des

weibs und manns, auch irer beyden gehabt  
weer wnd thatt, darinn nach rath der rechtversten-  
digen, wie hernach steht, zu urtheilen, dann wie  
wol nit leichtlich eyn Weib eynen mann zu eyner  
entschuldigten notweer ursachen mag, so were doch  
möglich das eyn grausam weib eynen weichen  
mann zu eyner notweer tringen möcht, und son-  
derlich so die sorgliche, und er schlechtere weer hett.

**So eyner inn rechter notweer eynen  
unschuldigen wider seinen des thäters  
willen entleibt.**

Item so eyner inn eyner rechten bewisen not-  
weer wider seinen willen eynen unschuldigen mit  
sichen, streycken, würffen oder schießen, so er den  
nötiger meynd, treff und entleibt hett, der ist auch  
von peinlicher straff entschuldigt.

**Von ungeuerlicher enleibung die wider  
eyns thäters willen geschicht außer halb  
eyner notweer.**

Item so eyner eyn ziemlich vnerbotten werck an  
eynem Ort und end, da solch werck zu üben ziemlich  
ist, thut, wnd darnach von ungeschickten ganz un-  
geuerlicher weis wider des thäters willen jeman  
entleibt, derselbig wirt inn vil weg, die nit mög-  
lich zubenennen sein, entschuldigt, und damit diser  
fall bester leichter verstanden, setzen wir dise gleich-  
nuß, eyn balbierer schiert eynem den bart inn sei-  
ner stuben, als gewöhnlich zum scherem ist, und  
wirt durch eynem also gestoßen oder geworfen, das  
er dem, so er schiert, die gurgel wider seinen wil-  
len

len abschneilt. Eyn ander gleichnuß, so eyn schuß inn eyner gewonlichen zielstatt steht oder sizer, und zu dem gewonlichen blat scheußt, und es laufft im eyner under den schuß, oder im leß ungeuerlicher weiß wnd wider seinen willen sein büchs oder armbrust, ehe wnd er recht anschlecht und abkümpt, und scheußt also jemand zu todt, disse beyde sein entschuldigt. Understündt sich aber der balbierer an der gassen oder sonst an eyner ungewonlichen statt jemandis zu scheren, oder der schuß an eyner dergleichen ungewonlichen statt, da man sich versehen möcht, daß leut wanderten, zu schiesen, oder hielt sich der schuß inn der zielstatt unvorsichtiger weiß wnd würd also wie obstehet, jeman entleibt, der thäter keyner wirt gnug, entschuldigt (Aber dennoch ist mehr barmherzigkeit bey solchen entleibungen die ungeuerlich auß zügelheit oder unvorsichtigkeit doch wider des thatters willen geschehen, zu haben, dann was arglistig und mit willen geschicht, und wo solche entleibung geschehen, sollen die urteyler bey den verstendigen, so es vor im zu schulden kompt, der straff halb raths pflegen, aus diesen obangezeygten gleichnüssen, mag inn andern unbenannten fellen eyn verstendiger wol merken wnd erkennen, was eyn ungeuerliche entleibung ist, und wie die entschuldigung auff jr tregt, und nach dem disse fell oft zu schulden kommen, wnd durch die unverstendigen darinnen etwan gar ungleich gericht wirdet, ist die angezüggt kurzerklerung und warnung derhalb aus guten ursachen geschehen, damit der gemeyn mann etwas verstandts den rechten darauß nem, jedoch haben disse

dise fall zu zeiten gar subtil und erschüht, die dem gemeynen mann so an den peinlichen sizen verstandig oder begrifflich nit zu machen sein, hierumb sollen die urtheiler inn diesen obgemelten fellen allen (wann es zu schulden kompt) angezüggeter erklerung halb der vorgemelter verstendiger leut rath nit verachten, sonder gebrauchen.

**So eyner geschlagen wird wud stirbt und man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sei.**

Item so eyner geschlagen wirt, und über etlich zeit darnach sturb also daß zweiffelich wer ob er der geklagten streich halb gestorben wer oder nit, im solchen fellen mögen beyd theil (wie von weisung gesagt ist) kundschafft zur Sach dienlich stellen, und sollen doch sonderlich die Wundarzt der sach verständig und andern personen die da wissen wie sich der gestorben nach dem schlagen und rumur gehalten hat, zu zeugen gebraucht werden, mit anzeigung wie lang der gestorben noch den streichen gelebt hab, und inn solchen urtheilen, die urtheiler bey den rechtverstendigen, und an enden und orten wie zu ende diser unser ordnung angezeigter raths pflegen.

**Straff der ihnen eynander inn morden, schlagen und rühmoren fürseßlich oder unfürseßlich beistandt thut.**

Item so etlich personen mit vorgesagtem und vereyngigten willen und mit jemandt bößlich zuermorden eynander hilff und beistandt thun, dieselben

ben thäter alle haben das leben verwirkt. So aber etlich person ungeschichts inn ennem schlagen oder gefecht bei eynander waren, eynander helfen, und jemand also on gnugsam ursach erschlagen würde, so man dann den rechten thäter weiß von des handt die entleibung geschehen ist, der soll als eyn todtschleger, mit dem schwert zum todt gestrafft werden. Were aber der entleibt durch mehr dann ennen die man wußt geuerlicher weiß tödtlich geschlagen, geworfen, oder gewundt worden, und man kündt nit beweißlich machen, von welcher sonderlicher handt wnd that er gestorben wer, so sein dieselben, so die verlegung, wie obsteht gethan haben, alle als todtschläger vorgemelter maßen zum Todt zu strafen. Aber der ander beistender helffer und ursacher straff halber von welches handt obbestümpter maßen der entleibt nit tödtlich verlegt worden ist, Auch so eyner inn enner aufruhr oder schlagen entleibt würde, und man möcht keynen wissen davon er, als vorsteht, verlegt worden war, sollen die urhenler bei den recht verstendigen, und an enden und orden wie hernach gemelt wirdet, raths pflegen, mit eröffnung aller umbstende und gelegenheit solcher sachen, so vil sie erfahren künden, wann in solchen stellen nach ermessigung mancherley umbstehende das nit als zu schreiben und erschendlich zu urtheilen ist.

### Von Besichtigung ennes entleibten vorden begrebnuß.

Und damit dann inn obgemelten sellen gebürlich ermessung und erkantnuß solcher onderscheidlichen

ber.

verwundung halb, nach der begrebniß des entleibten desto minder mangel sey, soll der richter sampt zweyen schöffen dem gerichtschreiber, wond ennem oder mehr wundtärzten (so man die gehalten wond solchs geschehen kann), die dann zuvor darzu beendigt werden sollen, den selben todten körper vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen, wond alle feine empfangene wunden, schlag und wurff, wie der jedes funden und ermessen würd, mit fleiß merken und verzeichnen lassen.

Hernach werden etlich entleibung inn gemeyn berürt, die auch entschuldigung auff in tragen mögen, so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirt.

Item es seind sunst andere mehr entleibung, die etwann auß unsträflichen Ursachen beschehen, so dieselben ursachen recht wond ordentlich gebraucht werden, als do eyner jemandt umb unkeuscher werck willen, die er mit seinem eheweib oder tochter übet, erschlecht.

Item so eyner zu rettung eynes andern Leib, Leben oder gut jemand erschlecht; Item so leut tödten, die jr sinn nicht haben.

Item so jemant eynen bei nächtlicher weill gewerlicher weiß inn seinen hauß findet und erschlecht, oder so eyner ein thier hat das jemant tödter, und er dergleichen bosheit davor von dem thier nit gesehen oder gehört hat, die nechste obgemelte sell alle haben gar vil vndersehend, wann die entschuldigung oder feyn entschuldigung auff jnen tragen, das alles zu lang zu schreiben und zu erklären war, und



und dem gemeynen mann auch irrig und ergerlich sein möcht, wo solchs alles in dieser ordnung son begriffen werden, hierum so dieser sach eyne vor dem richter wnd urtheyler kompt, sollen sie eyt den rechtverstendigen, wnd an enden und orten, wie zu ende dieser ordnung angezeigt, raths gebrauchen, wnd in nit eygen unvernünftig regel oder gewonhent darinn zusprechen machen, die dem rechten widerwertig sein, als je zu zeitten an den peinlichen gerichtten bisher beschehen, daß die urtheyler der underscheydt jeder sach nit hören und bewegen, das ist eyn große thorbhent, wnd volgt daraus daß sie sich zu vil malen irren, so geschicht auch, daß vil richter wnd urtheyler die mißthäter begünstigen und ire handlung darauf richten, wie sie in das recht zu gut verlengen und wissentlich übelthäter dardurch ledig machen wöllen, vermeynen vielleicht etlich einfeltige leuth, sie thun wol daran, daß sie denselben leuthen jr leben retten, sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich darmit verschulden, wnd sein den anklagern derhalben vor gott und der welt wird erkerung schuldig, wann eyn jeder richter wnd urtheyler ist bei seinem eyd wnd seiner selen seligkeit, schuldig, nach seinem besten verstehn gleich und recht zu richten.

**Über wen die atzungen inn obgemelter außführung gehn soll.**

Item wo aber eyner jemannt entleibt hett deßhalb inn gefengnuß kem, auch der entleibung bekennlich wer, wnd doch der vorgemelten ursachen, eyne oder mehr die inn solcher entleibung halb

halb, gar oder eyns theils entschuldigten mit kundschafft, wie davon gesagt ist, außführen wölt, so sollen dessen beklagten freundt dem klegger zuörderst vor dem richter und vier schöffen, nach ermessung derselben nottürfftiglich Caution, siche- rung und bestandt thun, ob sich solche vorgeben entschuldigung des beklagten inn der außführung mit recht nit erfünde, daß dann des beklagten freund die atzung des beklagten, auch dem klegger kost und schaden nach ermessung desselben gerichts außrichten wöllten, darein derselbig kläger durch die understanden unerfindtlich außführung der be- rümpften entschuldigung bracht würd, damit ge- denken wir zu verkommen, daß der klegger durch berürte unwährhaftige wnd betrügliche außzüg nit zu schaden bracht werd. Und sollen inn diesem fall der berürten meßigung dieselben schöffen wnd ur- theylsprecher bey den rechtverstendigen wnd an en- den vnd orten, wie heruach gemelbt wirdet, auch raths pflegen.

**Von großer armut des der sich obge- melter maßen außführen wölt.**

Item wer aber der beklagt so ganz arm, auch nit frenndt hett, die jetztgemelte Caution, siche- rung, vnd bestandt zuthun vermächte, vnd doch zweiffelich wer, ob er seiner beschuldigten entlei- bung halb redlich entschuldigung hett, soll sich der richter, nach gestalt der sachen mit allem fleiß so vil er kann, erkundigen, vnd der oberkent solchs alles schreiben, wnd beschendte deshalb erwarten, also daß solche erkundigung inn dem fall amts halb auf

auf des gericht's oder desselben oberkeyt darlegen und kosten beschehe.

## Hernach volgen etliche artikel vom diebstal.

### Zum ersten vom aller schlechtigsten heymlichen diebstal.

**S**tem so eyner erstlich gestolen hat vnder fünf gülden werth, vnd der dieb mit solchem diebstal ehe er damit inn sein gewarsam kompt, nit beschriehen, berüchtigt oder betretten würt, auch zum diebstal nit gestiegen oder gebrochen hat, vnd der diebstal vnder fünf gülden werth, ist eyn heymlicher vnd geringer diebstal, vnd wann solcher diebstal nachmals erfarn wirdet, vnd der dieb mit oder on diebstal einkompt, so soll in der richter darzu halten, so es anders der dieb vormag dem beschetigten den diebstal, duppel zu bezalen, vnd der oberkeyt die buß, oder so vil der diebstal werth ist, geben, welches die oberkeyt will. Wo aber der dieb keyn solche geltbuß vermag, soll er mit dem kerker, darinae er etlich zeit lang ligen, gestrafft werden, Vnd so der dieb nit mehr vermag oder zu wegen bringen kann, so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstal wiedergeben, oder noch eynfach werth bezalen oder vergleichen, Doch soll der dieb immt außlassen sein arzung, so er in der gefengnuß gemacht hat, auch zu bezalen schuldig sein, vnd den bütteln (ob er es hat) inn gewontlichen gebüre Schotts Crit 5. St.      Ff      für

für jr mühe und fleiß entrichten, wnd zu dem allen, nach der besten form, umb enthaltung willen des gemeynen frides, ewige urphede thun.

**Vom ersten öffentlichen diebstall, Damit der dieb beschriehen wirt, ist schwerer.**

Item so aber der dieb mit gemeltem ersten diebstall, der vnder fünff gülden werth ist, ehe wnder an sein gewarsam kompt betreten wirt, oder eyn geschrey oder nachtheil macht, wnd doch zum diebstal nit gebrochen oder gestiegen hat, ist eyn offner diebstal, wnd beschwert in die gemelt aufrur vnd berüchtigung die that also, daß der dieb inn branger gestelt, mit ruten außgehawen, wnd das land verbotten, vnd vor allen dingen dem beschedigten der diebstal oder der werth darvor, so es inn des diebs vermögen ist, wiederumb werden, vnd soll zu dem allen inn der besten form ewige urphede thun, Were aber der dieb eyn solch ansehnliche person, dabey sich besserung zu verhoffen, mag in der richter (jedoch on der oberkent zulassen und verwilligung nit) bürgerlich und also strafen, daß er dem beschedigten den diebstal vierfeltig bezalen, und sonst alenthalben gehalten werden soll, als oben inn nachstem artikel vom heymlichen diebstal gesetzt ist.

**Vom ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen ist noch schwerer.**

Item so aber eyn dieb inn vorgemelten steten jemandt bei tag oder nacht inn sein behausung oder behaltung bricht oder steigt, oder mit waffen, damit

mit er jemandt, der im widerstandt thun wölte verlegen möcht, zum stelen eingeht, solchs sie der erst oder mehr diebstal, auch der diebstal groß oder klein, darob oder darnach berüchtigt oder betreten, so ist doch der diebstal darzu, als ob steht gebrochen oder gestiegen wirt, eyn gestiftnet geuerlicher diebstal, So inn dem diebstal, der mit Waffen geschicht, eynes vergewaltigung und verlegung zu besorgen, darumb inn diesem fall, der mann mit dem strang, vnd das weib mit dem wasser oder sonst nach gelegenheit der personen, vnd ermessung des richters inn anber weg, mit außstechung der augen, oder Abhawung eynes handt, oder eynes andern dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.

**Von erstem diebstal fünff gülden werth, oder darüber und sonst vn beschwerlich umstende soll man raths pflegen.**

Item so aber der erst diebstall groß, und fünff gülden oder darüber werth war, vnd der umbstende so den diellstal, wie oben davon gemelt ist, beschweren, keyner dabey erfunden wirt, aber dannoch angesehen die größe des diebstalls, so hat es mehrer straff dann eyn diebstall der geringer ist, vnd inn solchen fellen muß man ansehen den werth des diebstalls, auch ob der dieb darob betreten oder berüchtigt sei. Mehr soll ermessen werden der standt vnd das Wesen der personen, so gestolen hat, vnd wie schedelich dem beschuldigten der diebstal seyn mög, vnd die straff darnach, an leib oder leben urtheilen, vnd diweiß

aber solch ermessung inn recht verstandiger leut vernunft stehet, so wollen wir, daß inn solchen jetztgemelten fall, so offte sich der also begiebt, die richter und urtheiler bey den rechtverständigen, und an orten und enden, wie hernach gemelt wirt, raths pflegen, mit entdeckung der berürten umbstände, und nach solchem erfunden rath jr urtheil geben, Wo aber der dieb zu solchem diebstal gestiegen oder gebrochen, oder mit waffen, als vorsteht, gestolen hett, so hett er damit wie obgemelt, das leben verwirkt.

### Vom andern diebstal.

Item so jemand zum andernmal, doch außershalb einsteigens oder brechens als obsteht gestolen hett, und sich solch beyde diebstal, auff gründliche erfahrung der warheyt, als hiervon von solcher erfahrung klärlich gesetzt ist, erfunden, auch dieselben zwen diebstal, nit fünff gülden oder darüber werth seind, so beschwert der erst diebstall den andern, darumb mag derselbig dieb im branger gestelt, und das land verbotten, oder inn derselben jirt oder ort, darinn er verwirkt hat, ewiglich zu bleiben verstrickt werden, nach gefallen des richters, auch nach der besten form ewige urpbede thun, und mag den dieb inn diesem fall nit vortragen, ob er mit dem diebstal, als vor vom ersten diebstall gemelt ist, nit beschrieben oder betreten würd, Wie aber solche zwen diebstall fünff gülden oder darüber treffen, so soll es mit erfahrung aller umbstände, auch gebrauchung der rechtverständigen, wie hernach geschriben,

ben, auch als inn nechsten obern artikel steht, gehalten werden.

### Vom stelen zum dritten mal.

Item würd aber jemandts betretten, der zum dritten mal gestolen hett, und solcher dreysechtiger Diebstal mit guten grundt, als vor von erfahrung der warhent gesacht ist, erfunden würdte, das ist eyn mehrer verleumbter dieb, und auch einem vergewaltiger gleich geacht, und soll darumb, nemlich der mann mit dem strang, und die frau mit dem wasser oder sonst inn andere weg, nach jedes landes gebrauch vom leben zum todt gestrafft werden.

### Wo mehr dann eynerley beschwerung bey dem diebstal gefunden würd.

Item wo bei ennem diebstall mehr dann eynerley beschwerung, so inn den vorgesachten artikeln unterschiedlich gemelt sein, erfunden würden, ist die straff nach der meynsten beschwerung des diebstals zu erkennen.

### Von jungen dieben.

Item so der dieb oder diebin, jres alters under vierzehen jaren weren, die sollen umb diebstal on sondere vrsach, auch nicht von leben zum todt gericht, sonder der obgemelten leibstraff gemetz mit sampt ewiger urphede gestrafft werden, Wo aber der dieb nahend bey vierzehen jaren alt wer, und der diebstal groß, oder obbestimpte beschwerlich umbstende, so geuerlich darbey gefunden wür-

den, als daß die bosheit das alter erfüllen möcht, so sollen richter und urtheiler deßhalb auch (wie hernach gemelt) raths pflegen, wie eyn solcher junger dieb an gut, leib oder leben zu straffen sey.

**So eyner etwas heimlich nimbt von gütern der er eyn nechster erb ist.**

Item so eyner auß leichtfertigkeit oder unverständt etwas heimlich nemt von gütern, der er sonst ein rechter erbe ist, oder so sich dergleichen zwischen mann und weib begebe, und eyn theil den andern derhalb anklagen würd, sollen richter und urtheiler mit entdeckung aller umstende bey den rechtverstendigen und an orten und enden, wie zu end dieser unser ordnung angezeigt, raths pflegen, auch erfarn, was inn solchen fellen das gemenn recht sey, und sich darnach halten, doch soll die oberkeit oder richter in diesen fellen von ampts wegen nicht klagen oder straffen.

**Stelen inn rechter hungers not.**

Item so jemandt durch recht hungers not, die er sein weib oder kinder leiden, etwas von effenden dingen zu stelen geursacht würd, wo dann derselb diebstal dapffer, groß und kündlich wer, sollen, abermals richter und urtheiler (wie obgesagt) raths pflegen, Ob aber derselbig dieb eyner unsträfflich gelassen würbe, soll im doch der klegler umb die klage deßhalb gethan, nichts schuldig sein.



## Von früchten und nutzen auff dem felde, wie und wann darmit diebstal gebraucht werde.

Item wer bei nächtlicher weil jemandt sein frucht, oder auf dem felde sein nuzung, wie dasalles namen hat, heymlicher und geuerlicher weiß nimbt, und die hinweg treget oder füret, das ist auch ein diebstal, und wie ander diebstal vorgemelter maß zu straffen, Desgleichen wo eyner bei tag jemandts an berürten seinen früchten, die er heymlich neme und hinweg trüg, großen merklichen und geuerlichen schaden thet, ist auch wie obsteht für eyn diebstal zu straffen, Wo aber jemant bei tag essent frucht neme, und damit durch wegtragen derselben nit grosen geuerlichen schaden thet, der ist nach gelegenheit der personen und der sachen, bürgerlich zu straffen, wie an demselben ende da der schad geschicht durch gewonheit oder gesetz herkommen.

## Von holzstelen oder verbotner weiß abhawen.

Item so jemandt dem andern sein gehawen holz heymlich hinweg füret, das ist einem diebstal gleich nach gestalt der sachen zu straffen, Welcher aber inn eyns andern holz helicher und verbottner weiß hawet, der soll gestrafft werden nach gewonheit jedes landts oder orts. Doch wo eyner zur gewonlicher oder verbotner zeit, als bei der Nacht oder an feiertagen eynem andern

sein Holz, geuerlicher und dieblicher weiß abharret, der ist nach rath harter zu straffen.

### **Straff der ihenen die fisch stelen.**

Item welcher auß weibern oder beheltnuß fisch stiel, ist auch eyn diebstal gleich zu strafen, So aber eyner auß einem fließenden ungesangnen wasser fisch fieng, das eynem andern züstünd, der ist an seinem leib oder gut nach gelegenheit und gestalt des fischens, oder person und sache, nach rath der rechtverstendigen zu straffen.

### **Straff der ihenen so mit vertrauter oder hinderlegter habe untrewlich handeln.**

Item welcher mit eyns andern gütern, die im inn guten glauben zu behalten und verwaren geben sein, williger und geuerlicher weiß, dem gläubiger zu schaden handelt, solch missethat ist eyn diebstal gleich zu straffen.

§. Item so eyner eyn stock darinn man das heilig almusen samlet, ausbricht, sperret, oder wie er arglistig daraus stiel, oder solchs mit etlichen wercken zu thun understeht, der ist auch an leib oder leben zu straffen, nach rath der rechtverstendigen.

### **Von straff oder versorgung der personen von den man auß erzeugten ursachen übelß und mißthat warthen muß.**

Item so eyner eyn urphede freventlich oder fürseßlich verbrochen sachen halben, darumb er das leben nit verpircht hat, Item ob eyner über vorgeübter

geübte, nachgelassene und gerichte missthat mit worten oder schriften andern dergleichen übeln zu thun, doch sonst on weither beschwerliche umstend trohet, und aber darmit nit so vill gethan hett, daß ihm darum das leben genommen werden möcht, und auß letztgemelten oder andern gnugsamen ursache, eyner person nit zu vertrawhen oder zu glauben wer, daß sie die leut gewaltsamer thädlicher beschedigung wnd übeln verträge und bei recht und billigkeit bleiben ließ, wnd sich solchs zu recht gnugsam ersünde, wnd dann dieselbe person deshalb feyn notturfft Caution, gewißheit oder sicherheit machen künde, solchen künfftigen unrechtlichen schaden und übeln zu fürkommen soll dieselbige unglaubhaftig, boshastige person inn gefengnuß, als lang bis die nacherkenntnuß desselben gerichtß gnugsam Caution, sicherung wnd bestand, vor solche unrechtliche thälliche handlung thut, durch die schöffn rechtlich erkannt werden. Jedoch soll solche straff nit leichtwertiglich oder on merklich verdächtlichkeyt künfftigs übeln (als obsteht) sonder mit rath der rechtverstendigen, beschehen. Und soll solcher gefange inn dem gericht, darinn er also beklagt wnd überwunden würdet, enthalten werden. Wnd wo er sich von seinen selbst gütern inn solcher gefengnuß zu enthalten nit vermöcht so soll alsdann die oberkeyt denselben kosten tragen. So aber der gemelt gefangen inn demselben oder andern gericht, an seinen gütern als vil hett, darvon sein abgemelte enthaltung und verwardung, gar oder zum theil beschehen künde, so

sollen zu derselben unterhaltung, on verhinderung  
gebraucht werden.

### Von straff der fürderung, hilff und bistand der mißthäter.

Item so jemandt eynem mißthäter zu übung ey-  
ner mißthat wissentlicher und geuerlicher weiß ey-  
nicherley hilff, beistandt oder fürderung, wie das  
alles namen hat, thut, ist peinlich zu straffen,  
als aber vorsteht, inn einem fall anders dann inn  
dem andern, Darum sollen inn diesen sellen die  
urtheyler mit berichtigung der verhandlung, auch  
wie solchs an leib oder leben soll gestrafft werden,  
als obsteht, raths pflegen.

### Straff understandener mißthat.

Item so sich jemandt eyner mißthat mit etli-  
chen scheinlichen werken, die zu volnbringung der  
mißthat dienstlich sein mögen, understeht, und  
doch on volnbringung derselben mißthat durch an-  
dere mittel wider seinen willen verhindert würd,  
solcher böser will, darauß etliche werck als obsteht,  
folgen ist peinlich zu straffen, Aber inn eynem  
fall herter dann inn andern angesehen gelegen-  
hent und gestalt der sach, darumb sollen solcher  
straff halber die urtheyler wie hernach steht, raths  
pflegen, wie die am leib und am leben zu thun  
gebürt.

### Von übelthettern die jugent oder ande- rer sachen halb, jr sinn nit haben.

Item wirt von jemandt, der jugent oder ander  
gebrechlichkeit halben, wissentlich seiner sinn nit  
hett,

hett, eyn übelthat begangen, das soll mit allen umstenden, an die orten und enden, wie zu end dieser ordnung angezeygt, gelangen, und nach rath derselben und anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

### Von hüttern der peinlichen gefengnuß so ein gefangen außhelffen.

Item so eyn hütter der peinlichen gefengnuß eynem der peinlich straff verwirkt, außhiltf, der hat dieselbige peinlich straff anstatt des übelthäters, den er also außgelassen, verwirkt, Kem aber der gefangen durch bemelts hütters unfleiß auß gefengnuß, solcher unfleiß ist nach gestalt der sachen und rath so an den orten, als hernach gemelt wirt, zu straffen.

§.

Und soll die beschreibung aller obberürten Handlung, sie geschehe von amptswegen oder auff anklagen, durch einen jeden gerichtschreiber, der peinlichen gericht, vorgemeltermaßen, gar fleißig und unterschiedlich nach eynander, und libels weiß, geschrieben werden, und all weg bey jeder Handlung, wann die geschehen ist, jar tag und stundt, auch wer dabsi gewest sei, melden, darzu sich der schreiber selbst, auch wie obsteht, dermaßen underschreiben, daß er solchs alles gehört und geschrieben hab, damit auff solch förmliche grüntliche beschreibung statlich und sicherlich geurtheilt, oder wo es not thun würd, darauß nach aller notturfft gerathschlagt werde mög.

§. In

§.

Inn solchem allen soll eyn jeder gerichtschreiber bey seiner pflicht allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt ist inn geheim halten, und das alles nach laut seiner pflicht verbunden sein, Und soll solch gerichtsbuch oder libel alweg nach endung der gerichtstags beschloffen und verwart gehalten werden.

§.

Item eyn jeder gerichtshandel und urtheyl, wie vor von beschreibung der aller gemelt würdet, soll fürter nach ordnung des rechten genzlich inn dem gericht behalten, und von gerichtswegen inn eyner fundern behaltnuß verwarth werden, darmit (wo es künfftiglich not thun würd) solcher gerichtshandel daselbst zu finden wer.

§.

Item welcher gerichtschreiber auß dieser voriger anzeigung mit gnugsamen verstandt vernemen möcht, wie er darauß eyn jeden ganzen gerichtshandel oder urtheyl formen solt, der soll erstlich vorgemelt sein oberkent umb erklerung ansuchen, wnd wo aber vorgemelt oberkent, des auch nit gnugsamen verstandt hatt, so sollen sie bei andern verstandigen rath suchen.

### Von dem gerichtskosten.

Item sollen wnd wollen wir an allen gerichten des kosten halber, ziemliche ordnung machen, damit dadurch niemandt beschwert werden mög.

Wie

## Wie es mit den flüchtigen übelthetter güter gehalten werden soll.

Item so eynt übelthetter außzweicht, so soll der richter zwen oder drei desselben flüchtigen freund erfordern und in gegenwertigkeit derselben, und zwener schöffnen des gerichtts der sachen unverdacht, alle sein habe und gütter so inn seinem gericht gelegen, durch den geschwornen gerichttschreiber eygentlich beschreiben und aufzehen, und dem übelthetter nichts davon folgen lassen, Aber welche gütter verderblich weren, und nicht liegen möchten, die soll der richter mit zwuchen des gerichtts und obgemelten von der freundschaftt verkaufen, und was also daraus gelößt wirdt, auch beschreiben, und das kauffgelt sampt der verzeichnuß hinder das Gericht legen, alda es Weib und kindern, oder andern seinen nechsten erben, zum besten unverruckt soll erhalten werden. Wölten aber des flüchtigen freund solch beschriebnen gut zuvor, und ehe es hinder das gericht gelegt, oder aber auch darnach zu jren handen nemen und eynt nottürfftbestandt und pflicht thun, berürt gut also inn haftung zu behalten, und dem flüchtigen, dieweil es unvertragen oder die Sach unaußgefürt ist, nichts davon folgen zu lassen, das soll jnen gestatt werden. Doch sollen die gedachten annehmer, den berürten güter des thäters eheweib und kindern (sob er die hett) nottürfftige lebensnarung von solchen gütern reichen, und das alles mit rath und wissen des richters und vorgemelter oberkeyt thun. Und sollen auch die richter und oberkeyt zu jren  
nuß,

nuß, den flüchtigen von iren gütern gar nichts nemen, sonder nach außgang des jars wider solchen thetter und seine güter nach ordnung gemeiner recht procedieren, doch fürbeheltlich, dem weib und seinen kindern irer gerechtigkeit, so vil auch gemeyne recht vermögen wnd zu lassen. Darneben mag man auch den thäter, so er zu recht fürgehenschen ist und ungehorsam außbleibt, nach vermög der landtsgewöhnheit, inn die acht sprechen, welche acht auch leib und gut erlaube doch also, nach vermög der recht, und so er persönlich ergriffen wirdet, daß er dannoch das leben alleyn auf die gesprochen acht nicht verlieren soll, es sey dann, daß sein mißthat zuvor erweist, sonder außsündig gemacht sei.

### Von gestolner oder geraupter habe so inn die gericht kompt.

Item so gestoln oder geraupt gut inn eyn gegericht bracht, und der übeltdäter nit darbei betreten wnd verhefft wirdt, soll dasselb der peinlich richter zu seinen Händen nemen, und getrewlich verwahren, wnd so jemaant derselben habe begert wnd so vil anzeyt, daß jm die unzweifelich geraubt oder gestolen sei, so soll jm die wieder verschafft werden, ungeachtet, ob es gleich an etlichen orten anders gehalten, das nicht eyn gewonheit, sonder eyn mißbrauch ist. So sich aber derhalb irrung hielt, soll der richter solchem kläger gebürtlichs schleunigs rechtens verheiffen. Wnd so an eynem solchen ort eyn oberkent peinlich und bürgerlich gerechtbarkeit hett, und die schöffen des peinlichen gerichtes weitlauf-



weitleuftig zusammen zubringen weren, soll derselbig peinlich richter, umb weniger unkosten willen, dieselben sach an seiner oberkent bürgerlich gericht dafelbst weisen, und soll zusörderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem gericht eyn bestandt mit bürge[n] oder zum wenigsten mit seinem endt thun, wo er solcher sach halber verlüstigt würde, dem andern theyl seinen gesügten schaden nach messung des gericht[s] abzulegen, dergleichen soll der antwurter, so solche habe inn rechten vertreten will, auch thun.

## §.

Item so dann der klegler beweist, daß dieselbig hab sein, und jm raublich oder dieblich genommen sei, soll jm die durch recht zu erkannt und wider werden, Und so sich eyn antwurten die beklagten habe inn rechten zu vertreten understünde, und sich desselben kosten und schaden betreffend, wie obsteht, verpflichtet, und dann nach Verlust derselben haben mit seinem ende nit betewern möcht, daß er unwissend des unrechtens herkommens die gemelten verlustigen hab an sich bracht hat, oder aber solches wissens überwissen würd, so soll demselben antwurten auf nottürfftige agung auf die arrestirten oder bekümmerten habe gangen were zu sampt ziemlichen gericht[s] schaden, alles nach messigung des gericht[s] zu bezahlen inn rechten aufgelegt werden, Hett aber der antwurter inn dem an sich bringen der verlustigen hab, des unrechten herkommen nit gewist, so soll jeder theyl sein gericht[s] schaden selbst bezahlen, und der

der klegler dem die beklagte hab also folgt, ob es vñh wer, und ziemliche abung gemacht hett, wie das gericht erkennt und meßigt, ausrichten. Wer aber obgemelter maßen kynn verpfflichter antwurter vorhanden, so gebürt dermaßen dem klegler, der die habe entlich nimpt, abermals ziemliche abung (wo die als vorsteht darauff gangen were) zu bezalen.

§.

Beweise aber enn klegler im obgemelten fall der anspruchigen habe halben, die eygenschafft gnugsam und kündt doch dabel nit beweisen, daß jm die durch raub oder diebstal entwent worden were, und die antwurter möchten dagegen zurecht gnug nit darbringen, daß dieselbe kriegische habe mit gutem rechtmäßigen Tittel, vort dem klegler bracht und an, sie kommen were, so soll dem klegler auf sein betewrung, mit dem eynde (daß jm solche güter geraubt oder gestoln worden seien) geglaubt werden, und jm dieselben abermals inn maasz als obsteht darauff folgen.

§.

Und kann er solcher gestolner oder geraubter habe durch ennsche lenge der zeit kynn geweerter eressen werden, künt aber der anleger seine gebührende weisung (wie obsteht) nit volksfüren, sollen alsdann die antwarter ledig erkannt werden, und die beklagten güter in wider volgen mit zimlicher ablegung zugesügter kosten und schaden, darein der unbestendig klegler nach ermessung der urtheyl erkannt werden soll.

§. So

## §.

So auch die angeklagten habe in obgemelten Sellen eßung halb oder sonst on merklichen schaden, bis zu endung vorbestimpter rechtfertigung, imm gericht nit stehn bleiben künt, welcher theyl dann nach ermessung des gerichtes samplich oder des richters und zwener des gerichtes nottürftig gnugsam caution, bestandt oder sicherheyt thut, dieselben habe zu den gerichtstagen, so derhalb kundtschafft geführt werden soll, wieder inn das gericht zu stellen, und was er inn demselben gericht deßhalb verlustig würde, es wer umb die hauptsach oder schaden ungewengert folge zu thun, und wo dieselbige habe vor endung und vollziehung des rechten abgieng oder geergert wird, solchen abgang oder ergernuß nach erkenntniß des gerichtes zu erstatten, dem soll die außbrüchige habe umb weniger uncostens und schadens willen darauf also auß betagt werden, und auf solche wiederstellung folgen. Wo aber obgemelten bestandt beide theyl thun wöllten, so sollen die antwurter zuförderst damit zugelassen, und wo inn dieser Handlung gezweiffelt würde, soll raths bei den rechtverstandigen und an enden und orten, wie zu ende diser unfer ordnung angezüg, gebraucht werden.

## §.

Würde aber obgemelter angezogener gestolner oder geraubter gütter halb jemand mit bösen glauben und verdacht darbei betreten, wond der anleger gegen dem oder denselben peinlichs rechtens begeret, oder aber der richter deßhalb von amptswegen,

gen, gegen solchen verdächtlichen leuten peinlich rechtens gebrauchen wolt, inn solchen peinlichen sachen, soll es gegen den berürten verdachten personen gehalten und gehandelt werden, wie vor und nach Inn diser unßer ordnung, von dergleichen peinlichen surnehmen und handlung klerlich gesagt ist.

§.

Wie und wann dann auch jemandt geraubter oder gestolner gütter halb zu peinlicher frage gnugsam anzeigung auff jm hat, das wirt oben gnugsam angezeigt.

§.

Item ob eyn beschuldigter sein habe die jm unzweifelich zustündt, und durch diebstal oder raub entwendet worden were, mit guten und unbenöter ding von dem thätter wider zu wegen bracht, darumb soll derselbig der also das sein, doch mit der maß, als ob recht, wider erlangt, niemandt nit schuldig sein auch inn diesem oder andern fellen dergleichen zu klagen wider seinen willen nit gendtet werden, Und wo der beschedigt mit peinlich klagen wolt, so solt dar noch die oberkeyt den thätter nicht destoweniger von ampts wegen rechtfertigen, und nach gelegenheit der person und überfarung straffen lassen.

**Von mißbräuchen und bösen unvernünftigen gewohnheiten, so an etlichen orten und enden gehalten werden.**

Item nachdem an etlichen orten gebraucht und gehalten wirt, so eyn übelthäter mit gestolner oder geraubter habe betretten und gefenglich einkompt, daß

daß alsdann solch gestoln oder geraubt gut dem jhenen, so es alsdann gestoln oder abgeraubt worden, nit widerumb zugestelt, sender der oberkeyt des orts eingezogen, deßgleichen an vilen enden der mißbrauch, so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würd, daß er alsdann der oberkeyt deselbigen orts, mit schiff, leib und gütern verfallen seyn solt.

Item so ein fuhrmann mit seinem wagen umbwürffe, und ennen unversehentlichen tödt, daß alsdann der fürmann der oberkeyt mit wagen, pferden und gütern auch verfallen sein soll. So werden auch an vielen peinlichen gerichtten, und derselben mancherley mißbrauch erfunden, als daß die gefengnuß nit zu der verwarung, sonder mehr peünigung der gefangen und eingelegten zugericht.

Item daß durch die oberkeyt erwann leichtlich, auch erbare personen on vorgehend berüchtigung, bösem leumut, und andere anugsam anzungung, angegriffen und inn gefengnuß bracht werden, wnd inn solchem angriff erwann durch die oberkeyt geschwindlich und unbedächtlich gehandelt, dardurch der angegriffen an seinen ehren nachtheil erleidet.

Item daß die urtheyl durch den nachrichter und mit den richter oder urtheyler außgespröchen und eröffnet werden.

Item an etlichen orten so eyn übelthetter außershalb des lasters belendigter Majestät, oder sonst inn andern sellen, so der übelthätter leib und güt mit verwürckt, vom leben zum tödt gestrafft, werden weib und Kinder an bettelstab und das gut verth Herrn zu gewisen, und die und vergleichen geront heyt.

hent. Wollen wir, daß eyn jede sein soll, daß sie hinfürter nit geübt, gebraucht, oder gehalten werden, alsdann wir dieselben hiemit aufheben, vernichten und abthun, und hinfürter nit eingefürt werden sollen.

### Erklärung bei wem, und an welchen orten raths gesucht werden sollen.

Und nachdem vielfeltig hievor inn dieser unfer ordnung der peinlichen gericht von rathsuche gemelt wirdet, so sollen alwegen die gericht so inn iren peinlichen processen gerichtsübung wnd urtheyler, darinn jnen zweifel zusiel, bei iren oberhöfen, da sie aus alten verirrten brauch bisher, underricht begert, iren rath zu suchen schuldig sein, Welche aber nit oberhöfe hetten, und auff eyns peinlichen anlegers begern die gerichtsübung fürgenommen were, sollen inn obgemelten fall bei irer oberkent, die dasselbig peinlich gericht fürnemlich und on allen mittel zu bannen, und zu hegen macht hat, rath suchen.

Wo aber die oberkent ex officio und von ammpis wegen, wider eynen mißhändlern nit peinlicher anlag oder handlung volnsüre, so sollen die richter, wo jnen zweiffel zusiel der sie bei iren eynden nit wißig genug weren, bei den nechsten hohen schulen, stetten, Communen, oder andern rechtsverstendigen, da sie die underricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zusuchen schuldig sein. Und ist dabei nemlich zu merken, daß inn allen zweiffelichen fellen nit alleyn richter wnd schöffen, sonder auch weß eyner jeden solchen oberkent inn peinlichen strafen zu rathen und zu handeln gebürt, der-

halb

halb recht verstendiger und außershalb der partheien kosten raths gebrauchen sollen, es begeb sich dann, daß enn peinlicher anleger den richter erfucht inn seinen peinlichen processen, handlungen und übungen der rechtverstendigen rath zu suchen, Das soll auff desselben begerenden thents kosten geschehen. Wo aber des beklagten Herrschafft, freunde oder beistender, im dem gefangen zu guten dergleichen rathesuchung bei dem richter begerten, so soll er auf der gefangen freundschaft oder beistender kosten jnen damit wilffaren, Wo aber desselbigen gefangen freundschaft leßgemelten kosten auß armut nit vermöcht, so soll er auf der oberkeyt kosten solchen rath zu erlernen schuldig sein, doch so ferne derselbig richter nit vermerckt, daß die rathsuchung geuerlicher weiß zu verzug der sachen, auch mehr kosten aufftreiben beschehe, welches die obgedachten freundschaft und beistender auch mit dem eyde erhalten sollen, Und inn dem allen keynem möglichem fleiß underlassen, damit niemant unrecht geschehe, als auch zu diesen grosen sachen großer fleiß gehört.

§.

Und hierauf sollen unser Statthalter, Amptleut und bevelhaber verpflicht sein inn allen unsern landen gute auffsehung zuhaben und fleiß fürzuwenden, und wo sie übelthatten oder argwönige menschen vernemen, dieselben gefenglich anzugreifen und inn unser verwarung zu brengen, und zu behalten, es geschehen dann auff ansuchung der klegler oder für unser als des landtsfürsten interesse, wie bisher die gewohnheyt gewesen ist.

§ 3

§. Und

§.

Und so der amptmann oder bevelhaber den oder sie also einbringet, im Fürstenthum zu Hessen, soll er solchs unsern statthalter zu Cassel oder zu Margburg, und dabei schreiben, was der misstäter gethan hat, und ob sein that offenbar sei oder nit, ob der thäter der gestendig sei oder nicht, ob die that bewiesen werden mög, oder nit, und ob der thäter sich uderstehe zu endschuldigen oder nicht, und dobei alle Indicia, argkwon und gelegenheit des Handels, wie sich der zugetragen hat, mit bitt, daß der statthalter im anzeigen wöll, was man mit solchem gefangen menschen machen soll, befindet dann der statthalter, daß die that so offenbar ist, daß sie nicht geleugnet mag werden, und keyne entschuldigung hat, oder auch so helle bewiesen mag werden, daß das nicht zu widersprechen ist, soll er verordnen, daß solcher thäter an dem ort wo er begriffen ist, auf anlag der parthei oder durch unsern Fiscal für recht gestellt und mit recht, laut dieser ordnung wider im procediert, auch als bald execution gethan werde.

§.

Befünd aber der statthalter inn der sachen daß der gefangen der that nicht gestünde, und man auf den verdacht und argkwon procediren müste, oder aber not were, oder ander entschuldigung da durch er der peinlichen straff zu entfliehen verhofft, fürwendte, wie die sein möchten, oder daß die sachen eyner hohen erforschung bedörfftig, so soll er von stund an verschaffen, daß solcher der gefangnen gen  
Cassel



Cassel oder Marburg vermerlich bracht werb, und dann doselbst laut dieser ordnung, mit außführung der verdacht peinlicher frage und processen, und sonst wie sich gebürt gegen im fürfarn lassen.

Von den die außflüchtig werden, und sich entschuldigen wollen.

Und nachdem sich vielmal zutregt, das etlich inn unsern fürstenthumb nach geschehener eynner übelthat, außflüchtig werden, und darnach umb geleyd für gewalt und nicht für recht schreiben. Auch etlich rechts begern, und bitten inn gericht zu irer entschuldigung zu ernennen, So soll man in von stund an eynen rechttag benennen, das gericht verordnen und darzu geleyd für gewalt und feyn recht geben. Dagegen soll auch der flüchtig oder argwönig gnugsam bürgschafft thun, daß er inn recht stehen, und rechtens warten wöll. Ist dann eyn anleger der klagen will, vorhanden, soll man denselben die zeit des gerichtts ernennen, und in auch, laut dieser ordnung, bürgschafft thun lassen, wo nit so soll und mag unser Fiscal von amptewegen wider in on bürgschafft procediren und handeln wie obgemelt.

§.

Und alßbann so mögen die argwönigkeiten so auff dem beschuldigten oder argwönigen erfunden werden, oder fürhanden, und zum theyl obgemelt sein wider den erdachten inn schriften oder sonst fürbracht werden, nemlich die und vergleichen, daß es flüchtig worden, mit eynem bloßen meßer erfunden

des entleibten feind gewesen 2c. Und was bergleichen argkwon mehr sein mögen nach gestalt eyner jeden übelthat und daß er sich damit verdacht gemacht hab und fürter angestalt werden; Diweil er sich also verdacht gemacht hab, ob er, nit billig inn verwarung genommen und peinlich gefragt werden soll und wo es von nöten, soll der klegler oder unser fiscal die fürbrachten argwönigkeit zu beweisen zu gelassen werden.

§.

Dargegen soll dem argkwonigen auch zugelassen werden, auff demselben termin seine ursachen der unschult schriftlich oder müntlich einzubringen und imm fall der notturfft auch zu beweisen.

§.

Wo dann der argkwon und anzeigung laut dieser ordnung, bewiesen, und des verdachten menschen entschuldigung nicht genugsam beschloßen oder bewiesen würde, alsdann soll der verdacht zu Leiblicher verwerung und peinlicher frag, unangesehen des habende geltendts für Gewalt verurtheilt, und davon fürter gegen jm, wie sich in Recht gebürt gehandelt werden, Und wo dann derselb verdacht zu gefengniß kommp, sollen die bürgen jrer bürgschafft ledig sein.

§.

Würden aber die anzeigung aber argkwonigkeit gnugsam nit bewiesen, oder des verdachten entschuldigung für gnugsam angesehen, alsdann soll er wie recht ist, ledig erkannt werden.

§. Und

§.

Und solche Handlung alle soll auff einen termin also ergehn und geschehen, es wer dann daß eyner theyl not sein würde, die soll man zu lassen und darzu nottürftige zeit und termin geben, und von stund an terminum publicandum dicta testium ansetzen, beden theilen, ob sie wöllen, vergönnen und darnach dem, der wider die zeugen oder beweisung reden will, neun tag zu seiner repliken und salvation schriftt zustellen, und zu übergeben zu lassen. Und aber über neun tag eyn termin, zu entlichem mündlichen beschluß und urtheyl bestimmen, man darf aber den gefangen nicht mehr für gericht führen, dann erstmals so wider in geflagt wirdet, und so er urtheyls warten, sonder soll die andern termin alle halten, diweil er inn gefengnuß siß, alwege so zu verstehn, so ver der neund tag, ein gerichtbar ist, wo nit der nechst volgend gerichtbar tag darnach.

§.

Und solche oder dergleichen proceß soll man auch halten inn sellen so eyner gefangen wirdet, und der that nicht gesteht, do man auf Indicia oder argwön, handeln soll und muß, oder er der gesteht, und die gnugsam zu entschuldigten verhaßt, doch daß man im vor imm gefengnuß ansage, was Indicia und verdacht man wider in hab und hör ob er die zu entschudigen weiß und entschuldigen wöll.

§.

Welchs thatt aber durch zeugen, beweisung, oder engener bekantnuß offenbar erfunden, und der be-

Sg 5

schuldig

schuldigt dieselben nicht genugsam entschuldigen kann, umb dieselb sach soll auf eynen termin gesehen, was recht ist, es wer dann daß richter und schöffen den handel bei jren eyden zweiffelhafft erfunden und den nicht verstünden und den in bedenzen nennen würden, rath darein zu haben, Das soll in, auch, wie obgemelt, zugelassen sein.

Ende dieser peinlichen gerichttsordnung.

\* \* \* \* \*

## II.

### Gelehrte Nachrichten.

Schon am 22. des Weinmonats 1768, ist der gelehrte D. Wilhelm Otto Reitz, Rector der Schule zu Middelburg, der sich durch seine Ausgabe des Theophilus einen unsterblichen Namen unter den Rechtsgelehrten erworben hat, mit Tode abgegangen.

Der Commerciendrath und Buchhändler Fischer in Jena will *Huberi Ius Civitatis* mit den gedruckten sowohl, als bisher ungedruckten Commentarien, aller Ausleger herausgeben, und nimmet darauf 3 Thlr. Vorschuß an.

Erfurt hat kürzlich zwey neue Professores Iuris erhalten, Herrn D. Christ. Heinr. Schmidt, der vor einigen Wochen die Doctorwürde in Leipzig angenommen, und Herrn Licentiat Joh. Just. Schneider genannt Weismantel einen gebornen Erfurter. Jener heißt Professor Iuris elegantioris Ordinarius, dieser aber führt den Titel eines außerordentlichen Professors der Rechte.

Der

Der jüngere Herr Professor Schorch in Erfurt giebt iso eine Sammlung der auserlesensten Responsorum der dasigen Juristen-Fakultät in Weberschen Verlage heraus, wovon ich bereits die meisten Bogen des ersten Theils in Händen habe. Nächstens werde ich eine weitläufige Anzeige von diesem nützlichen Werke geben.

\* \* \* \* \*

C.

## Geschichte der Leipziger Akademie.

Am 3. Februar vertheidigte Herr Christ. Carl Ranke, seine Inaugural-Dissertation: *De Nuptiis Comitum et Baronum ob coniugis conditionem inaequalem iniustis*, und erhielt etznige Tage hernach die Juristische Doktorwürde nebst dem Anvochtschaftsrechte auf die Fakultät.

Am 4. erwarb sich Herr M. Christ. Gottl. Linert, von Dresden, die Rechte eines Magistri legendis, indem er nebst seinem Respondenten, Herrn Joh. Gottfried Schröbern, ebenfalls einem Dresdner, *de lege Cassilia et Didia* auf den philosophischen Chatheder disputirte.

Den 9. war die gewöhnliche Magisterpromotion mit 12 Candidaten, wozu der Herr Hofrath Bel, als Dechant der philosophischen Fakultät, in einer Schrift *de futurorum et praesentium historia*, eingeladen hatte.

Den 10. vertheidigte Herr Christ. Heinr. Schmidt, seine Probefchrift *de lege Aetoria Tanpeia*,

peia, um die höchste Würde in der Rechtsgelehrtheit und die Hoffnung zu einer künftigen Beyseßerstelle in der hiesigen Juristenfakultät zu erlangen.

Den 15. März brachte Herr M. Bolth. Gottl. Herzig, Catechet an der Peterskirche eine Abhandlung: *De collectione Canonum et Decretorum Dionysiana dominationis pontificiae faultrice*, auf das philosophische Catheder. Sein Gehülfe war Herr Conr. Gottl. Anton, aus Lauban.

Den 21. wurde unter Herrn Oberhofgerichtsassessors und Prof. D. Zollers Vorsey, von Herrn Joh. Gottfr. Funckern, aus Leipzig, eine Streitschrift unter dem Titel: *Dissertatio iuridica quaedam capita feudis, quod Germaniae vocatur ein Lehnstamm, continens*, gehalten.

\*\*\*\*\*

## Anhang.

### I.

**E**in mir gänzlich unbekannter Gelehrter hat mir, ohne sich zu nennen, vor einigen Wochen einen Brief zugesickt, darinnen zwey Erinnerungen wider das erste Stück meiner Critik gemacht werden, die eine betrifft Domat Loix civiles dans leur Ordre naturel, die andere, die Russische Instruction zu einem neuen Gesetzbuche. Jenes soll seiner Meynung nach ein sehr vortrefliches Werk seyn, und diese hingegen nichts taugen. Es ist mir sehr angenehm, wenn man mir Gelegenheit giebt, meine gefällten Urtheile genauer zu prüfen, und ich bin dem Herrn Verfasser aus dem Grunde

Grunde sehr verbunden, zumal da die Schreibart einen Mann verräth, der Wissenschaften und ein redliches Herz mit einer anständigen Bescheidenheit verbindet. Ich wünschte, daß das Schreiben uns die Hälfte kürzer gerathen wäre, so würde ich es hier mit Vergnügen einrücken. In einigen Nebepuncten gebe ich ihm Recht, in der Hauptsache aber scheinen mir seine Gründe nicht überzeugend genug, um mein Urtheil zu ändern. Ueberhaupt scheint man mich nicht recht verstanden zu haben. Man hält mich wider allen Augenschein für einen Feind der Methodististen, da ich doch nur den Mißbrauch tabelle.

\* \* \* \* \*

## II.

## Anderweitige Ankündigung

der bevorstehenden

### Ausgabe eines Supplements zum Codice Augusteo.

**M**an hat zwar dem Publikum Hoffnung gemacht, ihm zur Ostermesse dieses Jahres das so gewünschte Supplement zum Codice Augusteo überliefern zu können. Weil aber die höchsten Orts dabei vorgesezte Absicht dahin gerichtet ist, daß diese Sammlung Chursächs. Gesetze die vollständigste und für die Gerichtshöfe oder Sachverwalter die brauchbarste werden möge, so ist man nur mit der Zusammentragung dieser Verordnungen bis hieher beschäftigt gewesen, ohne

ohne zu dem Drucke des Werks selbst einen Anfang machen zu können.

Die resp. Herren Pränummeranten werden daher diesen Verzug um so weniger mißbilligen, da hierdurch ihr eigentlicher Nutzen befördert, und die Herausgabe dieses Werks, wenn es einmal in Ordnung gebracht ist, nachdem alle Materialien dazu in Bereitschaft sind, in wenigen Monaten zu Stande kommen wird.

Es will daher Endes Unterschriebener als Verleger dieses Werks den Pränummirationstermin annoch bis zur Ostermesse a. c. verlängern und können sich diejenigen Liebhaber, welche annoch in die Pränummiration eintreten wollen, bey ihm melden, auch diesermwegen gedruckte Avertissement gratis abfordern lassen.

Leipzig,  
den 18. März,  
1769.

Johann Samuel Heinsius,  
Buchhändler.





\* \* \* \* \*

# Innhalt

## Des fünften Stück.

**A. Nachrichten von neuen Schriften:**

- |   |              |
|---|--------------|
| I. Beschluß der Anzeige auserlesener Rechtsfälle von Herrn Hofrath Pütter         | S. 387       |
| II. Thesaurus Dissert. jurid. Belgicarum Vol. I. Tom. II.                         | 391          |
| III. <i>Adalberti</i> Systema Iuris Gentium                                       | 396          |
| IV. Collection de Decisions nouvelles par <i>J. B. Denisart</i>                   | 410          |
| V. Johann Jacob Mosers Lebensgeschichte   | 412          |
| VI. Weglarische Nebenstunden des Freyherrn von Cramer                             | 420          |
| VII. Vierorde Sammlung auserlesener Reden   | 424          |
| VIII. Freyherrn' von Wolff Grundsätze des Natur- und Völkerrechts                 | 426          |
| IX. <i>I. Francisci Cellier</i> Lineae Iuris socialis primarii                    | <i>ibid.</i> |
| X. <i>Coenraad Alex. Iordens</i> de praestatione culparum                         | 427          |
| XI. <i>Alb. Phil. Frickii</i> de iureiurando per genium principis                 | 427          |
| XII. <i>Eiusdem</i> Disquis. de muneribus ob diem natalem seruatoris dari solitis | 428          |
| XIII. <i>Christ.</i>  |              |

# Inhalt.

XIII. <i>Christ. Gottl. Einert</i> Diff. de L. Caecilia et Didia	S. 430
XIV. <i>Christ. Henr. Schmidius</i> de L. Arteria Tarpeia	431
XV. <i>Weismantel</i> Diff. de cura feminarum etc.	432
XVI. <i>Job. Dav. Michaelis</i> Abhandlung von Ehes gesetzen Moses. Zweite und vermehrte Auflage	433
<b>B. Vermischte Beyträge:</b>	
I. Fortsetzung der Hessischen Halsgerichtsordnung	438
II. Gelehrte Nachrichten	474
<b>C. Geschichte der Leipziger Akademie</b>	
I. Anhang	476
II. Ankündigung des Supplements zum Codice Augusteo	477



D. August Friedrich Schotts,  
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig,

unpartheyische

**S** r i f t l i c h

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrtheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Sechstes Stück.

---

Leipzig,  
im Verlag der Heinsiusfischen Buchhandlung

*[The text in this section is extremely faint and illegible due to the quality of the scan.]*



A.  
Nachrichten  
von  
neuen Schriften.

---

I.

*Domitii Ulpiani* Fragmenta libri singularis Regularum, et *incerti Auctoris* Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum, quibus notas adjecit *Ioannes Cannegieter*, Advocatus in Curia Gelrica. Accedunt *Eiusdem* Disquisitio de notis et siglis Veterum, et Observationum Miscellanearum Liber singularis. Trajecti ad Rhenum, apud Guil. Henr. Kroon. 1768. 539 Seiten in Quart.



**C** Johann Cannegieter, von dessen critischen Werke hier die Rede ist, womit er zum erstenmale vor den Augen des Publikums sich zeigt, muß nicht etwan mit seinem Bruder, dem berühmten Professor Hermann Cannegieter zu Francker,

von dem man 1765. einen Commentarium ad fragmenta veteris iurisprudentiae in Collatione Legum Mosaicarum et Romanarum erhielt, verwechselt werden. Man kann sich leicht irren, da beyde einerley Gegenstand, nämlich die Collationem Leg. Mos. et Rom. bearbeitet haben. Das Buch ist, wie schon der Titel zu erkennen giebt, von vierfachem Inhalte:

I. *Ulpiani Fragmenta*, mit Cannegieters Notizen. Der Text ist nach dem Schulting abgedruckt, jedoch sind die Abweichungen der zweyten Charondinischen Ausgabe so, wie sie Herr Neermann (Thes. Iur. T. VII.) liefert, zugleich beygefügt worden.

II. *Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum*, ebenfalls mit neuen Anmerkungen, und nach dem Schultingischen Texte. Der wunderliche Einfall, die offenbaren Druckfehler, Abkürzungen und andere solche nichts bedeutende Abweichungen einer zu Heidelberg 1656. gedruckten, fehlerhaften Auflage, davon das Urbild eigentlich die Pitthoeische Ausgabe ist, für besondere Lesarten auszugeben, macht eben kein vorthellhaftes Vorurtheil vor die critischen Einsichten des Herausgebers. Muß man nicht über die critischen Kleinmeisteren herzlich lachen, wenn er sorgfältig bemerkt, daß in diesem Heidelbergischen Nachdrucke z. E. II. *Conf.* an statt *Bis Conf.* S. 184. *Quod si dnm.* für *Quod si dominum* S. 185. *Kl.* für *Kal.* S. 185. *Marri* an statt *Marl* S. 186. *Cedimur* für *Cae-*

*dimur*

*dimur* S. 192. (mehr mag ich nicht abschreiben,) stehe, und wenn er im ganzen Ernste diese Beobachtungen für wichtig genug ansiehet, daß die Critik dadurch gewinnen könnte?

In Rücksicht auf den Text hat also Cannes gieter keinen Vorzug. Ueberhaupt ist der Text bloß um der Noten willen abgedruckt und dadurch die Stärke des Buchs ohne Noth vermehret worden. Aber die Anmerkungen — die sind wohl vortreflich? — sie kommen ja aus Holland. Wir wollen sehen: Die über den Ulpian sind meistens antiquarisch und juristisch, die andern hingegen beschäftigen sich mehr mit vermeynten Berichtigungen des Textes der Coll. LL. Mos. et Rom. Unter jenen sind viel alltägliche, unnütze, und am unrechten Orte angebrachte, diese aber verrathen immer eine unreife Critik. — Ungeduldig möchte man werden, wenn der Verf. seine Leser S. 5. erst lehren will, was *legem rogare et promulgare* heißt. Leuten, die das noch nicht wissen, möchte wohl das Buch nicht in die Hände kommen. — Mit Verdruß finde ich die unzählige mal aufgeworfene Frage: *An apud Legatum Proconsulis servus manumitti potuerit?* S. 3. wiederholt, ohne eine Veranlassung dazu im Texte anzutreffen. — Was trägt wohl die S. 14. u. f. hergeschriebene weitläufige Anmerkung über die l. 29. pr. D. Commun. divid. zum Verstande des Tir. l. 6. 15. des Ulpianen? — S. 18. u. f. muß man sich so gar gefallen lassen, eine Beschreibung von den ver-

schiedenen Arten der letzten Willen bey den alten Römern zu lesen. — Wie mag er doch S. 36. auf die Frage gefallen seyn: Ob das beneficium competentiae bey Wiedererstattung des Ehegeldes auch dem Schwiegervater zu statten komme? — Die Ausschweifung in der langen Note von S. 39 bis 45. ist unerträglich und ohne alle Verbindung mit dem Autor. Es wird auf einem ganzen Bogen von dem Gebrauche alter und ungewöhnlicher Wörter, Endungen und Redensarten bey den Römischen Rechtsgelehrten gehandelt, ohne an die Stelle selbst zu denken, unter welcher die Note steht. Herr Cannegieter mag starke Collectaneenbücher haben, nur sollte er eine bessere Wahl treffen, ordentlicher sammeln, und dann erst eine bequeme Gelegenheit erwarten, seine Säckelchen da an Mann zu bringen, wo sie sich hinschicken.

Jedoch ich muß auch das Gute nicht vergessen. Der Verfasser sagt wirklich manches, das Aufmerksamkeit verdienet, den Schriftsteller erläutert, und, gesetzt auch, es hielte nicht immer die Probe, gleichwohl zu weitem Nachforschen und einer genauern Untersuchung Anlaß geben kann. Dahin rechne ich, z. E. was S. 10. u. f. von der manumissione inter amicos gesagt wird. S. 22. 23. finde ich einige Schwierigkeiten, welche die statu liberos angehen, glücklich gehoben. S. 25. wird die Stelle bey Ulpian Tit. II. §. II. vermittelst Unterscheidung der Zeiten gut erklärt, und wider Peter Faber

ver-



vertheidiget. Was S. 77. von der Verschiedenheit des Nexus, der mancipationis und der cessionis in iure vorkömmt, gefällt mir auch. Aber das verdrüßt mich, daß ich um einiger wenigen brauchbaren Anmerkungen willen einen ganzen Commentar habe durchlesen müssen. —

Wie unbedachtsam und kühn die critischen Einfälle des Verfassers sind, kann man schon daraus abnehmen, daß er sich in das so unsichere Mittel, durch erdichtete Abkürzungen (notas et siglas) die Lesart zu berichtigen, ungemein verliebt hat, wovon hernach ein mehreres. Die Collatio Legg. Mos. et Rom. so wie man sie bisher hat liefern können, giebt freylich viel Gelegenheit, sich in dem Felde der Critik zu üben, sie verführt aber nur gar zu leicht den neuangehenden Critikus zur Verwegenheit. Ich kann mich nicht genug wundern, warum sich wohl die Rechtsgelehrten über den Text dieses Werks so sehr die Köpfe zerbrechen, ohne an die Unmöglichkeit zu gedenken, zu einer Gewißheit zu gelangen, so lange man keine bessern Handschriften entdeckt. Geschiehet dieses nicht, so müßte man fast allwissend seyn, um die Lücken auszufüllen, und die offenbar verfälschten und gemißhandelten Stellen zu berichtigen, um aus Dingen, die oft ohne alle Verbindung da stehen, und gleichwohl zusammen gehören sollen, einen Menschenverstand heraus zu bringen. Es sey ferne, daß ich diesem Ueberreste des Alterthums seinen Nutzen in Erklärung der Römi-

Römischen Gesetzbücher absprechen sollte — aber die Mittelstraße — Was helfen mir Muthmaßungen und critische Träume der Ausleger? Warum soll ich mich täuschen lassen, und die Gedanken des dictatorischen Critikers, der mir beständig zuruft: sic lege, sic corrige, sic legi iubeo, für den wahren Sinn, und die eigentlichen Ausdrücke des Autors annehmen, die man vielleicht nie errathen wird? So glaubt man Ruhm einzuerndten, und den Namen eines zierlichen Rechtsgelehrten zu verdienen! Wie wird nicht die Nachwelt über solche Einfälle lachen, zumal wenn sich etwa nach hundert und mehr Jahren ein richtiger Manuscript finden sollte?

III.) Disquisitio de notis et siglis, earumque usu frequentissimo in fragmentis antiquis, praecipue Istorum. Von den Abkürzungen der Alten treffe ich hier nichts an, als die allerbekanntesten Dinge. Aber dafür 70 Beispiele, größtentheils aus den Gesetzbüchern, wo der Verf. übel verstandene Abkürzungen entdeckt haben, und durch dieses Hülfsmittel die Lesart berichtigen will. Meistens sehr schlecht gerathene und übereilte Veränderungen! Ich sehe nicht ein, warum in L. 2. §. 1. D. de Condict. ob turp. vel iniust. causs. die Worte: *Si tibi dedero, ut rem mihi reddas depositam apud te, vel ut instrumentum mihi redderes*, einen Zusatz erheischen sollen, ich sollte meinen, sie wären an sich schon sehr verständlich. Gleichwohl will *Cannegieter: vel ut instrumentum M.* (und das

das soll *meum* heißen) *mibi redderes*, S. 304. lesen. — Gar possierlich ist S. 305. der Einfall in L. 28. D. de mort. caus. donat. die Zeile: *Tabulae vel chirographum tot. ubicunque sunt, in Tabulas vel Chirographa M.* (das ist *mei*) *tibi V.* (*volo*) zu verwandeln, ob ich gleich zugebe, daß sie verfälscht ist. — Eine sehr starke Einbildungskraft wird erfordert, um mit dem Verf. S. 309. zu glauben, daß im Urtexte des Papinians, woraus die L. 31. §. 9. D. de neg. gest. genommen ist, an statt: *de iure fideicommissi*, die abgekürzten Buchstaben: P. EU. Q. F. C. (so viel als: *per eum qui faciendum curavit*) gestanden haben. — Mit solchen Waffen lassen sich freylich alle Schwürigkeiten leicht überwinden. Ein mittelmäßig Genie, und einige Bekanntschaft mit dem Magnus, Valerius Probus, und Paulus Diacomus, — so ist der Held fertig. Aber wie steht es um den wahren Verstand der Gesetze? Was bekümmert sich der Critikus darum? dieser ist zufrieden, wenn er nur Gelegenheit findet, seinen Witz und seine Belesenheit (bisweilen auch seine Fertigkeit im Nachschlagen der Register und Wörterbücher) zu zeigen. Ein Glück für die Gerechtigkeit, daß in Gerichtsbrauche die *notae* und *siglae* der Alten nichts gelten. Wie reichlich würden Richter und Sachwalter die Zahl derselben vermehren, um die Gesetze noch öfterer, als jezo geschieht, verdrehen zu können? Ich verwerfe den Gebrauch dieses Hülfsmittels nicht gänzlich, aber

ich halte es für das gefährlichste, dazu man nicht ohne den äußersten Nothfall seine Zuflucht nehmen darf. Und alsdenn wünsche ich dem Schriftsteller eine durch reifes Nachdenken sehr gemäßigte Einbildungskraft, um das Abentheuerliche zu vermeiden, und die Wahrscheinlichkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Endlich

IV.) Observationum miscellaneorum, quibus plurima iuris Romani capita, multa quoque aliorum auctorum veterum loca exponuntur, emendantur, illustrantur, liber singularis. Dieses Stück gefällt mir noch am besten. Der Verf. hat hier weniger Kühnheit und mehr Ueberlegung gezeigt. Er beschäftigt sich nicht blos mit Worten, sondern zugleich mit Sachen. Bisweilen hat er freylich noch manchen übereilten Schritt gethan. Die Arbeit ist in XVIII. Kap. eingetheilt.

Im I. Kap. wird die L. 16. D. de condit. et demonstrat. erklärt, und nicht nur richtig bestimmt, in wie weit man von den Worten eines Testirers abweichen könne, oder nicht, sondern auch hauptsächlich gezeigt, was daselbst unter dem *iure scripto* zu verstehen sey, nämlich *ius a testatore in testamento scriptum*. Alle Schwürigkeiten, wegen welche mit Peter Fabern das Wort *iuris* gar wegstreichen wollen, lassen sich durch diese glücklich gerathene Erklärung heben. Nur hätte sich der Verfasser kürzer fassen, und die bekannte Wahrheit, daß ein Testament gleichsam als ein Gesetz

Gesetz betrachtet werden müsse, nicht so weitläufig wiederholen sollen.

Das II. Kap. betrifft einige die Begräbnisrechte der Alten angehende Stellen.

Das III. Kap. untersucht die Ursachen, warum in L. 12. §. 1. D. de usu et habitat. einem usufructio fundi rustici der usus foliorum abgesprochen wird. Der Verf. ist aber doch geneigter, solcis (ein beim Columella de re rustic. XII. 50. vorkommendes Instrument zum Delpressen) für foliis zu setzen. Allein diese Crisis wird um desto verwerflicher, da in den Basilicis Φιλλοις steht.

Das IV. Kap. beschäftigt sich mit der L. 30. D. p. Soc. und der L. 23. §. 1. D. eo. In jener Stelle ließt der Verf. *Servius in Notatis Mucii ait haec: posse etc.* und will Herr Püttmanns Erklärung, die mir doch eben nicht unwahrscheinlich vorkommt, nicht passiren lassen. In dieser aber versteht er die Worte: *si damnum petis*, ganz richtig von der Entschädigungsklage.

Im V. Kap. bemühet er sich den Paulus in Rec. Sent. III. 6. 67. mit der L. 3. §. 2. D. de supell. leg. zu vereinigen, wie auch die gewöhnliche Lesart der L. 14. pr. D. ad SCt. Trebell. L. 16. D. de damn. inf. und L. 21. D. de pact. zu vertheidigen.

Was im VI. Kap. von dem Unterschiede zwischen dem Imperio mero und mixto gesagt wird, ist

ist weder neu, noch in allen Stücken richtig, z. E. daß die obern Magistratspersonen, als Consules, Dictatores, Praetores, Interreges, in der Stadt Rom, ein imperium merum, die niedern aber, als Aediles Curules, Aediles Plebei, Tribuni Plebis und Quaestores, ein mixtum sollten gehabt haben. Woher diese neue Wahrheit?

In den fünf folgenden Kapiteln (VII - XI.) werden zusammen 36 Stellen aus den Pandekten und dem Coder theils erläutert, theils critisirt, theils wider unnöthige Verbesserungen gerettet, und zwar, was das letzte betrifft, meistens glücklich.

Im XII. Kapitel finde ich bey Gelegenheit der L. 49. D. de legat. III. von dem Puz der Sklaven und Sklavinnen viel zusammen getragen.

Das XIII. Kapitel enthält wiederum 18. Critiken über Gesetze aus den Pandekten, und das XIV. geht über viele Stellen aus classischen Schriftstellern, als aus dem Tibull, Nonius, Horaz, Terenz, Celsus, Martialis, Valerius Maximus, Gellius, Sueton, Plinius dem Aelteren und andern mehr.

Von XV. bis zum letzten Kapitel hat der Verf. das fünfte Buch von Isidors Originibus zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht, und daraus eine ziemliche Nachlese zur Erläuterung des Römischen Rechts geliefert.

Wenn

Wenn Herr Cannegieter weniger aufs emendiren zu halten, und unter seinen Beobachtungen eine bessere Wahl zu treffen anfangen wird, so kann man schöne Sachen von ihm erwarten. An Fleiße und Belesenheit fehlt es ihm schon sehr nicht.



II.

Johann Heinrich Kirchhofs, Jcti, Sr. Rdn. Majest. zu Dännemark, Norwegen 2c. bestalren Justizraths, Schutzreden in peinlichen Fällen. Dritter Theil. Büßov und Wismar, bey Berger und Bödner, 1768. 580 Seiten in Oktav.

Der Werth dieser Sammlung ist bey verständigen Lesern bereits entschieden. Der Herr Verf. holt nicht zu weit aus, sondern bleibt bey der Sache selbst stehen, und leitet bloß aus derselben Natur und Beschaffenheit die Gründe her, welche seinen Inquisiten zur Vertheidigung dienen können. Die ekelhaften Umschweife, die abgeschmackten Schulsentenzen, die ängstlich gesuchten Verbindungen, die unnöthigen Allegationen und Beweise bey Sätzen, deren Richtigkeit kein vernünftiger Mensch in Zweifel zieht, welche gemeiniglich in Schriften von dieser Art ange troffen werden, sind hier größtentheils vermieden worden, und wenn auch hin und wieder noch einige

einige solche Stellen vorkommen, so übersiehet man sie doch leicht. Ueberhaupt muß man gestehen, daß sich diese Schuzreden, von der Seite des Styls sowohl, als auch der Ordnung und Deutlichkeit betrachtet, vor ihren gewöhnlichen deutschen Schwestern sehr auszeichnen. Der Herr Justizrath weis überdieß die kleinsten Umstände sich zu Nuzze zu machen, ohne gleichwohl in Sophistereyen zu verfallen. Angehende Sachwalter sollten sich dergleichen Schriften billig zum Muster vorstellen. Der Plan ist dem Endzwecke vollkommen angemessen. Bey jedem Hauptstücke erst eine kurze Einleitung von der Natur und gesetzmäßigen Strafe des Verbrechens, hernach die Geschichtserzählung nebst der peinlichen Anklage, dann die Schuzrede selbst, zuletzt das Urtheil. Dieser Theil ist ganz den Diebstählen gewidmet. Zu jeder Gattung derselben werden Defensionen geliefert, und zwar um der Ordnung willen in acht Hauptstücken. Das erste handelt vom kleinen Diebstahl, das zwoente vom ersten Diebstahl fünf Gulden werth und darüber, das dritte von zwen, drey, oder mehrmal wiederholten Diebstählen, das vierte vom Diebstahl auf frischer That, das fünfte von jungen Dieben, das sechste von Hausdieben, das siebende vom Diebstahl an anvertraueten Gütern, das letzte vom Verdachte eines begangenen Diebstahls. Die Vorrede enthält Klagen über die Mängel der peinlichen Rechtsgelahrheit.



## III.

## Kritisches Wörterbuch über juristische Sachen.

Erstes und zweytes Alphabet. Franckfurt und Weßlar bey Röschendorfer, 1768. und 69. das erste 88, und das zweyte 131 Seiten in Oktav.

**S**critiken in Gestalt eines Wörterbuchs — der Einfall ist nicht übel. Da uns die Franzosen einmal den Geschmack alles in Wörterbücher einzukleiden, beygebracht haben, so kann man es freylich den Schriftstellern nicht verdenken, wenn sie sich nach der Mode richten. Einzelne Anmerkungen, wie die gegenwärtigen, verlieren ohnedieß nichts, in was für einer Ordnung sie auch vorgetragen werden. — Also ein kritisches Wörterbuch über juristische Sachen! Zuerst den Plan und Inhalt — alsdenn ein allgemeines Urtheil sowohl, als auch einzelne Stellen. — Viererley Gegenstände beschäftigen die Verfasser: 1) Abhandlungen über juristische Materien, besonders aus dem Staatsrechte. Dergleichen werden im ersten Theile, S. 21. u. f. von der Abwechslung der zur Reichscammergerichts - Visitation verordneten Reichsdeputationsclasse, und S. 59. u. f. von Bezahlung der Laudemien von Mitbelehnten bey Kayserlichen Belehnungen, geliefert. Im zweyten hat man S. 1. u. f. die Frage: ob die deutschen Reichsstände den Adel ertheilen können? verneinend ausgeführet, S. 36. u. f. die Sittlichkeit der Eide untersucht, vornehmlich

Nach aber S. 53. u. f. das Problem aufgeworfen? Ist wohl der Kaiser, vermöge der Wahlcapitulation (Art. 1. §. 1. und 10.) verbunden, bey den gegenwärtigen Streitigkeiten des päpstlichen Hofes seinen Kirchenschutz auszuüben?

2) Kurze Gedanken und Einfälle in Menge.

3) Beurtheilungen von neuen juristischen Schriften. Am weitläufigsten werden hier recensirt: *Knörr* antiqua fides circa potestatem ecclesiae legislativam, noviter oblata; *Andreae* Comment. de iusta delictorum et poenarum quantitate; *Bergius* Polizey- und Cameralmagazin; Anmerkungen über *Pütters* patriotische Gedanken und *Pütters* weitere Ausführung der Frage: Ob die erste Classe der zur Cammergerichts-Visitation zc. *Estors* Teutsche Rechtsgelahrtheit, dritter Theil. *Pütters*, auserlesene Rechtsfälle, dritter Theil; *Piel* Diss. de translatione bonorum absentis vel probata morte vel praesumata demum efficaci; Russische Instruction zu einem neuen Gesetzbuche; *Schotts* Critik über die neuesten juristischen Schriften.

4) Allerhand litterarische Beyträge, als Lebensbeschreibungen von Rechtsgelehrten, Nachrichten von raren Büchern, u. d. Im ersten Alphabet steht des 1753 verstorbenen Herbornischen Professors, *Ernst Alexanders Otto Cornelius Dagenstechers* Leben, richtiger und vollständiger, als bey Herr Weidlichen. Im andern wird das seltene Buch: *Antimachiauelher*, das ist, Regentenkunst und Fürstenspiegel — geschrieben

geschrieben wider Machiavellum &c. Straßburg, 1624 bekannt gemacht. Die Verfasser (denn daß es mehrere sind, beweiset, außer dem eigenen Geständnisse, die merkliche Verschiedenheit der Schreibart sowohl, als der Güte der Arbeiten gar deutlich,) die Verfasser also wollen ganz unbekannt bleiben. (Nach gewissen kleinen Umständen zu urtheilen, leben sie ohne Zweifel in Heßischen und den umliegenden Gegenden: weiter aber kenne ich sie nicht.) Sie wollen sich nur in dem Falle entdecken, wenn man sie einer Partheylichkeit wird überführt haben. Alsdenn wollen sie es selbst öffentlich sagen, (so heißt es wenigstens in der Vorrede,) daß sie als Schelmen denken, und ihre Namen sollen aus dem Buche der guten Welt ausgestrichen werden. Sie nehmen auch Beyträge von andern Gelehrten an, sowohl Aufsätze, als Recensionen, jedoch mit der Bedingung, daß es ihnen frey stehe, über jene zu urtheilen, und diese so lange zurück zu halten, bis sie die Schrift selbst gesehen haben. Kurze Lebensbeschreibungen noch lebender Rechtsgelehrten werden der Gesellschaft besonders angenehm seyn. Von jedes Alphabet, dergleichen alle Vierteljahre eines erscheinen wird, ohne sich eben an eine gewisse Bogenzahl zu binden, kömmt eine kurze Zuschrift an einen berühmten lebenden Juristen, die eine Schilderung seines Charakters enthält. (Mancher wird wohl diese Ehre verbitten.)

So viel von den Absichten und dem Inhalte dieser neuen periodischen Schrift. Nun das Urtheil. — Fast sollte ich damit zurück halten, Schotts Critik 6. St. Ji ein-

einmal weil wir doch, was die Recensionen betrifft, Collegen sind, und sodann, weil man leicht auf die Gedanken gerathen könnte, die von dem Verfasser eingerückte Recension meiner Critik habe auf mein Lob und auf meinen Tadel einen Einfluß. Allein ich habe eben das gute Vertrauen zu der Denkungsart der Herren Verfasser, welches sie gegen mich geäußert haben. — Ich wenigstens sehe nicht ein, warum wir nicht einander freundschaftlich und offenherzig unsere Gedanken sagen, warum wir nicht einander an dasjenige erinnern sollten, was unsere Bemühungen immer nützlicher machen kann? Ueberdies versichere ich die Herren, daß ich ihre Urtheile von mir gerade so aufgenommen habe, wie sie es verlangten, ob ich gleich gestehen muß, daß ich in den meisten Punkten durch Gründe abgehalten werde, ihnen Beifall zu geben. Wir scheinen von der Absicht, warum eigentlich Bücher recensirt werden, und von dem darauf passenden Plane ganz verschiedene Begriffe zu haben. Sie urtheilen nach den andern und ich nach den meinigen; der Leser mag beide mit einander vergleichen, und dann den Ausspruch thun. Also zur Sache. — Ueberhaupt von dem Ganzen zu urtheilen, so ist das Unternehmen der Verfasser allerdings zu loben. Dergleichen Schriften, weil sie mancherley Gegenstände kurz oder weitläufig, je nachdem es dem Verfasser gefällt, abhandeln, ohne sich einen gelehrten Zwang anzuthun, tragen ungemein viel zur Ausbreitung der Literatur, zumal der neuesten, bey. Kommen gleich bisweilen, wie hier unge-

angewöhnliche Meinungen vor, welche die Probe nicht halten, so geben diese doch nicht selten zu weiterm Nachdenken und Untersuchungen Anlaß. Die Verfasser verstehen so ziemlich die Kunst, die Aufmerksamkeit der Leser zu unterhalten, sie betrachten die Gegenstände fast immer mit philosophischen Augen, sie sprechen meistens in einem angenehmen und muntern Tone, mehr satirisch und launisch, als ernsthaft. Doch stößt man auch auf Stücke, bey denen man nothwendig gähnen muß, wie z. E. bey den Recensionen, S. 9. und 89. Die Mannichfaltigkeit der Materien lockt den Leser. Bald eine Abhandlung. — Bald abgekürzte Gedanken. — Bald Urtheile, alles in einer angenehmen Abwechslung. Neues eben nichts, aber manche gute alte Wahrheit in neumodischer Kleidung, die den Leser unvermuthet überrascht. Was von dem Mißbrauche der Tortur (I. Alph. S. 46. u. f.) gesagt wird, war zwar längst bekannt. Jedoch man liest es gerne noch einmal, weil der Verfasser seinen Gründen durch Beispiele die gehörige Stärke zu geben gewußt hat, und man ohnedieß Wahrheiten, welche die Ehre der Menschlichkeit retten, nicht eifrig genug wiederholen kann, besonders zu einer Zeit, da Gesetzgeber und Rechtsgelehrte darauf bedacht sind, die peinlichen Rechte menschlicher zu machen. Die Anmerkungen über den erschrecklichen Mißbrauch der gerichtlichen Eide (II. Alph. S. 36. u. f.) machen den Einsichten, und noch mehr dem Herzen, des Verfassers, Ehre. Die Abscheulichkeit desselben wird nachdrücklich geschildert. Mit Recht dringt

er auf die Abschaffung, oder doch die Verminderung des größten Theiles der heut zu Tage üblichen Eidschwüre, und in Ansehung der Fälle, wo man ja noch Eide zuzulassen für unumgänglich nöthig findet, soll man doch folgende Regeln und Einschränkungen in Acht nehmen: 1) Verbans net alle Religionseide. (Daß es gut wäre, die Religionseide ganz abzuschaffen, ist allerdings wahr. Ein einfaches Bekenntniß würde schon gnung seyn. Aber wenn der Verf. einen Gewissenszwang darinnen anzutreffen glaubt, so hat er wohl die Natur und eigentliche Absicht dieser Satzung von Eiden unstreitig verfehlet. Ich weiß nicht, wo sich der Irrthum so vieler neuer Rechtsgelehrten herschreibt, welche sich unter einem Religionseide ein Versprechen vorstellen, bey diesem oder jenem Glaubensbekenntnisse Zeitlebens zu bleiben? Nicht doch! Es ist nur eine Versicherung, daß man gegenwärtig diesen Glauben habe, daß man, so lange man sich zur Gemeinschaft dieser Kirche halten wird, nichts darwider lehren wolle, (ein zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung schlechterdings nothwendiger Umstand,) daß man, wenn man in seinem Gewissen vom Gegentheile überzeugt werden sollte, diese Veränderung sogleich anzeigen, und sich der weltlichen Vortheile, welcher man nur in der Gemeinschaft mit dieser Kirche fähig seyn konnte, z. E. eines Amtes, gerne und willig wiederum begeben wolle. Ich werde also vors erste nicht meineidig, wenn ich nach der Zeit aus wahrer Ueberzeugung zu einer andern Religion übertrete, (denn der Eid

gieng

glang nur auf meinen gegenwärtigen Glauben,) und zweitens zwingt mich ja niemand bey der einmal beschwornen Religion beständig zu bleiben. Dieses könnte freylich mit der Gewissensfreyheit nicht bestehen, wenn es die Absicht des Religions- eides wäre, die es doch nicht ist. Aber der Verlust der weltlichen Vortheile, der mir bevorstehet, wenn ich mich weigere, diesen Eid abzulegen, wenn ich es wage, die einmal eidlich bekannte Religion wiederum zu verlassen? — Etwas hart ist es freylich und bisweilen gar intolerant, einem Menschen um der Religion willen Vortheile zu versagen und zu entziehen. — Aber Intoleranz und Gewissenszwang bleiben doch immer noch ganz verschiedene Dinge.

2) Die zweite Regel ist: Ueber Kleinigkeiten lasset niemand schwören. Gebt aber

3) Ein Gesetz: derjenige, der in Gerichte die Wahrheit nicht sagt, soll, wenn diese einstmals an den Tag kommt, mit einer bestimmten harten Strafe unabbittlich belegt werden.

4) Man lasse niemals ohne Feyerlichkeiten schwören. (Die Erfahrung lehret, daß diese Vorsicht gemeinlich fruchtlos ist.)

5) Alle Eide müssen in Person abgelegt werden. (Necht gut! In eines andern Seele schwören heißt wohl nichts anders, als mit den Eidschwüren Scherz treiben. Wenigstens macht ein solcher Eid wenig oder gar keinen Eindruck auf

das Herz besjenigen, in dessen Namen er abgelegt wird.)

6) Das Gute, sagt der Verf. welches aus dem Unterhanseide entsprungen seyn möchte, habe ich noch nicht erfahren. Ein Vaster des Landes hat ohne Schwur treue Unterthanen. Den Aufruhr der Ruchlosen gegen den Tyrannen hat noch nie der Eid verhindert.

7) Ein Eid, der über eine vergangene That geleistet wird, oder dessen Erfüllung nicht zukünftig ist, diesen lasse man noch eher, als alle andere zu. Ursache: Die Beobachtung ist leichter. (Nicht allemal! Einem Verwiesenen fällt es gewiß leichter, den Urpheden zu halten, als einem Missethäter, der auf den Tod sitzt, sich vor einem falschen Reinigungs-  
eide zu hüten.)

8) Die Erfindungen und Vorsichten, wodurch man die Meineide bey den Juden insgemein zu vermeiden sucht, werden hier, wie mich dünkt, nicht ohne Grund verlacht.

Es sey mir erlaubt zu diesen Einschränkungen noch eine, und, wo ich nicht irre, sehr wichtige hinzu zu setzen: Man schaffe alle Reinigungseide, wenigstens in peinlichen Sachen ab. Ich frage einen jeden, der das menschliche Herz kennt, was ihm wahrscheinlicher vorkommt: Der Dieb wird sich hängen lassen; oder: Er wird eher durch einen Meineid dem Tode, oder auch wohl nur einer empfindlichen Leibestraße und Be-  
raubung



raubung seiner Ehre zu entgehen suchen? Von Ernst Alexander Otto Cornelius Pagenstechern, dessen Leben A. I. S. 72. u. f. beschrieben ist, wird viel zu vortheilhaft geurtheilt. Der Römische Geist war sein Geschlechtererbtbeil. Nun ja! wenn der Römische Geist in Scurrilitäten besteht, so kann sich die Pagenstecherische Familie desselben in hohen Grade rühmen. Im Römischen Rechte soll er sich eine gewiß nicht gemeine Stärke erworben haben. In aberwitzigen und unerwarteten Einfällen über die Römischen Gesetze, die zwar eine lebhaftere Imagination, aber eine desto größere Armuth an Beurtheilungskraft verrathen, bestand seine Stärke, und nicht in einer gründlichen Kenntniß der Römischen Rechte. Seine Wissenschaft war gar sehr superficiell. Unmöglich kann der Biograph seine Schriften gelesen haben. Zu seiner Zeit, wie sie heraus kamen, mochten sie wohl vielleicht des Tons wegen einiges Aufsehen machen. — Aber nun sind sie mit dem Verfasser begraben. Der einzige Tractat: *Griphorum Magister Paulus injuria vapulans*, verdient etwas Aufmerksamkeit. — Der Himmel bewahre die Jurisprudenz vor allen zukünftigen Pagenstechers!

Die kurzen Einfälle und Anmerkungen, welche einen großen Theil dieses Wörterbuchs ausmachen, sind meistens voll Scharfsinn und Laune, bisweilen ein wenig allzu kühn, fast nach Friedrich Carl Moserischen Gepräge. — Doch giebt es auch ernsthaftes darunter. Unter

dem Artikel: Adel, der nicht regierende (A. I. S. 12.) heißt es: Juristisch betrachtet, verdienet alle Ehrfurcht, theologisch, gar keine, und philosophisch, wenn man es nöthig findet, und wenn er andere Verdienste hat. Ist es Ernst oder Scherz, wenn A. I. S. 19. die Vermehrung der privilegiorum de non appellando aus dem Grunde angepriesen wird, um dadurch die Beschäftigungen des Kammergerichts, und zugleich die zu dessen Unterhaltung nöthigen Kosten zu verringern? — Collegialische Freundschaft, (S. 44. A. I.) ist ein Uebel, welches zum Glück sehr selten angetroffen wird. — Den Grafen rath man an (A. I. S. 50.) sich instünstige Durchlauchtige zu nennen, weil die Chur- und Fürstlichen Titulaturen so hoch gestiegen sind. — Die Rubriken: Juristische Käzer, Deutschland, Juristen, Kaiserlich seyn, Reichsritterschaft, Rechenkunst, Wiedervergeltung, (diese letzte vor allen andern) gefallen mir, als einzelne Gedanken betrachtet, am meisten.

Und die Urtheile von Schriftstellern? — die sind ziemlich unpartheyisch, eine gewisse Prädilection vor die Heßlichen Rechtsgelehrten, und vor alles, was Moser heißt, ausgenommen. Wie kann man doch mit guten Gewissen die Kochische Mißgeburt: De successione ab intestato civili &c. so herausstreichen, und noch darzu von der Seite des Scharffsinns und der Gründlichkeit anpreisen? Acht Bogen von der rechtmäßigen Erbfolge, wovon nichts übrig bliebe, wenn

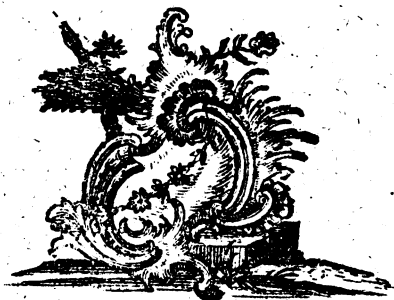
wenn der ehrliche Stryck dasjenige zurück nähme, was ihm zugehört — die sollen ihren Verfasser verewigen! Ich gönne Herr Kochen diese Ewigkeit von ganzen Herzen. Warum verschwieg doch der Recensent die unverzeihliche Unvollständigkeit? Ist es nicht ungereimt, die ganze Erbfolge in die Römische und Sächsische einzuhellen? Wo bleibt denn die Deutsche? Die handgreifliche Kochische Unverschämtheit, seine Methode für neu auszusprechen, verdiente vielmehr eine harte Züchtigung. Nichts zu gedenken von dem Renommistenstolze des Verfassers. Jedoch es ist wirklich zu viel Ehre für Herr Kochen, dieser in aller Betrachtung höchst elenden Schrift eine weitläufige Beurtheilung zu widmen.

Sonst urtheilen die Verfasser ganz freymüthig, aber doch bescheiden, hart nur da, wo es nöthig und Verdienst ist, z. E. von den juristischen Artikeln in der allgemeinen deutschen Bibliothek, die gewiß ein Schulknabe eben so gut machen würde! Doch vielleicht bessert sich Herr Nicolais juristischer Lohnarbeiter. Wenigstens giebt der neueste Theil seiner Bibliothek einige Hoffnung.

Der Ton in den Recensionen ist meistens unterhaltend. Nur zwei wünschte ich weg, die von *Andreae Comment. de iusta delictorum et poenarum quantitate*, und eine andere von *Piel Dissert. inaug. de translatione bonorum absentis, vel probata morte, vel praesumpta demum efficaci*. Sie enthalten, zumal die letzte, erschrecklich

gedehnte und ganz überflüssige Auszüge von den bekanntesten Dingen, und der Recensent hat sogar aus Bequemlichkeit ganze Seiten lateinisch abgeschrieben. Wozu so viele Worte? Die Arbeit dieses Verfassers unterscheidet sich von den übrigen gar merklich.

Ein Zweifel fällt mir noch in Ansehung der Urtheile von neuen Büchern ein. Wird wohl die geringe Anzahl Theile, welche die Gesellschaft jährlich zu liefern verspricht, hinreichen, (außer dem übrigen Inhalte) auch nur über die merkwürdigen neuen Schriften seine Meinung nach Würden zu sagen? Wenn sonst kein Hinderniß im Wege steht, so dürfen die Verfasser gar nicht befürchten, durch Verstärkung ihrer periodischen Schrift etwa dem Publikum beschwerlich zu werden, sie können vielmehr auf dessen Beyfall sichere Rechnung machen.



## IV,

Constitutio Criminalis *Theresiana*, oder der Kö-  
niglich-Kayserl. zu Hungarn und Böhelm etc. etc.  
Königl. Apostol. Majestät Maria Theresia, Erz-  
herzogin zu Oesterreich, peinliche Gerichtsordnung.  
Wien, bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,  
1769. 282 Seiten in-Folio, ohne die Beylagen  
und 17 Kupfertafeln.

**U**nvergeßlich muß in der Rechtsgeschichte un-  
ser Zeitalter werden, das so glücklich ist,  
auf einmal zwey der erhabensten Prinzef-  
sinnen, eine Theresia und Catharina, das Wohl  
ihrer Länder durch weise Gesetzbücher befestigen zu  
sehen. Kein Theil der Rechtsgelahrtheit hat wohl  
eine Reformation nöthiger, als das peinliche  
Recht. Eingerissene und tief, sehr tief eingewur-  
zelte Vorurtheile, die der Menschlichkeit Schande  
machen, unbestimmte und schwankende Sätze, die  
um bestoweniger hier zu dulden sind, da Leib und  
Leben der Bürger, dieses kostbaren Schatzes eines  
Staats, davon abhängt, erheischen allerdings eine  
allgemeine Verbesserung. Freylich läßt sich die-  
ser Wunsch nicht auf einmal, nicht in allen Ländern  
zugleich, auch nicht überall in einerley Grade der  
Vollkommenheit erreichen, je nachdem man mehr  
oder weniger Hindernisse zu überwinden hat. In  
dessen muß man von den Beyspielen einzelner Län-  
der

ber die glücklichsten Folgen hoffen. In den Oesterreichischen Erbländern hatte man bisher vorzüglich Ursache gehabt, über die Verwirrung bey Verwaltung der peinlichen Justiz zu klagen, welche sich meistens von der gar zu großen Verschiedenheit der daselbst eingeführten peinlichen Rechte herschrieb. In einigen dieser Länder richtete man sich nach der Carolinischen, in andern nach der Ferdinandinischen, in etlichen nach der Leopoldinischen, noch in andern nach der Josephinischen Halsgerichtsordnung, manche hatten überdies noch ihre besondern alten Landesgesetze; und endlich nahm man in Ermangelung eigener Gesetze zum Römischen Rechte seine Zuflucht. Diese Ungleichheit, welche nothwendig die größten Unbequemlichkeiten für die obersten Gerichtshöfe sowohl, als überhaupt für alle Oesterreichische Rechtsgelehrte, und mithin für die Handhabung der Gerechtigkeit selbst nach sich ziehen mußte, diese Ungleichheit, sage ich, nebst der Unvollständigkeit, die man in den bisherigen peinlichen Gesetzen, ihrer Menge ohnerachtet, wahrnahm, veranlaßten den ruhmvollen Entschluß der verehrungswürdigsten Landesmutter, durch eine besonders dazu niedergesezte Hofcommission, eine einzige vollständige Halsgerichtsordnung zum allgemeinen Gebrauch ihrer Staaten verfassen zu lassen, die ich hier meinen Lesern bekannt zu machen, für Pflicht halte.

Es sey mir erlaubt, ohne der Ehrfurcht gegen die Monarchin und ihre vortreffliche Råthe zu nahe zu treten, mich der in die gehörigen Schranken der

der Bescheidenheit eingeschlossenen Freyheit eines Recensenten zu bedienen.

Was mir zuerst einfiel, als ich dieses neue Gesetzbuch in die Hände nahm? das, warum Menschlichkeit und Vernunft ihre Stimmen so sehr erheben — die Tortur, dieses Schrecken der Unschuldigen, diese Feindin der Wahrheit. — Sollte nicht, dachte ich, die erhabene Gesetzgeberin, durch die Beispiele einer sanftmüthigen Catharina und eines weisen Friedrichs gerührt, ein so unsicher Mittel, die Wahrheit zu erforschen, das nicht selten ganz seinem Endzwecke widrige Wirkungen hervorbringt, aus ihren Gerichtsplätzen verbannt haben? Mit Begierde schlug ich nach, fand aber nicht das, was ich gehofft hatte. Nur einige gemäßigtere Grundsätze, als man sonst gemeinlich in Ansehung der peinlichen Frage hat, entdeckte ich mit Vergnügen. — Doch bisweilen erfordert es so gar die Klugheit des Gesetzgebers, aus gewissen geheimen Ursachen, in welche freylich die Einsicht eines Privatgelehrten nicht vermögend ist einzudringen, einen uralten Gerichtsbrauch, der durch die Gewohnheit und Länge der Zeit fast zu einem unumstößlichen Grundsatz geworden ist, nicht auf einmal zu verdrängen. Soll ich von dem Ganzen ein Urtheil fällen, so muß ich vorzüglich drey Eigenschaften loben, wodurch sich diese Halsgerichtsordnung vor den meisten andern peinlichen Gesetzbüchern auf eine sehr merckliche und vortheilhafte Art auszeichnet, Ordnung, Deutlichkeit und Vollständigkeit. Die peinliche

liche Rechtsgelahrtheit zerfällt ganz natürlich in zwey Hauptstücke, von dem peinlichen Verfahren, und von den Verbrechen und deren Strafen selbst.

Diese Eintheilung hat man auch hier vor Augen gehabt, und mittelst einer genauen Aufmerksamkeit auf die natürliche Verbindung der Materien, den Vortrag durchaus systematisch eingerichtet. So wird z. E. im 1. Theile gleich Anfangs im 1. Art. von den Verbrechen überhaupt, im 2. von den halsgerichtlichen Fällen insgemein und deren Unterscheid, im 3. auf was Weis, von wem oder wider wen eine Uebelthat begangen werde? im 4. von den Strafen überhaupt, im 5. von lebensstrafen, im 6. von leibesstrafen, im 7. von außerordentlichen und willkührlichen Strafen, im 8. von Geldstrafen, u. s. w. gehandelt. Kann man wohl selbst in einem Lehrbuche eine bessere Ordnung wünschen? Ueberhaupt trifft man hier nicht bloß den Gesetzgeber, sondern auch den Lehrer an. Ich will damit so viel sagen, man hat dem Werke zugleich die Form eines Lehrbuchs gegeben. Eine jede Materie wird in ihren völligen Zusammenhange nach förmlichen Definitionen und kunstmäßigen Eintheilungen vorgetragen. Durch die ausführliche Abhandlung der rechtlichen Anzeigen und genaue Bestimmung der ein jedes Verbrechen beschwerenden und mildernden Umstände wird gewiß vielen Verwirrungen und Mißverständnissen vorgebeugt werden. Besonders wird der Richter in Ansehung der Ordnung und Vorsichten, die bey jeglicher Gattung des Criminalver-



natverfahrens vom Anfange bis zum Ende zu beobachten sind, überall so vollständig und deutlich unterrichtet, daß wohl wenig Fälle vorkommen möchten, wo ihm noch Zweifel übrig seyn könnten. —

Meine Leser werden ohne Zweifel eine nähere Anzeige einzelner Sätze erwarten. Ich will einige herausziehen, die dem Criminalisten vor andern in die Augen fallen, und die Aufmerksamkeit des Lesers vornehmlich auf sich zu ziehen scheinen.

§. 9. §. 5. lernet man, daß einige härtere Todesstrafen, als das Ertränken, das Schinden, das lebendige Begraben, das lebendige Pfählen, das Biertheilen, das Kadbrechen der Weibsbilder, wie auch das Spießen, (jedoch in Ansehung dieser letztern Strafe den Aufruhr und die Landesverrätheren ausgenommen,) in den Oesterreichischen Ländern nicht gewöhnlich, noch in der Zukunft zu gebrauchen sind.

Der Staupenschlag wird (§. 10. §. 3. 5.) zwar noch beygehalten, jedoch mit folgenden Einschränkungen: 1) Daß man die Ruthen nicht vergiften soll. (Es muß also wohl dieser grausame Mißbrauch bisher in den dasigen Ländern in Schwange gewesen seyn.) 2) Daß diese Strafe nicht wider eingeborne Unterthanen, oder solche, die sich 10 Jahr lang ehrlich daselbst aufgehalten haben, wenn sie Christen sind, sondern nur wider inländische Juden, und wider die Ausländer verhängt werde. (Dies hatte auch schon Carl der VI. 1724. verordnet. Es wäre zu wünschen, daß

daß diese Strafe, welche allerdings der nächste Weg zum Galgen ist, nach den Beispielen der Württembergischen und Hannöverschen Länder, gänzlich abgeschafft würde.)

Bei der Landesverweisung sollen (§. 13. §. 14.) einige besondere Umstände beobachtet werden: 1) Die zu verweisende Person soll vorher dreymal in verschiedenen Wochenmärkten öffentlich vorgestellt werden, damit sie von Volke besser erkannt und bei ihrer unerlaubten Rückkehr desto eher ausgekundschaftet werden möge. 2) Zu eben diesem Zweck soll allezeit eine ausführliche Beschreibung der verwiesenen Person in allen Provinzen bekannt gemacht werden. 3) Wer nur aus einem Orte allein verwiesen wird, der wird mit der Brandmarkung verschont, erstreckt sich aber die Verweisung auf alle Erbländer, so kommt noch diese Strafe hinzu. (Ich wünschte hier eben so wenig von der Brandmarkung, als von Staupenschläge zu lesen; jene Strafe übertrifft noch diese an übeln Folgen, welche daraus entstehen. Ein gebrandmarkter Missethäter kann seinen unglücklichen Zustand nie verbergen, weil die Strafe unauslöschliche Merkmale zurüchläßt, und ist also, wenn er aus dem Lande gejagt wird, noch weniger im Stande sein Brodt ehrlich zu verdienen, als derjenige, welcher mit Staupenschlägen verwiesen wird.) 4) Die allgemeine Landesverweisung hat nicht bei Innländern statt.

Gewisse Verbrechen, als, grausame bedächtige Gottestätterungen, das Laster der beleidigten Majestät,

Majestät, Landesverrätheren, Mordbrenneren, bestellte Mordthat, eine fürseßliche und bedachte Mordthat, Vater - Mutter - Kinder - Bruder - Schwester - Herren - oder Frauen - Mord, die Unterlegung falscher Geburth, die Nothzucht in auf- oder absteigender Linie, Sodomiteren, das falsche Münzen, endlich das Verbrechen derer, welche die Christen an die Juden oder Türken verkaufen, können niemals verjährt werden, S. 30. Sehr gut ist die Einrichtung (S. 33. §. 13. 14.), daß nicht nur in jeden Berichte eigene Protocolle über die Criminalsachen gehalten, sondern auch vierteljährig besondere Tabellen von dem jedesmaligen Zustande der anhängigen peinlichen Proceße und Inquisiten an die Obergerichte eingeliefert werden sollen. Die Art, dergleichen Protocolle zu führen, wird S. 42. u. f. sehr umständlich vorgeschrieben.

So wohl der Anklagungs- als der Inquisitionsproceß ist in den Kaiserlich - Königl. Erb - Ländern eingeführt, doch werden hiermit alle Privatanklagen aufgehoben, und es muß ins künftige allezeit mit einer rechtlichen Anklage zugleich die Inquisition verbunden werden. (I. Th. Art. 23. 24. 25.)

Wenn zu einem an sich rechtmäßigen Bekenntnisse noch die Ueberführung hinzukommt, so ist der Thäter, seiner Widerrufung ohnerachtet, mit der ordentlichen Strafe zu belegen. S. 87.

Ein falsches Bekenntniß wird, wenn auch gleich der Inquisit unschuldig ist, doch wegen des

darunter laufenden Bosheit willkürlich bestraft,  
S. 88.

Sehr merkwürdig ist der 36ste Art. welcher von der Vertheidigung der Inquisiten handelt. Es wird dem Beschuldigten während der Untersuchung gar keine, sondern erst nach deren Verlauf eine bloß mündliche Vertheidigung gestattet, die er binnen 3 Tagen vor dem Urtheilsprüche in einem dazu ausdrücklich angestellten Verhöre ohne einen Beystand anzubringen hat. Eine von einem Advokaten gefertigte Schusschrift soll nur aus besonders bewegenden Ursachen nach Ermessen des Richters angenommen werden. (Ohne Zweifel hat freylich der große Mißbrauch, welcher von Seiten der Defensoren insgemein vorgehen pflegt, und wodurch die peinlichen Sachen oft ohne den geringsten Grund der Wahrheit verzögert werden, zu dieser Verordnung Anlaß gegeben. Aber sollte sie nicht aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, etwas zu hart seyn? Schon der Arrest und die Specialinquisition sind vor den Beschuldigten, wenn auch nach vollendeter Untersuchung seine Unschuld am Tage liegt, sehr nachtheilig. Und gleichwohl will man ihm das Mittel nicht zugestehen, wodurch er doch einzig und allein mit überzeugenden Gründen unterstützt, ein so nachtheiliges Verfahren von sich abzulehnen vermag? Ist man wohl überdieß von der Menschlichkeit, vernünftigen Denkungsart, und der Einsicht eines jeden Richters schon in voraus versichert, daß er nie unterlassen wird, aus wirklich erheblichen Ursachen dem Inquisiten einen De-  
fensor

fenfor zu verflatten? Mich dünkt, in Dingen, welche Leib und Leben des Bürgers betreffen, müſſe man die Willkühr des Niederrichters ſo ſehr, als nur immer möglich, einſchränken. Sonſt läuft man Gefahr, unſchuldige Menſchen zum Opfer der Parthenlichkeit und Rachgier zu machen. — Sollte ſich wirklich kein Mittelweg finden laſſen, die Mißbräuche der peinlichen Deſenſionen zu hemmen, ohne gleichwohl dem Beſchuldigten die Mittel zu beſchneiden, wodurch er ſeine Unſchuld darthun, und die ihm bevorſtehende Gefahr vermeiden kann?

Daß man die Tortur hier noch beybehalten hat, iſt ſchon erinnert worden. Doch verdienen folgende Einſchränkungen bemerkt zu werden; 1) Wenn der Thäter ſchon überführt iſt, ſo findet keine Tortur ſtatt, ob er gleich die That läugnet, ſondern es wird ſogleich auf die ordentliche Strafe erkannt. 2) Jede Anzeigung zur peinlichen Frage muß mit 2 Zeugen bewieſen ſeyn. 3) Die Tortur hat nur da ſtatt, wo es auf eine Todesſtrafe ankommt, in andern Fällen kann man höchſtens nur bis zur Schreckung, entweder zur wörtlichen, oder auch zur thätlichen, (jedoch dieſe letztere in vernünftigen Verſtande, von der bloßen Anlegung der Inſtrumente, ohne einige Schmerzen, angenommen) ſchreiten. — Uebrigens kann die Peinigung bey verſtockten Miſſethätern, nach Ermessen des Obergerichts bisweilen auf 2 bis 3 Tage vertheilt werden. — Ueber drey mal ſoll man niemals einen Inquiſiten, der ſein geſchehenes Bekenntniß immer widerruft, martern. — Die Peinigungsarten ſind im Böhmiſchen etwas anders,

ders, als in den Oesterreichischen Erbländern. Dort bestehen sie: a) In den Daumstöcken mit oder ohne Klopfen an den Daumstock, b) in den Schnüren von vorwärts, c) in Ausspannen auf der Leiter, d) in Brennen mit 2 Büscheln Unschlittlichtern, deren jeder aus 8 Stück besteht, gegen den auf der Leiter ausgedehnten Körper. Im Oesterreichischen hingegen giebt es nur drey Hauptgrade: a) Die Daumstöcke, mit oder ohne Klopfen, b) das Schnüren von hinten zu, mit einem, zwey, oder höchstens drey abgesetzten Bändern, c) das Aufziehen in die freye Luft, vermittelt eines Rades, mit einem, zwey, höchstens drey Absätzen, und Anhängung schwerer Gewichte bey dem zweyten und dritten Absatz. Die Spanischen Stiefeln sind zwar auch gewöhnlich, dürfen aber nicht als ein besonderer Grad, sondern nur an statt eines andern Marterinstrumentes, wenn dasselbe mit dem Inquisiten nicht wohl vorzunehmen wäre, jedoch nur gegen Mannspersonen, gebraucht werden. Auf den beygefügtten 17 Kupfertafeln ist das ganze Verfahren bey einer jeden Gattung der Tortur, nebst den Marterinstrumenten selbst, bis auf die kleinsten Umstände, sehr deutlich abgebildet. Siehe den XXXVIII. Art.

Vortreflich ist an sich die Vorschrift, (S. 117.) die Criminalacten bey Abfassung eines Urtheils nicht Auszugsweise vorzutragen, sondern ganz abzulesen, damit kein Umstand zum Nachtheil des Inquisiten unbemerkt bleibe, auch in sehr verwirrten Fällen dem Referenten noch einen Correferenten zuzugeben. Nur scheint eine solche Einrichtung

zung sehr viel Zeit, und desto weniger Acten voranzusetzen.

Mit Recht wird das Vorurtheil des Pöbels, als ob, wenn nach 3 Schwerdstreichen der Verurtheilte noch am Leben sich befindet, oder etwan der Strick zerreißt, oder eine Weibsperson sich zu derselben Ehelichung anzieht, der Missethäter nochwendig zu begnadigen sey, ausgerottet. S. 128.

Die Regel, daß die Körper der Uebelthäter insgemein ein ehrliches Begräbniß erhalten sollen, wosferne sie nicht unter den ausdrücklich hie gemachten Ausnahmen begriffen sind, (S. 129) wird viele befremden — und doch ist sie sehr vernünftig. Unter die Ausnahmen aber gehören vorzüglich diejenigen, welche um eines die Ehrlosigkeit nach sich ziehenden Verbrechens willen hingerichtet werden.

Die Urpheden sollen in Zukunft nicht mehr eidlich abgenommen werden, jedoch in Ansehung der Strafe, wenn sie gebrochen werden, einerley Wirkung mit den geschwornen Urpheden haben, S. 135. Ein nachahmungswürdiges Mittel, eine große Menge Meineide, die jährlich begangen werden, zu vermeiden.

Das Standrecht ist in Fällen, wenn ein Uebel gar zu sehr über Hand nimmt, in einigen Oesterreichischen Erbländern nicht nur bisher eingeführt gewesen, sondern soll auch noch ferner gebraucht werden, S. 143.

Der Art. 52. von den Kerkeru und deren Beschaffenheit zeugt von einer wahren Menschenliebe.

Daß die Lästerung der Heiligen, und besonders der Mutter Gottes, unter die Blasphemien hier gerechnet worden, (Art. LVI.) war nicht anders zu vermuthen. Die Strafe aber scheint etwas hart zu seyn. Man hat nämlich drey Grade dieses Verbrechens bestimmt:

1) Wenn jemand Gott selbst und den göttlichen Nahmen unmittelbar mit Worten oder Thaten schmähdlich lästert, oder Gott etwas ungehörliches beymisst, oder etwas nimmt, das ihm zu steht. Darauf steht die Strafe des Feuers, und biswellen Verschärfungsweise vorher noch die Verstümmelung des zur Gotteslästerung gebrauchten Gliedes.

2) Wer auf die Jungfrau Maria oder andere Heilige schmähet, wer das Crucifix, oder andere heilige Bildnisse wissentlich und vorsehlich zerschlägt, oder sonst verunehret, der wird mit dem Schwerdt hingerichtet, auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände nur gedachte Verschärfung noch hinzugefüget.

3) Im Fall; daß nur sonst etwas ungehörliches aus Bosheit begangen wird, das einigermaßen und mittelbarerweise zur Verunehrung Gottes und der Heiligen gereicht, z. E. wenn man bey den H. Sacramenten, oder bey dem Creuz des Erlösers flucht, oder daß jemand, ohne selbst zu



zu lästern, gleichwohl die Lästerung eines andern gelassen anhört, und ihn noch mehr anfrischt, so findet nur eine den Umständen angemessene Leibesstrafe, (die aber hier nicht genau bestimmt wird) statt.

Kann wohl ein Gesetz, das diejenigen, welche vom Christenthume zur jüdischen, mahometanischen oder heydnischen Religion abfallen, mit dem Schwerdte und der Einziehung des Vermögens bestrafte, (S. 166.) mit der durch Vernunft und Schrift festgesetzten Gewissensfreiheit bestehen?

Von der Zauberey und was dem anhängig ist, wird (Art. LVIII.) so vernünftig geurtheilet, als man es nach Christian Thomases Zeiten wünschen kann, dessen Schriften man hierbey scheint vor Augen gehabt zu haben.

Der Meineid soll der Regel nach mit dem Schwerdte bestrafte werden, und eben diese Strafe haben diejenigen zu gewarten, welche jemanden zu einem falschen Eide verführen, (Art. LIX.) So hart auch diese Strafe manchen vorkommen möchte, so halte ich sie doch für das einzige Mittel, der abscheulichen Bosheit ruchloser Menschen, welche täglich durch falsche Eide begangen wird, zu steuern? Die peinlichen Gesetze verfahren wirklich viel zu säuberlich mit dieser Gattung von Übschwichtern, und die Rechtslehrer, weit entfernt, dieselben nach der Strenge anzuwenden, haben durch ihre gelinde Auslegung die ohnedieß zügellose Neigung zu diesem Verbrechen vielmehr ange-

feuert, ohne dessen Größe und Sträflichkeit zu bedenken).

Der Ehebruch (Art. LXXVII.) wird, wenn keine beschwerende Umstände hinzukommen, mit einer Geldbuße nach des Verbrechers Vermögen, oder mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder sonst auf eine ähnliche Art bestraft. Sollte man aber nicht von der Anleitung, die S. 215 den Richtern ziemlich deutlich gegeben wird, dieses Verbrechen an angesehenen Personen eben nicht zu ahnden, schlimme Folgen zu befürchten haben? Das öffentliche Gesetz hat doch immer mehr Eindruck, wenn es ohne Unterschied der Personen und des Standes Strafen auflegt. Der Gesetzgeber behält deswegen gleichwohl die Freyheit, durch geheime Vorschriften dasselbe in den Fällen, wo er es für gut befindet, zu mildern.

Die Hurerey, so Christen mit Ungläubigen, als Juden und Türken, begehen, wird hier unter diejenigen Arten der Unzucht gezählt, welche eine besondere Abscheulichkeit auf sich tragen. S. 223.

Um die häufigen Kindermorde zu verhindern, ist (Art. LXXXVII.) unter andern folgendes verordnet: 1) Zu Fall gebrachte Weibspersonen sollen nicht öffentlich bestraft werden, vielmehr die Hebammen bey ihrer Eidspflicht verbunden seyn, dergleichen Personen, wenn sie sich ihnen vertrauen, und ihren Beystand verlangen, bey Strafe des Meineides, verschwiegen zu halten. 2) Der Beyschläfer soll bey Vermeldung einer empfindlichen Leibesstrafe die geschwächte Person

fort nicht verlassen, sondern das zu deren Versorgung nöthige veranstalten. 3) Eltern und Verwandte sollen durch ihre übermäßige Strenge nicht zur Verzweiflung Anlaß geben.

Diebstähle, (Art. XCIV.) die sich nicht über 10 fl. belaufen, sind für peinlich, oder wie es hier heißt, landgerichtsmäßig anzusehen. Der Strang steht nur auf einem Diebstahl von wenigstens 25 fl. wenn zu einem geringern keine beschwerenden Umstände hinzukommen.

Diese einzelnen Anmerkungen werden, wie ich glaube, hinreichend seyn, um auf den Werth dieses schönen Gesetzbuchs den Schluß zu machen.

Noch muß ich der angehängten Beylagen gedenken. Diese sind: 1) Ein Formular zu den vierteljährigen Tabellen, welche von allen Halsgerichten eingeliefert werden müssen. 2) Instruction wegen Besichtigung des corporis delicti bey Er tödtungen und Verwundungen, und Einrichtung der Beschau- und Wundzettel. 3) Die oben angeführte Abschilderung der Peinigungsarten. 4) Formularien zum Urtheilssprechen. 5) Die Nahmen der würdigen Conciplenten dieser Halsgerichtsordnung.





## V.

D. Johann Friedrich Eisenharts, Herzogl.

Braunschweig - Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius Carlshohen Schule zu Helmstädt, der Königl. Preussischen Societät der Wissenschaften zu Duisburg Mitgliedes, Erzählungen von besondern Rechtsbündeln. Dritter Theil. Halle und Helmstädt, verlegt von Hemmerde, 1769. 668 Seiten in Oktan.

**M**it Vergnügen kündige ich die Fortsetzung dieses in seiner Art in Deutschland einzigen Werks an. Meine Leser kennen schon die Absicht des geschickten Herrn Verfassers, und sie wissen auch, wie glücklich er dieselbe erreicht hat. Plan, Einkleidungen und Ton sind noch eben so wie in den vorigen Theilen. Doch möchte ich diesen Theil in Ansehung der Wichtigkeit und Verwirrung der erzählten Rechtshändeln jenen noch vorziehen, und der Vortrag selbst kömmt mir auch, wenn ich nicht sehr irre, etwas interessanter vor. Beständige Abwechslungen von ernsthaften und lächerlichen Begebenheiten erhalten einen jeden Leser aufmerksam.

Wegen

Wegen der Einleitungen zu jeden Rechtshandel, wider deren Bräukünftigkeit ich, und vielleicht noch andere, Erinnerungen gemacht hatten, erklärt sich Herr L. in der Vorrede also: Ich habe ihren so bescheidenen, als gegründeten Erinnerungen gemäß, in dem gegenwärtigen Theile die kleinen Vorreden bey einer jeden Erzählung so kurz, als es sich nur thun ließ, abgefaßt, solche aber gänzlich wegzulassen, würde meinem Plan zuwider gewesen seyn. Ich schreibe diese Stelle ab, um meinen Lesern den Herrn Verf. von einer Seite vorzustellen, von welcher man leider! sehr selten einen Schriftsteller zu betrachten und zu loben Gelegenheit findet. Wie viel vortreffliches muß man nicht noch in der Zukunft von einem ohnedieß schon guten Autor erwarten, der nicht stolz auf den bereits erlangten Ruhm, nicht von einem gelehrten Eigensinne eingenommen, kein Bedenken trägt, der Liebe zur Wahrheit und dem Eifer, dem Publikum immer nützlicher und gefälliger zu werden, etwas aufzuopfern?

Der Herr Verf. hat sich wirklich in diesem Stücke nicht nur mehr eingeschränkt, sondern auch diese Einleitungen interessanter gemacht, und den Erzählungen selbst besser angepaßt, als es in den vorigen Theilen geschehen war, wo viele, wenn ich anders meinem Urtheil trauen darf, zu allgemein zu seyn schienen. Man schreibe diese Anmerkung ja keiner Tadelsucht zu. Sie hat vielmehr

mehr eine wahre Hochachtung gegen den Herrn Verf. und dessen immer mehr anwachsende Verdienste zum Grunde.

Den Inhalt machen wiederum 25. Rechtsfälle aus, davon ich, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht alle, sondern nur einige zur Probe meinen Lesern auszugsweise vorlegen will.

No. II. Die gerechtfertigte Unschuld eines Diebstahls wegen angeklagten Advokats, S. 27. Ein gewisser Rath zählt etliche Tausend Thaler Geld an Ducaten in einen Beutel ab, und indem er in Begriff ist, denselben in einen im Zimmer befindlichen eisernen Kasten zu legen, so kommt ein Advokat, mit dem er sonst einen vertrauten Umgang hatte, von ohngefähr dazu. Dieser setzte sich an diejenige Seite des Tisches, wo der eiserne Kasten stand, neben welchen ganz dicht ein kleiner Schemel hingesezt war, auf den er seinen Huth legte. Beym Abschied nimmt der Advokate den Huth von diesem Orte weg, und drückt selbigen unter den Armen tragend ganz fest an sich. Diese beyden Umstände bringen denselben, als der Eigenthümer, wiewohl erst nach zwey Tagen wiederum in das Zimmer, kommt, und seinen Geldbeutel vermiszt, in den Verdacht eines begangenen Diebstahls, zumal da sich sonst in der Stube alles noch in dem Zustande befindet, worinnen es der Herr verlassen hatte, auch an dem Schlosse keine Verlegung bemerkt wurde. Hierzu kamen noch einige Weiberklatscheren, daß nemlich

Ich um diese Zeit der Advokat seiner Schwieger-  
 mütter einige Ducaten zu verwechseln gegeben,  
 verschwenderisch zu leben angefangen, und ver-  
 schiedene Schulden bezahlt habe, welches man in  
 der Folge nicht einmal erweisen konnte. Jedoch  
 war nach dem eigenen Geständnisse des Eigenthü-  
 mers zweyerley ungewiß, sowohl, ob er der Herr,  
 den Geldbeutel auf den Tisch liegen lassen, oder in  
 den eisernen Kasten gelegt habe? Als auch, ob es  
 wirklich der zweyte Tag darauf gewesen, an dem  
 er den Beutel vermißt? Allein der Fiscal, ohne  
 diese Ungewißheit zu erwägen, fuhr auf Verlan-  
 gen des Denuncianten sogleich mit der peinlichen  
 Anklage zu, und wirkte durch seine falsche Vor-  
 stellungen einen Capturbefehl wider den Beschul-  
 digten aus. Während der Inquisition fand man  
 an einem Morgen in des Denuncianten Garten  
 an der Mauer den weggekommenen Beutel, wor-  
 innen aber doch noch 271. Ducaten fehlten, und  
 man glaubte ganz gewiß, der Angeklagte habe ihn  
 dahin werfen lassen, ja man wollte sogar den  
 Schreiber und die Dienstmagd desselben des  
 Abends vorher in der Gegend gesehen haben, wel-  
 ches aber von den deswegen aufgestellten Zeugen  
 nicht mit Gewißheit behauptet werden konnte.  
 Der Angeklagte führte in seiner wohl ausgearbei-  
 teten Vertheidigungsschrift wider die gegen ihn  
 vorgebrachten Anzeigen, vornehmlich folgen-  
 des an: a) Er habe sich damals gar nicht gerade  
 nach Hause, sondern vielmehr zu einem andern  
 Sachwalter in Geschäften begeben, und auf des-  
 selben Stube den unter dem Arme getragenen  
 Hut

Hut auf den Tisch gelegt. Dieser Umstand wurde durch Zeugen dargethan. b) Er verlangte, daß man die Personen nennen möchte, an die er kurz nach dem verlorenen Gelde sollte Schulden bezahlt haben, welches aber der Denunciant eben so wenig, als die von der Schwiegermutter des Beschuldigten geschehene Geldverwechslung erweisen konnte. Alles war schon bis zum Urtheil fertig, als eine in des Denuncianten Hause wohl bekannte Person dem Richter in geheim meldete, daß sie einige Tage zuvor, ehe das Geld in Garten gefunden worden, nicht nur ein tiessinniges Wesen an der Ehegattin des Denuncianten wahrgenommen, sondern auch dieselbe in Gesellschaft einiger andern vertrauten Freunde sich verlauten lassen, der Dieb würde wohl vielleicht selbst das gestohlene Geld bald wieder bringen, es könnte seyn, daß auch ein anderer es gethan habe, und dergleichen Reden mehr, welche deutlich zu verstehen gaben, daß der wirkliche Dieb mit dem Denuncianten in der genauesten Verbindung stehe, und ohne Zweifel seine eigene Ehegattin sey. Der Richter begnügte sich damit, daß er diese Person ihre Anzeige eidlich erhärten, und das Protocoll zu den Acten legen ließ, ohne eine nähere Untersuchung deswegen anzustellen, wie doch gestatten Sachen nach allerdings nöthig gewesen wäre. Noch ein Umstand veränderte die Sache zum Vorthell des Beklagten. Man brachte heraus, daß der Fiskal nicht nur zu einem Protocoll verschiedene nachtheilige Zusätze gemacht, sondern auch durch Briefe und Bestechungen auf Verlangen

gen



gen des Denuncianten, falsche geschriebene Zeugnisse, von des Beklagten schlechter Aufführung erlangt hatte. Von der Unschuld des Advokaten überzeugt, erkannte die Fakultät, daß wider denselben wegen Mangel erheblicher Anzeigen weiter nichts vorzunehmen sey, der Denunciant aber die Unkosten erstatten, und dem Beklagten eine öffentliche Ehrenerklärung und Abbitte thun solle.

No. IV. Die falsche Baronesin, S. 97. Diese Geschichte hat so viel abentheuerliches und romanhaftes an sich, daß ich fürchte, es möchte irgend ein junger süßer Rechtsgelehrter dadurch Lust bekommen, uns wohl gar mit einer juristischen Robinsonin zu versorgen. — Ein zu Ausschweifungen geneigtes achtzehnjähriges Mädchen von guter bürgerlicher Familie verläßt heimlich ihrer Eltern Haus mit einer ansehnlichen Summe Geldes, um auf Abentheuer auszugehen, und lebt in einer entlegenen Stadt unter einem falschen Nahmen. Unter vielen Liebhabern bringt sie hier endlich durch den Schein des Reichthums einen jungen Menschen dahin, daß er sie zur Ehe nimmt. Dieser, als er sich betrogen siehet, und bald nach der Heyrath die Nahrungsforgen empfindet, verläßt seine Gattin, und sie begiebt sich, nachdem sie einige Kleider zu Gelde gemacht, auf ein Dorf, um ihr Schicksal zu erwarten. Hier betrügt sie die Haushälterin des Beamten, der eben in eine benachbarte Stadt gereist war, um sich zu verheyrathen, durch eine besondere listige Erfindung um 36. Thaler, indem sie sich für die Schwester

Schwester der Braut ihres Herrn ausgiebt, und von allen häuslichen Umständen dieses Mannes vorher unterrichtet, mit vieler Wahrscheinlichkeit vorwendet, daß man sie voraus geschickt habe, um zu Bewirthung der ankommenden Gäste Anstalten zu treffen. Allein unter dem Vorgeben, in einer nahe gelegenen Stadt das nöthige einzukaufen, wendet sie sich in ein fremdes fürstliches Gebiete, wo sie unter dem Nahmen einer Fräulein G. ihren Aufenthalt nahm. Es gelang ihr, durch ihr gutes äußerliches Ansehen und Betragen, und durch Vorweisung eines falschen auf einen gewissen vornehmen Herrn gerichteten Schuldscheins, das Herz eines reichen Jünglings von Stande zu gewinnen, der sich in ein förmliches Ehegelöbniß mit ihr einließ. Noch zu rechter Zeit errettete ein Freund diesen jungen Menschen von seinem nahen Unglücke, indem er, als ein Bekannter des vorgegebenen Schuldners, die Betrügerin dieser Landläuferin entdeckte, und sie vom Spieltsche ihres Bräutigams weg in Arrest bringen ließ.

Sie wurde zu einer Gefängnißstrafe von 6. Wochen bey Wasser und Brodt und zur Landesverweisung verurtheilet, welchem letztern Erkenntnisse sie doch nicht gemäß handelte, sondern sich vielmehr in eben diesem Lande, wiewohl an einem andern Orte, bey einer adelichen Dame als Näherin in Dienste begab. Hier ließ sie sich schwängern, und wurde deswegen aus dem Dienst gejagt. Nach ihrer Niederkunft, die zum Glücke für sie mit dem Tode der Leibesfrucht verbunden war,

war, verwandelte sie sich wiederum in eine Baronin von J. begab sich nach einer andern Stadt, und wendete vor, daß sie nach Holland zu ihren Anverwandten reisen wollte. Ihre ziemlich wahrscheinlichen Lügen von ihrer vornehmen Freundschaft in Holland bewogen den Prediger des Orts gar leicht, ihr ein Empfehlungsschreiben an seinen Bruder mit zu geben, und diesen brachte sie durch Vorzeigung falscher Briefe und Wechsel zu einem Vorschusse von 200. Thalern zur Reise gegen Unterpfand eines falschen Wechselbriefes. Diese Betrügerin, anstatt nach Holland zu gehen, ließ sich hierauf an einem Orte am Rheinstrom nieder, wo sie ebenfalls eine vornehme Dame spielte. Hier gieng sie einem Juden mit Juwelen, 600. Thaler am Werthe, die er ihr zum Verkauf gebracht hatte, durch, wendete sich in ein ander Land, und nannte sich eine Baronessin von P. Doch erwählte sie aus Geldmangel bald einen kleinern Ort, und verkaufte ihre Juwelen, bey welcher Gelegenheit sie mit einem Juweller in Bekanntschaft gerieth, und durch ein ordentliches Eheversprechen dessen Braut wurde. Allein, nachdem sie ihm einige Geschenke abgelockt hatte, und ein kleiner Zwist zwischen beyden entstanden war, so ergriff sie des Nachts die Flucht. Jedoch der Bräutigam setzte ihr nach, holte sie ein, und lieferte sie der Obrigkeit in die Hände, da denn endlich alle ihre Streiche gar bald offenbar wurden. Ob sie nun gleich durch ihre mannigfaltigen Verbrechen das Schwerd verdient zu haben schien, wolt sie nicht nur nach ihrer ersten Heyrath Unzucht getrieben,

trieben, und ungewiß, ob ihr erster Mann noch am Leben sey, in Begriff stund, den zweyten zu heyrathen, sondern auch viele Leute betrogen, für eine vornehme Standesperson sich ausgegeben, und unter dem Nahmen eines berühmten adelichen Geschlechts falsche Briefe geschrieben hatte; so trug doch die Fakultät Bedenken eine Todesstrafe zu erkennen. Denn Ihre Anverwandten ersetzten verschiedenen Personen den Schaden, eine wirkliche Bigamie war noch nicht vorhanden, die meisten von ihr betrogene Leute waren selbst wegen ihrer Unvorsichtigkeit Schuld daran, und überdieß bestimmt die peinliche Halsgerichtsordnung die Fälle nicht genau, in welchen große Betrügeren eigentlich mit dem Leben bestraft werden sollen. Man verdamnte sie also zu einer beständigen Arbeit auf lebenszeit in einem Werkhause.

No. V. Die unter der Bedingung eine Standesmäßige Heyrath zu vollziehen, eingesetzte Erben, S. 133. Nicht sowohl die Verwickelung dieses Rechtsbandts, als vielmehr die Hauptfrage: Ob nemlich die einem Testamente beygefügte Clausul: daß wenn einer von seinen Erben seinem Stande nicht gemäß heyrathen würde, derselbe seines Erbtheils verlustig seyn solle, von einer Heyrath mit einer zwar bürgerlichen, aber in einem angesehenen Amte stehende Mannsperson anzunehmen sey? Die Fakultät sprach verneinend. (So gegründet dieser Ausspruch auch, außer der Verbindung mit den Umständen des gegenwärtigen Falls betrachtet, seyn kann,

Kann, so wenig scheint er doch mit der wahren Meinung des Testirers überein zu kommen. Die ganze Geschichtserzählung zeigt sehr deutlich, daß der Testirer ein im höchsten Grade eitler und stolzer Mann gewesen, der sich durch diesen Affect geleitet nicht nur in Adelsstand erheben lassen, sondern auch seinen Bruder dazu beredet hatte, der nach seiner Erhebung die größte Verachtung gegen den Bürgerstand hegte, der also nichts mehr wünschte, als lauter adeliche Verwandte und Nachkommen, mithin auch adeliche Erben zu haben. Kann man daher wohl mit Grunde zweifeln, daß der Erblasser unter einer standesmäßigen Verheyrathung etwas anders, als eine Verbindung mit einer Person von Adel sollte verstanden haben?)

No. XI. Die verkaufte Braut, S. 298. Ein mehr lächerlicher als wichtiger Vorfall, da ein Bräutigam die Ansprüche an seine Braut ohne derselben Wissen und Willen einem Freunde vor 300. Thaler käuflich abtritt, und dieser vermeynte Käufer auch so einfältig ist, auf den geschlossenen Contract seinen Antrag an das Mägdechen und deren Vater zu gründen. Man kann sich leicht vorstellen, daß der ganze Handel für null und nichtig erklärt worden.

No. XV. Die vergeblich versuchte Aufhebung eines rechtmäßig vollzogenen Eheversprechens, S. 397. Ein Mägdechen hatte sich mit Einwilligung und in Gegenwart ihrer leiblichen Mutter und ihres Stiefvaters, auf des Pre-

digers Stube verlobt, und es war auch zu Be-  
 schleunigung der Hochzeit noch an eben diesem Ta-  
 ge das Aufgebot geschehen. Beide Verlobte  
 wurden auch bereits so vertraut mit einander, daß  
 sich die Braut gar bald schwanger befand. Als  
 aber die Brautmutter überlegte, daß sie nach ih-  
 res ersten Mannes Verordnung den von ihm hin-  
 terlassenen Hof räumen mußte, wenn ihre Tochter  
 heyrathen würde, und denselben selbst annehmen  
 wollte, so suchte sie nunmehr die Heyrath mit  
 List zu hintertreiben, indem sie ihrer Tochter aller-  
 ley üble Gerüchte von ihrem Bräutigam und des-  
 sen Anverwandten benbrachte, welche auch wirk-  
 lich die stärkste Abneigung in selbiger erweckten, und  
 man sagte dem Bräutigam rein heraus, es könne  
 aus der Heyrath nichts werden. Dieser erhob  
 Klage, worauf die Braut zur Antwort gab: a)  
 Sie habe erfahren, daß des Klägers Oheim in  
 einem auswärtigen Lande Diebstahls wegen aufge-  
 henkt worden, welches sie aber nicht einmal er-  
 weisen konnte. b) Der Prediger habe sie zur  
 Heyrath verleitet, ihre Mutter habe auch nie-  
 mahls dazu ihre Einwilligung gegeben, wovon  
 doch das Gegentheil sich offenbarte. c) Sie  
 sey vom Kläger zum Benschlaf gezwungen wor-  
 den, eine Einwendung, die, wenn sie von einer  
 Verlobten gemacht wird, sehr verdächtig ist. Die  
 Mutter wendete gleichfalls vor, daß sie niemals  
 in diese Heyrath gewilliget habe, ihres Eheman-  
 nes aber, als Stiefvaters Einwilligung von kei-  
 ner Wirkung seyn könne, und kam auch mit ei-  
 ner Interventionsklage ein, worinnen sie aus eben  
 diesem

Diesem Grunde dieses Verlöbniß für nichtig zu erklären hat. Des Klägers Advokat verlangte sogleich über folgende zwey Punkte eine eidliche Antwort: a) Ob sie nicht von dem Kläger und ihrer Tochter um ihre Einwilligung angesprochen worden? b) Ob nicht das Aufgebot sogleich nach der Verlöbniß geschehen, und die dritte Woche hernach die Heyrath durch die priesterliche Trauung hätte sollen vollzogen werden? Hier sahe sie sich genöthiget einzugestehen, daß sie nicht nur ihre Einwilligung zur Ehe gegeben, und damit zufrieden gewesen, daß das Aufgebot geschehen könnte, sondern auch sich verlauten lassen, daß die erste Zeit ihr die liebste seyn würde, doch setzte sie hinzu, daß sie gesagt habe, ihre Tochter könne noch binnen zehn Jahren nicht heyrathen, welches doch ein offener Widerspruch war. Sie wurde daher mit ihrer Klage zur Ruhe verwiesen, und dagegen der Beklagtin bey Gefängnißstrafe binnen vier Wochen mit dem Kläger die Ehe zu vollziehen, auferlegt. Als hierauf der Kläger bat, daß man die der Beklagtin zugefallene väterliche Güter taxiren möchte, weil er bereit sey, derselben Schwester vor ihren daran habenden Theil das Geld heraus zu geben, so errichtete man nicht nur von der Gegner Seite einen Scheinvertrag, worinnen die Beklagtin ihrer jüngern Schwester, ihren Antheil am väterlichen Hofe und Ländereyen für eine gewisse Summe Geldes überließ, sondern man hatte auch den Entschluß gefaßt, daß die Braut sich einige Zeitlang außer Landes begeben sollte. Ob nun zwar auf des Bräutigams

Ansuchen bey dem Consistorium, derselben Erbtheil mit Arrest belegt, ihr auch die Entweichung aus dem Lande bey schwerer Strafe untersagt wurde, zumal da sie nun mit einem Kinde niedergekommen war, welches dieser für das Seinige erkannte, und dessen Rechte vertheidigen wollte; so ergriff dieses halstarrige Mägdehen dennoch, ohne Zweifel auf ihrer Mutter Anstiften die Flucht. Nunmehr richtete der Kläger seine Bitte dahin, daß die Ehe für vollzogen erklärt, und er in den Besiß des seiner Braut zustehenden Antheils an ihren väterlichen Gütern eingesetzt werden möchte. Das letztere wurde ihm zugestanden, hingegen wegen des erstern ergieng sowohl an die Obrigkeit des Orts eine Verordnung, die Flüchtige auszuforschen, und ihre Auslieferung zu besorgen, als auch an den Prediger der Befehl, sogleich die Trauung zu vollziehen, sobald man derselben habhaft geworden sey. Jedoch alle Mühe sie auszufundschaffen war vergeblich. Indessen kamen die Eltern mit einer Vorstellung wider den Arrest der Güter ein, und führten an, daß ihre Tochter bereits vor dem anerkannten Arreste ihre väterliche Erbschaft ihrer Schwester durch einen gerichtlich bestätigten Schenkungsbrief übertragen, und sich nur für ihr Kind eine gewisse Absteuer ausbedungen habe, überdieß auch der Beklagtin verstorbenen Vater sich mit seinen Geschwistern wegen ihres Antheils an dem Hofe noch nicht einmal abgefunden, nicht weniger die Brautmutter ihr eingebrachtes Heyrathsguth noch daraus zu fordern habe. Der Kläger schloß hierauf alsbald einen Vergleich



Vergleich mit den Verwandten seiner Braut wegen ihrer Forderungen, antwortete alsdenn auf diese Vorstellung, die Schenkung sey ungültig, weil sie theils von einer minderjährigen Person geschehen, theils damals schon der Arrest erkannt, und ihr die Vollziehung der Ehe auferlegt gewesen, theils dieselbe zum Nachtheil ihres Kindes gereiche, und bat zugleich nochmals, die Ehe für vollzogen zu erklären, und ihn in den Besitz der Güter zu setzen. Das Consistorium ließ demnach die entwichene Braut durch einen öffentlichen Anschlag zu Vollziehung der Ehe vorladen, und da auch dieses fruchtlos ablief, ein Erkenntniß eröffnen, nach welchem die Ehe für vollzogen erachtet, und der Kläger in den Besitz der Güter eingesetzt werden sollte. Die Eltern der Beklagtin wendeten zwar ein Rechtsmittel dagegen ein, wiewohl nur der Güter wegen, und suchten besonders dem Geistlichen Gerichte das Recht, über den Besitz der Güter zu erkennen, streitig zu machen. Allein die Fakultät, von welcher nunmehr ein Urtheil eingeholt wurde, sprach nicht nur dem Consistorium dieses Recht wegen der genauen Verbindung mit dem Eheprocesse zu, sondern bestätigte auch die gemachte Entscheidung, und verurtheilte überdieß die Eltern in die eingelaufenen Kosten.

Diese wenigen Beispiele mögen hinreichend seyn, dem Leser von dem Werthe dieser Fortsetzung einen Vorschmack zu geben. Erzählungen von dieser Art verlieren ohnedieß allezeit durch Auszüge. Das Publikum wird gewiß der fernern Fortsetzung mit Vergnügen entgegen sehen.

## VI.

Specimen de restitutionibus in integrum siue  
 Commentarius ad Titulos Pandectarum, qui ad ik  
 lam materiam pertinent, VII. priores libri IV. et  
 Vltum libri XXVII. Auctore P. P. H. de Dom-  
 pierre de Jonquieres. Lugduni Batavorum, apud  
 Luchtmanns 1767. 441 Seiten in Oktav.

**E**ine mittelmäßige Probe des Fleißes eines  
 jungen Rechtsgelehrten, der ohnlängst erst  
 die Akademie verlassen hat. Man sieht  
 es seiner Arbeit an, daß er die besten Schrifte-  
 steller kennt, und eine ziemliche Wissenschaft von  
 Römischen Rechte besitzt. Nur Schade, daß er  
 gerade eine solche Materie gewählt hat, die so-  
 gar in Handbüchern weitläufig genug vorgetra-  
 gen wird, und welche ihn nöthigen mußte, viele,  
 ja meistens alltägliche Sachen zu sagen und zu  
 wiederholen, die man wenigstens Kennern zu  
 lesen nicht zumuthen kann. Vielleicht wäre der  
 Verf. glücklicher gewesen, wenn er, anstatt die  
 Titel systematisch mit allen und jeden, selbst dem  
 Anfänger längst bekannten, Begriffen und Um-  
 ständen durchzugehen, lieber nur die vornehm-  
 sten und schwürigen Gesetze daraus zum Gegen-  
 stand seiner Bemühungen gemacht hätte. **S**  
 aber ist er gar zu sehr Compiler. Einen Aus-  
 zug werden meine Leser eben so wenig von mir  
 erwar-

erwarten, als ich Lust habe dergleichen zu machen. Ich bemerke nur noch, daß er überall die Holländischen Rechte eingeschaltet hat.

\* \* \* \* \*

VII.

Ge. Friedr. Meiers Auszug aus dem Rechte der Natur, Halle bey Hemmerde 1769. 236 Seiten in Oktav.

**D**as System von dem Rechte der Natur, welches der scharffinnige Herr Meier vor zwey Jahren herausgab, war zu Vorlesungen zu weitläufig. Er machte also diesen Auszug, welcher in wesentlichen Dingen von dem größern Werke nicht abweicht. Dieses aber ist schon so bekannt, daß es allerdings unnöthig seyn würde, von der Einrichtung und den angenommenen Grundsätzen hier weitläufig zu reden. Ich begnüge mich überhaupt zu bemerken, daß ich den Begriff, welchen der Herr Verf. von dem Rechte der Natur angenommen hat, (nehmlich, daß es der Innbegriff der äußerlichen Zwangspflichten gegen andere sey) für den richtigsten und angemessensten halte, besonders wenn diese Wissenschaft einem Rechtsgelehrten die gehörigen Dienste leisten soll. Die Einwendungen derer, welche die Sache aus einem andern Gesichtspunkte betrachten, laufen am Ende auf einen bloßen Wortstreit hinaus.



VIII.

*Samuel Jan Abeleven, Indo - Batani, Disquis. iurid. inaug. exhibens theses quasdam iuris civilis controuersas. Trajecti ad Rhen. 1768. 22 Seiten.*

**D**rey streitige Fragen: 1) Ist ein Commodarius ad culpam leuissimam verbunden? 2) Steht einem Negotiorum gestor die praestatio culpa leuissimae der Regel nach ob? 3) Können Frauenzimmer bey Codicillen als Zeugen zugelassen werden? sind hier aus dem Compendio schulmäßig mit Ja beantwortet.



## IX.

D. *Christ. Frid. Imman. Schorch* in vniuersitate  
 Erford Prof. Publ. Ord. *Disquisitio de militiis ex  
 casu, ad Nov. 53. c. 5. Francofurti et Lipsiae  
 1769. 27 Seiten in Quart.*

Nach einem vorläufigen Eingange von der  
 Bedeutung und verschiedenen Beschaf-  
 fenheit der *militiarum* unter den Römern,  
 in so ferne man nemlich mancherley Arten von  
 Civilbedienungen darunter verstund, prüft der  
 geschickte Herr Professor Schorch zuerst die  
 Erklärungen eines *Lauvells, Augustins, Cons-  
 nans, Charondas, Mascovs, und Cujas*  
 zens von den sogenannten *militiis ex casu*, und  
 trägt hierauf seine eigene Meinung vor, welche  
 dahin gehet: *Militia ex casu* sey nichts anders,  
 als *militia resignata et in alium subrogatum  
 translata*, oder deutscher: *Militia ex resignatio-  
 ne alterius quaesita*, S. 16. Der Beweis ist  
 aus des *Julians* Auszuge der *Novellen*  
 (Nov. XXXV.) verglichen mit dem *Justinianischen*  
 Texte, hergenommen, wo *cadere suo loco* von  
 solchen Personen gebraucht wird, welche auf ih-  
 re Bedienung zum Vorthell eines andern re-  
 signirt haben. So scharfsinnig diese Erklärung  
 auch ist, so vermisse ich doch die Gründe, warum  
*cadere suo loco*, und *militia ex casu* einerley be-  
 deuten

deuten soll. Die Critik scheint immer etwas verdächtig zu seyn, welche von der Aehnlichkeit der Wörter und Ausdrücke auf ihre übereinstimmende Bedeutung schließt. Ueberdies hat der Herr Verf. Cujazens Meynung gar nicht entkräftet, als welche sich nicht nur auf die deutliche Erklärung gründet, welche Julian selbst davon gegeben hat, sondern auch mit dem, was die Gesetze in Ansehung der Hypothek und des Rechts der Gläubiger davon verordnen, genau übereinkömmt. Den Unterschied, den Herr Schorch zwischen *casus militiae*, und *militia ex casu* macht, um Cujazen zu widerlegen, ist wohl für nichts weiter als für ein Wortspiel zu halten. Setzt denn nicht eine *militia ex casu* (es mag nun darunter verstanden werden, was da will) allezeit einen *casum militiae* voraus, woraus sie sich eben herschreibt? — Zuletzt sind einige praktische Anmerkungen beygefügt. — Uebrigens ist diese Abhandlung, allerdings eine neue Probe von den schon bekannten Einsichten des Herrn Professors in die zierliche Rechtsgelahrtheit.



X. Jani

## X.

*Jani Henrici de Bruyn* Diss. iurid. inaug. de iure  
in captivos, Lugd. Bat. 1768. 44 Seiten.

**D**er Verf. nimmt drey rechtmäßige Ursachen der Gefangenschaft im natürlichen Zustande an: a) Wenn der Schuldner nicht bezahlt, so kann ihn der Gläubiger, an Pfandesstatt, unterdessen gefangen halten. b) Das Recht des Krieges. c) Das Recht eines Gläubigers, seinen unvermögenden Schuldner zur Abarbeitung der Schuld anzuhalten. — Mit Grund hält er es für unerlaubt, die Kriegsgefangenen ums Leben zu bringen, weil es nicht zur nothwendigen Vertheidigung des Ueberwinders gehört. (Nur hätte sollen bemerkt werden, daß diese Regel, so vernünftig und menschlich sie auch ist, doch bey gewissen außerordentlichen Fällen Ausnahmen leidet, z. E. wenn die Anzahl der Gefangenen so groß wäre, daß man sich ihrer Menge wegen der Gefahr der Unsicherheit ausstellen müßte, oder in großer Hungersnoth. Desgleichen ist die wichtige Frage: Ob und in wie ferne den feindlichen Soldaten, die sich ergeben wollen, ohne Verletzung des Völkerrechts das Quartier versagt werden kann? gar nicht berührt worden.) — Mit Recht wird die Meynung

nung derer verworfen, welche die Kinder der  
 Sklaven für geborne Sklaven halten. Wenn  
 aber der Verf. glaubt, daß die Eltern das Recht  
 hätten, ein solches Kind dem Herrn in dem Fal-  
 le zum Sklaven zu übergeben, wenn er es außer-  
 dem nicht ernähren wollte, so hat er nicht be-  
 dacht, daß eine solche Befugniß der Eltern dem  
 Kinde seine Rechte zu vergeben, mit dem Be-  
 griffe der angeborenen natürlichen Freyheit schlech-  
 terdings nicht bestehen kann.





## B.

## Bermischte Beiträge.

## I.

Von den

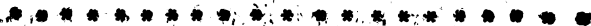
## Statuten der Stadt Gera.

Die Stadt Gera in Voigtlande, unter der Hoheit der Grafen von Reuß gelegen, hat ein eigenes bisher noch ungedrucktes Stadtrecht, das weder von dem Herrn Professor Riccius (im zuverläss. Entw. vom Stadtrecht) noch auch in des Herrn Hofrath Pütters chronologischen Verzeichnisse Teutscher Landes- und Stadt-Gesetze (im neuen Verf. ein. jurist. Encyclop. I. Zug.) erwähnt wird. Ich besitze eine Handschrift davon, die folgenden Titel führet: Gerawische Statuta, welche Ao. 1658. den 11 Juny, einem Ehrenvesten, Wohlweisen Rath dieser Stadt Gera übergeben, und obgedachten Tages, einer Erbaren Bürgerschaft allhier publiciret worden. Heinrich der II. Heinrich der IX. und Heinrich der X. alle von der jüngern Linie Reußen haben sie bestätigt. Daß schon vor dieser Zeit Gera ein eigenes Stadtrecht gehabt hat, erhellt so wohl aus  
der

der Bestätigungsurkunde, als auch aus verschiede-  
nen Artikeln, sehr deutlich, wo man sich ausdrück-  
lich auf ältere Statuten beziehet. Die neuen  
Statuten bestehen aus 73 Artikeln. Ich will doch  
einige Punkte herausziehen, die eine Aufmerksam-  
keit zu verdienen scheinen. 1) Es wird die Ge-  
richtsbarkeit des Rathes erweitert, und auf die völ-  
lige Erbgerichte und deren Execution, ohne Ein-  
schränkung auf gewisse Summen in bürgerlichen  
Sachen, in der Stadt sowohl, als in der Vorstadt  
ausgedehnet, jedoch mit der Bedingung, daß bey  
Summen die über 1000 fl. betragen, der Kläger  
die Wahl haben soll, ob er die Sache vor dem  
Rathe, oder lieber gleich Anfangs bey der Herr-  
schaftlichen Canzlen anhängig machen will. Von  
Criminalfachen sollen nur die geringen, z. E.  
Haarraufen, Maulschellen, Schläge, so braun und  
blau, aber nicht blutrünstig sind, schlechte Deuben,  
die unter 3 Schilling betragen, u. d. vor den Rath  
gehören. 2) Kein Bürger darf im Rathhause  
eine Wehre tragen. 3) Verpfändete Güter dür-  
fen nicht ohne des Rathes und des Gläubigers Ein-  
willigung veräußert werden. 4) Die Herrschaft,  
die gemeine Stadt, die Gotteshäuser und die Schu-  
le, haben vor allen andern Gläubigern den Vor-  
zug, ohne sich mit denenselben in einen Concur-  
s einzulassen. 5) Ein Hauswirth soll als Bürger  
und Selbstschuldner für seine Hausgenossen, die  
nicht Bürger sind, in Ansehung desjenigen, was sie  
dem Rathe schuldig werden möchten, angesehen  
werden. 6) Wer Erbe aus der Stadt an einem  
fremden Ort schaffen will, muß zuvor das Bürger-  
recht

recht genommen, und noch überdiz Abzugsgeld entrichten. 7) Die Tauspather sind legitimi tutores. 8) Die statutarische Portion einer Wittwe bestehet, wenn der Mann nicht über 4 Kinder hinterläßt, im dritten Theile, woserne sie ihr eigenes Vermögen einwirft, wenn aber über 4 Kinder vorhanden sind, nur in einem Rindestheile. 9) Der Wittwer erbt allezeit, wenn Kinder da sind, das Drittheil. 10) Stirbt ein Ehegatte ohne Kinder, Eltern und Großeltern, so fällt alles sein bewegliches so wohl als unbewegliches Vermögen, das er gekauft hat, oder durch den Drittheil erhalten, nebst der ehelichen Errungenschaft dem lebenden Ehegatten ganz, von dem aber, was er durch Erbschaften überkommen, nur die Hälfte zu, und das übrige nehmen desselben nächste Freunde. 11) Sind noch Eltern und Großeltern vorhanden, so wird zwischen diesen und dem noch lebenden Ehegatten ein Halbscheid gemacht, ohne etwas einzuwerfen. 12) Unter den Seitenverwandten ist die Erbfolge also bestimmt: a) Zuerst die vollbürtigen Geschwister, b) die Stiefgeschwister, und c) vollbürtige Geschwisterkinder, welche alle beide der Eltern Geschwister ausschließen, und zugleich in capita gehen. 13) Zu verwundern ist es, daß hier gar keine Gerade statt findet, sondern alles in das gemeine Erbe gehet, wie bereits Hofmann (in statut. local.) angemerkt hat.





## II.

## Gelehrte Nachrichten.

**S**err D. Oelze und Herr D. Reichard in Jena sind beyde zu außerordentlichen Lehrern der Rechte daselbst ernannt worden.

Der Herr Reichscammergerichts . Bensiger, Freyherr von Cramer, hat aus seinem ohnlängst herausgegebenen großen Systemate Processus Imperii, einen Auszug von ohngefähr 2 Alphabet, unter dem Titel: Institutiones Iuris Cameralis, in Octav, bey Wohlern in Ulm veranstaltet.

Gundlings Ius Nat. et Gent. ist bey Kenaers in Halle aufs neue gedruckt worden, ohne Veränderungen und Zusätze, ob sie gleich auf dem Titelblatte stehen.



## C.

## Geschichte der Leipziger Akademie.

## I.

Vorlesungen auf das jetzige Sommer  
halbe Jahr.

## α) Theologische Vorlesungen:

## a) Ordentliche Professoren der Theologie.

## 1)

**H**err D. Johann August Ernesti, zur Zeit  
Dechant seiner Facultät und vierter Pro-  
fessor der Gottesgelahrheit, trägt um  
8 Uhr die Dogmatik vor, und erklärt um 2 Uhr  
öffentlich die Episteln Pauli.

2) Herr D. Christian August Crusius, der  
Theologie erster ordentlicher und der Philosophie  
außerordentlicher Professor, des Hochstifts Meissen  
Dombherr, lehrt um 9 Uhr die Dogmatik nach dem  
Burg, liest um 11 Uhr öffentlich über auserlesene  
Kapitel der Bücher Mosis und Samuelis, trägt  
um 2 Uhr die theologische Moral vor, hält Mitt-  
wochs und Sonnabends um 9 Uhr ein Prediger  
Colle-

Collegium in der Paulinerkirche, stellt auch um 4 Uhr Disputirübungen an.

3) Herr D. Johann Christian Stemler, der Theologie zweyter ordentlicher Professor, des Hochstifts Meissen Domherr, des Churfürstl. Consistoriums zu Leipzig Besizer, der Leipziger Diöces Superintendent und Pastor zu St. Thomä, hält um 9 Uhr öffentlich ein Collegium biblicum, privatim aber lehret er um 11 Uhr die Dogmatik, und bringt um 3 Uhr die Pastoralflugheit zu Ende.

4) Herr D. Johann Friedrich Bahrdt, der Theologie dritter ordentlicher Professor, des Stifts Zeitz Domherr, des Churfürstl. Consistoriums zu Leipzig Besizer, und Frühprediger zu St. Petri, fährt um 10 Uhr öffentlich in seiner Einleitung in die canonischen Bücher des A. T. so wie privatim um 9 Uhr über die symbolischen Bücher fort, und trägt um 11 Uhr die Pastoraltheologie vor.

5) Herr D. Johann Friedrich Burscher, der Theologie fünfter ordentlicher und der Philosophie außerordentlicher Professor, lehret um 9 Uhr die Dogmatik, und um 2 Uhr die christliche Moral, beydes privatissime, privatim aber um 1 Uhr die Kirchengeschichte, nach dem Rechenberg, und öffentlich um 4 Uhr über Chemnitii Locos Theolog. Mittwochs und Sonnabends beschäftigt er sich um 8 Uhr privatissime mit der Geographia Sacra.

6) Herr

6) Herr M. Johann August Dathe, der heil. Schrift Baccalaureus, und der Hebräischen Sprache ordentlicher Professor, erklärt um 9 Uhr die Bücher Samuelis cursorisch, und fährt öffentlich um 3 Uhr in seinen Vorlesungen über die Psalmen fort.

b) Außerordentliche Professoren  
der Theologie.

1) Herr D. Johann George Richter, der Theologie außerordentlicher Professor, liest um 10 Uhr die Dogmatik, und um 11 Uhr die Homiletik, Mittwochs und Sonnabends aber öffentlich um 3 Uhr die Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte. Ueberdieß setzt er seine gewöhnlichen Examinir- und Disputir-Uebungen fort.

2) Herr M. Johann Gottlieb Boseck, der heil. Schrift Baccalaureus, der Hebräischen Sprache außerordentlicher Professor, und Canonikus zu Wurzen, hält um 7 Uhr ein lectorio-cursorium über das vierte Buch Moses, um 9 Uhr ein Fundamentale Ebraicum nach dem Stark, um 10 Uhr ein lectorio-cursorium über den Ezechiel, um 2 Uhr ein Chaldaicum, um 4 Uhr ein Resolutorio-Ebraicum über das Buch der Richter, und Mittwochs und Sonnabends fährt er in Erklärung der Stellen des A. T. welche in dem Neuen vorkommen, fort.

c) Privatlehrer:

1) Herr M. Johann Adolph Scharf, der heil. Schrift Baccalaureus, und dritter Diakonus

M m 3

an

an der Kirche zu St. Nikolai, giebt um 10 Uhr in der symbolischen Theologie Unterricht.

2) Herr M. Christian Gottlieb Seidlitz, der heil. Schrift Baccalaureus, und der Metaphysik ordentlicher Professor, lehrt um 10 Uhr die theologische Moral nach Millers Auszuge aus dem Mosheim, um 5 Uhr aber die Glaubenslehre vor diejenigen, welche sich den theologischen Studien sonst nicht gewidmet haben. Mittwochs und Sonnabends examinirt er um 7 Uhr aus der Dogmatik, und trägt um 8 Uhr die Homiletik nach dem Foertsch vor.

3) Herr M. Gottlob Friedrich Lechla, der heil. Schrift Baccalaureus, und erster Diakonus an der Neuenkirchen, stellt Montags und Donnerstags um 3 Uhr Prediger - Uebungen in seiner Kirche an.

4) Herr M. Christian Friedrich Schmidt, der heil. Schrift Baccalaureus, und der Philosophie außerordentlicher Professor, bringt um 7 Uhr seine critischen und philosophischen Vorlesungen über die 4 Evangelisten zu Ende, lehrt um 8 Uhr die Polemik, erklärt um 3 Uhr die Apostelgeschichte, und trägt um 5 Uhr die Dogmatik nach dem Burg vor. Mittwochs und Sonnabends erläutert er die Epistel an die Römer.

5) Herr M. Justus Friedrich Froriep, der heil. Schrift Baccalaureus, und außerordentlicher Professor der Philosophie, liest um 9 Uhr über den Jesajas, um 10 Uhr über Heilmanns Dogmatik, Mittwochs und Sonnabends über die Kunst zu predigen,



predigen, womit er zugleich practische Uebungen verbindet.

## β) Juristische Vorlesungen:

### a) Ordentliche Professoren:

1) Herr D. Carl Ferdinand Hommel, des Hochstifts Merseburg Domherr, Churf. Sächsis. Hofrath, der Juristen Fakultät Ordinarius, der Decretalien ordentlicher Professor, des Oberhofgerichts erster Besizer, lehrt um 8 Uhr öffentlich das Kirchenrecht, nach dem unter dem Nahmen, Curtius Antonius, herausgegebenen Lehrbuche.

2) Herr D. Friedrich Gottlieb Zoller, des Hochstifts Merseburg Domherr, des Codex ordentlicher Professor, des Oberhofgerichts und der Juristen Fakultät zu Leipzig, wie auch des Landgerichts in der Niederlausiz Besizer, zeigt um 8 Uhr die Kunst, Acten zu referiren nach dem Hommel, trägt um 10 Uhr den Proceß nach dem Griebner vor, und erklärt öffentlich um 2 Uhr den Tit. Cod. de iure dotum. Mittwochs und Sonnabends hält er um 8 und 2 Uhr ein Examinatorium über den Wernher, und lehrt um 9 und 3 Uhr das peinliche Recht nach dem Gärtner.

3) Herr D. Friedrich Platner, Churfürstl. Sächs. Appellationsrath, Domherr zu Naumburg, der Pandekten ordentlicher Professor, und des Consistoriums allhier Besizer, hält öffentlich um 11 Uhr ein Examinatorium über die Pandekten, privatim aber trägt er um 8 Uhr die Institutionen, nach dem Gebauer, um 9 Uhr den Proceß über dem

Lezt der Chursächs. Proceßordnung, um 3 Uhr die Rechtsgeschichte nach seinem eigenen Handbuche, und um 4 Uhr die Pastoralwissenschaft nach dem Deyling vor. Mittwochs und Sonnabends setzt er um 4 Uhr sein Examinatorium über die Institutionen, und um 5 Uhr seine Disputir. Uebungen fort.

4) Herr D. Heinrich Gottfried Bauer, der Institutionen ordentlicher Professor, des Oberhofgerichts und der Juristen Fakultät Beyßiger, zeigt öffentlich um 10 Uhr die Anfangsgründe des Civilrechts nach Hommels Skelet, erklärt um 8 Uhr Struvs Jurisprudenz, um 11 Uhr das Lehnrrecht nach dem Siegel, examinirt um 9 Uhr über den Wernher, und hat Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr ein Disputatorium.

5) Herr D. Johann Gottlieb Seger, der Titel de Verb. signif. et de Reg. iur. ordentlicher Professor, und der Juristen Fakultät Beyßiger, erklärt um 7 Uhr den kleinen Struv, womit er zugleich Mittwochs und Sonnabends ein Examinatorium verbindet, um 9 Uhr das Kirchenrecht nach dem jüngern Böhmer, um 10 Uhr öffentlich das deutsche Staatsrecht nach dem Schmauß, um 11 Uhr die Rechtsgeschichte nach dem Bach und Kopp zugleich, und um 2 Uhr die Kunst zu referiren nach dem Hommel.

6) Herr D. Johann Tobias Richter, des Sächsischen Rechts ordentlichen Professor und Rathsherr zu Leipzig, lehrt um 8 Uhr den Proceß nach dem Griebner, um 9 Uhr die Pandekten nach dem

dem Lubovici, um 4 Uhr öffentlich den Accordsproceß nach seinen gedruckten Grundsätze, und fährt Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr mit seinen gewöhnlichen Disputirübungen fort.

7) Herr D. Christian Heinrich Breuning, des Natur- und Völkerrechts ordentlicher Professor, trägt um 8 Uhr das Natur- und Völkerrecht nach seinem eigenen Handbuche, um 9 Uhr das Kirchenrecht nach dem Engau, um 10 und 4 Uhr die Pandekten nach dem Heineccius, um 11 Uhr die Institutionen ebenfalls nach dem Heineccius, um 1 Uhr öffentlich das allgemeine Staatsrecht, um 2 Uhr die Rechtsgeschichte nach dem Bach, um 3 Uhr den Proceß nach dem Griebner, und Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr das Wechselrecht nach dem Siegel vor.

### b) Außerordentliche Professoren:

1) Herr D. Heinrich Gottlieb Franke, des Staatsrechts außerordentlicher, wie auch der Moral und Politik ordentlicher Professor, und Kaiserlicher Pfalzgraf, lehrt früh um 6 Uhr öffentlich die Statistik des deutschen Reichs nach eigenen Grundsätzen, um 8 Uhr die Reichshistorie nach dem Schmauß, um 10 Uhr das deutsche Staatsrecht nach dem Schmauß, um 11 Uhr das Lehnrrecht nach dem Mascov.

2) Herr D. Johann Ludewig Ernst Dütemann, der Rechte außerordentlicher Professor, trägt um 9 Uhr das Kirchenrecht nach dem

jüngern Böhmer, um 3 Uhr das Lehrrecht nach dem Mascov, und Mittwochs und Sonnabends öffentlich um 9 Uhr die Geschichte des Canonischen Rechts nach dem Pertsch vor.

3) Herr D. David Gottfried Aegidius Wilke, Ober-Amts-rath und Bersiger des Landgerichts in der Niederlausitz, der Rechte außerordentlicher Professor, der Juristen Fakultät Bersiger, auch Amtmann zu Borna, liest Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr öffentlich den Proceß nach dem Griebner, und um 3 Uhr ein Relatorium.

4) D. August Friedrich Schott, der Alterthümer des Rechts außerordentlicher Professor, trägt um 7 Uhr das Natur- und Völkerrecht nach dem Achenwall, um 8 Uhr den kleinen Struv, um 9 Uhr das Kirchenrecht nach dem Böhmer, um 10 Uhr die Rechtsgeschichte nach dem Bach, um 11 Uhr das deutsche Privatrecht nach dem Eisenhart, um 2 Uhr die Institutionen nach dem Heineccius, und um 3 Uhr die Politik nach dem Achenwall vor. Mittwochs und Sonnabends lehrt er um 7 Uhr öffentlich das allgemeine Staatsrecht nach dem Achenwall, und hält um 11 Uhr ein Disputatorium.

### c) Privatlehrer:

1) Herr D. Johann Gottfried Sammet, trägt um 7 Uhr die Institutionen nach dem Heineccius, und 8 und 11 Uhr die Pandekten nach  
eben

eben desselben Lehrbuche, um 9 Uhr die Rechtsgeschichte ebenfalls nach dem Heineccius, und um 10 Uhr das Recht der Natur nach dem Gundling vor.

2) Herr D. Gottlieb George Börner, des Churfürstlichen Consistoriums, wie auch des Schöppenstuhls allhier Besizer, liest 4 Tage um 3 Uhr den Proceß nach dem Griebner, Dienstags und Donnerstags über die Wahlcapitulation Josephs II. und bringt Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr das Kirchenrecht nach dem Engau zu Ende.

3) Herr D. Quirinus Gottlieb Schacher, erklärt um 10 Uhr den kleinen Struv, und um 2 Uhr die Rechtsgeschichte nach dem Platner.

4) Herr M. Gottlob Friedrich Lehmann, der Rechte Candidat, lehrt um 8 Uhr das peinliche Recht nach dem Böhmer, um 9 Uhr das Lehnrrecht nach dem Mascov, um 10 Uhr das deutsche Privatrecht nach dem Eisenhart, um 11 Uhr das Kirchenrecht nach dem Engau, um 3 Uhr das Kriegsrecht nach eigenen Grundsätzen. Mittwochs und Sonnabends beschäftigt er sich um 10 Uhr mit der Diplomatie, und setzt um 3 Uhr sein Zeitungs-Collegium fort.

5) Herr M. Carl Heinrich Geisler, der Rechte Candidat, trägt um 9 Uhr das Lehnrrecht nach

nach dem Böhmer, und um 3 Uhr das deutsche Privatrecht nach dem Pütter vor, erbietet sich auch Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr zu Disputirübungen.

6) Herr M. Christian Gottlob Zinert, der Rechte Candidat, liest um 8 Uhr umsonst über die Institutionen nach dem Heineccius, und hält Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr ein Disputatorium; so wie um 1 Uhr ein Examinatorium.

7) Herr Johann August Clemann, der Rechte Candidat, ist bereit, um 8 und 2 Uhr die Pandekten nach dem Heineccius, um 10 Uhr die Rechtsgeschichte nach dem Bach, und um 11 Uhr die Institutionen nach dem Heineccius, zu erklären. Mittwochs und Sonnabends will er um 9 Uhr über Hommels Skelet examiniren.

8) Herr M. Christian Rau, der Rechte Candidat, läßt sich willig finden, um 11 Uhr die Rechtsgeschichte nach dem Bach, und um 2 Uhr die Institutionen nach dem Heineccius zu lesen, nicht weniger Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr ein Examinatorium, und um 3 Uhr ein Disputatorium zu eröffnen

v) Medi.

## γ) Medicinische Vorlesungen:

## a) Ordentliche Professoren:

1) Herr D. Christian Gottlieb Ludewig, der Therapie ordentlicher Professor, und seiner Fakultät beständiger Dechant, zeigt um 11 Uhr öffentlich die Methode, die Arzneykunst zu studieren, privatim aber lehret er die Kräuterlehre, die Chirurgie und die allgemeine Therapie.

2) Herr D. Anton Wilhelm Platz, zur Zeit Rector Magnificus, der Pathologie ordentlicher Professor, und der medicinischen Fakultät Beisitzer, trägt um 9 Uhr öffentlich die Pathologie vor, und hält Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr ein Disputatorium und Examinatorium, so wie um 5 Uhr ein Elaboratorium.

3) Herr D. Johann Christoph Pohle, der Anatomie und Chirurgie ordentlicher Professor, und der medicinischen Fakultät Beisitzer, auch Crenß. Amts. und Land-Physikus, liest um 8 Uhr die Chirurgie, um 10 Uhr öffentlich die Anatomie, um 3 Uhr über die materiam medicam nach dem Idsect, und um 4 Uhr die medicinam forensen. Mittwochs und Sonnabends hält er um 1 Uhr ein Examinatorium und Disputatorium.

4) Herr D. Ernst Gottlob Bose, der Physiologie ordentlicher Professor, der medicinischen Fakultät Beisitzer, Stadt-Physikus zu  
Leipzig,

Leipzig, wie auch Medicus bey dem Lazareth, trägt um 8 Uhr die Anatomie nach dem Scharschmidt, um 11 Uhr die praxin clinicam, um 2 Uhr öffentlich die Physiologie nach dem Ludwig vor, und stellt Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr Disputirübungen an.

5) Herr D. Anton Rüdiger, der Chymie ordentlichen Professor, setzt öffentlich um 8 Uhr die Chymie, und in den gewöhnlichen Privatstunden seine chymischen Operationen fort.

#### b) Außerordentliche Professoren:

1) Herr D. Johann Christian Tilling, der Medicin außerordentlicher Professor, verspricht öffentlich den Nutzen der Gesundheitswasser zu zeigen, und privatim die Diätetik zu lehren.

2) Herr D. Carl Christian Krause, der Anatomie und Chirurgie außerordentlicher Professor, erklärt um 3 Uhr Böhavens Institutiones Medic. und lehrt Mittwochs und Sonnabends öffentlich um 9 Uhr die Theorie der Entzündung nach Ludewigs Handbuche über die Chirurgie.

3) Herr D. Johann Carl Gehler, der Botanik außerordentlicher Professor, trägt um 9 Uhr die Chymie, und um 4 Uhr die Hebammenkunst vor. Mittwochs und Sonnabends zeigt er  
öffentlich



Öffentlich um 9 Uhr die Pflanzen im botanischen Garten vor. Er erbiethet sich auch zu mineralischen und metallurgischen Vorlesungen.

4) Herr D. George Christian Reichel, der Medicin außerordentlicher Professor, lehrt um 1 Uhr die Physiologie nach dem Lüdewig, um 9 Uhr die *materia medica* nach dem Pörner, um 2 Uhr die Pathologie nach dem Lüdewig. Mittwochs und Sonnabends wiederholt er um 10 Uhr die Physiologie fragweise, und zeigt um 11 Uhr öffentlich die Kunst, Bandagen anzulegen.

### c.) Privatdocenten:

1) Herr D. Christian Friedrich Börner, erbiethet sich zu Vorlesungen über die *medicinam forensem*, über die Anatomie, und über die Diätetik.

2) Herr D. Johann Gottlieb Haase, fesselt um 1 Uhr seine anatomisch-physiologische Vorlesungen fort, hält Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr ein Examinatorio-Disputatorium, und giebt an eben diesen Tagen um 1 Uhr in der Osteologie Unterricht.

3) Herr D. Ernst Platner, trägt um 10 Uhr die ganze Chirurgie nach seines Vaters Lehrbuche, und um 2 Uhr die *medicinam forensem* nach dem Lüdewig, vor. Mittwochs und Sonnabends hat er um 7 Uhr ein Disputatorium,  
um

um 11 Uhr ein Examinatorium über die Chirurgie, und giebt um 2 Uhr Regeln zur Diät vor die Gelehrten.

4) Herr D. Daniel Christian Burdach, lehrt um 9 Uhr die Osteologie nach dem Albinus, und zeigt Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr anatomische Praeparata vor.

## 8) Philosophische Vorlesungen:

### a) Ordentliche Professoren:

1) Herr D. Carl Andreas Bel, Chursächsischer Hofrath, der Dichtkunst ordentlicher Professor, erklärt um 9 Uhr öffentlich den Horaz, lehrt um 10 Uhr das Natur- und Völkerrecht nach dem Pufendorf, um 11 Uhr die Logik nach dem Baummeister, und um 2 Uhr die Reichshistorie nach dem Mascov.

2) Herr M. Johann Heinrich Winkler, der Naturlehre ordentlicher Professor, fängt um 9 Uhr und 3 Uhr seinen philosophischen Curfus an, erläutert um 11 Uhr öffentlich die schwersten physikalischen Fragen von den Kräften der natürlichen Dinge, trägt um 5 Uhr die Experimental-Physik vor, hält auch überdieß Mittwochs und Sonnabends um 1 Uhr ein Logico-practicum, und um 2 Uhr ein Disputatorium.

3) Herr M. Carl Christian Woog, der Griechischen Sprache ordentlicher Professor, erklärt

erklärt: um 8 Uhr öffentlich Juliani Caesares, lehrt um 11 Uhr die Logik nach eigenen Sätzen, um 1 Uhr die Anfangsgründe der Englischen Sprache, und giebt um 2 Uhr privatissime Unterricht.

4) Herr D. Johann August Ernesti, der Theologie sowohl als auch der Beredsamkeit ordentlicher Professor, trägt um 11 Uhr die Universalhistorie nach dem Freyer vor, und erläutert um 4 Uhr öffentlich des Cicero Reden.

5) Herr M. Johann Gottlob Böhme, Churfürstlicher Hofrath, und der Geschichte ordentlicher Professor, lehrt um 10 Uhr öffentlich das deutsche Staatsrecht nach dem Schmauß, um 11 Uhr die Statistik nach dem Achenwall, und um 2 Uhr die Reichshistorie nach dem Pütter.

6) Herr M. Carl Günther Ludovici, der Logik ordentlicher Professor, liest um 5 Uhr öffentlich die praktische Logik.

7) Herr D. Heinrich Gottlieb Frankens, der Moral und Politik ordentlichen Professors, Vorlesungen sind schon oben in der juristischen Classe angezeigt worden.

8) Herr M. Christian Gottlieb Seydlitz, der Metaphysik ordentlicher Professor, lehrt öffentlich um 2 Uhr die Psychologie, privatim aber um 8 Uhr die Metaphysik, um 9 Uhr die Logik, um 3 Uhr die Moral, alles nach dem Crusius.  
Schotts Critik 6. St.                      N u                      Mitt.

Mittwochs und Sonnabends hat er um 9 und 3 Uhr Logico practica, und um 4 Uhr ein Disputatorium.

9) Herr D. Daniel Gottfried Schreiber, der Oekonomie ordentlicher Professor, lehrt um 10 Uhr öffentlich die Oekonomie nach dem Dithmar, und giebt außerdem auch Privatunterricht in ökonomischen Wissenschaften.

10) Herr M. Christian August Clodius, der Philosophie ordentlicher Professor, erklärt um 1 Uhr öffentlich Virgils Georgica, und giebt von 9 bis 11 Uhr privatissime in der Literatur und Philosophie Unterricht. Mittwochs und Sonnabends aber erläutert er um 8 und 2 Uhr die auserlesensten Satyren aus dem Horaz, Juvenal und Persius, so, wie um 11 Uhr das dritte und vierte Buch von den Oden des Horaz, nebst dessen poetischen Kunst, und hält um 3 Uhr ein Examinatorium.

### b) Außerordentliche Professoren:

1) Herr M. Johann Joachim Schwabe, der Philosophie außerordentlicher Professor, trägt öffentlich Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr eine Encyclopädie der schönen Wissenschaften vor, und um 11 Uhr die Gelehrtengeschichte nach dem Heumann.

2) Herr D. Christian August Crusius, der Theologie ordentlicher und der Philosophie außer-

außerordentlicher Professor, lehrt um 8 Uhr die Logik, um 3 Uhr die praktische Philosophie, Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr die Metaphysik, um 11 Uhr widerlegt er öffentlich die Religionspöster, und hält um 4 Uhr Disputirübungen.

3) Herr M. Christian Fürchtegott Feller, der Philosophie außerordentlicher Professor, trägt Mittwochs und Sonnabends um 9 Uhr öffentlich die Moral vor, liest um 11 Uhr über Stockhausens critische Bibliothek, und setzt um 3 Uhr seine gewöhnlichen Uebungen in deutschen Stiel fort.

4) Herr M. George Heinrich Bortz, der Mathematik außerordentlicher Professor, lehrt um 10 Uhr die reine, und um 4 Uhr die angewandte Mathematik, beydes nach dem Wolf, Mittwochs und Sonnabends giebt er früh von 5 bis 7 Uhr zum Feldmessen Anweisung, um 8 Uhr trägt er die Algebra nach dem Wolf, um 10 Uhr die mathematische Geographie nach dem Luloff, um 11 Uhr die theoretische Physik, und um 3 Uhr öffentlich die Optik nach dem Kästner vor.

5) Herr M. Johann Friedrich Fischer, der humaniorum literarum außerordentlichen Professor und Rektor an der Thomasschule, erklärt öffentlich Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr den Theaetetum des Plato.

Da 2

6) Herr

6) Herr D. Johann Friedrich Burscher, der Theologie ordentlicher, und der Philosophie außerordentlicher Professor, trägt um 10 Uhr die Universalhistorie nach dem Freyer, und Mittwochs und Sonnabends um 1 Uhr öffentlich die Reformationsgeschichte vor.

7) Herr M. Anton Ernst Klausing, der geistlichen Alterthümer außerordentlichen Professor, liest um 8 Uhr die Logik nach dem Baumelster, um 10 Uhr das Recht der Natur nach dem Pufendorf, und um 3 Uhr die Kirchengeschichte nach dem Mosheim, um 4 Uhr über die Grundsätze der Englischen Sprache, Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr öffentlich die Hebräischen Alterthümer nach dem Reland, um 9 Uhr die Metaphysik nach dem Baumelster und hält um 3 Uhr ein Disputatorium.

8) Herr M. August Wilhelm Ernesti, der Beredtsamkeit außerordentlicher Professor, erklärt um 8 Uhr auserlesene Stellen aus dem Livius, um 9 Uhr die Logik nach seinen Grundsätzen. Mittwochs und Sonnabends hält er um 9 Uhr ein Disputatorium, und liest um 11 Uhr öffentlich über das zehnte Buch des Quintilians de Instit. Orat.

9) Herr M. Christoph Friedrich Lössner, der geistlichen Philologie außerordentlicher Professor, erklärt um 10 Uhr des Plato Apologiam Socratis, und um 5 Uhr die Römischen Alterthümer nach dem Butmann.

10) Herr

10) Herr M. Samuel Friedrich Nathanael Morus, der Philosophie außerordentlicher Professor, erklärt um 10 Uhr die Apostelgeschichte, Mittwochs und Sonnabends bringt er um 10 Uhr öffentlich Xenephontis Memorabilia zu Ende, und beschäftigt sich von 4 bis 6 Uhr mit Uebungen in lateinischen Reden und Schreiben.

11) Herr M. Christian Friedrich Schmeide, der Philosophie außerordentlicher Professor, lehrt um 9 Uhr die Logik nach seinen eigenen Handbuche, um 4 Uhr die Universalhistorie nach dem Freyer, Mittwochs und Sonnabends hält er um 2 Uhr französische Unterredungen über die neueste Literatur, und trägt um 4 Uhr öffentlich die Metaphysik vor.

12) Herr M. Just Friedrich Froiep, der Philosophie außerordentlicher Professor, lehrt Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr die Grundsätze der arabischen Sprache, und trägt um 4 Uhr geübtern Zuhörern verschiedenes aus arabischen Schriftstellern vor.

c) Privatlehrer:

1) Herr M. Gottlieb Schumann, zeigt um 5 Uhr den gegenwärtigen politischen Zustand der Europäischen Staaten, nach einem eigenen Entwurfe, Mittwochs und Sonnabends giebt er um 8 Uhr eine Anweisung zur Methode, die

N n 3

Rechts-

Rechtsgelahrtheit zu studieren nach dem Moser, erklärt um 9 Uhr Rechenbergs Buch de vera religione prudentum, und wendet um 10 Uhr die Philosophie des Heineccius auf die Jurisprudenz an.

2) Herr D. Carl Christian Krause, der Weltweisheit Magister, der Anatomie und Chirurgie außerordentlicher Professor, lehrt um 11 Uhr die ganze Mathematik nach dem Wolf, und erläutert Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr die letztern Kapitel aus Crusius Physik.

3) Herr M. Friedrich Wolfgang Reitz, lehrt um 8 Uhr die Logik nach Böhmen, und hält Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr ein Disputatorium.

4) Herr M. Johann George Friedrich Franz, hält um 7 Uhr theoretisch-practische Vorlesungen über die Redekunst, erklärt um 8 Uhr die Sonn- und Festtags-Evangelien, ingleichen um 10 Uhr die Sonn- und Festtags-Episteln philologisch, trägt um 1 Uhr die Logik und um 2 Uhr eine Encyclopädie der Wissenschaften vor. Mittwochs und Sonnabends erläutert er um 7 Uhr die Passionsgeschichte, lehrt um 8 Uhr die Metaphysik, und beschäftigt sich um 1 Uhr mit Examiniren und um 2 Uhr mit Disputiren.

5) Herr M. Carl August Beyer, Sonnabendsprediger an der Kirche zu St. Nikolai, trägt Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr die theolo-



Theologische Methodologie nach dem Mosheim, und um 4 Uhr die christlichen Alterthümer nach dem Baumgarten vor.

6) Herr M. Friedrich Wilhelm Dresde, erklärt um 10 Uhr die Propheten Ezechiel und Daniel, um 4 Uhr die Grundsätze der Hebräischen und Chaldäischen Sprache, um 6 Uhr die übrigen Propheten cursorisch, Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr die Rabbinische und Talmudische Sprache, um 4 Uhr die Hebräischen Alterthümer nach dem Jken, um 6 Uhr die Stellen des N. T. welche im Neuen angeführt werden, hat auch um 5 Uhr Disputirübungen.

7) Herr M. Balthasar Gottlob Zennig, Catechet an der Peterkirche, liest Mittwochs und Sonnabends um 4 Uhr über die Sonn- und Festtags-Evangelien, und hält um 5 Uhr ein Disputatorium.

8) Herr M. Johann Carl Zeune, stellt Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr Uebungen in lateinischen Reden und Schreiben an.

9) Herr M. Johann George Eck, hat sich entschlossen, um 10 Uhr die Gelehrtengechichte nach dem Heumann und um 2 Uhr die philosophische Historie nach dem Brucker zu lesen, Mittwochs und Sonnabends will er um 7 Uhr Ovidii libros Tristium, um 10 Uhr die Oden des Horaz erklären, auch um 2 Uhr Uebungen in deutschen Styl anstellen.

Nn 4

10) Herr

10) Herr D. Ernst Platner, der Weltweisheit Magister, lehrt um 7 Uhr die Logik nach dem Reimarus, auch um 9 Uhr die Metaphysik, und um 10 Uhr die Oekonomie des menschlichen Körpers.

11) Herr M. Johann Gottfried Scharfenberg, trägt um 9 Uhr die Logik nach dem Ernesti vor, erklärt um 10 Uhr das Neue Testament, und lehrt um 4 Uhr die hebräische Grammatik.

12) Herr M. Christian Friedrich Perzold, lehrt um 8 Uhr die Logik, um 10 Uhr die Metaphysik, beides nach dem Crusius, erklärt um 5 Uhr die kleinen Episteln Pauli, giebt Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr eine philosophische Encyclopädie, hält um 3 Uhr ein Disputatorium, und um 5 Uhr ein Examinatorium.

13) Herr M. Christian Garve, lehrt um 8 Uhr die Philosophie nach dem Feder, und um 10 Uhr die Mathematik nach dem Segner.

14) Herr M. Johann Christian Zwanziger, lehrt um 8 Uhr die reine Mathematik, nach dem Segner, um 9 Uhr die Logik, um 10 Uhr die Algebra, nach dem Mahler, um 4 Uhr die Metaphysik nach dem Crusius, Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr die Geometrie nach dem Euklides, um 11 Uhr die juristische Logik nach dem Cramer, und hält um 4 Uhr ein Disputatorium.

Hierzu

Hierzu kommt noch:

Herr Johann Ignatius Joseph de Sra-  
porta, als Lector der Italiänischen Sprache, wel-  
cher Mittwochs und Sonnabends um 5 Uhr öf-  
fentlich die Grundsätze dieser Sprache vorträgt,  
außerdem aber täglich privatissime Unterricht  
gibt.

Uebrig sind nicht nur in den meisten neuern  
Sprachen, als, der Französischen, Italiänischen,  
Englischen, Spanischen und Polnischen geschickte  
Privatlehrer vorhanden, sondern auch gute Maitres  
in Reiten, Fechten und Tanzen.

\* \* \* \* \*

## II.

### Akademische Neuigkeiten.

**Z**u der am ersten Osterfesttage, als den 26sten  
März, gewöhnlichen Festrede in der Pauli-  
nerkirche lud Herr D. und Prof. Ernesti  
in einem Anschläge: De nomine Sacerdotis Chri-  
sto tributo, ein

Am 5ten Apr. wurde unter des Herrn Ober-  
hofgerichts-Bensigers und Prof. D. Zollers Bey-  
stande, von Herr Joh. Aug. Duttrichen aus  
Dresden, eine Abhandlung unter dem Titel: Ana-  
lecta de iure detractionis speciatim foro saxonico  
accommodata, zu Catheder gebracht.

Den 6ten erhielt Herr Christian Gottlieb  
Breuer ein Dresdner, die juristische Doktorwürde,  
An 5 nach

nach dem er unter Zollerischen Vorsitze seine Gradualschrift: *De iure canponarum bannariarum* vertheidiget hatte. Das Programm hierzu ist aus der Feder des Herrn Hofr. und Prof. **Sommels** geflossen, und handelt: *De non nullis physicis legum rationibus.*

Am 13ten disputirte der Herr Oberhofgerichts-Bensiger und Prof. **D. Bauer**, nebst seinem Respondenten Herrn **Joh. Christ. Kost**, ebenfalls von Dresden, über den Satz: *Feuda franca non esse feminina.*

Die zu einigen am 17ten auf das Silbersteinsche Gedächtniß gehaltenen Reden, von Herrn **D. und Prof. Ludewig** gefertigte Einladungsschrift handelt: *De lucubrationis damnis.*

Den 22sten übernahm bey dem Dekanatswechsel der philosophischen Fakultät diese Würde Herr Prof. **Heinsius**.

Am 24sten legte Herr **D. und Prof. Ludewig** das bisher geführte Rektorat nieder, und Herr **D. und Prof. Platz** wurde an dessen Stelle zum Rector der Universität auf das sechste Sommer halbe Jahr von den vier Nationen erwählt.

Den 28sten vertheidigte unter Herrn **D. und Prof. Segers** Vorsitz, Herr **Aug. Wilh. Süßel**, von Dresden eine juristische Streitschrift: *De successorio edicto.*

Der 2te May war für unsere Universität so wohl, als für unsere ganze Stadt ein sehr feyerlicher Tag, indem an demselbigen unser Durchlauchtigster  
**Ehur.**

Churfürst die Erbhuldigung allhier in höchster Person einzunehmen gnädigst gerubeten. Was dabey vorgefallen, ist bereits aus den politischen Zeitungen bekannt.

Am 6ten hielt Herr M. Christ. Friedr. Perzold; Bejperprediger an der hiesigen Paulinerkirche, in philosophischen Hörsaale, um sich die Rechte eines Magistri legendis zu erwerben, als Präses, seine erste Disputation über folgende Materie: De lege divina, quae veritatem in loquendo hominibus imperat, iusto neque rigidius neque laxius interpretanda. Der Respondent hieß Rennebaum, aus dem Bayreuthischen.

Den 9ten bestieg Herr Christ. Gottfr. Zeysme, ein Dresdner den juristischen Catheder, und vertheidigte unter Herrn D. und Prof. Segers Beystande, eine selbst verfaßte Abhandlung: De conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominis praediorum nobilium.

Am 10ten disputirte wiederum in philosophischen Hörsaale pro iure Magistri legendis, Herr M. Joh. Tob. Sattler: De notione metaphysices antiqua. Sein Gehülfe war Herr Christ. Heinz. Lorenz, ein Franke.

Am 11ten Man vertheidigte unter Herrn Ob. H. G. B. und Prof. D. Zollern, Herr Carl Conr. Küger von Dresden, eine Streitschrift, worinnen die Frage erörtert wird: Vtrum vidua, quae existentibus liberis portionem hereditariam petit, propria bona conferre teneatur?

Das

Das Pfingstprogramm, wovon Herr D. und Prof. Ernesti Verfasser ist, erklärt die Stelle Apostg. III, 21.

Am 21sten starb Herr M. Gottfried Zeinsius, der Mathematik ordentlicher Professor, der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg Mitglied, und des kleinen Fürsten Collegii Collegiat. Die durch dessen Tod erledigte Collegiatur hat Herr Prof. Ludovici erhalten.

Am 24sten wurden vor dßmal zu Benßhern des akademischen Conciliums erwählt, aus der Sächsischen Nation Herr D. und Prof. Franke, aus der Meißnischen Herr Prof. Seydlitz, aus der Bährischen Herr Hofr. D. und Prof. Bel, und der Pohlischen Herr D. und Prof. Ludewig, als Erector.

Herr M. Lösner ist zum außerordentlichen Professor der geistlichen Philologie, und Herr M. Froriep zum außerordentlichen Lehrer der Philosophie in höchsten Gnaden ernannt worden.

Dieser letztere hat auch seine Professur bereits am 27sten angetreten, und dazu in einem Anschläge unter den Titel: Ephraemiana in librum Jobi, eingeladen.

\*\*\*\*\*

## A n h a n g.

Folgendes Avertiffement bin ersucht worden,  
einzutücken:

**D**en Liebhabern nützlicher Bücher wird hierdurch bekannt gemacht, daß nächste Leipziger Michaelis-Messe S. G. der Neunte und letzte Theil der deutschen Uebersetzung des neuen Lehrgebäudes der Diplomantik, welches von einigen gelehrten Benedictinern der Congregation zu St. Mauri in Paris ausgefertigt worden, gewiß geliefert werde, damit das ganze Werk vollständig an die Liebhaber ausgehändigt werde. Es werden sich auf 100 Kupfertafeln nebst 7 Platten mit Siegeln und Wappen bey diesem Werke befinden. Der Titel Diplomantik wird hier in weitläufigen Verstande genommen, und handelt also dieses Werk eigentlich die Wissenschaft der alten lateinischen Manuscripte und der schriftlichen Urkunden und andern Denkmäler von allerley Gattung der alten und mittlern Zeit ab, es macht die Schreibart überhaupt, und den Stilum Curiae insbesondere, und auch die Schriftart, (d. i. die Art und Weise, wie man die Buchstaben und Worte geschrieben) die in einem jeden Jahrhundert und zwar in Italien, Frankreich, Deutschland, England und Spanien u. a. m. üblich gewesen, bekannt. Es beschreibet eine Menge der ältesten, vortrefflichsten und seltensten Manuscripte von lateinischen Bibeln, Kirchenvätern, Auc. oribus Classicis, Geschichtschreibern

bern der Kirchen- und weltlichen Geschichte, von alten Gesetzbüchern, von Chronicken, und von theologischen, juristischen, und philosophischen Inhalte; es beschreibet die geistlichen und weltlichen Gebräuche, die Siegel und Wappen der damaligen Zeiten, und giebt die Kennzeichen an, woraus man gewiß beurtheilen kann, ob eine Urkunde recht oder untergeschoben sey, in welches Jahrhundert ein jedes MSt. gehöre, u. d. gl. es bemerket die verschiedenen Lesarten der MSt, daraus denn erhellet, daß es eine für alle große Gelehrte in allen Fakultäten höchst nützliche und besonders für die Publicisten, die ihrer Herren Gerechtfame aus alten Documenten auszuführen haben, für die Gelehrten, die alte Manuscripte und Denkmäler lesen, nutzen und beurtheilen, oder alte Auctores herausgeben, oder die Geschichte der Kirchen und des Staats aus den Quellen schöpfen, und verbessern wollen, unentbehrliches Werk sey. Erfurt den 18. April.

Der Verleger.



Inhalt.



# Inhalt.

## Inhalt des sechsten Stücks.

### A. Nachrichten von neuen Schriften:

I. *Damitii Vlpiani fragmenta libri singularis Regularum, et incerti auct. Collat. L. L. Mosaei et Rom. cum Notis Io. Cannegieter* Seite 484

II. *Job. Heinr. Kirchofs Jcti. Schugreden in peinlichen Fällen, 3. Theil* 493

III. *Kritisches Wörterbuch über juristische Sachen, erstes und zweytes Alphabet* 495

IV. *Constitutio Criminalis Theresiana* 507

V. *Job. Friedr. Eisenbarts Erzählungen von besondern Rechtsbändeln, 3ter Theil* 522

VI. *P. P. H. de Dompierre de Jonquieres, Specimen de Restitut. in integrum* 536

VII. *Ge. Friedr. Meiers Auszug aus dem Rechte der Natur* 537

VIII. *Sam. Jan Abeleven, Disquis. exhibens theses quasdam Jur. Civilis controversus* 538

IX. *D. C. F. Imm. Schorch Disquis. de militiis ex casu* 539

X. *Jani Henrici de Bruyn Diss. iurid. inaug. de Jure in captivos* 541

B. Ver-

## Inhalt.

### B. Vermischte Beiträge:

I. Von den Statuten der Stadt Gera Seite 543

II. Gelehrte Nachrichten 546

### C. Geschichte der Leipziger Akademie:

I. Vorlesungen auf das jetzige Sommer halbe  
Jahr 547

II. Akademische Neuigkeiten 569

Anhang 573



D. August Friedrich Schotts,  
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig,

unparthenische

**S** r i f t

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten,  
von dem gegenwärtigen Zustande  
der Leipziger Akademie.



Siebentes Stück.

---

Leipzig,  
im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung  
1769.





A.  
Nachrichten  
von  
neuen Schriften.

---

I.

*Andriani van Dorp*, *ICti Observationes ad quaedam Iuris Civilis aliorumque Auctorum loca. Traiecti ad Rhenum, ap. Abr. a Paddenburg, 1769. 168 Seiten in Octav.*



*err van Dorp*, Lehrer am Gymnasium zu Dorbdrecht, unterscheidet sich von den meisten seiner Landsleute, denen eine gewisse kritische Ungezogenheit immer gewöhnlich zu seyn pflegt, auf eine vortheilhafte Art. Die so sehr eingerissene Kühnheit des  
Do a neuern

neuern Holländischen Rechtsgelehrten in Veränderung der Lesarten macht, daß man insgemein diejenigen von ihren Schriften, welche critische Beobachtungen enthalten, mit einem gewissen Widerwillen in die Hände nimmt. Bey der gegenwärtigen Sammlung hat man dieses nicht zu befürchten. Der Verf. kennt nicht nur die Gränzen der wahren Critik, sondern hat auch die Regeln derselben ziemlich gut beobachtet. Seine Absicht ist gar nicht, die Zahl der sogenannten Verbesserungen (die doch gemeiniglich in unreisen Einfällen bestehen,) zu vermehren, sondern vielmehr die von andern angetasteten gewöhnlichen Lesarten verschiedener Stellen aus den Römischen Gesetzbüchern, wider die critischen Anfälle seiner eigenen Landesleute zu vertheidigen. (Ich schränke mich blos auf diejenigen Anmerkungen ein, welche die Rechtsgelahrtheit angehen, ohne mich um die Untersuchungen über alte Schriftsteller zu bekümmern, die den größten Theil des Buchs ausmachen, von welchen ohnedieß hier nicht der Ort ist zu reden.) Ich muß gestehen, daß er diesen Zweck fast immer glücklich erreicht hat, doch mehrmal glücklich in Widerlegungen, als in eigenen Erklärungen. Von diesen letztern möchten wohl manche nicht die Probe halten. Er hat vorzüglich solche Stellen ausgesucht, an deren Latinität man etwas auszufehen fand; und man kann diese Anmerkungen als einen feinen Beytrag zu Dukers Sammlung de latinitate veterum Ictorum ansehen.

Der ungenannte Verfasser der Observat. Iur. Civ. Bynkershoek, Schröder, Water, Arnaud, und Rücker, sind vorzüglich die Gegner, mit welchen er sich beschäftigt. Nur selten wagt er selbst Verbesserungen, jedoch keine andere, als bescheidene. Einige wenige mal glaubt er neue Entdeckungen gemacht zu haben, ohne sich zu erinnern, daß sie bereits bey seinen Vorgängern vorkommen. Ich will etliche Proben von seiner Arbeit vorlegen.

§. 2. u. f. erklärt der Verf. die dunkeln Worte der L. 12. §. 2. D. de furt: *Et sic fit, ut non teneatur furti; et agat*, von dem Falle, wenn der Gläubiger seinem Schuldner oder dem Herrn des Pfandes sein Recht, wegen des gestohlenen Pfandes, das den Pfandschilling am Werthe übersteigt, *ex furto* zu klagen, abgetreten habe. (Diese Erklärung ist noch unwahrscheinlicher, als Cujazens in Observ. XVI. 30. und den ausdrücklichen Worten des Gesetzes ganz zuwider. Wozu braucht doch der Gläubiger, dem das Pfand gestohlen worden ist, dem Schuldner erst die *actio nem furti* abzutreten? Dieser hat sie ja ohnediß schon als Eigenthümer, selbst nach dem klaren Ausspruche des Gesetzes. Und gesetzt, man wollte einen solchen Vertrag annehmen, so wird doch die Hauptschwürigkeit, die eben in den Worten: *ut non teneatur furti*, steckt, dadurch noch gar nicht gehoben. Zu sagen, daß dem Schuldner, als Eigenthümer des Pfandes, wenn er selbst der Dieb wäre, eine *actio furti* zukommen sollte, ist widersinnig. Kann man wohl wider

Do 3

sich

sich selbst eine Klage anstellen? Ulpian will in dieser Stelle zeigen, wer eigentlich wegen eines entwendeten Pfandes zu klagen berechtiget sey? Er legt dieses Recht sowohl dem Gläubiger, weil er doch ein Interesse daran hat, als auch dem Pfandherrschen, weil die Sache ihm eigenthümlich zugehört, und setzt in Ansehung des letztern hinzu: *et sic fit, ut non teneatur furti, et agat, nempe de Eigenthümer.* Wie? wenn man das *non teneatur furti* also verstünde: Es darf der Eigenthümer den Schaden, den der Gläubiger durch den Verlust der verpfändeten Sache leidet, indem er um sein Sicherheitsmittel kommt, nicht ersetzen, das ist, er darf ihm kein neues Pfand anstatt des gestohlenen geben, weil der Diebstahl nicht als ein bloßer Unglücksfall anzusehen, sondern der Nachlässigkeit des Gläubigers zuzurechnen ist? Ich dünkte doch, es ließe sich dieser Sinn mit den Worten ganz wohl verbinden.)

Recht gut wird Bynkershoeks unnöthige Wortverfälschung in L. 2. pr. §. D. si quis caut. in jud. sist. n. obt. abgefertiget. Herr van Dorp bemerkt, daß die Worte: *Sed hoc ita*, das Gegenheil vom Vorderfage anzeigen, mithin der Sinn des Gesetzes dieser sey: Es werde nicht ausdrücklich erfordert, daß der Beklagte, seinem Versprechen gemäß, sich vor Gerichte stelle, (*non exigimus, reum iudicio sisti*) wenn er sich noch zuvor mit seinem Gegner über die Sache verglichen habe, (*si negotium, propter quod iudicio sisti promissit, fuerit transactum*); hingegen müsse derselbe allerdings erscheinen, (*sed hoc ita, nempe* lich:



Hch: exigimus reum iudicio fisci, darunter verstanden) wenn die Sache nicht vorher durch einen Vergleich wäre geendiget worden (*si non prius id negotium transactum sit, quam fisci oporteret.*). Die in L. 15. §. 15. D. de injur. vorgenommene kleine Veränderung S. 32. da der Verf. anstatt *non matronali habitu*, lieber *cum matronali habitu* lesen will, ist zwar nicht unbescheiden, zumal, da die Bücherschreiber öfters *cum* mit *con* verwechselt haben, aus den letztern aber gar leicht *non* hat werden können. Doch kommt mir, wenn ich die ganze Stelle im Zusammenhange durchlese, Bynkershoeks Erklärung natürlicher vor, der die Periode: *si igitur non matronali habitu — injuriarum tenetur?* fragweise versteht. Was S. 35. wider Schröders Veränderung in L. 2. §. 2. D. de his, qui not. inf. gesagt wird, kommt mit unsers Herrn Professor Püttmanns Bertheidigung eben dieser Lesart (Probabil. Iur. Civ. Cap. V.) völlig überein. Ein Beispiel, daß manchmal verschiedene Gelehrte einerley Einfall zugleich haben können, ohne einander auszusprechen.

Vollkommen gegründet ist die Anmerkung S. 45. daß der Ausdruck *sperare ab aliquo*, bey Fideicommissen gebraucht worden sey, wie aus Pauli Sent. IV. 1. 6. erwiesen wird, obgleich Schulting und Schröder es läugnen, und der letztere daher in *Casi* Instit. II. 7. 7. *imperavit* anstatt *speravit*, setzte.

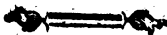
Water glaubte, in L. 8. §. 3. D. de pignor. act. hätten die Worte: *Statim competit et pacti*

*conventio*, keinen Verstand, und setzte dafür: *Statim competit ex pactione venditio*. Herr Dorp aber zeigt S. 51. ganz richtig, daß dieser Sinn schon in der gewöhnlichen Lesart liege, und *pacti conventio* anstatt *pactum conventum* da stehe, mithin keine Veränderung nöthig sey.

Im VII. Kap. (S. 52-60.) wird die Lesart verschiedener Stellen der Pandekten wider Arnauten, und besonders wider Rückern gerettet, z. E. L. 1. §. 1. D. si ex nox caus. L. 17. D. de lib. caus. L. 16. §. 1. D. de acceptilat. u. a. m.

Im VIII. Kap. vertheidiget der Verfasser Noods beschriebene Verbesserung im L. 13. §. 1. D. de pignorat. act. wider Wielings und anderer Einwürfe.

S. 103. u. f. stoße ich zwar auf eine so wahrscheinliche als scharfsinnige Erklärung des im L. 8. D. ad L. Cornel. de fals. von güldenen Münzen gebrauchten Worts *tingere*. Der Verfasser erklärt sich also darüber: *Tingere* tum explicope liquoris imminuere verum auri pretium et in aurum vitii quid addere, und vergleicht damit den Ausdruck *lavare*, bey Paulus in Recept. Sent. lib. V. tit. 25. §. 1. Allein eben dieselbe finde ich auch fast mit einerley Worten schon bey Schulzing in der *Jurisprud. Antejustin.* p. 541. ed. Lugd.



## II.

**Inclytæ Facultatis Iuridicæ Erfordienſis Reſponſorum et Sententiarum ſelectiorum Colleſtio. Ex Regeſtis Facultatis collegit, conſpectu argumetorum generali, ſummariis, et indice inſtruxit, ac Præfationem de Facultatis Iuridicæ Erfordienſis ortu, conſtitutione, fatiſ, aliis que ad eam pertinentibus rebus præmiſit D. Chriſt. Frid. Imman. Schorch, in Vniverſit. Erford. Prof. Pand. Publ. Ord. Erfordiae, ſumtibus Weberi, 1770. (dieſe Jahrzahl iſt auf dem Titel angegeben) 196 Seiten, ohne die Vorrede, welche 8 Bogen beträgt, in Folio.**

**S**ammlungen von rechtlichen Bedenken und Urtheilsprüchen, wenn ſie mit der gehörigen Wahl gemacht werden, ſind von ungemeinem Nutzen, und bey der großen Menge von dergleichen Werken darf man doch immer noch nicht über einen Ueberfluß klagen, wenn man die geringe Anzahl guter Sammler gegen den ungeheuern Haufen ſchlechter und unbrauchbarer Bücher dieſer Art berechnet. Die Erfurter Juristen-Fakultät, die dem jüngern Herrn Schorch den Auftrag dazu gegeben hat, verdienet daher allerdings Dank, daß ſie eine ſolche Sammlung aus ihrem Vorrathe veranſtalten läßt. Die Nahmen eines Schorchs des ältern, Streckers,

Strechers, Reinharths, deren Arbeiten hier vorkommen, sind schon an sich im Stande, dem Leser ein gutes Vorurtheil davon bezubringen. Diejenigen, welche den Herrn Regierungs-Rath Schorch zum Verfasser haben, empfehlen sich vorzüglich durch Gründlichkeit, bündigen Vortrag und Kenntniß guter Schriftsteller. Der Herr Herausgeber hat nur solche Stücke ausgesucht, die ihm am wichtigsten zu seyn dünkten. Es sind ihrer hier (nehmlich in diesem ersten Theile, dem noch mehrere folgen sollen) 73 beisammen. — Ich will verschiedene der merkwürdigsten Fälle herausziehen: No. 1) Die Veräußerung eines Kammerguts eines deutschen Fürsten, oder der als Pertinenzen dazu gehörigen Frohndienste, kann aus dem Grunde, daß Domainen nicht veräußert, und, wenn es ja geschehen, gleichwohl von dem Nachfolger wiederum eingezogen werden könnten, keinesweges als ungültig angefochten werden, indem nicht nur die sogenannten *domania* in den meisten deutschen Ländern unbekannt sind, sondern auch zwischen den eigentlichen Domainen und den deutschen Kammergütern ein ziemlicher Unterscheid ist. S. 1.

No. 9. Auch ein entfernter Agnate kann sich der Erblosung (*retractus gentilitius*) bedienen, wenn gleich die nähern nicht ausdrücklich, sondern nur stillschweigend ihres Rechts sich begeben haben. Wer in die Veräußerung der Hälfte eines Guts williget, begiebt sich dadurch noch nicht des *Retracts* auf die andere. Das *Gespilde*, (*ius congrui*) muß dem Nählerrechte weichen. S. 33.

No. 10.

No. 10. Wider einen durch die Verjährung erloschenen Wechsel, worinnen sich mehrere als Selbstschuldner unterschrieben haben, findet die exceptio diuisionis allerdings statt, da man denselben alsdenn nur noch als eine bloße Handschrift zu betrachten hat, S. 35.

No. 14. Von der Civilgerichtsbarkeit ist nicht auf die Bestrafung der kleinen Forstverbrechen der Schluß zu machen. Denn die Forstgerichte sind an sich weder zur hohen, noch zur niedern Jurisdiction zu rechnen, sondern stehen eigentlich nur dem Landesherrn zu. Mit hin beruhet das Eigenthum bloß auf besondern Landesgesetzen oder Observanzen, dergleichen im Fürstenthume Calenberg in Ansehung der geschlossenen Gerichte eingeführt ist, S. 44.

No. 15. Eine heimliche Verlobung eines Vasallen aus dem niedern Adel mit der mündigen Schwester seines Landesfürsten kann, wenn auch gleich sogar der Benschlaf darauf erfolgt, doch nicht als ein solches Verbrechen angesehen werden, daß die Einziehung des Lehns sowohl, als des übrigen Vermögens verdienen sollte. Vielmehr ist hier nichts weiter, als der concubitus anticipatus zu bestrafen, S. 46.

No. 17. Die Jagdgerechtigkeit, besonders die Unterjagd ist nicht überall in Deutschland, vornehmlich aber nicht in Herzogthümern Bremen und Verden, unter die Regalien zu zählen, S. 54.

No. 18. Den Archidiaconis kommt weder überhaupt nach dem Canonischen Rechte, noch  
beson-

besonders im Bisthume Hsnabrück eine bürgerliche Gerichtsbarkeit über die adelichen Gründe und Tanzlensäßen zu, S. 58.

No. 22. Der Besitzer eines kleinen Regalienrechts ist selbst wider die Landesherrliche Kammer, bis auf erfolgtes rechtliches Erkenntniß, bey seinem Besitz zu schützen, und diese begeht ein spolium, wenn sie während des Processus executivisch verfährt, S. 70.

No. 25. Die Prinzessinsteuer findet auch bey apanagirten Prinzessinnen, vornehmlich im Braunschweig. Lüneburgischen Hause, statt. Denn: a) Es ist dem regierenden Herrn und dem ganzen Lande selbst daran gelegen, daß alle Prinzessinnen ohne einigen Unterscheid standesmäßig ausgesteuert, und dadurch Verbindungen mit andern fürstlichen Häusern gestiftet werden. b) Die Braunschweig. Lüneburgischen Landesrecessse reden überhaupt und ohne einen Unterscheid zu machen, von Aussteuerung der Fürstlichen Prinzessinnen, S. 77.

No. 27. Ein Testament, das dem Richter nur in einem, noch dazu unter fremder Gerichtsbarkeit befindlichen Privathause übergeben worden, gilt demohnerachtet als ein gerichtliches, weil es ein *actus voluntariae iurisdictionis* ist, S. 81.

No. 28. Das Recht der ersten Bitte kann nicht auf geistliche Ordensstifter und Klöster ausgedehnt werden, als welches sich gar nicht auf die *beneficia ex natura sua regularia* erstreckt, S. 84.

No. 35.

No. 35. An den Orten, wo der Ehebruch nicht das Leben verwürckt, kann auch die Bigamie nicht mit dem Tode bestraft werden, S. 101.

No. 42. Wenn Unterthanen wider ihre Gerichtsherrn wegen übermäßiger Summe der Lehnwaare klagen, und sich deswegen auf diejenige Summe, welche der Landesherr als Laudemium verlangt, berufen, so ist ihre Klage allerdings für eine negatoria zu halten, und die Gerichtsherrn müssen demnach, wenn sie auch gleich in Besitz solcher Laudemialgelder sich befinden sollten, erweisen, daß ihnen das Recht, eine stärkere Summe zu fordern, zustehe, S. 115.

No. 47. Der Nachdruck eines Buchs, dessen Verlag ein Buchhändler einmal durch einen Contract mit dem Verfasser an sich gebracht hat, ist allezeit unerlaubt und strafbar, wenn gleich der rechtmäßige Verleger kein Privilegium darüber erhalten hat, S. 128.

No. 48. 49. Der Vorwand der Religion hebt die Rechte der väterlichen Gewalt an sich nicht auf. Es begeht daher eine Mutter ein wahres spolium, welche die Tochter unter dem Vorgeben, um derselben die Freyheit, die väterliche Religion zu verlassen, zu verschaffen, dem Vater entführt. Sie muß dieselbe vielmehr dem Vater sogleich wieder überliefern, jedoch dergestalt, daß die Tochter, wenn sie bereits die Unterscheidungsjahre erreicht hat, ihre Gewissensfreyheit behalte.

No. 51. Im Hildesheimischen muß, der dortigen Observanz gemäß, ein Wollmeier wöchentlich

lich zwey Tage, ein Halbmeier aber einen Tag Spann- und Handdienste thun, S. 139.

No. 64. Ein ausgesprochenes gerichtliches Testament ist rechtsbeständig, obgleich die darüber gefertigte Registratur weder in Gegenwart des Testirers gemacht, noch demselben vorgelesen worden, wenn nur die Gerichtspersonen die Gewißheit dieses letzten Willens durch ihre Zeugnisse bekräftigen, S. 170.

Die Vorrede des jüngern Herrn Professor Schorchs enthält eine vollständige und vornehmlich aus dem Decanatbuche und den ältesten Statuten geschöpfte Geschichte der Erfurter Juristen-Fakultät, weit richtiger, als sie Morschmann in Erfordia literata geliefert hat. Da Erfurt, wie bekannt, eine der ältesten deutschen Akademien ist, so tragen solche Nachrichten zur Aufklärung der ältern akademischen und Fakultäts-Berfassung viel bey, und man muß daher dieses Geschenk des Herausgebers mit Dank annehmen.





## III.

Joh. Utr. Freyherrn von Cramer Wehlarische  
Nebenstunden LXXIX Theil, Ulm bey Wohler 1768.  
10 Bogen Oktav. Es kommen folgende Rechts-  
händel vor.

## I.

**S**b Burgermeister und Rath einer Stadt,  
wegen begangenen Verschuldens eines  
Mitglieds, belanget werden könne?

S. 1. Wenn nur ein Mitglied in seinem Amte ein  
Versehen begangen, und dadurch jemanden in  
Schaden gebracht hat, so findet keine Klage wider  
den Magistrat, sondern nur wider dieses Mitglied  
statt. Ein anders ist es freylich, wenn von Sei-  
ten des ganzen Magistrats ein dolus untergelauf-  
en wäre.

II. Von dem bey der *editione actorum* und  
Erkennung derer Compulsorialien einschlas-  
genden *arbitrio* des Ober- Richters, bevorab  
wenn *Acta causae connexae* zu ediren und zu  
adregistriren sind, S. 8. Dergleichen Er-  
kenntniß muß dem Richter Amtswegen allerdings  
zustehen.

III. Ob der Vater *in maternis* seiner Toch-  
ter ein Fideicommiß errichten könne, die er *in  
paternis* mehr honorirt, als das Fideicommiß  
ausmacht? S. 14. Wird mit Recht bejahet.

IV. Ob eine Prävention vorhanden, wann  
der Reichshofrath in *petitorio* über etliche *spe-*

*cies*

cies von Frohnden, und das Cammergerichte über andere species und dabey *in possessorio summariissimo* decidirt habe? S. 24. Schon die Natur der Sache zeigt, daß ein solcher Fall als keine wahre Prävention könne angesehen werden, zumal da die sonst in jure Camerali hergebrachte *continentia possessorii et petitorii* in der praxi der Reichsgerichte aufgehoben ist.

V. Wie viel bey Ritterschaftlichen Collegiis wo die Aufschwörungen gebräuchlich sind, insonderheit den Vestischen adelichen Wappen erfordert worden. It. was bey Errichtung eines neuen *statuti Collegii* vor *Requisita* zu beobachten? S. 32. Die Ritterschaft der zum Erzstifte Cöln gehörigen Beste Recklinghausen weigerte sich, einen Ritter auf dem dasigen Landtage zuzulassen, weil er nur acht und nicht sechzehn Ahnen aufweisen konnte, welche Anzahl gleichwohl nach dem Vorgeben der Ritterschaft theils wegen eingeführter Gewohnheit, theils wegen eines neuerlich gemachten Schlusses, dazu erforderlich seyn sollte. Allein außerdem, daß aus den Acten gerade die gegentheilige Observanz zu ersehen war, so konnte auch das neuere von der Ritterschaft errichtete Statut nicht mit Grunde aufgeführt werden. Denn 1) war kein Protocoll davon aufgewiesen worden, 2) kommt den Landständen eigentlich nicht das Recht zu, aus eigener Macht und ohne landesherrliche Bestätigung neue Statuten zu errichten, zumal, in einer die Staatsverfassung betreffenden Sache, wie die gegenwärtige war.

\* VI. Erläutert verschiedene Fragen, welche besonders die *latalia appellationis prosequendae*, die Verwandlung des *processus executivi in ordinariū*, und die zu Forderung einer Cautlon nöthigen Umstände betreffen, S. 55.

VII. Ob man einen Beamten seines Amtes, ohne bevörigte dem Bestallungsbriefe gemäße Aufkündigung, entsetzen könne? S. 94. Freylich nicht! In dem gegenwärtigen Falle, welcher einen auf diese Weis. entsetzten Beamten des Collegiatstifts zu St. Moritz in Augspurg betraf, wurde von Kammergerichte erkannt: daß das Stifte nicht befugt gewesen, den Beamten, ohne vorher geschehene Aufkündigung, abzusetzen, daher dasselbe schuldig sey, ihm den vorenthaltenen Bestallungsgehalt zu ersetzen, jedoch dergestalt, daß dem Stifte, falls dasselbe den Beamten bei solchen Bedienungen zu lassen nicht gemennet ist, es ihm gebührend aufzukündigen, und nach Verfließung eines halben Jahres ihm gegen Einrichtung der bis dahin zukommenden Bestallung, honeste zu dimittiren unbenommen bleibe.

VIII. Ist ein Pro Memoria der Chur. Braunschweigischen Comitialgesandtschaft, die vom Kammergerichte sich angemachte Petitorialentscheidung des über die Evangelische Pfarrbestallung zu Nette in Stifte Synabrück dahin erwachsenen bekannten Besitzstreites betreffend, eingerückt, welches den in P. XVI. dieser Nebenstunden angeführten besondern Gründen von der Verichesbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Religionsfache entgegen gesetzt worden.



## IV.

Specimen Corporis Iuris Ecclesiastici incltyti Reg.  
Hung. et partium eidem adnexarum, in quinque  
libros secund. ord. Decretalium Gregorii IX. P.  
digesti, et coordinati, a Perillustri et Conf. viro  
*Paulo Ios. de Riegger*, Equ. S. R. A. M. Consil.  
Aul. A&T. in antiquiss. et celeberr. Vnivers. Vindob.  
Iob. Iur. Eccles. Prof. P. O. Pars I. Vindobonae,  
typis Io. Th. Nob. de Trattarn, 1768. 520 Sel-  
ten, in Oktav.

**D**er ältere Herr von Riegger, dessen gründ-  
liche Kenntniß der Kirchenrechtsgelahr-  
heit, und dessen rühmlicher Eifer, seinen  
Lehrlingen aufgeklärtere Begriffe davon beizubrin-  
gen, als man sonst unter den Römischcatholischen  
Glaubensgenossen anzutreffen gewohnt ist, wenig-  
stens in so weit, als es das System seiner Kirche  
verstattet, aus seinen bisherigen Schriften deut-  
lich genug hervorleuchten, fährt noch immer fort,  
das Studium seiner Wissenschaft, seinen Schülern  
durch nützliche Hülfsmittel zu erleichtern. Man  
kan das gegenwärtige Werk vorzüglich dahin rech-  
nen. Da jedes Land, selbst ein jedes catholisches,  
seine eigene Kirchenrechte hat, welche, besonders  
was das Verhältniß der Kirche gegen den Staat  
und die Rechte des Landesherrn über dieselbe be-  
trifft, mit der Denkungsart des römischen Stuhls  
bald mehr, bald weniger übereinkommen, so er-  
werden

werben sich diejenigen catholischen Rechtsgelehrten allezeit ein wahres Verdienst um ihren Staat, welche die besondern Kirchenrechte desselben mit Fleiß bearbeiten, um jungen Bürgern brauchbare Grundsätze beyzubringen, welche die Ehre und Würde des Souverains, und der Freyheit der Kirche mehr angemessen sind, als die Lehren des gemeinen canonischen Rechts. Herr von Kiegger welcher überhaupt Muthigung hat, in vielen Stücken anders, als der meiste Theil seiner Glaubensgenossen zu denken, sucht diese Absicht in Ansehung Deutschlands und vornehmlich der österreichischen Staaten vorzüglich dadurch zu erreichen, daß er seine Zuhörer mit den Quellen der besondern Kirchenrechte dieser Länder bekannt macht. Zuerst liefern er ihnen ein Corpus Iuris Publici et Ecclesiastici Germaniae in die Hände, darauf folgte ein Corpus Iuris Ecclesiastici Austriaci. Und neu erscheint hier auch ein Corpus Iuris Eccles. Hungariae zum Gebrauch der Ungarn. Die Methode gefällt mir. Herr v. K. hat nicht die große Menge der vorhandenen Ungarischen Kirchengesetze selbst abdrucken lassen, sondern er theilt nur die wichtigsten Stücke und meistens nur brauchbare Auszüge daraus mit. Freylich ist es gut und nützlich, wenn man vollständige Sammlungen von einzelnen zerstreuten Landesgesetzen hat, allein der Anfänger hat sie nicht nöthig. Dieser soll nur die vorzüglichsten Quellen ihrem Inhalte nach kennen lernen. Und diß war des Herrn Herausgebers einziger Zweck, nach dem man ihn beurtheilen muß. Man kann von die-

fem Werke um desto größern Nutzen erwarten, da die Geseze und Auszüge daraus nach den Materien geordnet sind, woben man sich nach der Ordnung der Decretalien gerichtet hat. — Dieser erste Theil hört mit Lib. II. Tit. XVI. auf. Dem ersten Buche ist ein doppelter Anhang beygefügt, welcher theils eine Abhandlung von dem Rechte der ungarischen Könige, Bischöffe zu verordnen, S. 286. 414. theils ein paar über diese Materie von dem Cardinal Pärzman auf Verlangen Kayfers Ferdinand II. ausgestellte Bedenken, die aus Peterseys Conciliis Vngar. entlehnt sind, enthält. — Die Geschichte von dem nürgedachten Rechte der Ungarischen Könige in Ansehung der Bischöffe, welches dieselben jederzeit wieder die Eingriffe des römischen Stuhls aufrecht erhalten haben, wird hier in einer angenehmen und bündigen Kürze, ich möchte fast sagen auszugsweise aus dem vortreffflichen Buche des Herrn Raths Kollar de iure patron. regni Hung. vorgetragen, und die dazu gehörigen vorzüglichen Urkunden sind ganz eingerückt. Da das Kollarische Werk befannt anung ist, so würde es unnöthig seyn, wenn ich mich auf eine weitläufige Anzeige dieser Abhandlung einlassen wollte. Ueberflüssig ist sie nicht, sondern gerade am rechten Orte angebracht, indem man einen großen Theil der Ungarischen Kirchenrechte gar nicht versteht, ohne von diesem Vorzuge der ungarischen Regenten unterrichtet zu seyn. In der Vorrede handelt der Herr von Riegger, wiewohl sehr kurz, von der Nothwendigkeit des Kirchen-Staatsrechts. Er theilt es

in

in das äußerliche und in das innerliche ein. Unter jenem versteht er das Verhältnis der Kirche gegen den Staat, unter diesem aber die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder in der Kirche gegen einander, in soferne man dieselbe als einen besondern Staat betrachtet, ein Begriff, den der Verfasser freylich nicht verlassen konnte, ohne zugleich die hierarchischen Grundsätze der römischen Kirche zu verbannen.

\* \* \* \* \*

## V.

**Grundriß eines vollständigen Kaufmanns. Systems, nebst den Anfangsgründen der Handlungs- wissenschaft, und angehängter kurzen Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande, — entworfen von Carl Günther Ludovici, ordentlichen Professorn der Vernunftlehre auf der hohen Schule zu Leipzig, derselben Archivarius, und der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sowohl, als der Gesellschaften der Deconomik, der freyen Künste und der deutschen Sprache zu Leipzig, Mitgliede. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, bey Breitkopf und Sohn, 1768. 622. Seiten in groß Octav.**

**D**a ein Rechtsgelehrter, zumal ein praktischer, die besondern Rechte der Kaufleute, die doch wichtig genug sind, weder verstehen, noch anwenden kann, ohne von der Kaufmann-

mannschaft und deren Verfassung überhaupt, und vornehmlich von den Handelsleuten eigenen Sitt und Ausdrücke deutliche Begriffe zu haben, so sind Bücher, welche einen systematischen Unterricht davon geben, in einer juristischen Bibliothek unentbehrliche Stücke. Ich halte mich daher für verbunden, das gegenwärtige auf diesen Zweck vorzüglich mit gerichtete Werk des Herrn Professors Ludovici nach dieser neuen Auflage auch hier anzuzeigen. Die vornehmsten Handlungsrechte sind zugleich mit abgehandelt worden. Ich berufe mich, wenn man Beispiele verlangt auf dasjenige, was der Herr Verfasser von den Quellen der Kaufmannsrechte, von dem Preise der Waaren, von Schuldwesen, von den Zahlungsarten, vom Asscuranzhandel, von der Wechselhandlung, von Handels- und Wechselgerichten, von Stapelrechte, von dem Rechte der Messen und Jahrmärkte, u. d. m. gesagt hat. Der Herr Professor erklärt sich selbst in der Vorrede über seine Absichten also: Es ist aber mein Grundriß eines vollständigen Kaufmanns-systems, sowohl als die Anfangsgründe der Handlungswissenschaft, benebst der Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande, welche drey Stücke gegenwärtiges Buch in sich enthält, nicht etwan nur zum Besten der Handlungsvorwandten an das Licht getreten, sondern auch zum Dienste der Gelehrten, als welchen zum Theil die Kenntniß der Handlungswissenschaft gleichfalls höchst nöthig ist.

Unter



Unter solche Gelehrte gehören ohnstreitig:  
 1) Minister eines Staats, denen die Sorgfalt für die Handlung des ganzen Landes von ihren Fürsten aufgetragen ist; 2) die in inner Handelsstädten dem Handelsgerichte, vorgesetzte Deputirte; 3) die Consulanten der Handlungs- und Eramerinnungen, und 4) alle Sachwalter oder Advocaten, welche für Kaufleute Prozesse in Handlungsfachen zu führen haben. Und in Absicht auf die verschiedenen Arten der Gelehrten, die ich aniso erst genennt habe, kann dieses Buch auch als ein Lesebuch angesehen werden: und zwar theils für die Lehrer der Weltweisheit, welche durch ihre Vorlesungen über die Politik junge Staatsmänner und Commercien-Räthe binden sollen: immaßen die vorhandenen Systeme und Auszüge (*Compendia*) der Staatskunst die Nützlichkeit von der Handlung, welche doch eine große Stütze des Staats ist, ziemlich trocken abhandeln, theils für die Lehrer der practischen Rechtsgelahrtheit, welche Handelsconsulanten und auch Advocaten vor Handelsgerichten aufziehen sollen.

Die innere Einrichtung des Werks brauche ich nicht zu beschreiben, indem dieselbe aus der ersten Ausgabe bekannt genug ist, und bey der zweyten keine Abänderung erlitten hat. Denn die Zusätze und Verbesserungen, wodurch dieser neue Abdruck

vor der alten den Vorzug erhält, sind, ohne die Ordnung selbst zu verrücken, an die gehörigen Orten eingeschaltet worden. Eigentlich ist dieses Buch als ein systematischer Auszug aus des Herrn Verfassers oh längst wiederum angelegter Akademie der Kaufleute, oder vollständiger Kaufmanns Lexico anzusehen. Daher auch die Einrichtung getroffen worden, daß es gedachter Akademie als ein Anhang bequem beygefügt werden kann.





VI.

**Esaiac Puffendorfs** *Potentiff. Magnae Britanniae*  
Regis in Supremo Appellationum Tribunali quon-  
dam a Consiliis, Introductio in Processum Crimi-  
nalem Luneburgicum. Editio altera annotationi-  
bus aucta a *Conrado Friederico a Pufendorf* Poten-  
tiff. Magnae Britanniae Regis a Consiliis et Curiae  
Prouincialis Assessore. Hannoverae impensis here-  
dum Foersteri 1768. 380 Seiten ohne das Regi-  
ster, in Quart.

Und:

**Ejusdem** Introductio in Processum Ciuilem Ele-  
storatus Brunswico-Luneburgici prouinciarumque  
ei annexarum Bremensis, Verdensis, Lauenbur-  
gensis, Hadelensis, nec non Ducatus Brunswico-  
Guelpherbytani, Episcopatus Hildensiensis et Comi-  
tatus Schaumburgensis. Editio altera, annota-  
tionibus aucta a *Conr. Frider. a Pufendorf* etc.  
ib. ap. eodem. 1769. 886 Seiten ohne das Regi-  
ster in Quart.

**E**s war allerdings nöthig und nützlich diese  
zwo besonders für niedersächsische Rechts-  
gelehrte wichtige Werke wiederum aufzu-  
legen. Ihr Werth ist schon bestimmt. Der Le-  
ser darf also kein Urtheil, sondern nur eine Nach-  
richt von den Vermehrungen dieser neuen Ausgabe  
erwarten.

Pp 5

erwarten. \* Der Herr Herausgeber ein Enkel des  
 sel. Verfassers, hat seine Anmerkungen hauptsäch-  
 lich auf die neuern nach der ersten Auflage heraus-  
 gekommenen Landesgesetze gerichtet, wozu ihm,  
 in Ansehung des peinlichen Processes, vornehmlich  
 die Braunschweig-Lüneburgische Criminal-In-  
 struction von 1736. und die Bremer von 1748. nach  
 welcher der Untersuchungs- und Anklagungsproceß  
 zugleich in den Herzogthümern Bremen und Ver-  
 den statt findet, Stoff gegeben. Vorzüglich hat  
 das 24. Kap. de poenis legum provincialium de-  
 lictis quibusdam impositis, vermehrt werden müs-  
 sen. Im bürgerlichen Prozesse habe ich eben keine  
 beträchtliche Zusätze bemerkt. Hin und wieder  
 sind noch einige Urtheilssprüche und Schriftsteller  
 angeführt.





VII.

*D. Thomae de Rosa*, primum Cavensis S. Angeli postea Policastroensis Episcopi, de executoribus litterarum apostolicarum tam gratiae, quam iustitiae, cum additionibus ad quaelibet capita, seorsim alias impressis; nec non de executoribus litterarum remissorialium in ordine ad processus pro Sanctorum canonizatione, vna cum praxi. Additae sunt nonnullae Decisiones sacrae Rotae Romanae huc spectantes, et materiarum index locupletissimus. Moguntiae et Francofurti ad Moenum ap. Varrentrapp. 1769. 582 Seiten in Folio.

**I**st ein bloßer Nachdruck der zu Augsburg 1748. von diesem Buche an das Licht getretenen vollständigsten deutschen Ausgabe, oder man hat vielmehr nach allen Umständen zu urtheilen, nur ein neues Titelblatt darum geschlagen — der gewöhnliche Kunstarriff, sich vor der Maculatur zu hüten. Das Werk kann, nach seinem Endzwecke betrachtet, in den geistlichen Gerichtshöfen der Römischen Glaubensgenossen (doch in Deutschland weniger, als etwan in Italien) allerdings von Nutzen seyn, da nicht nur der sogenannte *Stilus curiae Romanae* genau darin abgehandelt ist, sondern dasselbe auch selbst in den höchsten Dicastrien zu Rom ein ziemliches Ansehen erhalten hat. Nur geböre

Geduld

Gedult dazu, es durchzulesen. Man glaubt einen Glossator aus dem dreyzehnten Jahrhunderte vor sich zu haben.

\*\*\*\*\*

### VIII.

*Godofredi Ludovici Mencken, 1Cri et Antecessoris Academiae Iuliae Caroline, dum viveret, Primarii, Introductio in doctrinam de actionibus forensibus, ad vsus praelectionum academicarum edita a Georgio Samuele Madihn, 1Cto et Antecessore Regiae Fridericianae. Halae ad Salam, sumptibus Hendelii, 1769. 336 Seiten in Octav.*

Und:

*D. Caroli Frider. Paelike, Prof. Publ. Extraord. in Acad. Iul. Carol. Ducat. Societ. Teut. hon. cauf adscript Introductio in doctrinam de actionibus forensibus in vsum praelectionum adornata. Bützovii et Wismariae, ap. Bergerum et Boednerum, 1768. 414 Seiten in Octav.*

**W**arum ich diese beyden Schriften zusammen stelle? Nicht etwan um beyde mit einander, ihrem Werthe nach zu vergleichen — Denn das wäre für Herrn Pälike viel zu viel Ehre — sondern um meinen Lesern ein unläugbares Bepispiel eines sehr unverschämten gelehrten Diebstahls vor Augen zu legen. Herr Pälike

Pälitz fordert von seinem Censor, er soll *modeste, candido, und iudicose* urtheilen. Wie kann doch ein so frecher Schriftsteller Höflichkeit verlangen? Harte, sehr harte Abndung verdient er. Für Schmeicheley ist er bey mir sicher, ich sage ihm gewiß meine Meynung recht von Herzen weg. Und einen gelehrten Diebstahl zu entdecken, braucht man wahrhaftig seine Beurtheilungskraft nicht anzustrengen. Gesunde Augen und Finger sind schon hinreichend. Also zur Geschichte selbst. —

Der verstorbene geschickte Hofrath Menke in Helmstädt pflegte über die Lehre von den Klagen besondere Vorlesungen zu halten, und hatte dazu, um mehrerer Bequemlichkeit willen, einen eigenen Entwurf gemacht, den er seinen Zuhörern abgeschrieben mittheilte, und vielleicht gar nicht zum Drucke bestimmt hatte. Unter den letzten Schülern desselben befand sich auch Herr Pälitz, welcher nunmehr in Helmstädt die Stelle seines ehemaligen Lehrers treufleißig abliest. Da er eine Handschrift von der Menkenschen Introductione in doctrinam de actionibus forensibus besaß, so dünkte ihm dieses eine bequeme Gelegenheit zu seyn, sich mit fremden Federn zu schmücken und in Stand zu sehn, auch ein Wort in der gelehrten Welt zu reden. Er hat daher das ganze Mscr. seines Präceptors, ohne ihn zu nennen, mit Benbehaltung eben derselben Ordnung und Methode, sogar in einzelnen Kapiteln, mit unveränderten Definitionen und Eintheilungen, unter seinem eigenen Nahmen abdrucken lassen. Sollte

Sollte man wohl eine solche Einfalt und Unverschämtheit einem Manne zutrauen, der nothwendig wissen mußte, daß dieser Entwurf in vielen Händen wäre? Und doch ist nichts gewisser, wie einem jeden, der sich die Mühe geben will, beides zusammen zu halten, der Augenschein überzeugen kann. Dank sey es demnach dem Herrn Professor Madihn in Halle, daß er durch die Ausgabe des achten Menckischen Mscts diesen sonderbaren gelehrten Betrug dem Publikum entdeckt hat. Damit man nicht glaube, daß Herr Pälicken zu viel gesehe, so will ich wenigstens eine Stelle zum Beweis hersehen. Ich stoße gerade auf das Kapitel de actione Publiciana:

## Mente:

## §. 1.

Publiciana actio est praetoria realis, quae datur illi, qui rem non vitiosam a non domino, bona fide et iusto titulo accepit, eamque casu amisit, adversus infirmiori iure possidentem ad rem nondum vsucaptam restituendam.

## §. 2.

Directa datur ei, qui in vsucapiendi constitutus

## Pälicke:

## §. 2.

Actio Publiciana est praetoria realis, et datur illi, qui rem non vitiosam a non domino b. f. et iusto titulo accepit, eamque casu amisit, adversus infirmiori iure possidentem ad rem nondum vsucaptam, tanquam vsucaptam restituendam.

## §. 3.

Directa actio datur illi, qui in vsucapiendi condit-



tus fuit conditione, ut si rem legitimo ad huc tempore possedisset, vere viucapere potuisset, conditione constitutus fuit, ut si rem legitimo ad huc tempore possedisset, vere viucapere potuisset.

## §. 3.

Competit contra infirmiori iure possidentem qui scil. nullo iusto titulo possidet et in mala fide est.

## §. 4.

Ergo contra aequo firmo iure possidentem non datur, multo minus contra ipsum dominum.

## §. 5.

Datur contra infirmiori iure possidentem qui scil. sine iusto titulo possidet, et in mala fide est. Contra aequo firmo iure possidentem non datur, multo minus contra ipsum dominum.

Gehört denn also Herr Pälcke gar nichts als sein Eigenthum zu? Nicht viel. Denn was er auch zu Menkens ganz eingerückter Arbeit hinzugesetzt hat, sind entweder Dinge, welche dieser mit Fleiß ausgelassen hatte, weil sie in ein Compendium über die Lehre de actionibus eigentlich nicht gehören, oder es sind bloße Umschreibungen von Menkens Sätzen. Denken sie doch, mein lieber Herr Professor, in Zukunft sein oft an die Krähe in der Fabel, ihre geliebte Mitschwester!

Ich habe nur noch ein paar Worte von der durch Herr Madihns Bemühungen ans Licht gestellten ächten Arbeit des seel. Menkens selbst zu sagen.

sagen. Das Compendium ist wirklich zu Vorlesungen sehr brauchbar. Man findet nichts überflüssiges, wohl aber das, was nöthig war, kurz und in einer vortreflich zusammenhängenden Ordnung vorgetragen, und die Begriffe deutlich entwickelt. Böhmers Buch de actionibus, so schön und gelehrt es auch ist, scheint fast zu Vorlesungen zu unbequem zu seyn. Als einen Anhang hat der Herr Herausgeber des Verfassers Abhandlung de qualitate possessionis in processu possessoris summarissimo, beydrucken lassen.

\*\*\*\*\*

## IX.

*Caroli Ferdinandi Hommelii Rhapsodia Quaestionum in foro quotidie obvientium neque tamen legibus decisarum. Editio tertia, Volumine II. et III. aucta. Baruthi, apud Lubeccium, 1769. 790 Seiten, ohne das weitläufige Register in Quart.*

**D**iese dritte und letzte Ausgabe (denn das Werk wird nicht weiter fortgesetzt werden) der bekannten Rhapsodie des Herrn Hofrath Hommels, ist um zwen Drittheile stärker, als die vorige. Nicht nur die seit der zweiten Auflage einzeln edirte Stücke, sondern auch eine große Menge noch ganz ungedruckter Anmerkungen sind dazu gekommen. Die Anzahl aller Beobachtungen beläuft sich zusammen auf 500. Ich will von denen, die in der alten Ausgabe nicht

nicht enthalten sind, verschiedene näher anzeigen. — Der Herr Verfasser rath den Pachtsberren an, wegen des vom Pächter erfolgten Mißbrauchs, der Kürze wegen, lieber die Sequestration zu verlangen, als auf Räumung des Pachts zu flagen, S. 320.

Grausamkeiten, welche gegen Thiere begangen werden, sind als außerordentliche Verbrechen anzusehen, und mit willkührlichen Strafen nach Beschaffenheit der Umstände zu belegen, obgleich die Gesetze nichts darüber verordnen, S. 326.

Ein Gerichtsherr kann die Dorfmusik nicht ausschließungsweise verpachten. Denn das würde nichts anders, als ein Privilegium seyn, dergleichen doch nur allein dem Landesherrn zu ertzählen zukommt, S. 346.

S. 352. u. f. wird der vielfältige Unterschied gezeigt, den man zu bemerken hat, ob ein Lehri in ein Erblehn, oder in ein Erbgut verwandelt worden?

Eidlich bestätigte Contracte müssen von Weibspersonen, wenn selbige gleich ohne Zuziehung eines kriegischen Vormunds geschlossen worden, doch eben so gut gehalten werden, als die Minderjährigen dazu verbunden sind, theils wegen der dem Gewissen durch den Eid auferlegten Beschwerung, der jeder Verletzung vorzuziehen ist, theils aber auch, weil, wenn man es recht bedenkt, die Curatores sexus ohnediß nichts weiter sind, als, wie sich der Herr Hofrath ausdrückt, legitimae quidem pupae, sed pupae ta-

men quibus foeminae et ipsa dicasteria ludunt.  
S. 356.

Die Regel, daß die Verbrechen nach den Gesetzen des loci delicti zu bestrafen seyn sollen, wird nur auf den Fall eingeschränkt, wenn diese Gesetze gelinder sind, als an dem Orte, wo dem Missethäter der Proceß gemacht wird, S. 366.

Die bloße Schwachheit des Verstandes eines Testirers macht, wenn sie nicht auf einen hohen Grad gestiegen ist, kein Testament ungültig, S. 369.

Vor peinliche Richter kommen S. 375. zwey Regeln vor: a) Auf die Tortur ist nicht zu erkennen, woserne nicht der Richter wegen des vom Inquisiten wirklich begangenen Verbrechens de credulitate schwören kann. b) Wenn hingegen solche wahrscheinliche Ausflüchte auf des Beschuldigten Seite vorhanden sind, daß der Richter die Unschuld desselben de credulitate beschwören könnte, so muß er völlig, sogar ohne Reinigungs-Eid, losgesprochen werden.

Eine verheyrathete Tochter erhält die versprochene Mitgift aus des Vaters Concurse nicht, wenn sie nicht beweiset, daß zur Zeit, als der Vater ihr dieselbe zugesagt, von seinem Vermögen, nach Abzug seiner damaligen Schulden, noch so viel, als die ihr versprochene Summe beträgt, übrig gewesen sey, S. 378.

Die vom Schuldner vorgewendete Ausflucht des in seinem Vermögen entstandenen Concurses ist nicht für eine *litis ingressum impediens* anzusehen,

hen, und verhindert auch gar nicht, daß nicht sollte können ein rechtskräftiges Definitivurtheil in der wider ihn angebrachten Sache gesprochen werden. Denn: a) Kann kein Gläubiger gezwungen werden, bey dem Concurse zu liquidiren, sondern es steht ihm vielmehr frey, sich sein Recht bis auf Verbesserung der Vermögensumstände des Schuldners vorzubehalten. b) Auf diesen Fall kommt ihm wenigstens bereinst das gegenwärtige Erkenntniß zu statten, indem ihm das einmal verlangte rechtskräftige Urtheil von fernern Beweise befrehet. c) Die Regel: *Moto concursu actiones particulares cessare, omnesque creditores ad forum vniversale remittendos esse*, ist lediglich von der Execution oder allenfalls nur von denen Gläubigern, welche aus der Masse befriediget werden wollen, anzunehmen. d) Der Beklagte kann sich mit dem Mangel des zu Führung des Processus nöthigen Geldes nicht schützen, weil er in diesem Falle das Armenrecht hat, S. 384.

S. 402. u. f. trifft man von den Vorhäuptern auf den Dörfern, vom Trausrecht, von Reinen, von Schlippen, vom Budenzinße, von Planken und Säumen, verschiedene Anmerkungen an.

Die Onanie ist wie die gemeine Unzucht, oberhöchstens mit vier Wochen Gefängniß zu bestrafen, S. 413.

Das Lehngeld muß nicht nach dem alten in des Erblassers Kaufbriefe enthaltenen Werthe, sondern

sondern nach einer jeßigen von den Gerichten zu machenden Taxe entrichtet werden, 431.

Steuergeld, heißen nicht solche Münzsorten, die in öffentlichen Cassen angenommen werden, sondern die nach dem Leipziger Münzfuße ausgeprägt sind, S. 450.

Erläuterungen vom Dienstzwange werden S. 472. u. f. gegeben.

S. 552. u. f. werden diejenigen Ursachen, welche zu Trennung eines Eheversprechens hinreichend sind, oder nicht, weitläufig angezeigt. Die Zahl der rechtmäßigen steigt auf 31.

Die Lehre von der Collision bürgerlichen Rechte verschiedener Länder, welche sich theils in Ansehung der Person, theils des Vermögens, theils der Handlungen und Contracte, theils der Verbrechen, theils des Processus äußert, hat der Herr Verf. S. 562. u. f. auf folgende 5 Sätze gebracht, und dabey manches beym Hertio de collisione legum, verbessert: a) In Ansehung der Person muß man die Gesetze des Wohnorts vorziehen. b) Bey beweglichen Gütern wird auf die Rechte des Wohnorts, bey unbeweglichen hingegen auf die Lage derselben gesehen. c) Bey Contracten und andern Handlungen geht es nach dem Orte, wo selbige geschlossen worden. d) In Processsachen ist man allezeit den Gesetzen des Gerichtsstandes unterworfen. e) Die Verbrechen muß man nach den Rechten des Orts, wo dieselben begangen worden, wenn sie gelinder sind, hingegen wenn sie strenger sind, nach den Gesetzen des Landes, wo die Anklage geschieht, beurtheilen.

Eine Ehefrau ist in Ansehung ihrer statutarischen Portion allerdings für eine Erbin des Mannes zu halten, und muß daher auch z. E. für dessen Schulden pro rata haften, 568.

Ein unehelicher Vater kann nicht gezwungen werden, die Erziehungskosten in Gelde zu geben, wenn er sich erbletet, das Kind bey sich selbst erziehen zu lassen, S. 577.

Wer sich, um der Anwerbung unter die Miß zu entgehen, selbst verstümmelt, ist mit 6. Wochen Gefängniß zu bestrafen, S. 581.

Einem geschwächten Mägdchen von gutem Stande den Titel Jungfer, oder Fräulein im gemelnen Leben versagen, heißt eine wahre Injurie begehen. Denn diese Benennung wird hier nicht (nur das Aufgebot und die Trauung ausgenommen) in physischen Verstande, da es eine wahre virginem incorruptam anzeigt, angenommen, sondern als ein Ehrennahme gebraucht, um eine domicellam auszudrücken, S. 592.

Die Mitgift, welche ein Schwiegersohn vom Schwiegervater erhält, und mit sich außer Landes nimmt, ist keinem Abzugsgelde unterworfen, weil sonst folgen würde, daß niemand einiges Geld versenden oder jemanden auswärts ein Geschenk machen könnte, ohne davon das Abzugsgeld vorher berichtet zu haben, S. 705.

Die Untersuchung, wenn eine geschwächte den Kranz bey der Trauung getragen hat, gehört nicht vor das Consistorium, sondern nur vor den weltlichen Richter, S. 706.

Ein Mitbelehnter läßt dem Vasallen in dem ausgestellten Lehnrevers die uneingeschränkste Freyheit nach, über das Lehngut sowohl unter den Lebendigen, als auf den Todesfall nach Gefallen zu disponiren. Dieser setzt im Testamente seine Frau zur Erbin aller seiner beweglich- und unbeweglichen Güter ein. Ist also das Lehngut auch mit darunter begriffen? Nein. Denn unter der Benennung aller Güter werden eigentlich die Lehne nicht mit verstanden, wosern sie nicht ausdrücklich erwähnt worden; und überdiß kann nach dem Lehnrechte keine testamentarische Verordnung darüber statt finden, S. 713.

S. 726. u. f. sind von den sogenannten ineditis Constitutionibus Elect. Sax. die bisher nie gedruckten, und noch im Gerichtsbrauche wirklich gültigen, zum nützlichen Unterrichte der Sächsischen practischen Rechtsgelehrten eingerückt worden, S. 726.

Zum Kirchenbau müssen nicht nur die Bauern, sondern auch die Bürger Frohnen und Zuhren leisten, aber die eingepfarrten Edelleute sind davon frey, S. 730.

Die 465. Beobachtung S. 741. ist überschrieben: *Obletamenta quaedam practica*, und enthält verschiedene lächerliche Rechtsfälle. Z. E. ein Müller, der nach eingestandenem Diebstahle vom Richter befragt wurde: Warum er denselben begangen habe? gab zur Antwort: Er habe sehr viel Abgaben auf der Mühle, und hätte demnach als ein ehrlicher Mann außerdem nicht auskommen können.

Die



Die vielfachen Unterschiede, welche die Charactéristiques Gesetze in Ansehung des Zechens und Spielens an Sonn- und Werktagen machen, hat der Herr Hofrath S. 751. u. f. in gewisse ordentliche Regeln gebracht.

Die Zinsgüter der Bauern sind zwar Lehne, jedoch findet das Lehnrrecht nicht darinnen statt, wenn man die sogenannten Erbrichter-Lehne annimmt, S. 768.

Auch Soldaten sind dem Abzugsgelde unterworfen, S. 781.

Die Einkindschaft hebt, als ein Erbvertrag, das Recht zu testiren auf, S. 789.

Ich merke noch an, daß der Herr Verfasser sein bekanntes Pertinenz und Erbsonderungs Register, weil es sich vergriffen, mit verschiedenen Zusätzen bereichert, von S. 600. an ganz, und die demselben vorgesezten Vorerinnerungen an verschiedenen Orten eingeschaltet habe, so daß dieses ganze Buch numehro in der Rhapsodie mit enthalten ist. Ein gleiches ist auch mit des Herrn Hofraths Abhandlung de matrimonio sine proposito liberos procreandi legitimo geschehen.





## X.

Carl Philipp Kopp, Fürstlich-Hessen-Casselschen Ober-Appellations- Gerichts-Raths, ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen- und Civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselschen Landen: Erster oder historischer Theil, worin die Hessischen Gerichte der mittleren Zeiten aus vielen noch nicht gedruckten Urkunden und andern glaubwürdigen Nachrichten beschrieben, zugleich auch die allgemeine teutsche Gerichtsverfassung und Rechte vielfältig erläutert werden. Cassel, in Verlag Johann Jacob Cramers 1769. 216 Seiten, und die Beylagen 108 Seiten, in Quart.

**S**olche Rechtsgelehrte, die aus Urkunden, zumal aus ungedruckten, zu arbeiten sich im Stande sehen, hat das Studium unserer einheimischen Rechte nöthig, um aus seiner Kindheit nach und nach zu einem männlichen Alter hinauf zu steigen. Wenn man die Untersuchung der rechtlichen Verfassung einzelner Provinzen in Deutschland, vornehmlich in Ansehung des mit Finsterniß überall umgebenen mittlern Zeitalters, durch verdoppelten Eifer patriotischer und gelehrter Juristen jedes Landes wird zu Ende gebracht sehen, (und wie könnte dieses wohl besser geschehen, als wenn alte Schriften durch freyge-

bigte

bige Eröffnung der Archive aus ihrem Staube hervorgezogen werden?) dann erst — und eher nicht — kann man sich zu einem vollständigen und allgemeinen System der deutschen Rechtsgelahrtheit Hoffnung machen. Der Herr D. A. G. Rath Kopp, ein würdiger Sohn des um die vaterländischen Rechte durch seine gründliche Schriften sehr verdienten und zu frühzeitig verstorbenen Hessischen Vicekanzlers gleiches Namens, hat einen Theil dieser Wünsche in Ansehung der Hessischen Länder durch gegenwärtiges Werk, mit Ruhm erfüllt. Seine Absicht ist, zum Unterrichte und zur Bequemlichkeit der Richter und Sachwalter ein besonderes Handbuch von dem Hessischen Proceß in geistlichen und bürgerlichen Sachen mit Weglassung der gemeinen und fremden Rechte, zu liefern. Ein Unternehmen, das viel Lob und Dank verdient, wie ein jeder wohl einsieht. Und das soll im zweiten Theile dieses Buchs geschehen. Der erste oder historische Theil aber, dessen Anfang ich vor mir habe, ist gleichsam eine Einleitung dazu, und enthält eine umständliche und so gelehrte, als mühsame Nachricht von der Hessischen Gerichtsverfassung in den mittlern Zeiten, die aus den besten Quellen und größtentheils aus Urkunden geschöpft ist, und wegen vieler darinnen zugleich mit aufgeklärten allgemeinen Materien, wie man aus dem Inhalte sehen wird, allen Kennern und Liebhabern der ächten deutschen Rechtsgelahrtheit auch außer Hessen ungemein schätzbar seyn muß. Wegen der bey dieser Gelegenheit von dem Herrn

Verfasser zuerst ans Licht gebrachten vielen archiva-  
 schen Urkunden, von denen ich unten etwas sa-  
 gen werde, hat das Buch einen doppelten Werth.  
 Hierzu kommt noch eine ziemlich reine Schreibart,  
 und eine vortrefliche Ordnung, zwey Eigenschaf-  
 ten die man sonst immer, leider! bey unsern bes-  
 ten Schriftstellern von deutschen Rechten vermißt.  
 Dieser erste Theil ist in vier Stücke abgetheilt:  
 1) Von den Hessischen Landrechte in den mitt-  
 lern Zeiten. 2) Von den geistlichen Gerich-  
 ten in Hessen um diese Zeiten. 3) Von den  
 weltlichen Gerichten. 4) Von dem Proceße  
 der alten Hessischen Gerichte. Die letzten bey-  
 den Abtheilungen aber sind noch nicht abgedruckt,  
 sondern werden theils künftige Michaelis, theils  
 auf die Ostermesse erscheinen.

Das erste Stück also handelt von dem Hess-  
 sischen Landrechte in den mittlern Zeiten.  
 Um diesen ziemlich verwirrten und mancherley  
 Schwürigkeiten unterworfenen Zeitpunkt in der  
 deutschen Rechtsgeschichte mit desto mehrerer Ge-  
 wißheit durchlaufen zu können, bestimmt der Herr  
 Verf. zuerst die Lage und Gränzen von Hessen im  
 mittlern Zeitalter mit vieler Genauigkeit. Hessen  
 wurde in zwey Pagos, den Fränkischen und  
 Sächsischen, eingetheilt. In jenem herrschte,  
 wenn man einige Ausnahmen abrechnet, Fränki-  
 sches, in diesem aber Sächsisches Recht. Das  
 erste läßt sich überhaupt erweisen: a) aus einer  
 bisher ungebrachten Urkunde von 1057. worinnen  
 der Abt Meqinherus zu Hersfeld sich mit dem  
 Stuble zu Maynz wegen gewisser Zehenden und  
 anderer

anderer Streitigkeiten vergleicht, und diesen Vergleich auf Fränkische Weise (*ingenua Francorum lego*) vollziehet. - b) Durch die Statuten der an der Hessischen Gränze gelegenen Stadt Münden von 1247, von welcher Herzog Otto das Kind von Braunschweig in der Bestätigung bezeugt, daß sie sich des Fränkischen Rechts bedienen, weil sie auf Fränkischen Grund und Boden gelegen sey.

c) Aus dem Stadtrecht der Stadt Grünberg von 1272. worinnen Landgraf Heinrich der I. den Bürgern ihre Rechte bestätigt, *quibus gavisus fuisse dicuntur a temporibus retroactis. Dicunt itaque se Francones esse et ideo sortiti sunt ius Francorum.*

d) Aus den Statuten der Stadt Wilsenhausen, aus dem dreizehnten Jahrhunderte, davon zwar das Original verloren gegangen, der Inhalt aber in einem 1482 errichteten und hier zum erstenmal ans Licht gebrachten Notariatsinstrumente aufbehalten worden. Es wird der Stadt darthun auch der Gebrauch des Fränkischen Rechts zugeeignet. — Es ist aber hier das Fränkische Recht in weitläufigen Verstande anzunehmen, da man nicht nur die bey den alten Franken übliche Gewohnheiten, nebst den Salischen Gesetzen und den Capitularibus, sondern auch das Senkenbergische sogenannte Kayserrecht, und den Schwabenspiegel darunter versteht. — Wegen des Gebrauchs Fränkischer Gewohnheiten in Hessen beruhet sich der Herr Verf. theils auf die symbolische Uebergabel *per testucam*, davon man bey den Grafen von Ziegenhain ein Beyspiel im Anfange des XIII. Jahrhunderts antrifft, theils auf die Erbfolge in absteigender Linie, wo die Fran-

ken

fen das Repräsentationsrecht nicht zuließen, welches auch in Hessen bis 1337 also gehalten wurde, da Landgraf Heinrich der eiserne dieses Recht zuerst durch ein öffentliches Gesetz einführte. — Von der in den Sallischen Gesetzen geschehenen Ausschließung der Töchter von der Erbfolge in freyen Allodialgütern, findet man in Hessen noch zu Ende des XVI. und von der in eben diesen Rechten auf das zwölfte Jahr gesetzten Volljährigkeit der Knaben, bis ins XV. Jahrhundert Ueberbleibsel. — Der Gebrauch des Fränkischen Kaiserrechts in Hessen bis ins XV. und XVI. Jahrhundert, wird mit unumstößlichen Gründen und Urkunden dargethan, und besonders durch Beispiele von Vererbung der Erzungenschaft auf Kinder aus zweyerley Ehen, und von dem Jahr und Tag gehaltenen Besitzen erläutert. — Daß man sich ehemals auch des Schwabenspiegels in dem Fränkischen Theile von Hessen bedienet habe, ist vornehmlich zu ersehen: a) Aus der von Landgraf Hermann der Stadt Cassel 1384. gegebenen Ordnung, wo man sich wegen außergerichtlicher Errichtung einer milden Stiftung auf ein Kayserrecht beruft, welches hier kein anderes, als der bisweilen eben sogenannte Schwabenspiegel seyn kann, weil im Fränkischen Kaiserrechte dergleichen Verordnung nicht vorkommt. b) Aus Emerichs zu Ende des XV. Jahrhunderts aufgezeichneten Frankenbergischen Gewohnheiten, wo er sich auf den Schwabenspiegel bald unter dem Namen des Kayserrechts, bald unter dem Titel des Landrechts, beziehet, wie Herr K. durch Vergleichung solcher Stellen

Stellen mit dem Texte des Schwabenspiegels deutlich vor Augen legt. c) Aus den Statuten der Stadt Alsfeld von 1550, die größtentheils aus Emerichs angeführten Werke genommen sind. d) Durch einen vor kurzem zu Wisenhausen gefundenen Codex des Schwabenspiegels aus dem Ende des XV. Jahrhunderts, in welchen zugleich allerhand die genannte Stadt angehende Ordnungen und Handel befindlich sind. e) Aus dem schon von Senckenbergen genutzten Exempel des Rechtsbuchs der Stadt Eschwege. — Was für deutsche Rechte in dem Sächsischen Theile von Hessen gegolten haben, getrauet sich der Herr Verf. wegen Mangel der nöthigen Nachrichten nicht gewiß zu bestimmen, doch nimmt er mit wahrscheinlichen Gründen an, daß das Sächsische Recht, besonders das Sächsische Landrecht, nebst dem Kaiserrechte daselbst in Gebrauch gewesen sey. — Von dem Richtersteige ist es zuverlässig, daß man ihn in Hessen gebraucht, wie nicht nur aus einer Stelle desselben, darinnen man sich auf Hessen beziehet, sondern auch daraus erhellet, daß er dem großen Darmstädtischen Gesetzbuche einverleibet worden. — Ueberhaupt aber schein man sich dieser verschiedenen Rechte in beyden Theilen von Hessen zur Erläuterung bedienet zu haben. — Ueberdies machten auch die in mittlern Zeiten ergangenen Reichsgesetze nebst den besondern Landesordnungen einen vorzüglichen Theil des Hessischen Landrechts aus. — Von diesen alten Gesetzbüchern ist der Richtersteig gegen das Ende des IV. Jahrhunderts durch den selbst in Landesgesetzen eingeführten Römischen

mischen und Canonischen Proceß verdrängt, die übrigen aber sind niemals ganz, obgleich in einzelnen Punkten, durch neuere Geseze abgeschafft worden, außer was die große Hochachtung gegen das Römische und Canonische Recht außer Uebung gebracht hat. — Auf das Canonische Recht hat man vor dem Ende des XV. Jahrhunderts zwar in den geistlichen, keinesweges aber in den weltlichen Gerichten gesprochen. — Der Herr Verf. geht hier von der gemeinen Meinung ab, nach welcher man bisher den Gebrauch des Canonischen und Römischen Rechts in den Hessischen weltlichen Gerichten schon in XIII. und XIV. Jahrhunderte zu finden glaubte, und zeigt die deswegen angeführte Gründe in ihrer Blöße. — Nachdem zu Ende des XV. Jahrhunderts die fremden Rechte einmal eingerissen waren, so bemühetete man sich von Seiten der Landgrafen gar vielfältig, denen daraus entstehenden Verwirrungen, durch Verfassung eines gemeinen Landrechts, abzuhelfen, welches jedoch die gehoffte Wirkung nicht hatte. Daher den höhern Gerichten zu Cassel anbefohlen wurde, die ihnen vorkommenden streitigen Rechtsfragen nach und nach zur landesherrlichen Entscheidung einzusenden. — Gegenwärtig beschäftigt man sich mit einer vollständigen Sammlung aller Hessen-Cassellischen Landesgeseze, wovon bereits 1767. der erste Theil abgedruckt ist. — Das zweyte Stück, worinnen die Geschichte der Geistlichen Gerichte vorgetragen wird, ist in fünf Abtheilungen zergliedert: 1) Von der Gerichtbarkeit der Bischöffe in weltlichen Sachen,  
und



und ihren weltlichen Gerichten. 2) Von der Gerichtsbarkeit der Bischöffe in geistlichen Sachen und ihren geistlichen Gerichten überhaupt. 3) Von den Sendgerichten ins besondere, und deren Gebrauch und Mißbrauch. 4) Von den Eingriffen der geistlichen Gerichte in die weltliche Gerichtsbarkeit der Stände. 5) Von den geistlichen Gerichten in Hessen. In den vier ersten Abtheilungen handelt der Herr Verfasser den Zustand des Gerichtswesens in Deutschland im mittlern Zeitalter nur überhaupt ab, wo viele besondere und gelehrte Anmerkungen vorkommen, wie denn dasjenige, was von Sendgerichten gesagt wird, vorzüglich lesenswürdig ist. Ich will mich aber in Ansehung meines Auszugs, nur auf die fünfte Abtheilung einschränken, die der geistlichen Gerichtsverfassung in Hessen aus diesem Zeitpunkte ins besondere gewidmet ist. — Der größte Theil von Hessen gehörte in die Mannzer Diöces, das übrige aber stund theils unter Trier, theils unter Paderborn. Der Erzbischoff zu Mainz übte seine Gerichtsbarkeit durch vier Archidiaconen aus, von denen man auf das Mannzer Consistorium appellirte. Es kommen auch Erzpriester in Hessen vor, wie aus vielen, zum Theil ungedruckten Urkunden erwiesen wird. — Besonders hat sich der Herr Verfasser angelegen seyn lassen, die von dem Landgrafen wider die Eingriffe der geistlichen Gerichte be ständig behaupteten Rechte mit unläugbaren Gründen darzuthun. So schützte z. E. Landgraf Heinrich I. seine Untertanen mit Nachdruck wider die Mißbräuche der Sendgerichte, indem er den

Städten

Städten Grünberg und Frankenberg ihre hergebrachte Sendfrenheit bestätigte, und Erzbischoff Wernhern zu Mainz nöthigte, die Abstellung solcher Mißbräuche zu versprechen. — Landgraf Heinrich II. ruhete auch nicht eher, da man sich Mainzer Seite einer Jurisdiction über dessen Untertanen so gar in weltlichen Dingen anmaßen wollte, als bis der Erzbischoff in einem 1347. errichteten und 1355. erneuerten Vertrage dergleichen ins künftige zu unterlassen angelobte, und untersagte durch geschärfte Gesetze die Rechtfertigung weltlicher Sachen vor den geistlichen Gerichten. — Als die geistlichen Gerichte von neuen anfiengen um sich zu greifen, so brachte Landgraf Herrmann seine Beschwerden vor dem Könige Ruprecht an, welcher 1403. den Erzbischoff auf die vorigen Verträge verwies. — Endlich gieng unter Philipp dem Großmüthigen bey Gelegenheit der Reformation eine Hauptveränderung mit der geistlichen Gerichtsbarkeit auch in Hessen vor, indem dieser Fürst auf einer 1526. zu Homberg gehaltenen Synode die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischoffs zu Mainz nebst der hierarchischen Kirchenverfassung gänzlich abschaffte, und die erste Kirchenordnung errichtete, deren wesentlicher Inhalt hier beygebracht wird. Und von dieser Zeit an hat man das Kirchenwesen durch viele heilsame Gesetze zu verbessern gesucht. Die geistliche Gerichtsbarkeit selbst aber hat man den neu errichteten Consistorien aufgetragen. —

Ich habe oben erwähnt, daß das Buch durch die aus ungedruckten Urkunden hergenommenen  
Beweise

Beweise einen besondern Werth erhalten habe, und versprochen, noch etwas davon zu sagen. Sie sind als Beilagen angehängt worden, an der Zahl 46. Ich will nur einige der wichtigsten anführen: 1) Ein deutsches Notariatsinstrument, welches die Privilegien und Statuten der Stadt Wissembourg enthält von 1482. N. 3. 2) Einige Kaufbriefe worinnen die Währschafft auf Jahr und Tag, nach Landesgewohnheit versprochen wird, von 1472. 1539 und 1540. N. 4. 5. 6. 3) Verschiedene Urkunden, den Rotenbergischen Stadtbrauch betreffend, daß unter Eheleuten, welche ohne Beding zusammen kommen, und keine Kinder hinterlassen, das lebtelebende des Verstorbenen Nachlaß erbt, aus dem XVII. Jahrhunderte N. 7. 10. 4) Statuten welche Landgraf Herrmann der jüngere in Thüringen 1239. der Stadt Cassel gegeben, und diese 1264. der Stadt Wollhagen mitgetheilt hat, aus dem Original, nebst verschiedenen Lesarten beym Kuchenbecker in Annal. H. N. Coll. IV. N. 11. 5) Vermehrte Casselsche Statuten von Landgraf Ludewig dem Sanftmüthigen, von 1413. N. 12. 6) Publication eines Zeugenverhörs, welches ein päpstlicher Commissarius in Sachen Johannis Grafen von Ziegenhain wider einen Juden zu Frankfurt, ein wucherliches Darlehn betreffend gehalten, von 1320. lateinisch, aus dem Original N. 17. 7) Landgraf Heinrichs II. Verordnung für die Stadt Cassel gegen die Eingriffe der geistlichen Richter, von 1372. N. 29. 8) Endurtheil in einer Streitsache eines Hefirichen Edelmanns mit einem Priester, welche vor das Costen

niger Concillium gezogen, und daselbst entschieden worden, nebst andern dahin gehörigen Schriften von 1417. lateinisch, N. 35. 38. Diese Stücke sind vorzüglich merkwürdig, denn sie bilden das Verfahren der Geistlichen Gerichte in den damaligen Zeiten sehr deutlich und weitläufig vor.

\* \* \* \* \*

## XI.

J. F. E. von dem geschwornen Montage, oder Rüge = Gerichten an der Lahn. Marburg, bey Müllers Erben und Weldige. 1768. 60 Seiten in Quart.

Die Absicht des ungenannten Verfassers dieser kleinen, aber mit Einsicht abgefaßten Schrift ist, die Rügen - Gerichte aus den ältern deutschen Gesetzen zu erklären, und allerhand Vorschläge zur Verbesserung des heutigen Gerichtswesens daraus zu ziehen.

Die sonst sehr gewöhnlichen Rügentage der Deutschen sind unter andern noch in den Gegenden der Lahn üblich. Es werden nehmlich die Landesbewohner jährlich zu gewissen Zeiten zusammen berufen und ein jeder, besonders aber diejenigen, welche in Pflichten und Aemtern stehen, müssen dasjenige anzeigen, was sie straf- oder rugbares vorgenommen haben, welches, wenn es nicht mit besondern Schwierigkeiten verknüpft, oder peinlich ist, sogleich aus dem Stegreife abgethan und bestraft

bestraft wird. Der ganze Proceß bestehet aus einem kurzen mündlichen Verfahren durch Vorlesung des Frevelers und der begangenen That. Schweigt er, so wird die Sache für eingestanden angenommen. Tritt er hervor, um sich zu vertheidigen, kan aber nichts erhebliches zu seiner Vertheidigung vorbringen, so wird er auf das Zeugniß der Geschwornen verurtheilet und in das Strafregister eingeschrieben.

Diese Gerichte sind Ueberbleibsel der alten Landgerichte (ungebotenen Dinge) welche, wie aus dem Sachsen und Schwabenspiegel, wie auch dem Kayserrechte zu ersehen ist, jährlich zu gewissen Zeiten gehalten wurden. Im Nassauischen und anliegenden Gegenden werden sie geschworne Montage genennet, weil man allezeit einen Montag damit den Anfang machte. Der Verfasser vergleicht sie mit den alten Westphälischen Gerichten, und erläutert ihre Verfassung vornehmlich aus dem Kayserrechte. Diese Untersuchungen machen ohngefähr die Hälfte der Abhandlung aus. In der andern Hälfte wird der vielfältige Nutzen, den die alten Rügengerichte wegen ihres kurzen und dem Zwecke vollkommen angemessenen Verfahrens in Absicht auf die Erhaltung guter Sitten und Po- lizen mit sich führten, gut zergliedert und Regeln zu Verbesserung der heutigen daraus hergeleitet. Man siehet es dem Verfasser an, daß er die Geschichte der deutschen Rechte pragmatisch versteht.



\* \* \* \* \*

## XII.

Analecta de iure detractiois speciatim foro Saxo-  
nico accommodata, quae Praefide D. *Fried. Gottlob  
Zollero*, Cod. P. P. etc. — publico examini submit-  
tet auctor *Ioan. Aug. Puttrich*, Dresda - Misnicus.  
Lipsiae 1769. 36 Seiten.

Der Herr Verfasser versteht unter dem iure detractus beydes, sowohl das Abzugsgeld, als auch die sogenannte Nachsteuer, (§. I.) und zählt es unter die Regalien, welche den deutschen Reichständen zukommen. (§. II.) Er ist geneigt die daraus entstehenden Ausgaben nicht der Landescasse, sondern den Kammererinkünften des Landesherrn vornehmlich aus dem Grunde zuzueignen, weil dieses Recht unter die Kleinen Regalien pflegt gerechnet zu werden, (§. IV.) Die Summe zu bestimmen steht bey dem Landesherrn, doch sind die deutschen Fürsten durch die Reichsgesetze in soweit eingeschränkt, daß sie die Gränzen der Billigkeit und die an jeden Orte hergebrachte Gewohnheit nicht überschreiten dürfen. In Churfachsen wird insgemein der zwanzigste Theil abgezogen, wosferne man sich nicht um der Repressalien willen biswellen genöthiget siehet, diese Summe zu erhöhen. (§. V.) Gemeinlich kommt dieses Recht auch den Magistratspersonen zu, welche die Doergerichte haben, jedoch nicht anders, als aus besonderer Vergünstigung des Landesherrn. (§. VI.)  
Daher

Daher muß man es weder als einen wesentlichen Theil der Gerichtsbarkeiten betrachten, (§. VI.) noch auch dasselbe etwan aus der alten deutschen Ritterschafft herleiten, (§. VIII.) der erste Ursprung ist wahrscheinlicher weise in dem alten Hass gegen die Fremden zu suchen. (§. IX.) Da man es gleich deswegen noch keiner Unbilligkeit beschuldigen kann, (§. X.) nicht einmal alsdenn, wenn einer Dorigkeit erlaubt ist, dasselbe auch von denen zu fordern, welche nur unter einem andern Gerichtsstand in eben diesem Lande ziehen, welches gleichwohl an vielen Orten, und besonders auch in Chursachsen eingeschränkt ist. (§. XI.) Eigentlich muß von allen Gütern die Nachsteuer bezahlt werden, doch sind in Chursachsen die frommen Stiftungen, zum Studieren, und zu Unterhaltsgeldern ausgesetzte Vermächtnisse davon ausgenommen, (§. XII.) auch das H. Rathsgut ist dieser Abgabe der Regel nach unterworfen, woferne nicht besondere Gewohnheiten, dergleichen man in manchen Ländern antrifft, das Gegentheil mit sich bringen. (§. XIII.) Nicht weniger trifft dieses Recht die ausgeliehenen Capitalien, wie es besonders in Sachsen nach den Retorsionsrechte gegen die Brandenburgischen Staaten gehalten wird (§. XIV.) In Chursachsen dürfen die Amteute von unbeweglichen Gütern, wenn nehmlich der wegziehende Unterthan deren mehrere besitzt, nicht eher das Abzugsgeld fordern, als bis derselbe das letzte veräußert. (§. XV.) Soldaten, Exelleute, (nicht aber die bloßen Rittergutsbesitzer) Minister, Rathe, geistliche und akademische Lehrer (§. XVI — XXI.) sind davon befreuet.

ⒸⓂ ⓂⓂ ⒸⓂ

## XIII.

De coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium, Praeside Io. Theoph. Segera - colloquium cum eruditus habebit auctor, *Christ. Godofr. Heyme*, Dresdanus, Lipsiae, 1769. 44 Seiten.

**H**err Heyme, ein bisheriger geschickter Mitbürger unserer hohen Schule, beweiiset in dieser Abhandlung, daß nach den allgemeinen deutschen Rechten das Recht, Sitz und Stimme unter den Landständen auf Landtagen zu haben, einem jeden Ritterguts - Besitzer ohne Ausnahme, (wenn er nur ein unbescholtner Mann ist) er sey vom Adel, oder bürgerlichen Standes; eigentlich zukomme, wosferne nicht aus besondern Landesgesetzen und Gewohnheiten eine Einschränkung dargethan werden kann, da zumal nicht nur Städte dieses Recht genießen; sondern man auch selbst von Dorfgemeinden dergleichen Beispiele findet. (S. I. II.) Der vornehmste Grund, den man insgemein anführet, um zu erweisen, daß dieses Recht nicht auf den Landgütern selbst liege, besteht in den Beyspielen, der ältesten Reichstage des fränkischen und deutschen Reichs, worauf nicht sowohl die Besitzer von Landgütern, als vielmehr das ganze Volk erschienen seyn soll. Allein man muß bedenken, daß diejenigen, welche auf diesen Reichstagen zusammen kamen, eben lauter

Proceres



Proceres waren, welche Lehne oder freye Landgüter besaßen. (§. VI. - IX.) Die Gegen Gründe des Herrn Verfassers, wodurch er seine Meynung bestätigt, sind folgende: a) Selbst die Form der heutigen deutschen Reichstage, auf welchen vermöge der Reichsabschiede und Wahlcapitulation niemand zugelassen werden soll, der sich nicht durch ein unmittelbares Reichsland dazu qualificirt, und mit welchen gleichwohl die Landtage in einzelnen Provinzen die größte Aehnlichkeit haben, giebt deutlich zu erkennen, daß das Recht des Sitzes und der Stimme nicht der persönlichen Würde, sondern unbeweglichen Gütern anhebe. (§. X.) b) Ein Edelmann vom ältesten Geschlechte kann nicht auf dem Landtage erscheinen, wenn er nicht ein Rittergut besitzt. (§. XII.) c) Der Erbe eines verstorbenen Rittergutsbesizers kann, wenn er gleich von Adel ist, doch nicht eger einen Platz unter den Landständen haben, als bis er das Gut, als worauf eben das Recht hafet, in Besitz genommen, und wo die gerichtliche Lehnsreichung eingeführt ist, dasselbe auch in Lehn genommen hat. In Ansehung eines alten Lehns wird zwar auf Seiten des Lehnserven nicht erst eine neue Belehnung dazu erfordert, wohl aber in Ansehung der Lehns-Anwartschaften und neuen Lehne. Wenn aber mehrere in gleiche Theile eines Gutes erben, so erlangt ein jeder von ihnen dadurch Sitz und Stimme auf den Landtagen, woferne die Theilung vom Landes- oder Lehns-herrn bestätigt worden, so wie sie im Geantheil, wenn sie ungetheilt bleiben, nur eine Stimme zu-

sammen haben. (§. XIII.) d) Das Recht der Landtage kommt den Landsassen zu. Das Wort Landsasse, Sasse aber bedeutet seinem Ursprunge nach so viel, als sitzen, angesessen seyn. (§. XIV.) e) Die Berathschlagungen und Geschäfte, welche auf den Landtagen abgehandelt werden, gehen mehr die Besitzer der Rittergüter, als die Edelleute vor ihre Person an. (§. XV. - XVII.) f) Ein Edelmann verliert Sitz und Stimme auf dem Landtage, sobald er sein Ritterguth nicht mehr hat. (§. XVIII.) g) Es giebt noch heut zu Tage Provinzen, wo die Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes ebenfalls auf den Landtagen erscheinen. (§. XXI. - XXII.) Warum sie aber gleichwohl in andern Ländern dieses Rechts verlustig geworden sind, davon werden drey Ursachen angegeben: a) Diejenigen aus dem Bürgerstande, welche in alten Zeiten zuerst angefangen haben, Rittergüter zu besitzen, waren meistens entweder vornehme Minister und Rätthe an den Höfen, oder Prälaten, oder Magistratspersonen in den wichtigsten Städten. Wie nun diese Personen ohnediß schon Amtswegen an den Landtagen vielen Antheil nahmen, die Rätthe nemlich in Ansehung der mit ihnen geflogenen Berathschlagungen, die Prälaten aber im Nahmen ihrer Kirchen, und die Magistratspersonen im Nahmen ihrer Stadt, so achteten sie ihr eigenes Stimmrecht nicht, zumal da sie nicht mehrere Stimmen zugleich haben konnten. b) Der Neid und die Verachtung, womit der Adel auf den Bürgerstand herabsah. c) Die Fürsten haben dadurch zu verhö

verhüten gesucht, daß die Bürger nicht etwa ihr ganzes Vermögen möchten an Rittergüter legen. (§. XXVII.) In Chursachsen haben, vermöge der auf dem Landtage 1728. aufgerichteten Ordnung, Sitz und Stimme unter den Landständen diejenigen Ritterauts Besitzer, welche vier stückmäßige Ahnen von beyden Seiten aufzubringen vermögen, oder doch wirkliche Chursürstl. Geheimde Räte, oder Obristen sind. Und diese Verordnung geht nicht nur auf den sogenannten Churkreiß, wie der Herr Professor Riccius in Göttingen ganz irrig vorzieht, sondern auch auf Meissen, und die unter Chursächs. Hoheit gehöri- ge Thüringische Länder; als woran man heut zu Tage im geringsten nicht zweifelt. (§. XXVIII.)



#### XIV.

*Dissertatio historico-iuridica de causis naturalis iurisprudentiae progressum impredientibus, quam Praefide Frid. Adolph. van der Mark, Icto et Prof. Iur. Publ. Nat. et Gent. Ord. defendet auctor Ian Gerhard Wichers, Groninganus, Iurium Candidatus. Groningae 1768. 90 Seiten.*

**N**ach einer mehr mit rednerischen Blumen, als bündigen Gründen gezierten Einleitung von der Vortrefflichkeit der natürlichen Rechtsgelahrheit, geht der Verfasser zu seinem eigentlichen Gegenstande über, und untersucht

in der ersten Abtheilung die allgemeinen, in der zweyten aber die besondern Ursachen, welche der Cultur dieser Wissenschaft als Hindernisse im Wege stehen, eine Materie, die dem Philosophen sowohl, als dem Rechtsgelehrten einen reichen Stoff zu fruchtbaren Anmerkungen darbietet. Er verräth eine gute Anlage, ob man gleich keine neue Beobachtungen bey ihm antrifft, und der Vortrag ist nicht unangenehm. Bisweilen schlupft er über Umstände, die eine weitere Ausführung und nähere Anwendung erforderten, etwas zu hurtig hinweg, bald setzt er aber auf der andern Seite den Leser in Verlegenheit, Sachen zu lesen oder zu überschlagen, die er nothwendig schon wissen mußte, und hier wohl gar nicht vermuthete. Auch in dem Begriffe des Rechts der Natur ist sich der Verfasser nicht allemal gleich geblieben. Bald nimmt er es für eine Wissenschaft der natürlichen Gesetze an, aus welchen Gesichtspunkte es auch hier allein zu betrachten war, bald aber redet er davon als von Pflichten, die der Mensch befolgen soll.

Unter die allgemeinen Hindernisse der Aufnahme dieser Wissenschaft rechnet er: 2) Die Verderbniß des menschlichen Geschlechts, und die daraus entspringende Eigenliebe. Er zeigt, wie sehr die eingerissenen Laster die Menschen abhalten, ihren natürlichen Pflichten Grüge zu thun. Folgt aber wohl daraus, daß eben diese Laster auch die Cultur des Rechts der Natur, als einer systematischen Wissenschaft betrachtet, verhindere? Wie viel Beyspiele giebt nicht die Geschichte von großen

großen Gelehrten an die Hand, durch deren Bemühungen, ohnerachtet ihres schlechten sittlichen Charakters, die Wissenschaften, und selbst die natürliche Rechtsgelahrtheit, viel gewonnen haben? b) Vorurtheile, welche Ursache der Verfasser besonders auf die beständigen Uneinigkeiten der Theologen und Juristen in Ansehung des Rechts der Natur richtig angewendet hat, ohne parthenisch zu werden. c) Unwissenheit und Irthum in dem, was wirklich nützlich ist. d) Den Aberglauben. Hier hätte der Verfasser, anstatt zu den alten Heiden und den Chinesern seine Zuflucht zu nehmen, lieber einige in die Augen fallenden Exempel aus der neuern und uns nähern Gelehrten Geschichte beibringen können und sollen. e) Die schlechte Kinderzucht. (Ist ein wenig zu weit ausgeholt.) f) Logomachien, vornehmlich in dem Streite über den ersten Hauptgrundsatz und den eigentlichen Begriff des Rechts der Natur. g) Schmeicheleyen gegen große Herren, welches hier mit einigen gut gewählten Beispielen aus der neuern Historie, besonders des bekannten Börgers Lehre von der Poingamie, erläutert wird.

Als besondere Ursache, die dem Studium des natürlichen Rechts in Wege stehen, werden folgende angegeben: a) Die moralische Zweifelsucht. b) Die Kirchenväter. c) Die Aristotelisch-Scholastische-Philosophie. d) Der Mangel an Professoren des Rechts der Natur auf Akademien. Er meynt es aber nur von den ältern Zeiten, in Ansehung der jetzigen lehrt die Erfahrung das Gegentheil, man müßte denn den Satz  
des

des Verfassers von tüchtigen Lehrern verstehen, die nicht nach gewissen am Studirtische oder wohl gar erst auf den Catheder ausgeheckten lächerlichen Grillen ihre Wissenschaft mißhandeln, um in der Anwendung auf das Völker- und Staatsrecht eine neue Art von politischen Kannegießern vorstellen zu können, sondern die vielmehr auf das, was in der Welt wirklich vorgehet, sehen, und ihre Lehren so einrichten, daß man in den Geschäften selbst Gebrauch davon machen kann. e) Den Gebrauch vieler Schriftsteller, das Recht der Natur nur auf die äußerlichen Zwangspflichten der Menschen gegen einander einzuschränken. Hier hat man am meisten Ursache, mit dem Verfasser unzufrieden zu seyn. Eben diese Methode, darinnen der Verfasser ein Hinderniß der Ausbreitung der natürlichen Rechtsgelahrtheit entdeckt zu haben glaubt, hat gerade die Aufnahme dieser Wissenschaft befördert, und den Weg zu gründlichen Entscheidungen subtiler Rechtsfälle, sowohl in Privat als öffentlichen Rechte gebahnt, als man gewohnt war, ehe man sich derselben zu bedienen angefangen hatte. Freylich würde es ungereimt seyn, wenn man die Menschen von den übrigen ihnen schon nach dem Lichte der Vernunft auferlegten Pflichten, außer dem sogenannten iure naturae cogente, lossprechen wollte. Aber welcher Rechtsgelehrter hat das jemais gethan? Kann man nicht, um alle Verwirrung in systematischen zu vermeiden, eine Gattung der Pflichten von der andern unterscheiden, ohne eben dadurch die Verblindlichkeit der übrigen aufzuheben? Der Verf.

ist

ist ganz irrig, wenn er das strenge Naturrecht nur als einen partem ignobiliorem des ganzen Naturrechts ansiehet. f) Die Trennung der natürlichen Rechtsgelahrtheit von der theologischen Moral. Der Verf. hat hierbei vielleicht richtig gedacht, aber nur unrichtig sich ausgedrückt. Zwen verschiedene Wissenschaften, die aus verschiedenen Quellen herfließen, in eine zusammen gießen, heißt die Begriffe so unter einander werfen, daß niemand am Ende daraus klug wird. Unmöglich kann eine solche Verwirrung zur Aufnahme der Wissenschaften etwas beitragen, sie muß dieselbe vielmehr notwendig verhindern. Diß war ja eben der Hauptfehler der Scholastiker, daß sie Vernunft und Schrift nicht zu unterscheiden mußten. Ohne Zweifel hat er nur im Sinne gehabt, zu sagen, die Gottesgelehrten sollten nicht bloß bey Erlernung der christlichen Moral stehen bleiben, sondern außerdem auch vorzüglich das Recht der Natur nach richtigen Grundsätzen sich bekannt machen, um eines aus dem andern erläutern zu können. Diß ist freulich zu wünschen. Denn auf diese Weise würden die ewigen Streitigkeiten der Theologen und Juristen, welche insgemein am Ende auf bloße Mißverständnisse hinaus laufen, von sich selbst aufhören. g) Die Verschiedenheit der Methode und der Grundsätze, welche die beyden ersten Hauptlehrer des natürlichen Rechts, Grotius und Hobbes, angenommen haben. Diese Ursache ist wirklich, wenn man die Gelehrten Geschichte zu Hülfe nimmt, wichtiger, als vielleicht manche glauben möchten.

Man

Man muß unterdessen mit dem, was der Verf. über diese Materie gesagt hat, zufrieden seyn. — Die Sache selbst verdient allerdings eine weitere Ausführung.

\*\*\*\*\*

## XV.

Disserta auspici. iurid. Iurisciendiae privatae Hassiae Superioris Specimen, quam Praeside D. Io. Ge. Estor, Procancellario defendet Ioannes Schoenhals, Fronhusa ad Lanum Hassus. Marburgi. 1768. 34 Seiten.

Des Herrn Vicekanzler Estors schon bekannter, obgleich vor nicht gar zu langer Zeit erst angewöhnter Vortrag, der gerade so ausseheth, wie eine Anzahl aus dem Glückstopfe gezogener Nummern, die der Zufall zusammen geordnet hat, und die den Französischen Anekdotensammlern abgeborgte Nachlässigkeit, herrscheth auch in der gegenwärtigen Abhandlung, die sich sonst in Ansehung des gewählten Gegenstandes empfiehlt. Ohne Zweifel ist der Herr Verfasser Willens, nach und nach in einzelnen kleinen Schriften eine Sammlung (System kann man es unmöglich nennen) von der Hessischen Privatrechtsgelahrtheit zu liefern, da er schon ehemals das Staatsrecht dieses Landes besonders ausgeführt hat, ein Unternehmen, das viel Lob verdient, aber auch zugleich den Wunsch erregt, daß die



die Fortsetzung mit besserer Wahl und Ordnung, als man an diesem ersten Versuche wahrnimmt, geschehen möge.

In dieser Schrift beschäftigt sich der Herr Verf. anfangs mit einigen zerstreuten Anmerkungen von der Hessischen Gerichtsverfassung, und alsdenn vorzüglich mit dem Rechte der Personen. — Die Majorennität ist zwar von Landgraf Ludewig II. auf das 14. Jahr gesetzt worden, all- in heut zu Tage richtet man sich in Hessen nach dem Justinianischen Rechte, doch werden die Landgrafen selbst, vermöge eines vom Kaiser Ferdinand III. 1654. erhaltenen Privilegiums schon im 18. Jahre mündig, §. 12. §. 13. heißt es: *Dantur nati ante menssem VII. dicuntur frühbirne, postreiter. Post VII. menssem civis rusticusve progenerat vel jungen sive buben, vel maegden. Uxor equestris parit einen juncker vel ein freulgen.* Man unterscheidet in Hessen die Benennungen verheyratheter Frauenspersonen sorgfältig. Eine Edelfrau heißt Ehegenossin, vornehme Bürgerweiber Ehegattin, schlechtere, deren Männer aber doch in einem Amte stehen, Ehesfrauen, ganz geringe aber, oder Bauersweiber werden schlechtweg Eheweiber genannt, §. 14. Wie mag aber wohl folgende Stelle in eine Rechtsgelahrtheit kommen: *Quum mulier rustica de marito suo ad alium sermocinatur, is dicitur héh. Maritus contra loquens de vxore sua, illam vocat aes. Liberi rusticati generis parentem adpellant gnen, gnan. Quibusdam in locis dicunt heede. Mater dicitur moiter, miittge,*

miittge. De avo dicunt aellefghan, aellerheede, aellervater. Aviam adloquuntur aeller. Iudae patrem vocaut aedde, ac matrem maemme etc. Alles recht nützliche Anmerkungen für diejenigen, welche nach Hessen zu reisen, und sich mit den dortigen Bauern zu unterhalten gedenken! Fast sollte man glauben, der Herr Verf. habe in das unrechte Fach gegriffen. S. 10. wird man von dem ganzen Gefolge einer Edelfrau, von der Kammerjungfer an bis zur Küch- und Saugmagd, unterrichtet.

Vom rückständigen Gesindelohn werden nur die beyden letzten Jahre in die erste Classe bey entstehenden Concurse gesetzt, S. 10.

Die Freyheit der Bauern wird in Hessen nicht präsumirt, quoniam a potiori fit denominatio. In dem Nassauischen Amte Gleiberg findet die Rechtsregel statt: Die Lust mache Leibeigen, S. 16.

Zwen besondere Gerichte werden zu gewissen Zeiten über die Leibeigenen in Ansehung ihrer Geburt und Zinnsen gehalten, eines zu Niedermelmer bey Marburg, das andere zu Ober Eisenhäusen in Darmstädtischen, S. 17.

Im Blankensteinischen Districte gilt das Wildfangsrecht, S. 19. 20.

Die Marburger Juristen - Fakultät erkennt keine stillschweigende Freylassung, S. 22. 23.

Wer sich selbst erbenkt, (Herr Estor sagt zierlicher: Qui vinculo fasciae indit cervicem et corporis pondere connisus tenuem spiritum exprimit)

print) wird zwar ehrlich, aber in der Stille be-  
graben, §. 31.

Das ius albinagii ist seit 1767 zwischen Frank-  
reich und Hessen aufgehoben, §. 42.

Eine geschwängerte Weibsperson, welche gegen  
ihren Venschläfer klagen will, muß gleich anfangs  
ein von dem Geistlichen ihres Wohnorts ausge-  
stelltes Zeugniß wegen ihres ehrlichen Lebenswan-  
dels, beybringen, sonst wird sie gar nicht gehört,  
am wenigsten aber, wenn sie schon vorher ein Kind  
gehabt hat, §. 43 — §. 46 und 47. werden die Pri-  
vilegien der Stadt Marburg nachahmhaft gemacht.

Sollte man wohl vermuthen, eine Beschrei-  
bung von der väterlichen Gewalt aus Rollins  
Maniere d'enfeigner etc. S. 25 zu lesen?

Um zu erweisen, daß, wie überhaupt in Deutsch-  
land, also auch in Hessen, der Mutter eine natürliche  
Gewalt über die Kinder zukommt, beruft sich der  
Herr Verf. §. 51. auf das Hessische Bauerversgen:

Wer die Jonfer Tochter will hon;  
Muß die Fra Motter drum fron,  
Frogt er die Motter nicht,  
Kriegt he die Tochter nicht.

Wie heißt ein Scharfrichter auf lateinisch? Arti-  
fex decollandi, — Wie aber ein Bettelvoigt?  
Tribunus mendicantium.



\*\*\*\*\*

## XVI.

Dissertatio inaug. iurid. de restricta de bonis suis  
in favorem secundi coniugis disponendi facultate,  
quam — Praeside *Ge. Lud. Boehmero*, I. V. D.  
Consiliario Aul. Regio et Iur. Antecessore —  
examine submittit *Ioan. Henr. Dresky*, Hamburg.  
Goettingae 1768. 40 Seiten.

**N**ach der *Legge Iulia et Papia Popaea* war die  
im Testamente auferlegte Bedingung des  
Witwenstandes ungültig. Diese Verord-  
nung wurde durch die sogenannte *legem Iuliam*  
*Miscellam* dahin eingeschränkt, daß einem überle-  
benden Ehegatten diese Bedingung nur alsdenn er-  
lassen seyn sollte, wenn er binnen einem Jahre, nach  
seines Ehegatten Tode eidlich bestärken würde, daß  
er aus keiner andern Absicht, als um Kinder zu er-  
zielen, zur zweyten Ehe schreiten wolle. Der  
Grund davon ist keinesweges, mit dem *Heineccius*  
und andern, in dem Vorurtheile von der Unehrrbar-  
keit der zweyten Ehe zu suchen, sondern man hat  
dadurch nur wollen die Verordnung des *Iulischen*  
und *Papischen* Gesetzes auf ihren eigentlichen End-  
zweck, nemlich auf die Erzielung der Kinder, ein-  
schränken. *Justinian* hob die *legem Iuliam Mi-*  
*scellam* wegen der häufigen Meinthe auf, und  
führte anfangs (L. 2. 3. C. de ind. viduit.) das al-  
te Recht des *Papischen* Gesetzes wiederum ein, än-  
derte

Derte aber bald darauf (Nov. XXII. c. 44.) seine Meynung dergestalt, daß es zwar einem Ehegatten allezeit frey stehen solle, sich nach des ersten Ableben weiter zu verheyrathen, er aber gleichwol auf diesen Fall, wenn ihm unter der Bedingung des Witwerstandes von dem Verstorbenen ein Vermächtniß hinterlassen worden, dasselben einbüßen muß. — Im Canonischen Rechte ist die Freyheit der zweyten Ehe gar nicht untersagt, sondern vielmehr in verschiedenen Stellen für erlaubt angesehen worden. — Die Verordnungen des Römischen Rechts in Ansehung derer, welche zur andern Ehe schreiten, sind nicht eigentlich Strafen, sondern nur zum Vortheil der Kinder erster Ehe gemacht, worunter hauptsächlich die Einschränkung der Macht, über sein Vermögen zu disponiren, gehört, indem durch eine von den Kaysern Leo und Anthemius gegebene (L. 6. C. de sec. nupt.) und vom Justinian (Nov. XXII. c. 27.) bestätigte Constitution verboten wurde, dem zweyten Ehegatten mehr zu vermachen, als das Erbtheil desjenigen Kindes erster Ehe beträgt, das am wenigsten (d. i. nicht mehr als den Pflichttheil) bekommt. Es ist hier nur die Rede von einer auf den Todesfall gerichteten dispositione benefica, nicht aber von einer onerola, auch nicht von der bey Lebzeiten erzeugten Freygebigkeit, viel weniger von dem, was etwan den Kindern zweyter Ehe voraus vermacht werden möchte. Man hat bey Anwendung dieses Befehles allezeit auf die Zeit des Todes des binubi zu sehen. Es werden aber die Kinder erster Ehe dieses zu ihren besondern Vortheil

theil eingeführten Rechts verlustig, wenn sie sich undankbar bezeigen, nehmlich auf eine solche Art, welche zur Enterbung hinreichend ist. Jedoch scheint eben keine ausdrückliche geschene Enterbung dazu nöthig zu seyn, weil im L. 6. C. de sec. nupt. nur causae exheredationis, nicht aber die exhereditio selbst verlangt werden. Was nun dem zweyten Ehegatten in Testamenten über die erlaubte Summe ausgesetzt worden ist, das fällt alles den Kindern erster Ehe zu, wosferne sie sich nicht ihres Rechts begeben, und zwar haben sie deswegen eine Conditionem ex L. Hac edictali 6. C. de sec. nupt. es findet auch das ius accrescendi unter ihnen in diesem Falle statt. — In Deutschland ist die Gültigkeit dieser Verordnung der Regel nach so lange und überall zu vermuthen, bis aus besondern Provinzialrechten, Statuten, oder hergebrachten Gewohnheiten, dergleichen auch in Sachsen ist, das Gegentheil erhellt, ob sie sich gleich weder auf die in Gesetzen bestimmte statutarische Portion; noch auch auf die Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten anwenden läßt. — In Hamburg ist die Römische Rechtslehre allerdings noch brauchbar, wenn sich der Ehegatte bey seiner abermaligen Verheyrathung mit seinen Kindern erster Ehe nur wegen der von verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Erbschaft gesetzt hat: findet er sich aber mit ihnen auch in Absicht auf sein eigenes Vermögen ab, so sind solche gänzlich abgefonderte Kinder anzusehen, als wenn sie gar nicht vorhanden wären, und können demnach, es mag dem zweyten Ehegatten auch noch so viel seyn vermachet

macht worden, sich dieser Römischen Rechtswohlthat nicht bedienen. — Dieß ist der wesentliche Inhalt dieser wohlgeschriebenen Abhandlung.

\*\*\*\*\*

## XVII.

*Car. Ant. Hartmann*, Arnstel. Disput. iurid. inaug. ad nonnulla tam Iuris Civilis, tam antiqui Iuris Hollandici capita. Lugduni Batav. 1768. 32 Seiten.

**E**ine Probe einer ganz seltenen Gelehrsamkeit. Im ersten Kapitel wird die Frage untersucht: Ob jemand ohne Kläger habe können verdammet werden? und nach dem ältern Holländischen Rechte bejahet, auch mit verschiedenen Urkunden der Grafen von Holland aus dem XIII und XIVten Jahrhunderte bestärket.

Im zweyten Kapitel handelt der Verfasser von Bürgen in peinlichen Fällen, ebenfalls nach den Holländischen Gesetzen. Die meisten Dörfer in Holland haben deswegen besondere alte Privilegien, nach welchen ihre Einwohner wegen begangener Verbrechen (gewisse Gattungen ausgenommen) nicht in Arrest behalten, sondern gegen Bürgschaft sogleich auf freyen Fuß gestellt werden müssen.

Das dritte Kapitel enthält verschiedene Anmerkungen über die Lehre von Zeugen. Ein

Schöppe wurde nach einigen Holländischen Gesetzen mit dem Zeugeneide verschont. In einigen Städten in Holland konnte vormals kein Einwohner wegen eines Verbrechens anders, als durch zweyer Schöppen Zuguth überführt werden. Die Holländer liessen in ältern Zeiten keine Weibspersonen als Zeugen zu, wenigstens in wichtigen Dingen nicht.

Im vierten Kapitel wird eine critische Erklärung der L. 1. §. 3. D. de servo corr. gegeben. Weil Ulpian in dieser Stelle wider den sonst gewöhnlichen Sprachgebrauch behauptet, *persuadere* sey mehr, als *compellere atque cogere*, so hat dieses Noorden Anlaß gegeben, die Lesart für unrichtig zu halten. Allein der Verfasser zeigt ganz recht, daß *persuadere* in dem Falle, von dem der Jurist hier redet, wirklich mehr sagen wolle, als *cogere*. Es ist nehmlich hier nur die Frage von der Verführung fremder Sklaven, als welche nicht sowohl durch Gewalt, als durch Ueberredung geschieht.

Das fünfte Kapitel betrifft die Lehre von Vormundschaften. In den Niederlanden war der Termin der Volljährigkeit ehemals nicht überall einerley, z. E. in Seeland das funfzehnte Jahr bey Mannspersonen und das zwölfte bey Mägden, in Dordrecht das funfzehnte ohne Unterschied des Geschlechts, in Gorkum das zwölfte bey Knaben und das dreyzehnte bey Mägden, (ein merkwürdiger Umstand, daß man jene eher, als diese für mündig angesehen) in Briel das zwanzigste in Ansehung des männlichen und das funfzehnte bey



bey dem weiblichen Geschlechte, u. d. m. ar- aus ist also dasjenige zu verbessern, was Gros- tius (in Introduct. ad Iurisprud. Holland. L. I. c. VII.) von den Jahren der Majorennität zu all- gemein angegeben hat. — Die Unmündigen hie- sen Indiscreti, die Mündigen aber Discreti. — Die alten Grafen von Holland führten über ihre unmündigen Unterthanen die Obervormundschaft selbst, und genossen deswegen den Nießbrauch in der- selben Vermögen. Daher man Beispiele von ver- pachteten Vormundschaften findet. Alle diese Nach- richten sind aus Urkunden bestärkt.

Im sechsten Kapitel wird aus der Geschichte erwiesen, daß das Zollrecht nur den Niederländi- schen Grafen zugestanden, und von selbigen andern habe mitgetheilt werden können.

Die beyden letzten Kapitel enthalten critische Beobachtungen über verschiedene Gesetze des Cor- pus-Juris — Die verdorbene Stelle in L. I. D. de interd. et releg. verbessert er also: *Quibus innocen- tem probem rationem meorum temporum.* — Im L. 27. §. vlt. D. de liber. caus. setzt er *indagari* für *inaugeri*. — Mit Recht verwirft er die von Cujazzen und Fornern in L. 18. §. 7. D. de iure filci mit dem Worte *vindicare*, in *indicare* vorgenommene Ver- wandlung. *Vindicare* wird daselbst im eigentli- chen Verstande angenommen, und steht allerdings am rechten Orte, zur Erklärung des Wortes *deferre*, indem derjenige, welcher eine Sache, in der er ein ge- meinschaftliches Interesse mit dem Fiskus hat, an- hängig macht, nicht als ein Delator anzusehen ist, son- dern nur sein eigenes Recht zu vindiciren scheint. — Man braucht sich gar nicht zu wundern, warum in

L. 30. pr. D. de acquir. vel omitt. hered. ein Rescript des Kaisers Pius an die Consuls vorkommt, und etwan gar mit dem Notmann *Consulentibus* zu lesen. Denn der hier beschriebene Fall betraf eine Gnadenfache, da die Consuls vor sich von dem gemeinen Rechte nicht abweichen durften. — Ganz bequem wird in L. 8. pr. D. de instr. v. instrum. leg. in den Worten: *Conservandi, quasi delicta*, das Wörtchen *quasi* durch *veluti* erklärt, und zugleich *Bynkershoefs* an sich sehr gelinde Veränderung in *quali*, abgewiesen. — Die L. 3. §. 3. D. vbi pup. educ. v. Mor. deb. hat einen vollkommenen guten Verstand, ohne daß man nöthig hätte, mit dem *Bynkershoef postus* für *positis* zu setzen.

\*\*\*\*\*

## XVIII.

Dissertatio iurid. de usuris ex mandato solvendis quam Praeside, *Io. Sam. Frid. Boehmero*, ICto, Potent. Regi Boruss. a Consilijs intimis, et academiae Viadrinae Directore Facult. Iuridic. Ordinario — defendet auctorj *Io. Ge. Car. Frid. Bandel*, Sedino Pomeranus, Francofurti ad Viadrum. 1768. 32 Seiten.

Die Frage: Ob und in wie ferne der Principal und der Bevollmächtigte gegen einander zu Interessen verbunden sind? ist wichtig genug, um ihr eine eigene Untersuchung zu widmen. Der Herr Verf. zeigt nach einer kurzen Einleitung von den aus einer Vollmache

ent-

entstehenden Verbindlichkeiten und deren Erklärung überhaupt, zuerst, wenn und warum ein Bevollmächtigter in Geldsachen Interessen zu entrichten gehalten sey, alsdenn aber bestimmt er, wenn der Principal dergleichen seinem Bevollmächtigten bezahlen müsse.

Von jenen, nemlich von dem Bevollmächtigten, kann der Principal Interessen verlangen; 1) Ob *in mora*, wenn er das ihm zum Ausleihen anvertraute Geld aus Nachlässigkeit nicht untergebracht hat. 2) Diejenigen Interessen, welche derselbe von des Principals Geldern erhoben hat, 3) In Ansehung der von ihm genutzten fremden Gelder. 4) Wenn der Principal durch dessen Schuld Interessen einbüßt. Diese Verbindlichkeiten werden besonders durch Vergleichung mit der *negotiorum gestione* und Vormundschaft erläutert. — Wegen der Größe der Interessen, die der Bevollmächtigte in dem Falle zu bezahlen verbunden ist, wenn er fremdes Geld in seinen eigenen Nutzen verwendet hat, hält es der Herr Verf. mit denjenigen Rechtslehrern, welche ihn nur in die gewöhnliche landübliche Summe verdammen, und widerlegt die Gegner, welche *centesimas vsuras* verlangen, mit folgenden Gründen: 1) Der von der Analogie des Vormundes und des *negotiorum gestoris* hergenommene Beweis fällt weg, wenn man bedenkt, daß deren Verbindlichkeiten auf ganz besondern Umständen und Rechten beruhen, die als Ausnahmen nicht auf ganz verschiedene Fälle gezogen werden können. 2) Der bloße Mißbrauch fremder Gelder erhöhet niemals die Interessen. 3) Im L. 10.

§. 3. D. mand. worauf sich die Segner am meisten stützen, steht ausdrücklich, et sey nur auf diejenige Summe von Interessen zu belangen, *quae legitimo modo in regionibus frequentantur*. Noodts Wortversetzung ist eben so kühn als unnöthig. — In Erklärung des §. 8. in L. 10. D. mand. und der daher entspringenden Frage: Ob ein Bevollmächtigter alsdenn, wenn er ein fremdes Kapital in seinem eigenen Nahmen und auf seine Gefahr ausgeliehen habe, die Interessen zu ersetzen verbunden sey? kann ich dem Herrn Verfasser, der ohne Unterschied mit Nein antwortet, nicht Beyfall geben. Ulpian's Worte verlangen das Gegentheil gar zu deutlich; *Quamvis, heißt es, si periculo suo credidisset, cessaret in usuris actio mandati*. Von der Einwilligung des Principals, die der Herr Verfasser mit Noodten voraussetzt, steht nicht nur in Gesetzern nichts, sondern es ist auch dieser Einfall dem Zusammenhang der Stelle zuwider. Der Grund, warum manche Rechtslehrer diese Frage verneinen, scheint mir in einem Mißverständnisse zu liegen. Die Stelle redet nur von einem ganz besondern Falle, nemlich, wenn ein Principal seinem Bevollmächtigten Geld anvertrauet, um es an eine nahmhafte gemachte Person ohne Interessen auszuleihen, dieser aber, an statt den Auftrag pünktlich zu befolgen, dasselbe nicht anders als auf Interessen hingeeben hat. Ulpian beruft sich auf den Labeo, welcher einen Unterschied macht, ob der Bevollmächtigte das wider den gebabten Auftrag auf Interessen verleiheene Kapital im Nahmen des Principals, oder in sei-

nem eigenen Nahmen und auf seine Gefahr ausgethan habe? Im ersten Falle soll er die erhaltenen Zinßen herausgeben müssen, im zweiten aber dieselben vor sich behalten können. Nun legt man aber dieser Stelle einen allgemeinen Verstand bey. Wie kann man also den wahren Sinn des Juristen erreichen? — Ganz richtig ist die Anmerkung, daß, fremdes Geld in seinem eigenen Nahmen ausleihen, und fremdes Geld in seinen Nutzen verwenden, nicht völlig einerley sey.

Der Principal auf seiner Seite ist verbunden, dem Bevollmächtigten den, wegen Ausführung der Vollmacht verursachten unvermeidlichen Aufwand, nach Landesbrauch, zu verzinßen.

Die Klage, welche zwischen dem Principal und dem Bevollmächtigten der Interesse wegen statt hat, ist keine andere, als die *actio mandati*.

Man sieht es übrigens dem Respondenten, als Verfasser dieser Abhandlung, auf allen Seiten an, daß er aus einer ächten juristischen Schule ausgegangen ist, wo man nicht die Geseze nach gewissen Hirngespinnsten mißhandelt.

\*\*\*\*\*

## XIX.

*Dissertatio inaug. de successione in hypothecam ex pacto cum debitore inito — proposita a Ios. de Schaeffer, Eystettensi. Altorfii Noricorum. 1768. 20 Seiten.*

In dieser sehr mittelmäßigen Probeschrift kommen die bekanntesten Dinge vom iure offerendi vor. — Die eigentliche Absicht des Verf. gehet dahin, zu zeigen, daß man sich nicht

durch einen mit dem Schuldner geschlossenen Vertrag das Recht, in die Stelle eines hypothekari- schen Gläubigers zu treten, ohne dieses letztern Bewilligung, erwerben könne. Die Sache ist gar nicht aus dem gehörigen Gesichtspunkte betrachtet worden, und viel zu unbestimmt entschieden.

\* \* \* \* \*

## XX.

Vindiciae veri valoris pactorum successoriorum tam iure Romano, quam Germanico, adversus errores interpretum, quas — eruditorum examini submittit *Adam Franc. Hebestreit*, Prof. Iur. P. Extraord. Erfordiae. 1768. 70 Seiten.

**S**err H. hat seine Materie in fünf Kapiteln behandelt. Im ersten werden allgemeine Vorerinnerungen von den verschiedenen Arten des Erbfalls vorausgeschickt, jedoch kurz und ohne in unnütze Umschweife zu verfallen. Mit Recht leitet er den Ursprung der Erbschaften nicht aus dem Rechte der Natur, sondern aus bürgerlichen Gesetzen her.

Das zweyte Kap. beschäftigt sich mit dem Begriffe und den mancherley Gattungen der Erbverträge, die sich alle in zwey Hauptclassen bringen lassen, nemlich in solche, die man über seine eigene, und in solche, welche man über die Erbschaft einer dritten Person schließt.

Hierauf beurtheilt der Herr Verf. im dritten Kap die Erbverträge nach den Grundlagen des Römischen Rechts, und untersucht besonders im vierten die Ursachen, warum die Römer dieselben

nicht haben gelten lassen. Er geht jede Art einzeln durch. — Die *pacta adquisitiva* werden in vielen Stellen der Pandekten und des Coder ausdrücklich untersagt. Doch trage ich Bedenken, mit ihm nach Cujazens Beispiele die L. 52. §. 9. und L. 70. D. pro socio dahin zu rechnen, wo gar nicht von der Mittheilung eines Erbrechts, sondern nur von der nach des einen Compagnons Ableben fortzusetzenden Compagnie und der dadurch eingeschränkten Freiheit zu testiren (ein Umstand, der sich immer noch von einem Erbvertrage sehr unterscheidet) die Rede ist, am wenigsten aber kann wohl die L. 170. h. t. dahin gezogen werden, man mag sie in, oder außer Verbindung mit L. 52. §. 9. eo betrachten. —

Auch die Erbverträge der Soldaten hält er mit einigen Rechtslehrern nach dem Römischen Rechte für ungültig, und erklärt den im L. 19. C. de pact. angeführten Erbsfall so, daß er den Grund des Erbrechts nicht sowohl in dem geschlossenen Erbvertrage selbst, als vielmehr in dem damit verbundenen letzten Willen des Soldaten sucht.

Von den *pactis conservativis* wird mit Grund eben dieses behauptet, und zugleich der richtige Sinn des §. fin. I. de legit. agnat. success. L. 18. D. de ad opt. und §. 3. I. de adopt. woraus einige das Gegentheil erweisen wollen, gezeigt.

Um den Ungrund der sogenannten *pactorum restitutivorum* darzutun, folgt der Herr Verf. besonders den Böhmerischen Gründen.

Von den *pactis rennunciativis* wird vornehmlich Stryk weitläufig widerlegt.

Gang

Ganz falsch folgert er mit dem großen Haufen der Ausleger aus L. vlt. C. de pact. als ob ein über die Erbschaft einer gewissen dritten Person bey deren Lebzeiten geschlossener Vertrag alsdenn gültig werde, wenn diese dem Vertrage ausdrücklich beyträte, ohne zu bemerken, wie gleichwohl der Zusammenhang ziemlich deutlich zu erkennen giebt, daß voluntatem suam accomodare hier gar nicht, einem Vertrage durch seine Einwilligung beytreten, sondern vielmehr ein dem Inhalte des vom andern geschlossenen Vertrags gemäses Testament errichten, heißt. Man gebe nur auf das Achtung, was gleich darauf folgt: *Licebit eis illo sciente et iubente* (ein Ausdruck, der nie von einem paciscirenden Theile, wohl aber von den Testiren in Befehlen gebraucht wird) *huiusmodi pactiones servare*. Justinians Meynung ist demnach, ein solcher Vertrag soll alsdenn gültig seyn und bleiben, wenn von ohngefähr die Person, um deren künftige Erbschaft man sich verglichen, eben dieses in ihrem letzten Willen verordnet, und selbigen niemals widerrufen hat. Nithin gilt alsdenn dieser Vertrag nicht, wie man insgemein glaubt, um sein selbst willen, weil erwan der Erblasser demselben als ein paciscirender Theil beygetreten sey, sondern wegen des demselben in Ansehung der darinnen bestimmten Punkte gleichförmigen Testaments als Erblassers. — Baldain wird bey Gelegenheit dieses Befehles ganz unschuldiger weise getadelt. Man müßte eine neue Grammatik annehmen, wenn man die Worte: *Pactaque inter eos inita sunt pro adventura hereditate, quibus specialiter declarabatur, si ille*



*si illo mortuus fuerit, et hereditas ad eos pervenerit, certos modos in eadem hereditate observari: vel, si forte ad quosdam ex his hereditatis commodum pervenerit, certas pactiones evenire:* so, wie Herr H. nicht von einem über die zukünftige Erbschaft selbst geschlossenen Vertrage, sondern nur von einem Versprechen, daß man erst alsdenn, wenn der Erbanfall wirklich geschehen seyn wird, einen Vergleich eingehen wolle, sollte verstehen können. Wenn er sich vielleicht, wie ich vermuthet, auf den Ausdruck: *Certas pactiones evenire*, stützen zu können glaubt, so gebe ich ihm zu bedenken, daß durch *pactiones* im Corpus Juris sehr öfters nicht ein Vertrag selbst, sondern die im Vertrage ausgemachten Bedingungen, *conditiones*, ausgedruckt werden. *Certas pactiones evenire*, soll hier nichts anders heißen, als es sollen gewisse im gegenwärtigen Vertrage bestimmte Bedingungen, auf den Fall der zukünftigen Erbschaft, zwischen den paciscirenden Theilen statt haben und erfüllet werden.

Ganz recht wird im vierten Kapitel erinnert und gezeigt, daß nicht eine Ursache, warum die Römer keine Erbverträge gestatteten, auf alle Arten derselben paßt, und man daher deren zwey annehmen müsse, nemlich die eine, weil sie einen Wunsch und Verlangen nach des Erblassers Tode anzeige, die andere, weil öffentliche und gesetzliche Verordnungen durch Privatverträge nicht aufgehoben werden können.

Im fünften und letzten Kapitel wird die Gültigkeit und der Gebrauch der Erbverträge nach deutschen Rechten dargethan, wo der Herr Verfasser

ser besonders diejenigen gründlich abfertigt, welche noch heut zu Tage in Deutschland das Römische Recht bey Beurtheilung der Erbverträge als eine allgemeine Regel wollen angesehen wissen. — Mit guten Gründen zeigt der Verfasser, wie überflüssig bey Verzichtleistungen der Eid sey.

Fleiß hat er auch auf eine genaue Prüfung der Meynung gewendet, welche die Gültigkeit eines, ohne Einwilligung des Erblassers, über dessen zukünftige Erbschaft geschlossenen Vertrags noch iso in Deutschland läugnen. Nur hätte zugleich angemerkt werden sollen, daß, obgleich ein solcher Vertrag an sich selbst in Ansehung des Verhältnisses der pacisirenden Theile, nach unsern einheimischen Rechten vollkommen gültig ist, derselbe doch in Rücksicht auf den nicht beigetretenen Erblasser noch immer sehr unsicher bleibt, als welcher ja durch ein Testament das ganze Project vernichten kann. Etwas mehr Belesenheit, besonders in dem Theile vom Römischen Rechte, würde dieser Schrifte eine größere Zierde gegeben haben. Nicht ohne Verwunderung habe ich wahrgenommen, daß der Herr H. des berühmten Contius Tractat de pactis futurae successionis, ein Hauptbuch zu seiner Materie, gar nicht kennt.



## XXI.

**Fremdmüthige und praktische Gedanken über die Gebrechen der Justiz und deren Verbesserung, entworfen von D. George Gottfried Thyme, Churfürstl. Sächsisch. und Fürstl. Sächsisch. Altentb. immatriculirten Practicus. Nebst einer Vorrede von D. Heinrich Gottfried Bauern, des Oberhofgerichts und der Juristenfakultät zu Leipzig Beysther, deren Rechte öffentlichen Lehrer, und des Kleinen Fürstencollegii Collegiaten. Leipzig, im Verlag der Heimsüßischen Buchhandlung. 1769. 288 Seiten in Oktav.**

**Z**u einer Zeit, da weise Fürsten auf eine ernstliche Verbesserung des Justizwesens, wovon das Schicksal so vieler Menschen abhängt, bedacht sind, erhalten Schriften, welche solche Gegenstände bearbeiten, einen doppelten Werth, zumal wenn sie sich von solchen Verfassern herschreiben, die mit einer gründlichen Theorie der Geseze und philosophischen Denkungsart, eine durch Erfahrung und eigene Arbeiten erworbene praktische Kenntniß des Gerichtswesens verbinden. Herr Thyme, den man hier auf einer vortheilhaften Seite kennen lernt, liefert, durch diese Eigenschaften unterstützt, und von patriotischen Eifer befeelt, in dem gegenwärtigen Buche sehr nützliche Anmerkungen über die Verbesserung der heut zu Tage üblichen Justizverfassung sowohl überhaupt, als auch besonders der Sächsischen.

Schotts Critik 7. St.

Lc

Mit

Mit Recht macht der Herr Verf. mit Entbedung der Quellen der eingerissenen Mängel den Anfang, und widmet dieser Untersuchung die erste Abtheilung, welche von den Grundursachen der Gebrechen der Justiz überhaupt handelt. Er rechnet dahin: 1) Die Menge der Gesetze, und die daraus entstehenden Uebel, als die Ungewißheit des Rechts, und die Schwürigkeit einer gründlichen Erlernung der Rechtsgelahrtheit. Er wünscht daher, daß unsere Gesetze mehr nach der Einfalt des Rechts der Natur eingerichtet seyn, und die fremden Rechte gänzlich verbannt werden möchten. Um den Einwurf abzulehnen, als ob es nicht möglich sey, alle Fälle in den Gesetzen genau zu bestimmen, beruft er sich theils auf die göttlichen Sitten- und gerichtlichen Gesetze, theils auf das Naturrecht, welches man in zweifelhaften Fällen zu Rathe ziehen sollte, theils auf die unmittelbare Entscheidung des Landesherrn, und erläutert seine Meynung mit den Beispielen unserer alten Vorfahren und den in diesem Stücke noch jezo glücklichen Dänen und Schweden. Der zweite Einwurf, als ob dadurch das Ansehen der Richter und Advokaten würde geschwächt werden, verdiente fast keine Beantwortung. Herr Thyme beschämt Leute, die so denken, durch eine feine Abbildung des Charakters eines rechtschaffenen Rechtsgelehrten.

2) Die allzugroße Formalität der Proceßordnungen, durch welche eben der Ehikane Thür und Thor, wie sich Herr L. ausdrückt, eröffnet wird.

Ben-

Beispiele sind von einer nicht richtig insinuirten, gleichwohl aber den Beklagten wirklich zu Händen gekommenen Citation, von der genauen Beobachtung der Fristen, von dem vorgeschriebenen Einbringen von Mund aus in die Feder, von dem Schlendrian der Provocation, und von der Ungehorsams Beschuldigung hergenommen.

3) Die Parthenlichkeit, die Affecten, und der Eigennuß der Unterrichter, worwider verschiedene gute Vorschläge gethan werden.

4) Böse und ungeschickte Advokaten, wider die der Herr Verf. ebenfalls mancherley Mittel angebt.

Die zweyete Abtheilung beschäfftiget sich mit den Gebrechen der Justiz insonderheit, und zwar nicht mit allen, (denn was für ein ungeheures Werk würde dazu erfordert?) sondern nur mit den vornehmsten. Sie zerfällt in zwey Kapitel.

Im ersten Kap. wird von den besondern Justizgebrechen in bürgerlichen Fällen, und ihren Processen geredet. Hier hat Herr L. ein weites Feld zu fruchbaren Anmerkungen über die Testamentsachen, über gewisse besondere Grundsätze, welche die Vervielfältigung der Prozesse verursachen, z. E. daß nur bloß der Beklagte allein, nicht aber auch der Kläger, entweder losgesprochen, oder verurtheilt werden könne; daß bey dem aus klaren Brief und Siegel angestellten Executioprocessen die Ausflüchte des Beklagten ebenfalls durch dergleichen Urkunden so gleich offenbar

sehn müssen; die ganze Beschaffenheit des *Posteriorii summariiissimi*; daß auch gerichtliche Urkunden anerkannt werden müssen; ferner über die in Abnahme gekommenen *poenas inficiationis*, über die erschreckliche Menge der Eidschwüre, über die bisherige Pflege der Güte, die in der That nur ein bloßes Schattenspiel ist, und über die Dauer der *Concursproceße*, vor sich gefunden. Besonders machen die eingestreueten Beobachtungen über die gerichtlichen Eidschwüre und deren Einschränkung dem Herzen des Verfassers eben so viel Ehre, als seinen Einsichten. Er will in bürgerlichen Sachen den Zugestobenen, den Erfüllung- und den Reinigungseid, in bloßen Rügenfachen oder peinlichen Fällen aber die eidliche Bestärkung der Rügen und den Reinigungseid der *Denunciaten*, *Irculpaten*, oder *Inquisiten*, keinesweges aber den *Zeugeneid*, abgethan wissen, und er will es nicht nur, wie manche bloß philosophische Reformatoren immer viel wollen, ohne einzusehen, ob es schicklich ist, sondern er zeigt auch mit bündigen Gründen, daß dergleichen Eide wirklich entbehrlich sind. Auch das beygefügte Project einer zur Abbildung des *Civilproceßes* dienlichen *Instruction* scheint überdacht zu sehn.

Im zweyten Kap. darinnen die besondern Justizgebrechen in peinlichen Fällen und ihrem *Proceße*, untersucht werden, hat sich Herr L. weit kürzer gefaßt, als in jenen, welches der Leser wohl nicht gerne sehen dürfte. Die vorzüglichsten sind: 1) Daß man zur Verurtheilung der  
**Inqui-**

Inquisiten schlechterdings ihr Geständniß erfordert, wodurch nicht nur öfters die allergrößten Bösewichter der Strafe entgehen, sondern auch die Tortur, als das gefährlichste Mittel, die Wahrheit zu erforschen, eingeführt worden ist. 2) Die Zulassung der Reinigungseide. 3) Daß man zur Strafe des vorzüglichsten Todschlages die absolute Letalität der Wunden erfordert. 4) Daß vor der Antwort auf die Inquisitionartikel, bey der Defension um Abwendung der Inquisition, die Acten nicht vorgelegt werden. 5) Die Strafe des Staupbesens und der Landesverweisung, und die bisherige Einrichtung der den Verwiesenen mitgegebenen Pässe. Eine besondere Historie wird hier von einem Verwiesenen erzählt, der, weil er auf einen dergleichen Paß nirgends fortkommen konnte, in seine Heymath wieder zurück lehrte, und den Gerichten ihren Paß ganz treuherzig wieder brachte, und sagte: Er könne darauf nicht fortkommen, niemand wolle ihn aufnehmen, noch dulden, noch Arbeit geben, sie sollten ihm einen andern machen. Lauter Vorurtheile, die der Menschlichkeit Schande machen, mit denen aber gleichwohl die Wahrheit noch lange streiten wird, ehe sie völlig obsiegt.

Hierauf folgen 12 Beylagen, die zur Erläuterung der abgehandelten Materien dienen. Ueberhaupt ist es ein großer Vorzug des Buchs, daß nichts gesagt worden ist, ohne es durch ausgefuchte, nicht erdichtete, sondern wirklich geschehene

ne Beyspiele und praktische Fälle zur Anwendung berühmter zu machen.

Wenn alle, die im praktischen Felde arbeiten, anstatt die Juristerei handwerksmäßig zu tractiren, so gründliche Kenntnisse mit einer so edlen Denkungsart verbänden, wie der Herr Verfasser, so würde man von wenig Gebrechen der Justizwesens hören, und selbst diejenigen, welche sich etwan hoch einschleichen möchten, würde man nicht sehr empfinden, wenigstens mit leichter Mühe verbessern können.



B. Ver-



## B.

## Bermischte Beyträge.

## I.

### Nachricht von des Alteserrae sehr seltenen Recitationibus in Tryphoninum.

**U**nter den sehr seltenen und zugleich guten juristischen Büchern verdient unstreitig das Werk des berühmten Französischen Rechtsgelehrten, Antonius Dadinus Alteserra, aus dem vorigen Jahrhunderte, welches unter dem Titel: *Recitationes in Cl. Tryphonini Disputationes*, zwar von vielen angeführt wird, wenigen aber dem Inhalte nach, ja oft nicht einmal von Ansehen bekannt ist, angemerkt zu werden. Die große Seltenheit dieses Werks macht, daß man bey den meisten Schriftstellern, die es anführen, nicht einmal den Titel und die Anzahl der Tabelle richtig angegeben findet. Ich berufe mich deswegen nur auf den von Wielingen (*Jurisprud. rest. p. 92.*) von Heineccius (*Hist. lur. lib. I. §. 333.*) und von Bachen (*Hist. Jurispr. Rom. p. 483.*) begangenen Fehler, als ob in diesen Buche ein Commentar über des Tryphonini *Notas ad Scaevolam* enthalten wäre. Eine richtigere Nachricht

steht zwar in des berühmten Herrn Meermanns Consp. Novi Thef. Iur. Civ. et Can. p. 68. doch ist sie kurz, und zeigt den Inhalt nicht an. In Leipzig befinden sich zwey Exemplarien davon, (wenigstens sind mir keine mehr bekannt) das eine auf der mit den besten und seltensten Werken versehenen Rathsbibliothek, das andere in dem auserlesenen Büchervorrathe unsers verdienten Herrn Hofraths Bel, dessen Gürtigkeit mich eben in den Stand gesetzt hat, die vollständigste und zuverlässigste Nachricht von dem Buche ertheilen zu können. Es besteht dasselbe (so viel nehmlich davon im Druck erschienen ist) aus zwey Bänden in Quart.

Der erste führt folgenden Titel: *Antonii Dadini Ateserrae, U. I. Professoris et Decani Vniuersitatis Tolosanae, Recitationes quotidianae in Claudii Triphonini Libros XXI. Disputationum, et varias partes Digestorum et Codicis, Tomis V, distinctae. Tomus I. Tolosae, typis Ioannis Pekkii, Typographi ordinum Fukensium. MDCLXXIX.* und beträgt vier Alphabet. Der Verfasser hat eine kurze Zuschrift an Ludewig den XIV. aber keine Vorrede voraus geschickt. Der Inhalt von diesem Theile sowohl, als überhaupt des ganzen Werks bestehet aus akademischen Vorlesungen über einzelne Stücke des Corpus Juris. Die Recitationes des ersten Bandes gehen über folgende Materien:

- 1) In Claudii Tryphonini libros XXI. Disputationum, S. 1-147. Zuerst steht eine sehr kurze und magere Nachricht von den Lebensumständen

den

den des Tryphonius, die nicht einmal so viel enthält, als beym Bertrand und Grotius vorkommt. Darauf folgt ein gelehrter Commentar über alle einzelne Fragmente, die wir aus dieses Römischen Juristen Libris Disputationum in den Pandekten übrig haben. Dieser ist völlig zu Ende gebracht, nimmt aber nur den geringsten Theil des Bandes ein.

- 2) Ad Tit. Dig. de petitione hereditatis, S. 147. 244.
- 3) Ad Tit. si pars heredit. petat. S. 244. 253.
- 4) Ad Tit. de possessoria heredit. S. 253.
- 5) Ad Tit. de fideicom. hered. petit. S. 254. 255.
- 6) Ad Tit. Cod. de petitione heredit. S. 256. 264.
- 7) Ad Tit. Dig. de rei vindicatione, S. 265. 341.
- 8) Ad Tit. Cod. de rei vindicatione, S. 342. 354.
- 9) Ad singulos titulos libri XX. Dig. S. 355. 507.
- 10) Ad Tit. Dig. de Aedil. edicto, S. 508. 596.
- 11) Ad Tit. Dig. de evictione, S. 597. 687.
- 12) Ad Tit. Cod. de evictione, S. 688. 707.

Den Beschluß macht ein kurzes Register über die vornehmsten Sachen.

Der zweyte Theil ist überschrieben: *Antonii Dadini Alteserrae V. I. Professoris et Decani Universitatis Tolosanae Recitationes Quotidianae in varias Partes Digestorum et Codicis. Tomus Secundus. Tolosae, excudebat Guillemette, Typographus sub imagine Divi Bernardi 1684. und macht viertehalb Alphabet aus.*

In der ebenfalls an Ludwig den XIV. gerichteten und vom Alteserra als einem achtzigjährigen

Bresle den 30. Julius 1682. unterschriebenen Vorrede, rühmt derselbe die von diesem Monarchen unternommene Wiedereinführung des Römischen Rechts auf der Pariser Universität.

Inhalt:

- 1) Ad Tit. Dig. de usuris, S. 1. 63.
- 2) Ad Tit. Cod. de usuris, S. 36. 48.
- 3) Ad Tit. Dig. de iure Dotium, S. 48. 103.
- 4) Ad Tit. de pact. dotal. S. 103. 116.
- 5) Ad Tit. de fundo dotali, S. 116. 125.
- 6) Ad Tit. soluto matrim. S. 125. 174.
- 7) Ad Tit. Dig. de acquir. vel omitt. heredit. S. 175. 286.
- 8) Ad Tit. Cod. de iure deliber. S. 268. 290.
- 9) Ad Tit. Cod. de repud. v. abstin. heredit. S. 290. 293.
- 10) Ad Tit. Dig. de condit. et demonstr. 294. 402.
- 11) Ad Tit. Dig. ad Scutum Trebellian. S. 403. 610.

Am Ende steht wiederum ein Register.

Mehr ist niemals gedruckt worden. Eigentlich hat das ganze Werk fünf Bände einnehmen sollen. Denn es wird dieser Umstand nicht nur auf dem Titelblatte des ersten Theils ausdrücklich angegeben, sondern man findet auch in einem dem ersten Bande vorgedruckten Elencho ein Verzeichniß der zu den übrigen drey Theilen bestimmten Vorlesungen des Verfassers. Und Herr Meersmann erzählt sogar am angeführten Orte, er habe bey seiner Durchreise durch Toulouse von dem Buchhändler Forest gehört, daß ein gewisser Advocat

vokat in dieser Stadt ein Mecht von den drey letzten Bänden besitzen sollte. Da also der gelehrten Welt immer noch einige Hoffnung übrig bleibt, das Werk mit der Zeit vollständig zu sehen, so will ich wenigstens vorhero die im gedachten Elencho angegebenen Materien bekannt machen:

**Innhalt des dritten ungedruckten Theils:**

- 1) Ad Tit. Dig. de iure patronatus.
- 2) Ad Tit. de Obseq. parent. et patron.
- 3) Ad Tit. de oper. libert.
- 4) Ad Tit. de bonis libert.
- 5) Ad Tit. de libert. vniversit.
- 6) Ad Tit. si quid in fraud. patron.
- 7) In singulos titulos libri XL. Dig.

**In vierten Bande sollen stehen:**

- 1) Recitat. ad Tit. de adquir. rer. Dom.
- 2) Ad singulos titulos Libri XLIII. Dig.
- 4) Ad quosdam titulos libri VIII. Cod. nehmliche
  - a) De interdict.
  - b) Quor. bonor.
  - c) Quor. legator.
  - d) Unde vi.
  - e) si per vim.
  - f) Vti possidet.
  - g) De tabul. exhibend.
  - h) De precar.
- 5) Ad Tit. Dig. de fidejuss. et mandat.
- 6) Ad Tit. Cod. de fidejuss. et mandat.
- 7) Ad Tit. Dig. de solut. et liberat.
- 8) Ad Tit. Cod. de solut. et liberat.

Endlich

Endlich soll der Inhalt des fünften Theils seyn:

- 1) Ad Tit. Dig. de furtis.
- 2) Ad Tit. ad municipal. et de incol.
- 3) Ad Tit. de Decurion.
- 4) Ad Tit. de vacat. et excus. muner.
- 5) Ad Tit. de iure immunit.
- 6) Ad Tit. Cod. de sec. nupt.
- 7) Ad Tit. de bon. matern.
- 8) Ad Tit. de bon. quae liber.

Wollte man übrigens dieses Werk des Altesserra mit seinen übrigen Schriften, der Güte nach, vergleichen, so möchte dasselbe wohl unten an stehen. Die einzelnen Gesetze aus jedem Titel sind zwar gut und rein erklärt, jedoch ohne die einem Altesserra sonst so gewöhnlichen Hülfsmittel der Critik, der Historie und der Alterthümer dabey zu gebrauchen.

Vielleicht hört dieses Buch bald auf, eine Seltenheit zu seyn, wenn anders Herr Meermann sein schon vor 18 Jahren gethanes Versprechen, die sämtlichen Werke des Altesserra zusammen drucken zu lassen, noch erfüllt, welches zum Besten der Jurisprudenz, vornehmlich der Canonischen, allerdings zu wünschen ist.





## II.

## Gelehrte Nachrichten.

**D**ie Oeuvres de Montesquieu sind Amsterdam und Leipzig, bey Arckster und Merkus, aufs neue in groß Duodez abgedruckt, und die Lettres familiares dieses Verfassers als der siebente Theil beygefügt worden.

Munmehr ist auch die neue vom Herrn Professor Felice, weit über die Hälfte vermehrte Ausgabe von des berühmten Burlamaqui Principes du Droit de la Nature et des Gens völlig heraus. Das ganze Werk besteht aus acht Oktavbänden, wovon die drey letzten, welche zu Ende des vorigen Jahres fertig geworden, das Völkerrecht und das vom Verfasser ehemals besonders heraus gegebene Droit Politique enthalten.

Herr D. Philipp Heinrich Seyberth in Göttingen ist zum außerordentlichen Rechtslehrer daselbst ernennet worden.



## C.

## Geschichte der Leipziger Akademie.

**A**m 7. Junius trat Herr N. Christoph Friedrich Lösner, das ihm gnädigst ertheilte außerordentliche Lehramt der geistlichen Philologie durch eine öffentliche Rede an, wozu er in einem Anschläge: De domo Iudaica orba, ad Matth. XXIII. 38. et Luc. XIII. 35. eingeladen hatte.

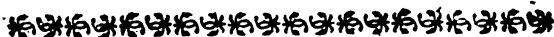
Den 12. hielt Herr Jacob Heinrich Born, ein würdiger Sohn des verdienstvollen Herrn Stiftskanzler Borns allhier, die gewöhnliche Bornische Gedächtnisrede. Der Gegenstand war: De Iure Imperatorum in eligendo Pontifice Maximo. Hierzu lud Herr Hofrath Zommel im Namen der Juristen Fakultät ein, und handelte bey dieser Gelegenheit de notione actionum in factum.

Am 22. vertheidigte unter Herrn D. und Professor Joh. Aug. Ernesti Vorsitze, Herr George Heinrich Häfeler, aus Hamburg, eine theologische Streitschrift: De disciplina Christiana, die bey Breitkopfen gedruckt ist.





# Inhalt.



## Inhalt

### des siebenten Stückes.

#### A. Nachrichten von neuen Schriften:

- I. *van Dorp*, Observatt. ad quaedam Iuris Civilis aliorumque Auctor. loca C. 579
- II. *Schorchii* Collectio Respons. et Sententiarum select. Facult. iurid. Erfordiensis. 585
- III. *Freyherr von Cramer* Westlarische Nebenstunden, LXXIX. Theil 591
- IV. *de Riegger* specimen Corp. I. ecclesiastici, inclyti. Reg. Hung. 594
- V. *Carl Günther Ludovici* Grundriß eines vollständigen Kaufmanns-systems 597
- VI. *Esaiæ Pufendorfii* introductio in Processum Crimin. et Civilem Electoratus Luneburgici II. Vol. 601
- VII. *de Rosa* de executoribus litterarum apostolicarum 603
- VIII. *Mencken et Paelike* introductio in doctrinam de actionibus fornes. 604
- IX. *Caroli Ferd. Hommelii* Rhapsodia Quaestionum etc. 608
- X. *C. P. Kopp* von geistlichen und Civil-Verurtheilungen in Hessen-Cassel 616
- XI. *J. S. E.* von dem geschwornen Montage 626
- XII. *Io. Aug. Puttrich* de Iure Detractionis Analesta 628
- XIII. *Heyme*

# Inhalt.

- XIII.** *Heyne* de Coniunctione loci et suffragii in  
Comitiis provinc. cum dominio praediorum no-  
bilium 630
- XIV.** *van der Mark* Diss. de Impedimentis Iurispru-  
dentiae naturalis 633
- XV.** *D. I. Ge. Estor* de Iuriskientia privat. Hassiae  
super. Specimen 638
- XVI.** *I. H Dresky* Diss. de restricta de bonis suis  
in favorem sec. coniugis disponendi facultate 642
- XVII.** *C. Ant. Hartmanni* ad quaedam Iur. Civ.  
Holland. capita Diss. 645
- XVIII.** *I. Ge. Car. F. Bandel* de vsuris ex mandato  
solvendis 648
- XIX.** *Ios. de Schaeffer* de success. in hypotheec. ex  
pacto 651
- XX.** *Ad. Franc. Hebestreit* Vindicae veri valoris  
Pact. success. 652
- XXI.** *D. George Gottfried Thyme* freymüthige  
Gedanken von Verbesserung der Justiz 657
- B.** Vermischte Beyträge:
- I.** Nachricht von des *Alteserrae* sehr seltenen Reci-  
tationibus in Tryphoninum 663
- II.** Gelehrte Nachrichten 669
- C.** Geschichte der Leipziger Akademie: 670



D. August Friedrich Schotts,  
der Altershümer des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig,

unparthenische

**S** r i t t l i c h

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten  
von dem gegenwärtigen Zustande  
der Leipziger Akademie.



Achtes Stück.

---

Leipzig,  
im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung  
1769.





A.  
Nachrichten  
von  
neuen Schriften.

---

I.

George Lenneps, Hochfürstl. Hessen-Cassellischen Ober-Appellationsrath, Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedelrecht, worinnen die Landsiedel-Güter nach ihrer Natur und Beschaffenheit gründlich untersucht, und mit den Lehngütern sowohl, als mit den Meyer-Pacht-Waltrechts- und andern unter mancherley Nahmen vorkommenden Bauergrütern in Vergleichung gestellt, auch zugleich viele bisher ungedruckte Leyhebriefe, und andere Archivalische Urkunden in einem besondern Codice Probationum beygefügt werden. Marburg, bey Müllers Erben und Welsdige, 1769. 828 Seiten ohne das starke Register, in Quart.

Und:

Uben desselben Codex Probationum, worinnen zur nöthigen Erläuterung und Bestätigung seiner Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedel = Recht viele bisher ungedruckte Lehn- und Leyhebriefe, auch andere Archivalische Urkunden zusammen getragen sind. Marburg, 1768. 868 Seiten in Quart.



Nicht blos etwan für Hessen und die Gegenden, wo die sogenannten Landsiedellen Mode sind, sondern für die deutsche Rechtsgelahrtheit überhaupt ist dieses Buch ein sehr wichtiges Geschenk. Der Herr Verf. ist nicht bey dieser Art Bauergüter allein stehen geblieben, sondern hat zugleich die so verworrene Lehre von den mannichfaltigen Gattungen der Bauergüter, die man in den verschiedenen deutschen Provinzen antrifft, vornehmlich durch Hülfe der rechtlichen Alterthümer und archivalischer Urkunden, in ein helleres Licht, als seine Vorgänger, gesetzt. Immer vergleicht er seinen Hauptgegenstand mit ähnlichen Gegenständen, und auf diese Weise werden Begriffe, die vorher zum Theil unbestimmt waren, genauer geprüft und entwickelt. Selbst da, wo es eigentlich Landsiedelgüter giebt, herrscht in derselben Beurtheilung die größte Verwirrung, man vermengt sie

sie beständig mit einander, besonders mit den Römischen Erbzinsgütern. Den Hessischen Gerichtsbrauch haben in diesem Punkte dergleichen Mißverständnisse so verworren, daß sogar einige mal und neuerlich 1763. Landtagsbeschwerden daraus erwachsen sind. Es war also allerdings notwendig, daß sich ein in einheimischen Rechten erfahrener Jurist das Verdienst machte, diese Sache aus ächten Quellen aufzuklären. Ein über eine Landsiedellenhe entstandener Proceß, den der Herr Verf. Amtswegen zu referiren erhielt, gab ihm die erste Veranlassung zu dem Entschlusse, die Natur der hessischen Landsiedelgüter näher zu erforschen, und gründlich zu untersuchen, in wie ferne sie mit den Solmssischen Landsiedelgütern überein kämen, und ihre Verwandtschaft oder Abweichung von andern fremden und einheimischen Bauergütern fest zu setzen. Es waren bey Ausführung dieses Unternehmens um desto mehr Schwierigkeiten zu überwinden, da die größten Rechtslehrer, die etwas davon geschrieben haben, als Ludewig, Ludolf, Cramer, Buri, Kopp, Estor, Struben, selbst in den ersten Grundsätzen uneins sind. Der Herr Verf. gieng daher einen Weg, der zwar sehr mühsam, aber auch der einzige war, um zu einer Gewißheit zu gelangen, und den alle Schriftsteller erwählen sollten, welche in dem Felde der deutschen Rechtsgelahrtheit mit Nutzen arbeiten und dasselbe mit neuen Entdeckungen bereichern wollen. Er suchte eine große Menge dahin gehörige Urkunden, besonders alte Lehnbriefe über allerhand Gattungen von Bauer-

gütern in Hessen zusammen, zog daraus, nach einer sorgfältigen Prüfung, allgemeine Begriffe, und verglich sie mit der berühmten Solmsfer Gerichts- und Landesordnung von 1571. welche die umständlichste Nachricht von der wahren Natur und Beschaffenheit der Landsiedelgüter liefert, und, wie in der Vorrede wider den gemeinen Irrthum gezeigt wird, nicht etwan nur ein Solmsfer Particularrecht, sondern vielmehr allgemeine Grundsätze des Landsiedelrechts, wie es von Alters hergebracht ist, enthält. Und so entstand dieses vortrefliche Werk, mit dessen Inhalte ich mich jezo beschäftigen will.

Die ganze Lehre von dem Landsiedelrechte ist von dem Herrn Verf. in eilf Titeln vorgetragen worden. Der erste handelt von der Landsiedelleyhe und den Leyhegütern überhaupt, S. 1. Landsiedel heißt nicht, wie einige wollen, so viel als landsittlich, landüblich, sondern drückt vielmehr sedem in provincia oder in praedio aus, von Siedel, sedes, einem noch izo in Hessen gebräuchlichen Worte, und Land, provincia, praedium, ager, und ein Landsiedel bedeutet bald einen provincialem, qui est indigena in terra residens, wie ein Cosate, bald einen conductorem, qui nullas habet terras nec sedes, nisi precarias, cui terra aliena pro sedili est, eben das, was Lancetus, hobarius, mansionarius heißt. Der Herr Verf. beschreibet daher einen Landsiedeler überhaupt folgendergestalt, daß er ein *accola* sey, welcher ein fremdes Gut inne hat, mit seiner



seiner Familie darauf sitzt, und wohnt, solches vor sich selbst bauet, und nach besten Vermögen benuzet, dem Eigenthums herrn aber ein gewisses entrichtet, sich demselben treu und hold zu seyn verpflichtet, und entweder dessen Landsiedelgericht in allen Landsiedel: Irrungen, oder wenigstens diesem seinem Gutsherrn so weit, daß er ihn der Pacht halber pfänden mag, unterworfen ist. Im weitläufigen Verstande also werden darunter, so wie unter der Benennung eines Meyers, sowohl gemeine Pächter von wenig Jahren, als auch Pächter auf unbestimmte Zeit, ingleichen Erbpächter mit begriffen, und auf der andern Seite setzt man sie den Gasindis, gebrödeten Dienern und Ausrichtern, oder sogenannten Kostmeyern entgegen, welche das ihnen übergebene Gut nicht für sich selbst, sondern für den Eigenthümer bauen, und sich nur mit Kost und Lohn begnügen müssen. — Leyhen heißt eine Sache mit Vorbehalt seines Eigenthumsrechts zum Gebrauch hingeben. — Eine Landsiedelleyhe überhaupt genommen, zeigt demnach nichts anders, als eine Verpachtung an, und Landsiedelgüter sind Pachtgüter, die aber nur in Deutschland unter gar sehr mannichfaltigen Nahmen und veränderten Umständen vorkommen, wie hier mit vielen Beyspielen gezeigt, und zugleich die nützliche Anmerkung gemacht wird, daß, da bald Bauergüter von einerley Beschaffenheit unter verschiedenen Nahmen, bald von verschiedener Beschaffenheit unter einer-

ley Nahmen gefunden werden, man sich niemals durch den Nahmen eines Guts zu weit verführen lassen, sondern allezeit auf die wesentliche Beschaffenheit desselben sehen müsse, ob diese gleich wegen der selbst in den darüber errichteten Contracten vorkommenden Verwickelungen, insgemein vielen Schwürigkeiten unterworfen ist.

Um solche Verwirrungen zu vermeiden, setzt der Herr Verf. im zweyten Titel die verschiedenen Gattungen der Lehn, und Landsiedels auch sonstigen Leyhen und Zinnsüter mit großen Fleiße und in der vortreflichsten Ordnung auseinander, S. 32. Wenn ein Gutsherr sein Landgut ändern zu bestellen und zu benutzen ein giebt, so geschiehet dieses entweder gegen Leistung der Ritterdienste, welches die feuda propria sind, oder gegen gewisse andere Dienste, welche bisweilen in Gelde bezahlt werden, diese heißen feuda impropria, z. E. Erblehn, Satteluhn, Bürglehn, u. s. w. Oder es wird dasselbe gegen einen jährlichen Pacht oder Zinns, auch Leistung gemeiner Frohndienste übergeben, und alsdenn gehört es unter die Bauergüter, von denen hier vornehmlich die Rede ist. Diese Güter sind den Inhabern entweder blos verliehen und dergestalt leyheweise eingegeben, daß der Gutsherr das Eigenthum behält, oder sie stehen ihnen erbs und eigenthümlich zu. Jene heißen in ihrer allgemeinen Benennung Leyhsgüter, insonderheit aber a) Laßgüter, b) Leyhsgüter in specie. Landsiedelgüter, Meyergüter, Schillingshauergüter, Zinns und Erbszinnsüter

zinnsgüter, u. s. w. c) Erbleyhegüter.

Die Leyhegüter oder Landsiedelgüter insbesondere werden theils auf eine bestimmte Zeit von gewissen Jahren, oder von Leiben (d. i. auf Lebenszeiten, z. E. auf beyder Eheleute Leibe) verliehen, Temporal-Leyhen, schlechte Leyhen, theils auf eine unbestimmte Zeit, Landsiedelleyhen in engern Verstande. Ist die Zeit bestimmt, so hört entweder nach deren Ablauf die Leyhe ganz und gar auf, und die verliehene Güter fallen ledig und los dem Eigenthumsherrn wiederum anheim, daher sie auch Loiss oder Losgüter genennt werden, dergleichen die Pfarrgüter, Precareyen sind; oder die Leyhe muß blos von neuen empfangen werden, indem das Recht zu einer neuen Leyhe über die bestimmte Zeit dergestalt fortdauert, daß dem alten Meyer bald nur der bloße Vorpacht gelassen, bald aber die vorige Leyhe schlechterdings erneuert werden muß. In den unbestimmten hingegen ist entweder der Erben ausdrücklich mit gedacht, oder nicht, doch meynet der Herr Verf. daß auch im letztern Falle im Zweifel die Erben des Landsiedelers Theil daran haben, ob man sie gleich deswegen noch nicht als Erbleyhen betrachten darf. Uebrigens wird bisweilen die Wiedereinziehung zu aller Zeit nach Willkühr ausbedungen, welches ohnediß die Natur der Laßgüter von selbst mit sich bringt, bisweilen die Einziehung zum eignen Gebrauch vorbehalten, bisweilen auch von der Einziehung gar nicht in Leyhebriefe gedacht, in welchen Falle der Landsiedler gegen die Vertrei-

bung, so lange er sich lehnemäßig aufführt, nicht  
 aber auch gegen die Einziehung, wenn der Herr  
 das Gut vor sich selbst nehmen, und bestellen  
 will, gesichert ist. — Unter die Erbleyhegü-  
 ter, welche von den bloßen Lehen oder Landsie-  
 dellehen, auch denen, die auf die Erben ge-  
 hen, darinnen unterschieden sind, daß sie vom  
 Gutsherrn eigentlich nicht wieder eingezogen wer-  
 den können, gehören nicht nur die deutschen ei-  
 gentlich also genannte Erbleyhegüter, Erb-  
 meyer Güter, Erbpachtgüter, Güter zu  
 Erbe und Landsiedelrecht, Güter zu erbli-  
 chen Waldrecht, Meyerdingsgüter, Meyer-  
 stättische Güter, welche alle in wesentlichen  
 mit einander übereinkommen, und nur in Neben-  
 dingen abweichen, sondern auch, wenigstens nach  
 des Herrn Verfassers Meynung, die Römischen  
 bona colonaria perpetua, die emphyteutes, und  
 die superficies. — Alle diese, sowohl Lehen als  
 Erbleyhegüter, werden ferner in Ansehung  
 der Leute, denen man sie verliehen hat, ob diese  
 nehmlich leibeigen sind, oder nicht, in eigenbes  
 hörige, und nicht eigenbehörige Güter ein-  
 getheilt. — Diejenigen Bauergüter, welche den  
 Inhabern erb- und eigenthümlich zustehen,  
 sind entweder frey von Zinnsen und Diensten,  
 oder mit Zinnsen, (vergleichen sind die schlechten  
 Zinns Güter) auch wohl mit Diensten behaftet.  
 Und dieser Zinns ist erstlich entweder ein aufge-  
 legter, constitutivus, oder ein vorbehaltener,  
 reservativus, und zweytens entweder ein ablößli-  
 cher, oder ein unablößlicher. Im dritten

Titel

Titel wird von Empfängniß der Leyhe, und was dazu gehört, wie die Landsiedel- und andere Leyhegüter, sonst erlangt werden, geredet, S. 239. Eigentlich werden diese Güter durch Ertheilung förmlicher Leyhebriefe ausgethan, wogegen der Landsiedler dem Lehnherrn einen Reversal, oder Beständnißbrief, (Gegenbekenntniß, Widerbrief) zurück giebt, deren Form aber nicht überall einerley ist. Doch trifft man bisweilen, anstatt der ordentlichen Leyhe- und Reversbriefe bloße Leyhezeddel an, deren zwey gleichlautend auf ein Blatt geschrieben, dieses alsdenn in der Mitte von einander geschnitten, und das eine Theil dem Gutsherrn, das andere dem Landsiedler eingehändiget, bey entstehenden Irrungen neben einander gelegt, und besichtigt werden, um darnach zu sprechen. Ueberhaupt sind dergleichen Leyhebriefe nicht eben wesentlich nothwendig, so wie man in alten Zeiten in Deutschland auch über die Belehnung eigentlicher Lehngüter keine besondere schriftliche Lehnbriefe auszufertigen pflegte. — In Ansehung der Lehnwaare, des Weinkaufs und des Schreibschillings, welche Abgaben unter gar verschiedenen Nahmen vorkommen, sind die Gewohnheiten und Rechte nicht aller Orten einerley, wie denn auch dabey besonders auf die im Leyhebriefe befindlichen Bedingungen zu sehen ist. Gemeinlich hat der Lehnemann ein Jahr zur Lehnempfängniß Zeit, bisweilen aber wird in den Leyhebriefen ausgemacht, daß das Lehn binnen dem nächsten Vierteljahre empfangen, und der Weinkauf gegeben

werden solle. — Auch durch die Verjährung können Landsiedellenhen und Erblehen eingeführt werden, und zwar erhält der Inhaber ein unbestimmtes Landsiedelrecht vor sich und seine Erben, wenn er das Gut dreißig oder vierzig Jahr besessen, und jährlich ein gewisses davon entrichtet hat, ohne daß ihm solches anfangs auf eine gewisse Zeit verpachtet, und mithin dieser Pachtcontract blos stillschweigend fortgesetzt worden, hingegen ein wirkliches Erbrecht nur alsdenn, wenn er seit so langer Zeit dem Gutsherrn die Einziehung zu eigenen Gebrauch nicht gestattet, oder auf andere Weise sein Erbrecht behauptet hat, und dieser es dabey bewenden läßt.

Der vierte Titel handelt von den Gütern, so zu Landsiedelrecht verliehen werden, S. 289. Ordentlich Weise werden ganze Güter und Höfe zu Landsiedelrecht verliehen, jedoch pflegt sich diese Lehne, nicht weniger die Erblehne und die zu Waldrecht, auch überhaupt über allerley Güter und nutzbare Gerechtigkeiten, als Mühlen, Häuser, Gärten, Wiesen, einzelne Aecker, Schaastrift, u. d. m. zu erstrecken. Unter einem Hofe versteht man hier ein vollständiges Gut, mit Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, u. s. w. worauf ein Landsiedler wohnen, und sich als ein Bauer, oder sogenannter Hofmann ernähren kann. Er ist bald größer, bald kleiner, und wird im mittlern Zeitalter curtis, villa, colonia, und mit andern ähnlichen Nahmen genennt. Von den Höfen muß man die Hufen

fen unterscheiden, die zwar ursprünglich einerley Bedeutung mit jenen haben, heut zu Tage aber einen aus so vielen einzelnen Aekern zusammen geschlagenen Strich Feldes (wozu auch bisweilen einige Wiesen und etwas Holz gehören) anzeigen, als ein Bauer mit einem Pfluge das Jahr hindurch zu bestellen im Stande ist. In Hessen hält eine Hufe etliche zwanzig bis dreyßig Acker. Die verschiedenen Benennungen sind mit vieler Mühe aufgesucht, und vornehmlich aus dem du Fresne erklärt. Ein Acker oder Morgen macht in Hessen 150 Quadratruthen aus, und rechnet man auf denselben an Kern oder Roggen fünf Meßen Casselisch Maaß, deren sechzehn ein Viertel betragen, zur Ausfaat. Bey dieser Gelegenheit hat der Herr Verf. zugleich eine sehr brauchbare tabellenmäßige Vergleichung des Ruthen- und Ellenmaaßes vieler anderer Gegenden in Berechnung der Aecker angestellt. — Uebrigens ist zu merken, daß der Landsiedler öfters große vorzügliche auf dem Gute hastende Berechtigkeiten mit auszuüben hat, wie denn hier sogar ein Beyspiel von der Gerichtsbarkeit angeführt wird.

Der fünfte Titel handelt von den Leuten, welchen Landsiedelgüter eingethan werden, S. 336. Man findet, daß sie sowohl an Leibeigene als an Freigelassene, als auch an ganz freye Leute verlehnen werden. Beyläufig wird von der Freylassung der Leibeigenen in Hessen etwas gesagt, und ein doppeltes Formular von einem Laßbriefe aus Oberhessen und aus der Grafschaft Schaumburg beygefügt.

Der

Der sechste Titel beschreibt die Schuldigkeit des Landsiedels in Erhaltung der Güter, S. 374. Seine Hauptverbindlichkeit ist, alles was zum Gute gehört, in gutem Stande zu erhalten, damit das Gut gebessert, nicht aber geringert werden möge. Er soll daher: a) das Land wohl düngen, welche Düngung ihm an einigen Orten zum größten Theil, an ändern aber ganz als Besserung angerechnet, und auf ereignenden Fall gut gethan wird. Deswegen kann der Lehnherr jährlich die Güter besichtigen lassen, und der Landsiedler darf kein Stroh oder Mist ändern verkaufen. b) Nicht fremde Gelände übernehmen, nemlich pachtweise, nicht aber von angekauften oder ererbten Ländereyen zu verstehen. c) Das Gut nicht verasterpachten. d) Der äußern Form nach nichts darinnen verändern, gesetzt auch, daß dasselbe dadurch verbessert würde, welches letztere der Herr Verf. wider die gemeine Meinung aus dem Grunde vertheidiget, weil dem Gutsherrn wegen des zu seiner Zeit bevorstehenden Erfalles, allerdings daran gelegen seyn kann, daß sich die Besserung nicht allzuhoch belaufe. e) Das Gut nicht vertheilen, verkaufen, versetzen, oder sonst beschweren. f) Die Schmälerung des Gutes wehren helfen, und deswegen Klage führen, jedoch ohne Nachtheil des Gutsherrn.

Im siebenten Titel beschäftigt sich der Herr Verf. mit der Schuldigkeit des Landsiedels gegen den Gutsherrn, S. 386. Diese Obliegenheiten lassen sich auf folgende Stücke bringen:



gen: 1) Der jährliche Pachtzinnß, der theils in Geld, theils in Bistualien, oder auch wohl andern Dingen bestehet, wobey man auf die Verschiedenheit des Gutes, ob es ein Hof, oder Acker, oder Weinberg u. s. w. ist, zu sehen pflegt. Die Summe des Pachts beruhet zwar eigentlich auf dem Contracte, doch hat man dabey auf Billigkeit und Landesgebrauch zu sehen. In Ansehung ganzer Höfe oder Hufen läßt sich gar nichts bestimmen, indem bey solchen der Landsiedler außer dem Fruchtzinnße gemeiniglich auch mit Diensten und andern Lasten beschweret ist, und überdiß die Hufen bald größer, bald kleiner sind, wohl aber bey einzelnen Aeckern, oder solchen Hufengütern, wo die Abgaben nach der Ackerzahl ausgeheilt, und nach der Frucht, die jeder Acker trägt, bestimmt werden. Und zwar muß der Landsiedler, wenn man die Theilung der Erndte in Leyhebriefe bestimmt hat, außer dem Zehnten, für den Pacht von gedüngten Lande das dritte Seil, und von gepflanzten das vierte und fünfte Seil von aller Winter- und Sommerfrucht, oder die halbe Winter- und einen dritten Theil der Sommerfrucht, oder auch wohl überhaupt die Hälfte aller Winter- und Sommerfrüchte, oder das dritte Theil aller Frucht, Korn, Weizen, Gerste und Hafer, oder nur die vierte Garbe, auch wohl noch weniger abgeben. Setzt man aber die Abgabe auf ein gewisses an ausgedroschener markreiner Frucht, so muß er gemeiniglich von einem Acker zu fünf Megen Ausfaat ein Lymes (d. i. vier Megen von den gewachsenen Früchten) entrichten,

richten, wenn nehmlich derselbe nicht brach liegt. Dergleichen Aecker werden Lymes, Aecker genannt. Man theilt überdiß die Pachtzinsen auch in ständige, die sich nicht verändern, und umständige ein, die, nachdem die Erndte gut oder schlecht ausfällt, und nachdem der Acker diese oder jene Frucht wenig oder gar nicht getragen hat, alle Jahre verschieden seyn können. Bey schlechten Laßgütern, oder bey solchen Landsiedelleyen, wo der bloße Vorpacht versprochen worden, kann der Gutsherr den Pacht steigern, außerdem aber nicht, zumal wenn in Ansehung der abzutragenden Steuern auf den Pacht Rücksicht genommen wird. Wegen wirklicher Unglücksfälle findet ein Erlaß statt, es müßte denn der Landsiedler selbigen übernommen haben, oder die jährliche Abgabe wegen ihres geringen Betrags mehr einem bloßen canoni, der in recognitiōnem dominii gegeben wird, gleich zu schätzen seyn, doch erstreckt sich dieser Erlaß der Regel nach nicht auf die Zinsen vom Federvieh und Ehern. Gemeinlich siehet man dabey darauf, ob der Schade sich wenigstens bis auf die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes erstreckt. — Wird der Pacht nicht zu rechter Zeit geliefert, so macht sich der Landsiedler dadurch seiner Lezhe verlustig, (ehemals stund dem Gutsherrn in diesem Falle auch des Pfändungsrecht zu,) oder verfällt doch wenigstens, wenn ihn dieser des Gutes nicht entsetzen will, in die Zinsßbuse, welche nicht überall einerley ist.

2) Zehnden, die gemeiniglich neben dem Pachte von allen Früchten, selbst von denen, welche in der Brache gesäet worden, abgegeben werden müssen. 3) Das Neujahr, eine kleine Abgabe zum Neujahrsgeschenke für die Gutsherrn, die meistens zwey Albus, oder für so viel Schönbrot ausmacht. 4) Dienste, nemlich meistens theils. 5) Die Arzung, da der Gutsherrn die Seinigen, wenn sie bey dem Landsiedler einkehren, gepflegt werden müssen. 6) Ein gewisses Bogtgeld nebst noch mancherley andern kleinen Beschwerden, die aber keine Regel machen. 7) Das Besthaupt, *mortuarium*, welches aber heut zu Tage bey den wenigsten Landsiedelgütern mehr üblich ist. 8) An einigen Orten ein Hochzeitbeede, als ein Hochzeitgeschenke, wenn der Gutsherr oder jemand von seiner Familie heyrathet. 9) Der Weinkauf. 10) Die Treue gegen den Gutsherrn, die sich so weit erstreckt, daß er die Güter ohne ehebaste redliche Ursachen dem Herrn nicht aussagen darf, und überdiß einen andern Landsiedler stellen muß.

Der achte Titel handelt von der Schuldigkeit des Landsiedels gegen den Landesherrn, Gerichtsherrn, und die Gemeinde, S. 530. Er ist verbunden: 1) zur Landfolge; 2) zur Entrichtung der ordentlichen Landsteuer oder Contribution. 3) Gewisse Dienste sowohl dem Landesherrn zu leisten z. E. Heerwagen, Pferde für das Geschüß, u. d. m. herzugeben, als auch der Gemeindegewalt für die Gemeindegewaltungen, und überdiß verschiedene andere Gemeindegewaltungen,

ken, z. E. die Gefangenwachten mit zu tragen.  
 4) Sein Gut der Stadt in dem gewöhnlichen  
 Geschloß zu verhalten. — Manche Landsiedel-  
 güter sind von dergleichen Lasten frey.

Im neunten Titel wird die Lehre von der  
 Besserung und dem Rechte des Landsiedlers  
 auf Landsiedelgütern, durchgegangen, S. 627.  
 Unter der Besserung wird alles dasjenige verstan-  
 den, wodurch der Landsiedler das Gut in bessern  
 Stand setzt, ohne es auf des Gutsherrn Ver-  
 langen unter der Bedingung zu thun, daß ihm  
 die aufgewendeten Kosten sogleich wieder ersetzt  
 werden. Bey bloßen Aeckern wird es das Bau-  
 recht, Mistrecht, Mergelrecht, Landrecht ge-  
 nennt. — Bey Temporallenhen findet ordentli-  
 cher Weise keine Besserung statt, daher die ihnen  
 entgegen gesetzten unbestimmten Lehnen vorzüglich  
 Verleyhungen auf Besserungen heißen. —  
 Der Landsiedler kann seine Besserung verkaufen,  
 doch steht dem Gutsherrn der Vorkauf zu, auch  
 auf andere Weise, mit dessen Bewilligung, ei-  
 nem tüchtigen Landsiedler abtreten, nicht weniger  
 versehen, nur nicht mit einem antichretischen Ver-  
 trage, bey Verlust des Gutes. In Ansehung  
 des Ackerverpachtens aber tritt der Herr Verf. der  
 verneinenden Meynung aus dem Grunde bey,  
 weil der Landsiedler das Gut bauen und bessern  
 soll, dem Gutsherrn aber ein Nachtheil daraus  
 erwachsen könnte, wenn der Ackerpachter demsel-  
 ben nicht so gut vorstünde, zumal da dieses mit  
 doppelten Abgiffen an den Gutsherrn und an den  
 Landsiedler belästiget würde. — Diese Güter  
 werden

werden vererbt, aber wie hier behauptet wird, nur auf die Kinder, auf andere Erben nicht, wenn diese Ausnahme nicht im Lehnbrieft ausdrücklich gemacht worden. Die Erbfolge selbst kann, weil sie unzertrennt beyammen bleiben müssen, nur entweder vermittelst der Nütschis rung, oder durch Abfindung geschehen. In je nem Falle bestellen sie einen Lehenträger unter sich, der im Nahmen aller Theilhaber beliehen wird, und die Zinnsen unzertheilt liefern, folglich für die übrigen stehen muß. In diesen aber nimmt einer von den Erben das Gut allein an, und findet seine übrigen Geschwister in Ansehung der Besserung, Schiff und Geschirr, ab, welche als denn auch ohne ausdrückliche Verzichtleistung, an dem Gute kein weiter Recht haben, nicht ein mal wenn der neue Lehmann ohne Kinder ver stirbt. Unter den Kindern wird gemeinlich fol gender Unterschied beobachtet: Sind sie erwach sen, so hat an einigen Orten das älteste, an an dern das jüngste den Vorzug, und noch an an dern kommt es auf der Eltern Wahl an. Wenn sie hingegen zu Führung der Wirthschaft noch nicht tüchtig sind, und eine Witwe vorhanden ist, so steht es der letztern frey, sich wiederum zu ver heyrathen und mit Bewilligung des Gutsherrn dem zweenen Ehemanne das Gut entweder auf eine An zahl Jahre, nach deren Verlauff eines von den Kin dern das Gut, und der Stiefvater die bestimmte Leibzucht bekommt, oder aber dergestalt völlig einzuräumen, daß die Kinder erster Ehe dara uferzogen, und sodann durch den festgestell

ten Abschied aus den Gütern abgefunden werden. — Es kann auch den Landsiedler das Gut bey Lebzeiten einem seiner Kinder, oder in deren Ermangelung sogar einem Fremden mit Bewilligung des Gutsherrn gegen einen vorbehaltenen Auszug übergeben. — Uebrigens ist der Herr Verf. geneigt, das Recht des Landsiedlers am Gute gewissermaßen als ein dominium vtile zu betrachten, ob er gleich mit Grunde erinnert, daß das Römische dominium vtile auf die Deutschen Bauergüter nicht füglich anzuwenden sey.

Der zehnte Titel beschreibt die Abmeyerung, S. 698. Bey den Laß- und sogenanntem Gunstzinnsgütern, hat die Abmeyerung schlechterdings, ohne besondere Ursachen, hingegen bey den heutigen eigentlichen Landsiedelleyen nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, statt, nemlich: 1) Wenn der Landsiedler dem Lehnbrieffe zuwider handelt, z. E. durch Verschlimmerung des Gutes, Beschwerung mit Schulden, Veräußerung ohne Vorwissen des Gutsherrn, Säumniß in Entrichtung des Pachts. Die Entsetzung selbst muß gerichtlich geschehen, nach einer vorhergegangenen Untersuchung und eingeholter Erkenntniß, die an manchen Orten die Uffhoblung genennt wird. Seine Besserung aber verliert er dadurch nicht. 2) Wenn es der Herr zu eignen Gebrauch einzuleihen will, welches der Herr Verf. auch auf den Fall, wenn gleich das Gut auf unbestimmte Zeit oder erblich verliehen worden, ausdehnt, jedoch mit folgenden Einschränkungen: In so weit

welt die Soldatensteuer, Contribution, und Landsfolge dadurch Abgang leidet, kann es nicht geschehen. b) Geistliche Ordenshäuser dürfen sie gar nicht zu eignen Gebrauch einziehen, weil die Landesgesetze ausdrücklich untersagen, denselben kein liegendes Gut zu verpfänden, zu verkaufen, oder sonst auf irgend eine Art zuzuwenden, und der hierunter begriffene Grund gewissermaßen auch auf eine solche Einziehung zu passen scheint. c) Daß es der Gutsherr nicht bloß unter dem Vorwande des eigenen Gebrauchs thue, um das Gut etwan an einen andern zu verlehnen, sondern er muß es alsdenn wirklich selbst bauen lassen. 3) Wenn der Gutsherr das Gut verkauft, nach der Rechtsregel: Kauf geht vor Miete. (Gleichwohl sehe ich nicht ein, wie dieser Grundsatz mit der oben geäußerten Meinung, daß der Landsiedler ein dominium utile habe, bestehen könne; mir scheint er im Grunde keines zu haben.) — Die Aufkündigung selbst muß nach dem Solmsischen Landesbrauche durch den Schultheißen drey Tage und sechs Wochen vor St. Petri Stuhlfeuer, nach dem Hanauischen aber drey Tage vor oder nach heiligen drey Könige geschehen.

Der letzte Titel giebt von dem Nieders und Ober-Landsiedelgerichten Unterricht S. 767. Die Landsiedler stunden in Absicht auf ihre Güter, oder auch vor ihre Personen, wenn sie nehmlich zugleich leibeigen waren, meistens unter gewissen Landsiedelgerichten, oder Landsiedelsgdingen, die von dem Schultheißen im Namen

des Gerichtsherrn, welcher eigentlich der Guts-  
herr war, zu gewissen Zeiten unter freyen Himmel,  
oder in dem Dinghose, oder auch in dem Ding-  
hause unter Beyßiß gewisser Landsiedel. Ges-  
richtschöpfen gehegt wurden. Alle Gebrechen  
der Landsiedler, und alle Streitigkeiten, welche  
über die Landsiedelgüter entstanden gehörten dahin.  
Heut zu Tage stehen die Landsiedler alle außer dem  
Dienstzwange, unter der ordentlichen Obrigkeit,  
und also auch unter ihren Gutsheeren in dem Falle,  
wenn derselbe mit der Gerichtsbarkeit belehnt ist.

— Die Strafen theilte man ein in kleine und große  
Frevel; man strafte in einigen Verichten nach  
Schillingen und Pfunden, in andern nach Mar-  
ken, in andern nach Schocken, und in neuern  
Zeiten nach Goldgulden, Thalern, Cammergul-  
den, auch andern Gulden. An einigen Orten war  
es üblich, die Strafen nach Tonnen Bier, Fässer  
Butter, oder Säcken Hafer anzusetzen. Wer  
die Strafe nicht bezahlen kann, muß selbige mit  
Gefängniß, oder, wie bisweilen in Hessen ge-  
schiehet, mit herrschaftlicher Arbeit verbüßen.

— Die Appellation geht an das iudicium meyer-  
dingicum superius, oder den dominum directum,  
nicht aber, wie einige neuern Rechtslehrer haben  
behaupten wollen, an den Landsherrn, vielweni-  
ger an die Reichsgerichte.

So vollständig hat also der Herr Verf. seinen  
Gegenstand bearbeitet. Was zur fernern Erläu-  
terung dieser Materie gehört, das verspricht er in  
besondern Zusätzen, wozu er auch schon wirklich eine  
weitere kleine Sammlung von merkwürdigen Urkun-  
den



den beysammen hat, auszuführen. Mit Verlangen wird man die Erfüllung dieses für die deutsche Rechtsgelahrtheit so interessanten Versprechens erwarten.

Ein besonderes Verdienst des Herrn D. A. Rath's ist es zwar, daß man alle Punkte aus den Alterthümern, und aus der Analogie ähnlicher Rechte und Fälle gründlich erläutert findet. Allein ich glaube doch, wenn ich mich nicht sehr irre, auch viele ziemlich weitläufige Ausschweifungen bemerkt zu haben, welche die Stärke und den ohnediß hohen Preis des Werkes um ein großes vermehren, ohne gleichwohl von einem geübten Leser (und für den hat der Herr Verf. doch nur geschrieben) hier vermuthet zu werden. Der Herr Verf. hat diesen Einwurf vorher gesehen, und demselben in der Vorrede dadurch zu begegnen gesucht, daß er die Nothwendigkeit, um alle Fragen recht gründlich erörtern zu können, vorschüzt. Sollte aber wohl diese Entschuldigung wirklich überall statt finden? Ich zweifle sehr. Einige Beispiele mögen mein Urtheil rechtfertigen. — Wozu war es doch nöthig, die ganze Geschichte des Zehendrechts, vom ersten Ursprunge an, so weitläufig zu erzählen, als sie (S. 469 — 77) vorkommt? Wäre es nicht hinreichend gewesen, sich auf Böhmers Kirchenrecht, woraus ohnediß die ganze Anmerkung geschöpft ist, und auf einige andere besondere Schriftsteller zu beziehen? — Wer wird wohl die Lehre von der Abtheilung der Römischen Bürger in Classen und der darauf gegründeten Berechnung ihres Vermögens, so wie sie beym

Mosinus steht, hier (S. 537. 41) anzutreffen glauben? woben sich noch dazu die Unrichtigkeit eingeschlichen hat, daß nicht die Bürger der sechsten Classe, sondern nur die Provinzialeinwohner unter den Rapsern wegen der ihnen auferlegten Kopfsteuer, capite censi sollen seyn genannt worden. — Das (S. 611 — 16.) aus Emmerichs Rechten und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg eingerückte Stück dient zwar einigermaßen zur Erläuterung der Verblindlichkeit der Landsiedler, den Städten Geschoß zu entrichten, aber warum mußte es eben hier aus Schminkens Monumentia Hassiacis wiederum abgedruckt werden? man konnte es ja dort nachlesen. — Bey Gelegenheit des den Kindern eines Landsiedlers am Gute zustehenden Erbrechts geräth der Herr Verf. man weiß nicht wie? (S. 655 — 60) in eine lange Ausschweifung von den Wirkungen der Fräulein Verzicht. — Die vier Bogen starke und aus Drauns Nachricht vom Münzwesen ins kurze zusammen gezogene Abhandlung von der Geschichte des deutschen Münzwesens und Münzverhältnisses, (S. 792 — 824) sucht man auch hier gewiß nicht. — Diese Erinnerungen sollen nicht Beweise einer Tadelssucht, sondern der dem Publikum schuldigen Aufrichtigkeit seyn, die dem Recensenten nicht erlaubt, das, was er denkt, zu verschweigen. Sie können zugleich den verdienstvollen Herr Verfasser, gegen den ich die reinste Hochachtung hege, versichern, daß ich dieses classische Werk mit derjenigen Aufmerksamkeit durchgelesen habe, die es allerdings verdient.

Noch

Noch muß ich von dem in einem besondern Bande beygefügeten Codice Probationum etwas sagen, der eher, als das Hauptwerk, abgedruckt worden ist. Er enthält eine ungemein schätzbare Sammlung meistens bisher ungedruckter Urkunden, vom zwölften bis in das gegenwärtige Jahrhundert, welche das Landsiedelrecht betreffen, und größtentheils aus Leihbriefen bestehen, worauf der Herr Verfasser als auf die ächtesten Quellen seine Sätze gebauet hat, und woraus sich die Lehre von den deutschen Bauergütern überhaupt sehr aufklären läßt. Ihre Anzahl erstreckt sich auf 446. Zu mehrerer Bequemlichkeit ist ein vierfaches Register darüber verfertigt worden, eines nach der Reihe, in der sie hier auf einander folgen, das andere nach den Districten, das dritte ist chronologisch, und das vierte geht über die Namen der Dörfer, worinnen die Güter liegen, deren Urkunden man hier gesammelt hat.



\* \* \* \* \*

## II.

S. Pufendorffii de officio hominis et civis secundum legem naturalem libri duo, Cum Observationibus Ev. Ottonis et Gottl. Gerb. Titii, cum supplementis et Observationibus Gerschomi Carmichaelis, et Annotationibus Gottl. Sam. Treueri. Accedit Gerschomi Carmichaelis Appendix continens Theses Ethicas. Adiectae sunt Cl. Barbeyracii Observationes, nec non Epistola censoria Anonymi in hoc Pufendorffii Compendium, cum eiusdem Barbeyracii animadversionibus. Tomus Primus et Secundus. Lugduni Batav. ap. Luchtmans. 1769. 1043 Seiten in groß Oktav.

**D**iese Ausgabe von Pufendorffs classischen Buche hat den Vorzug vor allen vorhergehenden, man mag sie nach dem innern Werthe, oder nach der äußerlichen Schönheit beurtheilen. Titius, Otto, Carmichael, Treuer und Barbeyrac sind unstreitig die besten Ausleger und Verbesserer von dem kleinen Pufendorffschen Werke. Man hat also hier sehr glücklich gewählt, indem man ihre schätzbaren Arbeiten dem Autor selbst beygefügt hat, nicht etwan auszugsweise, sondern vollständig, so, daß der Leser nunmehr dasjenige gleich beisammen findet und mit einem

einem Blicke übersehen kann, was er vorher in verschiedenen Büchern auffuchen mußte, die man überdieß zum Theil, vornehmlich den Carmichael, nicht allezeit bey der Hand haben konnte. Zur Bequemlichkeit des Lesers sind die Noten des Titius, Carmichaels, Otto, und Treuers gleich unter dem Texte mit klarer Schrift abgedruckt, nur des Barbeyracs Anmerkungen, die hier nach des Massons lateinischer Uebersetzung von 1728 erscheinen, haben müssen bis ans Ende verspart werden, weil man diese Massonsische Ausgabe nicht eher habhaft werden konnte, als bis der größte Theil des Buchs bereits die Presse verlassen hatte. Und um die vorigen Ausgaben desto entbehrlicher zu machen, so hat man nicht nur die Vorrede daraus voran gesetzt, sondern auch ein besonderes Register über die Zahlen der Anmerkungen des Titius, nach welchen sie von dem Verfasser unterschieden und von den Schriftstellern angeführt werden, am Ende angehängt. — Die *Epistolam Anonymi censoriam*, die man in gemein Leibnizens zuschreibt, ob sie gleich nichts weniger, als Leibnizens Geist verräth, würde ich nebst Barbeyracs Widerlegung lieber weggelassen haben, da die Streitigkeit ohnedieß heut zu Tage nicht mehr interessirt.

Als Herausgeber hat sich, außer den Verlegern, eigentlich niemand genennt, doch sehe ich aus der in Luchtmanns Namen vorgesezten Vorrede, daß der verstorbene Lulofs, welcher über den Pufen-  
dorf

dorf Vorlesungen zu halten pflegte, der erste Urheber dieser Ausgabe gewesen ist, die er nicht erlebt hat. — Druck und Papier sind so sauber, als man es von der Luchtmannischen Officin schon gewohnt ist.

\* \* \* \* \*

### III.

Thesauri Dissertationum Iuridicarum selectissimarum in academiis Belgicis habitarum, Vol. I. Tom. III. Curante *Gerbardo Oelrich*, V. I. Dr. S. Caes. Maj. Consil. Lipsiae ap. Cramerum, Bibliop. Bremens. 1769. 336 Seiten in Quart.

**M**it dem dritten Theile endiget sich der erste Band dieser schätzbaren Sammlung. Es kommen hierinnen eilf gelehrte Critische Abhandlungen vor, die in fortlaufenden Zahlen von N. XVIII. bis XXVIII. gehen:

XVIII. *Gisberti Koen*, Harlinga-Frisii, Dissertatio crit. iurid. inaug. ad loca quadam Iuris et alia deprauata. Franekeruae 1758 S. 1. Herr Koen, welcher aus einer unlängst gegebenen Probe als ein guter Critiker bekannt ist, liefert hier verschiedene critische Beobachtungen. Ich will nur dasjenige herausziehen, was eigentlich juristisch ist. Denn der Verf. erstreckt seine Critik auch auf classische Schriftsteller. — Im L. 21. §. 3. D. de testib. will er (Kap. I.) anstatt ad sinceram

*sinceram testimoniarum fidem*, Ueber: ad *sinceram testium fidem* setzen, weil es gleich darauf heißt: *et testimonia*, quibus lux veritatis adhsit, und es ihm nicht wahrscheinlich vorkommt, daß der Jurist sollte einerley Wort zweymal gleich hinter einander gebraucht haben. Unbescheiden ist diese Veränderung zwar nicht, zumal da sie mit den Uebersetzungen der Basilicorum und des Harmenopulus übereinkommt, allein ich weis nicht, ob eben nöthig, ich wenigstens bringe aus beyden Lesarten nur einerley Verstand heraus. — Im II. III. IV. Kap. werden Erklärungen und Verbesserungen von 14 Stellen aus dem Glossis *nomi- cis* gegeben.

XIX. *Adriani van Dorp*, Campis Transilalani, *Dissertatio iurid. inaug. ad loca quaedam iuris et alia Observationes*. Franequerae 1760 S. 31. Aus dieser Gradualschrift ist das im siebenten Stücke meiner Critik angezeigte Bändchen *Observationum* eben dieses geschickten Verfassers, nur mit einigen Veränderungen und starken Zusätzen erwachsen.

XX. *Abrahami Hauerkamp*, Sig. F. Lugdu- no-Bataui, *Specimen iurid. inaug. ad Constantini Harmenopuli Promtuarium lib. II. tit. IV. §. 34. ad L. 13. pr. D. de seruit. praed. rustic. et L. 28. D. de seruitut. praed. vrbani*. Lugd. Bat. 1738. S. 43. Jeder von diesen drey Stellen ist ein Kapitel gewidmet. Eine eigene Untersuchung über eine Stelle des Harmenopulus ist eine feltene, und also desto angenehmere Erscheinung. Ich weis nicht,

nicht, woher es kommt, daß sich sogar unsere größten Rechtsgelehrten so undankbar gegen diesen alten Schriftsteller bezeigen, dessen Schriften doch gewiß zu Auflösung mancher Schwierigkeiten eben so brauchbar sind, als die Paraphrasis des Theophilus. Warum schenkt man ihm nicht wenigstens die Aufmerksamkeit, welche man auf diesen letztern gewendet hat? Doch dieß nur im Vorbegehen. — Herr Zaverkamp, ein würdiger Sohn eines großen Vaters, verdienet demnach wegen der hier gelieferten Probe von Noten über den Harmenopulus allerdings Lob. Er verbessert theils in der angeführten Stelle die Mercersche Uebersetzung, theils erläutert er den Sinn und die Worte des Autors. So will er z. B. die Worte: *εν μεν επιπεδοις* nicht mit dem Mercerus durch: *planis locis*, sondern: *in planis aedificiis* geben. Um den Ausspruch des Harmenopulus, daß ein Haus von dem andern zehn Fuß abstehen solle, zu erläutern, geht er die dahin einschlagenden Römischen Gesetze und den daraus entspringenden Unterschied zwischen *domus* und *insula* in Chronologischer Folge durch. Anstatt *Ισιδας*. (*fenestras*) *δε εν μεν οικος εν αποθηκης* etc. setzt er: *Ιουας* (*ianuas*) *δε ει μεν* etc. welches auch besser zu passen scheint.

XXI. *Iohannis A. F. de Back*, Roterodamo-Bataui, *Dissertatio Philol. Iurid. inaug. ad L. I. D. in quib. caus. pignus v. hypothec. tacite contrah.* Lugd. Bat. 1724. S. 65. Ist wider diejenigen gerichtet, welche das stillschweigende Pfandrecht, das



das nach Anleitung dieses Gesetzes einem Gläubiger an dem Gebäude, zu dessen Ausbesserung er Geld vorgeschossen, zukommt, auch auf den Fall ausdehnen wollen, wenn man zu Ausbesserung oder Ausrüstung eines Schiffs ein Capital vorgestreckt hat. Die Ausführung selbst ist nur mittelmäßig gerathen.

XXII. *Gerardi van Euersdyck*, Haga-Bataui, Dissertatio iurid. inaug. ad leg. VI. D. de transact. Lugd. Bat. 1732. §. 117. Ueber die bekannte Frage: Ob dieses Gesetz einen Vergleich über eine testamentarische Streitigkeit vor Eröffnung des letzten Willens ausdrücklich untersage, oder nur widerrathe? Der Verf. ist für die erste Meinung, die er mit guten Gründen unterstützt, ohne, wie etwan in unsern Tagen geschehen ist, seine Vorgänger auszuschreiben.

XXIII. *Ernesti Graafland*, Amsted. Bataui, Dissertatio iurid. inaug. ad L. 47. D. loc. cond. Lugd. Bat. 1736. §. 166. Die Erklärung dieses Gesetzes ist, nach des Verf. eigenen Geständnisse, aus Rückers Heften genommen.

XXIV. *Huberti Gregorii van Vryhoff*, Amstelod. Bataui, Dissertatio Philolog. iurid. inaug. ad L. 6. §. 5. D. de iur. rer. et qualit. L. 16. §. 8. D. de poen. et L. 236. D. de V. S. Lugd. Batav. 1735. §. 191. Die Meinung des Marclans in L. 6. §. 5. D. de iur. rer. welcher die cenotaphia unter die loca religiosa zählt, sucht der Verf. dadurch zu vertheidigen, daß er behauptet, eine Grabstelle sey nicht sowohl durch das Hineinlegen eines todten Körpers,

Körpers, als vielmehr durch eine besondere Einweihung zu einem loco religioso geworden. — Bey Gelegenheit der L. 16. §. 8. D. de poen. wird von der Strafe des unverseheneu Todschlags bey den Griechen gehandelt, und die L. 236. D. de V. S. giebt dem Verf. Anlaß, von der Bedeutung des Wortes *venenum* zu reden.

XXV. *Petri Tollozan*, Lugduno-Bataui, Dissertatio Philolog. iurid. inaug. de maleficis et mathematicis et caeteris similibus. Lugd. Bat. 1736. S. 213. Diese Materie ist sehr gründlich nach dem Römischen Rechte abgehandelt. Der Verf. redet im ersten Kap. von der Magie und deren Geschichte bey verschiedenen alten Völkern überhaupt, im zweyten von den Schicksalen derselben bey den Römern bis auf die Zeiten des Paulus und Ulpian, erklärt im dritten die beyden dahin gehörigen Hauptstellen bey Paulus Sentent. lib. V. tit. 33. und bey Ulpian. Collat. Leg. Mos. et Rom. tit. XV. geht im vierten die davon handelnden Gesetze aus dem Theodosianischen und Justinianischen Codex durch, und vergleicht endlich im fünften Kap. ähnliche Gegenstände damit.

XXVI. *Iacobi Philippi d' Oruille*, Amstelod. Bataui, Dissertatio iurid. inaug. ad Leg. 65. D. de adq. rer. dom. Lugd. Bat. 1721. S. 277. Betrifft verschiedene Fragen wegen der Rechte über eine im Flusse entstandene Insel.

XXVII. *Petri d' Oruille*, Amstelod. Bataui, Dissert. iurid. inaug. ad L. 36. D. de acquir. rer. Dom.

Dom. et L. 18. D. de reb. cred. Lugd. Batav. 1721. S. 293. Der Verf. vereinigt diese beyden dem Anscheine nach einander widerprechenden Gesetze also: a) In jenen rede Julian von der Gültigkeit einer zwar rechtmäßigen, aber doch aus verschiedener Absicht des Ueberbringers und Uebernehmers geschehenen Uebergabe. b) Hingegen in diesen setze Ulpian nur an, daß ein Contract nicht gelten könne, den beyde Theile für einen andern angesehen haben.

XXVIII. *Dan. Deutz*, Amstelod/Bataui, *Dissertatio iurid. inaug. ad Ulpiani fragmentum, quod extat in L. 33. §. 2. D. de procur. et defens.* Lugd. Batav. 1739. S. 307. Es wird hier sehr gründlich untersucht, in wie weit bey den Römern in peinlichen Fällen Vertheidiger für abwesende Beklagte angenommen worden sind? — Den Beschluß dieses ersten Bandes machen zwey Register, das eine über die vornehmsten erläuterten Gesetze, das andere über die Materien. — Mit Vergnügen kann ich meinen Lesern die Nachricht geben, daß auch schon der erste Theil des zweiten Bandes dieser vortreflichen Sammlung die Presse verlassen hat, welchen ich nächstens anzeigen werde.



\* \* \* \* \*

## IV.

Fortsetzung der Anzeige von der Collectione Responsorum Facultatis Iuridicae Erfordiensis, cura D. Chr. Frid. Imman. Schorch, etc.

(Siehe das siebente Stück, S. 585.)

**A**us Versehen, weil ich glaubte, den ganzen ersten Theil dieses Werks vor mir zu haben, da es doch nur ohngefähr die Hälfte war, ist meine Anzeige davon im vorigen Stücke unvollständig ausgefallen. Nun, da ich den Rest erhalten habe, welcher bis No. 156 geht, will ich sie vollenden.

In bürgerlichen und peinlichen Fällen findet eine Appellation von eines unmittelbaren Vasallen Urtheile an den Lehnhof eines andern Reichsfürsten nicht statt, No. 75.

Wenn einige Mitglieder einer Handwerksinnung über ein der Innung zwar zustehendes Recht, das sie aber doch allein zu genießen haben, processiren, so dürfen die Kosten dazu nicht aus der Handwerkslade genommen werde, No. 87.

Protestantische Eheleute, die in einem catholischen Lande leben, wo kein evangelisches Consistorium sich befindet, sind befugt, ihre Ehescheidungssache einem auswärtigen geistlichen Gerichte ihrer Religion zu unterwerfen, No. 93.

Ein mit Ober- und Untergerichten beliehener Vasall kann keine fremden, obgleich nach den Reichs-

Reichsgesetzen tolerirte Religionsverwandte, ohne Bewilligung des Landesherrn aufnehmen, No. 96.

Ein Archidiacon, dessen Würde das Patronatsrecht anhängt, darf sich in der Vocation nicht befehlswise gegen das Evangelische Landesconsistorium ausdrücken, indem dasselbe gewissermaßen die Stelle des Bischofs und Landesfürsten selbst vertritt, sonst kann man sich mit Recht weigern den vorgestellten Candidaten anzunehmen, No. 98.

Wenn öffentliche Acten verloren gehen, und entweder aus Privatacten nicht wieder hergestellt werden können, oder eine Parthey einer solchen Ergänzung mit Grunde widerspricht, so muß die Sache, so weit es nöthig ist, von neuen abgehandelt werden, No. 101.

Ein Vormund kann allerdings darauf bestehen, daß in dem Mündel, welcher sich, um die Handlung zu lernen, in der Fremde aufhält, der von seinem Vater besessene Kirchstuhl vor allen andern zugeschrieben werde, wenn es gleich noch ungewiß ist, ob er sich mit der Zeit in seiner Heymath setzen wird, No. 112.

Der Kläger kann dadurch, daß er den ordentlichen Unterrichter als verdächtig abzulehnen sucht, dem Beklagten das Recht der ersten Instanz keinesweges entziehen und selbigen gleich unmittelbar vor dem Oberrichter belangen, sondern nur entweder um Commissarien bitten, oder verlangen, daß dem verdächtigen Richter ein anderer gegeben werde, S. 116.

Ein wiederholter und noch dazu mit Ausbrechen verknüpfter Diebstahl ist dennoch, wenn der Dieb

vorher noch keine Strafe gelitten, nur wie der erste zu bestrafen, No. 119.

In Bremen und Verden wird die Braugerechtigkeit unter die Regalien gezählt, No. 122.

Der Adel befreyet nicht von der Specialinquisition, No. 125.

Daß die von einem in der Stadt wohnhaften Edelmann hinterlassene Erbschaft an beweglichen Gütern dem Abzugsgelde nicht unterworfen sey, wird hier mit folgenden Gründen behauptet:

a) Die bloße Wohnung macht kein forum domicilii. b) Von Mobilitäten wird insgemein, wie z. E. im Eisenachischen, keine Vermögensteuer bezahlt. c) Das Abzugsrecht ist als eine Kränkung der natürlichen Freyheit so viel, als möglich, einzuschränken, No. 128.

Die Weißgerber dürfen sich des Handels mit ledernen Hosen zum Nachtheil der Beutler nicht anmaßen, No. 133.

Eine Witwe, welche laut der Ehestiftung nach ihres Mannes Tode einen gewissen Theil von dessen Vermögen bekommt, ist nicht als eine bloße legataria, sondern vielmehr als eine wirkliche Miterbinin zu betrachten, mithin auch zu Bezahlung der Schulden ihres Mannes pro rata gehalten, No. 137.

Eine vor einem Notarius geschehene außgerichtliche Zeugen Aussage ist nicht hinreichend, den Beschuldigten so zu überführen, daß er darnach verurtheilt werden könnte. Ein Richter welcher injurirt worden, und zwar nicht vor der Gerichtsstube, sondern an einem Privatorte, geht am sichersten

sichersten, wenn er, anstatt den Verbrecher sogleich selbst zu bestrafen, entweder dessen Aufführung bey dem höhern Richter denunciirt, oder aber einen Fiscal bestellt, der mit jenen verfare, und alsdenn die Acten zum richterlichen Erkenntniß verschieft, No. 145.

Ein Zollpachter, der bey Hebung des Zolles die Zollrolle und Observanz überschritten hat, wird bey Strafe des doppelten Erfasses zu deren genauern Beobachtung angewiesen und in die Unkosten verurtheilet, No. 151.

Der Verkäufer, welcher ein Gut als Lehn und Erbzinsfrey verkauft, doch aber zugleich unter den Beschwerungen des Guts einen Erbzins mit angeben hat, ist dem Käufer wegen der ihm von dem Erbzinsberrn abgeforderten Lehnwaare keine Gewähr zu leisten schuldig, No. 154.



\*\*\*\*\*

V.

De Heluetiorum iuribus circa sacra, das ist, kurzer historischer Entwurf der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen, in sogenannten geistlichen Dingen. Zürich, bey Drell, Gessner und Compagnie. 1768. 86 Seiten in Oktav.

Die Verleger sagen in der vorangesezten Nachricht, dieses Werkchen sey ihnen ohne einige Beylage zugesendet worden, und der Verfasser ganz unbekannt. Der Gegenstand ist wichtig, und der Verfasser, welcher nach dem Beispiele seiner Landsleute eine wahre Liebe zum Vaterlande verräth, verspricht diesen Entwurf, wenn er gut aufgenommen werden sollte, (woraan meines Erachtens nicht zu zweifeln) weiter auszuführen, und die dahin gehörigen Urkunden vielleicht gar in einem besondern Codice Probationum mit der Zeit zu liefern. Er denkt so vernünftig über diese Materie, als ein Catholick nur denken kann, ohne den hierarchischen Grund seiner Kirche zu erschüttern.

Obgleich die Eidgenossen immer viel Eifer gegen den Römischen Stuhl bezeigt haben, und daher auch vom Pabst Julius 1512 mit dem Titel: Beschützer und Beschirmer der Kirchenfreyheit beschenkt worden sind, so haben sie doch niemals



mals die geistliche Gerichtsbarkeit zu weit um  
 sich greifen lassen, noch sich an den Rechten ihrer  
 weltlichen Macht etwas vergeben. Schon in dem  
 Bunde der Stadt Zürich mit den vier Waldstäd-  
 ten 1351 wurde verordnet, daß kein Lay den an-  
 dern um eine Geldschuld auf geistliche Ges-  
 richte laden sollte, welches man auch in dem  
 nachfolgenden sogenannten Pfaffenbriefe 1370  
 der als ein Staatsgesetz anzusehen ist, bestätigte.  
 Das Tridentinische Concilium, das Corpus Iuris  
 Canonici, die päpstlichen Bullen und Decretal-  
 briefe gelten vor sich nur in so weit, als sie Glau-  
 benslehren und das Ministerium der Kirche betref-  
 fen, hingegen haben sie in Ansehung der Kirchen-  
 disciplin und der souverainen Gerechtsame des  
 Staats nicht eher eine gesetzliche Kraft, als bis  
 man dieselbe von Seiten des Staats erkannt hat.  
 — Indessen ist doch bisweilen in manchen Can-  
 ton einer und der andern Freyheit durch den be-  
 ständigen Aufenthalt der päpstlichen Legaten und  
 ihre Anpreisung des Tridentinischen Conciliums,  
 nebst andern geistlichen Kunstgriffen, einiger Ab-  
 bruch geschehen, wie denn der vom Sixtus V.  
 1586 abgeordnete Nuncius beynah den Grund zu  
 einem förmlichen Inquisitionstribunal gelegt haben  
 würde, wenn man ihm nicht bey Zeiten Ein-  
 halt gethan hätte. — Die Geistlichen hat man  
 in der Schweiz jederzeit, selbst in den ältesten Zei-  
 ten, für Bürger und Unterthanen des Staats ge-  
 halten, welche den Landesgesetzen unterworfen sind,  
 wie hier mit merkwürdigen Beyspielen erwiesen

wird. — Daher müssen sie auch von ihren Gütern die gewöhnlichen Steuern und Abgaben entrichten, und können wegen bürgerlicher und wider die äußerliche Ruhe im Staate laufende Handlungen und Verbrechen zur Rede gestellt und gestraft werden. Man findet Beispiele, daß sich die Eidgenossen in den mit den Päbsten aufgerichteten Bündnissen ihre alte Gebräuche und Freyheiten feyerlichst ausbedungen, die Päbste hingegen, zumal wenn sie ihrer Hülfe benöthiget waren, ihnen selbige nicht nur ungekränkt zu lassen, sondern auch so gar den Beystand ihres geistlichen Schwerdts versprochen haben, z. E. in dem Bündnisse mit Sixtus dem IV. von 1419. — Auch gegen die päpstlichen Bannbriefe haben sich die Cantons immer zu schützen gewußt. — Das Pfarrlehn und die Vergebung der geistlichen Pfründen überhaupt stehet gemeinlich den Cantons allein zu, nur diejenigen Collaturen ausgenommen, welche erliche Edelleute und Stifter besitzen; die von Rom aus ertheilten Anwartschaften gelten heut zu Tage nicht mehr; ja es müssen die Priester an etlichen Orten alle Jahre anhalten, daß man sie in ihren Pfründen bestätige. Die weltlichen Obrigkeiten disponiren ganz allein über die Einkünfte der Spitäler und Armenhäuser, bestätigen milde Stiftungen und Vermächtnisse, sie üben das Obsignationsrecht über der Geistlichen Verlassenschaft, und das Vogt- und Bantrecht über verschwenderische Geistliche aus, sie sind die eigentlichen Schirmherrn und Kastenvoigte der Kirchen und Stifter, und  
fordern

fordern Rechnung von ihnen, und diese dürfen, ohne derselben Bewilligung, liegende Gründe weder erwerben, noch veräußern, noch kostbare Gebäude auführen. Bey den Wahlen der Aebte und Aebtissinnen haben sie wie die geistlichen Obern, ihre Abgeordnete. Ueberdieß üben sie auch eine gewisse Aufsicht über die äußerliche Kirchenzucht und Pollzey aus. — Lauter untrügliche Beweise, daß sich die Schweizer ihre Majestätsrechte über die Kirche nicht haben nehmen lassen. Wie schön wäre es, wenn der geschickte Verf. sein gegebenes Wort hielte, besonders zu einer Zeit, da fast alle catholische Mächte auf einmal aufwachen, um ihre bis hieher zum Theil unterdrückte Rechte über die Kirche wiederum geltend zu machen.





## VI.

Observations sur des matieres de Jurisprudence criminelle, traduit du Latin de Mr. *Paul Risi*, celebre Jurisconsulte a Milan etc. Par Mr. S. D. C. a Geneue, chez Pellet et, fils, et se vend a Milan, chez Bellagatta. 1768. 128 Seiten in Oktav.

**D**ieses Werkchen des Herrn *Risi*, eines so gelehrten, als redlichen Rechtsgelehrten und Präsidenten des Gerichtshofs zu Manland, verdient alle Achtung, und gewissermaßen der Abhandlung des *Beccaria* von den Verbrechen und Strafen an die Seite gesetzt zu werden. Es enthält auf Menschenliebe und Philosophie gegründete Anmerkungen über einige wichtige Stücke der peinlichen Rechtsgelahrtheit. Das lateinische Original, welches den Titel führt: *Animadversiones ad criminalem iurisprudentiam pertinentes*, ist in unsern Gegenden sehr rar, ich muß mich daher bey meiner Anzeige an die Französische Uebersetzung halten, deren Verfasser sich nicht weiter, als durch die Buchstaben S. D. C. zu erkennen gegeben hat. Wahrscheinlicher Weise ist er eben derjenige Unbekannte, von dem man die Abhandlung: *Des Loix Civiles relatifement a la propriete des biens*, hat.

Drey Hauptgegenstände haben den Verf. beschäftigt: 1) Die Beweise, welche zu einem Urtheil

Urtheil in peinlichen Fällen erfordert werden; 2) Das Maaß der Strafen; 3) Die Competenz der Gerichtshöfe.

Was das erste betrifft, so geht die Absicht eigentlich dahin, das Gewicht, das man dem eigenen Geständnisse und der Zeugenaussage beylegt, zu prüfen, und darzuthun, daß diese Beweise an sich selbst betrachtet, nicht hinreichend sind, ein Todesurtheil darauf zu gründen. Herr Rffi nimmt demnach in Ansehung des Bekenntnisses eines Missethätters folgende Sätze an:

- a) Das bloße Bekenntniß ohne *corpus delicti* beweist gar nichts.
- b) Das Bekenntniß verbunden mit dem *corpus delicti*, ist nicht hinreichend zu einem völligen Beweise, welcher dem Richter berechtigen könnte, den Beschuldigten zum Tode zu verurtheilen. Denn nicht nur ein unter der Tortur geschehenes Bekenntniß ist höchst unsicher, sondern es trägt sich auch öfters zu, daß ein Beschuldigter aus Verdruß, länger zu leben, sich zum Thäter eines Verbrechens angiebt, das er niemals begangen hat.
- c) Soll also der Inquisit vollkommen schuldig erklärt werden können, so muß nicht nur das Bekenntniß mit dem *corpus delicti* verbunden seyn, sondern es muß beydes noch überdiß durch einige andere

andere Gründe oder offenbare Anzeigen unterstützt werden.

Die Zeugenaussage hält er alsdenn für einen vollständigen und zum Todesurtheil hinreichenden Beweis, wenn sie nach vorher gewiß bestimmten corpus delicti von zwey Zeugen eidlich geschehen, und in Gegenwart des Angeklagten dergestalt bekräftiget worden ist, daß in einer angestellten Confrontation diese ausdrücklich versichern, den Inquisiten in der That selbst gesehen zu haben.

Um das richtige Maaß der Strafen zu bestimmen, wird vornehmlich die Frage aufgeworfen: Ob es dem natürlichen sowohl, als bürgerlichen Rechten gemäßer sey, die Strafgesetze nach den Buchstaben, ohne Rücksicht auf die besondern Umstände des Verbrechens, anzuwenden, oder ob der Richter, nach reiflicher Erwägung aller Umstände, die Strafen bald erschweren, bald lindern müsse, je nachdem das Verbrechen mehr oder weniger wichtig zu seyn scheint? Der Verf. erklärt sich also darüber:

- 1) Ein Verbrechen, das aus Vorsatz begangen wird, ist schärfer zu beurtheilen, als dasjenige, welches blos eine Unvorsichtigkeit zum Grunde hat. Denn obgleich der Schaden, der für den Mitbürger oder den Staat daraus entsteht, in beyden Fällen einerley ist, so verlangt doch die Natur der Gesetze, als welche sich eben auf den freyen Willen beziehen,

ziehen, daß man nicht auf die Wirkungen allein, sondern zugleich mit auf die Beschaffenheit des Willens sehe.

- 2) Da der Gesetzgeber unmöglich alle Umstände vorhersehen und bestimmen kann, so müssen dieselben nothwendig der richterlichen Willführ zur Beurtheilung überlassen werden.
- 3) Man muß demnach, um das Maaß eines Verbrechens kennen zu lernen, auf den Bewegungsgrund, auf die Person, Zeit, Ort, Beschaffenheit und die Folgen der That genau Achtung geben.
- 4) Die Todesstrafe sollte nicht eher statt finden, als wenn gar kein ander Mittel zur künftigen Sicherheit für die öffentliche Ruhe vorhanden wäre.
- 5) Nicht sowohl die allzugroße Härte der Strafen, als vielmehr die unausbleibliche Gewißheit derselben tilgt die Verbrechen. Man muß daher kein Verbrechen ungestraft lassen, woserne nicht sehr wichtige Ursachen bisweilen das Gegentheil anrathen.

In der letzten Abtheilung von der Compensenz der Gerichtsplätze, wird erwiesen, daß das peinliche Verfahren, welches ein Unterrichter wider einen Missethäter außer den Gränzen seines Gerichtsstandes unternommen hat, von dem Landesherrn allerdings bestätigt werden, und der

Wisse.

Missethäter die völlige Aufhebung desselben mit Recht nicht verlangen könne.

Sind gleich in diesem Werkchen keine neue Wahrheiten enthalten, hätte gleich manches besser ausgeführt, andere Dinge hingegen, die zu alltäglich sind, ausgelassen werden sollen, möchten gleich verschiedene Sätze die Probe schwerlich halten, so verdient doch die aufgeklärte Denkungsart des Verfassers, besonders in einem Lande, wo man nur erst seit kurzen die Rechtsgelahrtheit mit philosophischen Augen zu betrachten angefangen hat, nebst dem Eifer, schädliche Vorurtheile auszurotten, und dem angenehmen Vortrage, viel Achtung und Aufmunterung. Hat doch *Beccaria* eben auch nichts neues und unerhörtes. Und gleichwohl ist er in unserer Journalisten und angehenden Schriftstellern Augen — der größte Mann, den jemals die Welt getragen hat.







## VII.

*Guilielmi de Hertoghe*, Icti, Opuscula Iuridica.

Collegit, recensuit, vitam auctoris notis illustravit *Ioannes Wunderlich*, I. V. D. Moral. Professor et hoc anno Gymnasii Rector. Hamburgi, litteris Piscatoris. 1768. 112 Seiten in Oktav.

Das Geschenk, welches der Herr Herausgeber der juristischen Welt durch diese kleine Sammlung macht, ist zwar nicht wichtig, aber doch auch nicht unangenehm. Angenehmer würde es freylich seyn, wenn es sich von der eigenen Muse des geschickten Herrn Wunderlichs, die ohnedem schon eine ziemliche Weile geruhet hat, herschriebe. — Der verstorbene Hertoghe, ein geborner Hamburger, gab Hoffnung zu einem gründlichen Rechtsgelehrten, die aber durch seinem frühzeitigen Tod vereitelt wurde. Er starb 1722, im acht und zwanzigsten Jahre seines Alters. Seine wenigen Schriften (voraus gesetzt, daß sie wirklich völlig sein Eigenthum sind, und die Lehrer, unter deren Vorsitz dieselben als akademische Streitschriften vertheidiget worden, nicht etwan, wie gewöhnlich, den meisten Antheil daran haben) verrathen eine gute Anlage zur zierlichen Jurisprudenz. Aber der Seltenheit wegen brauchte man sie eben nicht zusammen zu drucken, wenigstens in den hiesigen Gegenden.

Begenden sind sie immer einzeln zu haben. Hier sind die Titel: 1) *Tribonianus circa Legem Laetoriam non errans, siue Exercitatio academica ad §. II. Inst. de curat. contra Iac. Raevardum* Varior. lib. I. cap. XVIII. sub praesidio *Christ. Wildvogelii*, ICTi, habita Ienae. 1720. Diese Abhandlung verdient unstreitig den Vorzug vor den übrigen. 2) *Exercitatio iurid. de priuilegio praescriptionis centum annorum ecclesiae Romanae non competente, ad Nov. IX. et Auth. Quas actiones Cod. de S. S. Eccles. Praeside Io. Christ. Schroetero*, ICTo habita Ienae, 1720. *Bach* hat das Gegentheil gründlich dargethan. 3) *Diatribes iurid. ausp. de reformatione iuris ciuilibis circa causas matrimoniales a Pontifice Romano per ius canonicum peruerse tentata, Praeside Io. Christ. Schroetero*, ICTo, habita Ienae, 1721. 4) *Programma de difficultate Institutionum Iuris Imperialium, ejusque causis*. Hamburgi, 1722. Ist eine Einladung zu juristischen Vorlesungen in seiner Vaterstadt. 5) *Specimen Iuris Nouellarum compendio exhibiti ad Nov. LII. CVII. CIX. CX. et CXIV.* Hamburgi, 1722.

Voran steht das Leben des Verfassers, aus der Wildvogelischen Einladungsschrift zu seiner Doktorpromotion genommen, von Herr Wunderlichen aber mit einigen Anmerkungen erläutert, und bis an dessen Tod fortgesetzt.





## VIII.

*Mich. Henr. Gribneri*, ICTi, Principia processus iudiciarii, in usus priuatos auditorum conscripta. Publici iuris olim fecit *Io. Christoph. Franck* I. V. D. Alius nunc conformationem et differentias iuris, quod viget hodie in terris Brandenburgicis, adjecit. Accedit iterum Dissertatio epistolica de litium ambagibus recidendis, et Index locupletissimus. Editio *Sexta*, aucta, emendata, et ad Ord. Proc. Sax. Rec. Mandataque nouissima accommodata. Ienae ap. Cuno. 1769. 589 Seiten in Oktav.

**D**iese Ausgabe des beliebten Gribnerischen Lesebuchs über den Proceß hat vor den ältern zwoy wesentliche Vorzüge. Es ist nicht nur das gerichtliche Verfahren nach den heutigen in Brandenburgischen Ländern üblichen Rechten überall eingeschaltet, sondern es sind auch die neuesten Churfächsischen dahin gehörigen Verordnungen fleißig bemerkt und auszugsweise mitgetheilt worden, ein Umstand, der dem Lehrer bey der gegenwärtigen Verfassung unserer Landesgesetze, die man seit 1724 nur einzeln auffuchen muß, die Mühe sehr erleichtert, und dem Anfänger unentbehrlich war. Der Gelehrte, dem man diese Bemühung verdanken muß, hat sich nicht genennet.



## IX.

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer, Kayserl. und des Reichs = Cammer = Gerichts = Assessoris, Weglarische Nebenstunden. Achtzigster Theil, nebst Register vom 77 bis 80 Theile. Ulm, verlegt Wohler. 1768. 11½ Bogen, in Oktav.

**Z**uerst wird die im vorigen Theile abgebrochene Abhandlung von dem wegen der Pfarrbestellung bey der Evangelischen Kirche zu Nello im Schnabrückischen entstandenen Streitigkeit über die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in geistlichen Dingen zu Ende gebracht. Hierauf folgen sieben Untersuchungen besonderer Fälle:

- I. Beyspiel executivischer Clauseln in Vergleich oder Obligationen, wodurch den Austrägen stillschweigend renunciert worden, S. 23. In einem zwischen Churpfalz und dem Stifte Worms 1708 errichteten Executionsrecesse machen sich die pacificirenden Theile nicht nur zu einer Strafe von hundert Mark löthigen Goldes auf den Fall der Verletzung anheißig, sondern unterwerfen sich auch auf diesen Fall dem Kayserlichen Hof- und Cammergerichte mit Prorogation aller Jurisdiction dergestalt, daß alsdenn sogleich per mandata poenalia et executoria sine clausula, wie in einer abgeurtheilten Sache

Sache, executiv et summarissime wider den schuldigen Theil soll können verfahren werden.

- II. Ob und wenn in causa inventarii die Appellation unzulässig? und ob auch von einem Vergleich appelliret werden könne? S. 26. Ein Ehemann, dem nach seiner Frauen Tode vermöge der Ehe Stiftung ihr sämmtliches Vermögen zufallen sollte, hatte, um die Versiegelung zu verhüten, mit den nächsten rechtmäßigen Erben derselben sich dahin verglichen, daß er über seine und seiner verstorbenen Frauen sämmtliche Güter, so viel, wie sich am Sterbetage befunden, innerhalb 10 Wochen ein Inventarium errichten wolle. Als er aber sein Versprechen nicht hielt, so wurde ihm durch ein Decret auferlegt, in vierzehn Tagen bey Strafe der Versiegelung ein ordentliches Inventarium zu ediren. Hievon appellirte er an den Reichshofrath, wurde jedoch abgewiesen. Wider das darauf gefertigte Inventarium zeigte der Gegentheil verschiedene Mängel an, und der Witwer wurde durch einen Bescheid zur Ergänzung und eidlichen Bestärkung des Inventarii verwiesen. Nummehro appellirte er an das Cammergericht, wo man auch die Appellation aus folgenden Gründen annahm: a) Die Frage war hier von der Erklärung des Vergleichs, und ob
- 33 2
- dem-

demselben durch Ergänzung der angegebenen Mängel noch erst Gnüge geschehen müsse? b) Es mußte noch untersucht werden, ob die angegebenen Mängel so beschaffen wären, daß der Appellant selbige nach dem Vergleich ergänzen mußte. c) Man hatte dem Appellanten die Auslassung einer Schuldforderung auferlegt, wovon doch im Vergleiche nichts stand. Aus diesen drey Ursachen fiel die exceptio transactionis weg. d) Die von dem Appellaten der Appellation entgegen gesetzte exceptio rei judicatae, welche sich besonders auf die vom Reichshofrathe geschehene Rejection gründete, konnte noch weniger statt haben, indem damals ganz über etwas anders, nemlich über die Verfertigung eines Inventarii, nunmehr aber nur über die Verbesserung, Ergänzung und eidliche Bestärkung des bereits gefertigten Inventarii gestritten wurde. Jedoch wurde, was die Hauptsache betraf, das vorige Urtheil vom Cammergerichte bestätigt.

III. Daß im Appellatorio über Punkte, die darinnen nicht eingeführt sind, noch wovon in sententia a qua etwas enthalten, nicht erkannt werden möge, wenn zumal dieselben ohne Unterschied und Ordnung in einerley Acten abgehandelt worden, S. 68.

IV. Neue

IV. Neue Bestätigung der Rechtsregel: daß bey entstehender Concurrenz der *exceptionum non devolutionis et desertionis* auf jene zu sprechen sey, S. 78.

V. Ob ein Mitglied der unmittelbaren Reichsritterschaft, das seinen Gerichtsstand prorogirt hat, denselben hernach decliniren möge? S. 87. Einer von der unmittelbaren Reichsritterschaft hatte sich in einigen an einen Juden ausgestellten Wechselbrieffen dem Wechselgerichte zu Mannz, das unter dem Nahmen der Rhente Loneck bekannt ist, unterworfen, gleichwohl aber, als ihn der Gläubiger daselbst verklagte, und auch wirklich eine *condemnatoria* erhielt, diesen Gerichtsstand wiederum abzulehnen gesucht, und es nicht nur durch eine Vorstellung bey der Churmannzischen Regierung dahin gebracht, daß der Rhente Loneck das weitere Verfahren untersagt wurde, sondern sich auch überdiz sogleich an die Oberrheinische Reichsritterschaft gewendet, und eine Citation *ex L. Diffamari* wider jenen ausgebracht. Deswegen appellirte der Gläubiger an das Cammergericht. Hier wurde die geschehene Prorogation für ungültig angesehen, weil (außerdem, daß der Richter in der Rhente Loneck nicht gehörig verfahren) theils zur Prorogation die stillschweigende Einwilligung des unstatthafsten Richters erfordert

fordert wird, wovon jedoch selbst die Maynzische Regierung das Gegentheil erklärt hatte, theils weil nach einer cammergerichtlichen Observanz die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft nicht befugt sind, ihren eigentlichen Gerichtsstand zu prorogiren.

VI. Ob und in wie weit einem Kaufmann 6. pro Cent auf vorgeschossenes baares Geld zu nehmen erlaubt sey? S. 108. Obgleich nach den Reichsgesetzen nur 5. pro Cent pafiren, so trug doch das Cammergericht kein Bedenken, in einem Falle, da von dem Landgerichte zu Ravenspurg, wo 6. pro Cent gebräuchlich sind, appelliret wurde, auch auf 6. pro Cent zu erkennen, jedoch mit Unterscheidung der bereits bezahlten und noch restirenden Interessen. Jene wurden pafirt, weil sie als *usurae naturaliter debitae* anzusehen waren, diese hingegen auf 5. pro Cent gesetzt.

VII. Ob die Natur des *remedii possessorii ex interdicto quorum bonorum* es mit sich bringe, daß, wenn der Titel der Erbfolge gewiß, und zugleich das *corpus bonorum hereditariorum* gegenwärtig ist, sogleich zur Immission geschritten werden könne, ohne weder eine eingewendete Appellation, noch auch ein *Mandatum attentatorum recocatorium* statt finden zu lassen? S. 119. Ist bejahend entschieden.





X.

**Johann Christian Quistorps**, beyder Rechte  
 Doktors, Entwurf von dem Nutzen der alten  
 deutschen Gewohnheiten in peinlichen Fällen, zur  
 Erklärung unserer heutigen peinlichen Gesetze und  
 Gebräuche. Bützow und Wismar, in der Ber-  
 ger- und Boednerischen Buchhandlung. 1768:  
 24 Seiten in Quart.

**G**anz angenehm läßt sich diese wohlgeschrie-  
 bene kleine Abhandlung lesen. Herr  
 Quistorp zeigt, daß er kein Fremdling  
 in der deutschen Rechtsgelahrtheit ist. Er bringt  
 alle Gewohnheiten der alten Deutschen in peinli-  
 chen Fällen in drey Classen: a) Solche, die  
 durch unsere veränderte Gerichtsverfassung gänz-  
 lich abgeschafft sind, und also heut zu Tage nur  
 noch zur Kenntniß der rechtlichen Alterthümer die-  
 nen. b) Solche, woraus man viele noch gegen-  
 wärtig in peinlichen Fällen und Gerichten vorkom-  
 mende Gebräuche und alte Lehnbriefe über die  
 peinliche Gerichtsbarkeit erklären kann. c) Sol-  
 che, die noch iso in der Anwendung gelten, und  
 theils durch die peinliche Halsgerichtsordnung  
 selbst, theils durch ein gültiges Gewohnheitsrecht  
 bestätigt werden.

In die erste Classe gehören alle diejenigen Gebräuche, die den guten Sitten und der Vernunft, oder der geänderten Policieinrichtung und Gerichtsverfassung zuwider sind, oder sich blos auf Aberglauben gründen, als welche überhaupt durch die P. H. G. D. Art. 135. und 218. gänzlich abgeschafft worden sind, z. E. die Beweise durch die Gottesurtheil, der Unterschied zwischen Mord und Todschlag, das Besiebnen, die öffentlichen und Privatbefehdungen, die Eintheilung in handhafte und nicht handhafte Thaten, das wegen Mangel der Wirthshäuser ehemals erlaubte Reuterrecht, verschiedene grausame Strafen, als das lebendige Bergraben, das Bermauern, das Befestigen auf Hirschen u. d. m. (Wenn aber der Herr Verf. das Wehrgeld auch dahin rechnet, so ist das wohl ein kleiner Anstoß wider den heutigen Gerichtsbrauch.) In Sachsen wenigstens ist es in verschiedenen Fällen noch üblich, wie aus Conflit. El. Sax. 7. und II. P. IV. erhellet, und fast bey einem jeden Criminalisten nachgesehen werden kann. Auch finden sich noch in neuern Zeiten Beispiele, daß man Wilddiebe auf Hirsche geschmiedet hat, dergleichen Schweser im Criminalproceß, S. 613. anführt. Und in Ansehung des lebendigen Bergrabens und des Unterschieds zwischen Mord und Todschlag widerspricht er sich selbst, indem weiter unten beyde Umstände als durch die P. H. G. D. bestätiget vorkommen.

Als Beispiele von der zweyten Classe werden angegeben die Eröffnung des peinlichen Halsgerichts unter freyen Himmel und bey früher Tageszeit, die Rolandssäulen, der Dingstag, das Zetergeschrey, die Benennungen der Fraischgerichte, des Blutbanns, der Centgerichte, der Veimstatt, u. a. m.

In der letzten Classe steht die Gewohnheit, daß Edle und Bornehme sich den Gerichten nicht entziehen, sondern vielmehr selbige in eigener Person halten sollen, welche in der P. H. G. D. Art. 1. bestätigt wird, ferner der Anklagungsproceß, die Läutung der Glocken bey peinlichen Gerichten, und die Hegung des peinlichen Halsgerichts, nebst den damit verknüpften Feyerlichkeiten überhaupt, das Friedausrufen zur Sicherheit des Nachrichters, das Recht des Waters und des Mannes, den Ehebrecher, wenn sie ihn in der That antreffen, umzubringen, der Unterschied zwischen einem betretenen und unbetretenen Diebstahle, die Verschiedenheit der Verbrechen, welche an Hals und Hand, und die an Haut und Haar gehen, wie auch der offenen, fleischfrische Kämpfer und beinschrötigen Wunden u. d. m. Diese Materie giebt guten und reichlichen Stoff zu einer weltläufigern Ausführung an die Hand. Vielleicht hat man dergleichen noch von der Muse des Herrn Verf. zu erwarten.



\* \* \* \* \*

## XI.

Dissertatio inaug. iurid. de translatione bonorum  
absentis vel probata morte, vel praesumta demum  
efficaci, quam — defendet *Io. Frid. Piel*, Bre-  
ma-Saxo. Goettingae. 1768. 57 Seiten.

**E**ine in sehr barbarischen und trocknen Stille  
ausgefallene Untersuchung der streitigen  
Rechtsfrage: Ob einem Abwesenden, der  
durch Urtheil und Recht für tod erklärt worden,  
die nächsten Blutsfreunde *ex tunc*, oder die *ex*  
*nunc*, wie die Juristen zu reden pflegen, beerben  
sollen? Um dieses zu entscheiden, wird im ersten  
Kap. gefragt: Wem dem eigentlich während  
der Abwesenheit das Eigenthum über das, nach  
geschehener Todenerklärung, den nächsten Ver-  
wandten auszuliefernde Vermögen zustehet? Der  
Verf. macht einen Unterschied, ob dem Abwesen-  
den das Vermögen unwissend erst in seiner Abwe-  
senheit, z. E. eine Erbschaft, oder bereits bey  
seiner Gegenwart zugefallen ist. Im ersten Falle,  
von dem hier vorzüglich die Rede ist, betrachtet  
er denselben nicht als Eigenthümer, weil er die  
ihm unterdessen zugefallene Erbschaft nicht ange-  
treten, mithin auch nicht sich eigen gemacht habe,  
sondern meynt, die bona wären *iacentia*, und  
könnten daher auf des Abwesenden Erben, die  
Kinder ausgenommen, nicht verfallen werden.

Aus

Aus diesen angenommenen Grundsätzen folgert er nun im zweyten Kap. daß die Erbfolge ex tunc, und nicht ex nunc, geschehen müsse, weil die Erbschaft nicht sowohl von dem Abwesenden, als vielmehr von dem zuerst Verstorbenen verlassen würde.

Endlich werden noch im dritten Kap. die Gründe der gegenseitigen Meinung geprüft, woben man dem Verfasser die Bescheidenheit zu empfehlen nöthig findet.



\*\*\*\*\*

## XII.

*Ioannes Iacobi Prehn*, Iurium Doctoris, Commentatio de ciue ratione bonorum extra ciuitatis districtum sitorum, collectis magistratus ciuibus indictis non obnoxio. Goettingae, 1768. 30 Seiten.

**D**er Herr Verf. versteht hier unter Steuern im engen Verstande diejenigen öffentlichen Geldabgaben, welche von dem Oberherrn den Unterthanen zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse auferlegt werden. — Man theilt sie in ordentliche und außerordentliche ein, welche letztern sich bisweilen in ordentliche verwandeln. Ferner sind sie entweder allgemeine, wie z. B. die Cammerzieler im deutschen Reiche, oder besondere, die man theils als Creyßsteuern, theils als Landsteuern zu betrachten hat. — Das Recht, Steuern aufzulegen, gehört unter die Regalien, und ist keinesweges mit Kloeken als eine Folge der Gerichtsbarkeit anzusehen, indem es ja nicht eine Gattung derselben ausmacht. Es kann daher nicht anders, als kraft der Majestät oder der Landeshoheit, mithin im Deutschen Reiche theils von dem Kayser mit Einwilligung der Stände, wobey der Verfasser die Mehrheit der Stimmen nicht für allgemein verbindlich hält, theils von den Reichsständen in ihren Ländern ausgeübt werden, jedoch von diesen letztern nicht mehr, als es die besondere

besondere Landesverfassung und die Reichsgesetze erlauben. — Bisweilen stehet einem Fürsten in des andern Lande dieses Recht als eine seruitus iuris publici zu, unbeschadet der Landeshoheit des letztern. So haben z. E. zu Fürth am Berg die Sächsischen Herzoge die hohe Obrigkeit und Landeshuldigung, der Bischof vom Bamberg aber die Erbhuldigung und Steuern. — Die bloße Schutgerechtigkeit scheint an sich die Steueranlagen nicht unter sich zu begreifen. — Die Unterobrigkeiten können sich desselben nicht anmaßen, woforne sie es nicht durch besondere landesherrliche Privilegien oder durch die Verjährung erlangt haben, den äußersten Nothfall ausgenommen, niemals aber außer ihren Weichbilde. (Hier hätte ich gewünscht, des Herrn Doktors Meinung zu vernehmen, wie weit sich das Recht einer Unterobrigkeit die vom Landesherrn angelegten Steuern unter ihre Unterthanen zu vertheilen, erstrecke? welche nöthige Frage ganz mit Stillschweigen übergangen ist.) — Die Hauptfrage: Ob ein Bürger auch von seinen außer dem Stadtbezirk gelegenen Gütern die vom Stadtmagistrate aufgelegten Steuern bezahlen müsse? wird mit Recht verneinend entschieden. Denn: 1) Dergleichen Abgaben werden dem Magistrate nur für den besondern Schutz, den man vor seine Person und Vermögen von ihm erwartet, entrichtet, dieser aber erstreckt sich nur auf das, was unter seiner Gerichtsbarkeit gelegen ist. 2) Ein solcher Bürger stellt gleichsam zweyerley verschiedene Personen

sonen vor, einmal die Person eines Bürgers, sodann in Ansehung seines auswärtigen Vermögens, einen bloßen Vasallen oder Unterthanen des Landesherrn. 3) Es wäre höchst unbillig, wenn man eine Sache an verschiedenen Orten versteuern müßte, welches gleichwohl in dem gegenseitigen Falle geschehen würde, wenn man sowohl an dem Orte, wo dieselbe liegt, als auch an dem Orte des Aufenthalts Abgaben davon entrichten sollte. Ganz eine andere Sache ist es freylich, wenn etwan der Landesherr die Vermögensteuern auch in Absicht auf die zwar im Lande, aber nur nicht unter der Gerichtsbarkeit des Wohnplatzes gelegenen Güter, den Unterthanen zugleich mit an dem Orte des Aufenthalts, jedoch einmal für allemal entrichten läßt. Diejenigen, welche dem Magistrate auch über das auswärtige Vermögen seiner Bürger ein Steuerrecht zuschreiben, geben vor: 1) Steuern betrafen nicht sowohl die Güter, als vielmehr die Personen. Diesem Einwurfe wird durch einen Unterschied in persönliche und dingliche Abgaben begegnet. 2) Alle, obgleich an verschiedenen Orten zerstreute Güter einer Person, wären nur als ein einziges Vermögen anzusehen. Allein daraus folgt noch nichts, indem es überhaupt ausgemacht ist, daß einer Person in Ansehung verschiedener Güter auch verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten zu kommen. 3) Es wende ein Bürger oft das in seiner Wohnstadt erworbene Vermögen zum Ankauf auswärts gelegener Grundstücke an. Herr P.  
aber



aber antwortet, daß nicht nur die Rechtsregel, in caulis singularibus rem non transire in locum pretii, nec pretium in locum rei, hier statt habe, sondern es auch ein Stück der deutschen Freyheit sey, daß ein Bürger sein Geld überall anlegen könne. — Uebrigens wird am Ende noch erinnert, daß die festgesetzte Regel von dem eingeschränkten Steuerrechte eines Magistrats in Absicht auf die außer seinem Bezirk befindlichen Güter, durch gegenseitige Observanzen oder besondere ausdrückliche Gesetze bisweilen Ausnahmen leide, wie z. B. nach dem Lübschen Rechte, wobey jedoch ganz richtig bemerkt wird, daß an denjenigen Orten, wo man das Lübsche Recht angenommen hat, nicht auch sogleich die Gültigkeit dieses Punktes zu vermuthen sey.



\* \* \* \* \*

## XIII.

*Hieron. van Alphen*, Gouda Bataui, Dissertatio iurid. inaug. continens Spicilegia de Iavoleno Prisco ICro, et Specimen Observationum ad quaedam ejusdem fragmenta in Pandectis obuia. Trajecti ad Rhenum. 1768. 68 Seiten.

**U**nter einer großen Menge elender, oder höchstens mittelmäßiger akademischer Schriften, die man von Zeit zu Zeit von den Holländischen Universitäten erhält, zeichnet sich die gegenwärtige Abhandlung wegen ihrer Gründlichkeit und Gelehrsamkeit auf eine sehr vorzügliche Art aus. Fleiß, große Belesenheit, die obenstehend bey den Holländern nicht so selten ist, als bey andern Nationen, und Critik sind Eigenschaften des Verfassers, welche auf die Zukunft noch viel von ihm versprechen. Seine Absicht ist nicht, eine vollständige Lebensbeschreibung vom Javolenus, sondern, mit Weglassung desjenigen, was Jenzichen bereits weitläufig erzählt hat, nur eine Nachlese dazu zu liefern, um theils diesen zu ergänzen und zu verbessern, theils einige schwürige Stellen aus des Javolens Schriften, welche in den Pandekten vorkommen, zu erklären. Jenzichens Arbeit muß dieser unstreitig weit nachstehen, wie man aus der Vergleichung sehen kann. Die Ausführung zerfällt also in zwey Theile.

Zuerst

Zuerst *Spicilegia de Iavoleno Prisco*. — Im ersten Kap. wird von dem Namen, Geschlechte, und Zeitalter des Iavolens gehandelt. Der Verf. führt zwar die verschiedenen Meinungen von der Etymologie des Namens *Iavolenus* an, getrauet sich aber wegen der gar zu großen Ungewißheit nicht, zu entscheiden. Wegen des Vornamens, den wir nicht wissen, fällt er auf die mir eben nicht wahrscheinliche Vermuthung, er habe vielleicht *Iulius* geheißen, weil man Beispiele findet, daß bisweilen im Schreiben der Anfangsbuchstabe des Vornamens in den ersten Buchstaben des Hauptnamens zusammengezogen worden. Uebrigens merkt er aus Innschriften an, daß die Vornahmen *Lucius* und *Caius* bey den Iavolenis Mode gewesen sind. — Von dem Geschlechte des Juristen kommt hier eine neue Entdeckung vor. Aus einer Innschrift bey dem Gruter, (p. XLVIII. n. 9.) welche den Biographen der Römischen Rechtsgelehrten bisher entwischt war, erhellt, daß der erste Stifter des Iavolenischen Geschlechts ein Frengelassener des Augustus gewesen ist. Bey dieser Gelegenheit wird zugleich eine andere Gruterische Stelle, (p. DCCXC. n. 1.) wo ein C. Iavolenus Modestus steht, erklärt. (Es wundert mich, daß der Verf. die Unrichtigkeit der meisten Schriftsteller, vornehmlich Jenichens, nicht bemerkt hat, die den Juristen nicht, wie es seyn soll, und wie ausdrücklich Plinius (Epist. VI. 15.) sagt *Iavolenum Priscum*, sondern umgekehrt, *Priscum Iavolenum* Schotts Critik 8. St. A a a nennen,

nennen, ein Umstand, der dem Biographen in Rücksicht auf eine genaue Bestimmung und Unterscheidung des Geschlechts und der Familie nicht gleichgültig seyn kann, da, wie bekannt, der Geschlechtsnahme vorher zu gehen und der Familienname darauf zu folgen pflegt.) — Daß dieser Javolenus Priscus eben derjenige sey, welchen Capitolinus (in Ant. Pio c. 12.) unter den Beysehern Antonins des Frommen angeht, kann mit der Zeitrechnung ganz wohl bestehen. Denn wenn man auch die Zeit seiner Jugend mit den meisten gleich unmittelbar nach dem Vespasian annimmt, so kommen doch von diesem Zeitpunkte an bis auf die Regierung des Antonins nicht mehr, als 58. Jahre heraus, daß er also in einem Alter von ohngefähr 60. Jahren eine solche Stelle immer noch kann verwaltet haben. Jenichens sehr einfältige Einwürfe werden mit mehr Verschonung, als sie verdienen, abgefertiget.

Das zweyte Kap. liefert eine Schusschrift für den Javolenus, besonders wider den ihm vom Plinius (Epist. VI. 15.) gemachten Vorwurf eines Wahnwizes. Der Verf. unterstützt die bereits von Jenichen unternommene Vertheidigung desselben mit einigen neuen Gründen: a) Paulus Passienus würde ihn nicht zu Anbörung seines Gedichts in einer so ansehnlichen Gesellschaft eingeladen und noch weniger zuerst angeredet haben, wenn er sich in einem verwirrten Gemüthszustande befunden hätte. b) Die Antwort des Javolens ist eben

eben nicht wohnsüßig, wenn man bedenkt, wie sehr man zu diesen Zeiten die Geduld seiner Freunde bei solchen Vorlesungen zu mißbrauchen pflegte, so, daß Juvenal (Sat. III. v. 8.) diese gar zu sehr eingerissene Gewohnheit als eines der größten Uebel der Stadt Rom abmalt. Javolen wollte ohne Zweifel durch seine Antwort nur zu verstehen geben, daß er dem Paulus zu Verfertigung und öffentlicher Vorlesung des Gedichts keine Veranlassung gegeben habe, wie man vielleich aus der an ihn gerichteten Anrede vermuthen könnte. c) Der von Javolen in L. 52. D. mand. erteilte Ausspruch hat seinen guten Grund; so lächerlich auch derselbe manchen z. E. dem Morvacius, dem ersten Anscheine nach vorkommt. Der entschiedene Fall war dieser: Der Hauptschuldner hatte sich gegen seinen Gläubiger zu Entrichtung einer Quantität Getraide, jedoch ohne dessen Güte zu bestimmen, anheischig gemacht. Der Bürge trug für ihn die Schuld im Getraide von der besten Sorte ab, und klagte alsdenn auf die Wiedererstattung. Nun fragte es sich, ob jener verbunden sey, den Bürgen mit Getraide von der besten Sorte zu befriedigen, oder ob es genug sey, wenn er demselben nur eine schlechte Art wieder gäbe? Javolen behauptet das letztere mit guten Grunde, weil, da die Beschaffenheit des Getraides nicht besonders ausgemacht war, der Gläubiger mit Getraide von schlechter Art hätte zufrieden seyn müssen, mithin es dem Hauptschuldner nicht angerechnet werden konnte, daß sein Bürge mit der besten Sorte

bezahlt hatte. Gleichwohl spricht er auch den Bürgen die *condictionem indebiti* gegen den Stäubiger ganz richtig ab. Denn in dem gegenwärtigen Falle war es blos der Willkühr des Schuldners überlassen, ob er in guten oder schlechten Sorten bezahlen wollte. d) Auch die Vergleichung eines Vermächtnisses, das einer unfähigen Person soll ausgezahlt werden, mit dem Befehle des Testators, eine gewisse Summe Geld ins Meer zu werfen, welche *Javolen* im L. 55. D. de *condit. et demonstrat.* anstellet, ist an sich gar nicht ungereimt, da beyde Fälle, wenn man auf die gesetzmäßigen Wirkungen siehet, zum Theil mit einander übereinkommen, zum Theil aber auch von einander abweichen. (Ich weis nicht, ob man nicht auch des *Plinius* Epist. 15. lib. VII. zum Beweis von dem gesunden Gemüthszustande des *Javolens* sollte anführen können, wo *Plinius* von einem *Priscus*, als von einem guten Gesellschafter, sehr vortheilhaft urtheilt. Doch die Gewähr mag ich nicht leisten, daß er eben unsern Juristen gemeinet habe.) — Endlich sucht der Verf. auch den Vorwurf der Unbescheidenheit in Widerlegung anderer Rechtsgelehrten, welche *Böckelen* und *Mascov* dem *Javolen* Schuld geben, von ihm abzulehnen. So viel ist gewiß, daß die Ausdrücke: *non videtur, ego contra puto, magis puto convenire, rectius dicetur, falsum puto*, u. d. deren sich *Javolen* bedienet, die Bescheidenheit eben nicht verletzen, man müßte denn, wie manche Leute, die keinen Widerspruch vertragen können

können, einen wunderlichen Begriff von der Bescheidenheit haben.

Im dritten Kap. wird die Schreibart des Javolens nach Beispielen beurtheilet, die Jenzchen gar nicht angemerkt hat. Der Verf. vertheidiget seine Latinität, vornehmlich wider den juristischen Kezer Jenzius, der überall Graecismos anzukrefsen glaubte, um seine Lieblingshypothese, daß das ganze Corpus Juris ursprünglich griechisch geschrieben gewesen, zu erweisen. — Er braucht *ubique* für *ubicunque*, und *apisci*, für *adipisci*. — In seinem Stil kommen bisweilen Wiederholungen und die Figur, welche die Kunstverständigen *Zeuyua* nennen, vor. Auch richtet er, nach dem Exempel anderer alten Juristen, die *praeterita* manchmal nach der Analogie des *verbi praesentis* ein. — Daß er in der griechischen Sprache sollte seyn erfahren gewesen, läßt sich aus L. 236 §. 2. D. de V. S. nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit schließen.

Das vierte Kap. enthält vermischte Anmerkungen von den Schriften des Javolens. Javolens Werke stunden in großen Ansehen, denn andere Rechtsgelehrte berufen sich öfters darauf. — Ohne hinreichenden Grund glaubte Cujas, der Javolenus werde vom Pomponius in L. 30. D. *usurp. et usucap.* angeführt. Seine Meynung gründet sich blos auf die unnöthige Veränderung der Worte: *Labco Libris Epistolarum ait*, in:  
*Lauc-*

*Iavolenus Libris Epistolarum ait.* — Wenn der Name *Priscus* allein in den Pandekten angeführt wird, so ist es zwar zweifelhaft, ob man den *Javolen*, oder den *Neratius* darunter verstehen soll? Doch folgert der Verf. aus L. 10. §. 2. D. de usu v. usufr. legat. wo *Ulpian* beyde, den *Priscum* und *Neratium*, zugleich citirt, ganz wahrscheinlich, daß wenigstens in *Ulpian's* Schriften durch den Namen *Priscus* allezeit *Javolen* angezeigt werde. — Die Richtigkeit der Ueberschrift der L. 11. D. de supell. leg. aus *Iavoleni lib. X. ex Posterioribus Labeonis*, wird wider den *Regius* erwiesen. — Die L. 42. D. de lib. caus. ist vermuthlich aus *Javolens* Epitomatis Posteriorum *Labeonis* genommen. — Der Verfasser hält es nicht mit *Labitten*, welcher die L. 16. D. de trit. vin. et ol. leg. dem *Javolen* zuerignet und dem *Proculus* deswegen abspricht, weil die Ueberschrift: *Proculus ex Posterioribus Labeonis*, weiter nirgends vorkommt, da doch aus L. 10. §. 1. D. de negot. gest. und L. 89. D. de condit. et demonstrat. deutlich erhellet, daß *Proculus* einen Commentar über den *Labeo* geschrieben hat. — Unter *Commentariis Caii*, worauf sich *Javolen* in L. 54. D. de condit. et demonstrat. beruft, versteht er nicht wie andere, des *Cajus* Institutionen, die wahrscheinlich Weise etwas später fertiget worden sind, sondern des *Cajus* Werke.

So weit der erste Theil dieser schönen Abhandlung. Nun folgt der andere, nemlich ein *Specimen Observationum ad quaedam Iavoleni frag.*



*fragmenta.* Ich muß voraus erinnern, daß der Verf. nicht alle Stellen, die wir aus Javolens Werken in den Pandekten noch übrig haben, sondern nur einige der schwersten und dunkelsten zu Gegenständen seiner Untersuchungen, gewählt, und daß er dabei zwei byzantinische Handschriften, die sich gegenwärtig auf der Bibliothek zu Leyden befinden, und die schon Brencmann (Hist. Pand. Lib. III. c. 5. p. 289.) beschreibt, genutzt hat. — Im ersten Kap. beschäftigt er sich mit L. 28. D. de reb. auct. iud. pos. L. 4. D. de din. et temp. praescript. welche Stelle mit L. 25. D. de stipul. seru. vereinigt wird, L. 23. D. de vsurp. et vsuc. L. 46. D. ad SCtum Trebell. L. 51. pr. D. loc. cond. L. 115. D. de V. S. und L. 107. D. de V. O. Einige dieser Stellen werden von den unnöthigen Veränderungen der Ausleger befreuet, an einigen aber wagt der Verf. selbst critische Versuche, so wie in den folgenden Kapiteln. Er verbessert in L. 23. de vsurp. et vsucap. den unverständlichen Ausdruck: *Et universitas earum possessionem temporis immobilium rerum omnium mutet*, durch Einschaltung eines einzigen Buchstabens in dem Worte *mutet*. Er liest nehmlich *mutuet*, so viel als *desumere*, *accipere*, anstatt *mutet*, gleich als ob der Jurist gesagt hätte, *talem vniversitatem mutuare et naturam rerum immobilium accipere*. — Die Emendationen in L. 115. de V. S. wo er setzt: *Species fundi, quae ad usum hominis comparatur*, und im L. 107. de V. O. wo es heißen soll: *adit hereditatem filius*, anstatt der Florentinischen Lesart:

art: *adit heres filius*, sind eben nicht kühn, zumal da sie durch die Leydner Handschriften unterstützt werden, gleichwohl aber sehe ich keine Nothwendigkeit ein, die gewöhnliche Lesart, besonders in der letzten Stelle, zu verlassen. Wenigstens bleibt der Sinn immer eben derselbige. — Aus diesen Proben lassen sich die critischen Talente des Verf. beurtheilen. Die Bescheidenheit und Mäßigkeit, die er bey seinen Critiken gebraucht, geben, wenn diese auch nicht allezeit richtig sind, doch um desto mehr Hoffnung, je seltener man diese Eigenschaften sonst bey seinen Landesleuten antrifft.

Das zweyte Kap. geht über L. 84. D. de Legat. III. L. 39. D. de Legat. II. L. 14. pr. D. de interrogat. in iure Fac. L. 39. D. de recept. und L. 9. D. quem seruit. amitt.

Im dritten Kap. endlich werden folgende Gesetze erklärt: L. 60. D. de acquir. v. omitt. hered. L. 100. §. 3. de legat. III. L. 7. pr. D. de trit. vin. deo leg. L. 51. D. de adquis. vel amitt. poss. L. 11. D. de iure delib. L. 39. §. 1. D. de condit. et demonst. und L. 242. de V. S. —

Ich muß mich begnügen, nur die Stellen genennt zu haben, die hier erklärt sind, um nicht zu weitläufig zu werden.

Diese Abhandlung verdient durch einen Abdruck in Deutschland gemeiner gemacht zu werden. Vielleicht nehme ich diese kleine Mühe selbst über mich.

\* \* \* \* \*

#### XIV.

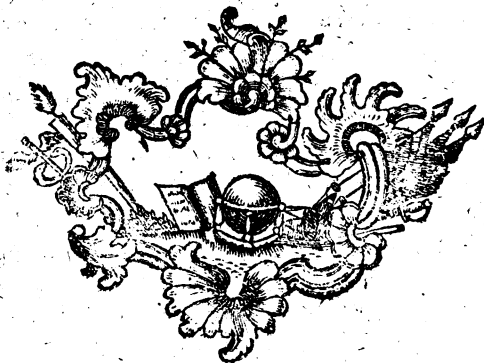
**De successorio edicto, Praefide Io. Theoph. Segero**  
 Jurisficient. et Philos. Doctore Tit. de V. S. et  
 R. I. Antecessore Ordin. Collegii Ictorum Sodali,  
 — disputabit *Aug. Gulielm. Küssel, Dresdanus.*  
 Lipsiae 1769. 28 Seiten.

**N**ach einer kurzen Erklärung der Worte dieses Edicts, wird wider Cujazzen gezeigt, daß dasselbe sowohl auf die verschiedenen Ordnungen oder Classen, als auf die verschiedenen Grade der Erben gehe. Hierauf beschäftigt sich der Herr Verfasser mit Bestimmung des wahren Grundes dieser prätorischen Verordnung. Im cap. I. pr. D. de success. edicto werden zwey Ursachen angegeben, eine, damit die Erbschaft nicht so lange herrenlos bleiben möchte, die andere zum Vortheil der Gläubiger des Verstorbenen, damit diese bald erfahren, mit wem sie, als dem Erben zu thun haben, oder ob etwan wegen insolventen Zustandes der Verlassenschaft, die Immission in das hinterlassene Vermögen und dessen öffentliche Versteigerung nöthig seyn dürfte. Zugleich wird weitläufig dargethan, in wie ferne der Prätor dergleichen Fristen mit Recht hat können festsetzen. Nachdem strengen bürgerlichen Rechte hatte keine solche Succession statt, welches aber doch mit gewissen Einschränkungen anzunehmen ist, die hier

2 a a 5

aus.

auseinander gesetzt werden. Vornehmlich scheint es nur von der Folge der verschiedenen Classen zu verstehen zu seyn. Diesen Mangel des bürgerlichen Rechts hat der Prätor durch das successorische Edict zu ersetzen gesucht ist, welches auch um desto nöthiger war, je größere Veränderungen sich seit der Zeit der zwölf Tafeln in Ansehung der rechtmäßigen Erbfolge ereignet hatten. Zuletzt wird von dem Gerichtsbrauche noch etwas gesagt.



\*\*\* \*\* \* \* \* \* \*

XV.

*Dider. Schumacher*, Brema-Saxonis; Dissertatio iurid. inaug. de foro administrationis, et quatenus administrator forum ordinarium declinare queat. Marburgi. 1768. 46 Seiten.

Der Verf. hat seine Gedanken in vier Kapitel eingekleidet. Das erste enthält Vorerinnerungen von dem Gerichtsstande, das zweyte betrachtet die Natur und Beschaffenheit der Administration, im dritten wird von dem rechtmäßigen Richter in Administrationsfachen, und von Ablehnung der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters gehandelt, und im vierten werden die entgegen stehenden Gründe geprüft und widerlegt. Mit Vorbengehung der alltäglichen und gar zu compendienmäßigen Dinge, die dem Leser hier fast auf allen Seiten vorgesagt werden, halte ich mich nur an dasjenige, was den Hauptgegenstand näher angeht. — Da Administrationsfachen, wegen des daraus selbst für das gemeine Wesen zu befürchtenden Nachtheils, eine sehr genaue Aufsicht erfordern, so sind sie durch die Geseze ganz weislich einem besondern Gerichtsstande unterworfen worden, welcher dem Verf. eine Gattung des fori contractus zu seyn dünkt. — Dieses forum hat ein jeder Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit

der

der Gegenstand der Administration gehört, ohne Rücksicht auf die Person, und kann daher, wenn es nöthig ist, Administratoren verordnen, er sey ein Unter- oder ein Obergericht, doch hat dieser über jenen auch hierinnen eine Aufsicht. — Er tritt der Meinung derer bey, welche dem Kläger schlechterdings die Nothwendigkeit auferlegen, den Administrator nirgends anders, als nur vor diesem Gerichtsstande zu belangen, und dem Beklagten in gegenseitigem Falle die exceptionem incompetentis iudicis zulassen. — Auch privilegierte Personen und die Erben eines verstorbenen Administrators müssen sich demselben unterwerfen. — Daß aber der gewöhnliche und ordentliche Gerichtsstand des Administrators hier mit Recht declinirt werde, beweist er theils daraus, daß sich dieser, indem er die Verwaltung übernimmt, dadurch zugleich dem besondern foro administrationis unterwirft, und also auch anheftig macht, die Rechnung daselbst abzulegen, theils aber aus der Beschaffenheit einer Administration, als welche nirgends besser und gründlicher, als eben hier, beurtheilet werden kann.



B. Ver-

## B.

## Vermischte Beiträge.

---

## I.

### Geschichte des Streits über den Urheber, das Alter, und den Gebrauch des Senkenbergischen sogenannten Kayserrechts.

**S**treitigkeiten großer Gelehrten, welche im Stande sind, durch Gründe das Gleichgewicht einander zu halten, bringen den Wissenschaften ungemeine Vortheile zuwege, zumal wenn beyde Theile nicht aus Privatoffecten oder einem gelehrten Eigensinne, sondern aus Liebe zur Wahrheit streiten. Die Einwürfe eines Gegners machen den Schriftsteller auf seinen Gegenstand doppelt aufmerksam, und indem sich beyde genöthiget sehen, alle, auch die kleinsten Umstände, genau zu prüfen, und gleichsam abzumägen, so bahnen sie dem unparteyischen Leser gemeinlich den Weg zu neuen Entdeckungen und wichtigen Beobachtungen. Und gesetzt, beyde haben aus Prädilection für ihre Meinungen die Wahrheit verfehlt, so wird es doch alsdenn, wenn einmal

einmal die Gründe von beyden Seiten durchgestritten sind, einem dritten Mann, der etwan dazwischen kommt, sehr leicht, den Ausspruch zu thun, und die angefangene Entdeckung der Wahrheit zu vollenden. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich die Geschichte solcher Streitigkeiten als einen wichtigen und überaus nützlichen Theil der gelehrten Historie betrachte. Die Jurisprudenz kann sehr viele Beispiele von unnützen, aber gewiß auch nicht wenige von solchen Streitigkeiten aufweisen, die ihr sehr ersprießlich gewesen sind. Ich rechne unter die letztern, was die Deutsche bürgerliche Rechtsgelehrtheit betrifft, besonders die Cramerischen, Senkenbergischen, Estorischen, Grupenischen und Strubenischen. Man weiß, wie viel hauptsächlich die Geschichte der Deutschen Rechte des mittlern Zeitalters durch die zwischen den beyden verdienstvollen Männern, einen Senkenberg und Grupen, in unsern Tagen entstandene gelehrten Irrungen gewonnen hat. Und ich hoffe demnach, meinen Lesern nicht zu mißfallen, wenn ich sie gegenwärtig mit einer kurzen, doch vollständigen Erzählung der von diesen beyden großen Rechtsgelehrten über das Kayserrecht geführten Streitigkeit unterhalte. Meine Absicht ist gar nicht, mich zum Schiedsrichter aufzuwerfen; dieser Gedanke würde ohnediß für mich zu kühn seyn. Nur erzählen will ich, und beyder Theile Gründe mit einander so zu vergleichen mich bemühen, daß man sie gleichsam in einem Blicke übersehen und bestimmen kann, wie viel



viel eigentlich durch diesen Streit gewonnen worden, und was hingegen noch wirklich unausgemacht geblieben seyn möchte. Ich setze zum voraus, daß ich mit Lesern zuthun habe, denen die Deutsche Rechtsammlung aus dem mittlern Zeitalter, welche man unter dem Nahmen des *Kays ferrechts* in dem *Senkenbergischen* und *Königschälischen Corp. Iur. Germ. med. aevi* Tom. I. antrifft, und von der ich eben reden will, nicht unbekannt ist, und gehe demnach, ohne alle weitere Umschweife, auf die Gesichte der darüber von den Gelehrten geäußerten Meinungen fort.

Ehe *Senkenberg* sein *Corpus Iuris Feudalis Germanici* herausgab, kannte man das *Kays ferrecht* kaum dem Nahmen nach, und höchstens nur aus der bey *Uffenbach* <sup>1)</sup> von einer Handschrift desselben befindlichen Nachricht. Daher man sich nicht wundern darf, wenn bey den ältern Schriftstellern von der deutschen Rechtsgeschichte gar nichts davon erwähnt wird. *Senkenberg*, welcher als ein Kenner den Nutzen dieses alten Gesetzbuchs in Erklärung unserer neuern Rechte gar wohl einsah, beschenkte, nachdem ihm einige gute Handschriften davon in die Hände gerathen waren, zuerst das Publikum nur mit einem Theile desselben, nemlich mit dem dritten, welcher vom *Lehnrecht* handelt. Ihm allein muß man also das Verdienst zuschreiben, daß man sich nunmehr im Stande befindet, aus

<sup>1)</sup> In *Biblioth. Vffenbach. MSta*, P. IV. S. 74 u. f.

einer neuen und sehr zuverlässigen Quelle die Deutsche Rechtsgelahrtheit zu erläutern. Es ist nichts neues und ungewöhnliches, daß ein solches Geschenk in den Augen desjenigen, von dem es sich herschreibt, immer mehr Vorzüge und einen größern Werth hat, als ihm etwan andere Leute, die es mit kältern Blute beurtheilen, beylegen wollen. Das Bewußtseyn, durch Entdeckung neuer Quellen sich um seine Lieblingswissenschaft wirklich verdient gemacht zu haben, hat insgemein eine so zärtliche und fast ausschweifende Liebe gegen dieselbe zur Folge, die alles doppelt schätzbar daran vorstellt, und den Vater derselben nur gar zu ungläubig in Ansehung der entgegenstehenden Gründe macht. Ich weiß nicht, ob nicht dieser Vorwurf auch gewissermaßen den Herrn von Senkenberg treffen sollte. Wenigstens war er für sein Kayserrecht so sehr eingenommen, daß er es gleich anfangs nicht nur für ein allgemeines deutsches Reichsrecht hielt, sondern auch in Ansehung des Alters, dem Sachsen- und Schwabenspiegel weit vorzog. Seine Meinung, die er zuerst in der Vorrede zu dem gedachten Corp. Iur. Feud. Germ. äußerte, gieng überhaupt dahin:

- 1) Der deutsche König Conrad der II. scheinne der Urheber davon zu seyn, wenigstens in so ferne, daß die mehresten von dessen Befehlen hinein getragen worden. Seine Gründe sind:
- a) Die Zeugnisse einiger gleichzeitiger Schriftsteller,

Keller, <sup>2)</sup> welche von Conraden sagen, daß er viele Gesetze gegeben habe. b) Es wälte sehr einfältige und ungekünstelte Rechte, welche diesen Zeiten ziemlich ähnlich sähren, die jünghen Stellen ausgenommen, womit es erwan hervoch erst vermehrt worden. c) Es sey das jüngste und habe das älteste Deutsch unter allen unsern Geschbüchern. d) Der Schwabenspiegel werde die Glosse davon genannt, und müsse also nothwendig jünger seyn. e) In den Frankenbergischen 1494 zusamen geschriebenen Gewohnheiten werde das Kayserrecht mit deutlichen Worten Conraden dem II. bengelegt, <sup>3)</sup> od man ihn gleich daselbst den Ersten nenne, als welches nur vom Kayserthumte zu verstehen sey. f) Das Kayserrecht werde auf dem Titel Carl dem Großen zugeschrieben, dieser aber sey schon mehrmals mit Conraden vermengt worden,

J. E.

<sup>2)</sup> Nymlich *Martinus Polonus* c. 94.

*Andreas Ratispon.* c. 88.

*Corneras* ad a 3. *Conradi*

<sup>3)</sup> Die Stelle selbst lautet also: *Karolus* der Große, *Conrad* der erste und andere mer auch Rechte gesetzt, und die *Kayser-Rechte* genennit. Dasselbig *Kayser* Rechte ist in seinen textu gar kurz, mit beslohen syner *Gesag*, als das *Volck* zu der Zeit eynfältiger und rechtfertiger war, dann nu. — Das hän sidder angesehen die heiligen *Geistlichen* Väter, und eyne *Glossen* detselben *Kayser-Rechte* gemacht, die *Landrechte* geheissen ic.

3. E. in Ansehung des Ursprungs der Reichs-  
kleinodien, und Conrad habe Carl. überhaupt  
sehr nachgeahmet, mithin eine gewisse Aehnlich-  
keit mit ihm gehabt.

2) Die Gültigkeit dieses Gesetzbuchs sey in  
Deutschland ehemals allgemein gewesen, man ha-  
be die gemeinen Reichs- und Fränkische Rechts-  
sachen darnach geschlichtet, und es sey daher,  
weil Conrad ein Franke gewesen, auch als ein  
Fränkisches Recht anzusehen. Er beruft sich:  
a) Auf die Vorrede des Gesetzbuches, wo es  
heißt: Vant it hent des Keyserrecht; und  
auf die Ueberschrift: Dit is des Keisersrech-  
te, dor Köninck Karle marcten tot Vrede  
en tot notte aller Welt. Doch bauet er selbst  
nicht viel auf diesen Grund. b) Daß es aus  
den Gesetzen Conrads des II. zusammen geflossen.  
c) Daß es nicht den Nahmen von einem Lande,  
wie die übrigen Deutschen Rechte und Spiegel,  
sondern den besondern Nahmen eines Kayser-  
rechts führe. d) Daß in den Sächsischen Rich-  
ten vom 14ten Jahrhunderte viel daraus vorkom-  
me, und ein Herzog von Braunschweig sogar  
um diese Zeit eine Gerichtshandlung gegen die  
Stadt Hannover daraus angestellt habe; wel-  
ches aber nicht bewiesen wird. f) Daß beson-  
ders in Ansehung des Lehnrechts die noch heut  
zu Tage bey dem Kaiserliche Lehnhofe übliche  
Gebräuche mit denjenigen überein kommen, die  
man in diesem Buche antrifft. g) Auf den  
Ein-

Einwurf, warum es gleichwohl so lange verborgen gelegen, wenn es ein gemeines Recht gewesen? wird geantwortet: Daß die Sachen selbst nicht verloren gegangen, sondern noch jezo vom Kaiserlichen Lehnhofe beobachtet würden, obgleich das Buch der äußerlichen Gestalt nach durch die Longobardisch- und Römischgelehrte Deutsche unterdrückt worden. <sup>4)</sup>

Diese Meinung des Herrn von Senkenberg schien gleich anfangs den meisten Kennern Deutscher Rechte etwas verdächtig, besonders in Ansehung des vorgegebenen Alters. Kopp, Gruber, Claproth, Knorr, Drümmel, Wicht, Eisenhart, Pütter, Selchow und andere äußerten, wiewohl nur benläufig, ihre Gedanken darüber. Kopp <sup>5)</sup> läugnete zwar, daß dieses Gesetzbuch seinen Ursprung von Conrad dem II. habe, war aber doch nicht abgeneigt, die Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, wo Fränkische Rechte erwähnt werden, von dem Kaiserrechte, als einem besondern Fränkischen Landrechte, anzunehmen. Gruber <sup>6)</sup>

B b b 2

setzte

<sup>4)</sup> Siehe Senkenbergs Vorrede zum Corp. Iur. Feud. Germ. Giesen, 1740. 8. S. V. - IX.

<sup>5)</sup> In Hist. Iur. P. IV. th. 12. et P. V. th. 8.

<sup>6)</sup> In Origin. Livon. fac. et civ. a. 1705. p. 46. Hal. et Franc. 1740. f. und in einem an den Herrn von Senkenberg abgelassenen Schreiben welches

setzte es auf Carl des IV. Regierung herunter, gestund aber übrigens, daß er um diese Zeit Spuren von einigen Gebrauche desselben in den Sächsischen Ländern, besonders in Lüneburg und Hildesheim wahrgenommen habe. Claproth <sup>7)</sup> schien fast gar an der Aufrichtigkeit des Senkenbergischen Kaiserrechts darum zu zweifeln, weil er in dem damals schon ans Licht getretenen Lehrrechte eine von den Ministerialien handelnde Stelle nicht fand, die eine Constitution Kaisers Friedrich des I. von 1181 ist, und gleichwohl in einer alten Urkunde <sup>8)</sup> als in dem Kaiserrechte befindlich, angegeben wird. Knorr <sup>9)</sup> muthmaßte, es sey ohngefähr in der Mitte oder zu Ausgange des Drenzehnten Jahrhunderts von einem unbekanntem Manne, als eine Privatsammlung, vornehmlich aus bloßen besondern Fränkischen Rechten zusammen getragen worden, mithin keinesweges als

welches in des letztern Gedanken von dem Gebrauch des uralten deutschen bürgerl. und Staatrechts, Cap. I. § 35. (Frankf. 1759. 8.) auszugswelse eingerückt ist.

- 7) In Diss. de praed. russic. §. 9. die man in dessen Samml. jurist. philos. und crit. Abhandl. Th. I. (Göttingen 1742. 8.) antrifft.
- 8) Nämlich in einer Urkunde der Gandersheimer Wittibinn Luitgardis von 1367 in Sarenbergs Histor. Eccles. Gandersheim. Diplom. p. 1169. Hannover 1754. f.
- 9) In Hist. Iur. Germ. Cap. I. §. 19. et Cap. III.

als ein gemeines Recht anzusehen, ob es gleich den Nahmen des Kayserrechts vielleicht bewe- gen erhalten, weil der Sammler hauptsächlich solche Rechte hineingenommen, die sich aus Ge- setzen der Kayser herschrieben. Er beruft sich, was das Alter betrifft, theils auf das Wort *Leyhn*, *lehjn* (*lehn*), welches darinnen öfters vorkommt, und dessen Ursprung er erst in die Mitte des zwölften Jahrhunderts setzt, theils auf den vierten Theil des Kayserrechts selbst, welcher Stadtrechte enthält, dergleichen doch seiner Mey- nung nach ebenfalls vor dieser Zeit nicht gebräuch- lich gewesen zusammen schreiben.

Drümmel <sup>10)</sup> kam mit dem Herrn von Sentenberg darinnen überein, daß es eine Sammlung ächter Gesetze der Fränkischen Kayser wäre, doch zog er die gleich zu Anfange des drit- ten Buchs befindliche Erzählung von den Unruhen im Reiche und dem allgemeinen Ungehorsam ge- gen den Kayser auf Heinrichs des IV. Regierung, und folgerte daraus, es müsse dieselbe erst nach die- ser Zeit seyn veranstaltet worden.

Bb 6 3

Der

<sup>10)</sup> In den Bewährungen, — daß die Reichsrit- zerschaft von Anbeginn des Reichs z. d. Adel in Deutschland gezählet worden, cap. VI. F. u. L. 1754. f. und in *Corp. Leg. et Consuet.* I, *Publ. Imp. R. G.* p. 102. sq. F. et L. 1757. f.

Der Herr Regierungsrath van Wicht <sup>11)</sup> in Zurich erklärte sich bey Gelegenheit seiner schätzbaren Ausgabe vom Ostfriesischen Landrechte, unter allen vorher genannten Schriftstellern am weitläufigsten und wie mich dünkt, ziemlich gründlich darüber, welches am füglichsten geschehen konnte, da er selbst eine gute und vollständige Handschrift vom Kaiserrechte besitzt, die, wie sehr zu bewauern ist, von Senkenbergen nicht hat können genutzt werden. Daß es sehr alt sey und den Schwabenspiegel übersteige, auch als ein allgemeines Reichs-Gesetzbuch angesehen worden, gab er allerdings zu. Ines, sagt er, verrathe die Sprache, dieses aber sey daraus abzunehmen, weil man sich in ältern und neuern Zeiten auf dasselbe als ein allenthalben geltendes Recht berufen habe, und es überdieß verschiedenen Landrechten deutscher Völker beygefügt worden, welches letztere auch wirklich besonders in Ansehung Frieslandes, mit vielen Beyspielen erwiesen wird. Allein mit dessen ursprünglichen Verfassung in die Zeiten Conrad des II. hinauf zu steigen, davon halte ihn die Ermägung des Umstandes zurück, daß einige Verordnungen vom Kaiser Friedrich dem II. (z. E. die Constitution dieses Kaisers de iuribus Statuum) ja so gar solche, welche dem Gebrauche zu Conrads Zeiten entgegen laufen, (z. E.

das

<sup>11)</sup> Im Vorberichte z. Ostfries. Landrecht S. 22. Zurich 1746. 4.



das Verbot vom Kampfrechte, welches sich von Friedrichen herschreibt, und hier ausdrücklich eingeschaltet sen, da man doch wisse, daß Conrad den Zweykampf verstatet habe) darinnen anzutreffen wären, man müßte denn darthun, daß Conrad eben dergleichen Satzungen gemacht, welche Friedrich nur etwan erneuert hätte. Er glaubte vielmehr, das Kayserrecht sey theils aus dem Kerne gedachter Reichsconstitutionen, theils aus den Capitularien der Carolinischen Kayser unter Friedrich dem II. von einer Privatperson gesammelt, und von andern als ein Rechtsbuch gebraucht worden. Denn es sey ja bekannt, daß man um diese Zeit zu allererst angefangen habe, sowohl die öffentlichen Reichssatzungen, als auch die besondern Land- und Stadtrechte in der deutschen Muttersprache abzufassen, und daß sich Privatleute nunmehr die Freyheit angemahlet, aus selbigen, und aus den besondern Landesgewohnheiten und Rechten dergleichen Sammlungen zu machen, welche bey damaligen rauhen Zeiten sich endlich ein öffentliches Ansehen erworben. Hingegen verdienten die Frankenbergischen Gewohnheiten, als welche allererst 1494 zusammen getragen worden, wenig Glauben.

Herr Hofrath Eisenhart <sup>12)</sup> schien es für ein bloßes Fränkisches Provincialrecht zu halten, und

B b b 4

ohn-

<sup>12)</sup> In der alten Ausgabe von seinen *Institut. Hist. Iur. litter.* Cap. VIII. § 14. (Helmst. 1722 8.) welches auch in der neuen von 1763. wiederholt worden.

ohngefähr aus dem dreizehnten Jahrhunderte herzuholen, doch drückte er sich nicht bestimmt darüber aus.

Herr Hofrath Düster <sup>13)</sup> sagte nur überhaupt, daß das Kanterrecht an Alter noch den Schwabenspiegel übertreffe, ohne weiter etwas zu bestimmen.

Der Herr Professor von Selchow <sup>14)</sup> hielt es anfangs für die allerälteste Privatsammlung von deutschen Rechten, die aber doch aus ächten Gesetzen zusammen getragen worden, und von großem Ansehen gewesen sey. Jedoch widerruffte er nach der Zeit diese Meynung auf das feyerlichste, wie ich an gehörigen Orte anzeigen werde.

Endlich widmete der Herr Professor Rudolph <sup>15)</sup> in Erlangen der Untersuchung über das Alter

13) In dem Entwurfe einer jurist. Encyclopädie (Götting 1757. 8.) Ilte Zug. S. 17. Und nichts mehr steht davon in dem neuen Versuche einer jurist. Encyclopädie 1767. 8.

14) In *Elam. Jur. Gerw.* P. I. Cap. II. Sect. II. S. 29. Göttingen 1757. 8. und eben so in den folgenden Ausgaben.

15) *De vetera Legum Collectione vulgo Ius Caesareum dicta, succincta Commentatio.* Erlangae, 1759.

Alter und den Werth dieses Gesetzbuchs eine eigene Abhandlung, die vielleicht eine ganz andere Gestalt haben würde, wenn sie ein paar Jahre später erschienen wäre. Das Kayserrecht selbst war damals, das Lehnrrecht ausgenommen, noch nicht öffentlich bekannt gemacht, und ein Schriftsteller, der auch nicht eine Handschrift davon gesehen hatte, konnte freylich in den meisten Punkten nicht anders, als vom Hörensagen urtheilen. Hierzu kam, daß Herr Rudolph nicht einmal das, was Wicht davon geschrieben hatte, kannte, ob er gleich 13 Jahr (denn so lange war damals Wichts Werk bereits heraus) Zeit gehabt, es kennen zu lernen. Als Quellen giebt er an den Schwabenspiegel, weil in beyden einern ähnliche Stellen, dem Inhalte nach, vorkommen, ferner des Kayfers Satzungen und das Ritterrecht, worauf der Sammler sich öfters beruft, und endlich die Bayerischen Gesetze. Diesen letztern Umstand zu behaupten, veranlaßte ihn der vom Uffenbachen<sup>16)</sup> zur Probe mitgetheilte Artikel aus einem Codex, der sich unter dem Nahmen eines Kayserrechts in der Uffenbachischen Bibliothek befand. Es ist

B b b 5

wahr,

1759. 4. Schon vorher hatte er im Entwurfe d. i. Deutschland geltenden Gesetze (Erlangen, 1758. 8) S. 116. sein Gutdünken ganz kurz von sich gegeben.

<sup>16)</sup> In Catal. MS&. maj. P. IV. p. 26.

mahr, dieser Artikel, welcher: Von hunden, we sy doet steit off stilt, handelt, kommt mit *Leg. Baiuvar. Tit. XIX. De canibus et eorum compositione*, ziemlich überein. Allein ob jener Codex das würkliche Kayserrecht enthalte, das ist eine andere Frage, wodon unten mit mehrern. — Wegen des Alters wendet er wider den Herrn von Senkenberg ein: a) Die von Conrad bekannten Eiser, Gesetze zu machen, und von der Einförmigkeit und Uebereinstimmung der im Kayserrechte enthaltenen Rechte mit den damaligen Sitten hergenommene Gründe, wären viel zu allgemein, als daß man etwas darauf bauen könnte, zumal da eben diese Gewohnheiten auch noch in den nächstfolgenden Jahrhunderten üblich gewesen. b) Der Sammler der Frankenbergischen Gewohnheiten verdiene als ein einfältiger und von Conraden beynah um fünfte halb hundert Jahr entfernter Schriftsteller keinen Glauben. c) Ueberdies sey es gar nicht ausgemacht, weder, daß dasselbst unter dem Kayserrecht eben das Senkenbergische verstanden werde, indem man diesen Nahmen im mittlern Zeitalter auch von dem Römischen Rechte, von den Rechtsspiegeln, und von andern dergleichen Sammlungen mehr gebraucht habe. d) Man könne wegen der allzugroßen Abweichung den Schwabenspiegel unmöglich für eine Glosse des Kayserrechts ansehen, und es sey demnach nicht wahrscheinlich, daß das in gedachten Frankenbergischen Gewohnheiten

wohnheiten angeführte Landrecht der Schwabenspiegel seyn solle; er vermuche vielmehr, daß dadurch das Canonische Recht, welches bisweilen auch unter diesen Nahmen vorkomme, angezeiget werde, weil gesagt wird, es hätten die heiligen geistlichen Väter eine Glossen über das Kayserrecht gemacht, die Landrecht geheissen. (Welcher Schluß, und welche Aehnlichkeit des Canonischen Rechts mit dem Kayserrechte!) e) Die Methode und der ganze Vortrag des Urhebers des Kayserrechts schicke sich nicht für einen Gesetzgeber. f) Es kämen viele erst nach Conrads Zeiten eingeführte Dinge vor, z. E. das Näherrecht der Agnaten, als welches sich aus V. Feud. 13. herschriebe. g) Hingegen kämen andere Sachen gar nicht darinnen vor, von welchen man doch wüßte, daß Conrad der II. sie als neu angeordnet, z. E. von der Lehnsfolge der Enkel und Agnaten. Endlich fügt er h) seine eigene Meinung hinzu, welche darinnen besteht, dieses Gesetzbuch sey nicht älter, als Kayser Rudolph der I. und von einer Privatperson gesammelt worden. Sein Beweis gründet sich vornehmlich auf eine Stelle des Kayserrechts, <sup>17)</sup> die vom Landfrieden handelt,

<sup>17)</sup> Lib. I. cap. II. welche Stelle Herr Rudolphus aus Uffenbachs Nachricht bekannt war, die aber nunmehr auch in der Sentenbergischen Ausgabe in Corp. Iur. Germ. med. aevi, T. I. P. I. p. 4. obgleich etwas verändert, steht.

handelt, und deren große Ähnlichkeit in Ansehung des Stils mit dem vom Friedrich dem II. 1235 publicirten und vom Rudolph dem I. 1281 bestätigten Landfrieden, Herr Rudolph bemerkt haben will. — Uebrigens sieht er es weder für ein Fränkisches, noch für ein gemeines Reichsrecht an, spricht ihm auch überhaupt allen gerichtlichen Gebrauch ab, und zweifelt an dessen Observanz im Kayserlichen Lehnhofe. So weit Herr Rudolph!

(Die Fortsetzung folgt im künftigen Stücke.)



## II.

## Gelehrte Nachrichten.

**V**on den bekannten Principiis Iuris Publici Ecclesiastici Catholicorum ad Statum Germaniae accomodatis, welche den berühmten Herrn Professor Neller zu Trier zum Verfasser haben, ist Frankfurt und Leipzig bey Eslingern eine neue Auflage in Oktav erschienen, jedoch, so viel ich bemerkt habe, ohne Veränderungen.

Trattner in Wien hat des Herrn Hofrath Kiegers Institutionum Jurisprudenciae ecclesiasticae Partem I. in Oktav mit einigen Zusätzen und Veränderungen wiederum abgedruckt.



C.

## Akademische Neuigkeiten.

**A**m 26sten Julius erwarb sich Herr M. Christian Benjamin Clarus, Vesperprediger an der Universitätskirche, die Rechte eines Magistri legendis durch Vertheidigung einer Abhandlung: De cultu Dei in Aegypto ad Ies. XIX. 18. sq. im philosophischen Hörsaale, woben Herr Conrad Gotlob Anton, aus Lauban, die Stelle eines Respondenten vertrat.

Anzeige einiger groben Druckfehler, welche sich in das siebente Stück eingeschlichen haben.

S. 595. Z. 16. ~~lieferte~~ anstatt liefern.

S. 653. Z. 13. — 70 — 170.

S. 662. Z. 2. — bequemer — berühmter.



Jms



# Inhalt.



## Inhalt des achten Stück's.

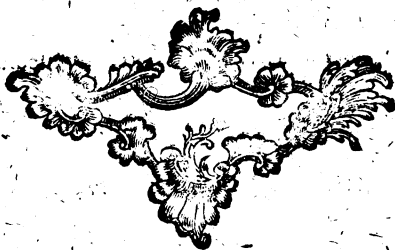
### A. Nachrichten von neuen Schriften :

- I. *George Lenneps*, Abhandlung von der Penhe zu Landstedenrecht S. 675  
Eben desselben Codex Probatium 697
- II. *S. Pufendorfii* de officio hominis et civis secundum legem naturalem libri duo 698
- III. *Theauri Dissertationum Iuridicarum selectissimarum in academiis Belgicis habitarum* Vol. I. Tom. III. 700
- IV. Fortsetzung der Anzeige von der Collectione Responsorum Facultatis Iuridicae Erfordiensis 706
- V. De Heluetiorum iuribus circa sacra 710
- VI. Observations sur des matieres de Jurisprudence criminelle 714
- VII *Guilielmi de Hertogbe*, ICti, Opuscula Iuridica 719
- VIII *Mich. Henr. Gribneri*, ICti, Principia processus iudiciarii 721
- IX. *Job. Wl. Freyherrn von Cramer*, Weglari'sche Nebenstunden 722
- X. *Job. Christ. Quistorps*, Entwurf von dem Nutzen der alten deutschen Gewohnheiten in peinlichen Fällen 727
- XI. *Dissertatio inaug. iurid. de translatione bonorum absentis vel probata morte* 730

XII. *Iohan-*

# Inhalt.

XII. <i>Johannes Jacobi Preb.</i> Commentatio de ciuitatione bonorum extra ciuitatis districtum sitorum	S. 732
XIII. <i>Hieron. van Alphen</i> Dissertatio iurid. inaug. continens Spicilegia de Iauoleno Prisco. ICro	736
XIV. De successorio edicto, Praeside <i>ib. Theoph. Segeo</i>	745
XV. <i>Dider. Schumacher</i> Dissertatio iurid. inaug. de foro administrationis	747
<b>B. Vermischte Beyträge:</b>	
I. Geschichte des Streits über den Urheber, das Alter, und den Gebrauch des Senkenbergischen sogenannten Kayserrechts	749
II. Gelehrte Nachrichten	765
C. Akademische Neuigkeiten	766



D. August Friedrich Schotts,  
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig,

unpartheyische

**S** r i t t

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Neuntes Stück.

---

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung

1769.





A.  
Nachrichten  
von  
neuen Schriften.

---

I.

Ioannis Vlrici L. B. de Cramer, Camerae Imperialis Assessoris, Observationum iuris vniversi ex praxi recentiori supremorum Imperii Tribunalium haustarum Tomus *Quintus*, continens simul observationes ex iudicatis et responsis Facultatis Iuridicae Marburgensis suo tempore elaboratis. Vna cum Indice reali. Vlmæ, impensis Wohleri. 1769. 792 Seiten in Quart.



Diese Sammlung von den wichtigsten Rechtsfällen und gründlichsten Entscheidungen hat sich durch ihren innerlichen Werth und ausgebreiteten Nutzen bereits bey allen deutschen Rechtsgelehrten, selbst bey den  
Ecc 2  
Begnern

Begnern des Herrn von Cramer, eine so große Achtung erworben, daß sie weder meines Lobes bedarf, um meinen Lesern vorthellhafte Begriffe davon bezubringen, noch auch eine Beschreibung von der Einrichtung des Werkes nöthig ist, um es dem Publikum erst bekannt zu machen. Wer da weiß, wie viel dergleichen Sammlungen zur richtigen und lebendigen Kenntniß der neuesten Rechtspraxis beitragen, wer ferner überlegt, wie vielen Einfluß diese wiederum auf das Studium der deutschen Rechtsgelahrtheit und dessen Gewißheit überhaupt hat, wer endlich die Cramerische Scharfsinnigkeit in Beurtheilung der schwersten Rechtshändel kennt, welcher nicht leicht ein Umstand entwischt, der wird diese Sammlung gewiß für unentbehrlich zu dem gegenwärtigen Zustande unserer Jurisprudenz ansehen. Dieser neue Theil ist dem vorigen vollkommen gleich, und geht von No. 1277 bis No. 1393. in fortlaufenden Zahlen. Ich will die wichtigsten Gegenstände herausziehen.

No. 1278 bis 1282 kommen folgende sehr nützliche Anmerkungen und Regeln über das Liquidationsgeschäfte vor. Wenn ein Urtheil, darinnen jemanden Grundstücken, z. E. wegen des Näherrechts, zugesprochen worden sind, vollstreckt werden soll, so ist der gegenwärtige Besizer nicht eher zu weichen verbunden, als bis ihm jener die augenblicklich klaren (in continenti liquidas) Verbesserungen, jedoch nach Abzug der zugefügten Schäden, ersetzt hat. Sollte aber das Liquidationsgeschäfte, in Rücksicht auf die Verbesserungen und Schäden, die Vollstreckung des Urtheils aufhalten,

so

so ist dasselbe zu einem besondern Prozesse zu verweisen; und der Besizer gehalten, die Güter vor gescheneher Liquidirung abzureten, doch müssen ihm in diesem Falle die Einkünfte daraus unter dessen anstatt einer Caution auf die Zukunft dienen. Bey der Liquidirung selbst ist es hinreichend, wenn wenigstens die Hauptdocumente vorhanden sind, und es kann dieselbe demnach wegen Ermangelung der minder wichtigen Urkunden nicht aufgehalten werden, sondern der streitige Punkt wegen noch ermangelnder solcher Documente ist vielmehr der kaiserlichen Entscheidung zu überlassen. Verzögert ein Theil die Liquidirung, so muß derselbe durch Zwangsmittel darzu angehalten werden, welches am bequemsten geschieht, wenn ihm die Liquidirung unter der Verwarnung auferlegt wird, daß im Fall einer weitem Verzögerung eine Commission zu Berichtigung des liquidi auf seine Kosten niedergesetzt werden solle.

Im Reichshofrathe werden bisweilen Rescripta excitatoria de exequendo mit der Clausel samt und sonders, wider Treißauschreibende Fürsten ausgefertigt. No. 1283.

Wenn einem Reichsstande die Bezahlung einer bereits durch Vergleich klargemachten Schuldpost unter Androhung der würllichen Execution vom Reichshofrathe auferlegt worden, derselbe aber nicht Gehorsam geleistet hat, so kann gleichwohl vor der Vollstreckung selbst noch ein Rescript an ihn abgelassen werden, daß er, um die angedrohte Execution zu vermeiden, seiner bekantten Gemüthsbilligkeit nach, binnen zwey Monaten,

ren, die Schuld abtragen möge; wovon No. 1290 ein Beispiel, da man wider Hessendarmstadt also verfahren, gellehret wird.

No. 1291 wird an dem Beispiele des damaligen unmündigen Herzogs zu Württemberg, Carl Eugenius, von 1743 gezeigt, was im Reichshofrathe zum Mündigsprechen nöthig ist. Außer der Bittschrift des jungen Herzogs, wurde nicht nur von dessen Mutter als Obervormünderinn eine Vorstellung übergeben, sondern es lief auch vom Könige in Preußen ein Intercessioneschreiben und rühmliches Zeugniß von dessen Fähigkeit zur Regierung ein. Nach dem darüber abgefaßten und vom Kaiser eigenhändig bestätigten Gutachten, wurde durch ein kaiserliches Diplom in gewöhnlicher Form die gesuchte *venia aetatis* ertheilet, die von der Frau Mutter und dem nächsten Agnaten, Herzog Carl Friederichen, bisher geführte Vormundschaft und Administration wiederum aufgehoben, dieses beyden durch ein Rescript bekannt gemacht, dergleichen auch das Württembergische vormundschaftliche Geheimde Rathscollegium erhielt, überdiß aber besondere Patente, die in das Hauptrescript an die bisherigen Vormünder eingeschlossen waren, sowohl an die Württembergische Regierung zu Stuttgart, als auch an die gesammte Landschaft erlassen.

Wenn schon eine Sache zu einer Verordnung ohne Clausel qualificiret ist, gleichwohl aber sehr nahe Verwandte betrifft, so pflegt doch der Reichshofrath zuvor noch einen gültlichen Vergleich vor einer



einer angeordneten Kayserlichen Hofcommission zu versuchen.

No. 1292. Nicht leicht wird gleich Anfangs mehrern Commissarien eine Sache mit der Clausel: *Sammt und sonders* aufgetragen. Bisweilen geschieht es also: Allenfalls *cum clausula sammt und sonders*, No 1300.

Ein Testament, worinnen die Testirerin ihren Arzt zum Erben eingesetzt hat, ist, der Gegenwart desselben ohnerachtet, doch rechtsbeständig, wenn nur keine andere Umstände und ungestüme Schmeichelen dazu kommen, No. 1303.

No. 1309 liefert einen Fall, von einer auf die Austräge zwischen Mitgliedern von der unmittelbaren Reichsritterschaft erkannten Kayserlichen Commission.

Wer sich einen Begriff von cammergerichtlichen Protocollen machen will, der findet dergleichen, No. 1310.

Daß die Rechte des Kayfers und des deutschen Reichs über die Itallänischen Stände und deren Unterthanen noch heut zu Tage kein Schattenspiel sind, wie sich manche Leute einbilden, beweisen die No. 1314 angeführten Beispiele vom Jahr 1729. Sie enthalten drey Kayserliche an den König von Sardinien als Herzogen von Montserrat, an den Marchesen Malaspina de Mulatio, und an die Republik Genua in Proceßsachen erlassene Rescripte.

Daß Kayserliche Schutz- und Schirmbriefe nicht anders, als unbeschadet der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ihre Wirkung haben können, wird durch die bekannte Streitigkeit des Landgrafen von

Hessencassel mit dem Grafen von Wartensleben, wegen der Görzischen Stiftung, erläutert, No. 1318.

Einer Vormünderin von hohem Adel wird auf ihr Ansuchen ein vormundschaftlicher Rath, den sie selbst vorschlagen kann, an die Seite gesetzt, dieser aber muß den Vormundschaftseid ablegen, No. 1325.

Wenn ein Vasall den Blurbann wenigstens zum Theil an sich bringt, so muß er die Lehawaare davon entrichten, weil es offenbar eine neue Acquisition ist, No. 1326.

In Aschaffenburg und in Frankfurt liegen noch viele aus dem Epenerschen Brande gerettete cammergerichtliche Acten, wiewohl in größter Verwirrung, verwahret. Der Herr von Cramer giebt No. 1337 Unterricht, was zu beobachten ist, wenn dergleichen Acten in Fällen, da man sie nöthig hat, nach Weßlar zum Cammergericht abgeholt werden sollen. Es erfordert solches sehr viel Zeit und Mühe. Die Verwirrung ist so groß, daß manchmal wohl hundert und mehr Kisten vergebens durchsucht werden müssen, ehe man sie findet. Doch steht es einer jeden Parthey frey, deswegen auf ihre Kosten einen Lectorem camerae abzuschicken.

Ein ganz neues Beispiel eines vom Reichshofrathe casirten Recurses an den päpstlichen Stuhl und des dasselbst ausgewürkten Processus in Sachen des deutschen Ordens wider den Commenthur der Ballen Franken, Freyherrn von Eyb von 1766 kommt No. 1339 vor. Zur Erläuterung sind

sind die jämlich weitläufigen und merkwürbigen Entscheidungen der Römischen Rota beigelegt.

Zur Bestätigung der Steuerfreiheit der landsäßigen Rittergüter dient das No. 1345 eingerückte sehr gelehrte Responsum.

In der 1346sten Beobachtung wird die bekannte Streitigkeit wegen der Lehnsfolge in die freye Reichsherrschaft Schauen zum Vorthell des Primogenitur-Erben entschieden.

No. 1353 enthält eine sehr gründliche Abhandlung von der Erbfolge der Tochter mit Ausschließung ihrer Mutter, deren Verfasser, welches der Herr von Cramer nicht zu seyn scheint, sich unter den Buchstaben E. C. S. R. N. C. verborgen hat. Die Cramerische Meynung von der Regredient-Erbchaft der adelichen Töchter, die mir überhaupt, wenn ich sie nach der Analogie der deutschen Rechte abmesse, weit wahrscheinlicher ist, als die entgegengesetzte, wird dadurch aufs neue bestätigt, und derselben Richtigkeit sogar aus der neuesten Reichspraxis dargethan. Sie soll zugleich anstatt einer Widerlegung der neuerlich dawider geschenehen Aeußerungen (leser, die in der neuen Literatur keine Fremdlinge sind, werden schon merken, wer damit gemeint ist) dienen. Herr von Cramer erklärt sich also darüber: Eandem continet scriptum sequens, quod propterea, vt ad plurimum notitiam perueniat, et principiis meis in causis obuiis insistenti statim ad manus sit, hic inserere, e re esse duxi, eoque magis, quod simul solide refellit principia suis contraria nouiter diuulgata, quibusue profligandis operam

impendere non vacat, vt adeo refutationis meae loco sit, quae solidior esse nequit, quam ex ipsa Praxi Imperii nouissima deprompta, *cui refragantur molimina illorum nouarum rerum molitorum, Anatomicis similia, qui hominem non describunt, prout est, sed prout ipsum esse volunt*. Die Abhandlung selbst verdient eine weiltläufige Anzeige. Sie zerfällt in zwey Kapitel. Im ersten wird gezeigt, daß die Töchter erst nach Erlöschung des Mannsstammes zur Erbfolge gelangen, das zweyte handelt den Hauptsatz von Ausschließung der Mutter durch ihre Töchter ab. Ganz richtig wird gleich anfangs erinnert, daß die von den Rechtsgelehrten gemachte Verwirrung in Ansehung der Erbfolge der Töchter sowohl zu den nunmehr gewöhnlichen Fräuleinverzichten, als auch zu besondern Hausverträgen und andern dergleichen Ordnungen Anlaß gegeben, wodurch gleichwohl noch immer nicht alle streitige Punkte genau bestimmt worden sind. Die Frage: Ob, wenn keine Verträge, Ordnungen, und Verzichte vorhanden sind, die Töchter mit den Söhnen oder Vettern zugleich erben, oder ob sie bis nach Erlöschung des Mannsstammes ausgeschlossen bleiben sollen? wird von einigen verneinet, von andern aber mit Recht bejahet, und dieser letztern Meinung tritt der Herr Verf. mit den bündigsten aus den Deutschen Rechten und deren Analogie entlehnten Gründen bey, wünscht aber zugleich, daß, zu Vermeidung alles Streits, dieser Punkt durch ein allgemeines Reichsgesetz möchte festgesetzt werden. Gleichwohl steht den Töchtern, so lange der

Manns-

Mannstamm währet, an der ganzen Verlassenschaft ein dingliches Recht zu, da sie die Befugniß haben, dergleichen Vermögen zu seiner Zeit zu erben. Daher können sie nicht nur auf die Errichtung eines ordentlichen Inventarli dringen, und das zwar zu Vermeidung beschwerlicher Irrungen und bedenklicher Eidschwüre, so oft als ein männlicher Besizer der Güter abgeht, indem man sonst nicht bey jeder weiblichen Linie, als welche theils den Köpfen, theils den Stämmen nach erben, wissen kann, was damals vorhanden gewesen, sondern der Herr Verf. hält auch aus dieser Ursache die Einwilligung oder Abfindung des weiblichen Geschlechts für unumgänglich nothwendig, wenn von dergleichen Masse etwas veräußert werden soll, weil sonst kein Käufer sicher sey, sondern ohne einigen Ersas von ihnen verdrungen werden könne. Sollen aber nun die Töchter, bey vorgehender Veräußerung, abgesunden werden, so macht die Abfindungssumme die größte Schwierigkeit. Der Verf. legt bey deren Bestimmung den Anschlag des Guts, wie er zu des Vaters Absterben war, zum Grunde, nimmt davon die ererbten Schulden weg, theilt darauf den Ueberrest in so viel gleiche Theile, als derselbe Söhne und Töchter hinterlassen, ziehet der Töchter Heyrathsgut und Ausstattung ab, berechnet nach der Anzahl der Mannspersonen und dem gewöhnlichen Ziel des menschlichen Alters, (das beygefügte Exempel ist nach der Berlinischen Rechnung eingerichtet,) wie lange der ledige Anfall noch entfernt seyn möchte, um das Verhältniß heraus zu bringen,

bringen, wie viel die Töchter, wenn jezo, aber erst in dreyzig, sechzig und mehr Jahren der Mannstamm aussterben sollte, bekommen würden. Doch werden von dieser herausgebrachten Summe, welche die Tochter bey ihrer Abfindung sogleich erhalten soll, noch die Interessen abgezogen, die sie so lange Zeit, als wahrscheinlicher Weise der Mannstamm dauern möchte, davon haben kann. — Eine Verzichtstochter macht allezeit einen besondern Theil aus, welcher demjenigen zufällt, zu dessen Gunst sie Verzicht gethan hat. — Daß bey dem sich ergebenden Anfall alle Töchter und deren Erben zugleich eintreten, und nicht etwan die dem Grade nach entferntern von des letzten Mannstamme Töchtern ausgeschlossen werden, bestärken über die aus der Natur der deutschen Erbfolge hergenommenen Gründe, besonders auch verschiedene seit kurzer Zeit in beyden höchsten Reichsgerichten abgeurtheilte Fälle, die man hier liest. — Wie ungereimt, und dem Deutschen Erbrechte ganz entgegen aber die aus Römischen Grundsätzen entstandene Meinung derer sey, welche auf den Fall des erledigten Mannstamms die Witwe zugleich mit den Töchtern zu lassen, wird im zweyten Kap. sehr deutlich dargethan. Das Vermögen des Adels besteht theils aus Lehnen, theils aus Stammgütern, theils aus Eigenthum, theils aus Errungenschaft, theils aber auch aus Fahrniß. Vom Lehne bleiben die Gemahlinnen allemal ausgeschlossen, es mag nun dasselbe Mann, Sohn, oder Tochter besitzen, und können höchstens nur ihr

ihr Wittthum darauf angewiesen erhalten. In Ansehung der Stammgüter ist eben dieses zu sagen. Denn daß darinnen die Witwe, nach Abgang des Mannsstamms, mit der weiblichen Descendenz zugleich erben sollte, ist a) dem Reichsherkommen zuwider. b) Wird in keinem Deutschen Gesetze den Gemahlinnen, sondern nur den Töchtern in diesem Falle der Eintritt verstattet, deren Recht auf solche Weise geschmälert würde. c) Die von Reinhardten in der Abhandlung v. d. Erbfolge der Töchter bengebrachten Beispiele des hohen Adels bewähren, daß diese mit ihren Müttern nicht getheilt haben. d) Man wird kein Deutsches Fideicommiß aufweisen können, worinnen nach Abgang des Mannsstamms die Witwe mit den Töchtern zugleich berufen würde. e) Bey den beträchtlichen Leibgedingen, welche die adelichen Witwen aus dergleichen Gütern gemeinlich ziehen, läßt sich nicht süglich noch dazu ein Erbrecht denken. f) Es würde daraus die Ungeheimtheit folgen, daß die Witwe sich solchergestalt einen Theil des Wittthums selbst zahlen müßte. g) Man findet keine Eheverträge, darinnen versehen wären, wie die Gemahlinn nach erloschenem männlichen Stamme in diesen Gütern mit erben solle. — Das Erbrecht der Ehegatten an ihrem Eigenthume gründet sich auf die Gemeinschaft der Güter, diese aber hat unter dem Adel nicht statt, mithin kann eine adeliche Witwe auch hier nicht mit erben. — Die bey dem Bürger- und Bauerstande übliche Rechte der ehelichen Errungenschaft können auf den Adel deswegen nicht

nicht angewendet werden, weil a) adeliche Frauen nur ein Heyrathsgut nebst der Ausstattung in die Ehe einbringen, alles übrige Vermögen aber vor sich behalten. b) Wird ihnen für dieses Heyrathsgut ein hinreichendes Wittthum bestellt, dergleichen bürgerliche Weiber nicht erhalten. c) Man kann von ihnen wohl nicht sagen, daß ihr Verdienst und Gewerbe im Ehestande groß sey. d) Der Edelmann hingegen kann große Würden und Vermögen erwerben, und bringt diese sowohl, als sein vorher gehabtes sämmtliches Vermögen in die Ehe. e) Es würde bey Verteilung des Erworbenen die Deutsche Hauptabsicht, welche in der Größe und dem Vermögen der Nachkommenschaft gesucht wurde, wenigstens um so viel verfehlt werden, als davon an die Ehegattinn käme. f) Eine adeliche Frau genießt die Wohlthat, daß sie die von ihrem Gemahl in der Ehe gemachten Schulden nicht zu bezahlen verbunden ist, dahingegen bey der Güter Gemeinschaft und getheilten Errungenschaft das Weib mit dafür haften muß. — Der Herr Verf. beschließt seine gründlichen Beobachtungen mit einem frommen Wunsche zu einem allgemeinen Reichsgesetze über die Erbfolge adelicher Wittwen.

No. 1357. steht eine lateinische Abhandlung de pacto originario inter Dominum et subditos, iurium Fiscii fonte, worinnen die Lehre von den Domainen des Kaisers sowohl, als der Reichstände, ihrem Ursprunge und ihrer heutigen Beschaffenheit nach, auseinander gesetzt wird. In  
einigen



einigen Säßen, wöhin z. E. der hier wieder aufgewärmte Streit wegen der Regalität der Jagdgerechtigkeit, und die der gemeinen Meynung nach bejahend entschiedene Frage: Ob unter der unbestimmten Concession der Jagd blos die Niederjagd begriffen sey? gehört, kann ich dem Herrn Verf. nicht Beyfall geben.

Das 1358ste Stück liefert Schneiders historische und rechtliche Abhandlung von denen sogenannten *Ley: Herrs: Pfründen*, oder *Panis-Briefen*. Ob dieselbe schon vorher gedruckt gewesen, oder hier zum erstenmale erscheine, kann ich nicht eigentlich sagen. Die Materie ist gut und ordentlich ausgeführt, mit den neuesten Beyspielen, selbst von des letzten Kayfers Regierung, erläutert, und der Unterschied zwischen solchen Panis-Briefen und den ersten Bitten deutlich und vollständig auseinander gesetzt. Doch scheint der Verf. das, was besonders Moser und Ayrer davon geschrieben haben, nicht zu kennen, sonst würde er sich nicht für den ersten ordentlichen Schriftsteller davon ausgeben.

No. 1359. theilt der Herr von Cramer verschiedene nützliche Regeln für Referenten und Agenten im Reichshofrathe mit.

No. 1368. liefert eine auf dem Reichstage bekannt gemachte beurkundete Geschichtserzählung, nebst gründlicher Ausführung, wegen Incompetenz und ungegründeten Entscheidungen des Cammergerichts in der streitigen Pfarrbestellung an der Kirche zu Nelle in Osnabrückschen, die wider des Herrn Verfassers Abhandlung

lung (in Nebenst. Th. XVII. n. 3.) gerichtet ist. Ein Beweis, daß der Herr von Cramer sehr unpartheyisch denkt.

Eine fürstliche Regierung ist nicht gehalten, die Handlungen ihrer Vorfahren zu vertreten, als welche derselben nicht bemessen werden können. Ueberdiz würde das richterliche Amt mit vieler Gefahr verknüpft seyn, wenn man das Gegentheil behaupten wollte. No. 1376.

Der Mühlenswang kann nicht etwa auf ein gelegtes fremdes Bier aus dem Grunde ausgelehnt werden, weil die dazu nöthige Gerste nicht in dieser Mühle geschrotet worden, sondern alle Zwangsrechte sind, da sie die natürliche Freyheit aufheben, vielmehr aufs möglichste einzuschränken, No. 1377.

Von dem Unterschiede zwischen Ritter- und andern abelichen Lehn- und freyen Gütern, vornehmlich in Ansehung der Gewinn- und Gewerbesteuern im Herzogthume Jülich, wird No. 1378. gehandelt.

Wenn die Jagdgerechtigkeit mit der Clausel: in und durch einen District, ertheilt wird, so muß diese von dem ganzen Umfange sowohl, als allen einzelnen Theilen desselben verstanden werden, No. 1379.

Ein Muster zu einem gründlichen und scharfsinnigen Beweise der Kindschafft kann die No. 1381. eingerückte Beweischrift in der berühmten und sehr verwirrten Spiegelischen Streitsache, die im vorigen Jahre bey dem Cammergerichte zum Vortheil des als ein unächttes Kind von den väterlichen

terlichen Gütern bösslicher Weise verdrungenen Heinrichs von Spiegel entschieden worden, abgeben.

Ein besonderer Fall, da bey einem Bergbaue ein *lucrum cessans* zugleich ein *damnum emergens* gewesen, wird No. 1384. erzählt.

Theile eines Lehns, und Lehnspercinenzen sind gar nicht einerten. Jene können nicht nach Allodialrechten besessen werden, wohl aber diese, No. 1385.

No. 1387. steht eine nützliche Sammlung der gemeinen Bescheide des Cammergerichts von 1762 bis 1766, und außerdem besonders ein ganz neues auf Veranlassung der hohen Visitation gemachtes Decret vom 11. Jänner 1769, das die unnöthige Weitläufigkeit der Klaglibelle und anderer Schriften ernstlich untersagt. Eine solche Schrift soll nicht nur nebst gebührender Abndung verworfen werden, sondern man will auch überhaupt ins künftige bey Tarirung der Proceßschriften gar nicht auf die Bogenzahl, sondern blos auf die Güte der Arbeit sehen. Wegen Anführung der Texte und Schriftsteller wird lediglich auf den letzten Reichsabschied §. 96. verwiesen. Alle unnöthige Beylagen und überflüssige Schriften sollen dem Procurator, welcher sie übergiebt, eine Mark Silber Strafe kosten.

Ich beschließe hier meinen Auszug, und wiederhole meine oben geäußerten Gedanken von der Vortreflichkeit dieser Sammlung. Jedoch um nichts zu verschweigen, muß ich gestehen, daß ich den Herrn von Cramer bey der Frage: Ob

Schotts Critik 9. St.

Ob d

den

den Reichsständen durch den Westphälischen Frieden die Hände dergestalt gebunden sind, zumal in Religionsfachen, daß sie nicht einmal um der gemeinen Nothdurft willen, und ohne daß den dabey interessirten Theilen ein Schaden daraus zuwächst, eine Aenderung vornehmen können? fast verkannt hätte. Das Cammergericht und mit ihm der Herr von Cramer antworten nein! Die Sache verhielt sich also: Die Franciskaner in Weßlar verlangten, daß ihnen zu Erweiterung ihrer Klosterkirche ein Platz von dem Kirchhose der reformirten Gemeinde unter gewissen Bedingungen sollte abgetreten werden. Sie schützten die Nothwendigkeit vor, ihre Kirche wegen der immer mehr anwachsenden Anzahl Catholiken zu vergrößern, dieses aber könne ohne deren Verunstaltung nicht geschehen, wenn sie nicht ein Stück vom reformirten Kirchhose dazu bekämen. Die lezten hingegen bezogen sich auf den Zustand des Entscheidungsjahres, und weigerten sich demnach, den Catholiken mehr Rechte zuzugestehen, als sie wirklich schon damals gehabt hatten. Und doch verdamnte man sie, den Catholiken den verlangten Platz einzuräumen. — Ich begreife nicht, wie eine solche Entscheidung mit dem Westphälischen Frieden, der doch einmal so lange ein unveränderliches und unverbrüchliches Grundgesetz, auch in Religionsangelegenheiten, bleibt, bis es allen Ständen und Interessenten einmüthig gefällt, davon abzugehen, bestehen, und noch weniger, wie ein Cramer derselben seinen Beyfall geben könnte. Ich halte mich an den klaren Buchstaben

haben des Schnabrückischen Instruments, der schlechterdings auf den im Jahr 1624 wirklich gehaltenen Besiß verweist, und diesen (Art. V. §. 25.) als das *unicum solumque huius transactionis, restitutionis, obseruantiaequae futurae fundamentum* angiebt. Sollte man sich etwan gar für berechtiget halten, authentische Auslegungen von den Reichsgesetzen zu machen? Ueberdies kann der von der Nothwendigkeit hergenommene Grund unmöglich ein Gewicht geben. Denn wenn die Vermehrung einer Gemeinde ein Recht geben soll, sich mehr anzumassen, als sie ehemals besessen hat, warum nahm man denn diesen Umstand nicht zum Entscheidungsgrunde im Westphälischen Frieden an? Wäre es die Meinung der Reichsstände bey Errichtung dieses Grundgesetzes gewesen, darauf mit Rücksicht zu nehmen, so würde man ihn gewiß nicht mit Stillschweigen übergangen, und lediglich den Besiß von 1624 zur Richtschnur festgesetzt haben. Mit solchen Grundsätzen würde man auch sogar neue Kirchen verlangen können. Zur L. 12. D. de religios. et sumt. funer. seine Zuflucht zu nehmen, um Deutsche Staatsrechte zu erklären, wie hier geschehen ist, sollte man wohl nicht zu unsern Zeiten, am allerwenigsten aber von einem Cramer, vermuthen. Endlich läßt es sich wohl nicht denken, daß dergleichen Neuerungen ohne Schaden des andern Theils vorgehen könnten. Darinnen besteht ja eben der Schaden, den eine Religionsparthey an den Orten, wo das Simultaneum eingeführt ist, empfindet, wenn sich die andere immer mehr aus-

breitet, und immer mehr in Besiß bekommt, als sie 1624 gehabt, daß jene dadurch immer mehr Rechte verliert, und diese immer mehr erhält. — Doch ein Flecken verdunkelt noch gar nicht den Werth des ganzen Werks.

\*\*\*\*\*

## II.

Caroli Antonii de Martini, S. C. R. A. M. in supremo iudiciorum Tribunali a Consiliis Aulicis et P. P. O. Positiones de Jure Ciuitatis, in usum auditorii Vindobonensis. Vindobonae, apud Trattnerum. 1768. 386 Seiten in Oktav.

**S**chon wieder ein neues Vergerniß für alle Desings und Bandels. Trotz solcher rüstigen Streiter steht gleichwohl immer ein vernünftiger Mann nach dem andern auf den katholischen Akademien Deutschlands auf, und rettet die Ehre seiner Glaubensgenossen durch Schriften, welche reise Einsichten verrathen, und aufgeklärte Begriffe unter ihnen ausbreiten. Man muß es dem würdigen Herrn Hofrath Martini zum Ruhme nachsagen, daß er dem Studium der natürlichen Rechtsgelahrtheit zu Wien, durch unermüdeten Fleiß und lobenswürdigen Eifer, seine eigene Kenntniß mehr zu berichtigen, nach und nach eine ganz andere Gestalt gegeben hat, als freylich die armselige war, in welcher es dort anfangs

in

in Oldendorps Mantel eingehüllt erschien. Doch diese Zeiten sind vorbei, und ich weiß gewiß, Herr Martini denkt nicht anders, als mit Unwillen, daran zurück. Schon vor sieben Jahren erhielt man von dem Herrn Verf. ein eigenes Compendium über das bloße Naturrecht, welches die schlechte Meinung, die Oldendorp erregt hatte, ziemlich unterdrückte, ob es gleich vielleicht noch nicht im Stande war, sie völlig zu verdrängen. Man entdeckte zwar in einzelnen Punkten den scharfsinnigen und aufgeklärten Lehrer, viele aber wollten ihn doch noch im Ganzen vermissen. Allein das gegenwärtige Lehrbuch, welches gewissermaßen als ein zweyter Theil zu jenen anzusehen ist, stellt den Herrn Verf. auf der rühmlichsten Seite und als einen wahren philosophischen Rechtsgelehrten vor. Man lehrte ehemals in Wien das allgemeine Staatsrecht über den Böhmer, aber, sagt sagt Herr v. N. *quod is, licet Philosophum professor, in theologicas quaestiones saepius et acriter impetum faciat*, (freylich ist Böhmers Buch für katholische Hörsäle nicht gemacht) so wählte man dafür den Grotius. Da man nun die daraus entstehende Unbequemlichkeit bald einsah, (denn so vortreflich auch dieses Werk ist, so schiebt es sich doch gewiß am allerwenigsten zu Vorlesungen) so wurde eben dem Herrn Verfasser aufgetragen, selbst ein Lesebuch über das allgemeine Staats- und Völkerrecht zu entwerfen. Und daraus sind die Positiones de iure Ciuitatis entstanden. Sie verdienen allerdings unter den besten Schriften dieser Art einen Platz, ob ich sie gleich

(wenn es mir erlaubt ist, den Herrn Hofrath mit andern gründlichen Schriftstellern seiner Kirche zu vergleichen) Ich statts und Schrodt's Arbeiten ohngefähr um einen Grad nachsetzen würde. Meine Pflicht ist, den Leser sowohl mit dem Plane, als einzelnen Sätzen des Verf. welche besonders hervorstechen, bekannt zu machen.

Herr v. M. begreift unter dem iure Ciuitatis nicht nur das allgemeine Staats- sondern auch das Völkerrecht, mithin zerfällt der Inhalt des Buchs in zwey Theile, jenes wird im ersten, dieses im zweyten abgehandelt. Ich will zuerst die Ordnung anzeigen, in welcher die Materien auf einander folgen, dann einige allgemeine Anmerkungen über die Ausführung machen, und endlich verschiedene einzelne Sätze und Materien zu näherer Beurtheilung heraus nehmen.

Die Gegenstände des allgemeinen Staatsrechts sind also geordnet: De anarchia et fine ciuitatis; de ciuitatis nexu eiusque iure generatim; de ciuilibus imperii proprietatibus; de iure ferendarum legum; de suprema imperantis inspectione et iure politiae; de potestate imperantis exsequente; de iure circa bona et munera ciuitatis; de iure imperantis circa religionis negotia; de officiis eorum, qui gubernant ciuitatem; de officiis subditorum ciuitatis; de forma imperii et quidem simpliciter; de forma imperii mixta; de modis acquirendi imperium ciuile; de modis, quibus imperium ciuile desinit.



Und im Völkerrechte ist folgende Ordnung beobachtet: De iure gentium generatim; de aequalitate gentium aliisque cum eadem connexis iuribus; de gentium humanitate; de iustitia gentium absoluta; de iuribus gentium circa dominia et proprietatem; de officiis inter gentes, quae utilitatis sunt innoxiae; de conuentis et sponsonibus publicis; de legationibus; de eo, quod iustum est inter gentes circa belli initia; de eo, quod in hostem publicum licet; de conuentis bellicis et pactione pacis. Alles gut und natürlich.

Ich muß voraus erinnern, daß der Herr Verfasser auch die sogenannten unvollkommenen Pflichten mitgenommen hat. Streiten will ich mich darum eben nicht, ob ich gleich von der Methode, die natürliche Rechtsgelahrtheit abzuhandeln, was diesen Punkt betrifft, anders denke. Nur wünschte ich, daß der Herr Verf. im Staatsrechte die vollkommenen Pflichten und die unvollkommenen, besonders diejenigen, welche in die Politik gehören, nicht ohne den geringsten Unterschied unter einander geworfen, sondern wenigstens, wie im Völkerrechte geschehen, in besondern Kapiteln vorgetragen hätte. Es kann eine solche Vermirrung zu mancherley Mißverständnissen Anlaß geben, außerdem daß dem Lehrlinge auf solche Weise das System weit schwerer und undeutlicher wird. — Uebrigens ist die Kunst, ein Compendium seinem Zwecke gemäß und brauchbar einzurichten, die immer so vielen Leuten fehlt, hier gut beobachtet. Man hat nichts wesentliches ausgelassen,

lassen, und doch auch nichts überflüssiges gesagt. Von jeder Materie werden nur die Hauptgrundsätze mit einer gewissen natürlichen Simplicität, ohne den Lehrling mit barbarischen Syllogismen und unnöthigen Terminologien zu martern, und in einem guten Zusammenhange vorgetragen, doch so, daß es demjenigen, der mit diesem System einmal bekannt ist, sehr leicht wird, alle dahin gehörige Folgerungen heraus zu ziehen. Mit einem Worte, das Buch ist zu einem Lesebuche gerade recht, nicht zu lang, und nicht zu kurz, und doch dabey deutlich und vollständig. — Die Beispiele aus der Geschichte, ohne welche solche Wissenschaften todt bleiben, fehlen zwar, allein der Herr Verf. hebt sie für den mündlichen Unterricht auf, — und so büßt der Schüler nichts ein. — Uebrigens ist er den besten protestantischen Schriftstellern gefolgt, ohne sich an einen oder den andern besonders zu binden. Doch würde ihm in Staatsrechte vorzüglich auch Justi gute Dienste haben leisten können, wenn er von dessen vortreflichen Werke, von der Natur und dem Wesen der Staaten, Gebrauch gemacht hätte, wie es wohl der Mühe werth war. Die Lehre von der Grundverfassung einer Republik ist meines Wissens nirgends so gut, als eben da, ausgeführt.

Nun komme ich auf einzelne Sätze und Meinungen. — Den Ursprung der Republiken und ersten Bewegungsgrund zu deren Errichtung, leitet der Herr Verf. von der Furcht her, und setzt ihren Hauptzweck in die Sorge für die Sicherheit,  
ob

ob er gleich zugiebt, daß, wenn man die Sache historisch betrachtet, noch andere Ursachen und Zwecke bey verschiedenen Staaten vorhanden seyn können. — Pufendorfs Meinung von den zwey verschiedenen Verträgen und einem Decrete bey Errichtung eines bürgerlichen Reichs, nimmt er nur alsdenn an, wenn die Form eine Monarchie oder Aristokratie werden soll, zu einer Demokratie hingegen hält er einen einzigen Vertrag für hinreichend. (Mir aber scheint das ein Widerspruch zu seyn. Der Grund eines Staats, und davon wird eben hier geredet, ist wesentlich und also unveränderlich, die Regierungsformen hingegen sind zufällig, und daher von mancherley Gattung. Mitthin muß der Grund eines Staats allezeit einerley und eben derselbe seyn und bleiben, die Regierungsart mag beschaffen seyn, wie sie will. Pufendorfs Meinung ist demnach entweder allezeit, oder niemals wahr. Ueberhaupt liegt die Ursache, warum so viele hier von Pufendorfen abweichen, blos in einem Mißverständnisse. Freylich wäre es eine Chymäre, wenn man sich vorstellen wollte, als ob diese zwey Verträge und das eine Decret nothwendig in gewissen verschiedenen Zwischenzeiten, in drey besondern und förmlichen deswegen angestellten Versammlungen, und durch ausdrückliche Erklärungen geschehen müßten. So ist es aber gar nicht gemeint. Man will nur zeigen, was in dem Willen der Menschen alles vorgehen müsse, ehe ein bürgerliches Reich zu Stande kommen kann.

Dies ist nicht anders möglich, als wenn sich Menschen, die vielleicht bereits in einer gleichen Gesellschaft zusammen leben, zuerst vereinigen, daß sie inskünftige einer bürgerlichen Regierung unterworfen seyn wollen. Da es aber mehr als eine Regierungsart giebt, so ist es natürlich, daß sie zwentens auch über diese eins werden müssen. Und denn fragt es sich immer noch, wer eigentlich die Regierung haben solle? und diese Frage muß endlich durch die Uebereinstimmung des Willens des Volks mit dem Willen dessen, der Regent seyn soll, bestimmt werden. Im Grunde werden also wirklich allezeit drey Einwilligungen erfordert, man nenne sie nun Verträge, oder Entschlüsse, oder wie man sonst will, ob sie gleich, zumal die ersten beyden, insgemein nur stillschweigend vorzugehen, und sich mehr nach und nach und durch die Länge der Zeit, als auf eine gleich auf einmal in die Augen fallende Art zu äußern pflegen. Was thut aber das zum Wesen der Sache, wenn nur wirklich drey Einwilligungen vorhanden sind? Doch finden sich auch, wiewohl seltner, in der Geschichte Beispiele von dergleichen ausdrücklichen Erklärungen bey Stiftung neuer Republiken, besonders in den ältesten Zeiten. Man nehme nur das Römische Reich, wie es vom Romulus errichtet wurde, zum Muster.)

Mit dem großen Haufen der Rechtsgelehrten werden S. 46. die *privilegia gratiosa* ihrer Natur

tur nach als widerruflich, und die onerosa als unwiderruflich angegeben. Gleich als ob man durch Schenkungen und andere wohlthätige Verträge keine vollkommenen und unwiderruflichen Rechte erwerben könnte. Daß insgemein die gratiosa nur vergünstigungsweise ertheilt werden, und daß man daher auch, wie Böhmer ganz recht erinnert, im Zweifel dieses vermuthen müsse, gebe ich gerne zu, daß es aber wirklich zum Wesen derselben gehöre, ist noch zu erweisen.

Die Strafen der Infamie, der Verstümmelung und der Landesverweisung verwirft der Herr Verf. S. 66. 67. wegen der damit verbundenen schlimmen Folgen, wie mich dünkt, nicht ohne Grund. Ob aber die Gründe, welche S. 71. für die Verbindlichkeit eines Missethätters, die ihm zu erkannte Strafe willig zu leiden, angegeben werden, überzeugend genug seyn möchten, zweifle ich sehr. Herr v. M. sagt vors erste, ein solcher Mensch würde sich ein größeres Uebel zuziehen, wenn er sich der Strafe widersetze. Wie paßt aber das auf die Todesstrafen? Kann einem Menschen, der einmal zum Tode verurtheilt ist, etwas ärgeres widerfahren? Er wird also vielmehr, nach diesem Grundsatz, sich für befugt halten, das äußerste anzuwenden, um dem ihm bevorstehenden größten Uebel, dem Tode, zu entgehen. Weiter wird angeführt, ein Uebeltäter sey in seinem Gewissen verbunden, der Republik, der er vorher geschadet hat, nun auch mit seinem

Ben.

Beispiele zu nutzen. Mir scheint hierunter ein Zirkel im Beweise verborgen zu seyn. Diß ist ja eben der streitige Punkt, ob er dazu verbunden sey. In der Sache selbst bin ich mit dem Herrn Verf. einig, nur seine Gründe überzeugen mich nicht. Aber hier ist der Ort nicht, mich weitläufiger darüber zu erklären.

Von der Todesstrafe kommen S. 71. u. f. sehr gesunde Grundsätze vor. Er verbannet sie nicht mit einigen Neulingen ganz und gar aus den Staaten, er schränkt sie nur in ihre gehörigen Gränzen ein, welche die Natur und der wesentliche Zweck einer bürgerlichen Gesellschaft bestimmen. Es muß, heißt es, allerdings Gottes Wille seyn, diejenigen Mittel zu gebrauchen, welche ein durch das Gesetz der Natur vorgeschriebener und gebilligter Endzweck nothwendig erheischt. Wenn demnach entweder in Ansehung des Deliquenten die Hoffnung zur Besserung verschwindet, oder das Verbrechen so beschaffen ist, daß theils wegen der Schwere, theils wegen des dadurch gegebenen sehr bösen Exempels, dem Staate große Gefahr davon bevorsteht: so muß der Regent einen solchen kranken Theil des Staatskörpers, um das Ganze zu erhalten, mit eben so guten Rechte ausrotten können, als man im natürlichen Zustand besugt ist, einen Bösewicht, der uns angreift, ums Leben zu bringen, welches Recht eben alle einzelne Bürger im Staate bey ihrer Unterwerfung dem Landesherrn übertragen haben, da es vorher im Stande der Freyheit et-  
men

nem jeden eigen war. Sind aber gelindere Mittel hinreichend, so wird die Todesstrafe freylich verwerflich.

Daß die Tortur als ein unsicher Mittel, die Wahrheit zu erforschen, hier S. 76. würde verworfen seyn, ließen ohnediß die Einsichten des Herrn Hofraths nicht anders vermuthen. Doch wünschte ich auch nicht einmal die dabey gemachte Ausnahme anzutreffen, daß man sich der peinlichen Frage alsdenn bedienen könne, wenn das Verbrechen von der größten Wichtigkeit für den Staat, und der stärkste Grad der Wahrscheinlichkeit wider den Inquisiten vorhanden wäre, und übrigens zur völligen Gewißheit weiter nichts als nur noch dessen Bekenntniß fehlte. Es bleibe einmal für allemal wahr, daß eigenes Bekenntniß keine Gewißheit macht, besonders wenn es, wie hier, erzwungen ist, der Gerichtsbrauch mag auch noch so sehr seine Stimme darwider erheben.

Ohne Zweifel werden meine Leser neugierig seyn, zu wissen, was der Herr Verf. von dem Majestätsrechte über die Kirche lehrt. Fast nichts anders, (Kap. VIII.) ich sage es nicht ohne diejenige vorzügliche Hochachtung, welche dessen Muth und unpartheyische Denkungsart allerdings verdient, fast nichts anders, als was die besten protestantischen Schriftsteller davon lehren. Ich erinnere mich würklich noch bey keinem Catholiken so gesunde Grundsätze, als hier, gelesen zu haben.  
Man

Man muß es selbst lesen, ich müßte sonst alles abschreiben. Ein einziger Hauptfleck ist mir S. 89. aufgestoßen, wo es heißt: Non dicas, ab Imperante ad congregationes publicas, aliaque religionis negotia vi cogi subditos haud posse, siquidem a nemine id, quod ipse malum esse putat, liceat extorquere. Nam etsi stulta ac erronea alterius opinio legibus flecti nequeat, tamen boni publici causa, cuius spectata sola religione naturali, iure ad actionem cogitur externam, quam ipse falso sibi velut malam repraesentat. Secus neque ad patriae defensionem suscipiendam compelli posset, qui eam rationi contrariam foro perperam iudicaret. Hier hat sich der Herr Hofrath vermuthlich nur vergessen. Die Entfernung alles Zwanges in Ansehung dessen, was sich auf das Wesen der Religion beziehet, ist die Gewissensfreiheit, wie weiter unten selbst eingeräume: wird. Es ist wahr, wenn der Landesherr Unterthanen nöthiget, nur gewisse äußerliche Mitteldinge in der Religion zu unterlassen, so ist das kein Gewissenszwang, denn das Wesen der Religion bleibt dabei ungekränkt. Aber umgekehrt kann man nur nicht schließen, wie gleichwohl hier geschehen ist: Also kann der Landesherr auch Unterthanen zu einer gewissen Religion zwingen. Das hiesse mit einer Hand die Gewissensfreiheit geben, und mit der andern wiederum nehmen. Denn da sich alle Kirchengebräuche und Religionsversammlungen gewissermaßen auf das Wesen der Religion, wenigstens

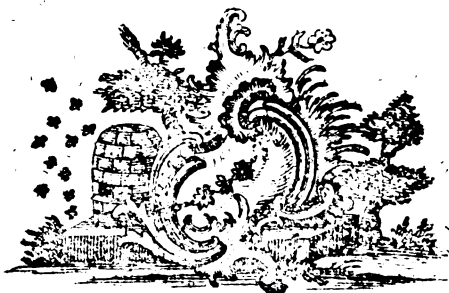


nigstens in soferne, beziehen, daß alle diejenigen Personen, welche einerley gottesdienstliche Versammlungen zusammen halten, und darinnen einerley gottesdienstliche Handlungen vornehmen, dadurch ein übereinstimmendes Glaubensbekenntniß ablegen, so heißt das ja nichts anders, wenn man einen Menschen nöthiget, dem Gottesdienste einer Kirche, deren Lehren er nicht annimmt, schlechterdings beizuwohnen, als ihm ein äußerliches Bekenntniß abzuwingen, daß er ein Mitglied derselben sey, folglich auch ihre Glaubenslehren für wahr halte. Nun räume man einmal einen solchen Zustand mit der Gewissensfreiheit zusammen. Ueberdiss scheint man gar nicht bedacht zu haben, daß durch einen solchen Zwang die Religion selbst beleidiget wird, deren Lehren und Gebräuche man auf diese Weise offenbar den Spöttereien und der Verachtung solcher Leute aussetzt, welche keine andere Gründe dazu kennen, als Feuer und Schwerdt. Die Instanz von der Vertheidigung des Vaterlandes hinkt auf allen Beinen. Diese bezieht sich allezeit unmittelbar und ganz unzertrennlich auf den wesentlichen Zweck des Staats, jene hingegen, nemlich die Religion, nur zufälliger Weise. Andere wichtige Unterschiede, die einem jeden, der auch eben nicht weit siehet, sogleich in die Augen fallen, zu geschweigen. — Besser gefällt mir die Wendung, welche der Herr Verf. S. 107. u. f. gemacht hat, um sich von der Frage: Ob die Kirche ihrer Natur nach eine gleiche oder eine ungleiche

ungleiche Gesellschaft sey? loszumickeln, ohne gleichwohl seine Glaubensgenossen gar zu sehr vor den Kopf zu stoßen. Er sagt: Vbi tamen, si intra naturalis rationis limites permaneat, considerandum est, an Ecclesia, cui imperans cuius adhaeret, societas sit aequalis, an inaequalis, deinde, si sit aequalis, an is ipse imperans, an alius separatiim eidem praesideat, quod quidem fieri posse, minime dubitandum est. Imperium enim vel sine vlllo limite, vel certis circumscriptum finibus concedere fas est, vt adeo populus sibi etiam totum ius circa religionis negotia referuare, vel idem speciatim alicui alii praeter imperantem civilem, aut huic soli omne potuerit conferre. Ac siquidem societate aequali contineatur ecclesia, imperans civilis, qua socius, non nisi iure suffragii gaudebit, si vero societati huic tanquam inaequali praesit imperans, negotia religionis externa eo modo, quo civilia, diriget. Si denique diuersum Ecclesiae praepositum fuerit caput, imperans civilis ecclesiae intuitu fiet subditus; atque tum, ne ex vtriusque potestatis conflictu respublica detrimentum capiat, tenebitur negotia civilia ab ecclesiasticis discernere, atque hos limites latis legibus pactisque confirmare. Mehr kann, wenn man billig urtheilen will, von einem catholischen Schriftsteller gewiß nicht verlangt werden!

Necht schön wird S. 156. eine Regierungsform beschrieben, daß sie sey *determinatio subiecti seu*

*seu personae, cui majestas ciuilis inhaereat.* In wie ferne aber einfache und regelmässige, vermischte und unregelmässige Regierungsarten gleichlautende Begriffe seyn sollen, sehe ich nicht ein. Vermischte Regierungen sind, wenn die Trennung der Majestätsrechte nach dem gehörigen Gleichgewichte abgemessen ist, insgemein weit regelmässiger, als die einfachen. — Ich breche hier ab, und wünsche allen catholischen hohen Schulen so gesunde Lehrer des natürlichen Rechts, als Prag und Wien aufweisen können.



\* \* \* \* \*

## III.

D. Johann Ludwig Schmidts, der Institutionen ordentlichen öffentl. Lehrers, des Herzogl. Sächsisch. gemeinschaftl. Hofgerichts, der Juristen-Fakultät und des Schöppenstuhls Beyraters, der Deutschen Gesellschaft der höhern Wissenschaften zu Jena Ehren-Mitgliedes, d. Z. Rectors der Akademie, rechtliche Entscheidungen, wodurch zugleich seine Abhandlung von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen, praktisch erläutert wird. Nebst beygefügtten neuen Münzverordnungen und einem vermehrten Verzeichnisse hieher gehöriger Schriften. Jena, bey Crökers Witwe. 1769. 988 Seiten in Quart.

**E**in dicker Quartband voll rechtlicher Bedenken über einen einzigen Gegenstand könnte zwar manchen Lesern und Käufern überflüssig scheinen, allein für dergleichen Leute, sagt Herr Schmidt, und für solche, die mit derjenigen Tadelsucht behaftet sind, daß sie mit jenem Schuster über ihren Leisten hinaus von einer Sache urtheilen, sind selbige nicht gesammelt worden. — Ein solcher Autor Trumpf sollte einen ehrlichen Mann fast abschrecken, seine Meynung reine heraus zu sagen

sagen — aber mich schreckt er nicht. Vielleicht meynt es auch Herr S. nicht so böse. An mir soll er einen offenerzigen, aber keinen unbilligen Recensenten finden.

Die bey Gelegenheit des letzten Krieges erfolgte große Münzveränderung zog, wie bekannt, eine unzählige Menge Proceffe nach sich, und veranlaßte eine kleine Bibliothek von Schriftstellern, in welcher die Schmidtsche Abhandlung der streitigen Rechtsfrage: In was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen? eine vorzügliche Stelle einnimmt. Hiezu soll nun gleichsam die gegenwärtige Sammlung die Beispiele liefern. Die rechtlichen Entscheidungen, die sie enthält, sind alle von dem Schöppenstuhle zu Jena ausgefertigt worden. Die Bemühung verdient an sich selbst allen Beyfall, und man müßte entweder die Schwürigkeit nicht kennen, welche mit dergleichen Streitigkeiten oft verknüpft sind, zumal da man wenige allgemeine Gesetze darüber hat, oder man müßte von dem Nutzen noch nicht unterrichtet seyn, der aus den Gutachten und Urtheilsprüchen ganzer Dikasterien gezogen werden kann, wenn man ihr denselben versagen wollte. Ueberdiß stellt Herr Prof. Schmidt nicht, wie viele, einen bloßen Sammler vor, sondern er setzt zur Bequemlichkeit des Lesers bey jeden Urtheile eine kurze Betrachtung des darinnen enthaltenen Hauptsages voran, darauf erzählt er den Rechtsfall — und dann erst folgt der Ausspruch selbst mit seinen Zweifel- und Entscheidungsgründen.

den. — Aber, mit Erlaubniß des Herrn Professors, die meisten Leser möchten doch, wenn ich mich nicht sehr irre, anstatt der Menge (die Zahl derselben steigt auf 92.) lieber eine bessere Wahl anzutreffen wünschen. Ich glaube mein Urtheil rechtfertigen zu können, wenn ich behaupte, daß manche Stücke ohne die geringste Einbuße für das Publikum hätten wegbleiben können. Rechtliche Gutachten, wenn sie würdig seyn sollen, der Nachwelt durch den Druck aufbewahrt zu werden, müssen seltene, wichtige, verwickelte, in Gesetzen oder durch eine sogleich in die Augen fallende Analogie noch nicht gewiß entschiedene, oder doch unter den Rechtslehrern sehr streitige Fälle enthalten. Diese Wahrheit wird mir hoffentlich niemand abläugnen. *Fiat nunc applicatio!* Nur einige wenige Beispiele! — Was das heißt: Die Courantgelder stehen gegen Louisd'or so und so hoch, weiß jedermann, der im gemeinen Leben nicht gänzlich unerfahren ist. Warum rückte man also einen besondern Urtheilspruch darüber S. 12. u. f. ein? Ja, sagt Herr S. es sind doch manche auf die Gedanken gerathen, der Ausdruck: Die Courantgelder cursiren gegen Louisd'or 8 pro Cent, heiße so viel, als: Ein Louisd'or gilt acht Thaler Courant. Aber solche Leute, sollte man eher in die Rechenschule schicken, als ihnen zu Gefallen Responsa drucken lassen! — Daß eine Quittung dem Schuldner keine Sicherheit giebt, wenn ihm selbige nicht von dem Gläubiger, oder wem dieser dazu Auftrag

trag gethan, ausgestellt worden ist, S. 43. u. f. daran zweifelt wohl ohnediß niemand. — Eben so bekannt und sonnenklar ist auch die Wahrheit, daß, wenn ein Schuldner, der ein Capital zu bezahlen hat, betrügerischer Weise seinen Schuldner, der ihm eine gleiche Summe, aber in schlechtem Gelde schuldig ist, dem Gläubiger angiebt, derselbe dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht frey wird, sondern dem Gläubiger unbenommen bleibt, sich an ihm noch zu erholen, S. 136. u. f. — Doch gnung davon! Wer mehr dergleichen Beispiele verlangt, wird eben nicht lange suchen dürfen.

Meine Pflicht erfordert vielmehr, dem Leser auch etliche vorzüglichere und wichtigere Stücke vorzulegen. — Das Retorsionsrecht findet bey den neuen seit 1763 erlassenen Münzverordnungen nicht statt, woserne desselben nicht ausdrücklich darinnen gedacht worden, S. 36. u. f. Denn obgleich die Münzedicte unter sich von einander verschieden sind, so geht doch die darinnen geschene Herabsetzung des Geldes nicht etwan blos auf Fremde, sondern auf Fremde und Untertanen zugleich ohne Unterschied. — Wenn ein Gläubiger auf das ihm in geringen Gelde bezahlte Capital, das er in bessern zu fordern befugt war, einen Nachschuß verlangt, so muß er in der Klage einen Grund anführen, warum solcher dem Schuldner von ihm nicht für erlassen zu achten sey, sonst findet die Klage nicht statt, S. 49. u. f. Das Anastasianische Gesetz findet wegen bloßer

bloßer Verschiedenheit der Münzsorten nicht statt, S. 159. — Lesenswürdig ist auch S. 196. u. f. die Beantwortung der Frage: Auf was für Münzsorten muß bey der Appellations- und Revisionssumme, ingleichen bey Hinterlegung der Sporteln oder Succumbenzgelder gesehen werden? — Der Umstand, daß der Schuldner was in schlechtem Gelde erborgte Capital als gut Geld genuset, verbindet ihn nicht, dereinst eine gleich große Summe in gutem Gelde wieder zu bezahlen, woserne nicht das schlechte Geld dem guten sowohl in öffentlichen Handel und Wandel, als auch in herrschaftlichen Einnahmen gleich geschätzt, und für voll angenommen worden, oder nicht etwan ein Landesgesetz solches verordnet, S. 339. — Besonders aber rechne ich hieher die gründliche Abhandlung von dem, was der Münzsorten halber bey Wechselln Rechtens ist, welche S. 425. u. f. kommt. — Ist zur Zeit des schlechten Geldes ein Kauf geschlossen, und bey der Kauffumme in Ansehung der Münzsorten entweder gar nichts, oder daß selbige in gangbaren Münzsorten zu bezahlen, bestimmt, und dem Käufer bis auf vorhergehende vierteljährige Aufkündigung zinsbar gelassen worden, so muß die Bezahlung nach den zur Zeit des Contracts gangbaren Münzsorten geschehen, S. 462. — Wenn ein Kaufcontract zur Zeit des schlechten Geldes zwar ohne Bestimmung der Münzsorten geschlossen worden, aus den Umständen aber sehr leicht abzunehmen ist, daß die Contrahenten gut Geld mögen



mögen im Sinne gehabt haben, so kann die Rauffumme auch in guten Gelde, nach vorher abgelegtem Erfüllungselde, gefordert werden, S. 483. — Bey Entrichtung der Erbgelder muß man erwägen, ob die den Erben dafür überlassene Grundstücke entweder lediglich nach dem damaligen gangbaren Gelde geschätzt, und darnach die Summe der Erbgelder bestimmt worden, oder nicht. Im ersten Falle sind selbige, weil es die Erben so beliebt, nach den damaligen gangbaren Münzsorten zu entrichten. Im zweyten Falle hat man entweder auf eine ehemalige andere Gattung von Münze gesehen, und alsdenn wird auch nach selbiger die Zahlung zu leisten seyn. Oder man hat sich auf solche bezogen, welche zur künftigen Zahlungszeit gangbar seyn werden, so muß man es jedesmal nach dem Münzstande eines jeden Termins beurtheilen. Denn beyde Theile haben es auf das ungewisse ankommen lassen, S. 572. u. f.

Wider verschiedene Entscheidungen sind mir zwar manche nicht unerhebliche Zweifel aufgestoßen: Aber ich halte Aussprüche ganzer Dikasterien zu heilig, als daß ich mich daran vergreifen sollte.

Uebrigens muß noch erinnert werden, daß diese Rechtshändel nach einer gewissen Ordnung gesammelt und in zwey Abschnitte vertheilt sind. Der erste enthält solche, die sich auf alle, oder doch die mehresten Arten von Geldschulden er-

strecken, die in der andern aber betreffen nur gewisse Arten, z. E. Vergleichsgelder, Darlehns-gelder, Kaufgelder, Pachtgelder, u. s. w.

Ein, ich möchte fast sagen, noch wichtiger und angenehmer Geschenk, das Herr Professor Schmidt bey dieser Gelegenheit dem Publikum gemacht hat, ist eine Sammlung von neun und neunzig neuen Münzverordnungen, die meistens seit der letztern allgemeinen Münzreduction in den verschiedenen Deutschen Staaten erschienen sind, wodurch die von Herr Gazerten vor einigen Jahren gegebene Hoffnung zum Theil erfüllt worden. Sie machen den dritten Abschnitt aus.

Die im vierten Abschnitte eingerückte zahlreiche Nachlese eines Verzeichnisses von Schriften, welche die Frage von den Münzsorten, in welchen eine Schuld zu entrichten ist, erläutern und abhandeln, wird man auch mit Dank erkennen. Sie giebt zugleich einen guten Beweis von der Bekannschaft des Herr Verfassers mit der Literatur ab.



## IV.

Essai sur l' usage, l' abus, et les inconveniens de la Torture dans la procedure criminelle, par Mr. S. D. C. a Geneve chez Pellet et fils et se vend a Milan, chez Bellagatta 1768. 80 Seiten in Oktav.

Der Verfasser, den ich weiter nicht, als den angegebenen Buchstaben nach, kenne, gehört unter die Menschenfreunde, welche die grausamen Vorurtheile, die unser peinliches Recht verunstalten, muthig bestreiten.

Die Gelegenheit zu dieser Abhandlung ist zwar von einer Stelle aus dem Plaiet General zu Lausanne (einem Gesetzbuche, welches die Gewohnheiten gedachter Stadt und der herumliegenden Gegend enthält,) hergenommen, worinnen verordnet wird, daß niemand auf die Tortur gebracht werden soll, wenn er nicht zuvor vom Rathe derselben würdig (*digne*) und schuldig (*coupable*) erklärt worden, und daß alsdenn auch die Peinigung in geheim und in Gegenwart der Gerichtspersonen, nicht aber, wie ehemals, öffentlich vor dem Volke, geschehe. Allein der Verfasser bleibt nicht etwan bey Erklärung dieses Gesetzes allein stehen, sondern liefert allgemeine Anmerkungen über den Gebrauch und Mißbrauch der peinlichen Frage. Er zeigt mit vieler Freymüthigkeit, daß die Tortur

tur unnöthig, unsicher, und gefährlich sey, und folge größtentheils den Fußstapfen des Beccaria. Ich möchte fast sagen, er hat nur die Grundsätze des leßtern weitläufiger, doch aber zugleich praktischer, ausgeführt. Ich kann mir also den Auszug ersparen. Man wird es nicht ohne Ueberzeugung lesen. — Einen kleinen Mißverstand habe ich S. 19. wahrgenommen, wo die Deutschen getadelt werden, daß sie keine Appellation in peinlichen Sachen statt finden lassen, woraus der Verfasser auf die Beraubung der Mittel, seine Unschuld darzuthun, den Schluß macht. Vermuthlich ist ihm unbekannt gewesen, daß wir desto mehr, selbst bis zum Mißbrauche, auf Defensionen halten.



## V.

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer, Kays. u. d. Reichs = Cammergerichts = Assessors, Weg-  
larische Nebenstunden. Ein und achtzigster, und  
zwey und achtzigster Theil. Ulm, verlegt Wob-  
ler. 1769. jeder 10 Bogen, in Oktav.

**S**ch zeige nur die merkwürdigsten Stü-  
cke an.

Aus dem ein und achtzigsten Theile:

No. IV. Von der wahren Eigenschaft  
der Afterbelehnung, und ob mit Erlöschung  
des Hauptvasallen auch alle Aftervasallen  
erlöschen? S. 57. Diese Frage wird bejahet.

No. VII. Ob das *praemium emancipatio-  
nis* noch heut zu Tage in *praxi camerali* in  
Gebrauch sey? S. 117. In den eingerückten  
Entscheidungsgründen wird es als ungültig ange-  
geben, wenn die Loslassung aus der väterlichen  
Gewalt stillschweigend, nemlich durch Anstellung  
einer eigenen Wirthschaft, oder durch Verheyra-  
thung geschehen. Wie es aber bey einer aus-  
drücklichen Römischen Emacipation gehalten wer-  
den solle, davon wird nichts gesagt. Der Herr  
von Cramer äußert übrigens, daß er schon längst  
gewünscht habe, einen solchen Fall unter die Hän-  
de

de zu bekommen, und nur erst vor kurzem so glücklich gewesen sey.

No. IX. Von denen rechtmäßigen Ursachen der Abäußerung eines *Coloni*, und deren rechtlichen Wirkung, insonderheit bey einem getroffenen *pacto remissorio partis majoris creditorum*, S. 145. Vier Ursachen waren in den hier erzählten Falle zur Abäußerung, oder sogenannten Abmeyerung vorhanden. Der Meyer hatte die landesherrlichen Gefälle nicht entrichtet, dem Gutsherrn nichts bezahlt, die Gebäude verfallen lassen, und das ihm auf Meyerrecht elingethane Erbe mit Schulden beschweret. Dem Gutsherrn kann im Fall einer Abäußerung der vom größten Theile der Gläubiger angenommene Accord nicht schädlich seyn, zumal wenn derselbe ein Urtheil vor sich hat, und der Meyer ein selbstgener ist.

Aus dem zwey und achtzigsten Theile:

No. II. Vom Unterscheid zwischen wahren *annuis redditibus* und einem *mutuo palliato*, S. 1. Außer dem bekannten Kennzeichen, daß bey würllichen jährlichen Renten das Capital blos dem Schuldner als Verkäufer, nicht aber dem Gläubiger als Käufer, hingegen bey einem nur unter dem Nahmen der Renten versteckten Darlehne dasselbe einem jeden Theile aufzukündigen frey steht, muß man auch besonders darauf sehen, ob etwan, wenn die Zinsen in Früchten, z. E. in Weim bestehen, ausgemacht worden, daß,

wosferne

woserne die verschriebenen Fuder Wein ein Jahr mehr, als die rechtmäßigen Interessen betragen, werth seyn würden, der Ueberschuß dem Käufer geschenkt seyn solle. In diesem Falle ist es für nichts anders, als ein wahrhaftes Darlehn anzusehen.

No. III. Von Annehm- und Einschreibung der Lehrlingen, auch denen Lehrjahren, bey Zünften und Commerziensocietäten, S. 17. In Hamburg theilen sich die Tuchhändler in zweyerley Gattungen, in Großhändler, welche die Tücher nur in ganzen Stücken verkaufen, und in Lackenhändler oder Gewandschneider, welche ausschneiden. Jene sind an keine Zunft gebunden, und ein jeder, sowohl Bürger, als auswärtiger Kaufmann, kann dergleichen Handel treiben. Diese aber, welche jedoch ebenfalls zugleich im Ganzen handeln können, haben eine eigene Societät, und eine besondere Ordnung, wie es mit ihren Lehrlingen gehalten werden soll, darinnen unter andern vorgeschrieben wird, daß sie sollen acht Jahr gedient haben, woserne der Lehrherr nicht etwas daran erlassen will, nach dieser ausgedienten Zeit aber ein solcher Lehrling, wenn er nicht Lust hat, erst noch als Geselle zu dienen, nach erhaltenem guten Zeugnisse von seinem Lehrherrn und den Alterleuten, sogleich zum Gewandschneider aufgenommen werden soll. Hier wird diese Verordnung bey Gelegenheit einer darüber entstandenen Streitigkeit erklärt.

No. IV.

No. IV. Von der Quartiersfreyheit der Wirthshäuser, und ob solche aus einem general lautenden Privilegio hergeleitet werden könne, wenn sie herrschaftliche Güter gewesen? S. 58. Wird verneinet.

No. V. Von der Realität der Leyserschen *Distinction inter iura praediorum nobilium et personarum nobilium*, wie auch unter herrschaftlichen befreuten und nicht befreuten Gütern, S. 95. Eine wichtige Erläuterung und Bestärkung der Leyserschen Lehre.







## VI.

Antonii Dadini Alteserrae, Antecessoris olim  
Tolosani, de fictionibus iuris Tractatus septem.  
Accessit Eiusdem solemnis Praelectio ad L. cum  
societas D. p. socio. Editio noua accurante *Io-  
anne Friderico Eisenhart*, Icto et Antecessore in  
Academia Iulia Carolina. Halae et Helmstadii,  
Impensis Hemmerde 1769. 374 Seiten in Oktav.

**H**err Hofrath Eisenhart hat sich durch die  
neue Ausgabe dieses so seltenen als schätz-  
baren Werks ein wahres Verdienst erwor-  
ben. Die Lehre von den so häufigen rechtlichen  
Erdichtungen ist, wie bekannt, von der größten  
Wichtigkeit, da man ohne eine genaue und gründ-  
liche Kenntniß derselben das Römische Recht un-  
möglich verstehen kann. Niemand aber hat sie  
mit so vielem Fleiße und Scharfsinne auseinander  
gesetzt, als eben der berühmte Französische Rechts-  
gelehrte Alteserra. Ich möchte fast sagen, es  
habe dieses Buch den Vorzug vor allen seinen übr-  
igen Schriften, die er über das bürgerliche Recht  
hinterlassen hat. Nur war es freylich wegen sei-  
ner Seltenheit bisher in weniger Händen, und  
konnte also auch nicht so allgemein genutzt werden,  
als es wohl verdiente. Manche kannten es über-  
dies nur zum Theil, und wußten nicht, daß zu  
den

den zu Paris 1659 erschienenen fünf Abhandlungen, nach des Verfassers Tode noch die sechste und siebende 1679 hinzu gekommen wäre. Selbst Jenichen, der doch ein ziemlicher Bücherkenner, wenigstens den Titeln nach, sich zu seyn dünkte, hat in seiner neuesten Ausgabe vom Lipentius diesen Irrthum begangen. Nunmehr aber sind alle Verehrer der ächten Themis durch die rühmliche Sorgfalt des Herrn Eisenharts auf einmal in den Stand gesetzt, davon Gebrauch zu machen. Doch muß man den zwoyten, als den seltensten Theil, mehr für ein Geschenk des Herrn Meermanns, dieses großen Kenners und Beförderers der Literatur ansehen, aus dessen auserlesenen Bibliothek Herr E. denselben erhalten hat, um ihn durch einen neuen Abdruck gemeiner zu machen. In der vorausgesetzten Vorrede werden die Erdichtungen der alten Römischen Rechtsgelehrten wider verschiedene Vorwürfe vertheidiget. — Nur Schade, daß der Verleger das Andenken des Alteserra durch sein Maculaturpapier verunehret hat.



\*\*\*\*\*

## VII.

M. Wilhelm Heinrich Beckhert, Erzpriesters und Inspektoris in Labiau Preussische Kirchenregistratur, oder: Kurzer Auszug Königlich-Preussischer Edicte und Verordnungen, welche in Kirchen- und Schulsachen in dem Königreiche Preußen publiciret worden, und von den Erzpriestern und Predigern, wie auch übrigen Kirchen- und Schulbedienten beobachtet werden müssen, oder irgend sonst dieselbe angehen. Mit einer Vorrede von dem Leben des Verfassers versehen von Friedrich Samuel Bock, Königl. Preussischen Confistorialrath, der H. Schrift Doktor, derselben, wie auch der griechischen Literatur ordentlichen Professor auf der Königsbergischen Akademie, und der Königl. Schloßbibliothek ersten Aufseher. Zweyte, um die Hälfte vermehrte Auflage. Königsberg und Leipzig, bey Zeisens Witwe und Hartungs Erben. 1769. 146 Seiten in Quart.

**D**er Titel enthält schon alles, was sich von einem Buche dieser Art sagen läßt. Daß dergleichen Sammlungen sehr nützlich und brauchbar sind, versteht sich ohne weitere Erinnerung. Diese zweyte Auflage war schon von dem Verfasser selbst, welcher im vergangenen Schotts Critik 9. St. 31 f. Jahre

Jahre verstorben ist, zum Drucke fertig gemacht, und wurde dem Herrn Professor Bock von ihm wenige Tage vor seinem Ende, zu dieser Absicht übergeben. Die erste Ausgabe war 1731 ans Licht getreten. Die Zusätze sind beträchtlich, und an den gehörigen Orten nach alphabetischer Ordnung eingeschaltet. Das angehängte Verzeichniß der Edicte, welche in Preussischen jährlich oder öfter von den Kanzeln verlesen werden müssen, fällt sehr in die Augen. Die Zahl beläuft sich auf 112.

\* \* \* \* \*

### VIII.

D. Justus Claproths, ordentlichen Lehrers der Rechte, außerordentlichen Befizers der Juristen-Fakultät, und ordentlichen Mitgliedes der Königl. deutschen Gesellschaft zu Göttingen, Grundsätze: I. Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. II. Von Rescripten und Berichten. III. Von Memorialien und Resolutionen. IV. Von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen. Zweyte vermehrte Auflage. Göttingen bey der Witwe Vanderhoecks. 1769. 156 Seiten, in Oktav, nebst vielen Tabellen.

**D**er baldige Abgang der ersten Ausgabe dieses bekannten und nützlichen Handbuchs für angehende Beamte, erheischte allerdings eine neue, zu der, außer einigen Veränderungen

rungen und Rechnungsformularen, eine Anleitung von Einrichtung und Erhaltung der Registraturen ganz neu hinzugekommen ist, welche auf wenigen Blättern deutliche und aus der Natur der Sache hergeholte Regeln nebst gut gewählten Beispielen enthält. Ein Auszug läßt sich aus dergleichen Schriften nichtfüglich machen, man muß das Buch selbst lesen, und man wird manche nöthige und nützliche Anmerkung finden, die man vielleicht anderswo vergebens sucht.

\*\*\*\*\*

## IX.

Friedrich Carl von Buri, weiland Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen wirklichen Geheimraths, ausführliche Abhandlung von denen Bauergütern in Deutschland sowohl überhaupt, als auch drey und funfzig unterschiedenen Arten derselben insonderheit, alles aus ächten deutschen Alterthümern und Urkunden, auch neuen Landesordnungen und Leyhbrieffen erläutert und bestärket. Mit einer Vorrede von D. Franz Just. Kortholt, Universitäts-Vicekanzler zu Sießen. Sießen, bey Krieger, 1769. 647 Seiten in Quart.

**D**iese schöne Abhandlung, welche unter den Schriften von deutschen Bauergütern immer noch einen vorzüglichen Rang behauet, ist hier nur aus des seligen Buri Erläuterung

§ f f 2

zung des Lehnrechts, besonders abgedruckt worden, ohne Zusätze oder andere Veränderungen. Man hat dadurch Personen, welche eben nicht in dem eigentlichen deutschen Lehnrechte arbeiten, gleichwohl aber mit den so verschiedenen Rechten der Bauergüter sich beschäftigen müssen, einen Dienst zu erweisen gesucht. Die Urkunden aber, worauf sich in dem Tractate selbst bezogen wird, sind weggelassen, ein Umstand, der meinem Bedünken nach die ganze Absicht vereitelt. — In der Vorrede liefert der Herr Vicekanzler Kortholt einige Nachrichten aus dem Gießner Universitätsarchive, wodurch die von dem Herrn D. A. Rath Lénner in dem neulich von mir angezeigten vortreflichen Werke von dem Landsiedelrechte behauptete Meinung, daß die Solmsfer Landesordnung als kein bloßes Particularrecht von Landsiedelleyen anzusehen sey, bestärkt wird.

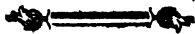
\*\*\*\*\*

## X.

Io. Heinr. Wiederhold, Marburgensis, Dissertatio inaug. iurid. Iuris privati Hassiae superioris Specimen de Iudaeis. Marbutgi. 1769. 30 Seiten.

**B**los um des viel versprechenden Titels willen erwähne ich diese ohne Ordnung, ohne Wahl, und ohne Zusammenhang zusammen getragene Abhandlung. Von den Rechten der Hessischen Juden selbst sagt der Verf. gerade am wenigsten.

sten. Das meiste sind Nebendinge, die man hier nicht sucht, und die er noch dazu von andern erborgt hat. Wer verlangte wohl hier eine geographische Eintheilung der Oberhessischen Aemter zu lesen? Wer würde nicht lieber den Büsching nachschlagen wollen? Warum verschwendete man sechs Blätter, um die feyerliche Formul des Judeneides aufs neue abdrucken zu lassen? Und was auch eigentlich die Hessischen Juden insbesondere angeht, das sind sehr kurze und magere Auszüge aus neuen Hessencasselschen Verordnungen, vornehmlich aus der Judenordnung, ohne Erklärung und Einleitung. Das einzige Verdienst des Verf. ist, daß er bey dieser Gelegenheit ein wohl ausgearbeitetes Gutachten der Marpurger Juristenfacultät über die Frage: Ob die Hessische und Fuldalsche Rechtsregel: Gut bey Schleyer und Schleyer bey Gut, und die daraus herfließende Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten, auch auf die Erbfolge jüdischer Eheweiber anzuwenden sey? bekannt gemacht hat. Sie ist verneinend entschieden, weil die Jüdischen Gesetze einer Frau nicht gestatten, Erbin ihres Mannes zu seyn, wie unter andern ein beygefügtes Zeugniß des Landrabbinens in Oberhessen erweist.





## XI.

Dissertatio iuris Gentium de causis belli pro aliis suscipiendi, quam Praeside *Ioachimo Georgio Daries*, Potentiss. Boruss. Regi a Consiliis intimis Phil. atque Iur. Doctore, et in ill. Viadrina Prof. Publ. Ordin. Societatis scient. et Artium, quae in Viadrina floret, Praeside, etc. — publico eruditorum examini subiicit *Immanuel Gottlob Wentzel*, Friedberga Neomarchicus. Francofurti ad Viadrum 1769. 28 Seiten.

**D**iese Abhandlung ist wider diejenigen gerichtet, welche aus dem Begriffe der natürlichen Freyheit den, wie mich dünkt, sehr richtigen Schluß ziehen, daß die sogenannten Strafkrige nach dem Völkerrechte verboten sind. Herr Daries behauptet vielmehr, daß es allerdings erlaubt sey, für andere Krieg zu führen, wenn man auch gleich kein vollkommenes Recht zu verlieren Gefahr läuft. Man würde ungerecht handeln, wenn man dem Herrn Verfasser, den ich überhaupt, als Philosophen betrachtet, hochachte, die Kunst, durch eine Kette von Schlüssen seinen Meynungen den besten Anstrich zu geben, absprechen wollte. Gleichwohl dürften bey einer genauen Prüfung die Gründe für die entgegen gesetzte Meynung dennoch den Ausschlag geben. Raum und Absicht verstatten mir nicht, beyde Systeme



Systeme mit einander vollständig zu vergleichen und gegen einander abzuwägen, welches ohnediß seit des Grotius Zeiten schon von mehreren geschehen ist. Nur einige von den Zweifeln, die mir wider die hier geäußerten Grundsätze aufgestoßen sind, will ich dem Herrn Geheimden Rathe zur Auflösung vorlegen.

Die meisten Lehrer des natürlichen Rechts suchen den Grund zu einem rechtmäßigen Kriege in der Verletzung vollkommener Pflichten anderer gegen uns. Mein, sagt Herr D. nicht die Verbindlichkeit anderer gegen uns, sondern unsere eigene Verbindlichkeit, die wir zu gewissen Zwecken haben, giebt uns ein Recht, andere zu zwingen. Gut, wir wollen sehen, ob sich folgendes Beispiel daraus erklären läßt. Der Verkäufer eines Hauses weigert sich, nach völlig berichtetem Kaufcontracte, mir als dem Käufer dasselbe zu überlassen, und nimmt sein Wort wiederum zurück. Kann ich ihn wohl nöthigen, daß er es mir abtreten muß? Allerdings, würde Herr D. ohne Zweifel antworten, wenn ich ihn fragte, Verträge muß man ja halten. Warum aber? Ich sollte meinen, weil der Verkäufer durch sein Versprechen sich die Verbindlichkeit auferlegt hat, mir das Haus abzutreten. Allein nach der angenommenen Hypothese müßte man sagen, weil der Käufer verbunden ist, das Haus zu haben. Wer sieht hier nicht, daß zu einem Zwecke verbunden seyn, und zu einem Zwecke nur berechtigt seyn, zweyerley ist? Jenes begreift zwar alle-

zeit auch dieses unter sich, das letztere aber kann sehr oft ohne das erstere bestehen. — Was ich zu thun verbunden bin, das kann ich nicht nach meinem Gefallen vernachlässigen. Wenn nun Herr D. behauptet, alle Rechte, die wir gegen andere haben, entstünden aus unsern eigenen Verbindlichkeiten, so wird es auch wohl nicht erlaubt seyn, sich seiner Rechte zu begeben? Armer Schuldner! der Gläubiger darf dir also keine Schuldforderung nicht erlassen, so gerne er auch wollte. Denn er ist so gar verbunden, dich bis aufs Hemde aus-zuziehen!

Herr D. sagt, man ist von Natur verbunden, den Zustand anderer immer vollkommener zu machen, sie zu unterstützen, und ihnen Wohlthaten zu erweisen, mithin auch berechtigt, Unschuldigen wider ihre Beleidiger, ob diese uns gleich nichts zuwider gethan haben, beizustehen, und diese letztern deswegen zu bestrafen. Der Vordersatz ist unläugbar, wenn er genauer bestimmt wird, der Nachsatz aber keine nothwendige Folge aus jenem. Es ist allerdings Pflicht und also auch erlaubt, seinem Nächsten zu dienen und ihn zu unterstützen. Aber bleibt es auch noch alsdenn Pflicht und erlaubt, wenn ein dritter Mann dadurch an seinen vollkommenen Rechten Abbruch leidet? Soll man vielleicht mit jenem Schuster dem reichen Gelzhalse das Leder stehlen, um daraus armen Leuten Schuhe umsonst zu machen? Wer sich mit den Waffen in der Hand in die Streitigkeiten zweyer Partheyen mengt, ohne selbst in Ansehung seiner eigenen

eigenen Rechte dabey interessirt zu seyn, der magt sich ein richterliches Amt an. Denn wen ich strafen will, den muß ich zuvor verurtheilet haben. Ein richterliches Amt ausüben streitet schlechterdings mit dem Begriffe der natürlichen Freyheit, in welcher gleichwohl freye Völker und Souverains sich befinden, und die als das vorzüglichste und vollkommenste Recht dem Menschen ursprünglich zukommt. Heißt das wohl andern, unbeschadet der vollkommenen Rechte eines dritten, helfen und Wohlthaten erzeigen? Nach diesem Grundsätze wäre die natürliche Freyheit noch eingeschränkter, als die strengste Unterwerfung unter eine bürgerliche Regierung. Denn der Unterthan hat in einem Reiche im Grunde nur einen einzigen Richter, nämlich den Landesherrn, Souverains aber würden auf solche Art in Ansehung ihrer Handlungen allezeit so viel verschiedene Richter haben, als andere Fürsten und Nationen in der Welt sind. Wollte man den Satz des Herrn Verf. nach den Regeln der Kunst auflösen, so würde folgender Schluß zum Vorschein kommen: Wer verbündeten ist (ohne alle Einschränkung) andere vollkommener zu machen und ihnen Liebesdienste zu erweisen, der ist auch berechtiget, ihre Beleidiger, ob sie ihn gleich selbst nicht beleidiget haben, zu bestrafen. Nun sind die Menschen verbunden, (aber mit der Einschränkung, in soferne keiner dritten Person dadurch vollkommene Rechte entzogen werden) einander vollkommener zu machen und Liebes-

§ f 5

dienste

dienste zu erweisen. Also 2c. Die Folge mag Herr D. selbst heraus ziehen. — Ein solcher Mann — einen vierbeinichten Syllogismus.

Der Abhandlung selbst sind einige, wenigstens in Herrn D. Augen streitige Sätze angehängt. Ich würde nichts davon erwähnen, wenn sie nicht so beschaffen wären, daß man den Herrn Verf. als Juristen betrachtet, daraus könnte lernen. Folgender sticht am meisten in die Augen: Si obiectum iuris realis semper sit res a personis distincta, quia reale a re dicitur; obiectum iuris personalis semper erit persona a re distincta, nam personale a persona dicitur. En thoriam iuris sane rediculam! Herr D. versteht entweder die Rechtsgelehrten nicht, oder er will sie nicht verstehen. Wenn man sagt, der Gegenstand eines dinglichen Rechts sey eine gewisse Sache ohne Rücksicht auf eine gewisse Person, so soll das gar nicht so viel heißen, als ob man sich Rechte über Sachen ohne Menschen denken könnte, denen sie zukämen, oder gegen die sie statt hätten, wie es Herr D. verdreht. Das hat noch niemand geäußert, daß alle Rechte, womit sich die Juristen beschäftigen, und also auch die dinglichen, Menschen, oder kunstmäßiger zu reden, Personen angehen. Daß es aber zweyerley ist, ein Recht über eine Sache durch einen in den Gesetzen dazu bekräftigten Umstand, z. E. durch die Uebergabe, dergestalt erhalten, daß es auf der Sache gleichsam selbst ruhet, derselben überall nachfolgt, und daher eigentlich gegen einen jeden Besizer derselben,

selben, er sey wer er wolle, (das heißt eben ohne Rücksicht auf eine gewisse Person) ausgeführt werden kann, und hingegen ein Recht über eine Sache sich bloß durch eine zu einer zukünftigen Leistung verbindlichen Handlung einer gewissen Person, z. E. durch Verträge, also erwerben, daß man selbiges nur gegen diese gewisse Person, welche sich allein dazu anheischig gemacht hat, (das ist, mit Rücksicht auf eine gewisse Person) nicht aber gegen einen jeden Besitzer, der Regel nach, auszuführen befugt ist, daß, sage ich, diese beyden Dinge ganz verschieden sind, sieht jedermann ein, nur Herr D. nicht. Jenes nennt man ein *ius in re*, *ius reale*, ein dingliches Recht, dieses aber ein *ius ad rem*, *ius personale*, ein persönliches Recht, und beyde Gattungen zusammen machen das *ius rerum*, das Recht über Sachen, aus, welches dem *iuri personarum* entgegen gesetzt wird. Freylich kommen, wenn man das *ius rerum* von dem *iure personarum* nicht zu unterscheiden weiß, allerhand süße Träume vom *iure reali in personis*, von *iure vindicandi personas*, und wie die artigen Entdeckungen alle Namen haben, nothwendig zum Vorschein. Auf wessen Seite fällt also wohl das Lächerliche zurück? Es ist in der That traurig, wenn man genöthiget wird, sich zu den ersten Anfangsgründen herab zu lassen.

\* \* \* \* \*

## XII.

*Ludgeri Alberti Lauthen, Werdinensis, Dissertatio inaug. iurid. de pactorum nuptialium reuocatione licita et illicita eorumque annullatione Helmstadii. 1768. 68 Seiten.*

Die ersten drey Bogen dienen statt der Einleitung und enthalten allgemeine Vorerinnerungen von den Erbverträgen überhaupt und der wahren Natur der deutschen Ehestiftungen insbesondere, deren wesentlicher Unterschied von den Römischen *pactis dotalibus* richtig gezeigt wird. Die Hauptfrage beruhet auf zwey Punkten: 1) Können Ehestiftungen widerrufen werden? und 2) Wenn sind sie für null zu erklären? Jener ist am weitläufigsten abgehandelt.

Ob eine rechtsbeständige Ehestiftung zum Nachtheil derer, um welcher willen sie geschlossen worden, in Ansehung der Erbfolge könne wieder aufgehoben werden? wird von einigen verneinet, von andern aber bejahet. Der Herr Verf. tritt der letzten Meinung mit der Einschränkung bey, wenn ein solcher Vertrag ohne Zuziehung der dritten Person, der man ein Erbrecht darinnen zugestanden, errichtet worden, nicht aber, wenn dieselbe acceptirt hat.

Die

Die Ehestiftung in Rücksicht auf den andern einseitig zu widerrufen, steht einem Ehegatten a) in allen denjenigen Fällen frey, wo es erlaubt ist, auf die Ehescheidung zu klagen, wosferne nicht eine ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung erfolgt. b) Ein impubes braucht die von seinen Aeltern in seinem Nahmen berebete Ehestiftung nicht zu halten. c) Wenn der eine Ehegatte heimlich, ohne Vorwissen des andern, ein Testament errichtet, und diesen wider sein in der Ehestiftung gethanes, Versprechen, von der Erbschaft ausschließt, so ist auch dieser nicht weiter daran gebunden, wenn er es nehmlich dabey will bewendert lassen. d) Die gerichtliche Bestätigung einer Ehestiftung verhindert gar nicht, daß sie nicht sollte können einseitig wieder aufgehoben werden, wenn nur hinlängliche Ursachen dazu vorhanden sind, z. E. wenn die Frau dem Manne ihr Vermögen unter der Bedingung verschrieben hat, daß er sie in Ansehung ihrer Religionsübung nicht beunruhigen solle, dieser aber darwider handelt. e) Wenn die versprochene Mitgift nicht erfolgt, so kann der Ehemann auch sein Wort wegen des Gegenvermächtnisses zurück nehmen. f) So gar den Erben kommt bisweilen das Recht zu, die Ehestiftung zu widerrufen.

Hingegen ist es nicht erlaubt, sie zu widerrufen: a) Wenn einer dritten Person mit deren Zustimmung und Einwilligung ein Recht darinnen abgetreten worden. b) Unter dem Vorwande, daß

es

es eine sogenannte vermischte Ehestiftung sey, die nur die Kraft eines letzten Willens habe, welche Lehre mit Recht verworfen wird. c) Wenn das Versprechen eiblich bekräftiget worden, wenigstens nach der Meynung des canonischen Rechts und des Gerichtsbrauchs. d) Vornehmlich kann es wegen Ehebruchs von den Erben des unschuldigen Theils nicht geschehen, wenn dieser nicht noch selbst bey Lebzeiten deswegen Klage erhoben hat, noch weniger aber um einer vorgeschützten Undankbarkeit willen, so wie auch nicht in dem Falle, wenn der verstorbene Mann bekennt, die bestimmte Wittgift erhalten zu haben.

Null und nichtig ist eine Ehestiftung, a) wenn die gerichtliche Bestätigung vernachlässiget worden, (nur hätte deutlicher bemerkt werden sollen, daß dieß keine allgemeine Regel sey, sondern allezeit besondere Landesgesetze oder Observanzen voraussetze, welche eine gerichtliche Bestätigung zur wesentlichen Form erheischen.) b) Wenn die Frau Dinge darinnen versprochen hat, die der Natur des Ehegeldes zuwider sind. c) Besonders verliert sie in Ansehung der bedungenen Erbfolge durch Kinderzeugen ihre Kraft. — Der Verf. scheint ein würdiger Schüler des Herrn Hofraths Eisenharts zu seyn.



## XIII.

*Sam. Onderwater, Dordracensis, Disquisitio iurid. inaug. de obligatione naturali ad observantiam legum ciuilium. Traiecti ad Rhenum. 1769. 46 Seiten.*

Der Verf. leitet die Verbindlichkeit der Unterthanen, die bürgerlichen Gesetze ihres Reichs zu befolgen, weder aus der Nothwendigkeit, die sich von den angedroheten Strafen herschreibt, noch auch aus der gemeynen Wohlfahrt her, sondern seine Absicht ist, zu zeigen, daß schon das Recht der Natur dem Bürger diese Pflicht vorzüglich auflegt. (Ich dünkte, es ließen sich alle drey Ursachen ganz bequem mit einander verbinden.) Er gründet sich auf folgende Sätze: a) Außer der Gesellschaft mit andern Menschen, die einander gemeinschaftlichen Beystand leisten können, ist wenigstens heut zu Tage kein glückliches Leben zu hoffen. b) Keine Gesellschaft kann ohne Gesetze bestehen, als welche den Handlungen der Mitglieder zur Richtschnur dienen müssen. c) Nur die genaue Beobachtung der Gerechtigkeit und Geselligkeit befestiget das gesellschaftliche Band unter den Menschen, und erhält eine dauerhafte Ruhe, als den Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschaften. — Wie aber? fragt er endlich, erstreckt sich denn diese Verbindlichkeit auch auf ungerechte Gesetze? Seine Meynung gehet dahin, der Unterthan sey dieselben nur

in soveit zu beobachten verbunden, als ihm sonst von Seiten des Landesherrn unvermeidliche Strafen bevorstünden; die Ungerechtigkeit der Handlung aber sey alsdenn nicht ihm, sondern dem Gesetzgeber zuzurechnen.

\*\*\*\*\*

#### XIV.

*Herm. Frid. Kabrel*, Iur. Doctor. et Professor.

Phil. Publ. Ord. Dissertatio de sanctitate Legatorum iure Gentium non modo necessario, sed et voluntario ac moribus circumscripta, occasioque causae Illustriss. Comitis de Wartensleben, Legati Belgici ad quatuor Rheni Electores etc. Illustrationis causa praemissa est Commentatio de vera iuris praxi et usu forensi a pravo abusu Pragmaticorum discernendo, veramque, ex mente Ulpiani, philosophiam affectando. Marburgi. 1769. 30 Seiten.

**M**an kann schon aus dem langen Titel zur Gnüge abnehmen, was in dieser akademischen Streitschrift zu suchen ist. Die vorausgeschickte Abhandlung von dem richtigen und unächtlichen Gerichtsbrauche, die gleichwohl zwey Drittheile der ganzen Schrift einnimmt, scheint zwar mit dem eigentlichen Hauptgegenstande des Herrn Verf. eben nicht in der genauesten Ber-

Verbindung zu stehen, doch wird man durch die nützlichen Anmerkungen, welche Herr Kahrel über die Mißbräuche vieler praktischer Rechtslehrer macht, dafür schadlos gehalten. Er tadelt vornehmlich die eingerissene Gewohnheit, sich auf das Ansehen und die Aussprüche berühmter Juristen vorzüglich zu stützen, und daraus die Anwendung der Gesetze zu bestimmen, mit einer nicht unbescheldenen Freymüthigkeit. *Explodenda est igitur*, heißt es S. 12. u. f. unter andern, *ea satisque trita iurium probandorum ratio, qua utuntur Icti bene multi, cum in foro, tum extra illud in docendo, quae opiniones doctorum cumulat opinionibus, praejudicia praejudiciis: cum tamen tot saepe sententiae allegari pro causa, quam contra eam possint. Quod autem, amabo, in hoc tanto labyrintho, vbi incertum studia in contraria vulgus scinditur pragmaticorum, causam exemplis ac opinionibus extricando magis semper intricans, filum, quae expediendi ratio, nisi ex ratione legis vera ejus mens demonstretur? Nam neque Struvius, neque Stryckius, neque Mevius, neque alius, qui etiam eunque sit, ea pollet auctoritate, vt dare interpretationem authenticam possit.*

Was die Hauptfrage betrifft, so schreibt der Herr Verf. den Gesandten das Recht der Unverleslichkeit nicht nur nach dem willkührlichen, sondern auch nach dem natürlichen Völkerrechte ganz richtig zu, und dehnt es auch auf die Länder aus, durch welche ein Gesandter reiset, in soweit es nemlich der Zweck seiner Gesandtschaft mit sich

bringt. Hierauf wird gezeigt, daß diese Freyheit gleichwohl wegfallt, wenn ein Gesandter dieselbe zum Nachtheil und Verderben des Landes, wo er sich aufhält, mißbraucht, in welchen Falle nothwendig ein gemäßigtes Recht der Vertheidigung und Selbsthülfe wider ihn statt finden muß, oder wenn er ohne Paß durch ein feindliches Land geht, oder endlich wenn die Frage von Dingen ist, die weder Gesandtschaftsachen sind, noch auch dessen bey sich habende Begleitung und Equipage betreffen. Aus dieser letzten Einschränkung läßt sich der bekannte Vorfall mit dem Grafen von Wartenleben in Hessencassel, welcher vor ein paar Jahren so viel Aufsehen verursachte, beurtheilen. Herr K. vertheidiget mit guten Grunde das Verfahren der Hessencassellischen Regierung. Denn obgleich gedachter Graf den Charakter eines Holländischen Gesandten (wiewohl nicht einmal am Cassellischen Hofe, sondern nur bey dem Rheintischen Kreisse,) führte, so konnte ihn doch dieser hier gar nicht schützen, da nicht nur die Görzische Erbschaftskrrung eine bloße Privatsache, und der Graf dabey nur als eine Privatperson anzusehen war, sondern auch derselbe sich nicht gescheuet hatte, die Regalien des Landesherren durch sein Betragen zu verletzen. Die Geschichte des vorigen Jahrhunderts zeigt verschiedene Beispiele, da selbst die Generalstaaten in ähnlichen Fällen eben so verfahren haben, welche aus dem Bynkerss hoef de foro legatorum bengebracht sind.



## XV.

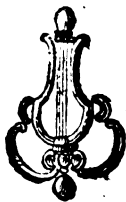
*Phil. Frider. Ulrich* Dissertatio iurid. inaug. de differentiis decimarum secularium et ecclesiasticarum in Germania, praesertim de iure decimarum Hassiaco. Marburgi. 1769. 46 Seiten.

**W**as in den beyden ersten Abtheilungen von dem Ursprunge und dem Unterschiede der geistlichen und Layenzehnden in Deutschland überhaupt gesagt wird, sind meistens bekannte Dinge, die man theils aus Böhmers Kirchenrechte, theils aus des jüngern Herrn Böhmers in Göttingen schönen Abhandlung de origine et ratione decimarum in Germania, theils aber aus Estors Deutscher Rechtsgelahrtheit entlehnt hat. Ich bleibe daher nur bey der dritten Abtheilung stehen, wo das Hessische Zehndrecht vorgetragen wird.

Schon in den ältern Zeiten findet man in Hessen sowohl geistliche, als Layenzehnden. Mit diesen gieng bey der Reformation keine Veränderung vor, jene aber wurden theils zu frommen Stiftungen verwendet, theils zu den Besoldungen der Kirchenbiener geschlagen. — Die Landgrafen haben seit dieser Zeit verschiedene Verordnungen wegen der Zehnden ausgehen lassen. Es werden deren vierzehn an der Zahl nach chronologischer Folge angegeben. — Personen, die in Mi-

ltar. oder Civilbedienungen stehen, besonders aber die Amtleute, dürfen keine Zehnden käuflich an sich bringen. — Sie können zu Lehn gereicht, verkauft, auch verpachtet werden, und bestehen nicht eben allezeit gerade im zehnten Theile der Früchte. — Man theilt sie auch hier in große und kleine Zehnden ein, und nennt die kleinen Treseney, oder Brächter; Brach; Zehnden. — Eigentlich sind alle Früchte eines Zehndackers dem Zehndrechte unterworfen, nach der Rechtsregel: Was der Acker trägt, muß Zehnden geben, welche in Ansehung der fürstlichen Zehnden ohne Unterschied statt hat, wosferne nicht die ausdrückliche Befreyung davon schriftlich dargethan werden kann, bey dem Privatzehnden aber nur mit einigen in Gesetzen gemachten Ausnahmen, deren verschiedene Veränderungen hier auseinander gesetzt werden. Ehemals konnte die Befreyung von der Zehndpflicht durch Verjährung einer undenklichen Zeit erhalten werden, welches aber nach einigen ganz neuen Verordnungen von 1767 und 1768 nicht weiter angeht. Eben diese Rechte gehen auch auf die geistlichen Zehnden. — Hin und wieder ist auch der Blutzehende vom Viehe, z. E. an manchen Orten von Lämmern, an andern von Gänsen, an andern von Ferkeln, noch an andern von Füllen, u. s. w. üblich, der, nachdem es die Gewohnheit oder besondere Verträge mit sich bringen, bald in Natur, bald in Gelde entrichtet werden muß. Bismweilen muß alles Zehndvieh männlichen Geschlechts seyn. — Nicht weniger

weniger ist in Hessen der Bergzehende bekannt, den der Landesherr bekommt. — Die Noval- oder Rott- Zehnden müssen von allen neu angelegten Aekern demjenigen entrichtet werden, der von seinem Eigenthume Rottland dazu hergegeben hat. — Wenn die Zehnden in Gelde verlangt werden, so ist eine gewisse Taxe dazu in Gesezen vorgeschrieben. — Auch ist genau bestimmt, wie es in Ansehung des Zehndsammlens und Einführens, und des Fortzehlens zu halten. — Wenn wegen der landesherrlichen Zehnden Streitigkeiten entstehen, so müssen die Amtleute nach vorhergegangener hinlänglichen Untersuchung deswegen an die Kammer Bericht erstatten, und deren Entscheidung erwarten, doch bleibt den Partheyen die Appellation unbenommen. — Wer seine Zehnden nicht in Natur haben will, dem steht es frey, sie an den meistbietenden durch Versteigerung zu verkaufen, welches maltern, vermaltern, genannt wird.





## XVI.

D. *Gottlob Euf. Oeltze*, Professoris Publ. et Collegii Scabinorum Assessoris, Commentatio iuridica de partu viuo vitali; aut non vitali, praecipue ratione transmissionis hereditatis. Ienae, litteris Hellerianis. 1769. 40 Seiten.

**I**n Ansehung einer Leibesfrucht, welche lebendig zur Welt kommt, machen die Aerzte einen Unterscheid zwischen einem partu vitali und non vitali. Unter jenen verstehen sie ein vollkommenes Kind, das fortleben kann, unter diesen aber ein unzeitiges, welches, wenn es auch Kennzeichen des Lebens spüren läßt, doch wegen Mangel der Vollkommenheit nicht zu erhalten ist. Da diese Eintheilung einen großen Einfluß auf die Rechtsgelahrtheit hat, besonders wegen Verfallung einer Erbschaft, so hat der geschickte Herr Prof. Oeltze dieselbe mit Recht einer eigenem juristischen Untersuchung würdig gehalten. Die Materie ist deutlich, ordentlich und gründlich ausgeführt. Das erste Kapitel enthält allgemeine Begriffe und Anmerkungen von dem Rechte der Leibesfrucht und der Verfallung einer Erbschaft, im zweyten wird die Frage erörtert: Ob ein partus non vitalis eine Erbschaft verfallen könne? und im dritten von dem Beweise sowohl, als der Vermuthung der Vitalität gehandelt.

Der



Der Herr Verf. spricht einem *partui non vitali* die Fähigkeit, eine Erbschaft zu verfallen, theils aus dem Grunde ab, weil eine solche Frucht von einem gleich tod gebornen Kinde wenig, oder gar nicht unterschieden sey, theils beruft er sich auf L. 12. D. de statu hom. und L. 2. C. de posth. hered. instit. In jener Stelle erfordert Paulus zu einem erbfähigen Kinde, daß es soll seyn im siebenten Monate als ein *partus perfectus* zur Welt geboren worden. Daß aber unter einem *partu perfecto* hier nichts anders, als ein *vitalis* zu verstehen sey, ist nicht nur aus einer andern Stelle des Paulus, (Rec. Sent. IV. 9. §. 5. 6.) wo ein solches Kind ein *partus maturior* genannt und seiner unzeitigen Geburt entgegen gesetzt wird, sondern auch aus dem von Paulus angeführten Hippocrates zu ersehen, welcher (lib. de septimestri partu) eine siebenmonatliche Geburt als einen *partum vitalem* beschreibt. In dem zweyten Gesetze aber wird ausdrücklich verordnet, daß eine unzeitige Geburt das väterliche Testament nicht vernichten soll. Auch die Deutschen Rechte scheinen mit dieser Meynung überein zu stimmen, indem sie verlangen, daß ein Kind die vier Wände beschrien habe. Die Gründe der Gegner sind geschickt widerlegt.

Bei dem Beweise der Vitalität kommt es darauf an, ob der Körper noch unversehrt vorhanden ist, oder nicht? Im ersten Falle muß eine Besichtigung vorgenommen werden, womit man zugleich die Aussage glaubwürdiger Zeugen,

3. E. der Wehemütter, verbinden kann. Im zweyten hingen sind die Gebeine zu besichtigen, um aus deren Beschaffenheit die Sache zu beurtheilen. Sollte sich auch dieses nicht thun lassen, so muß der Beweis mit Zeugen geführt, und über deren Aussage ein medicinisches Gutachten eingeholt werden. In Ermangelung anderer Beweismittel findet endlich die Eidesdelation statt, welche dem Vater oder der Mutter, mit der man sich um eine vom Kinde verfälschte oder nicht verfälschte Erbschaft streitet, kann gemacht werden. Uebrigens tritt in Ansehung sieben. acht. neun. und zehmonatlicher Geburten die Vermuthung der Vitalität so lange an die Stelle des Beweises, bis das Gegentheil dargethan worden.



## XVII.

Dissertatio inaug. iurid. de initiis delictorum,  
 quam — Praeside *Godofredo Daniele Hofmann*,  
 Philos. et Iur. vtz. Doctore, Sac. Caes. Palat. Co-  
 mite, Sereniss. Wurtemb. Ducis Consiliario, Iuris  
 Publici et Feudalis Profess. Publ. Ord. et Supremi  
 Dicast. Adessore — defendet auctor, *Carolus  
 Fridericus Elsaesser*, Stuttgardianus, Supremi Di-  
 casterii Wurtemb. Aduocatus. Tubingae. 1768.  
 32 Seiten.

**D**iese Abhandlung ist ohne Zweifel eine Ge-  
 burt des Respondenten, sie sieht der aus-  
 gebreiteten Gelehrsamkeit des berühmten  
 Herrn Rath Hofmanns gar nicht ähnlich. Es  
 werden darinnen die bekanntesten Dinge von dem  
 Anfange der Verbrechen, und der Umstände, die  
 gemelniglich vor einer Missethat, vorher zu gehen  
 pflegen, vorgetragen. Einige wenige eingestreue-  
 te philosophische Gedanken sind vom Beccaria er-  
 borgt.



\* \* \* \* \*

## XVIII.

*Io. Christiani Aug. Hüpeden* Dissertatio auspici-  
iurid. de nepotum quorundam in legitima ab auo  
institutorum cum reliquis diversorum liberorum  
iam defunctorum descendens mediatis con-  
currentium portione legali eiusque computatione.  
Marburgi. 1769. 42 Seiten.

**N**achdem der Verf. in der ersten Hälfte sei-  
ner Abhandlung allgemeine Borerinnerun-  
gen von der väterlichen Gewalt der Rö-  
mer und der Deutschen, vornehmlich in Rücksicht  
auf das Erbrecht der Kinder, von der alten Deut-  
schen Erbfolge, von der Einführung des Römi-  
schen Pflichttheils in Deutschland, und dessen Be-  
schaffenheit überhaupt, vorangeschickt hat, so  
kommt er endlich S. 26. zur Sache selbst. Der  
Fall, der hier entschieden wird, ist folgender:  
Ein Großvater, welcher von drey bereits vor ihm  
verstorbenen Kindern verschiedene Enkel, und be-  
sonders von dem einen Sohne sechs hinterläßt, setzt  
sie alle zu drey gleichen Theilen nach den Stämmen  
zu Erben ein, jedoch mit der Ausnahme, daß von  
gedachten sechs Enkeln des dritten Sohnes die  
beyden jüngsten, welche derselbe in der zweyten  
Ehe erzeugt hat, nur den Pflichttheil von dem  
Drittheile, das auf ihren ganzen Stamm kommt,  
erhalten

erhalten sollen. Nun entsteht die Frage: Wie das Pflichttheil zu berechnen sey? ob nach der Zahl der vorhandenen Enkel selbst, oder nach dem Antheile, der als Pflichttheil auf ihren leiblichen Vater, wenn derselbe noch am Leben wäre, würde gekommen seyn? Der Verf. bejahet mit Recht das letzte. — Denn die Enkel erben nicht aus eigenen Rechte, sondern nur in soweit sie ihren verstorbenen Vater vorstellen. Daher können sie auch auf ihr Pflichttheil sich nicht mehr anmaßen, als das Pflichttheil ihres Vaters, in dessen Stelle sie eben treten, würde betragen haben. Mit hin bekommen im gegenwärtigen Falle unter den sechs Enkeln die beyden, welchen der Großvater nur den Pflichttheil ausgesetzt hatte, jeder den sechsten Theil, nicht von der ganzen ihrem Stamme zugefallenen Summe, sondern nur von der Summe des Pflichttheils ihres Vaters. Wenn demnach das Erbtheil des ganzen Stamms 1200 Thaler ausmache, so kommen nicht etwan 100, sondern nur 66 Thaler 16 Groschen, (nicht 10 Groschen, wie hier irrig angegeben wird,) als der sechste Theil von dem Pflichttheile des Vaters dieses Stamms, welcher 400 Thaler betrug, auf jeden dieser beyden Enkel.





## XIX.

*Willem Aarnout de Beueren, Medioburgo-Zelandi,*  
 Dissertatio iurid. inaug. ad Legem Corneliam de  
 falsis. Trajecti ad Rhenum. 1768. 39 Seiten.

Der glänzende Titel verführte mich, daß ich anfangs diese Abhandlung für eine Bereicherung der zur hiesigen Rechtsgelahrtheit gehörigen Schriften ansah. Allein gleich die ersten Blätter brachten mich aus meinem Irrthume. Bloss eine compendienmäßige Erzählung des Kapitels de falso im peinlichen Rechte, meistens aus dem Carpzov, Farinacius, Damhouder, und dem alten Vater Bartolus zusammen getragen, ist unter dieser Decke verborgen. An das Cornelische Gesetz selbst, dessen Veränderungen und Erklärung ist weiter nicht gedacht, als wo es Ehren haben mit ein paar Worten geschehen konnte. Und wie viel Stoff hat gleichwohl ein Schriftsteller vor sich, wenn er nur die verschiedenen auf dieses Gesetz sich beziehende Rathschlüsse, besonders diejenigen, welche in der Collatione Legum Mosaiicarum et Romanarum vorkommen, in ihr gehöriges Licht setzen wollte?

END OF END

XX. Differ-

## XX.

Dissertatio de eo, quod inter conditionem resolutionem et modum interest, quam — Praeside  
*Cbr. Frid. Meistero*, D. aulae regiae Consiliario, et  
 Iuris antecessore — defendet *Iohannes Ripper*, Stada-  
 Bremensis. Göttingae. 1768. 40 Seiten.

**Z**uerst wird die Natur der Bedingungen überhaupt und der auflösenden insonderheit entwickelt. Recht wohl erinnert der Herr Verfasser, daß das Wort *conditio* in gar vielfacher Bedeutung vorkomme, und bisweilen in einem so weitläufigen Begriffe, daß auch ein vorgeschriebener Zweck (modus) darunter enthalten sey. Hier aber wird im eigentlichsten Verstande unter einer Bedingung eine *circumstantia actui alicui adiecta, quae euentum eius in casum aliquem futurum atque incertum suspendat*, verstanden. — Allemal hat eine Bedingung zwey einander entgegengesetzte Fälle zum Gegenstande. Darauf geht die Rechtsregel: *Quod sub conditione datum, sub contraria ademptum est*. — Man theilt sie in verzögernde und auflösende ein. Jene sind so beschaffen, *ut casus existens negotii perfectionem operetur vel ratam faciat, deficiens vero impediatur*; in diesen aber *alter casus negotii perfecti adeoque pure initionem seu resolutionem efficit, alter impedit, hinc perfectioni perpetuitatem tribuit*. Auflösende Bedingungen

gungen können sowohl im letzten Willen, als auch in Verträgen bestimmt werden. Oft scheint eine Bedingung eine auflösende zu seyn, die doch in der That nur eine verzögernde ist. — Die Gesetze unterscheiden eine Bedingung und einen vorgeschriebenen Zweck sorgfältig von einander, z. E. im L. 29 D. de legat. I. und L. 50 D. de condit. et demonstrat. Daher man sich nicht muß verführen lassen, wenn ja bisweilen unter dem Wort *conditio* in einem weitläufigen Verstande zu, gleich der *modus* mit angezeigt wird. Zwölf Punkte bemerkt der gelehrte Herr Verfasser, darinnen eine auflösende Bedingung von einem vorgeschriebenen Zwecke abweicht: a) Jene kann auf einen gewissen Glücksfall gerichtet seyn, nicht aber dieser. b) Jene disponirt nicht sowohl an sich selbst etwas, sondern zeigt nur den Fall an, auf welchen erst etwas disponirt seyn soll; dieser aber bestimmt gleich das, was geschehen soll. c) Jene legt also an sich selbst keine Verbindlichkeit auf, sondern bestimmt bloß den künftigen Fall, in dem eine gewisse Leistung statt haben soll, wohl aber dieser. d) Zu Erfüllung eines vorgeschriebenen Zwecks findet zwar gegen denjenigen, der ihn erfüllen sollte, eine Klage statt, in Ansehung einer auflösenden Bedingung aber läßt sich keine denken. e) Sobald die auflösende Bedingung ihr Daseyn erreicht, so wird die davon abhändige Handlung aufgehoben, bleibt sie aus, so besteht diese, hingegen, wenn der vorgeschriebene Zweck erfüllt wird, so bleibt das darauf eingeschränkte



schränkte Recht gültig, wird er aber nicht beobachtet, so hört auch das Recht auf. f) Daher kann man sagen, daß jene, so lange sie noch zweifelhaft (pendens) ist, die Fortdauer eines schon zu Stande gebrachten Geschäftes suspendire, so bald sie aber zur Wirklichkeit kommt, dasselbe wiederum aufhebe, dieser hingegen an sich eine Handlung weder suspendire, noch aufhebe. g) Ganz anders sind die Klagen beschaffen, durch welche man dasjenige wieder verlangt, was man unter der Vorschrift eines gewissen Zwecks weggegeben hatte, wenn derselbe nicht erfüllt worden, als sie sind, wenn der durch eine auflösende Bedingung bestimmte Vorfall sich ereignet. h) Von Vermächtnissen, die unter einem vorgeschriebenen Zwecke hinterlassen sind, muß nothwendig allezeit, ist es aber unter einer Bedingung geschehen, nur alsdenn, wenn dieselbe verneinend ist, Caution bestellt werden. i) Wenn der Erblasser den vorgeschriebenen modum wiederruft, so nimmt er auch, der Regel nach, zugleich das Vermächtniß selbst zurück, als welche eben das Mittel zu jenen seyn sollte, nicht aber, wenn er nur die Bedingung erläßt. k) Nicht die modi, wohl aber die auflösenden Bedingungen können in gesetzliche und bedungene eingetheilt werden. l) Ein bey einem Vermächtnisse vorgeschriebener Zweck kann, wenn dessen Erfüllung nur nach der Gewohnheit des Ortes nicht gestattet, außerdem aber an sich nicht unerlaubt ist, gar füglich nach Maaßgebung der L. 16. D. de usu et usufr. in eine andere gesetzliche

mäßige

mäßige verwandelt werden; hingegen eine Bedingung von dergleichen Art leidet dieses nicht, sondern sie ist entweder an sich ungültig, wenn der Testirer das Verbot gewußt hat, oder das ganze Vermächtniß fällt ein, wenn es ihm unbekannt gewesen ist. m) Eine auflösende Bedingung hebt einen Vertrag durch ihr Daseyn allezeit auf, es mag sich nun dasselbe von der Schuld desjenigen, dem sie auferlegt war, oder von der Handlung einer dritten Person, oder auch gleich von dem Zufalle herschreiben, der modus aber bringt diese Wirkung nur im ersten Falle hervor — Auch in dieser Abhandlung verkennt man den Scharfsinn und die Gründlichkeit nicht, welche den eigenen Charakter der Meisterischen Schriften ausmachen.



## B.

## Vermischte Beiträge.

---

Fortsetzung der Geschichte des Streits  
über den Urheber, das Alter und den Ge-  
brauch des Senkenbergischen soge-  
nannten Kaiserrechts.

(Siehe das achte Stück, S. 749.)

**F**ast um eben diese Zeit, da die Rudolphische  
Abhandlung ans Licht trat, machte der Herr  
von Senkenberg seine vortrefliche Ges-  
danken von dem Gebrauche des waltenden  
deutschen bürgerlichen und Staatsrechts be-  
kannt <sup>1)</sup>. Hier wiederholte er nur ganz kurz seine  
ebe-

<sup>1)</sup> Frankfurt am Mayn 1759. 8. und zwar gehört  
hieher Cap. 1. §. 10. und §. 34. — 38.

Schotts Crit. 9. St.

ehemals vorgetragene Meynung von dem Alter des Kayserrechts, doch mit der Einschränkung, daß dasselbe vermuthlich auch einige kurz nach Conrad den II. gefolgte Gesetze und Gewohnheiten enthalte, ohne sich übrigens mit seinen Gegnern und deren Einwürfen zu beschäftigen. Hingegen sucht er ihm den Namen eines allgemeinen Gesetzbuchs durch neue Gründe zu bestätigen. Folgende Stelle aus der Vorrede zum Kayserrechte soll der Sache ein vorzügliches Gewicht geben: Darum rade ich allen Luden dy gern alle sachen usrechtene nach der sartzunge also se der Kayser hat gesazt met rechtem Orkunde der sliße sich zu lesene on disime Buche, wan ez heyyet das Keyserrecht. Man findet an allen Orteys lem syn gleychniße. Dieses letzte, sagt er, heißt so viel, als: man richtet sich aller Orten in dem deutschen Reiche darnach. Er nimmt daher an, man sey im mittlern Zeitalter gewohnt gewesen, ein deutsches Provinzialrecht aus dem andern zu erklären, und zuletzt aus dem Kayserrechte, als einem überall gebräuchlichen Gesetzbuche, theils zu bestärken, theils zu ergänzen. Dieß wird durch verschiedene Beyspiele bestätigt. Das erste (vielleicht minder erhebliche) ist aus einem Briefe des sel. Grubers entlehnt, welcher einen libellum articulatum gesehen zu haben bezeugt, darinnen bey jeden Artikel gewiesen ist, in wie ferne das factum wider das Kayserrecht und wider das Landrecht laufe. Daß aber unter dem

Kay.

Kayserrechte hier nicht das Justinianische angezeigt werde, vermuthet Gruber darum, weil die daraus angeführten Stellen deutsch sind. Das zweyte giebt eines Lüneburger Patricus, Brand von Tzerstadt des III. im Jahr 1442 auf Verlangen des Rathes daselbst gefertigter Schlüssel des Sächsischen Landrechts ab, davon die Urschrift noch, jezo auf dem Rathhause zu Lüneburg vorhanden seyn soll. Er legt darinnen, wie aus den von Senkenbergen in den Beylagen angehängten Excerpten zu ersehen ist, das Sächsische Landrecht zum Grunde, bestärkt es aus dem Kayserrechte und nimmt den Schwabenspiegel dabey zu Hülfe. Das dritte sind die erneuerten Altsfeldischen Statuten von 1550. wo das Landrecht und das Kayserrecht als Urquellen vorkommen, woraus ebenfalls ein kleiner Auszug beygefügt ist.

Jedoch alles, was man bisher vom Kayserrechte geschrieben hatte, waren nur vorläufige Anmerkungen und Beobachtungen, die freylich nicht hinreichten, die Wißbegierde des gelehrigen Publikums zu befriedigen, sondern nur den Wunsch zu einer baldigen Ausgabe dieses ganzen Gesetzbuchs, und einer vollständigen Nachricht davon, die ohne jene nicht zu hoffen war, erregten. Der Herr von Senkenberg, dem die deutsche Rechtsgelahrtheit so viele neue Entdeckungen und Bereicherungen zu verdanken hat, erfüllte endlich dieses patriotische Verlangen der Rechtsgelehrten und

zugleich seyn mehrmals gethanes Versprechen, im ersten Bande des durch die Bemühungen des Herrn von Königshal ans Licht gestellten Corporis Iuris Germanici publici et priuati,<sup>2)</sup> welches unsterbliche Werk allein im Stande wäre, das Senkenbergische Andenken zu verewigen. Er machte hier nicht nur nebst andern schätzbaren Quellen einheimischer Rechte das ganze Kayserrecht bekannt, (nur Schade, daß die Wichtische Handschrift dabey nicht hat können genutzt werden) sondern lieferte auch in der Vorrede eine sehr ausführliche Beschreibung von demselben. Diese muß als die Grundlage des darüber entstandenen Streits angesehen werden, besonders da der Herr von Senkenberg hier zum ersten mal seinen Gegnern geantwortet hat. Meine Pflicht erfordert also, ihren wesentlichen Inhalt, nebst den dabey genutzten Gründen zu erzählen. Der Herr von S. bemerkt vor allen Dingen, daß Kayserrecht in der Sprache der mittlern Zeiten nicht etwan mit dem gemeinen Haufen der Rechtsgelehrten allezeit für das Römische Recht anzunehmen sey, sondern es werde vielmehr ein jedes Recht, dessen Gültigkeit sich von der Macht und dem Willen der Kayser herschreibe, es möge nun von deutschen Kaysern seinen würllichen Ursprung haben, oder auch nur von ihnen angenommen worden

<sup>2)</sup> Francofurti ad Moenum 1760. f.

worden seyn, dadurch angezeigt. Daß dieser Name wirklich ursprünglich deutschen allgemeinen Rechten bengelegt werde, beweist er theils aus Kaysers Carls des IV. Bestätigung der Erbeinigung zwischen Böhmen und Oesterreich<sup>3)</sup> von 1366 wo Kaysersliche Rechte oder Gesetze, die nun funden und geschrieben sind, oder hienach funden und geschrieben werden, erwähnt werden; theils aus eben dieses Kaysers Bewilligung, daß man in dem angestellten Kayserslichen Hofgerichte richten solle nach König und Kaysern seiner Vorvare an dem Römischen Reiche Gesetzen und ire geschriben Rechten,<sup>4)</sup> theils aber hauptsächlich aus einem dem Griften Silda 1357 gegebenen Diplom,<sup>5)</sup> wo Carl der IV. sagt: er habe mit Rath und Willen der Churfürsten im Kayserslichen Hofe ein Gesetze und Kaysersrecht von den Pfalbürgern gemacht, womit unstreitig die güldene Bulle gemeint ist. Ueberdieß giebt er zu, daß auch bisweilen der Sachsen- und der Schwaben-Spiegel

H h 3

also

1) In Königs Reichs-Archiv, P. Spec. Cont. I. S. 60.

4) Frankfurt. Reichsabschied. von 1342. in der großen Sammlung der Reichsabschied. T. I. S. 44. n. 24.

5) In Schannats Tradit. Fuldenf. S. 333.

also genennt werden, in soferne sie Kayserliche Rechte in sich fassen.

Was nun das eigentliche sogenannte Kayserrecht betrifft, so blieb zwar der Herr von Senzberg immer noch dabey, daß sich dasselbe von Conraden dem II. herschreibe, doch erklärte er sich hier darüber weit erträglicher, als es anfangs geschehen war, nemlich, er habe das auf uns gekommene Kayserrecht niemals für die Urschrift der Conradschen Gesetze gehalten. Diese wären vielmehr anfangs lateinisch und zwar vermuthlich in kurzen Sätzen abgefaßt gewesen, in folgenden Zeiten aber vielleicht zum Nutzen der Schöppenstühle und Bürger in Städten, welche nicht lateinisch verstanden, ins deutsche übersezt, in weitläufigere Erklärungen eingekleidet, und mit den neuern Rechten vermehrt worden. Und diese aus dem lateinischen Urtexte veranstaltete deutsche Sammlung habe den vorzüglichen Namen des Kayserrechts erhalten.

Zu den für das Alter desselben und dessen Vorzug vor den beyden Spiegeln bereits ehemals angeführten Gründen, sezte der Herr Verf. noch folgende hinzu: a) Man habe davon nicht so viel Handschriften mehr übrig, als von den Spiegeln. b) Man berufe sich in den mittlern Zeiten eben darum auf das Kayserrecht immer weniger, als



als auf die Spiegel, weil die Materien in diesen als neuern Sammlungen viel weitläufiger ausgeführt gewesen, als in jenen. c) Es würden im Kayserrechte noch solche alte Gewohnheiten erwähnt, davon man in den folgenden Gesetzbüchern gar keine Spur mehr anträfe. So werde z. E. der Gebrauch, sein Leben einem andern zu verpflichten, noch im Kayserrechte <sup>6)</sup> untersagt, in den Spiegeln aber nicht mehr. Dieß sey ein Kennzeichen, daß jenes aus rauhern Zeiten, wo es noch nöthig gewesen, dergleichen Mißbräuche auszurotten, herstamme, als diese. d) Emmerichs oben angezogenes Zeugniß in den Frankenbergischen Gewohnheiten verdiene allerdings Glauben, indem er das, was er sagt, entweder ältern Schriftstellern, oder doch der gemeinen Sage zu danken habe, welche letztere desto gegründeter seyn müsse, da in Hessen alle drey, sowohl das Kayserrecht als auch beyde Spiegel, im Gebrauch gewesen.

Zugleich beantwortet auch der Herr von S. hier zum erstenmale die ihm gemachten Einwürfe, und prüft die von verschiedenen Gelehrten damals schon geäußerten Gedanken, die ich bereits erzählt habe. Koppen, der es blos für ein Fränkisches Provinzialrecht hielt, giebt er zu,

§ h h 4

daß

<sup>6)</sup> B. I. R. 38. 39. 40.

daß ein solches Provinzialrecht vorhanden gewesen, läugnet aber, daß das Kayserrecht ein bloßes Landrecht in sich fasse, und behauptet übrigen, ein jedes Fränkisches Recht sey noch unter den Schwäbischen Kaysern zugleich auch für ein allgemeines Kayser- und Reichsrecht gehalten worden, wenigstens sey zwischen den Fränkischen und den übrigen Deutschen Rechten kein großer Unterschied anzutreffen.

Wider Grubern erinnert er, daß daraus, weil man vor Carl des IV. Zeiten keine Spuren von dem Kayserrechte in den Braunschweigischen Urkunden finde, noch gar nicht auf dessen Alter zu schließen sey, indem Hessen. weit ältere Beyspiele von desselben Gebrauche aufweisen könne.

In der Urkunde, worauf sich Claproth stützt, ist unter dem Kayserrechte nicht die gegenwärtige Sammlung, sondern vielmehr der Sachsenspiegel zu verstehen, wo eben die angeführte Constitution Friedrichs des I. von 1181 vorkommt, \*) Vielmehr sey, wie Herr von S. meynt, daraus, daß gedachtes Gesetz in dem sogenannten Kayserrechte nicht vor-

\*) B. III. Art. 42.

vorkomme, zu ersehen, daß dieses Gesetzbuch vor 1181 zusammen getragen worden.

Gegen Knorren läugnet er, daß das Deutsche Wort Lehen erst im zwölften Jahrhunderte aufgekomen sey, theils, weil man kein anderes finde, wodurch das sehr alte lateinische *beneficium* ausgedruckt worden, theils aber, weil es gar keine Folge sey, daß, wenn gleich in lateinischen Urkunden vor dem zwölften Jahrhunderte das Wort Lehn nicht vorkomme, man dasselbe auch wirklich damals noch nicht gekannt habe. Und gesetzt, die Knorrische Hypothese wäre richtig, so habe dieselbe doch keinen Einfluß auf das Alter des Kayserrechts. Denn es sey ja die Sammlung, wie wir sie haben, allem Vermuthen nach nur eine Uebersetzung älterer lateinischer Gesetze der Fränkischen Kayser, in deren Urschrift das Wort Lehn ohnediß nicht gestanden. Auf den zweyten von den im vierten Buche enthaltenen Stadtrechten hergenommenen Einwurf wird geantwortet, der Augenschein lehre, daß diese keine statutarische Privatrechte wären, wie sich etwan Knorr vorstellte, sondern öffentliche Rechte, dergleichen ja schon vor dieser Zeit in Privilegien ertheilt worden. Herr von S. beruft sich im Gegentheil auf das im Kayserrechte vorkommende Wort Dienstmann, welches der älteste, und nur unter Conrad dem II. und noch eine kurze Zeit hernach gewöhnliche Nahme der Vasallen sey, wie auch auf

H h 5

folgende

folgende merkwürdige Stelle: \*) Alle Fürsten sind geledere des Reiches, und sollen keyne Dienstlude han. Diese sagt er, passe gar nicht auf den Zustand des dreyzehnten Jahrhunderts, wohl aber auf Conrads des II. Zeiten, wo man die Fürsten noch als die obersten Beamten des Kayfers betrachtet habe. Uebrigens wird Knotzen vorgeworfen, er habe den damals schon gedruckten dritten Theil des Kayserrechts nur mit flüchtigen Augen angesehen, und gleichwohl kein Bedenken getragen, ein Urtheil darüber zu fällen.

Mit Drümmeln ist der Herr von Senkenberg noch am meisten zufrieden. De libro nostro, heißt es, nemo postea splendidius Ioanne Henrico Drummelio, Viro variis scriptis orbi noto. Daß aber die zu Anfange des dritten Buchs befindliche Erzählung von den Unruhen im Reiche, und dem allgemeinen Ungehorsame gegen den Kayser auf Heinrich den IV. gehen sollte, räumt er nicht ein, er glaubt vielmehr, daß sich dergleichen auch von Conrads des II. Zeiten sagen lasse.

Herr Rudolph wird überhaupt ganz kurz abgefertiget, und vermahnt, nicht eher zu urtheilen, als *tota lege inspecta*. Beyläufig wird erinnert,

\*) Kayserrecht, B. III. S. 6.

ner, daß der Uffenbachische Codex, woraus er die mit den Bayerischen Gesetzen gleichförmige Stelle entlehnt hatte, gar nicht das Kayserrecht, wie sich Herr R. durch den Titel verkleidet vorstellte, sondern den unter dieser Benennung bisweilen vorkommenden Schwabenspiegel in sich fassete. Herr von S. urtheilt als Augenzeuge, indem er selbst diese Handschrift aus der Uffenbachischen Bibliothek an sich gekauft hat. Mithin fällt der Beweis weg, daß das Kayserrecht unter andern auch aus den alten Bayerischen Gesetzen gesammelt sey.

Den vom Herrn Regierungsrath van Wichte gemachten Einwendungen sucht der Herr von S. foigendergestalt zu begegnen: a) Das, was aus Friedrichs des II. Verordnungen entlehnt zu seyn schiene, wären nichts anders, als ältere Gesetze und Gewohnheiten, die dieser Kayser nur erneuert hätte. Er beziehe sich z. E. in seiner Constitution de iuribus Principum Ecclesiasticorum <sup>9)</sup> von 1220 ausdrücklich auf ältere Rechte, denen er nur gefolget sey. b) Das aus dem Wippo <sup>10)</sup> bengebrachten Zeugniß erweise gar nicht, daß

<sup>9)</sup> Im Corp. Iur. Feud. p. 547.

<sup>10)</sup> In Vita Conradi Salici, ap. Pistorium Tom. III. p. 439.

daß unter Conraden das Kampfrecht im Reiche überhaupt noch erlaubt gewesen, man könne vielmehr das Gegentheil nicht undeutlich daraus abnehmen. Denn dieser alte Schriftsteller setzte nicht ohne Ursache hinzu, es sey in dem von ihm erzählten Streite zwischen einem Sachsen und Slaven *non satis caute* verstattet worden, um anzuzeigen, daß dergleichen Erlaubniß außerordentlich und übereilt gewesen, die vielleicht nur deswegen gegeben worden, weil die Sachsen nach ihren sogenannten lege crudelissima darauf gedrungen.

(Die Fortsetzung folgt im künftigen Stücke.)



C. Nea

## C.

## Akademische Neuigkeiten.

Am 5ten August vertheidigte Herr Gottshelph Martini, aus Budisin, unter Herrn D. und Prof. Breunings Vorsitze eine kleine Abhandlung de commodato rei incorporalis.

Den 17ten brachte Herr Christian Friedrich Müller, von Dresden, eine Streitschrift de exheredatione bona mente facta, zu Catheder, woben Herr D. H. G. Bensiger und Prof. D. Zoller den Vorsiß führte.

Den 24ten disputirte Herr Johann August Cleemann, um die juristische Doctorwürde mit der Anwartschaft auf die Fakultät zu erhalten. Seine Gradualschrift ist überschrieben: Super Ludouici IV. Imperatoris Constitutione de majestate Imperii R. G.

Dem bisherigen außerordentlichen Professor der Mathematik, Herrn M. George Heinrich Borg,

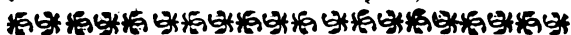
Boetz, ist die durch des selig. Heinsius erledigte ordentliche Lehrstelle dieser Wissenschaft gnädigst ertheilt worden, und er hat deswegen am 26sten die gewöhnliche Disputation pro loco in der philosophischen Fakultät gehalten. Sie handelt de rationibus regularum, quas calculus differentialis in constituendis punctis curvarum multiplicibus, et subtangentibus in iis ad haec puncta ducendis attulit.



Inns



# Inhalt.



## Inhalt des neunten Stückes.

### A. Nachrichten von neuen Schriften:

- I. *Ioann. Vlrici L. B. de Cramer* Observationes Iuris, Tom. V. 6. 771
- II. *Carol. Anton. de Martini* Positiones de Iure Ciuitatis, in vsum auditorii Vindobonensis 788
- III. *D. Johann Ludwig Schmidts*, rechtliche Entscheidungen 802
- IV. Essai sur l'usage, l'abus et les inconueniens de la Torture par Mr. S. D. C. 809
- V. *Job. Ulr. Freyherren v. Cramer*, Weglarische Nebenstunden, 81 und 82. Theil 811
- VI. *Anton. Dadini Alteserrae*, de fictionibus Iuris Tractatus septem 815
- VII. *M. Wilhelm Heinrich Beckers*, Preussische Kirchenregistratur 817
- VIII. *D. Justus Claproths*, Grundsätze von verschiedenen juristischen Sachen 818
- IX. *Friedrich Carl von Bari*, ausführliche Abhandlung von Bauergütern in Deutschland 819
- X. *Io. Henr. Wiederbold*, dissertat. de Iudaeorum iure priuato Hassiae superioris 820
- XI. *Ioach. Georg. Daries*, Diss. de causis belli pro aliis suscipiendi 822

XII. *Lugd.*

## Inhalt.

- XII. *Lugd. Alberti Lautben*, de licita et illicita  
pactorum nuptialium reuocatione, eorumque  
annullatione S. 828
- XIII. *Sam. Onderwater*, Disq. de obligatione na-  
turali ad obseru. Legum ciuiliū 831
- XIV. *Herm. Frid. Kabrel*, Diss. de sanctitate Le-  
gatorum iure Gentium 832
- XV. *Phil. Frider. Vlrich*, de differentiis Decimarum  
dissertatio 835
- XVI. *Gottl. Euf. Oeltze*, Commentatio de partu  
vitali aut non vitali, ratione transmissionis he-  
reditatis 838
- XVII. *C. Elsaesser* de initiis delictorum 841
- XVIII. *Io. Christiani Aug. Hüpeden*, de portione  
nepotum quorūdam legitima etc. Dissert. 842
- XIX. *Willem Aarnout de Beueren*, dissertat. ad Leg.  
Cornel. de falsis 844
- XX. *Christ. Frid. Meisteri* dissert. de eo, quod  
inter conditionem resolutiuam et modum inte-  
rest 845
- B. Vermischte Beyträge:
- Fortsetzung der Geschichte des Streits über den  
Urheber, das Alter, und den Gebrauch des  
Seutenbergischen sogenannten Kayserrechts 849
- C. Akademische Neuigkeiten 861
-

D. August Friedrich Schotts,  
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors  
zu Leipzig,

unpartheyische

**S** t i f t

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrtheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande  
der Leipziger Akademie.



Zehntes Stück.

Nebst Register über den ersten Band.

---

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung

1769.





A.  
Nachrichten  
von  
neuen Schriften.

---

I.

Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle  
In Coena Domini, und ihrer fürchterlichen Folgen  
für den Staat und die Kirche, zur Beurtheilung  
aller Streitigkeiten unsers Jahrhunderts mit dem  
römischen Hof. Erster Theil, begreift die Ge-  
schichte der Grundsätze dieser Bulle. Gedruckt im  
Jahr 1769. 180 Seiten in Quart.



Nichts konnte wohl unsern gegenwär-  
tigen Zeitläuften, die überhaupt  
ziemlich critisch für den Römischen  
Stuhl sind, angemessener seyn, als  
ein Werk, darinnen die angemessne Gewalt dessel-  
ben mit eben so geschickten Waffen bestritten wird,

als es vor kurzen von einem einsichtsvollen Febronius geschehen war. Ein solches Buch ist das gegenwärtige, nur mit dem Unterschiede, daß Febronius mehr die vermeyntliche Oberherrschaft über die Kirche in ihrer Blöße zu zeigen bemühet war, hier hingegen mehr die Rechte der Fürsten und Staaten gegen die erschrecklichen Eingriffe der Päbste gerettet werden, überdiß streitet jener mehr, und erzählt weniger, dieser aber schränkt sich fast nur in die Gränzen eines pragmatischen Geschichtschreibers ein. Die berühmte Machtsmaßsbulle ist unstreitig einer der vorzüglichsten Grundsteine, worauf sich das despotische Ansehen des Römischen Stuhls stützt, den man zuvor über den Haufen werfen muß, wenn man dieses in sein erstes Nichts verwandeln will. Der unbekante Verfasser hat also die Sache gerade am rechten Orte angegriffen. Außer einer gründlichen Kenntniß der Geschichte und des Kirchenrechts besitz er besonders die vorzüglichste Tugend eines Geschichtschreibers, ich meine die Unpartheylichkeit, in so großen Grade, daß es in der That schwer wird, zu bestimmen, zu welcher Kirche er eigentlich gehört. In einigen Stellen hat er zwar das Ansehen eines Glaubensgenossen der Römischcatholischen Kirche, oder er scheint vielmehr es mit Fleiß sich geben zu wollen, hingegen nach dem Vortrage und einigen andern Umständen zu urtheilen, die man am besten bemerkt, wenn man das Buch selbst liest, sollte man fast auf einen gewissen berühmten protestantischen Modeschriststeller rathe,

tathen, der sich gegenwärtig in Wien aufhält, und die Freymüchigkeit zum wesentlichen Charakter aller seiner Schriften erwählt hat. Doch ich will mich darüber nicht streiten, ein jeder glaube, was er will. Es ist auch ohnediß ein sehr entbehrlicher Umstand für das Publikum, den Verfasser dem Nahmen nach zu kennen oder nicht — gnung, wenn nur sein Buch lehrreich und nützlich ist. Wir wollen uns lieber um seinen Plan bekümmern. Die Bulle wird nach dem lateinischen Grundtexte, wie ihn Urban der VIII. zuletzt verändert hat, dem hier eine deutsche Uebersetzung beygefügt ist, Stück vor Stück zuerst ihren Begriffen, Inhalte und Absichten nach erklärt, als denn zeigt der Verfasser aus der Geschichte die gefährlichen Folgen selbst, welche dieselbe in den catholischen Staaten nach sich gezogen hat, wo er sich besonders auf die Streitigkeiten des gegenwärtigen Jahrhunderts beziehet. Als Quellen hat er meistens catholische Schriftsteller gebraucht, eine Regel, die man allemal, so viel als möglich, beobachten sollte, wenn man gegen die Vertheidiger der Römischen Grundsätze gewinnen will; man wird sie dadurch am ersten beschämen und zum Stillschweigen bringen. Die Geseze einer wahren pragmatiscen Geschichte sind gut beobachtet. Nicht bloße gesammelte Umstände, auch nicht rednerische Blümchen und philosophische Sentenzen, (die nicht selten Deckmantel einer historischen Unwissenheit sind) wodurch gleichwohl mancher in unsern Tagen den Ruhm des

pragmatischen Geschichtschreibers zu erjagen glaubt, sondern die wahren Ursachen der Begebenheiten, ihr Zusammenhang, ihr Einfluß, das sind die Punkte, worauf der Verf. sein Augenmerk gerichtet hat. — So sieht der erste Theil aus. Der zweite, der zugleich das Werk beschließen soll, ist den Originalschriften des Portugiesischen, Spanischen, Neapolitanischen und Parmesanischen Hofes, wie auch den Verordnungen der Republik Venedig, welche hieher gehören, gewidmet, er wird ferner die Veränderungen zeigen, welche etwan die neue Pabstwahl nach sich ziehen möchte, und endlich wird aus der Geschichte erwiesen werden, wie viel die Staaten dabey gewinnen, wenn sie diese Bulle aus ihren Ländern verbannen. **Lauren wichtige Gegenstände!**

Nun erwarten meine Leser einen Auszug. Hier ist er. — Der Eingang der Bulle prediget nichts als den Frieden in der Kirche; gleichwohl beziehen sich alle Artikel und Vannflüche derselben auf weltliche Dinge. Mithin ist sie ein Gesetz für alle Fürsten, wie sie ihre Staaten nach den Absichten des geistlichen Gesetzgebers regieren sollen. Auf diesen Grundsatz ist das ganze Römische Hofrecht gebauet, das gar nicht mit dem canonischen einerley ist, und davon kann kein Pabst abweichen, wenn er Pabst seyn will, wie Clemens der XIII. in seinem wider Parma erlassenen Breve bezeugt, der sein Gewissen für verletzt würde



würde gehalten haben, wenn er einem Monarchen hätte nachgeben sollen. Diß hat den Pabst wider die Fürsten, und diese wider jenen in Harnisch gebracht, und auf solche Art kann zwischen beyden kein dauerhafter Friede statt finden. Das unumschränckte Verbot (§. 1.) sich mit den Regern auf irgend eine Weise einzulassen, sie aufzunehmen, zu dulden, ihre Bücher ohne Erlaubniß des Pabsts zu lesen, zu besitzen oder zu verkaufen, bringt eine allgemeine Zerrüttung in den Staaten hervor. Denn da gegenwärtig durch die Handlung und die Künste sowohl Catholicken, als Protestanten genau mit einander verbunden sind, so würden entweder alle Menschen in der ganzen Christenheit verbannt seyn, oder die Nationen würden in eine schlaffe Unthätigkeit zu ihrem Untergange herabgesetzt werden. Selbst den Regenten, der zur Wohlfahrt seines Landes Regier aufnöthig würde der Bann treffen und seine Krone wankend machen, da er gewiß in seinen eigenen Ländern Leute haben wird, welche die Bulle befolgen. Man ist daher in Portugal, Frankreich und Spanien gendthiget worden, mit Eifer Bücher auszurotten, die dieses Gift lehren. Der Verf. führt aus dem Fernandez, Dicastillo, Escobar, Sa, Valenza, Suarez, Marisna, und andern die erschrecklichsten Sätze an, welche eben so viele Beweise von dem Laster der beleidigten Majestät abgeben, dessen sich die Vertheidiger dieser Bulle theilhaftig machen, und welche die Untertanen wider einen jeden Fürsten

bewaffnen, der derselben nicht nachlebt. Die jährliche feyerliche Wiederholung des Bannes am grünen Donnerstage zu Rom scheint mehr um der großen Keger willen, welche auf den Thronen sitzen, zu geschehen. Der Cardinal Pasionet sagte, er wisse ganz andere Mittel, die Keger empfindlicher zu treffen, man dürfte z. B. nur den Engländern, Holländern, Dänen u. a. verbieten, keine Fische zur Fastenzeit in die catholischen Länder einzuführen, oder die Fasten gar abschaffen. Die Griechen, welche nach den Römischen Grundsätzen für Schismaticer anzusehen sind, werden von den Oesterreichischen Regenten, und der Republik Venedig wegen des öffentlichen Staatsinteresse mit vieler Sanftmuth behandelt, und bey ihren Rechten, auch in Kirchenfachen geschützt, hingegen auch von den lateinischen Bischöfen, welche die Bulle befolgen, so sehr gedrückt, daß sie sich genöthiget sehen, sich in die Türckischen Staaten zurück zu begeben, woraus jenen Ländern großer Schaden erwächst. Catholische Fürsten und Prinzen werden also auch mit Kegern keine Commercientractate errichten, noch Handlung treiben dürfen. Gleichwohl duldet man selbst in Rom viele Keger, und erzeigt ihnen alle Höflichkeit, weil sie Geld in einem Lande verzehren, dem es daran mangelt. Der wahre Grund zu einem solchen Verbote in Rücksicht auf die Handlung, ist in den Zeiten Clemens des V. und Johannes des XXII. zu suchen. Das Interesse der Päbste sowohl, als überhaupt aller christlichen Mächte, erfor-

erforderte damals, als sich die Saracenen und bald darauf die Türken in Asien festsetzten, zu verhindern, daß sich diese nicht durch die Seefahrt verstärkten. Man verbot daher bey Strafe des Bannes, ihnen Waffen, Bauholz, oder andere Werkzeuge zuzufahren. Da nun einige Nationen dawider handelten, so widersetzten sich die Päbste diesen Unternehmen, jedoch bloß um des Vortheills der apostolischen Cammer willen, indem sie die Häupter der handelnden Völker verpflichteten, zuvor bey dem Römischen Hofe um Erlaubniß anzuhalten, und eine gewisse Taxe zu bezahlen, wodurch sie sich zu Schiedsrichtern und Herren von der ganzen levantischen Handlung aufwurfen. Seit Carls des V. Zeiten aber, da das System von Europa überhaupt eine andere Gestalt bekam, hat man die Ausdrücke in der Bulle etwas verändert, und sich allgemeiner Formeln bedienet, unter welchen man noch die alten Anforderungen verpackte. Da das in der Bulle bis aufs höchste getriebene Bücherverbot, das doch an sich ein Recht der weltlichen Fürsten ist, welches sie von den Zeiten Constantins bis auf Carl den V. ohne Widerspruch ausgeübt haben, einem Staate doppelt schädlich ist, einmal, in so ferne ihm daran gelegen ist, gesunde Grundsätze unter seinen Einwohnern auszubreiten, sodann, in so ferne die Freyheit des Drucks einen Handlungsast ausmacht, wie z. B. in Holland und Venedig, so mußten sich die weltlichen Mächte nothwendig dawider setzen, wie besonders neuerlich in Spanien und Portugall

geschehen. Benedict der XIV. als ein wahrer Gelehrter und Freund der Gelehrten, verminderte die ungeheure Menge verbotener Bücher, und schrieb den Censoren gelindere Regeln vor.

Die Verordnung der Bulle, (§. II.) welche alle diejenigen verdammt, die vom Pabste an ein allgemeines Concilium appelliren, oder dazu behülflich sind, ist ein alter Lieblingsfuß der Pabste, dazu schon das canonische Recht den Grund enthält. Pius der II. Martin der V. Julius der II. und Leo der X. setzten denselben in besondern Verordnungen fest. Doch widersprachen nicht nur die Fürsten beständig, besonders die Französische und Deutsche Kirche, sondern sie appellirten in diesen Zeiten mehr als einmal an ein allgemeines Concilium, und behaupteten also den in Constanz und Basel erhärteten Satz, daß das Concilium über den Pabst sey. Gleichwohl unterstand sich Pius der V. diesen Zusatz zur Nachtmahlsbulle zu machen. Einige Canonisten behaupten, so gar, der Pabst könne ohne Verletzung seines Gewissens nicht einmal dergleichen Appellation zugeben. Denn vom Pabste appelliren sey eben so viel, als vom Jesu Christo appelliren.

Bis mit Gregorius dem XIII. (§. III.) erstreckte sich der Bannfluch auf die Corsaren in allen Meeren ohne Ausnahme, seit Urban dem VIII. aber ist er nur auf die Seeräuber an den päpstlichen Küsten und in deren Nachbarschaft im Mittel-

Mitteländischen Meere, das hier nostrum mare genennet wird, eingeschränkt. Diß verräth die bloß zeitlichen Absichten des Pabsts zur Gnüge. Die Schmeichler des Römischen Stuhls ziehen daraus die Folge, daß auch diejenigen der Bann treffe, welche sich ohne Erlaubniß in dem Meere schlagen, das der Pabst als das seinige ansieht, der sich auf diese Weise das unumschränkte Recht über Krieg und Frieden anmaßt.

Der Gegenstand des Verbots in der Bulle, (§. IV.) daß man das Strändrecht gegen Christen nicht ausüben soll, ist bloß weltlich. Denn diese Verraubung ist ein weltliches Verbrechen, das eigentlich nicht mit geistlichen Strafen belegt werden sollte. Spuren davon findet man schon im Can. *Excommunicationi* de raptor. Gregorius der VII. machte darüber eine eigene Verordnung, und Gregorius der XIII. setzte diesen Fall in die Nachmahlsbulle als einen dem Römischen Stuhle vorbehaltenen Bann. Da aber hier nur von Verraubung der Christen die Rede ist, so folgt daraus, daß es im Gegentheile erlaube sey, Ungläubige und Keger zu berauben, mithin das siebende Gebot in Ansehung dieser keine Verbindlichkeit habe.

Einer der frechsten Sätze ist, (§. V.) daß ein Fürst ohne besondere Erlaubniß des Pabsts keine neuen Auflagen in seinen Ländern auflegen, noch die alten vermehren soll. In dem Dekretalbrieße  
Bonis

Bonifacius des VIII. in Can. *quoniam de censib.* in H. wurde dieses Strafgesetz nur zur Gunst der Geistlichen festgesetzt. Die Nachmalsbulle aber machte dasselbe immer allgemeiner. In den Bullen Martins des V. Leo des X. Clemens des VII. und Gregorius des XIII. stunden noch die Worte dabei: *Excommunicamus omnes, qui in terris suis pedagia seu gabellas, ad id potestatem non habentes, imponunt.* Sixtus der V. nahm sie hinweg, und dehnte also seinen Bann auf alle Fürsten aus, welche die Macht haben, ihren Unterthanen Abgaben aufzulegen. Vormals hieß es in der Bulle Pauli des V. man solle nur keine verbotene Abgaben auflegen, Urban der VIII. ließ diesen Ausdruck weg, und wollte, man sollte gar keinen Zoll ohne des Pabsts Erlaubniß ansetzen. Dieser Bann wird also folgende erschreckliche Folgen nach sich ziehen: 1) die Unterthanen sind nicht verpflichtet, die Steuern zu bezahlen, welche der Pabst nicht erlaubt hat. 2) Sie können so lange die Zölle betrügen, und dem Schleichhandel nachhängen, bis ein Verbot vom Pabste ankommt. Als Philipp Pardo, Erzbischoff von Manilla, auf die Beobachtung des vom Könige in Spanien gegebenen Gesetzes drang, welches den Geistlichen den Handel untersagte, so wendeten diese ein: wir haben schon seit einigen Jahren in Rom und in Madrid eine Bittschrift übergeben, um von diesem Gesetz frey gesprochen zu seyn, wir haben aber noch keine Antwort, und indeßen handeln wir fort.

3) Ein

- 3) Ein Regent, der ohne Noth Steuern auflegt; ist ein Tyrann. 4) Die Völker dürfen sich also bey dem Pabste deswegen beschweren. 5) Sie dürfen dem Regenten den Gehorsam verweigern. 6) Sie dürfen ihn umbringen.

Den Bann wider die Verfälscher der apostolischen Briefe, (§. VI.) erhöhen die Ausleger, besonders Rebuff und Matthäus de Afflictis, ganz außerordentlich. Wer nur einen Punkt oder einen kleinen, weder verdächtigen, noch wichtigen Buchstaben eines Breve verändert, oder die Hand an das Siegel legt, ist schon verflucht. Warum schwelgt aber die Bulle von den Verfälschern der Concilien, der Liturgien der Kirchenväter? Wovon hat merkwürdige Beispiele angeführt worden, vornehmlich von Verfälschung eines Decrets des lateranischen Concilliums von 1725. welches die Bulle Unigenitus zum Gegenstande hat.

Die Absicht, warum die Päbste in der Bulle diejenigen in Bann thun, (§. VII.) welche den Ungläubigen und Ketzern Waffen und andere zu deren Verfertigung dienliche Dinge zuführen, oder ihnen Nachrichten zum Schaden der christlichen Religion ertheilen, ist keine andere, als das Interesse des päpstlichen Stuhls, und um sich zum Herrn über die Handlung in Europa zu machen. Schon ehemals hatte man gesucht, sich unter diesem Scheine die Venetianische Handlung zu unterwerfen. Die Reformation gab dem Pabste einen neuen

neuen Vorwand, sich auch zum Richter über die Handlung nach Deutschland und Frankreich aufzuwerfen. Niemand durfte sich ohne päpstliche Erlaubniß in die Deutschen Staaten des Handels wegen begeben, damit er nicht mit der neuen Lehre angesteckt wurde. Diese aber erhielt ein jeder durch einen Scheln, wenn er seine Taxe bezahlte. Venedig und Genua trugen dieses Joch eine geraume Zeit. Jene Republik bezahlte für alle ihre Unterthanen bis in spätere Zeiten eine gewisse Taxe, und handelte hernach frey nach der Levante und nach Deutschland. Genua erhielt noch 1504. eine solche Handlungserlaubniß auf 100 Jahre, kraft welcher sie Zinn, Bley, Erz und Eisen, den Türken zuführen durfte. Gleichwohl nahm Paul der IV. selbst zu Protestantischen Truppen seine Zuflucht, um ihm wider den Vicelkönig von Neapel zu dienen.

Die Faulheit der Landleute und die Strenge der Abgaben in dem Römischen Gebiete (§. VIII.) ist Ursache, daß der Ackerbau daselbst wenig befördert wird, mithin das Land nebst der Stadt Rom an Lebensmitteln großen Mangel leidet, und ohne auswärtige Zufuhr nicht bestehen kann. Man hat daher in der Nachtrahfsbulle wohlbedächtlich alle Personen ohne Unterschied, sie mögen gleich in einer hohen geistlichen oder königlichen, oder in einer jeden andern Würde stehen, in den Bann gethan, welche die Zufuhr der Lebensmittel oder anderer zum Gebrauche des Römischen Hofes nöthige



nöthige Dinge verhindern werden. Die Folgen von diesem Banne sind: 1) das ganze Represäsentationsrecht der Fürsten wird eingeschränkt. 2) Der Römische Hof soll die Ausfuhr seiner Producte verbieten können, kein König aber soll sich unterstehen, etwas zurück zuhalten, was der Römische Hof begehrt. 3) Zur Zeit eines Mangels an Lebensmitteln soll ein Fürst lieber alle seine Unterthanen zu Grunde gehen lassen, als dem Römischen Hofe die bequeme Zufuhr abschneiden. 4) Ein Fürst wird zur Zeit des Krieges die Schiffe seines Feindes nicht confisciren dürfen, wenn sie Waaren für das Römische Hoflager mit sich führen. Gleichwohl werden fast alle Cardinäle, Minister, Prälaten und Kaufleute in Rom in Banne seyn, welche eben, wie besonders in letzten Pontificate geschähen, durch ihre Monopollen und Verpachtungen die Preise der Waaren und vornehmlich des Getraides, steigern.

So bald der Römische Stuhl (S. IX.) den allgemeinen Recurs aus der ganzen Welt, auch sogar in weltlichen Sachen, für erlaubt ansah, die Fürsten aber solche freche Recurrenten als Leute, die sich wider ihre rechtmäßige Obrigkeit empörten, anstelteten und bestrafeten, so gab diß zu dem Befehle Anlaß, die Recurrenten auf ihrer Reise zu sichern und Richter zu verdammen, die ohne päpstliche Delegation gerichtliche Urtheile wider sie verhängen, oder sie gefangen nehmen. Hierdurch erklärt sich der Pabst allein zum Richter aller

allet Recurrenten, sie mögen Ausschweifungen verüben, welche sie wollen, und wo sie wollen. Dieses Gesetz macht alle Geistliche wider ihre Bischöffe kühn, und schützt alle Frevler wider ihre Fürsten.

Die Jubelfeyern und die Wallfahrten nach Rom (S. X.) haben den Päbsten zu allen Zeiten viel eingetragen, den Fürsten aber gar sehr geschadet. Einige Könige haben es dabey schon vormals versucht, und vielleicht werden es noch andere in Zukunft versuchen, ihre Untertanen einzuschränken, daß sie nicht einer Sache wegen nach Rom laufen, welche sie zu Hause und von ihren Bischöffen viel wohlfeiler haben können. Der Grund läßt sich also leicht einsehen, warum die Nachmahlsbulle auch auf diejenigen den Bannstrahl wirft, welche die nach Rom gehenden oder von daher zurückkommenden Pilgrime hindern.

Der Bannfluch, der denjenigen angedrohet wird, (S. XI.) die sich an den Cardinälen, Patriarchen, Erzbischöffen, Bischöffen und Legaten des apostolischen Stuhls vergreifen, trifft nicht sowohl Privatleute, als Fürsten und ihre Minister. Die Prälaten mögen sich also vergehen, wie sie wollen, so muß der Regent so gut, als sein Untertan, mit Gedult erwarten, was der Pabst verfügen wird. Heinrich der III. in Frankreich ließ aber gleichwohl den Cardinal von Lothringen umbrin-

umbringen, und Heinrich der IV. den Cardinal von Bourbon gefangen setzen.

Wer einen Römischen Brief oder Breve aufhält, hindert, einschränkt, oder davon appellirt, der ist in Banne. (§. XIII.) Mit hin befinden sich alle catholische Fürsten, welche die Gewohnheit haben, die Römischen Bullen und Decrete vorher prüfen zu lassen, im Banne. Clemens der XIII. handelte diesem Grundsatz gemäß, und erbitterte dadurch das ganze catholische Europa wider sich.

Trotz allen Concordaten und Exemtionen (§. XIV.) macht die Nachmahlbulle doch die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Delegaten überall unumschränkt.

Die persönliche sowohl, als die Realimmunität ist darinnen aufs höchste getrieben. Wer geistliche Personen, aus was für einer Ursache es auch immer geschehe, vor das weltliche Gericht zieht, oder ihnen Gesetze vorschreibt, wird verflucht. (§. XV.) Eine der ersten Bullen dieser Art war von Paschalis dem II. von 1100. die einen Fürsten, welcher dawider handelt, seiner Würde, Herrschaft und Ehre beraubte. Der wahre Ursprung der Immunität schreibt sich von den ersten christlichen Kaisern her. Es muß demnach den Regenten allemal frey stehen, solche Gesetze wieder aufzuheben, wenn es das Beste des Staats erheischt, und in Deutschland müssen die Reichs-

Schotts Crit. 10. St.      R f l      Gesetze,

gesetze, und in Frankreich die neuern Königlichen Verordnungen und Parlamentsschlüsse viel kräftiger seyn, als die alten Theodosianische und Justinianische Gesetze, welche sich auf ganz andere Verhältnisse der innern Staatsangelegenheiten gründeten.

Nuncien (S. XVI.) und andere geistliche Richter, vorzüglich aber die Inquisitoren führten theils vormals, theils führen sie in manchen Orten noch heut zu Tage ihre eigene Gerichtsdienere und Gefängnisse, und befinden sich auf diese Art im Stande, den Leuten nach ihren Gefallen nachzustellen, und sie wohl gar nach Rom zu schicken. Sie verhüllten zu diesem Ende eine Menge Häfcher, Spione, und andere schlechte Leute unter dem heiligen Mantel der Immunität. Die größten Böfewichter, um dem weltlichen Arme zu entgehen, wandten sich an sie, man gab ihnen offene Exemtionsbriefe, und wer sie anstafete, war im Banne. Selbst die vornehmsten Minister z. E. in Portugall sahen sich genöthiget, sich mit solchen Briefen zu versehen, wenn sie in etwas gesichert seyn wollten. Man dehnte die Immunität auch auf die Bedienten, ja so gar auf die Beschläferinnen der Geistlichen und deren Kinder aus. Man beruft sich in der Nachtmahlsbulle wegen der Immunität besonders auf das Tridentinische Concilium. Allein: 1) haben die daselbst versammelten Geistliche über die Rechte der Könige und Fürsten keine entscheidende Urtheile fällen können.

können. Diese berufen sich in dem mittlern und spätern Zeitalter nicht deswegen auf die Concilien, als ob sie ihnen eine Macht zustünden, über weltliche Dinge zu erkennen, sondern damit die Bischöffe mit vereinigten Kräften sich den Eingriffen des päpstlichen Stuhls und den Rezerenzen widersezen. 2) Das Tridentinische Concillium wird durch die päpstlichen Staatssekretarien und Legaten gänzlich nach den Grundsätzen dieser Bulle regiert. Es war gar nicht die Meynung der Könige und Fürsten, welche dieses Concillium beförderten, daß die darauf versammelten Cardinäle, Legaten, Bischöffe, und andere Geistliche ihre Rechte kränken sollten. Sie sprachen daher aus einem sehr hohen Tone, als sie die geheimen Absichten der Legaten merkten. Vorzüglich behauptete der Kayser Ferdinand sein Recht. Er beschwerte sich gegen den Cardinal Morone, daß die Legaten allein das Recht vorzutragen haben sollten; daß die Legaten sich in allen Dingen an den Pabst wenden, und von ihm die Entscheidung der Streitpunkte einholen müßten; daß man die Mißbräuche der geistlichen Macht zu verbessern gar nicht gefonnen wäre. Aber der Bericht dieses Cardinals an seinen Hof entdeckt die Bestechungen, mit deren Hülfe man am kaysertlichen Hofe durchzubringen suchte. 4) Der Pabst dringt seine eigene Hofdekrete unter dem Vorwande des Tridentinischen Concilliums der catholischen Welt auf, indem er verlangt, daß die Erklärungen der Cardinäle darüber als Gesetze gelten sollen.

R I I 2

5) Man

21) Man hat in Abfassung der Reformationsbedeute selbst die äußerste Sorgfalt angewendet, die Worte auf Schrauben zu setzen.

Wenn der Pabst diejenigen in den Bann thut (S. XVII.) welche die geistlichen Einkünfte, vornehmlich die Einkünfte des päpstlichen Stuhls, an sich ziehen oder ohne desselben ausdrückliche Erlaubniß sequestriren, so verräth er dadurch bloß seine Begierde nach Geld, und nach weltlicher Macht. Man gab den Klöstern Exemtionen, und bedung sich dafür gewisse jährliche Abgaben. Diese stueten also wider alle Begriffe einer gesunden Staatskunst einem fremden Fürsten. Erwarb sich ein solches Kloster Güter, worauf etwan jemand Ansprüche hatte, so durften sie nicht sequestriert werden. In ältern Zeiten drang sich jedermann dazu, vom Römischen Hofe zinnßbar zu werden, in unsern Zeiten sucht man diese Zinnßbarkeit überall aufzuheben, zumal nachdem Portugall angefangen hat, alle Zufuhr von Geld nach Rom abzuschneiden. Hierdurch werden die Einkünfte der apostolischen Kammer immer mehr eingeschränkt, und es muß auch dem weisesten Pabste Mühe kosten, dieselbe von der Schuldenlast von 74 Millionen Scudi zu befreien. Man setze hinzu, daß räuberische Hände von Ministern, Prälaten und elenden Camerallisten die Kammer-einkünfte auf vielerley Art zu Grunde richten, und zu ihrem Vortheil anwenden. — Die Exemtion macht die Mönche so zügellos, daß sie sich weigern, ihrem

ihrem rechtmäßigen Fürsten zu gehorchen. Das erimirte Kloster des h. George des größern in Venedig, welches seit dem zehnten Jahrhunderte in die apostollische Kammer steuert, verbat sich allen Zugang des Patriarchen, so daß der Rath der Zehen genöthiget wurde, dem Abte in seinem eigenen Kloster den Arrest anzukündigen. In Portugall verfielen sie auf solche Ausschweifungen, daß sich der König nicht enthalten konnte, an den Vicerector der Universität Coimbra ein scharfes Schreiben ergehen zu lassen, wodurch sie für unfähig zu akademischen Würden erklärt wurden.

Das Verbot, daß Fürsten (§. XVIII.) von geistlichen Gütern und Personen schlechterdings keine Abgaben nehmen sollen, bey Strafe des Bannes, gereicht den Ländern zum größten Nachtheil. Die Anzahl der Einwohner, welche der Kirche dienen, macht ungefähr den 35sten Theil aus, und dieser Theil besitzt gleichwohl in einigen Staaten die Hälfte der Güter, auch wohl drüber. Mit hin fällt die Last der Abgaben auf alle die übrigen, und entsteht also die größte Ungleichheit.

Einer der wichtigsten Punkte (§. XIX.) ist, daß sich keine Obrigkeit in die peinlichen Rechtsachen der Geistlichen mengen soll, wie alle Päbste von Gregorius dem VII. an behaupten — ein Satz, der zwischen Paul den V. und der Republik

Benedig ein großes Feuer entzündete. Der Verf. bestreitet ihn weitläufig mit den Gründen und Worten des Verfassers der itallänischen Schrift: *La Chiesa e la repubblica dentro i loro limiti.*

Wer päpstliche Länder besetzt, oder auch nur solche, worauf der Römische Stuhl Ansprüche macht, zu behalten sich untersteht, (S. XX.) der ist im Banne. Man schmelzt also weltliche Besitzungen des Römischen Staats mit der Religion zusammen, um sie durch Bannstralen verteidigen zu können. Noch im vorigen Jahre erkühnte sich Clemens der XIII. in seinem wider den Herzog von Parma erlassenen Breve, die Herzogthümer Parma und Piacenza die seitigen zu nennen, da sie doch längst durch ausdrückliche Verträge vom päpstlichen Stuhle wiederum getrennt worden sind. Auf solche Art können die Anforderungen auf gewisse Länder, welche der päpstliche Hof unter die seinigen zählt, bey allen Gelegenheiten wieder erwachen. Eine Folge des Lieblingsfazes der Päbste, daß sie allgemeine Herren der Welt sind, und Königreiche nach Belieben geben und nehmen können. Casar Borgia gebrauchte Gift und Dolche, Betrug und Nachstellung, um die Besitzer der Länder aus dem Wege zu räumen, und sie dem Römischen Stuhle zuzueignen. Der Herzog von Alba hat, als er unter Paul dem IV. den Feldzug in den Kirchenstaat vornahm, alle Fürsten und Generale gelehrt, wie viel man wider den Pabst auch in einem Kriege gewinne,



gewinne, so lange die Nachtmahlsbulle besteht. Er wurde als ein Verbannter angesehen, mußte vor dem Throne des Papsts die Losprechung suchen, das ihm abgenommene wieder zurück geben, und an die Schadloshaltung und Vergütung der Kriegsunkosten wurde mit keinem Worte gedacht. — Die Provinzen, die der Papst besitzt, gehören ihm als Menschen und als Souverain zu. Die Rechte auf dieselben müssen also nach menschlichen und nach Staatsgesetzen und Verträgen beurtheilt werden. Da seine Rechte auf dieselben menschlich sind, so können sie gerecht oder ungerecht seyn, göttlich und heilig aber werden sie niemals. — Allen Geschichtschreibern werden durch die Bulle auf einmal ihre Federn stumpf gemacht, wenn sie das Recht zu diesen Staaten aus den Jahrbüchern beleuchten wollen. Jene und diese müssen es auf guten Glauben glauben, daß der Herr Christus dem Papste auch Corsica geschenkt habe, wenn sie gleich keinen andern Grund finden, als daß Johann der IX. als diese Insel von den Saracenen besetzt worden war, erklärt hat, sie solle demjenige gehören, der sie eroberte. Er schweige und nehme seine Vernunft unter dem Gehorsam dieser Bulle gefangen, wenn er auch gleich mit allen seinem Wiße nicht begreifen kann, daß Jesus Christus die Seligkeit seiner Erlösten auf eine solche Erklärung Johannis des IX. ausgelegt haben sollte, oder daß das ewige Wohl der Gläubigen von einem Blättgen Pappier abhänge, das vor 800 Jahren ein Betrüger unter dem Titel der

Rt 4

Con-

Constantinischen Ehenkung bekannt gemacht hat. — Man erstaunte, als Clemens der XIII. in seinem Breve wider Parma den unanständigen Ausdruck gebrauchte, von der weltlichen Anrechtmäßigen Macht wären einige Edicte wider die Rechte der Kirche und ihre Freiheit zum Vorschein gekommen.

Die Clausel (L. XXI.) daß alles, was in der Nachmahlbulle enthalten ist, so lange gelten soll, bis eine andere Verordnung publiciret worden, macht dieselbe zu einem ewigen Grundgesetze des päpstlichen Stuhls und Hofes zu allen Zeiten. Denn kein Pabst kann sie vermindern, wenn er will für fromm und eifrig angesehen werden. Sie zieht die fürchterlichsten Folgen für den Staat und für die Kirche nach sich. Denn wenn alle diese Bannflüche ein ewiges Grundgesetz sind, so ist ein jeder Thron ein verfluchter Thron, und ein jeder Minister eines Regenten, ein verfluchter Minister, so ist es unmöglich, daß die catholische Kirche und vorzüglich der Römische Hof so verbessert werde, wie es seit 400 Jahren die ganze christliche Kirche auf verschiedenen Concilien sehnlich gewünscht hat. Vielmehr behält der Stuhl Petri auf ewig das verhaßte Ansehen, daß er allen Königen und Fürsten Hohn spricht. — Pabst Gregorius (in can. *quod quis* c. 33. qu. 9.) und Innocentius der I. (in c. *grave*. c. 35. qu. 9.) lehrten noch selbst, daß ein Nachfolger das, was von seinen Vorgängern unrechtmäßig eingeführt worden

worben sey, verdammen müsse, wenn er seine eigene Gefahr vermeiden wolle. — Um desto mehr behält ein jeder Fürst allezeit die Macht; nicht nur diese, sondern auch andere Bullen, welche sich auf einen Mißbrauch der Macht gründen, von seinen Staaten zu entfernen, er kann sich dieses Rechts nicht einmal begeben, wenn er gleich wollte. Innocentius der VIII. hatte 1486. den König Johann den II. von Portugall inständig ersuchen lassen, diesem Rechte zu entsagen. Allein alle Große des Reichs widersetzten sich, und die Rechtsgelehrten sagten, der König könne es nicht ohne Einwilligung aller Stände thun.

Von den Fällen, (S. XXII.) welche in der Nachtmahlsbulle vorkommen, soll keiner von jemand anders, als nur allein vom Römischen Pabste, ausgenommen in der Todesgefahr, und auch alsdenn nicht anders, als wenn er die Gewähr geleistet, daß er den Befehlen der Kirche gehorchen wolle, losgesprochen werden können, es sey gleich Kayser, oder König. Nach dem Sinne der catholischen Kirche sollen nur außerordentliche Sünden dem Oberhaupte vorbehalten seyn. Gleichwohl enthalten alle in der Bulle verbotene Fälle nichts sittlich böses. Christus hat den Tribut bezahlt, seine Schüler werden berechtigt, ihn nicht zu bezahlen. Christus sagt: Gebt dem Kayser, was des Kayfers ist; die Bulle sagt: Gebt dem Kayser gar nichts. Christus stellte sich vor Pilatus, und erkannte, daß er ein Unterthan

R t t s

sey;

sen; die Geistlichen werden berechtigt zu sagen: Wir sind keine Unterthanen, und kein Fürst hat ein Recht an uns. Wenn Christus zum h. Peter sagt: Weide meine Schaafe, so setzt sein Statthalter den Befehl fest: Die Contributionen bezahlet mir, nicht euern Fürsten. Wenn Christus zu allen seinen Jüngern sagt: Löset und bindet, so sagt dieser: Ich kann allein lösen und binden, andere Bischöffe können es nicht so kräftig als ich, sie binden und lösen nur im Geistlichen, ich auch im Weltlichen; ich löse und binde die Könige, und wenn sie sich nicht binden lassen, so verfluche ich sie im Nahmen des h. Peters und Pauls.

Auch diejenigen, welche excommunicirte loszusprechen sich erkühnen, (S. XXIII.) sollen nicht nur selbst in den Kirchenbann verfallen seyn, sondern auch, nachdem es dem Pabst gefallen wird, noch ein schärferes Verfahren, sowohl geistliches als weltliches, zu erwarten haben. Einem Fürsten aber liegt unendlich viel daran, daß die Beichtväter in seinem Lande weder selbst in Verwaltung der Buße gehindert werden, noch daß sie diese Bulle in den Beichtstühlen einschärfen, und als vorbehaltene Fälle ausgeben, was nicht einmal die Natur einer sündlichen Handlung hat. Im zwölften Toledanischen Concillium im siebenten Jahrhunderte heist es, es werde durch die Entscheydungen der alten Canonen verordnet, die königliche Macht könne den Bann nachlassen, und es sollten daher diejenigen, welche der Fürst zu Gnaden annimmt,

annimmt, auch von den Priestern in die Gemeinschaft der Gläubigen wieder aufgenommen werden. Eben dieses wird in der dreizehnten Toledanischen Kirchenversammlung bestätigt. Im Theodosianischen sowohl, als im Justinianischen Codex befinden sich verschiedene kaiserliche Verordnungen vom Banne, woraus zu ersehen ist, daß die Macht der Könige die Neigung der Priester zu den Bannstrahlen in den gehörigen Schranken gehalten habe. Denn diese konnten keinen Gläubigen von der Gemeinschaft der Kirche absondern, ehe man über die Gerechtigkeit der Sache geurtheilt hatte. Die Capitularien Carls des Großen und Ludewigs des Frommen, und die Artikel, welche im neunten Jahrhunderte auf den Versammlungen der Fränkischen Reichsstände festgesetzt wurden, um die deutsche Freyheit wider die Nachstellungen Lothars und des Pabst Gregors des IV. zu schützen, zeigen deutlich, wie besorgt jene gewesen sind, sich in dem Besitze dieser Rechte zu erhalten. Auf der Reichsversammlung von Coblenz nach der Mitte des neunten Jahrhunderts, wurden wegen des Banns gewisse Regeln verordnet. Daher haben die deutschen Kayser auf ihren Reichs- und Churfürstentagen die Bannstrahlen genau geprüft, welche wider ihre und die kanonische Gesetze verhängt wurden, und sie für null und nichtig erklärt. Pabst Innocentius der III. weigerte sich nicht, den Kayser Lothar den III. als Richter zu erkennen, als man über die Gültigkeit des Bannes wider Anaclets Anhänger stritte. Im vierzehnten  
Jahr-

Jahrhunderte haben die deutschen Fürsten in Frankfurt den Bann des Pabsts Johannis des XXII. wider Ludwig, den Bayer und seine Anhänger für nichtig erklärt. Eben diese Rechte wurden auf dem Nürnberger Reichstage in sechzehnten Jahrhunderte vertheidiget. Zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts machte es Kayser Joseph der I. eben so mit den Bannstralen Clemens des XI. wegen des mit dem Herzoge von Parma geschlossenen Vertrags.

Alle Loespredung, auch des Pabsts selbst, (§. XXIV.) ist unkräftig, woserne nicht das, was wider diese Bulle begangen worden, öffentlich widerrufen, die deswegen gemachten Verordnungen in den Archiven capiret, und von solchem Widerrufe dem Pabste ein urkundlicher Bericht zugeschickt wird, und zwar dergestalt, daß nicht einmal die Toleranz eines Pabsts und dessen Nachfolger eine Ausnahme davon machen soll. Man siehet also Monarchen, wenn sie wider die angeordnete Kirchenfreyheit Schlüsse kund machen, für Diebe an, welche keine Vergebung der Sünden erlangen können, wenn sie nicht das gestohlene wieder zurück geben. Man fordert zweytens, Fürsten sollen sich vor allen ihren Unterthanen und vor der ganzen Welt als solche Kirchenräuber öffentlich darstellen, und ihr Unrecht bekennen. Die ersten Väter der Kirche hatten ein Vergnügen daran, wenn sie die Vergehungen ihrer Fürsten verbergen konnten, unsere Bulle stößt den Gekstlichen eine Freude

Freude an Kundmachung derselben ein. Mit derselben bewafnet wünschen sie noch viele Heinrichs mit bloßen Füßen in armen Sündertleide vor ihrem Throne zu sehen, so wie überhaupt das ganze Römische Ceremoniel so viel erniedrigendes für die Fürsten hat, als nicht leicht ein Ceremoniel an irgend einem Europäischen Hofe haben kann. Es ist noch nicht allzulange, daß sich ein Cardinal Sp. geweigert hat, die Tafel des Neapolitanischen (nunmehr Spanischen) Monarchen zu segnen, als ob geistliche Handlungen, die man bey der Tafel großer Herren verrichtet, etwas beleidigendes für den Purpur wären. Der Cardinal Seriale, welcher weniger Anstand nahm, eine Pflicht zu erfüllen, die jedem Geistlichen Ehre bringt, mußte sich deswegen zur Zeit des letzten Conclave übel nachreden lassen, eben als ob er eine der schändlichsten Handlungen begangen hätte. Der Pabst maßt sich ferner ein Recht über alle Archive und Registraturen an, und will Dekrete wider die Kirchenfreyheit nirgends eingetragen wissen, damit kein Denkmal von Widersprüchen wider die Universalmonarchie auf die Nachkommenschaft komme. Ja, es werden sogar alle Pabste eingeschränkt, daß sie darinnen keine Toleranz ausüben können. Es wird demnach vielmehr ein wesentlicher Dienst für die Kirche selbst und für die Pabste seyn, wenn Fürsten diese Bulle ausrotten, damit die Pabste mit leichtern Gewissen tolerant seyn können, und alle Veranlassungen zu Streitigkeiten mit dem geistlichen Stuhle abgeschnitten werden.

Alle

Alle Privilegien ohne Ausnahme, welche der Ausführung dieser Bulle in Wege stehen, (§. XXV.) werden aufgehoben und widerrufen, wenn auch schon darinnen enthalten wäre, daß sie durch apostolische Briefe nicht sollten können verbannt werden, desgleichen schützt keine undenkliche Gewohnheit und Verjährung dawider. Hieraus siehet man den Ernst des Römischen Hofes, auf dieser Bulle zu beharren, und lieber alle andere Bullen als ungültig zu erklären, nur damit diese gerettet werden möge. Die Fürsten erlernen' hieraus, was es sie nütze, wenn sie auch den gelindesten Weg gehen, und das, was sie von Rechtswegen ohnediß ausüben könnten, vom Römischen Hofe erbitten, um Streitigkeiten zu vermeiden. Alles, was sie erhalten, wird ungültig, so bald es den Grundsätzen dieser Bulle widerspricht. Fürsten können den Privilegien der Kirchen nichts entziehen, die Päbste aber können den Fürsten alles entziehen, was sie wollen, und wenn sie es einmal haben, so kann es kein Pabst mehr hergeben, wenn er gleich wollte. Continè vergleicht diese Lehre mit einem Neze, in welches der Eingang immer offen stehet, der Ausgang aber verschloßen ist. Auf diese Weise werden die Geistlichen endlich Herren über alles.

Diese Bulle soll (§. XXVI.) in Rom an den Kirchthüren publiciret werden, damit sie jedermann bekannt werden, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Die Römische Hofa



Hofpraxis will also, daß dasjenige, was in Rom angeschlagen worden, die ganze Welt verbinde. Rom faßt demnach die ganze Welt in sich, und aus Rom soll jedermann die Regel seiner Aufführung erlernen. Espen, Gibert und Sarpi haben in weitläufigen Abhandlungen dargethan, daß eine Bulle in einem Lande, wo sie nicht kund gemacht worden, auch nicht verbindlich sey. Ueberhaupt streiten noch viele ältere Gesetze für die Fürsten. Die Sammlungen der weltlichen und geistlichen Gesetze scheinen hierinnen einem Walde zu gleichen, in dem ein jeder Holz fällen kann, das ihm zu seinem Vorzug taugt. Selbst das Tridentinische Concillium fordert die Kundmachung eines Dekrets in allen Kirchsprengeln.

Allen Prälaten (S. XXVII.) wird, vermöge ihres heiligen Gehorsams, anbefohlen, die Nachtmahlsbulle jährlich ein oder mehrmal in ihren Kirchen feyerlich kund zu machen und zu erklären. Der Pabst fordert hier einen blinden Gehorsam von den Bischöffen, und sie müssen ihm deswegen einen Eid schwören, der mit dem Eide, den sie ihrem Fürsten zu leisten haben, unmöglich bestehen kann. Im Eide, den die Bischöffe dem Französischen Monarchen leisten, schwören sie, getreue Unterthanen zu seyn, und das Beste des Königs und des Reichs zu befördern. In jenem, den sie dem Pabste schwören, versprechen sie, die Regalien des h. Peters wider jedermann zu behaupten,

hauften, und die Ehre, Rechte, Privilegien und Macht der h. Römischen Kirche zu erhalten, zu vertheidigen, zu vermehren, und zu befördern. Könige verstehen unter dem Besten des Königs und des Reichs, die Unterwürfigkeit der Geistlichen unter ihre Gesetze; die Päbste verstehen unter den Regalien des h. Peters, unter den Privilegien, Rechten, und der Macht der Römischen Kirche, die Unabhängigkeit der Geistlichen von allen königlichen Gesetzen. Könige setzen den Einkünften der Geistlichen gewisse Gränzen, diese aber beschwören die Geistlichen und Bischöffe, sie zu vermehren. Wenn sie den Königen gehorchen, so sind sie nach der Nachtmahlsbulle im Banne, und wenn die Könige sie zur Beobachtung ihres Eides anhalten, so sind sie nach der vornehmsten Bulle wieder im Banne. — Diese Grundsätze des blinden Gehorsams werden sogar bis auf die Cardinäle ausgedehnet: Man weiß in der Geschichte die Epoche wohl zu finden, da die Päbste dieselben gefangen setzten, erdroßeln, köpfen, und martern ließen. Noch vom Clemens dem XIII. wurde der würdige Cardinal Paffionei unter der Pflicht des heiligen Gehorsams gezwungen, als Sekretair der Breven das durch die geheimen Vorstellungen der Jesuiten ausgewürkte Breve wider den Catechismus des Mesanguis zu unterschreiben. Der Kummer, in den er deswegen verfiel, kostete ihm das Leben.

Die

Die Beichtväter werden angehalten, diese Bulle oft zu lesen (§. XXVIII.) und sich bekannt zu machen. Die Lehren derselben sollen also als eine Gewissenssache dem Menschen eingestößt werden. Diese Clausel stand in der Nachmahlbulle Pauls des III. noch nicht. Pius der V. fieng zu erst an, diese Bulle in den Bechtstuhl einzuschieben. Gregorius der XIII. war noch nicht so kühn, es den Beichtvätern als einen Befehl vorzulegen, er ermahnre sie nur dazu. Aber diese Ermahnung wurde bald hernach durch Clemens den VIII. Paul den IV. und Urban den VIII. in einen uneingeschränkten Befehl verwandelt.

Eine Copie, (§. XXIX.) auch nur eine gedruckte Copie dieser Bulle, wenn sie von einem Notar unterschrieben und mit dem Stempel eines ordentlichen Richters am Römischen Hofe, oder einer andern in einer geistlichen Würde stehenden Person versehen ist, soll aller Orten eben die Kraft und Gültigkeit haben, wie das Original.

Wer dieser Bulle zuwiderhandelt oder widerspricht (§. XXX.), der fällt in den Zorn Gottes, und der heiligen Apostel Peter und Paul.

Aus allen diesen bisher angeführten Grundsätzen zieht der Verfasser am Ende die Folgerungen: 2) daß die Absicht der Bulle keine andere sey, als aus dem Pabste einen allgemeinen Despoten bei Christenheit zu bilden, dessen Ehrgeiz und Interesse

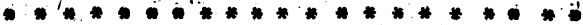
an die Stelle der Religion tritt. 2) Daß, so lange dieselbe bestehet, kein Souverain seine gesetzgebende Macht über seine Unterthanen ausüben, die öffentlichen Staatslasten in keine gewissenhafte Proportion austheilen, die Gerechtigkeit frey verwalten, die Verbrechen bestrafen, das Recht über Krieg und Frieden ausüben, seine Staaten ohne Gefahr des Lebens, seiner Güter, und seiner Ehre besigen könne, sondern unter dem Vorwande der Religion ein Sklave eines fremden Fürsten werde. 3) Daß das ganze System von Europa gänzlich umgekehrt werden müßte, weil kraft dieser Bulle kein Fürst und kein Staat ist, der nicht im Bann wäre. 4) Daß dergleichen die Religion beschimpfende und alle Fürsten beleidigende Grundsätze nicht bloß in der Nachtmahlsbulle stehen, sondern in der ganzen Masse der Kirchengesetze verborgen liegen, und Grundgesetze sind, nach welchen sich das Ceremoniel und die ganze Verfassung des Römischen Hofes richtet. 5) Daß diese Bulle und die dahin einschlagenden Canonen den Canonisten Gelegenheit geben, den Geist der Kirche und der Religion durch alberne, lächerliche, unnütze Fragen und Lehren zu verunstalten und zu beschimpfen, wodurch nicht nur falsche Begriffe im Staate ausgebreitet werden, sondern auch die Majestät der von Gott gesetzten Regenten gelästert wird.

Der endliche Schluß, der sich daraus ergibt, ist: a) daß die Nachtmahlsbulle mit Recht von allen Fürsten und Staaten auf das feyerlichste ver-

verworfen, und als das gefährlichste Staatsgift verabscheuet wird. b) Daß aber diese Verwerfung noch nicht hinreichend ist, alle Unordnungen auszurotten, welche sie in den Staaten hergebracht, sondern daß man nöthig hat, die geheimen Gänge auszuspähen, durch welche sie sich noch immer, wiewohl unter einer andern Kleidung, in den Staaten erhält.

Soweit die historische Erklärung der Grundsätze dieser Bulle, und der erste Theil dieses interessanten Werkes. Ich bin mit Fleiß etwas weitläufig gewesen, weil ich es für meine Pflicht hielt, so gründliche und überzeugende Gedanken, die in der Epoche, in welcher wir leben, allerdings Worte sind geredet zu seiner Zeit, dem Leser in einem vollständigen Auszuge mitzutheilen. Ich werde nicht ermangeln, die Fortsetzung eines so wichtigen Buches, die man gewiß mit Begierde erwartet, anzudeuten, sobald mir dieselbe in die Hände fallen wird.





## II.

Thesauri Dissertationum Iuridicarum Selectissimarum in Academiis Belgicis habitarum, Vol. II. Tom. I. Breae et Lipsiae, sumtibus Cramerii. 1769. 314 Seiten in Quart.

**N**och immer fährt der gelehrte Herr Veltrich mit Ruhm fort, die Liebhaber der zierlichen Jurisprudenz durch Bekanntmachung der besten kleinen Schriften der Holländer sich zu verbinden. Dieser neue Theil liefert sechs vorzüglich schöne antiquarische Abhandlungen:

I. und II. *Hermann Hubert*, Disp. 1 et 2. de Argentariis veterum. Traiecti ad Rhen. 1739. n. 40. S. 1. Beyde Schriften sollen zugleich zur Ergänzung der zwey Abhandlungen dienen, welche unser Herr Doktor Sieber allhier in den Jahren 1737 und 39. von eben dieser Materie ans Licht gestellt hat. Sie sind sehr gründlich und mit einer großen Belesenheit in den alten Schriftstellern abgefaßt, und erschöpfen ihren Gegenstand. In der ersten Dissertation wird von den Nahmen, den Comtoirs, der Handlungsart, und den Umständen der Römischen Geldmäkler überhaupt, in der zweyten aber von den Berrichtungen und Pflichten derselben sowohl, als von ihren Rechten insbe,

insbesondere gehandelt. *Argentarii* (Kap. I.) heißen überhaupt alle diejenigen, welche mit Geld und Silber umgehen und Handlung treiben. Sie kommen daher bey den Alten in einer doppelten Bedeutung vor. Einmal werden darunter Goldschmiede verstanden, sodann nennt man die Geldmäkler also, welche mit Gelde handelten, und zu dieser Absicht ihre Comtoirs (*tabernae et mensae*) auf öffentlichen Märkte hatten. Von diesen letztern ist hier allein die Rede. Jene führen gemeinlich zum Unterschiede noch ein eigenes Beywort z. E. *faber argentarius*, *argentarius vascularius*. Diesen, nehmlich den Geldmäklern, werden sonst auch noch folgende Nahmen von ihren verschiedenen Berrichtungen beygelegt: *Αργυροπραται*, *νομισματαπωλαι*, *venditores argenti*, *distractores argenti*, *χρυσαιοι*, *αργυραιοι*, *καταλλακται*, *nummularii*, *collybistae*, *κερματισται*, *λιτροσκοποι*, *δοκιμασαι*, *αργυρογνωμονες*, *collectarii*, *mensarii*, *mensae exercitores*, *trapezitae*. — Sie hatten (Kap. II.) ihre *tabernae* und *mensae argentariae* auf dem Hauptmarke zu Rom, wo überhaupt die meisten Läden und Boutiquen der Handelsleute sich befunden, und zwar in dem achten Quartiere der Stadt, nicht weit vom Tempel des Castors. Man muß aber damit nicht die *basilicam argentariam* vermengen, unter welcher Läden angebracht waren, wo verarbeitetes Silber und Gold verkauft wurde. Daher leitet der Verf. mit dem Turnebus die Redensart *foro cedere*. —

Es stund einem jeden (Kap. III.) in Rom frey, einen solchen Geldhandel zu treiben, wenn man die außerordentlichen Fälle ausnimmt, da wegen des eingerissenen Schuldwesens bisweilen besondere *triumviri* oder *quinqueviri mensarii* erwählt wurden, die öffentliche Magistratspersonen waren. Der Verfasser hält daher die gewöhnlichen Geldmäcker nicht mit Saumassen, Siebern und andern für öffentliche, sondern für bloße Privatpersonen, die kein öffentliches Amt gehabt. Er gründet sich theils auf L. 4. §. 3. D. de edend. wo gesagt wird *servum posse facere argentariam*, da doch ein Knecht zu öffentlichen Aemtern unfähig war, theils aber vorzüglich auf L. 32. D. de contrah. emt. wo Ulpian sagt, *usum tabernarum argentariarum ad privatos pertinere*. (Wie aber, wenn hier nur von der Gattung Geldmäcker die Rede wäre, welche in engern Verstande *nummularii* hießen, und sich vornehmlich nur mit Umsetzen der kleinern Münzsorten beschäftigten, die der Verf. gleich zu Anfange selbst *argentarios minores* genennet hatte? Soviel ist doch gewiß, daß den *argentariis* in L. 24. §. 2. D. de reb. auctor. iud. *fides publica* zugeschrieben wird, daß dieß aber irgend wo von Privatpersonen gesagt werde, davon fällt mir kein Beispiel bey.) — Sie machten zusammen, wie andere Handelsleute, ein besonderes Collegium aus. Frauenzimmer wurden nicht dazu gelassen, wie Callistratus in L. 12. D. de edend. ausdrücklich bezeugt, welches jedoch der Verf. nur von eigener Führung des

des



des Handels will verstanden wissen, und übrigens glaubt, daß sie wohl durch Factores und Knechte diese Verrichtung in ihrem Nahmen hätten können treiben lassen. (Wenn aber der Grund von diesem Verbote in der öftern Nothwendigkeit, für andere gut zu sagen, und also in dem Bellejanschen Rathschlusse zu suchen seyn soll, wie der Verf. meynt, so ist die gemachte Einschränkung ein wahrer Widerspruch.) — Den Stand der argentariorum (Kap. IV.) hält er zwar nicht für verächtlich, doch trägt er billig Bedenken, denselben so sehr, wie Salmasius, zu erhöhen. — Ihre Handlungsbücher hatten völligen Glauben, und waren allein, ohne Zeugen und Eid, zu einem vollkommenen Beweise hinreichend. Desters wurden Gelder bey ihnen, als an den sichersten Orten, niedergelegt, und streitige Sachen zur Sequestration gegeben.

Die mannichfaltigen Verrichtungen und Beschäftigungen der argentariorum (Diff. II. P. II.) lassen sich vornehmlich auf folgende bringen, den Geldwechsel, die Münzprobe, das Auctionswesen, und den Geldvorschuß. — Der Ursprung des heut zu Tage üblichen Wechselcontractts will der Verf. zwar eben nicht von den argentariis herholen, doch glaubt er, daß wenigstens eine unserer Wechselhandlung nicht unähnliche Art, Gelder an entlegene Orter zu übermachen, schon damals bekannt gewesen sey, aus eben den Gründen, mit welchen das Alterthum dieses Handels gemeinlich, und beson-

besonders von dem Herrn Geh. J. Rath Ayrer vertheidiget wird. — Besonders gehörte der Verkauf der solidorum für die Geldmäcker, als welche die von den Kaisern geprägten solidos kaufen, und selbige dem Volke wieder verkaufen mußten, jedoch nicht höher, als der vom Kaiser jedesmal darauf gesetzte Werth betrug, wenn gleich dieser im Handel und Wandel gestiegen war. Daher sie öfters in großen Schaden kamen, und bey dem Kaiser um Erhöhung des gesetzmäßigen Werths ansuchten. — Weil ihnen das Recht, verdächtige Münzsorten zu probiren, zukam, und ihren Urtheilen darüber völlig Glauben beygemessen wurde, so nahm man insgemein der Sicherheit wegen einen argentarium dazu, wenn man Geld in Empfang zu nehmen hatte. — Bey Auctionen bestand ihre Berrichtung darinnen, daß sie die Preise der von einem öffentlichen Ausrufer dem Meistbietenden versteigerten und zugeschlagene Sachen aufzeichneten und einzusetzten. Der Verf. beschreibt zugleich die Steigerungen der Römer umständlich. — Bey Gelegenheit des Handels, den die argentarii mit dem Geldvorschusse trieben, werden vorzüglich die Redensarten: *ex arca domi numerare*, *de domo numerare*, *de mensa*, *de mensae scriptura*, *per mensae scripturam numerare*, u. d. m. weitläufig erklärt. — Unter den eigenen Rechten der argentariorum steht das Edictum de edendis rationibus oben an. Vom Justinian haben sie verschiedene vorzügliche Privilegien erhal-

erhalten. Auch die Strafen derselben hat der Verf. nicht vergessen.

III.) *Caroli Ludovici Wesensfeld*, Franco-  
furto - Marchici, Diatribe antiquario - iuri-  
dica inaug. de sparsione missilium; ad inter-  
pretationem Nov. CV. de Consul. Traiecti  
ad Rhenum. 1744. S. 137. Der Verf. hat  
sich nur auf die öffentlichen Geschenke, welche die  
Magistratspersonen, besonders die Consuls, un-  
ter das Volk auszuwerfen pflegten, einge-  
schränkt. Wegen der in diesem Stücke einge-  
rissenen unmäßigen Verschwendung untersagten  
Marcian und Valentinian im L. 2. C. de  
Cons. et non sparg. ab his pecun. den Con-  
suls das Geld auswerfen gänzlich, und be-  
fohlen, an dessen statt eine gewisse Summe zu  
Unterhaltung der Wasserleitungen zu bezahlen.  
Justinian änderte in der Nov. CV. dieses Ge-  
ses dahin ab, daß er es einem jeden Consul frey  
stellte, ob er sich gegen das Volk freygebig  
bezeigen wollte, oder nicht, setzte aber doch zu-  
gleich dieser Freygebigkeit gewisse Gränzen, die  
hier sehr genau und gründlich aus einander ge-  
setzt werden. Endlich hob Leo der Weise die  
Justinianische Verordnung als zu seiner Zeit  
unnütze gänzlich auf. Die hier in Leipzig 1734.  
de missilibus gehaltene Grafische Dissertation  
hat der Verf. nicht gekannt.

IV.) *Petri Burmanni*, Fr. F. Fr. N. Dissertatio litterario - iuridica inaug. de iure aureorum annulorum. Traiecti ad Rhenum 1734. S. 198. Diese Abhandlung war schon in Leipzig nachgedruckt worden, und also in Deutschland keine Seltenheit mehr.

V.) *Gerardi Sichtermann*, Dissertatio philologico - iuridica inaug. de poenis militaribus Romanorum. Lugd. Bat. 1708. S. 221. Liefert eine gute Nachlese zu den Schriftstellern vom Römischen Soldatenwesen, die, wenn man den einzigen Lipsius ausnimmt, die alten Soldatenstrafen eben nicht zum fleißigsten, wenigstens nicht juristisch gnung, abgehandelt haben. Der Verf. theilt sie in gemeine und eigene ein. Jene waren nicht blos auf die Verbrechen der Soldaten, sondern auch der Civilpersonen gesetzt, ob sich gleich in Ansehung der Verbrechen selbst, worauf sie stunden, insgemein ein Unterschied zwischen Soldaten und Civilpersonen zeigte, diese aber waren nur allein den Soldaten eigen.

VI.) *Philippi Matth. Mestre*, Roterodamensis, Dissertatio philologico - iuridica de connubiis militum Romanorum, praeside *Abrab. Wielingio* habita Traiecti ad Rhenum

1745.

1745. S. 291. sieht dem berühmten Wieling sehr ähnlich, wenigstens scheint er großen Antheil daran zu haben. Sie ist der Untersuchung der Frage gewidmet: Zu welcher Zeit den Römischen Soldaten die Freiheit zu heyrathen entzogen, und wenn dieselbe wieder hergestellt worden? Jenes wird mit ziemlich wahrscheinlichen Gründen dem Augustus, dieses aber dem Severus zugeschrieben.





## III.

Goswin Joseph von Buinink, Jülich- und Bergischen Geheimen-Raths, Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. Viertes Band. Nebst einem Register vom I. bis IV. Band. Münster, bey Verrenon. 1769. 416. Seiten in Oktav.

**W**enn sich gleich diese Sammlung nicht, wie die Eisenhartische, von der Seite des Vortrags und der Schreibart empfiehlt, die freylich sehr actenmäßig aussiehet, so ist sie doch wegen der Wichtigkeit der Gegenstände und wegen der gründlichen Entscheidungen für praktische Rechtsgelehrte schätzbar. Der gegenwärtige Band enthält 20 Rechtshändel, wovon ich die vornehmsten anzeigen will.

No. IV. handelt von der einem angeklagten Priester erteilten Collation einer Pfründe, S. 25. Ein Frauenzimmer hatte ein Personat mit der Bedingung gestiftet, daß nach ihrem Tode das Recht, ein ehrliches und in seinem Lebenswandel untadelhaftes Subject dazu zu ernennen, ihres Bruders Töchtern, und zwar zuerst der ältesten und deren Nachkommenschaft, nach deren Abgang aber der jüngern und ihrer Descendenz zukommen sollte. Die älteste präsentirte, wie sich ein Fall ereignete,

ereignete, ihren Sohn dazu, und, als dieser bald darauf wieder resignirte, versah sie einen gewissen Priester damit, wider den aber kurz vorher wegen seiner Aufführung eine fiscalsche Klage war erhoben worden. Die jüngere Schwester nahm daher Anlaß, diese Vergebung einer Nichtigkeit zu beschuldigen, und die Præbende selbst an ihren Bruder zu vergeben. Als dieser letzte nun auch wirklich davon Besiß nahm, und überdiß begehrte, dabey gehandhabt zu werden, hingegen der erste Priester anzeigte, daß er schon vorher davon Besiß genommen habe, so geriethen beyde Theile in einen förmlichen Rechtsstreit. Man erkannte, wegen verschiedener wider den Beklagten bengebrachtener Zeugnisse und Beweisstücken aus dem fiscalschen Proceße, in einem Beyurtheile demselben den Beweis zu, daß er zur Zeit der erhaltenen Präsentation, der wider ihn erhobenen fiscalschen Klage ohnerachtet, von seiner geistlichen Obrigkeit sowohl, als andern angesehenen Leuten für einen seines Lebens halber untadelhaften Priester gehalten worden sey. Nach geführten Beweise fiel das Endurtheil zum Vorthell des Beklagten dergestalt aus, daß er in possessorio geschützt wurde, der Kläger aber appellirte dawider. — Die Stifterin hatte die Bedingungen wegen des guten Lebenswandels des zu ernennenden Candidaten wohl in keiner andern Absicht hinzu gesetzt, als um der unvernünftigen Meynung einiger Canonisten vorzubeugen, quod collatio beneficii simplicis criminoso seu infami facta

facta, nisi delicto sit annexa censura, vel irregularitas, valeat, und überhaupt unter der Anruchtigkeit, welche dem Candidaten entgegen stehen sollte, nicht blos infamiam iuris, sondern überhaupt eine jede infamiam facti verstanden. Der Beklagte hatte theils vom Official, theils vom Generalvicarius, theils aber auch von verschiedenen andern Personen Zeugnisse beygebracht, daß man ihn für einen ehrlichen Mann, und die wider ihn angestellte Klage für die Erfindung eines feindseligen Menschen halte. Gleichwohl hatten viele Zeugen endlich wider ihn ausgesagt, daß er in einem unzüchtigen und höchst ärgerlichen Umgange mit einer fremden unbekanntem Weibsperson lebe, bey derselben in einem Quartier wohne, auch in einem Zimmer schlafe, welches einen Priester allerdinge anruchtig macht. Die zum Gegenbeweise von ihm aufgestellten Zeugen konnten weiter nichts behaupten, als daß sich der Beklagte mit gedachter Weibsperson in öffentlichen Gesellschaften nicht ungebührlich aufgeführt habe. Hierdurch wurden die zu seinem Vortheil ausgestellten Zeugnisse überaus verdächtig, und das Officialat scheint nur die Absicht gehabt zu haben, zu Vermeidung des Aergernisses die Sache so viel, als möglich, zu unterdrücken.

No. V. liefert ein Beyspiel eines sich rächenden Ehemannes. Dieser hatte auf einen Mann, wegen dessen Umgangs mit seiner Frau, einen vielleicht nicht ungegründeten Verdacht, und  
bestwe-



bewegen auch einen obrigkeitlichen Befehl wider ihn ausgewürkt, darinnen diesen aller Ein- und Ausgang in des erstern Hause bey Strafe untersagt wurde. Jedoch war dieser Zwist nebst dem richterlichen Verbote einige Zeit hernach durch einen besondern Vergleich wieder aufgehoben, und dadurch der ehemalige freundschaftliche Umgang zwischen beyden erneuert worden. Als der letzte aber einstens bey dessen Frau, wiewohl nicht allein, sondern in Gegenwart des Gesindes, sich antreffen läßt, so schlägt der dazu kommende Ehemann, nachdem derselbe vorher ganz gleichgültig mit ihm gesprochen, auf einmal unvermuthet auf ihn los, und bringt ihm einige Wunden bey. Der Thäter führt zu seiner Entschuldigung an, sein Pfarrer habe es ihm aus der Ursache angerathen, weil der Beschädigte durch Fortsetzung seines verdächtigen Umganges wider das ausdrückliche Verbot der Obrigkeit der Gemeindefürge gäbe. Der Pfarrer läugnet es auch nicht. Und außerdem scheint auch die Avth. si quis ei Cod. ad leg. Jul. de adult. hieher gezogen werden zu können, wo einem Ehemann erlaubt wird, eine ihm verdächtige Mannsperson, die er nach vorhergegangener dreyimaliger Warnung vor Zeugen, dennoch in seinem Hause bey seiner Frau antrifft, ums Leben zu bringen. Hingegen fallen ihm auf der andern Seite sowohl die Umstände, daß er den verdächtigen Mann nicht an einem heimlichen Orte bey seiner Frau

Frau allein, sondern in Beyseyn des Hausgesin-  
des gefunden, auch die That nicht etwan gleich  
im ersten Eifer, sondern nachdem er vorher eine  
Weile mit demselben geredet, ausgeübet hat, als  
auch besonders der Vergleich, wodurch dem les-  
tern aufs neue der Zutritt verstattet worden, gar  
sehr zur Last. Der in der angeführten Avthent.  
bestimmte Fall ist ganz ein anderer, und der une-  
vangellische Rath des Pfarrers entschuldiget die  
That noch weniger. Der Thäter ist demnach  
ohngefähr in vier Goldgülden Ficalstrafe, in  
acht Goldgülden zum Vortheil des beleidigten  
Theils, wie auch in die Cur- und Inquisitions-  
kosten zu verurtheilen.

Wenn wegen Abgang und Unwissenheit der  
wahren Gränzsteine neue gesetzt worden sind,  
(No. XII.) nach der Zeit aber die ältern selbst,  
welche man für verloren hielt, sich wieder finden,  
so sind diese letztern jenem vorzuziehen, zumal  
wenn die neuen Steine nicht einmal so lange Zeit  
gestanden haben, als zur Verjährung erfordert  
wird. Es thut zur Hauptsache nichts, ob die  
Ausgrabung und Hebung förmlich und in Bey-  
seyn der Gerichtspersonen, oder nur vor von  
ungefähr dabey befindlichen Zeugen geschehen.  
Denn es können ja die Gränzen eben so gut durch  
Zeugen, als durch alte Urkunden und gerichtliche  
Besichtigung erwiesen werden. Nur müssen  
die Zeugen solche Merkmale angeben, die auf  
alte Gränzsteine paßen, z. E. daß man sie im  
festen

festen Grunde gefunden, daß sie mit Wurzeln umgewachsen gewesen, daß kleine Steinchen darunter gelegen u. d. m.

Einem Menschen, der von dem Apostel Paulus unehrerbietig gesprochen und gesagt hat, er habe für das Predigen Geld genommen, erkennt der Herr Verf. (No. XII.) zwanzig Goldgülden Strafe zu.

Ein eingemauerter Brandweinkelbel gehört als ein Pertinenzstück zum Gebäude, S. 195.

Ist der Verpachter oder der Abpachter die Einquartierungslast zu tragen schuldig? No. XVI. Der Herr Verf. macht einen Unterschied zwischen der Einquartierung an sich selbst und den Einquartierungskosten. Jene besteht in der bloßen Wohnung und der dazu unentbehrlichen Dinge, als Feuer und Licht. Diese hingegen begreifen die Verpflegung der Soldaten und des Viehes, die Fouragelieferungen, und dergleichen Beiträge, in sich. Jene spricht er dem Abpachter zu, ohne daß er deswegen einen Pächterlaß sollte verlangen können, diese aber dem Verpachter.

Die Disposition in der Jülich . Bergischen Landesordnung, (No. XVII.) daß Töchter, besonders ritterbürtige, mit ihrem empfangenen Heyrathsgute zufrieden seyn, und weiter keinen Antheil an den elterlichen Erbgütern haben sollen, ist nicht  
Schoits Crit. 10. St. M m m allge-

allgemein anzunehmen, sondern nur von dem Falle zu verstehen, wenn dieselben bey ihrer Verheyrathung auf die Erbschaft der Eltern ausdrücklich Verzicht geleistet haben, welches aber gleichwohl von ihrem freyen Willen abhängt. Vielweniger kann sie auf unverheyrathete Töchter ausgedehnt werden.

No. XIX. wird von der verschiedenen Auslegung des Wortes Neben oder Nebens geredet. In einem Vergleiche war jemanden abgetreten worden: Der Weinziehende zu D. nebens den untersten zweyen Weyeren, und den Churmunden zu D. Soll man hier den Weinziehenden verstehen, welchen die an und bey den zwey Weyern gelegene Weinberge jährlich zu entrichten schuldig sind? Oder ist dadurch der Weinziehende mit und samt den zwey Weyern gemeint? Der Herr Verf. nimmt die letztere Bedeutung mit desto mehrern Grunde an, da nebens im andern Verstande zu Churmunden nicht hätte können gesetzt werden.

Wenn in einer (No. XX.) bey dem Eintritt in die zweite Ehe geschlossenen Ehestiftung der Vorkinder zwar zu ihrem Vortheil Erwähnung geschehen, gleichwohl aber die Vorkinder derselben durch Acceptation weder in Person, noch in deren Namen jemand anders ausdrücklich beygetreten, so kann sie auch ohne deren Einwilligung von beyden Eheleuten gemeinschaftlich wieder aufgehoben

hoben werden. Die bloße Zuziehung der nächsten Verwandten der Kinder erster Ehe ist an sich noch gar kein Merkmal, daß sie die Stelle dieser Kinder dabey vertreten haben.

\* \* \* \* \*

IV.

Job. Ulr. Freyherren von Cramer — Weglarische Nebenstunden. Drey und achtzigster und vier und achtzigster Theil, nebst Register von 81. bis 84 Theile. Ulm, bey Wohler. 1769. zusammen 20. Bogen in Oktav.

**F**olgende Beobachtungen sind im Drey und achtzigsten Theile die merkwürdigsten:

No. I. Ob Cencensuales, oder Wachszißige sich bey ihren Testamenten nicht nach dem canonischen sondern Civilrechten zu richten haben? S. 1. Wird zum Vortheil des bürgerlichen Rechts entschieden. Denn obgleich dergleichen Zinsleute jährlich der Kirche einen gewissen Wachsziß erlegen, so folgt doch daraus noch gar keine Befreyung von dem weltlichen Gerichtsstande, vielweniger von den bürgerlichen Gesetzen. Mitthin kann man die Privilegien geistlicher Personen unmöglich auf sie anwenden. Zur Erläu-

M m 2

ter...

terung dient ein Stiftungsbrief Conrads, Burggrafens zu Nürnberg, über verschiedene Güter in der Hofmark Fürth an das Capitel zu Bamberg zu einem Seelgeräthe von 1307. der hier aus einem im Onolzbacher Archive befindlichen uralten Registraturbuche über die geistlichen Güter des Burggrafthums Nürnberg, ans Tageslicht gebracht wird.

Daß eine überflüssige Cautel niemanden sein einmal erlangtes Recht entziehe, noch eine Verzicht darauf bewürke, wird in einer No. II. eingerückten Deduction, welche in der Streitigkeit der gräflich leiningischen Häuser wegen der Herrschaft Bruch übergeben worden, gründlich dargethan. Man muß damit dasjenige vergleichen, was der Herr von C. in seiner Observat. XXXVII. geliefert hat. — Eine weitläufige Zugabe zu dieser Ausführung enthält die gleich darauf folgende dritte Nummer, worinnen hauptsächlich untersucht wird, in wie weit das Devolutionsrecht die Veräußerung des adelichen Vorrechts verhindere.

Ein neues Beispiel von der vom Kammergerichte ausgeübten Gerichtsbarkeit in Streitfachen über den alten stiftsmäßigen Adel kommt No. IV. vor.

Aus dem vier und achtzigsten Theile bemerke ich vorzüglich:

No. II. einen Nachtrag zur Materie von der Nichtigkeit eines in Civilsachen ergriffenen Recurses

curfes an die päpstliche Nunciaturgerichte. Wer sollte glauben, daß noch zu unsern Zeiten in Deutschland das Unwesen der Nunciaturen so weit geht, daß sich diese so gar in Steuersachen und also in öffentlichen Landesverfassungen eine Erkenntniß anzumäßen erlauben?

No. III. wird die reichsritterschaftliche Verfassung mit der Einrichtung der Reichskreise verglichen, und daraus der Satz gezogen: Daß die Rittersteuern eben das sind, was die Kreissteuern bey den Kreisen sind, mithin auch in Ansehung beyder einerley Rechte statt finden.

Die Nachricht (No. IV.) von des ehemaligen und igtigen Reichsadeln bürgerlichen Mitgliedern, besonders in Reichsstädten, ist lesenswürdig. Es wird historisch und durchausgesuchte Beispiele bewiesen, daß das Bürgerrecht in einer Stadt, zumal in einer Reichsstadt, dem Reichsadel niemals verkleinerlich gewesen, und auch heut zu Tage noch nicht nachtheilig sey.

Die Reichsritterschaft hat mit den höchsten Reichsgerichten eine concurrente Jurisdiction, dergestalt, daß die Prävention statt findet, No. VII. Die ritterschaftlichen Unterthanen können daher vor einem von beyden Gerichtsständen so gut, als vor dem andern belangt werden, wenn nur noch keiner die Prävention vor sich hat.

Untertanen sind nicht befugt, vor sich Rechnung über die bezahlten Landsteuern von ihrem Landesherren zu fordern, No. VIII. Als daher ein Theil der Herzoglich - Arembergischen Untertanen dieses verlangte, und deswegen die Steuern weiter zu zahlen sich weigerte, so wurden sie zum Gehorsam angehalten, ob sie sich gleich auf ein Herzoglich Decret von 1721. berufen, darinnen der damalige Herzog - anbefohlen hatte, das bisherige herrschaftliche Rechnungswesen vor einer Commission zu untersuchen. Denn diß war nur ein besonderer Fall, da es der Landesherr wegen der während seiner langen Abwesenheit und eingefallenen Kriegsläufen entstandenen Unordnung selbst verlangt hatte, der also den Untertanen kein Recht auf die Zukunft geben konnte.







## V.

*Ioann. Gottf. Schaumburg*, Prof. Publ. Ord. in Acad. Ienens. Cur. Provinc. et Scabin. Iurid. Assess. Consil. Aul. Saxon. *Principia praxeos iuridicae iudiciariae*, quae modum procedendi in iudicio regularem continent, variis observationibus illustratum. Accedunt in calce formulae forenses. Editio *nova* emendationibus et observationibus *aucta* a *Ioan. Augusto Reichardt*, Iur. Doctore, et Professore Publico, Curiae Provinc. Saxon. Commun. Advoc. Ord. et Syndico Academiae Ienensis. Ienae, ap. viduam Crockeri, 1769. 436. Seiten, ohne das Register und einige Formulare, in Octav.

**U**nter den Handbüchern vom Proceße empfiehlt sich das Schaumburgische wegen seiner Ordnung, Deutlichkeit und Vollständigkeit vorzüglich. Ich würde es selbst dem Griebnerischen hauptsächlich darum vorziehen, weil hier nicht bloß der Sächsische, sondern auch der gemeine Proceß abgehandelt ist. Herr Prof. Reichardt hat also eine nützliche Bemühung über sich genommen. Die beygefügte Anmerkungen, die zum Theil auch die Altenburgische Proceßordnung zum Gegenstande haben, verrathen seine  
 M m 4, prakti.

praktische Kenntniſſe. Ueberhaupt ſcheint Herr Reichardt die praktische Laufbahn, auch als Schriftſteller, glücklich zu betreten, und darinnen viel gutes auf die Zukunft zu verſprechen. Uebrigens muß ich erinnern, daß dieſe neue Ausgabe nur den erſten Theil des Schaumburgischen Werks enthält. Ob der zweyte nachfolgen werde, kann ich nicht ſagen. — Das Compliment, das Herrn Heffelden wegen ſeines Lehrbuchs über die Pandekten in der Vorrede gemacht wird, dürfte ſich faſt nur auf ſeine Schüler einſchränken.



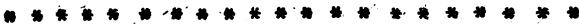


VI.

*Wilelmi Goesii Animadversiones in quaedam Capitis I. et II. Speciminis Salmasiani, quibus varii viri docti ab eius calumniis vindicantur. Editio nova, accurante Io. Friderico Eisenbart, ICto. Halac et Helmstadii, impensis Hemmerde, 1769. 132. Seiten, in Oktav.*

**D**er Gesellschafter zu der im vorigen Jahre von dem Herrn Hofrath Eisenbart veranstellten Auflage der Vindiciarum pro recepta de mutui alienatione sententia des nehmlichen Verfassers in der bekannten Saumaisischen Streitigkeit über den Begriff des Darlehns. Die Seltenheit des Werkchens verhinderte, daß es nicht gleich damals mit beygefügt werden konnte. Herr E. hat es nach der Zeit erst von Herr Meermannen zu diesem Zwecke erhalten. Goesius hat zwar seinen Nahmen nicht vorgesezt, man weiß aber doch gewiß, daß es seine Arbeit ist. Saumaise ist darinnen für seine Grobheit mit gleicher Münze bezahlt. Wer recht gelehrt will schimpfen lernen, muß beyder Streitschriften fleißig lesen.





## VII.

Differentiae Iuris Romani et Belgici, secundum ordinem Digestorum strictim expositae, et auditorum causa evulgatae. Lugduni Batavorum, ap. Luchtmans. 1769. 302. Seiten, in Oktav.

**D**ieses kleine Handbuch ist von dem jüngern Herrn Voorda, wiewohl ohne sich zu nennen, zum Gebrauch seiner Landesleute, die sich der Jurisprudenz widmen, entworfen worden. Ein Compendium von den Pandekten soll es nicht vorstellen, und dazu wäre es auch ohnediß viel zu unvollständig, sondern dem Lehrlinge soll nur ein kurzer Begriff von den vornehmsten Abweichungen des Holländischen Rechts von dem Römischen nach Ordnung der Pandekten bengebracht werden. Und diesen Zweck hat der Herr Verf. glücklich erreicht. Jeder Titel ist in etliche kurze Sätze zusammen gezogen, und jeder Satz besteht aus zwey Abtheilungen, davon die eine das Römische Recht, und die andere den Gerichtsbrauch anzeigt.



VIII.

David. Georg. Struben, Potent. M. Britann.  
Regis Vice - Cancellarii, Observationum Iuris et  
Historiae Germanicae Decas. Editio Secunda  
auctior et emendatior. Hannoverae, ap. Schmid.  
1769. 300. Seiten in Quart.

**D**urch neue Abhandlungen ist diese den Ken-  
nern ungemeln schätzbare Sammlung nicht  
vermehrt worden. Hingegen sind in  
einzelnen Stellen Zusätze hinzugekommen, welche  
theils in Beyspielen und Zeugnissen aus den Quel-  
len selbst, theils in Anführung neuer Schriftsteller  
bestehen. In Hauptsachen habe ich keine Verän-  
derung bemerkt.





## IX.

Clauses et Conventions les plus ordinaires des Contrats de mariage. Par l'auteur des Principes generaux de la Contume de Chaumont. a Paris, chez Boudet. 1768. 39. Seiten in groß Duodez.

Der Verfasser ist gesonnen nach und nach in einzelnen Heften Formulare von den gewöhnlichsten Handlungen und Contracten, mit praktischen Anmerkungen begleitet, herauszugeben. Ein Unternehmen, das in Ansehung des Nutzens, welchen angehende Französische Notarien und Sachwalter davon haben können, allerdings Lob verdient. Der Anfang wird mit einer Ehestiftung von der ersten Ehe gemacht. Die beygefügtten Anmerkungen entwickeln theils die allgemeinen Begriffe und Rechte der in den Artikeln enthaltenen Bedingungen, theils zeigen sie die Folgen davon, theils geben sie die nöthigen Cautelen an die Hand. Der künftige Heft wird eine Ehestiftung zur zweyten Ehe liefern.



## X.

*Ioannis Luzac Specimen exhibens obseruationes nonnullas apologeticas pro Iureconsultis Romanis ad locum Ciceronis in Orat. p. Murena, Cap. XI. XIII. princ. Lugduni Bat. 1768. 117 Seiten in Quart.*

**C**icero sucht in der angeführten Stelle die Römische Jurisprudenz und die Rechtsgelehrten auf der lächerlichsten und verächtlichsten Seite vorzustellen. Unnötige Formeln, an die man sich ängstlich bindet, ein slavischer Zwang in gewissen kleinen Gebräuchen, überflüssige Weitläufigkeiten, unnütze Wortkrämereyen, Erdichtungen, die man zum Nachtheil der vortreflichsten Geseze erfunden, — auf solchen Gründen soll die ganze Wissenschaft ruhen — die Juristen Betrüger — die Billigkeit verbannt, an deren Stelle Falschheit und Thorheit eingeführt. — Solche bittere Vorwürfe erfordern eine genaue Prüfung, da sie uns noch heut zu Tage interessiren, die wir das Unglück haben, nach eben den Rechten regiert zu werden. Hat nicht vielleicht Cicero von vorgefaßten Meinungen eingenommen, und durch den Affect des Redners hin gerissen, seinen Tadel, anstatt auf gewisse einzelne Punkte einzuschränken, zu allgemein gemacht, und ohne Grund auf das ganze ausgedehnt? Man weiß

weiß ja, wie wenig man Rednern und Dichtern trauen darf; sie haben einmal die Freiheit, alles durchs Vergrößerungsglas zu betrachten. Wie wenn er den richtigen Gebrauch der rechtlichen Feinheiten und der Erdichtungen der Römischen Rechtsgelehrten von dem Mißbrauche nicht unterschieden hätte? Die Sache verdiente allerdings eine eigene und weitläufige Untersuchung, da man bisher nur im Vorbengehen davon geredet hatte. Es ist hier nicht die Frage von dem Unheil, welches die Aufnahme des Römischen Rechts in dem heutigen Gerichtsbrauche angerichtet hat. Diese unseligen Folgen haben Thomasius und andere patriotische Rechtsgelehrte längst zur Gnüge gezeigt. Man hat vielmehr hier mit dem Cicero zu thun. Also muß man nicht, wie Thomasius, ohne es gleichwohl zu wissen, in seinen Naevis Jurisprud. Rom. thut, mit Deutschen, sondern blos mit Römischen Augen alles ansehen, in des Cicero Zeiten muß man sich zu setzten, die damalige Verfassung des Staats sowohl, als den Zustand der Rechtsgelahrtheit mit kaltem Blute überdenken, man muß die Quellen und Triebfedern mit prüfender Genauigkeit untersuchen, welche nach und nach und stufenweise das System der Römischen Rechtsgelahrtheit so gebildet haben, wie es unter dem Cicero aussah, man muß mit dem Charakter des Cicero bekannt seyn, und dann erst urtheilen, ob diese Vorwürfe Wirkungen einer reinen Liebe zur Wahrheit, oder nur rednerische Verläumdungen sind? ob sie gar nicht, oder  
vielleicht



vielleicht doch zum Theil treffen? So hat meines Wissens noch niemand den Cicero beurtheilet. Denn das wenige, was Schulzing in seiner sonst schönen Rede de iurisprudentiali Ciceronis davon spricht, und was von andern hin und wieder gesagt wird, erschöpft diesen weitläufigen Gegenstand bey weitem nicht. Herr Luzac, der, aus der gegenwärtigen Abhandlung zu prophezeien, mit der Zeit Holland und der zierlichen Rechtsgelahrheit gewiß Ehre machen wird, ist der erste, der durch gründliche Kenntnisse und eine nicht gemeine Belesenheit unterstützt, diesen Weg einschlägt. Ich will seine Gedanken anzeigen, sie hie und da mit den meinigen begleiten, und mit einem allgemeinen Urtheile darüber beschließen.

Er zeigt gleich anfangs im ersten Kap. den Einfluß, den die Ciceronische Abbildung der Jurisprudenz auf die Meinungen vieler neuern Gelehrten, besonders des Thomastius, gehabt hat, und wie nöthig es daher sey, die Richtigkeit derselben einer scharfen Prüfung zu unterwerfen. Thomastius hatte die meisten Pfeile, die er auf die Römische Antejustianeische Rechtsgelahrheit abschoss, vom Cicero entlehnt. Mit diesen beschäftigt sich also der Verf. einige Blätter hindurch. Hierauf schreitet er im zweyten Kap. zur Erklärung der Stelle des Cicero selbst fort, die er theils grammatisch, theils historisch und antiquarisch durchgeht, um in der Folge den darinnen enthaltenen Vorwürfen desto sicherer und ohne Hindernisse

nisse begegnen zu können. Benläufig werden verschiedene schwürige Fragen erörtert. Die Stelle beym Valerius Maximus, (lib. II. cap. 5.) wo die vom Flavius geschehene Bekanntmachung der Fastorum und Formeln erzählt wird, und die manche für widersprechend mit den Erzählungen des Plinius und Pomponius ansehen, legt er also aus: Valerius habe sagen wollen, der Flavius, der nachmals erst ein Aedilis geworden, habe diese Geheimnisse verrathen, nehmlich zuvor, ehe er diese Ehrenstelle erhalten. Neu ist diese Erklärung nicht, und wenn ich die Stellen alle mit einander vergleiche, so finde ich sie auch nicht richtig. Nicht nur Valerius selbst, sondern selbst Livius (lib. IX. cap. ult.) reden beyde davon als von einer Begebenheit, die sich nach des Flavius Erhebung zum Aedilis zugetragen habe. Man kann dieses unmöglich läugnen, ohne zugleich der Wortfügung offenbar Gewalt anzuthun. Beyde geben auch solche Umstände an, die sich gar nicht anders verstehen lassen. Wie sollte doch ein geringer Mensch etwas auf öffentlichen Märkte in albo haben bekannt machen dürfen, wie beyde vom Flavius melden, ein Vorrecht, das nur den hohen Magistratspersonen zukam? Deswegen braucht man aber noch keinen Widerspruch mit dem Plinius und Pomponius hier zu suchen, welche ihm die erhaltene Würde als eine Belohnung der vorhergeschehenen Bekanntmachung der Fastorum und Formeln zu schreiben. Beydes läßt sich ganz wohl vereinigen. Nichts ist natürlicher, als daß  
sich

sich Flavius zuvor hat um das Volk müssen verdient gemacht haben, ehe er zur Dankbarkeit zum Aedilis gewählt worden. Er verrieth also ohne Zweifel anfangs, da er noch Schreiber des Claudius war, diese Formeln, die er seinem Vorgesetzten abgestohlen hatte, dem Volke nur heimlich, und erhielt dadurch, was er suchte, nehmlich Ehrenstellen. So verstehe ich den Plinius und den Pomponius. Der letzte sagt ausdrücklich, Flavius scribam eius subreptum librum populo tradidisse, (er hat es also unter dem Volke in Abschrift herum gehen lassen,) et adeo gratum fuisse id munus populo, vt Tribunus plebis fieret, et Senator, et Aedilis Curulis. Nachdem er aber seinen Zweck erreicht hatte, und sich nunmehr im Stande sahe, als eine obrigkeitliche Person dasjenige öffentlich zu thun, was bisher nur heimlich geschehen konnte, so publicirte er auf einmal in einem öffentlichen Edicte alle diese bisherige Geheimnisse der Oberpriester und Patricien. Und von dieser zweyten, als der eigentlichen authentischen Bekanntmachung, reden Livius und Valerius. An Beyspielen, wo man alten Schriftstellern auf ähnliche Weise zu Hülfe kommen muß, fehlt es nicht. Sollte ja noch ein Zweifel übrig bleiben, so wäre es vielleicht dieser, daß Valerius sagt, Flavius habe als Aedilis die Formeln bekannt gemacht, da wir doch wissen, daß er nicht gleich zum Aedilis, sondern anfangs nur zum Tribun des Volks erhoben worden, und es wahrscheinlicher ist, daß er schon als Tribun,

Schotts Critik 10. St.                      N n                      und

und nicht erst als Aedilis dieses Edict angeschlagen, theils weil man keine Ursache siehet, warum er die Erfüllung der stillschweigenden Bedingung, unter welcher ihn das Volk gewählt hatte, so lange sollte verschoben haben, theils weil die öffentliche Bekanntmachung eines Geheimnisses, welche bloß den Nutzen des plebis zur Absicht hat, den Pflichten eines Tribuns weit angemessener ist, als dem Amte eines Aedilis Curulis. Doch das ist eine Kleinigkeit, die zur Hauptfrage nichts beiträgt, und sich allenfalls mit dem oft gedrängten und abgekürzten historischen Vortrage des Valerius entschuldigen läßt, oder worauf man auch antworten könnte, daß man seine Vernunft unter das Zeugniß des Geschichtschreibers gefangen nehmen müsse. So viel bleibt doch immer gewiß, daß Valerius und Livius uns die Bekanntmachung erzählen, welche Flavius erst als eine obrigkeitliche Person von seinen Geheimnissen veranstaltet hat. — Wie ferner der Verf. S. 19. bey so vielen wider ihn streitenden Beweisen behaupten könne, daß bloß die fasti, nicht aber auch die Formeln von den Oberpriestern und Rechtsgelehrten geheim gehalten worden, mithin Flavius die letztern nicht zuerst bekannt gemacht habe, begreife ich nicht. Pomponius bezeugt ausdrücklich das Gegentheil, dessen Glaubwürdigkeit in einer Sache, wo ihm nicht nur kein älterer Schriftsteller widerspricht, sondern vielmehr verschiedene nicht undeutlich bespflichten ich mit dem Verf. nicht gerne in Zweifel ziehen möchte, um

um mich nicht dem Vorwurfe des historischent Scepticismus auszusetzen. Schweigt gleich Cicero in der hier erklärten Hauptstelle davon, so folgt doch daraus noch nichts, zumal da eben derselbe an andern Orten (de Orat. lib. I. c. 41. ad Attic. lib. VI. epist. I.) schreibt, *Flavium primum actiones exposuisse und composuisse*, welche Wissenschaft vor ihm als ein Geheimniß von denen, die darüber gesetzt gewesen, verwahrt worden sey. Und gesetzt, man wollte dieses mit dem Verf. nicht von der Bekanntmachung alter bisher heimlich gehaltenen, sondern von Verfertigung ganz neuer Klagformeln erklären, so behält doch Pomponius an dem Livius und dem Valerius mächtige Beschützer. Bey beyden heißt es, *Flavium ius civile repositum in penetralibus Pontificum*, und *per multa secula abditum vulgasse*, *Fastosque in foro proposuisse*. Es wird also das *ius civile* von den *fastis* ausdrücklich unterschieden. Beydes für einerley zu halten, und die *fastos* unter dem *iure civili* zu verstehen, verbietet der Sprachgebrauch und die Natur der Sache. Hingegen auf feyerliche Klagformeln und die damit verbundenen Solennitäten paßt der Ausdruck *ius civile* vollkommen, selbst in der engsten Bedeutung, da es strenge, genaue, subtile, und feyerliche Rechte anzeigt, dergleichen die Klagformeln der Alten allerdings waren, indem von deren pünktlichen Beobachtung alles abhing. — Mit des Herrn D. Ernesti und des Herrn Hofrath Ritters Erklärung der *notarum*, welche nach des

Cicero Zeugnisse die Rechtsgelehrten, nachdem Flavius ihre Geheimnisse offenbart hatte, sollen verfertigt haben, worunter diese Gelehrten neue und dunkle Formeln verstehen, ist er S. 21. nicht zufrieden. Er will es nach der allgemeinen Meinung in der eigentlichsten Bedeutung von wirklichen Abkürzungen angenommen wissen, unter denen man die neuerfundene Formeln verborgen habe. Doch trägt er keine Gegengründe mit einem dem Range, den diese Männer in der gelehrten Welt behaupten, gemäßen Bescheidenheit vor. Sein Hauptbeweis ist aus dem Valerius Probus hergenommen, welcher nicht nur bekräftiget, daß man die Abkürzungen unter andern auch in legibus publicis Pontificumque monumentis, Iurisque Civilis libris gebraucht habe, sondern auch selbst verschiedene dergleichen Beispiele von Klagformeln aufbewahrt hat. Ueberhaupt zieht er diese ganze Erzählung von den neuerfundnen Formeln in Zweifel, weil kein anderer Schriftsteller etwas davon gedenkt, und die Nachricht des Pomponius vom Aelius Catus, die gemeinlich von derselben erklärt wird, gar nicht hieher zu passen scheint. Allein so wenig das erste an sich im Stande ist, die historische Glaubwürdigkeit zu vernichten, eben so wenig ist wohl der letzte Umstand hinreichend, die Ciceronische Erzählung für eine Fabel zu erklären. Denn gesetzt, beyde Stellen gehörten nicht zusammen, was können wohl Cicero und Pomponius dafür, wenn sie von den Auslegern gemißbraucht werden? Mögen doch die  
die

ble Rechtsgelehrten nach des Flavius Entdeckung neue geheime Formeln erfunden haben, was geht der Jurisprudenz dadurch ab? — Von der Formel: *Quando in iure te conspicio, postulo, anne fias auctor?* kommen S. 25. seine Anmerkungen vor. Ich will, um nicht undeutlich zu werden, des Verfassers Muthmaßung davon mit dessen eigenen Worten hersehen: Primum, quum die perendino vterque litigans vadimonium obiisset, hac nostra formula reum rogabat actor, *anne auctor fieret?* i. e. an esset is, a quo ius suum persequi deberet; si reus negaret, et eum rem tamen detinere probaretur, possessio in actorem transferebatur; si se auctorem diceret, tum manus confertio fiebat, et possidenti (excepta liberali causa) vindicias Praetor dabat, siue eum interim, quoad definitiva de proprietate sententia pronunciaretur, possessorem constituerebat; post haec sacramento certabatur, an iustum illum esset iudicabatur, pro praede satisfaciebat possessor, se nihil in possessione, de qua iurgium erat, deterius facturum, liti aestimandae arbiter dabatur, controuersiae de ipsa proprietate agitabatur, probationes edebantur, et definitiva sententia ferebatur. Er hält also mit dem Heineccius dafür, daß diese Formel nur in dinglichen Klagen, vornehmlich in der Vindicationsklage, statt gefunden habe. — Umsonst tadelt Cicero die Juristen, als ob sie sich nicht veretnigen könnten, ob man *dies tertius* oder *perendinus*, *iudex* oder *arbiter*, *res* oder *lis* sagen solle?

da doch niemals ein Streit darüber gewesen, sondern man nur die Gewohnheit gehabt hat, mehrere gleichbedeutende Ausdrücke zusammen zu setzen, um einen durch den andern zu erklären, wie selbst mit diesen Worten in den zwölf Gesetzbüchern geschehen ist, die sich die Juristen nur zum Muster vorgestellt haben.

Das dritte Kap. schildert dem Leser den Charakter des Cicero, wenigstens von der Seite, auf welcher man ihn hier betrachten muß, um das scharfe Urtheil desselben über die Rechtsgelahrtheit zu prüfen, und die wahren Ursachen davon zu entdecken. Der Verf. siehet einen gewissen Grad der Eigenliebe, davon man den Cicero wohl nicht freysprechen kann, und eine damit verknüpfte Neigung zur Ironie für die wahre Quelle aller den Rechtsgelehrten gemachten Vorwürfe an. Cicero, nicht zufrieden mit dem Ruhme des größten Redners, den ihm vielleicht außer dem Hortensius niemand streitig machte, wollte auch das Ansehen eines Rechtsgelehrten vom ersten Range behaupten, und da er an dem Servius Sulpicius, welcher mit einer nicht gemeinen Stärke im Reden die tiefsten Einsichten in die Jurisprudenz verband, einen mächtigen Nebenbuhler fand, dem er, was das letzte betrifft, nachgeben mußte, so gerieth er auf einen andern Abweg, auf dem sich nicht selten große Geister verirren, und verachtete eine Wissenschaft, deren Gipfel er, es sey aus Ungeduld oder aus Mangel der Zeit, nicht erreichen konnte. Die

Streitsa.



Streitsache des Murana, bey welcher Sulpicius gewissermaßen selbst interessirt war, schien ihm eine bequeme Gelegenheit zu seyn, sich zu rächen, er schüttete im Zorne alles aus, was ihm sein Affect eingab, und setzte die Rechtsgelehrten in die Classe der elendesten Rabullisten herunter, denen er doch an andern Orten selbst die größten Lobspüchse beylegt, z. E. de Orat. lib. I. c. 45. Topic. c. 17. de offic. lib. II. c. 19. III. 16. pro Coec. c. 24. et 25. Sieht man überdiß die herrlichen Zeugnisse hinzu, welche die Römische Geschichte von den Tugenden und der Würde der alten Juristen in Menge darbietet, davon der Verf. guten Gebrauch gemacht hat, so sticht die Partheylichkeit des Cicero noch mehr hervor. Gleichwohl zweifelte ich gar nicht, daß manche lieber ihre Augen und ihre Empfindung verläugnen, als dem Verf. Recht geben werden. Aber warum hat er sich auch nicht gescheuet, ein so grobes Laster der beleidigten Ciceronischen Majestät zu begehen. Er hätte doch wissen sollen, daß ein solcher Mann, wie Cicero, nicht fehlen könnte. Wehe ihm, wenn er den Drills in die Hände fällt!

Bisher hatte sich der Verf. nur mit Vertheidigung der Rechtsgelehrten überhaupt, und mit alluemeinen Beschuldigungen beschäftigt. In den folgenden drey Kapiteln prüft er die besondern Vorwürfe, womit Cicero die Rechtsgelehrten seiner Zeit ansticht. Sie lassen sich alle auf zwey Punkte bringen: Die Rechtsgelehrten haben a) mit

sich ein großes Ansehen zu geben, und das gemeine Volk zu unterdrücken, unnütze Formeln und Solennitäten erfunden, b) die besten Gesetze und Rechte durch ihre Erdichtungen umgestürzt und verderbt. Von beyden bemühet er sich, zuerst die wahre Beschaffenheit zu zeigen, und selbst daraus die Unschuld der Erfinder darzutun, alsdenn aber die wahren und eigentlichen Ursachen zu bestimmen, denen das Römische Recht die Einführung der Formeln sowohl, als der Erdichtungen zu verdanken hat. Die sogenannten *fictiones iuris*, sagt er, enthalten nichts schädliches oder spißfündiges, das die Rechtsgelehrten, als Erfinder derselben, eines Betruges oder einer Arglist wegen verdächtig machen könnte. Die Absicht der Juristen war gar nicht, boshasten Leuten dadurch den Weg zu zeigen, wie sie den Gesetzen betrüglicher Weise ausweichen könnten. Nur das allzustrenge Recht, nur die rauhen Gesetze des Alterthums, welche den neuern Zeiten und gelindern Sitten gar nicht angemessen waren, suchte man zu verbessern, und erträglicher zu machen. Gründe der Billigkeit, des gemeinen Besten, und der Nothwendigkeit erbeylichten dergleichen Veränderungen. Der Verfasser beruft sich vornehmlich auf die den Römern so üblichen *venditiones imaginarias*, die nur in so ferne erlaubt und gültig waren, als sie einen wahren, jedoch niemanden, besonders den Gesetzen nicht schädlichen Vortheil zum Zweck hatten,

hatten, nie aber, wenn ein Betrug darunter verborgen lage. Fast auf diese Weise werden die feyerlichen Formeln vertheidiget. Es sey, sagt er, überhaupt die Gewohnheit der ältern Völker gewesen, Feyerlichkeiten in den Gerichten zu lieben, und die Römer hätte überhaupt mehr ihre eigene Neigung, als die Bemühung der Rechtsgelehrten daran gebunden; diß könne man daraus sehen, weil, wenn sie die List der Rechtsgelehrten ihren Ursprung zu verdanken hätten, das Volk nach der doppelten Entdeckung des Flavius und Aelius, wohl nicht gleichgültig dabey geblieben seyn, und das Joch der formularischen Jurisprudenz nicht länger so geduldig getragen haben würde. Die Menge der Streitsachen werde dadurch nicht nur vermindert, sondern auch der Proceß selbst sehr abgekürzt. (Ich sehe gerade das Gegentheil. Man proceßirt vielleicht, wenn die Rechtsgelehrtheit in einen Wust feyerlicher Formeln eingehüllt ist, weniger über Sachen, aber desto ärger zankt man sich über Worte. Und wie unbillig, ich möchte fast sagen ungerecht ist es, den redlichsten Mann um eines kleinen oft nichts bedeutenden Wörtchens willen um sein Recht zu bringen? wie leicht wird es einem listigen Betrüger, jenen, der, ohne selbst ein Rechtsgelehrter von Profession zu seyn, die Feyerlichkeit der Chicanen, zumal einer so weisläufigen, als die Römische in den ältern Zeiten war, unmöglich wissen kann, unter dem Scheine des größten Rechts zu hintergehen? Man stelle sich einmal die Skla-

verey vor, keinen Contract, keine bürgerliche Handlung schließen zu können, sich über das erfahrene Unrecht nicht beklagen zu dürfen, ohne zugleich eine Menge auf Schrauben gesetzter und zum Theil unverständlicher Formeln auswendig zu lernen, und ohne den geringsten Anstoß herzusagen!) Endlich, setzt er hinzu, erfordere die Verfassung einer freyen Republik dergleichen Feyerlichkeiten schlechterdings; es müsse hier das Gerichtswesen aufs pünktlichste bestimmt seyn, sonst laufe die Freyheit, das Leben, das Vermögen des Bürgers Gefahr, ein Raub des ungerechten und stolzen Richters zu werden. (Ich fürchte, man habe hier das Ansehen des vortreflichen Verf. des Geists der Geseze, worauf er sich eben stüzt, gemißbraucht. Unmöglich konnte der scharfsinnige Philosoph, der menschenfreundliche Staatsmann die Nothwendigkeit der Formeln so uneingeschränkt anpreisen. Der Verf. hat das unbestimmt angenommen, was Montesquieu nicht anders, als mit gewissen Einschränkungen dachte und schrieb.)

Die Quellen und Ursachen, welche die Menge der Erdichtungen und Formeln im Römischen Rechte hervorgebracht haben, sind theils beyden gemein, theils nur jeder Gattung ins besondere eigen. Von jenen werden zwen angegeben, die Beschaffenheit der Religion der Römer, die von den Albanern und Etruscern, Völkern, welche feyerliche Gebräuche ungemein hoch hielten, ihren Ursprung hatte, so dann der ungemeine Eifer der Römer,

Römer, ihren bürgerlichen Rechten ein vorzügliches Ansehen zu verschaffen, und alle Mittel hervorzusuchen, die dahin abzielten. Hier kommen verschiedene lesenswürdige Anmerkungen vor, die ich ungerne mich genöthiget sehe zu übergehen, da ich wahrnehme, daß meine Anzeige bereits die Gränzen einer Recension kleiner Schriften überschritten hat. Und hier hört auch der Verf. auf. Die Ausführung der besondern Ursachen, die, nach dem angegebenen Plane zu urtheilen, nicht weniger wichtig und interessant seyn wird, soll im zweyten Theile geliefert werden. Besonders scheint das Versprechen, aus den verschiedenen Veränderungen, welche der Römische Staat und die Sitten der Römer von Zeit zu Zeit erlitten haben, die Entstehung der mancherley rechtlichen Erdichtungen stufenweise darzuthun, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu verdienen.

Soll ich endlich von der ganzen Abhandlung meine Meynung ohne Umschweif sagen, so muß ich überhaupt gestehen, daß ich durch die beygebrachten Gründe von der Uebereilung und der Partheylichkeit des Ciceronischen Urtheils völlig überzeugt bin. In der Hauptsache also scheint mir der Verf. vollkommen Beyfall zu verdienen. Die Lehre von den Erdichtungen ist sehr gründlich ausgeführt, und gut durchgedacht, man kann selbst den Alfeserra hin und wieder daraus theils erläutern, theils ergänzen. Was aber von dem Ursprunge und Nutzen der Formeln gesagt wird, möchte

möchte eine genaue Prüfung wohl nicht aushalten. Vielleicht hielt es der Verf. gar für die Pflicht eines Vertheidigers, alle Vorwürfe abzulehnen. Ich dünkte, so viel könnte man dem Cicero immer einräumen, daß die Menge der Formeln die Jurisprudenz sehr verunstaltet, daß sie zu unnützen Subtilitäten Anlaß gegeben, daß die Rechtsgelehrten bey deren Erfindung und Fortpflanzung ohne Zweifel die Vergrößerung und Befestigung ihres eigenen Ansehens zur Hauptabsicht gehabt haben. Freylich fällt gleichwohl noch ein vielfältiger und gerechter Tadel auf den Cicero zurück, daß er die Fehler der alten Juristen auch den neuern seiner Zeiten zugeschrieben, daß er von einem Gebrechen auf die Beschaffenheit der ganzen Rechtsgelahrtheit den Schluß gemacht, daß er die Sache zum Theil auf einer falschen Seite vorgestellt, daß er einem Privathasse den Einfluß in eine öffentliche Rede nicht verwehrt, und kein Bedenken getragen hat, einen ganzen Stand der ehrwürdigsten und angesehensten Männer durch mehr als beißende Satiren zu beleidigen, und eine Wissenschaft bloß darum lächerlich zu machen, weil er es darinnen nicht zu derjenigen Größe gebracht hatte, die er zu erreichen wünschte.



\*\*\*\*\*

XI.

De obligatione rusticorum ad operas per praescriptionem acquirenda vel tollenda, Praeside *So. Teoph. Segero*, Iur. et Phil. Doctore, Tit. de V. S. et R. I. Antecess. Ord. Colleg. Ictorum sodali, colloquium habebit, *Henr. Gottb. Sachsse*, Lengefelda - Misnicus. Lipsiae. 1769. 22 Seiten.

**N**ach einer vorläufigen kurzen Entwicklung des Begriffs der Frohndienste und ihrer Eintheilungen wird gezeigt, in wie weit die Verjährung auf dieselben sowohl nach deutschen, als auch besonders nach Sächsischen Rechten, Einfluß habe. Daß das Recht zu Frohndiensten durch die Verjährung erlangt werden könne, ist keinem Zweifel unterworfen. An Orten, wo man sich in Ansehung der Zeit zu verjähren nach dem Römischen Rechte richtet, werden hierzu zehn und zwanzig Jahr nöthig seyn, indem die Frohndienste nach den Rechten der Servituten beurtheilt werden müssen, wenn sie nemlich, wie gemeinlich, dingliche Rechte sind, die auf den Bauer-  
gütern selbst haften. Sollten sie aber irgendwo nur persönlich seyn, so werden dreßsig Jahre dazu erfordert. Doch hat man in dem größten Theile von Deutschland eine Zeit von dreßsig Jahren, sechs Wochen und drey Tagen eingeführt. Das Recht, sich durch die Verjährung von der Ver-  
bindlich-

blindſchkeit zu Frohndienſten zu befreyen, kann auf verſchiedene Weiſe eingeſchränkt ſeyn. Beſonders iſt daraus noch keine Verjährung zu ſchließen, wenn der Herr, weil er es nicht nöthig und nützlich fand, ſelt langer Zeit keine Frohne verlangt hat. Sie nimmt vielmehr erſt alsdenn ihren Anfang, wenn die Dienſte den Untertanen wirklich angeſagt worden ſind, und der Herr bey ihrer Verweigerung ſich beruhiget. Auch die Verwandlung der Dienſte in Geld kann durch die Verjährung geſchehen. In Sachſen gilt die Vermuthung allezeit für die Freyheit der Bauergüter. Das Recht, Dienſte zu fordern, geht in 31. J. 6. W. 3. L. verloren, wenn der Herr wenigſtens in dieſer Zeit drey Gelegenheiten ſie zu fordern hat vorbegehen laſſen, ohne durch eine gerichtliche Proceſſation ſich daſſelbe zu erhalten.





\*\*\*\*\*

## XII.

D. *Gottlob Euf. Oelze*, Professoris Publ. et Collegii Scabinorum Assessoris, Dissert. de actione reali aduersus quemcumque possessorem non competente. Ienae. 1769. 24 Seiten.

**M**it Recht tabelt Herr Oelze die gewöhnliche Definition der dinglichen Klagen, da man insgemein als den wesentlichen Charakter derselben angiebt, daß sie wider einen jeden Besizer statt haben. (Diß setzte aber auch einen bestimmtern Begriff vom iure in re voraus, als man immer annimmt.) Er zeigt vielmehr, daß diese Regel mancherley Ausnahmen unterworfen sey, z. E. in der Publicianischen Klage, in der hereditatis petitione, in der Erbtheilungsklage, u. a. m. die alle nicht schlechterdings wider einen jeden Besizer ohne Unterscheid angestellet werden können. Der Herr Verf. verdient überhaupt das Lob eines prüfenden Rechtsgelehrten, der den Auslegern nicht blindlings folgt.



\*\*\*\*\*

### XIII.

Disputatio de exheredatione bona mente facta, quam Praeside *D. Fridrico Gottl. Zollero*, Cod. P. P. Eccles. Cathedr. Martisb. Capit. Curiae in Prouinc. Supr. Iud. Lusat. Infer. Ord. ICto Adfess. et Acad. Lips. Decemv. defendet auctor *Christ. Frider. Müllerus* Dresdensis. Lipsiae, 1769. 24 Seiten.

**D**er Herr Verf. beschäftigt sich außer den übrigen hieher gehörigen Umständen hauptsächlich mit der Frage: Ob und in wie ferne die exhereditatio bona mente facta eines verschuldeten Erben gültig sey? Viele beantworten sie schlechterdings mit nein. Herr M. aber erwähnt die Mittelstraße, und macht einen Unterschied: Ob diese Enterbung erst nach ausgebrochenem Concurse, oder schon vorher geschehet. Im ersten Falle hält er sie für betrüglich, und unerlaubt, nicht aber im letztern. Und auch nur vom ersten Falle versteht er die *Chursächsische Decis. XXV. von 1746.*



B. Vers

## B.

## Bermischte Beyträge.

## I.

Zweyte Fortsetzung der Geschichte des Streits über den Urheber, das Alter und den Gebrauch des Senkenbergischen sogenannten Kayserrechts.

(Siehe das neunte Stück, S. 860.)

**S**ndlich beschäftigt sich diese Senkenbergische Vorrede vorzüglich mit Beweisen für das Ansehen und den allgemeinen Gebrauch des Kayserrechts. Sie sind theils aus allgemeinen Zeugnißen, theils aus der Uebereinstimmung verschiedener Stadt- und Landrechte mit unserm Gesetzbuche hergenommen, zu jenen gehören:

a) folgende Stelle aus dem Richtsteige zum Sächsischen Landrechte: Ich sprich, daß es das Kayserrecht sagt, welches denne das Kayserrecht will, das müssen alle Ländt

Schotts Critik 10. St. No. 9 Tyden

lyden und müssen es halten, wenne der Kayser ist Vater des Rechts. b) Der schon oben aus Urkunden angeführte Gebrauch, einen Spiegel aus dem andern zu erläutern, und in zweifelhaften Fällen das Kayserrecht zu Hülfe zu nehmen. c) Das eigene Bekenntniß des Sammlers, daß man davon an allen orteyln syn gleichnisse finde<sup>1</sup>). Wolte man einwenden, diese Sammlung sey niemals als ein Gesetzbuch publicirt worden, so antwortet Herr von S. ein Recht könne ja durch die bloße stillschweigende Einführung, wie es z. E. mit dem Römischen Rechte geschehen, eine allgemeine Gültigkeit erhalten, und überdiß habe man in Deutschland schon in alten Zeiten die Gewohnheit gehabt, die Rechte und Gesetze nicht einmal für allemal, sondern vielmehr alle Jahre aufs neue öffentlich dem Volke vorzulesen, die Gesetzbücher selbst aber in den Gerichtsplätzen zu verwahren. Ja, er geht noch weiter, und sucht darzuthun, daß Kayser Albrecht der I. so gar das Kayserrecht bey einer gewissen Gelegenheit ausdrücklich bestätigt habe. Der Herr von Stein erzählt nehmlich in seinem Versuche einer Westphälischen Geschichte<sup>2</sup>) aus Velchuyssens Beschreibung des Reichshofs Westhoven, die Elmenhorster Hofrechte wären von gedachtem Kayser 1322 (Senkenberg setzt dafür 1302.) bestär-

1) In der Vorrede zum Kayserrechte.

2) P. VI. p. 1561. et 65.

bestätiget worden. Weil nun diese mit dem Kaiserrechte überein kommen, so folgert Senkenberg die kaiserliche Bestätigung des Kaiserrechts selbst daraus.

Als Beispiele von der wirklichen Gültigkeit dieses Gesetzbuchs in einigen Provinzen und Städten Deutschlands werden angeführt: a) Westphalen, vornehmlich die Grafschaft Mark, wo es noch heut zu Tage in Gebrauch seyn soll. Stein bezeugt, daß der Graf Engelbrecht von der Mark 1323. den ihm vom Reiche verpfändeten Bauern versprochen, ihnen diese ihre alte Rechte zu erhalten. b) Ost- und Westfriesland. Der Herr von Wicht in seiner Vorbereitung zum Ostfriesischen Landrechte wird deswegen zum Gewährsmann angegeben. c) Von Lüneburg und Braunschweig hatte der Herr von Senkenberg schon in seinen Gedanken vom Gebrauche des deutschen Rechts Beispiele hergebracht. d) In Lübeck hat man ehemals eine Handschrift davon gehabt, die aber verloren gegangen. e) Gerstenberger und Zimmerich geben noch zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts dasselbe als ein allgemeines in Hessen übliches Recht an. Und der Hauptcodex, dessen sich der Herr von S. bey seiner Ausgabe des Kaiserrechts bedient hat, war aus der Hessischen Stadt Eschwege. Die Uebereinstimmung mit den Alsfelder Statuten ist schon oben erwähnt worden. f) Die Eise-

Do o 2 nacher

nacher und Erfurter Statuten sollen ebenfalls dem Kayserrechte sehr gleich sehen. g) Von Frankfurt am Mayn wird behauptet, daß nicht nur in die dasigen Verordnungen aus dem funfzehnten Jahrhunderte die Disposition des Kayserrechts von der Verzicht einer Wittwe auf des verstorbenen Mannes Vermögen fast von Wort zu Wort hineingetragen worden, sondern auch heut zu Tage dafelbst gewisse Spuren des Kayserrechts in einigen Materien, (vornehmlich aus Lib. II. c. 90. 96. 106. 107.) anzutreffen wären. Da nun ehemals der größte Theil der Wetterau sich nach den Frankfurter Rechten gerichtet habe, so wird daraus der Schluß gemacht, das Kayserrecht sey in der ganzen Wetterau im Gebrauch gewesen. h) Eines der vorzüglichsten Beispiele scheint die Reichsstadt Cölln abzugeben. Außer einer Handschrift, welche das Kayserrecht und die Cöllner Statuten zusammen enthält, und die auch von Senkenbergen genuset worden, beruft er sich auf eine alte schon 1499. gedruckte Chronik dieser Stadt, von einem unbekanntem Autor, darinnen der Anfang des vierten Buchs des Kayserrechts als ein gemeines und von Maximilian dem I. 1495. festgesetztes Recht vorkomme, woraus Goldast<sup>3)</sup> ohne Grund eine Constitution Friedrich des III. gemacht habe. Es sey überhaupt in die neuen Cöllner

<sup>3)</sup> In Reichsfassungen S. 180.

Cöllner Statuten von 1573. ein großer Theil aus dem vierten Buche desselben hineingenommen worden. Ferner sey auch die Verordnung, daß den Söhnen, wenn sie keine Eltern mehr am Leben haben, im väterlichen Vermögen die väterlichen Verwandten, im mütterlichen aber die Blutsfreunde von der Mutter Seite als Erben folgen sollen, aus dem Kaiserrechte und zwar aus Lib. II. c. 95. entlehnt. Doch könne man nicht läugnen, daß daselbst bisweilen ein Kaiserrecht erwähnt würde, welches mit dem, wovon hier die Rede ist, nicht einerley zu seyn, sondern theils das Römische Recht, theils der Schwaben und Sachsenspiegel, theils auch vielleicht ein anderes altes deutsches Recht anzuzeigen scheine, man müßte denn etwan annehmen, daß der Codex des Kaiserrechts, woraus dort geschöpft worden, vollständiger, als der gegenwärtige gewesen sey. Ein anderes Beispiel, worauf sich der Herr von Senkenberg beruft, um den öffentlichen und gerichtlichen Gebrauch seines Kaiserrechts zu erweisen, sind i) die Statuten der Reichsstadt Augspurg. Verschiedene Stellen daraus sollen, wo nicht den Worten nach, doch in Ansehung des Inhalts damit überein kommen. Herr von S. vermuthet daher, daß das Kaiserrecht auch wohl in den benachbarten Bayern möchte üblich gewesen seyn. Endlich wird k) ein Titel aus dem Stadtrecht angeführt: Von Konleuten, die mit einander Erb und Eigen kauffent und Kinder habent, und stirbt der Vater oder

die Mütter, so mag das ander mit dem Gut nicht gehandelt, die Kinder widersprechen es. Dieser soll aber alles aus dem Kaiserrechte \*) genommen seyn. Doch ist der Herr Verf. eben nicht abgeneigt zuzugeben, daß die Quellen davon vielleicht auch wohl in Schwabenspiegel gesucht werden könnte. — Dies ist der kurze Inbegriff der Senkenbergischen Gründe.

\*) Lib. II. c. II. n. 100.

(Die Fortsetzung folgt im künftigen Bande.)





## II.

## Gelehrte Nachrichten.

**V**on dem Deutschen Buche: Der wahre Geist der Gesetze, das 1766. herauskommen ist eine französische Uebersetzung unter den Titel: L'Esprit de la Legislation, traduit de l'Allemand, à Londres et à Paris, chez Vente, 1768. in groß Duodez, erschienen.

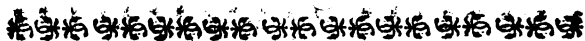
Vom Herrn Professor Felice haben wir nur vor kurzem Leçons de Droit de la Nature et des Gens in zwey Octavbänden erhalten.

Herr Professor Schrode in Prag arbeitet an einem Iure Canonico, in eben der Form, wie er bereits ein Ius Publicum Vniuersale und ein Ius Gentium geliefert hat.

## C.

## Akademische Neuigkeiten.

**I**m 30sten August nahm Herr Professor Borz von dem erhaltenen ordentlichen Lehramte der Mathematik durch eine öffentliche Rede Besitz, wozu er in einer kleinen Abhandlung: De mechanica eingeladen hatte.



# Innhalt

## des zehnten Stück's.

### A. Nachrichten von neuen Schriften:

- |   |        |
|---|--------|
| I. Pragmatische Geschichte der Bulle in Coena Domini                        | S. 867 |
| II. Oelrichs, Thesaur. Dissert. Iurid. Vol. II, T. I.                       | 900    |
| III. Buininks Samml. merkwürd. Rechtshändel, IV. Th.                        | 908    |
| IV. Cramers Weglarische Nebenstunden, 83. und 84. Th.                       | 915    |
| V. Seltsamburg Principia praxeos iudic. c. Reichardt                        | 919    |
| VI. Gessii Animadvers. in Spec. Salmaf. c. Eisenharti                       | 921    |
| VII. Voordae Different. Iur. Rom. et Belg.                                  | 922    |
| VIII. Struben Observat. Iur. Germ.  | 923    |
| IX. Clauses et Conventions des Contrats de mariage                          | 924    |
| X. Luzac Observat. apolog. pro ICtis Rom.                                   | 925    |
| XI. Sageri Diss. de praescript. oper. rustic.                               | 941    |
| XII. Oelze Diss. de actione reali adv. quemcunque possessorem n. competente | 943    |
| XIII. Mülleri Diss. de exheredat. bona mente facta, Praef. Zollero          | 944    |
| B. Fortsetzung der Geschichte des Streits wegen des Kayserrechts            | 945    |
| C. Akademische Neuigkeiten  | 951    |

END OF END

Regis



# Register

der im ersten Bande befindlichen Resensjonen und Beyträge.

A.

<b>A</b> beleuen (Sam. Ian.) Diff. theses iur. ciu. contro- uerſae	538
<b>Alexanders</b> Gedanken vom Iure Albinagii	351
<b>Alphen</b> (Hier. van) Spicilegia de Iuoleno Prisco IC- to	736
<b>Alteſerrae</b> Tr. de fictionibus iuris, c. <i>Eiſenbarti</i>	815
<b>Arnaud</b> (Ge. d') Vitae Scaeuolarum	105
<b>Ayzer</b> (Ge. Henr.) Diff. de donation, int. vir. et vxor. ad ſus Lubec.	154

B.

<b>Bandel</b> (Io. Ge. Car. Frid.) Diff. de vſuris ex manda- to ſoluendis	648
<b>Beckers</b> (Wilh. Heint.) Preußiſche Kirchenregiſtra- tur	817
<b>Begeri</b> (Euseb.) Corpus Iuris Ciu. reconcinnatum P. III.	99.
<b>Beueren</b> (Will. Arnaut de) Diff. ad L. Cornel. de fal- ſis	844
<b>Boebmer</b> (Ge. Lud.) Diff. de ſucceſſione feudali fra- trum fratrisque liberorum	358
<b>Eiusd.</b> Diff. de reſtricta de bonis ſuis in fauorem ſe- cundi coniugis diſponendi facultate	642
<b>Boebmer</b> (Io. Sam. Frid.) Diff. de vſuris ex mandato ſoluendis	648
<b>Brenning</b> (C. H) Delineatio philoſophiae iuris ſ. iuris mat. et gent.	38
<b>Brunyn</b> (Ian. Henr. de) Diff. de iure in captiuos	541
<b>Bucheri</b> (Car. Aug.) Diff. de vera cauſſa, cur hodie adhuc in Saxonia. ius repraeſentat. inter collatera- les exulet	159

# Register der in dem ersten Bande

Buinicks (Gosv. Jos. von) Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle, IV Th.	908
Buri (Friedr. Carl von) Abhandlung von Bauergerichten	819

## E.

Cannegieter (Io.) Comment. ad Ulpiani Fragmenta et Collat. Leg. Mosaic. et Rom. etc.	E. 483
S. D. C. Essai sur la Torture	809
Cellier (S. Franc) Lineae iuris socialis primarii	426
Claproths (Just.) Grundsätze von Rechnungen, Rescripten, u. s. w.	818
Clauses et Conventions des Contracts de mariage	924
Cleemann (Io. Aug.) Miscella argumenta iuris ciu.	158
Constitutio Criminalis Theresiana	507
Cramers (Job. Ulr. Freyh. von) Weklarische Nebenstunden, 75 bis 84 Th. 78. 137. 420. 591. 722.	811.
	915
Eiusd. Supplementum Opusculorum	319
Eiusd. Observationes Iuris, Tom. V.	777

## D.

Davies (Ioach. Ge.) Diss. de causis belli pro aliis suscipiendi	822
Denisart (I. B.) Collection de Decisions nouvelles etc. Tom. I. II III	410
Deyling (Salom.) Institutiones Prudent. Pastoral c. Küstneri	149
Domat, Loix Ciuiles dans leur ordre naturel, etc. Tom I et II.	33. 141
Dompierre de Ionquieres. (P. P. H.) Specimen de restitut. in integr.	536
Dorp (Andr van) Observationes	519
Dreyers Job. Carl Heinr.) Nebenstunden	46
Dubin (Herm. a) Diss. de donation. inter virum et uxorem ad Ius Lubec	154

E. Ebers

# befindlichen Recensionen und Beyträge.

E.

- Eberhard** (J. F.) v. d. geschwornen Montage 626  
**Einert** (Christ. Gottl.) Diss. de Lege Caecilia et Di-  
 dia 430  
**Eisenharts** (Joh. Friedr.) Erzählungen von beson-  
 dern Rechtsbündeln, II und III Theil 175. 28  
**Essasser** (Car. Frid.) Diss. de initiis delictorum 841  
**Estor** (Io Ge.) Specimen iuriscientiae priuatae Haf-  
 siae Sup. S. 638

F.

- Frickii** (Alb. Phil.) Disquis. de iure iurando per ge-  
 nium principis 427  
**Eiusd.** Disquis. de muneribus ob diem natalem Ser-  
 vatoris dari solitis 428

G.

- Gebaueri** (Io. Christ.) Pr. I. et II. exhib. Mscti cuius-  
 dam Brenckmanniani specimina 356  
**Geschichte des Streits über das Senkenbergische**  
**Kayserrecht** 749. 849. 945  
 — pragmatische, der Bulle in Coena Domini 867  
**Goesii** (Wilh.) Vindiciae pro recepta de mutui alie-  
 natione sententia, c. *Eisenharti* 147  
**Eiusd.** Animaduors. in Specim. Salmaf. c. *Eisenharti*  
 621

- Gribneri** (Mich. Henr.) Principia processus iudicarij  
 721  
**Gundlings** (Nic. Hieron.) Gedanken von dem Ber-  
 fall und Aufnahme einer Akademie 346

H.

- Hartmanni** (Car. Ant.) Diss. adnonnulla Iur. Civ.  
 et ant. Iur. Holland. capita 645  
**Hebestreit** (Ad. Franc.) Vindiciae veri valoris pacto-  
 rum successoriorum 652  
**De Heluictorum** iuribus circa sacra 710  
**Hessische Halsgerichtsordnung vom Jahr 1535** 164.  
 301. 438  
**Hertoghe**

# Register der in dem ersten Bande

<i>Hertoghe</i> (Guil. de) <i>Opuscula iuridica, c. Wunderlichii,</i>	S. 719
<i>Heyme</i> (Christ. Godofr.) <i>Diss. de coniunctione loci et suffragii in comitiis prouincialibus cum dominio praediorum nobilium</i>	636
<i>Hofmann</i> (Godofr. Dan) <i>Diss. de initiis delictorum</i>	841
<i>Hommelii</i> (Car. Ferd.) <i>Palingenesia librorum iuris civ. Tom. I II. III</i>	84
<i>Eiusd.</i> <i>subitaneae de emendando processu meditationes</i>	150
<i>Eiusd.</i> <i>Rhapsodia Quaestionum etc. Vol. I. II III</i>	S. 608
<i>Hommelii</i> (Christ. Gottl.) <i>Diss. de iurib. et obligat. Praefectorum Saxonicoꝝ in ecclesiasticis</i>	160
<i>Eiusd.</i> <i>Diss. de iurib. et obligat. Praefectorum Saxonicoꝝ in viis publicis</i>	162
<i>Houen</i> (Io. Dan. ab) <i>Campensis, Fasc. 1. et II</i>	331
<i>Hulst</i> (Henr. Io. van) <i>Diss. ad tit. Cod. de precibus Imperatori offerendis</i>	355
<i>Hüpeden</i> (Io. Christ. Aug.) <i>Diss. de nepotum portione legitima</i>	842
J.	
<i>Jordens</i> (Coenr. Alex.) <i>Diss. de praestatione culparum</i>	427
K.	
<i>Katharina</i> der II. <i>Instruction zu einem Gesetzbuche</i>	6
<i>Kabrel</i> (Herm. Frid.) <i>Diss. de sanctitate Legatorum</i>	832
<i>Kirchhofs</i> (Joh. Heintr.) <i>Schugreden in peinlichen Fällen. III. Theil</i>	493
<i>Kopps</i> (Carl Phil.) <i>Nachrichte von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in Hessencassel, I. Theil</i>	616
<i>Küstneri</i> (Chr. Wilh.) <i>Pr. de testamento feminae capite non deminutae</i>	154
L.	
<i>Laubn</i> (Henr. Gottfr. Erdm., Müller dictus) <i>de successione feudali fratrum fratrisque liberorum</i>	38

*Lautven*

## befindlichen Recensionen und Beyträge.

<i>Lautben</i> (Ludgen. Alb.) Diss. de pastorum nuptialium reuocatione et annullatione	828
<i>Leeuw</i> (Dan. Corn.) Diss. de communione bonorum ex L. VI. C. de sec. nupt.	356
<i>Lenneps</i> (Ge.) Abhandlung von der Keyhe zu Landstedenrecht	675
<i>Lodemann</i> (Car. Ger. Guil.) Comment. de diuisione personarum sec. consuetudines Osnabrug	146
Des Loix Ciuiles relativement a la propriété etc.	114
<i>Ludovici</i> (Carl Günth.) Grundriß eines Kaufmanns-systems	591
<i>Luzac</i> Obseruat. apolog. d. Ictis Rom.	925

### III.

<i>Mark</i> (Frid. Adolph. van der) Diss. de causis naturalis iurisprudentiae progressum cupadientibus	632
<i>Martini</i> (Io. Matth.) Diss. de non vsu iudicii denunciatorii in Magalapoli	156
<i>Martini</i> (Car. Ant. de) Positiones de iure ciuitatis	788
<i>Meiers</i> (Gr. Friedr.) Auszug aus dem Rechte der Natur	537
<i>Mencken</i> (Godofr. Lud.) Introductio in doctrinam de actionibus forens. c. <i>Mudihn</i>	604
<i>Meisteri</i> (Christ. Frid.) Diss. de conditione resolutiua et modo	845
<i>Michaelis</i> (Joh. David) Abhandlung von den Ebe-gesetzen Mossis	433
<i>Mosers</i> (Joh. Jac.) Lebensgeschichte	412
<i>Mülleri</i> (Christ. Fridr.) Diss. de exheredat. bona mente facta	944

### VII.

<i>Nachricht</i> von Ant. Goveaus Leben	88. 161
— von <i>Alteserrae</i> Recitationibus in Triphoninum	663
<i>Notbeck</i> (Nic. Io.) Institutiones Iur. Civ. <i>Heineccii</i> contractae	150
	W. Oel-

# Register der in dem ersten Bande

## O.

- Oelrich* (Gerh.) *Thesaurus Dissert. Jurid. Belgic.*  
Vol. I. P. I. II. III. et Vol. II. P. I. 133. 391. 700. 900
- Oelrichs* (Io. Car. Conr.) *de libro Constitutionum Poloniae* 153
- Oeltze* (Gottl. Eaf.) *Comment. de partu vitali aut non vitali* 838
- Eiusd.* *Diss. de actione reali adv. quemcunque possess. n. compet.* 943
- Onderwater* (Sam.) *Diss. de obligatione naturali ad obseruantiam legum civilium.* 831

## P.

- Paelike* (Car. Frid.) *Introductio in doctrinam de actionibus forensibus* 604
- Philemon von der Güte, vom processu inhibitorio im Leipziger Oberhofgerichte* 347
- Piel* (Io. Frid.) *Diss. de translatione bonorum absentis etc.* 730
- Pufendorffii* (Sam.) *de officio H. et C. libri II.* 698
- Pufendorffii* (El.) *Introductio in Processum Criminalem et Civilem Electoratus Lüneburg.* 601
- Pütterii* (Io. Steph.) *Primae lineae Iuris Principum priuati* 133
- Eiusd.* *Rechtssfälle, IV. Theil* 301. 387
- Pützmann* (I. L. E.) *Probabilium Iuris Civilis lib. sing.* 103
- Puttrich* (Io. Aug.) *Analecta de iure detractionis, spia in foro sap.* 628
- Prehn* (Io. Jac.) *Diss. de ciue collectis magistratus non obnoxio* 732

## Q.

- Quistorps* (Joh. Christ.) *Entwurf von den Nutzen der alten deutschen Gewohnheiten in peiml. Fällen* 727

K. Rais



beständigen Recensionen, und Beyträgen.

XI

Raisonnement über die protestantischen Universitäten erster Theil	340
Rau (Christ.) Diss. de Claudio Tryphonino	156
Riegger (Paul. Jos. de) Specimen Corporis iuris Ec- cles. Hung. P. I.	944
Risi (Paul) Observations sur des matieres de Juris- prudence criminelle	714
Rusè (Thom. de) de Executoribus litterarum apo- stolic.	603

S.

Schaeffer (Jos. de) Diss. de success. in hypothecam ex pacto	651
Schaumburg Principia praxeos iudic. c. Reichardi	919
Schmidii (Chr. Henr.) Diss. de L. Arteria Tarpeia	431
Schmidts (Job. Ludw.) rechtliche Entscheidungen	802
Schmieders (Gottfr.) Chursächsisches Kriegsrecht	110
Schott (Aug. Frid.) Diss. de causis, cur ius reprae- sentationis in Sax. exules	159
Schroderi (Lud. Conr.) Or. de Praetoribus iuris civiliis custodibus	87
Schrodts Systema Iuris Gentium	396
Schorch (C. F. Imm.) Diss. de militia ex casu	539
Eiusd. Collectio Responsorum Facult. iurid. Erford. P. I.	505. 706
Schumacher (Dider.) Diss. de foro administrationis	747
Segeri (Io. Theoph.) Miscella argumenta iuris civiliis	158
Eiusd. Diss. de conunctione loci in comitiis prouinc. c. dominio praediorum nobilium	630
Eiusd. Diss. de successorio edicto	745
Eiusd. Diss. de praescript. oper. rustic.	941
Von den Statuten der St. et Bera	545
Struben Observat. iur. et Hist. Germ.	923

T. Thyme,

T.

**Thyme, (Ge. Gottfr.)** Gedanken von Verbesserung  
der Justiz 657

V.

**Vierordts (J. M.)** Sammlung von Reden über die  
peinliche Justiz 424

**van Vliet** Diff. de iure indigenatus 353

**Vlrich (Phil. Frid.)** Diff. de differentiis Decimarum  
secul. et eccles. praef. in Hassia 835

**Voordae (Iac.)** Interpretationum et Emendationum  
iur. Rom. lib. III. 291

**Eiusd.** Different. Iur. Rom. et Belg. 922

W.

**Walchii (Car. Frid.)** Hist. iur. civ. de vindicta pri-  
vata 148

**Eiusd.** Diff. iur. Germ. de infante herede 149

**Weismantel (Io. Just. Schneider dictus)** de cura fe-  
minarum sec. Ius Sax. et Statuta Erfurt. ex prin-  
cipiis mediæ ævi 432

**Wiedehold (Io. Henr.)** Diff. de Iudæorum iure  
priuato Hassiae Super. 820

**Wolffs (Christ. Freyh. v.)** Grundsätze des Natur-  
und Völkerrechts 426

**Wörterbuch, kritisches, über juristische Sachen, I.**  
und II. Alph. 495

**Würffelii (Lud. Aug.)** Iurisprudentia civilis defini-  
tiva, c. *Selchowii* 146

Z.

**Zolleri (Frid. Gottl.)** Analecta de iure defactionis,  
spec. in foro Sax. 628

**Eiusd.** Diff. de exheredat. bona mente facta 944



7

24  
63  
65  
92

148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166

628  
944



Österreichische Nationalbibliothek



70400309

Digitized by Google

